4° Bor
1201/1868

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Bromberg.

Jahrgang 1868.

DZIENNIK URZĘDOWY

Królewskiéj Pruskiéj Regencyi

w Bydgoszczy.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Na rok 1868.

Druck der Gruenauer'schen Buchdruckerei (Koerner) in Bromberg.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 1.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 3. Januar 1868 — Bydgoszcz, dnia 3. Stycznia 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes.

1 Das 12. Stück des verjährigen Bundes-Gesetz-Blattes enthält: unter

Nr. 26. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 31. Oktober 1867.

Nr. 27. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 21. November 1867.

Treść zbioru praw związku północno-niemieckiego.

Oddział 12. zeszłorocznego zbioru praw związku północno-niemieckiego zawiera pod:

No. 26. Prawo, dotyczące ustanowienia etatu Związku północno-niemieckiego na rok 1868. Z dnia 30. Października 1867.

No. 27. Rozporządzenie, dotyczące ustanowienia etatu administracyi wojskowéj Związku północno-niemieckiego na rok 1868. Z dnia 21. Listopada 1867.

2 **Preußen am Schlusse des Jahres 1867.**

Das scheidende Jahr war ein Jahr reicher Arbeit für Preußen, aber auch ein Jahr reicher Erfüllung. Das Jahr 1866 hatte uns hohen Ruhm und gewichtige Erfolge, aber zugleich große und schwere Aufgaben hinterlassen: es galt, die Früchte zur Reife zu bringen, die aus der blutigen Saat, sollte sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen, — es galt, die Keime einer segensreichen inneren und nationalen Entwickelung, welche das Jahr 1866 gelegt, zu pflegen, gegen feindliche Berührung zu behüten und, so Gott will, zu unerschütterlicher Kraft erstarken zu lassen. Es galt, ein neues Staatsgebäude auf bewährtem Fundamente zwar, aber nach einem erweiterten Plane aufzubauen.

Diese friedliche Arbeit innerer Festigkeit mußte naturgemäß bei den heimischen Verhältnissen selbst beginnen.

Hatte auch der ruhmreiche Krieg, gleichsam über die Köpfe der streitenden Parteien hinweg, die Einheit von Fürst und Volk neu besiegelt, so war es doch, nach Beendigung des auswärtigen Kampfes, die erste Sorge der Regierung unseres Königs gewesen, dem inneren Zwist den Boden zu entziehen und die versöhnende Hand zum Ausgleich zu bieten. So waren die Grundlagen gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Regierung und Landesvertretung bereits im Jahre 1866 wiedergewonnen, aber erst der weiteren Entwickelung war es vorbehalten, den wiederhergestellten Frieden zu befestigen und zu befruchten. Die Hoffnungen, welche in dieser Beziehung gehegt wurden, sind im Jahre 1867 glücklich in Erfüllung gegangen: es hat sich in erfreulichster Weise bewährt, daß die Wiederbelebung des Vertrauens zwischen der Regierung und der Volksvertretung nicht blos die Folge eines „vorübergehenden Siegesrausches" war, sondern auf dem sichern Grunde gegenseitiger Anerkennung und gemeinsamer Hingabe an die großen Interessen des Vaterlandes beruht. Die Willensstärke und Thatkraft der Staatsregierung konnten nicht verfehlen, auf die Anschauungen der Verständigen im Volke einen gewaltigen Einfluß zu üben und sie mit unwiderstehlicher Eindringlichkeit darüber aufzuklären, wo der Schwerpunkt des Staatslebens liegt und wo zugleich der Wille und die Kraft zum naturgemäßen und wahrhaft ersprießlichen Fortschreiten zu finden sind.

Unter dem Eindrucke dieser Ueberzeugung und einer mächtigen patriotischen Erhebung ist die alte Parteibildung, welche nur auf dem früheren Mißtrauen beruhten, mehr und mehr zersplittert und zerfallen, und auf den Trümmern derselben haben sich neue Verbindungen gestaltet, welche es als ihre Aufgabe erkennen, Preußens innere Entwickelung und nationalen Beruf in aufrichtiger Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen und zu fördern. Das preußische Volk hat diesem Streben bei den dreifachen Wahlen dieses Jahres volle Zustimmung und Bestätigung gegeben, und die Thätigkeit der Landesvertretung, welche vorher Jahre lang zur Unfruchtbarkeit und Ohnmacht verurtheilt war, bietet jetzt ein Bild frischen und lebensvollen Schaffens für das Wohl des Landes dar. Die bewährte Einsicht und Thatkraft der leitenden Staatsmänner findet bereitwilliges Entgegenkommen und wirksame Unterstützung nicht blos von Seiten der alten konservativen Bundesgenossen, sondern auch der neu gebildeten nationalliberalen Partei, welche auf den Gang der Verfassungs-Angelegenheit im verflossenen Jahre einen wichtigen und günstigen Einfluß geübt hat, und welche gewiß auch künftig, indem sie die nationale Fahne hochhält und die wirklichen preußischen

Digitized by Google

und deutschen Verhältnisse zur Grundlage ihrer Bestrebungen nimmt, sich einen bedeutsamen Antheil an der Staatsentwickelung wird bewahren wollen.

Der Aufschwung der Gemüther in unserem Volke und die Wiederbelebung des gegenseitigen Vertrauens haben auch die Lösung einer weiteren wichtigen Aufgabe erleichtert, welche das vorige Jahr dem Jahre 1867 überwiesen hatte: die Aufgabe der inneren Verschmelzung der neuen Provinzen mit der alten preußischen Monarchie. Es war kein geringes Werk, die gesammten Einrichtungen all jener verschiedenen Staatsgebiete im Zeitraum eines Jahres in die preußischen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse, soweit die Einheitlichkeit des Staatswesens es erfordert, hinüberzuleiten, zugleich mit wünschenswerther Schonung aller der Einrichtungen, welche eine innere Berechtigung und die Möglichkeit selbstständigen Fortbestehens in sich tragen. Wenn man die Größe dieser Aufgabe erwägt und auf die politischen Schwierigkeiten zurückblickt, welche der Verschmelzung jener Gebiete mit Preußen vor Jahr und Tag noch entgegenzustehen schienen, und wenn man dann auf die Zustände hinblickt, wie sie sich inzwischen dort gestaltet haben, so wird man die Bedeutung und den erfreulichen Erfolg der vollbrachten Arbeit zu würdigen wissen. Wohl walten noch vielfache Meinungsverschiedenheiten ob, inwieweit die eingeschlagenen Wege und die ergriffenen Maßregeln im Einzelnen die richtigsten und zweckmäßigsten gewesen seien, und gewiß läßt sich das Für und Wider über jeden Punkt mit guten Gründen vertheidigen; — aber die gewichtige und hoch erfreuliche Thatsache steht fest, daß es schon heute keine politische Schwierigkeit und (abgesehen von jenen Zweifeln über das Bessere oder Beste in den einzuführenden Einrichtungen) auch keine erhebliche Schwierigkeit für die Verwaltung der neuen Länder mehr giebt. Die Verfassung ist mit allen Rechten und Freiheiten für die Bevölkerung der neuen Provinzen seit dem 1. Oktober in Geltung getreten, jeder Ausnahmezustand ist aufgehoben; die Verwaltung der neuen Provinzen aber vollzieht sich überall mit derselben Ordnung, derselben Zuversicht und gleichmäßigen Sicherheit wie in den alten Theilen der Monarchie, ohne daß irgendwo in der Haltung der Bevölkerung irgend ein bedenkliches Anzeichen, geschweige denn irgend ein Widerstreben hervortritt.

Die äußere und, wenn nicht alle Anzeichen trügen, auch die innere Verschmelzung der neuen Landestheile mit unserer Monarchie vollzieht sich rascher, als es sich irgend erwarten und ahnen ließ: ein gut Theil dieser Aufgabe ist im Jahre 1867 bereits erfüllt, und für die wichtigsten nationalen Beziehungen und Zwecke darf die Einheit des Geistes und Willens in der gesammten Bevölkerung des erweiterterten preußischen Staates schon jetzt als unzweifelhaft gelten, wie denn auch die Vertreter der neuen Provinzen im Landtage und im Reichstage sich in ihrer Mehrheit als Stützen der wesentlichen Bestrebungen unserer Regierung erweisen.

Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Bekanntmachung.

Die den fünfjährigen Zeitraum vom 1. Januar 1868 bis zum 30. Dezember 1872 umfassende dritte Folge von Coupons und Talons zu den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Juni 1857 emittirten 5% Posener Provinzial-Obligationen, wird von der Provinzial-Institutenkasse in Posen vom 1. März 1868 ab ausgereicht werden.

Der genannten Kasse sind zu diesem Behufe die bei der zweiten Couponsfolge befindlichen Talons (ohne Obligationen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, welches:

a) die Talons, geordnet nach den Beträgen (Litt.) und nach den fortlaufenden Nummern der Obligationen innerhalb jedes Buchstabens (A. B. C.) sowie auch deren Summe nach Stückzahl, ersichtlich machen und

b) von dem Einreichenden, mit Angabe des Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein muß.

Erfolgt die Einreichung persönlich, was nur Vormittags von 9 bis 1 Uhr an den Wochentagen zulässig ist, so ist das Verzeichniß in zwei Exemplaren vorzulegen, wovon der Einreichende das eine mit einer Quittung der Kasse über den Empfang der Talons in dem Falle zurückerhält, wenn die Ausreichung der neuen Couponsbogen, der übrigen Geschäfte wegen nicht Zug um Zug sollte erfolgen können. In diesem Falle ist die Abholung der neuen Coupons und Talons demnächst an dem, in der Quittung angegebenen Vormittage gegen Rückgabe der letzteren zu bewirken.

Digitized by Google

Erfolgt die Einreichung mit der Post, so ist nur ein Exemplar des Verzeichnisses zu übersenden, welches aber zugleich mit einer Quittung über den Empfang der betreffenden Stückzahl neuer Coupons für die Zinstermine pro 1. Juli 1868 bis incl. 2. Januar 1873 und Talons zu versehen ist.

Die Uebersendung der Coupons und Talons findet alsdann an einem der nächstfolgenden Tage, mittelst bloßen Couverts, unfrankirt und unter Deklaration des Geldbetrages derselben mit der Post statt. Zur Vermeidung von Aufenthalt und Weiterungen wird die sorgfältige und richtige Aufstellung der Verzeichnisse dringend empfohlen.

Posen, den 5. Dezember 1867. Der Ober-Präsident der Provinz Posen **v. Horn.**

4 Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf den § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzes-Stelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. October 1867.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt. — Der Kriegs-Minister. v. Roon. — Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

5 Das mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20. Juni 1867 genehmigte Reglement vom 16. Juni 1867 über die Civilversorgung und Civil-Anstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts, wird in einer Extrabeilage zum vorliegenden Stücke des Amtsblatts publicirt, worauf wir die Königlichen und Kommunal-Behörden des Regierungsbezirks aufmerksam machen.

Bromberg, den 23. Dezember 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

6 Die neue Auflage der Arznei-Taxe betreffend.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinal-Gewicht, vom 16. März d. J. (Gesetz-Sammlung S. 386) und unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1868 in Kraft tritt.

Berlin, den 27. November 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Mühler.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist, machen bei dieser Gelegenheit auch auf den bei dem Verleger der Arzneitaxe erschienenen Rechenknecht zur Erleichterung des Taxirens der Recepte nach der Königl. Preußischen Arzneitaxe und die Tabelle zur Umsetzung des bisherigen Medizinal- (Unzen) Gewichts in das neue Medizinal- (Grammen) Gewicht aufmerksam, welche die event. Schwierigkeiten, welche bei dem Uebergang in das neue Gewicht sich herausstellen möchten, erleichtern werden.

Bromberg, den 9. Dezember 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

7 Bekanntmachung.

Die dem Buchhändler Herrmann Engel in Inowraclaw ertheilte Concession zur Führung einer Agentur für das Handlungshaus Eduard Ichon in Bremen zur Beförderung von Preußischen Auswanderen ist für das Jahr 1868 verlängert worden.

Bromberg, den 11. Dezember 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

8 Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen, ist der von der Königl. Forstverwaltung veräußerte Smilowoer Dorfsee von dem Gutsbezirke des Königlichen Forstreviers Zelgniewo abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke des Dorfes Smilowo vereinigt worden.

Bromberg, den 11. Dezember 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

9 Bekanntmachung.

Die dem Kaufmann Julius Jakoby hierselbst ertheilte Concession zur Führung einer Hauptagentur des Kaufmanns und Schiffsrhebers Robert Miles Sloman in Hamburg und dessen Commanditen Laurentius Jakobus Donati, in Firma „Donati et Comp." zur Beförderung von Preußischen Auswanderern ist für das Jahr 1868 verlängert worden.

Bromberg, den 9. Dezember 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

10 **Aufkündigung**
von Rentenbriefen der Provinz Posen.

In der heute öffentlich bewirkten Ausloosung der zum 1. April 1868 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Littern und Nummern gezogen worden, welche den Besitzern unter Hinweisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 § 41 u. ff. „zum 1. April 1868" mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. III. Nr. 4 bis 16 und Talons von dem gedachten Kündigungstage an, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer vollständigen Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers beantragt werden.

Posen, am 14. November 1867.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

Verzeichniß
der am 14. November 1867 ausgelooften und am 1. April 1868 fälligen Posener Rentenbriefe.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 43 Stück (sztuk).

Nr. 58, 78, 114, 125, 271, 304, 507, 713, 765, 823, 842, 1069, 1070, 1128, 1131, 1815, 1977, 2150, 2170, 2173, 2254, 2371, 2400, 2504, 2889, 2893, 3016, 3102, 3121, 3160, 3167, 3515, 3683, 4102, 4293, 4334, 4369, 4733, 4746, 5442, 7302, 8766, 9124.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 12 Stück (sztuk).

Nr. 561, 577, 677, 1102, 1456, 1479, 1672, 1724, 1738, 1857, 2149, 2391.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 39 Stück (sztuk).

Nr. 44. 169, 244, 838, 943, 959, 966, 997, 1269, 1335, 1386, 1392, 1500, 1940, 2187, 2427, 2512, 2543, 2558, 2601, 2894, 2925, 3222, 3591, 3605, 3624, 4163, 4272, 4625, 5129, 5656, 5880, 6015, 6116, 6156, 6914, 7186, 7946, 8315.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 30 Stück (sztuk).

Nr. 161, 308, 340, 460, 668, 1154, 1302, 1371, 1483, 1486, 1712, 1770, 1874, 1929, 1968, 2032, 2047, 2303, 2459, 2707, 3056, 3342, 3640, 3939, 4019, 4258, 4466, 4630, 5210, 5339.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. (tal.) 17 Stück (sztuk).

Nr. 7235 bis 7251 incl.

Anmerkung: Sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. Nr. 1 bis 7251 incl. sind verlooft resp. gekündigt.

Wypowiedzenie
listów rentowych prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém dziś publicznem wylosowaniu listów rentowych prowincyi Poznańskiéj dnia 1. Kwietnia 1868 umorzyć się mających, wyciągnięte zostały w następującym wykazie umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850 § 41 i następnych, z dniem 1. Kwietnia 1868 z tém wezwaniem się wypowiadają, ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich kuponami niepłatnemi Ser. III. No. 4 do 16 i talonami od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy, w kassie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kassie naszéj też pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Poznań, dnia 14. Listopada 1867.

Król. Dyrekcya banku rentowego prowincyi Poznańskiéj.

Wykaz
na dniu 14. Listopada 1867 wylosowanych, a dnia 1. Kwietnia 1868 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 43 Stück (sztuk).

Nr. 58, 78, 114, 125, 271, 304, 507, 713, 765, 823, 842, 1069, 1070, 1128, 1131, 1815, 1977, 2150, 2170, 2173, 2254, 2371, 2400, 2504, 2889, 2893, 3016, 3102, 3121, 3160, 3167, 3515, 3683, 4102, 4293, 4334, 4369, 4733, 4746, 5442, 7302, 8766, 9124.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 12 Stück (sztuk).

Nr. 561, 577, 677, 1102, 1456, 1479, 1672, 1724, 1738, 1857, 2149, 2391.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 39 Stück (sztuk).

Nr. 44. 169, 244, 838, 943, 959, 966, 997, 1269, 1335, 1386, 1392, 1500, 1940, 2187, 2427, 2512, 2543, 2558, 2601, 2894, 2925, 3222, 3591, 3605, 3624, 4163, 4272, 4625, 5129, 5656, 5880, 6015, 6116, 6156, 6914, 7186, 7946, 8315.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 30 Stück (sztuk).

Nr. 161, 308, 340, 460, 668, 1154, 1302, 1371, 1483, 1486, 1712, 1770, 1874, 1929, 1968, 2032, 2047, 2303, 2459, 2707, 3056, 3342, 3640, 3939, 4019, 4258, 4466, 4630, 5210, 5339.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. (tal.) 17 Stück (sztuk).

Nr. 7235 bis 7251 incl.

Uwaga: Wszystkie listy rentowe Litt. E. od No. 1 do 7251 są wylosowane resp. wypowiedziane.

11 **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 21. dieses Monats bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Hannover ihre Wirksamkeit am 2. Januar 1868 beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. dem Ankauf von Wechseln auf Hannover und den Vorort Linden bei Hannover, auf Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2. der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-,

Digitized by Google

Communal- ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;

3. der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten ist den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
4. der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5. der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Landdrostei Hannover, die Landdrostei Hildesheim mit Ausnahme der Fürstenthümer Grubenhagen und Göttingen, sowie derjenige Theil der Landdrostei Lüneburg, welcher südlich von den Städten Soltau, Uelzen und Wustrow belegen ist, als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bankrendanten Heller und dem Bankbuchhalterei-Assistenten von Lüdemann gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich. Berlin, den 23. Dezember 1867.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

12 **Bekanntmachung.**

Vom 1. Januar 1868 ab treten für den Austausch zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets folgende Porto-Bestimmungen ein:

Das Porto für den frankirten bis 1 Loth schweren Brief beträgt ohne Unterschied der Entfernung 1 Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Post-Anstalten 3 Kreuzer; für einen Brief von mehr als 1 Loth im Gewicht 2 Sgr. oder 7 Kreuzer.

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlag-Porto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu.

Bei unzureichend frankirten Briefen wird, neben dem Ergänzungs-Porto ebenfalls das Zuschlags-Porto von 1 Sgr. in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlag-Porto alsdann nicht belegt wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. Dieser Vermerk muß in die Augen fallen, es empfiehlt sich, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben wird.

Das Porto für die den reglementsmäßigen Bestimmungen entsprechenden Drucksachen und Waarenproben (Waarenmuster) beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth ½ Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Post-Anstalten 1 Kreuzer.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, wird pro Stück ½ Sgr., beziehungsweise 1 Kreuzer erhoben.

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt: bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43 ½ Fl.) einschließlich 2 Sgr. oder 7 Kreuzer: bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43½ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einschließlich 4 Sgr. oder 14 Kreuzer ohne Unterschied der Entfernung; für jene Gebühr können die Post-Anweisungen auf dem Coupon mit brieflichen Notizen, unter Wegfall der bisherigen Beschränkungen, versehen werden.

Im Stadtpost-Verkehr wird für Post-Anweisungen, welche auf Beträge bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) lauten können, der gleichmäßige Satz von 2 Sgr. oder 7 Kreuzer Anwendung finden.

Für Postvorschuß-Beträge wird außer dem Porto für die Sendung an Postvorschuß-Gebühr erhoben: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr; für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kreuzer, im Minimum aber 3 Kreuzer;

Vorstehende Sätze gelten auch bei den Post-Anstalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Diese Sätze finden ferner, in Folge der am 1. Januar 1868 ab in Kraft tretenden Postverträge vom 23. November c. auch für den Post-Verkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes

a. mit den Süddeutschen Staaten Bayern, Würtemberg und Baden, sowie
b. abgesehen von Post-Anweisungen und Postvorschüssen mit dem Kaiserthum Oesterreich und
c. außer den Postvorschüssen mit dem Großherzogthum Luxemburg Anwendung.

Die Einführung des Post-Anweisungs- und Postvorschuß-Verkehrs im Austausch mit dem Kaiserthum Oesterreich ist einem späteren Termine vorbehalten; Postvorschuß-Sendungen werden durch die Staatsposten des Großherzogthums Luxemburg nicht vermittelt.

In Betreff der Porto- ꝛc. Sätze für Packete ohne Werths-Deklaration und für Sendungen mit deklarirtem Werthe im Verkehr der Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets unter sich, wird auf das in Nr. 8 des Bundesgesetzblattes abgedruckte Gesetz über das Posttaxwesen vom 4. November

Digitized by Google

d. J. Bezug genommen; die betreffenden Sätze finden auch bei den Post-Anstalten im südlichen Theil des Großherzogthums Hessen, sowie auf den gesammten Austausch mit den vorstehend sub a. und b. bezeichneten Staaten Anwendung; die Staatspostten im Großherzogthum Luxemburg unterhalten keinen Austausch von Päckereien und von deklarirten Werthbriefen.

Der Verkauf Norddeutscher Post-Freimarken für die verschiedenen Nennwerthe des Stempels, sowie Norddeutscher Franco-Couverts mit dem Werthstempel von 1 Sgr. und zwar incl. der Herstellungs-Kosten der Couverts für den Absatz-Preis von 1 Sgr. 1 Pf., beginnt mit dem 31. Dezember d. J. Dieselben können erst vom 1. Januar 1868 an zum Frankiren in Gebrauch genommen werden.

Die bisher im Gebiete des Norddeutschen Bundes gangbaren Freimarken und Franco-Couverts, welche vom Beginn des Jahres 1868 außer Anwendung kommen, können vom 31. Dezember d. J. ab und ferner innerhalb des ersten Quartals des künftigen Jahres bei den Post-Anstalten gegen Norddeutsche Post-Freimarken beziehungsweise Franco-Couverts (den Verkaufswerth der neuen Franco-Couverts zu 13 Silberpfennigen gerechnet) umgetauscht oder gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden. Der Umtausch, beziehungsweise die Einlösung kann jedoch, je nach der Währung, auf welche die Werthzeichen der zurückzuliefernden Marken und Couverts lauten, nur bei den Post-Anstalten desjenigen Gebiets stattfinden, in welchem die Aufgabe der Marken u. s. w. erfolgt ist.

Berlin, den 24. Dercember 1867. General-Post-Amt **von Philipsborn.**

13 Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf §§ 34 und 35 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 ergeht hierdurch

1) an alle diejenigen im Kreise Wongrowiec wohnenden, in irgend einem Dienst oder als Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge ꝛc. sich befindenden jungen Leute, welche im Jahre 1848 geboren sind,
2) an alle Heerespflichtigen aus den früheren Altersklassen bis zum 25. Lebensjahre, welche noch keine definitive Entscheidung der Ersatzbehörden erhalten haben und im Laufe der letzten Jahre erst ihren Wohn- und Aufenthaltsort im Kreise genommen oder den letzteren gewechselt haben und noch nicht in die Stammrolle ihres jetzigen Aufenthaltsort eingetragen sind,

die Aufforderung, sich in dem Zeitraum vom 15. Januar bis 1. Februar 1868 bei den die Stammrollen führenden Behörden, welche in den Städten die Magistrate, auf dem Lande die Distrikts-Kommissarien sind, persönlich zu melden, unter der Verwarnung,

daß diejenigen, welche sich nicht melden und die unterlassene Meldung nicht hinreichend zu entschuldigen vermögen, ihre etwaigen Reklamationsgründe verlustig werden und, wenn sie zum Militairdienst tauglich befunden werden sollten, vor allen andern Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden.

Auch haben die betreffenden Militairpflichtigen eine Strafe bis zu 10 Thalern zu gewärtigen.

Für die Abwesenden müssen die Eltern, Vormünder oder Verwandten erscheinen.

Sämmtliche mir nachgeordneten Behörden und Gensdarmen des Kreises haben auf die möglichste Veröffentlichung dieser Bekanntmachung hinzuwirken.

Wongrowiec, den 13. Dezember 1867.

Königlicher Landrath.

Obwieszczenie.

Stósownie do §§ 34 i 35 instrukcyi wojskowo naborowéj z dnia 9. Grudnia 1858 wzywam niniejszém

1) wszystkich młodzieńców w powiecie Wągrowieckim zamieszkałych, w jakiéjkolwiek służbie jako pomocnicy, czeladnicy, uczniowie i t. p. będących, którzy urodzili się w roku 1848,
2) niemniéj wszystkich tych do wojskowości obowiązanych aż do 25. roku życia, którzy nie uzyskali jeszcze stanowczéj decyzyi władz naborowych i w ciągu lat ostatnich dopiero miéjsce zamieszkania i pobytu w tutéjszym zajęli powiecie, lub je zmieniali i nie są umieszczeni w rodowodzie teraźniéjszego ich miéjsca pobytu,

ażeby się w czasie od 15. Stycznia do 1. Lutego 1868 do władz miéjscowych zapisem ludności zatrudniających się jakiemi po miastach są magistraty, a po wsiach komisarze obwodowi, pod tém zagrożeniem osobiście zgłosili,

iż ci, którzy się nie zgłoszą i niezgłaszania się swego dostatecznie nie uniewinnią, prawo reklamacyi utracą, i jeżeli za zdatnych do wojskowości uznanymi będą przed wszystkimi innymi do wojska zdatnymi do służby mają być powołani.

Również dotyczących do wojskowości obowiązanych trafić może kara aż do 10 tal.

Za nieprzytomnych muszą stawić się rodzice, opiekuni, lub krewni.

Wszystkich podrzędnych mi władz i żandarmów jest obowiązkiem starać się o to, aby obwieszczenie powyższe ile możności było rozszerzone.

Wągrowiec, dnia 13. Grudnia 1867.

Król. Radzca ziemiański.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 1.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amts-Blatt.

Auf den Bericht vom 16. Juni d. J. ertheile Ich dem mit demselben Mir wieder vorgelegten Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts hierdurch Meine Genehmigung. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, namentlich auch die zur Anwendung des gedachten Reglements in den neu erworbenen Landestheilen erforderlichen besonderen Anordnungen zu treffen.

Schloß Babelsberg, den 20. Juni 1867. (gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon.
Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe.
v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Reglement

über die

Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel und den im Range Gleichstehenden abwärts können: 1) den Anspruch auf Versorgung, 2) die Aussicht auf Anstellung im Civil-Subaltern- und Unterbeamtendienste erwerben. Im ersteren Falle wird ein Civil-Versorgungs-Schein, im letzteren ein Civil-Anstellungs-Schein verabreicht. Die Inhaber von Scheinen beider Kategorien werden mit dem Namen „Militair-Anwärter" bezeichnet. Landgendarmen und Leute der Berliner Schutzmannschaft werden unter den nachfolgenden Maßgaben den Militair-Anwärtern gleich geachtet.

§. 2. A. Den Civil-Versorgungs-Schein können erhalten: a) die Ganzinvaliden des Heeres, der Landgendarmerie und der Marine; b) Halbinvalide des stehenden Heeres, der Landgendarmerie und der Marine, welche 12 Jahre gedient haben; c) die zur Forstversorgung berechtigten Jäger, welchen gestattet ist, unter den in besonderen Bestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen den Forst-Versorgungs-Schein gegen den Civil-Versorgungs-Schein umzutauschen; d) die Landgendarmen nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Gendarmerie, und e) Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche im stehenden Heere oder in der Königl. Marine 9 Jahre gedient haben, nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Schutzmannschaft. B. Den Civil-Anstellungs-Schein können erhalten, ohne invalide zu sein: a) Unteroffiziere des stehenden Heeres, der Landwehrstämme, der Landgendarmerie und der Marine, welche 12 Jahre im Ganzen gedient haben; b) Landgendarmen, welche 12 Jahre gedient haben; c) Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche entweder 12 Jahre als solche gedient haben, oder welche einschließlich ihrer Militair-Dienstzeit 12 Jahre gedient haben; d) Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten, wenn sie vor ihrer Anstellung im Zeugwesen die Aussicht auf Anstellung nicht schon erlangt haben, nach einer Gesammtdienstzeit von 15 Jahren. C. Außerdem können ohne besonderen Anstellungsschein angestellt werden: a) bei der Landgendarmerie und der Berliner Schutzmannschaft, Unteroffiziere, welche überhaupt im stehenden Heere oder in der Königlichen Marine 9 Jahre gedient haben; b) als Festungs-Unterbediente und im Fortifikations-Bureaudienst, Pionier-Unteroffiziere, welche 9 Jahre im stehenden Heere gedient haben. Der Civil-Versorgungs-Schein, ebenso wie der Civil-Anstellungs-Schein ist stets nur nach fortdauernd guter Führung zu ertheilen. Für diejenigen Mannschaften, welche mit dem Forst-Versorgungs-Schein versehen und zur ausschließlichen Anstellung im Forstfache berechtigt sind, bewendet es bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen. (s. §. 2. A. c.)

§. 3. Zu einer jeden Versorgung, beziehungsweise Anstellung im Civildienste ist die Qualifikation für die betreffende Stelle unbedingt erforderlich. Bei der Bewerbung um eine Stelle sind von dem Bewerber, außer dem Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungs-Schein die Atteste über die Dauer seiner Dienstzeit im Militair, beziehungsweise der Landgendarmerie und der Schutzmannschaft, und über seine Führung während dieser Zeit vorzulegen. Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien

Digitized by Google

von Dienststellen besondere Prüfungen vorgeschrieben, so hat der Militair-Anwärter auch diese Prüfungen abzulegen, bevor er sich um eine Dienststelle dieser Art bewerben kann. Bei der Besetzung der Lootsen-, Schleusen-Aufseher- und Leuchtthurmwärter-Stellen, sowie überhaupt bei der Besetzung von Stellen des Küsten- und Hafendienstes, welche vom Staate ressortiren, haben die Unteroffiziere des Seemannsstandes, welche den Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungs-Schein besitzen, derartig das Vorzugsrecht, daß erst in dem Falle, daß sich kein Bewerber der Marine meldet, auf Anwärter der Landarmee zurückgegangen werden darf. Die den Militair-Anwärtern überhaupt zugänglichen Stellen im Staatsdienste können fortan sowohl den Inhabern des Civil Versorgungs-Scheins als den Inhabern des Civil-Anstellungs-Scheins verliehen worden.

§. 4. Bei vorhandener Qualifikation rangiren die Militair-Anwärter hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Anstellung im unmittelbaren Civilstaatsdienst folgendergestalt unter sich: 1) die Inhaber des Civil-Versorgungs-Scheins und 2) die Inhaber des Civil-Anstellungs-Scheins. Innerhalb einer jeden dieser beiden Kategorien sind zunächst die im Dienste vor dem Feinde und bei kriegerischen Aktionen zur See, dann die in Friedenszeiten im Dienste auf See invalide gewordenen, endlich die im Besitze von im Kriege erworbenen Preußischen Orden und Ehrenzeichen befindlichen Militair-Anwärter vorzugsweise zu berücksichtigen. Nächstdem kommt die Zeit der Anmeldung zu der in Frage stehenden Stelle und die Länge der Dienstzeit in Betracht.

§. 5. Die ausschließlich für Militair-Anwärter bestimmten Civilstellen dürfen, die Fälle des §. 6 ausgenommen, durch Civil-Anwärter nicht besetzt werden, so lange qualifizirte Anwärter vorhanden sind und sich darum bewerben. Dies Vorzugsrecht der Militair-Anwärter gilt bis zu ihrer Anstellung in einer etatsmäßigen Stelle des Civildienstes, nicht aber bei dem ferneren Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder bei der Beförderung im Dienste. In dieser Beziehung sind die im §. 9 Nr. 3 aufgestellten Grundsätze allein maßgebend.

§. 6. Die für Militair-Anwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden: a) mit Wartegeld-Empfängern, denen vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gebührt, b) mit solchen Civil-Beamten, welche früher auf Grund ihrer Ansprüche als Militair-Anwärter (§. 1) angestellt gewesen und für ihre bisherigen Stellen dienstunfähig geworden sind, c) mit Personen, welchen mittelst besonderer Allerhöchster Kabinets-Ordres die Anstellungsfähigkeit beigelegt ist. Die Verleihung derselben soll jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für bestimmte Kategorien des Dienstes und nur, wenn ein dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist, unter Konkurrenz des Kriegs-Ministers beantragt werden.

§. 7. Unter Beachtung der vorstehenden Festsetzungen erfolgt die Annahme von Militair-Anwärtern in den ihnen zugänglichen Stellen ohne Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob damit ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung oder unter dem Vorbehalt beliebiger Entlassung nur gegen Lohn geschieht.

§. 8. Die Stellen der Unterbeamten bei den Staatsbehörden und allen vom Staate unterhaltenen Anstalten sind nach Maßgabe der Anlage A. ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen, soweit nicht in dieser Anlage ein Anderes bestimmt ist. Abänderungen und Ergänzungen kann das Staats-Ministerium beschließen.

§. 9. Bei Besetzung der Stellen der Subaltern-Beamten (Bureau- und Kassen-Beamte) ist Folgendes zu beachten: 1) Bei der Anstellung der Gefängniß-Inspektoren der gerichtlichen Gefangenen-Anstalten, der Kanzlisten — ausschließlich der Beamten des Chiffrir-Bureaus des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Kanzlisten bei den Königlichen Missionen und Konsulaten im Auslande — sowie bei der Annahme von Kanzlei-Diätarien und Lohnschreibern sind die Militair-Anwärter ausschließlich zu berücksichtigen. Für die Beförderung zum Kanzlisten bei den Gerichten ist nächst der bessern Dienstführung und Qualifikation die längere Dienstzeit als Diätarius allein entscheidend. 2) Die Stellen der Subaltern-Beamten zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden und der gleichstehenden Subaltern-Beamten bei anderen Königlichen Behörden desselben oder geringeren Ranges, sind in der Art alternirend durch Militair- und Civil-Anwärter zu besetzen, daß mindestens die Hälfte solcher Stellen den Militair-Anwärtern verliehen wird. Bei Annahme von Bureau-Diätarien ist in gleicher Weise zu verfahren. In beiden Fällen werden Personen der im §. 6 ad b bezeichneten Art den Militair-Anwärtern hinzugerechnet. In Bezug auf die Subaltern-Beamten-Stellen bei der Staatstelegraphie verbleibt es bei den bestehenden besonderen Vorschriften. 3) Das Aufrücken in höhere Dienst-Einnahmen und die Beförderung in höhere Dienststellen erfolgt lediglich nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörden, welches durch Qualifikation, Dienstführung und Dienstalter bestimmt wird. Ein Anspruch auf vorzugsweise oder auch nur alternirende Berücksichtigung steht hierbei den vormaligen Militair-Anwärtern nicht zu. Ihre Ancienneté unter den Expectanten für höhere Dienststellen soll aber vom Zeitpunkte ihrer ersten definitiven Anstellung im Civilstaatsdienste datiren.

§. 10. Auch diejenigen Domainen-Pächter und Rentbeamte, Amts-Vorsteher und andere Königliche Beamte, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversional-Vergütigung für die Amts-Verwaltungskosten, und

Digitized by Google

beziehungsweise aus dem Dienst-Einkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Exekutoren ꝛc. selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur Militair-Anwärter wählen und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behufe aus Staatskassen vergütigt wird. Ausnahmen hiervon machen die in einem Privatdienstverhältniß stehenden Bureaugehülfen der Landräthe und der Domainen- und Rent-Beamten, sowie die ebenfalls in einem Privatdienst-Verhältnisse stehenden Büreaugehülfen der Vorsteher von Post-Expeditionen.

§. 11. Hinsichtlich der städtischen Kommunen bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach die städtischen Behörden verpflichtet sind, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine andern als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, diese Verpflichtung jedoch auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eine eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, sich nur insoweit bezieht, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen. Bei der Wahl der Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kassen-Beamten behalten die städtischen Behörden freie Hand.

§. 12. Hinsichtlich der Besetzung der Stellen bei den ständischen Instituten bewendet es bei den hierüber bestehenden statutarischen Anordnungen.

§. 13. In Ansehung derjenigen dienstlichen Funktionen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remunerationen, schon bisher besondere Beamten nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung, oder an pensionirte Beamte übertragen zu werden pflegten, kann es hierbei auch ferner sein Bewenden behalten. Falls sich jedoch Militair-Anwärter zur Uebernahme solcher Funktionen melden, sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ertheilung des Civil-Versorgungs- beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins.

§. 14. Die Militair-Anwärter erhalten zum Ausweise ihrer Berechtigung entweder den Civil-Versorgungs-Schein nach Anlage B., oder den Civil-Anstellungs-Schein nach Anlage C. Der erstere wird als bedingter, nur für bestimmt bezeichnete Stellen geltender Civil-Versorgungs-Schein nach Anlage D. verabfolgt, wenn bei zwar nicht durchweg guter, aber doch Mangel an ehrliebender Gesinnung nicht verrathender Führung, eine von dem Sachverhältniß unterrichtete Behörde zur Anstellung sich bereit erklärt.

§. 15. Die Ausfertigung der Civil-Versorgungs-Scheine für die im §. 2 aufgeführten Individuen des Heeres, erfolgt durch dasjenige General-Kommando, bei welchem die betreffende Person überhaupt zur Anerkennung als Invalide gelangt. Die Ausfertigung der Civil-Anstellungs-Scheine für die in Reih und Glied stehenden Soldaten, einschließlich der Landgendarmen, Zeugfeldwebel und Zeugfergeanten ressortirt von denjenigen Truppen-Kommandos, die zur Ausstellung der Entlassungs-Scheine befugt sind. In Betreff der Militair-Personen, welche der Königlichen Marine angehören, wird bestimmt, daß die Civil-Versorgungs-Scheine durch das Ober-Kommando der Marine, die Civil-Anstellungs-Scheine durch die Entlassungs-Scheine ausstellenden Marinetheile ausgefertigt werden. Die Ausfertigung für die Berliner Schutzmannschaften erfolgt vom General-Kommando des Garde-Korps.

Dritter Abschnitt.

Von der Anmeldung, Ermittelung und Einberufung der Militair-Anwärter.

§. 16. Die in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärter haben sich um ein ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechendes Unterkommen im Civildienst bei den betreffenden Behörden selbst zu bewerben. So lange sie indessen noch keine Versorgung, beziehungsweise Anstellung erhalten haben, werden die betreffenden heimathlichen Militair-Behörden ihnen dabei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Erlangung einer Versorgung oder Anstellung möglichst behülflich sein.

§. 17. Zu diesem Behufe haben die Militair-Anwärter alljährlich zweimal, zum 1. Juni und 1. Dezember, ihre Meldung bei ihren zugehörigen Landwehr-Bataillonen zu erneuern und denselben von jedem dauernden Wechsel ihres Aufenthalts, auch von dem Ergebniß ihrer direkten Anmeldung (§. 16) Mittheilung zu machen.

§. 18. Die Landwehr-Bataillone sind (§. 17) verpflichtet, die Anträge der noch nicht versorgten, beziehungsweise nicht angestellten Militair-Anwärter zu prüfen und nach Befinden entweder selbst zu erledigen, oder die letzteren in die vorgeschriebenen, auf dem Instanzenwege halbjährlich an die General-Kommandos resp. an das Ober-Kommando der Marine gelangenden Nachweisungen aufzunehmen.

§. 19. Die noch in Reih und Glied stehenden Militair-Anwärter sind zur unmittelbaren Bewerbung bei den anstellenden Behörden mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten zwar auch befugt, hauptsächlich aber sollen die Bewerbungen durch die Dienstvorgesetzten bewirkt werden, und haben zu diesem Behufe die sämmtlichen Truppentheile des Heeres den General-Kommandos ꝛc., diejenigen der Marine dem Ober-Kommando der letzteren halbjährlich Ab- und Zugangs-Listen dieser Mannschaften einzureichen, aus denen die Wünsche in Betreff ihrer Anstellung zu ersehen sein müssen.

§. 20. Die General-Kommandos beziehungs-

Digitized by Google

weise das Ober-Kommando der Marine theilen die danach (§. 18, 19) angefertigten Zusammenstellungen zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres denjenigen Behörden mit, in deren Ressorts die Anstellung gewünscht wird, und zwar: a) den Ministerien und sonstigen Central-Behörden — in Betreff der unmittelbar bei diesen anzustellenden Militair-Anwärter; b) den Regierungen, der Ministerial-Bau-Kommission und dem Polizei-Präsidium in Berlin, der Charité-Direktion, der Direktion der Thierarznei-Schule und der General-Direktion der Museen; c) den General-Kommissionen, d) den Rentenbank-Direktionen, e) den Provinzial-Steuer-Direktionen, f) der Telegraphen-Direktion, g) den Ober-Post-Direktionen, h) den Direktionen der Staats-Eisenbahnen, i) den Ober-Berg-Aemtern, k) den Appellations-Gerichten und für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, dem General-Prokurator daselbst, l) den Kuratoren der Universitäten, m) den Konsistorien, n) den Provinzial-Schul-Kollegien, o) den Militair-Intendanturen, p) den Gestüts-Direktionen. Die weitere Benachrichtigung der Unterbehörden erfolgt in der Regel durch die Provinzial-Behörden, es sei denn, daß wegen direkter Mittheilung an Unterbehörden Seitens der General-Kommandos, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine eine Verständigung zwischen den letzteren und der betreffenden Provinzial-Behörde stattgefunden habe.

§. 21. Seitens der Staatsbehörden erfolgt die Ermittelung von Militair-Anwärtern, sofern nicht schon direkte Anträge von solchen (§§. 16 und 19) oder die speziell eingereichten Nachweisungen (§. 20) vorliegen, durch jedesmalige, oder nach besonderer Verständigung periodisch zu bewirkende Requisition des betreffenden General-Kommandos, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine. Sind auf diese Weise qualifizirte Militair-Anwärter nicht zu ermitteln, so hat die Behörde in der Besetzung der betreffenden Stelle freie Hand. Die Einberufung geschieht: a) bei den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Individuen, insofern sich dieselben direkt gemeldet hatten, durch unmittelbare Benachrichtigung; b) bei allen noch in Reih und Glied befindlichen Individuen, sowie bei denjenigen in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärtern, welche durch die General-Kommandos namhaft gemacht sind, durch Requisition der letzteren, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine.

§. 22. Die Staatsbehörden, welche die Bezeichnung von Militair-Anwärtern zur Besetzung offener Stellen gefordert haben, sind verpflichtet, dem betreffenden General-Kommando, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine baldmöglichst Kenntniß zu geben, ob einer der angemeldeten Bewerber berücksichtigt worden ist, damit die übrigen behufs ihrer Bewerbung um andere Stellen Seitens der Militair-Behörden hiervon benachrichtigt werden können.

§. 23. Sobald eine Stelle im städtischen Kommunaldienst offen ist (§§. 11 und 12), bei deren Besetzung die Verpflichtung zur Berücksichtigung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden besteht, für welche qualifizirte Berechtigte sich aber nicht gemeldet haben, so hat der Gemeinde-Vorstand eine öffentliche Aufforderung an die Berechtigten Behufs ihrer Bewerbung um die vakante Stelle in dem Anzeiger des betreffenden Regierungs-Amtsblattes, und sofern das Kreisblatt amtliche Anzeigen unentgeldlich aufnimmt, auch durch dieses zu erlassen. Diese Aufforderung muß die Angabe des mit der betreffenden Stelle verbundenen Einkommens, sowie der dafür zu leistenden Dienste enthalten.

§. 24. Findet sich binnen drei Monaten nach ergangener öffentlicher Aufforderung kein qualifizirter, versorgungsberechtigter Bewerber, so berichtet der Gemeinde-Vorstand, unter Angabe der verschiedenen Bewerber und der Gründe, aus welchen die Anstellung derselben unterblieben, an die vorgesetzte Regierung.

§. 25. Die Regierung prüft die vom Gemeinde-Vorstand (§. 24) angegebenen Gründe und hat: a) in denjenigen Fällen, wo das Einkommen der vakanten Stelle, — Gehalt und sonstige Emolumente zusammengenommen — jährlich nur 50 Thlr. und weniger beträgt, zunächst die Annahme eines der Bewerber auf Probe anzuordnen oder aber die Besetzung der Stelle durch einen Nichtversorgungsberechtigten zu genehmigen; b) wenn das Gesammt-Einkommen der vakanten Stelle mehr als 50 Thlr. jährlich beträgt und sich in Folge des Aufrufs des Gemeinde-Vorstandes (§. 23) geeignete versorgungsberechtigte Militair-Invaliden nicht gefunden haben, auch bei der Regierung selbst solche nicht notirt sind, wegen Ermittelung und Ueberweisung qualifizirter Individuen, mit dem betreffenden General-Kommando resp. mit dem Ober-Kommando der Marine (§§. 21 und 22) in Verbindung zu treten. Bleiben diese Maßnahmen ebenfalls ohne Erfolg, dann ist die Genehmigung des Ober-Präsidiums zur definitiven Besetzung der vakanten Stelle durch nicht zu den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden gehörige Personen einzuholen.

§. 26. Bei ständischen Instituten ist hinsichts der Ermittelung von Militair-Anwärtern (§. 12) nach den vorstehenden Grundsätzen (§. 23 bis 25) ebenmäßig zu verfahren.

Vierter Abschnitt.

Von der Probedienstleistung.

§. 27. Vor Anstellung eines Militair-Anwärters im Civildienste ist die Behörde eine Probedienstleistung gegen angemessene Remuneration anzuordnen befugt. Die Civil-Behörde hat die Art und Weise der Probedienstleistung zu bestimmen.

§. 28. Im Allgemeinen ist die Probedienstleistung auf die Dauer von sechs Monaten festgesetzt. Wenn sich indessen die Qualifikation des An-

Digitized by Google

wärters schon in einem früheren Zeitraum herausstellen sollte, so steht in solchen Fällen einer Abkürzung dieser Probedienstzeit nichts entgegen. Eine längere Probedienstzeit kann gefordert werden, bei Anstellungen: a) als Chaussee-Aufseher bis zu zehn Monaten, b) in der Verwaltung der indirecten Steuern bis zu einem Jahre, c) als Post-Expedient bis zu einem Jahre, d) bei den Staats-Eisenbahnen — ein Jahr, mit Ausschluß der Stellen der Schaffner und Bremser, für welche es bei einem sechsmonatlichen Probedienst als Regel bewendet.

§. 29. Die in Reih' und Glied befindlichen Militär-Anwärter sollen nie auf ihren eignen Antrag, sondern stets nur auf Requisition der anstellenden Behörden dienstlich zur Probedienstleistung kommandirt werden; jedoch nicht auf längere Zeit als sieben Monate, einschließlich der Hin- und Rückreise. Die Kommandirten erhalten unter Umständen ihr Militair-Einkommen ganz oder zum Theil, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen fortgezahlt. Zeugfeldwebel und Zeugfergeanten dürfen niemals zum Zwecke einer Civil-Anstellung kommandirt werden.

§. 30. Außer der Probedienstleistung wird Mannschaften aus Reih' und Glied auch eine vorübergehende Beschäftigung im Civildienste gestattet, sowohl Behufs ihrer Vorbildung zur demnächstigen Probedienstleistung, als auch wenn die Behörden extraordinairer Aushülfe oder zeitweiliger Vermehrung ihrer Arbeitskräfte bedürfen. Diese vorübergehende Beschäftigung hat an sich keine nothwendige Beziehung zu einer späteren Anstellung. Die Mannschaften können zu dem Ende mit allen oder mit einem Theil ihrer Kompetenzen, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, Urlaub erhalten, und zwar: Unteroffiziere des stehenden Heeres und der Marine auf 45 Tage, Halbinvalide Unteroffiziere der Landwehr-Bataillone und der Schloß-Garde-Kompagnie auf unbestimmte Zeit, sofern der Dienst es gestattet, Unteroffiziere und Gemeine der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien auf unbestimmte Zeit, Zeugfeldwebel und Zeugfergeanten bis zu sechs Monaten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Kontrolle über Besetzung der für Militair-Anwärter bestimmten Stellen.

§. 31. Zur Kontrolle darüber, daß die den Militair-Anwärtern zugänglichen Stellen auch wirklich durch solche besetzt werden, sind in Ansehung der Stellen im Staatsdienste: die Ressort-Ministerien und außerdem die Ober-Rechnungs-Kammer, in Ansehung der Stellen bei Kommunen, Korporationen und Instituten: die Regierungen und die Ober-Präsidien verpflichtet.

§. 32. Sobald ein Militair-Anwärter im Staatsdienste angestellt oder zur dauernden Beschäftigung angenommen wird, muß das im §. 14 vorgeschriebene Certificat im Original oder in vidimirter Abschrift der Zahlungs-Anweisung für die erste Gehalts- oder Renumerations-Rate zur Justifikation beigefügt werden. Das Certificat ist, nach erfolgter Revision der Rechnung durch die Ober-Rechnungs-Kammer, bei den Personal-Akten des Angestellten zu asserviren.

§. 33. Hat von der vorgeschriebenen Besetzung einer Stelle im Staatsdienste durch einen Militair-Anwärter Abstand genommen werden müssen, weil ein qualifizirter Berechtigter dieser Kategorie nicht zu ermitteln gewesen, so ist zu der Rechnung, aus welcher die Besetzung der Stelle durch einen Civil-Anwärter zum erstenmale ersichtlich wird, der Ober-Rechnungs-Kammer nachzuweisen, daß Behufs Ermittelung eines geeigneten Militair-Anwärters der Bestimmung des §. 21 des gegenwärtigen Reglements genügt worden ist. Bei denjenigen Stellen, welche wie die Subalternstellen zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden und die Thorkontrolleurstellen, nach der Natur des Dienstes nur mit solchen Beamten besetzt werden können, welche schon eine Zeitlang dem Civildienst angehören, genügt in dem bezeichneten Falle die pflichtmäßige Versicherung der anstellenden Behörde, daß in ihrem Verwaltungs-Bezirke ein geeigneter vormaliger Militair-Anwärter (§. 6 ad b.) nicht zu ermitteln gewesen sei.

§. 34. Das Kriegs-Ministerium, resp. das Marine-Ministerium erhält alljährlich summarische Uebersichten von den im Laufe des Jahres vorgekommenen Anstellungen der Militair-Anwärter, theils durch die General-Kommandos resp. das Ober-Kommando der Marine, theils von den Centralbehörden und einzelnen denselben untergeordneten Behörden unmittelbar nach den deshalb zwischen den Centralbehörden getroffenen oder anderweitig zu treffenden näheren Verabredungen.

Sechster Abschnitt.

Von der Verwirkung und dem Erlöschen des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins.

§. 35. Der Civil-Versorgungs-Schein, beziehungsweise Civil-Anstellungs-Schein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine solche Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, welche für immer oder auf Zeit die Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu führen, von Rechtswegen nach sich zieht. Der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise der Civil-Anstellungs-Schein ist in solchen Fällen, unter Mittheilung des Tenors des Erkenntnisses, dem betreffenden General-Kommando, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine zu übersenden. Ist der Militair-Anwärter noch nicht versorgt oder angestellt, so wird ihm zu jenem Zwecke der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise der Civil-Anstellungs-Schein durch die Justiz- oder Polizei-Behörden abgenommen, und auch derjenigen Regierung, in deren Bezirk der Anwärter seinen Wohnsitz hat, oder in Ermangelung eines solchen, derjenigen Regierung, in deren Bezirk er geboren ist, der Tenor des Erkenntnisses mitgetheilt.

Digitized by Google

§. 36. Geht ein Militair-Anwärter seines Civil-Amtes aus einem andern Grunde, als einem der im §. 35 bezeichneten unfreiwillig verlustig, so wird ihm der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise Civil-Anstellungs-Schein zurückgegeben, nachdem von der betreffenden Behörde auf demselben das innegehabte Dienstverhältniß, so wie der Grund der Entlassung aus dem letztern vermerkt worden ist. Vermöge dieses Vermerkes bleibt es dem Ermessen der Behörden überlassen, ob sie den Inhaber in solchen Dienstzweigen wieder anstellen wollen, zu denen er durch den Schein einen Anstellungs-Anspruch erlangt hat.

§. 37. Wenn im Civildienst angestellte Inhaber des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins aus diesem Dienste mit Pension in den Ruhestand treten, so verlieren die Scheine ihre rechtliche Bedeutung.

Berlin, den 16. Juni 1867.

Staats-Ministerium.

(gez.) v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Anlage A. zu §. 8 des Reglements.

Uebersicht

der Unterbeamtenstellen,*) welche, soweit nachstehend nicht ein Anderes bestimmt worden, ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen sind.

I. Allgemein in sämmtlichen Ressorts.

Kastellane, Portiers, Botenmeister, Kanzlei-, Kassen-, Büreau-, Registratur- und Archiv- ꝛc. Diener und Boten, Aktenträger und Aktenhefter, Hausdiener und Ofenheizer, Nachtwächter.

II. Insbesondere im Ressort der nachfolgend bezeichneten Behörden.

1) Im Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

A. Bei der Postverwaltung und zwar: Bei den inländischen Postämtern erster und zweiter Klasse und bei den Post-Expeditionen erster Klasse, sowie bei denjenigen Post-Expeditionen zweiter Klasse, bei welchen die Unterbeamten für die betreffenden Geschäfte unmittelbar für Rechnung der Postkasse gestellt werden: Packmeister, Packet-Besteller, Condukteure und Postbegleiter, Briefträger, Büreaudiener und Wagenmeister. } ⅓ der Stellen kann mit Postillonen und andern im Postdienst längere Zeit beschäftigten Personen besetzt werden.

Bei sämmtlichen inländischen Post-Anstalten: Postfußboten, Stadtpostboten, Landbriefträger, Packetträger auf Eisenbahnhöfen. — Bei den im Auslande befindlichen Preußischen Post-Anstalten ist die Postbehörde an die Annahme von Preußischen Militair-Anwärtern nicht gebunden.

B. Bei der Telegraphen-Verwaltung: Telegraphenboten bei den Stationen, Telegraphen-Werkstatts-Bote.

C. Bei der Eisenbahn-Verwaltung: Bei den Staats- und unter Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen: Bahnwärter, Weichensteller, Perrondiener, Schaffner, Wiegemeister, Schmierer, Brenner, Stations-Vorsteher erster und zweiter Klasse, Stationsaufseher, Stationsassistenten, Materialienverwalter erster und zweiter Klasse, Zugführer, Packmeister, Magazinaufseher und Billetdrucker, Telegraphisten.

D. Bei der Bauverwaltung: Chaussee-Oberaufseher, Chaussee-Aufseher, Damm-Meister, Straßenwärter, Straßenbau-Aufseher, Straßenbau-Depotverwalter, Dünen-Aufseher und Wärter, Ballast-Meister und Wärter, Leuchtthurm-Wärter, Hafenbau- und Materialienschreiber, Hafenbau- und Hafen-Aufseher, Hafen- und Plantage-Wärter, Hafenwächter, Baggermeister, Baggeraufseher, Baggergesellen, Feuerwärter und Heizer bei Dampfmaschinen, Strom-, Kripp- und Buhnenmeister, Strom- und Wasserbau-Aufseher, Pflanzungs-Aufseher und Buschwärter, Kanal-Inspectoren, Aufseher, Wärter und Wächter, Schleusen-Meister, Wärter und Nachtwächter, Brücken-Meister, Aufseher, Wärter, Aufzieher und Brücken-Matrosen, Fähr-Aufseher, Krahn-Meister, Aufseher und Wächter, Flößerei-Aufseher, Ruhr-Strom-Gendarmes, Bahnwärter und Weichensteller an der Ruhrorter Hafen-Eisenbahn.

E. Bei der Handels- und Gewerbe-Verwaltung: Hafenmeister, Hafenpolizeisergeanten, Wasserdiener, Ballastinspector.

F. Bei der Bergwerks-Verwaltung: Hüttenvoigte, Platzmeister, Waagemeister, Polizeisergeanten, Magazin-Aufseher, Materialien-Abnehmer, Plombirungs-Aufseher, Steinsetzer und Steinmesser, Eisenbahnwärter, Wegewärter.

2) Im Ressort des Finanz-Ministeriums.

Haupt-Zoll-Amts-, Haupt-Steuer-Amts- und Amts-Diener, Polizeidiener, Magazindiener, Executoren, Gewichtsetzer, Thorcontrolleure, Thorwärter und Aufseher, Grenz- und Steuer-Aufseher (es concurriren auch anstellungsberechtigte Offiziere und Civil-Supernumerare), Salzmagazin-Aufseher,

*) Die Uebersicht enthält sowohl Stellen, deren Inhaber fest oder auf Kündigung angestellt sind, als auch diejenigen Dienstleistungen, für welche die Annahme auf einem stets widerruflichen Kontracts-Verhältniß beruht.

Digitized by Google

Salzwärter, Geldzähler und Comtoirdiener, Gefangenwärter, Fruchtmesser, Amts- und Schließvoigte, Mühlenwaagesetzer, Holzhofswärter und Wald-, Flöß-, Torf- und Wiesen-Wärter ꝛc. und Wärter der Forstkunststraßen (unter Konkurrenz der forstversorgungsberechtigten Anwärter.)

3) Im Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Küster und Organisten (insofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind), Kalkanten, Kirchendiener, Glöckner und andere untere Kirchenbediente, Todtengräber, Pedelle, Schuldiener, Unterbediente bei wissenschaftlichen und Kunst-Instituten, Krankenwärter und andere Unterbedientenstellen, Stallknechte bei der Thierarzneischule.

4) Im Ressort des Ministeriums des Innern.

Kreisboten, Polizeisergeanten und Polizeidiener, Polizei-Boten, Schutzmänner, Landgendarmen, Schirmeister bei der Straßenreinigungs-Anstalt in Berlin, Nachtwachtmeister und die untern Telegraphen-Beamten beim Feuerlöschwesen in Berlin, Gefangenen-Oberaufseher, Aufseher und Nachtaufseher, Pförtner ꝛc. in den Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten, Aufseher des Obduktionshauses der Charité.

5) Im Ressort des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Pedelle, Hausmeister, Pförtner, Diener und Polizeidiener bei den landwirthschaftlichen Akademien; Nachtwächter, Postboten und Feldhüter in den Gestüten; Sattelmeister und Futtermeister bei den Landgestüten. Diese Stellen bei den Landgestüten werden nur dann durch Militair-Anwärter besetzt, insofern nicht die Gestüt-Verwaltung in den Anstalten selbst technisch durchgebildete, vorzüglich geeignete Individuen disponibel hat.

6) Im Ressort des Justiz-Ministeriums.

Gerichtsdiener, Boten und Exekutoren, Hülfsboten, Gefängniß-Ober-Aufseher, Gefangenenwärter, Hülfsgefangenenwärter. Die Stellen der Gerichtsvollzieher im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Köln werden alternirend mit Militair-Anwärtern und Civil-Aspiranten besetzt.

7) Im Ressort des Kriegs-Ministeriums.

A. Bei den Garnison- ꝛc. Kirchen: Küster und Organisten, Kirchendiener, Kalkanten und andere untere Kirchenbediente. B. Bei den Militair-Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichts-Anstalten und militairärztlichen Bildungs-Anstalten: Kanzlei- und Büreau-Boten, Tafeldecker, Klassendiener, Revier-, Saal- und Kompagnie-Aufwärter, Klassen- und Terrassen-Aufwärter, Küchen-Aufseher, Aufseher, Hauswärter und Aufwärter, Lazarethwärter und Krankenwärter, Anatomiewärter, Hausmänner, Wächter, Röhrmeister beim Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg. C. Bei der Militair-Reitschule: Pferdezähmer. D. Bei den Remonte-Depots: Futtermeister. E. Bei dem Proviant-Wesen: Backmeister, Magazin-Ober-Aufseher, Magazin-Aufseher und Wächter. F. Bei den Montirungs-Depots: Depot-Packmeister, Depot-Arbeiter. G. Bei der Garnison-Verwaltung: Aufsichtswärter, Kasernenwärter und Wächter, Hauswart im Militair-Kabinets-Gebäude in Potsdam. H. Bei der Lazareth-Verwaltung: Krankenwärter. J. Im Artillerie- und Fortifikations-Wesen: Maschinen-Aufseher, Maschinen-Heizer, Baugefangenen-Ober- und Unteraufseher.

8) Im Ressort des Marine-Ministeriums.

A. Bei den Werften und Depots: Werftschreiber, Werfthülfsschreiber, Magazin-Aufseher, Hülfs-Magazin-Aufseher. B. Bei der Landes-Verwaltung des Jahde-Gebiets: Polizeidiener.

Anlage B 1.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Versorgungsschein, dessen Besitzer keine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . anno 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienst aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt. Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civil-Behörden nachzusuchen.

N. N. den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)

Ober-Kommando der Marine.
(Namens-Unterschrift des Ober-Befehlshabers der Marine.)

Invalidenliste pro 18 . .

zur Civilbedienung

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeizuführen:

bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und von dem betreffenden Truppentheil auszufüllen.
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.)

Inhabee hat:

1. die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheile, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direct selbst zu beantragen und das Ergebniß dem Landwehr-Bataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2. so lange, als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. December zu erneuern;
3. dem ad 2 bezeichneten Landwehr-Bataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthalts Ortes, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militair Verhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf die Versorgung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

Anlage B 2.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Versorgungsschein, dessen Besitzer eine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . anno 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienst aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Digitized by Google

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civilbehörden nachzusuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder anderen öffentlichen Kassen oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militair-Invaliden-Pension. Erhebt derselbe die Invaliden-Pension weiter hinaus, als nach Maßgabe seines Einkommens zulässig ist, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.

(Unterschrift des kommandirenden Generals.)

(Ober-Kommando der Marine.)

(Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Alt: Jahre.

Invalidenliste pro 18 . .

zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeizuführen:

bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Truppbei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } theil auszufüllen.

Anlage C.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Anstellungsschein.

Der (Name, Charge, Datum und Ort der Geburt.)

. . . . . hat gedient:

bei dem . . . . . (Truppentheil) . . . . . .

als Gemeiner	vom	ten	18	bis	ten	18	also	Jahr	Monat
als Unteroffizier			18			18			
als Sergeant			18			18			
als Feldwebel / Wachtmeister			18			18			

im Ganzen also .. Jahr .. Monat

und davon als Unteroffizier ꝛc. . . . . .

Er hat demnach die Aussicht, im Civil-, Subaltern- und Unterbeamtendienst angestellt zu werden und ist berechtigt, um eine solche Anstellung sich zu bewerben.

So lange er in Reih' und Glied steht, muß dies auf dem vorgeschriebenen Dienstwege geschehen.

N. N., den ten 18

(L. S.)

(Unterschrift derjenigen Behörde, welcher die Ausstellung des Entlassungsscheins obliegt.)

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeizuführen.

bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Truppbei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } theil auszufüllen.

Inhaber hat

1. die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheil, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direkt selbst zu beantragen, und das Ergebniß dem Landwehr-Bataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2. so lange als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. Dezember zu erneuern,
3. dem ad 2 bezeichneten Landwehr-Bataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthaltsortes, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militair-Verhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf Anstellung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

Anlage D 1.

zu § 14 des Reglements.

Schema zum bedingten Civil-Versorgungsschein, dessen Besitzer keine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . anno 18 . .

als Invalide bedingungsweise zur Versorgung mit einem Civildienst, und zwar nur zur Anstellung im Bezirke des . . . . . als . . . . . aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzusuchen.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.

(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)

Ober-Kommando der Marine.

(Namens-Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Invalidenliste pro 18 . .

zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeizuführen:

bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Truppbei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } theil auszufüllen.

Anlage D 2.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum bedingten Civil-Versorgungsschein, dessen Besitzer eine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . anno 18 . .

als Invalide bedingungsweise zur Versorgung mit einem Civildienst und zwar zur Anstellung im Bezirke des . . . . . als . . . . . aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzusuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militair-Invaliden-Pension.

Erhebt derselbe die Invaliden-Pension weiter hinaus, als nach Maßgabe seines Einkommens zulässig ist, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.

(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)

Ober-Kommando der Marine.

(Namens-Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Alt: Jahre.

Invalidenliste pro 18 . .

zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeizuführen:

bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betreffenden Truppbei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } theile auszufüllen.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 2.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 10. Januar 1868. — Bydgoszcz, dnia 10. Stycznia 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

14 Das 123. Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6931. Verordnung, betreffend die Organisation der obereu Harzverwaltung in der Provinz Hannover. Vom 9. November 1867.

Nr. 6932. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. November 1867.

Nr. 6933. Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Regulativs über die Beleihung des nicht inkorporirten ländlichen Grundeigenthums im Bereiche der Schlesischen Landschaft.

Nr. 6934. Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Regelung der Disziplinarstrafgewalt der Universitäten Kiel und Marburg.

Nr. 6935. Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu Artikel 39 der Verfassung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft. sowie eine Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1862 (Gesetz-Samml. 1862 S. 337). Vom 29. November 1867.

Nr. 6936. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank zu Cöslin. Vom 4. Dezember 1867.

15 Das 124. Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6937. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Insterburg über Neu-Stobingen, Trakinnen und Kummetschen nach Karalene.

Nr. 6938. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 38,600 Thalern II. Emission. Vom 18. November 1867.

Nr. 6939. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 123. zeszłorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 6931. Rozporządzenie, dotyczące organizacyi zarządu górnego Hercynia w prowincyi Hanowerskiéj. Z dnia 9. Listopada 1867.

No. 6932. Dokument zatwierdzenia, tyczący się dodatku do Statutu Towarzystwa kolei Starogardzko-Poznańskiéj. Z dnia 16. Listopada 1867.

No. 6933. Najwyższe rozporządzenie z dnia 22. Listopada 1867, dotyczące zatwierdzenia przejrzanego regulaminu co do opożyczkowania nie inkorporowanéj ziemskiéj posiadłości gruntowéj w zakresie Szląskiego ziemstwa.

No. 6934. Najwyższe rozporządzenie z dnia 22. Listopada 1867, dotyczące uregulowania władzy dyscyplinarno-karnéj wszechnic Kilońskiéj i Marburskiéj.

No. 6935. Obwieszczenie, dotyczące monarszego zatwierdzenia dodatku do Artykulu 39. ustawy Berlińskiego towarzystwa zabezpieczenia życia, jako i zmiany Najwyższego rozporządzenia z 31. Maja 1862. (Zbiór praw 1862 Str. 337). Z dnia 29. Listopada 1867.

No. 6936. Obwieszczenie, dotyczące Najwyższego zatwierdzenia dodatku do Statutu Pomorskiego banku hypotecznego na akcye w Koślinie. Z dnia 4. Grudnia 1867.

Oddział 124. zeszłorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 6937. Najwyższe rozporządzenie z dnia 18. Listopada 1867, dotyczące nadania powiatowi Instruckiemu, w obwodzie regencyjnym Gumbińskim, praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie żwirówki powiatowéj z Instrucia na Neu-Stobingen, Trakinnen i Kummetschen do Karalene.

No. 6938. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Instruckiego w ilości 38,600 talarów II. emisyi. Z dnia 18. Listopada 1867.

No. 6939. Dokument koncesyi i zatwierdzenia, dotyczący zbudowania i utrzymywania w

Digitized by Google

bahn vom Bahnhofe Stolberg der Rheinischen Eisenbahn in das Stolberger Thal, an dem neuen Etablissement der Spiegelmanufaktur am Schnorrenfeld entlang, bis zum Binsfelder Hammer, durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 2. Dezember 1867.

obrocie kolei gałęziowéj od dworca Stolberg na kolei Reńskiéj ku dolinie Stolberg, nad nowym zakładem rękodzielni luster wzdłuż Schnorrenfeld, aż do Binsfelder Hammer — przez Towarzystwo kolei Reńskiéj, jako i dodatku do Statutu tegoż ostatniego. Z dnia 2. Grudnia 1867.

Nr. 6940. Allerhöchster Erlaß vom 9. Dezember 1867, betreffend eine Abänderung des Reglements für die Feuersozietät des platten Landes von Altpommern.

No. 6940. Najwyższe rozporządzenie z dnia 9. Grudnia 1867, dotyczące zmiany regulaminu towarzystwa ogniowego dla wsi Starego Pomorza.

16 **Deutschland am Schlusse des Jahre 1867.**

Der Rückblick auf Preußens Entwickelung im Jahre 1867 schloß jüngst mit den Worten:

„Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt."

Wie sehr dies der Fall ist, läßt jeder Blick auf die jüngste deutsche Entwickelung klar erkennen.

Als das Jahr 1866 zu Ende ging, war die Errichtung des Norddeutschen Bundes erst noch eine Verheißung, die Verwirklichung war in allen Theilen dem Jahre 1867 vorbehalten. Die preußische Regierung hatte den norddeutschen Staaten nur den Plan nnd Grundriß zum Aufbau eines neuen deutschen Bundes dargeboten, aber diese Formen mußten erst mit lebendigem Inhalt erfüllt werden. Kaum waren erst die Vertreter der einzelnen Regierungen zu den ersten vorläufigen Besprechungen über den Entwurf der Verfassung zusammengetreten, die zahlreichen Zweifler an Preußens Werk verkündeten aber, es werde nicht gelingen, auch nur unter den Regierungen eine Verständigung über den Entwurf zu Stande zu bringen. Vollends waltete noch völliges Dunkel in Bezug auf den Versuch, die Verfassung mit einer Volksvertretung auf Grund des freiesten und ausgedehntesten Wahlrechtes zu vereinbaren.

Aber die innere Bedeutung und Kraft des nationalen Beginnens hat alle Bedenken und Zweifel siegreich niedergeschlagen: schon wenige Wochen nach dem Beginn des neuen Jahres konnte unser König dem scheidenden preußischen Landtage die Thatsache verkünden, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen sei. Unmittelbar darauf (am 12. Februar) wurden im ganzen Bundesgebiete die Wahlen zum ersten verfassungsgebenden Reichstage vollzogen und am 24. Februar, dem „Tage der Erfüllung", gab der König im Kreise einer Versammlung, „wie sie seit Jahrhunderten keinen Fürsten umgeben hatte", der Hoffnung Deutschlands zuversichtlichen und erhebenden Ausdruck, daß endlich „der Traum von Jahrhunderten, das Sehnen und Ringen der jüngsten Geschlechter der Erfüllung entgegengeführt werde."

Der Reichstag hat diese Hoffnungen auch an seinem Theile erfüllt: das Vertrauen, welches die Erfolge der preußischen Regierung eingeflößt hatten, bewährte sich auch in dem fruchtbringenden Zusammenwirken mit der Bundesvertretung, welche auf sicherem Grunde ein Verfassungswerk aufrichten half, dessen weitere Entwickelung mit Zuversicht der Zukunft überlassen werden konnte.

Am 1. Juli bereits ist die neue Verfassung in Kraft getreten und unmittelbar darauf begann auch schon jene segensreiche weitere Entwickelung. Ein neuer Reichstag, auf Grund der Verfassung gewählt, hat in demselben patriotischen Geiste eine Reihe der wichtigsten Reichsgesetze zur Hebung von Handel und Wandel in Gemeinschaft mit der Bundesregierung festgestellt und nach allen Seiten die festen Grundlagen für eine ersprießliche Bundesverwaltung geschaffen.

Inzwischen ist die gemeinsame Heeresmacht des Norddeutschen Bundes auf dem bewährten Grunde der preußischen Heereseinrichtungen sicher und achtunggebietend errichtet worden, und schon heute steht die neue Bundesarmee in jeder Beziehung ebenso fest geordnet und kriegstüchtig da, wie vordem das ruhmgekrönte preußische Heer.

In diesem Augenblicke ist der Norddeutsche Bund als eine einheitliche deutsche Macht bereits bei allen großen Staaten vertreten und anerkannt.

So hat das Jahr 1867 zunächst für Norddeutschland die nationale Einigung und Kraft weit über Erwarten verwirklicht.

Doch viel Höheres noch ist in diesem bedeutsamen Jahre erreicht worden: die Scheidung, die am Ende des vorigen Jahres zwischen Nord- und Süddeutschland zu bestehen schien, ist thatsächlich und im Geiste des deutschen Volkes bereits überwunden.

Wer erinnert sich nicht der bitteren Klagen über die Mainlinie, welche den Norden und Süden

Digitized by Google

trennen zu sollen schien, — wer hätte damals zu hoffen gewagt, daß wir schon im nächsten Jahre uns der vollen Gewißheit erfreuen würden, mit ganz Süddeutschland in fester Gemeinschaft nationaler Wehrkraft und wirthschaftlicher Entwickelung zu stehen, in einer Gemeinschaft, welche die höchsten Interessen des Vaterlandes und die nächsten Interessen der Volkswohlfahrt umfaßt. Schon das Frühjahr 1867 hat den deutschen Patrioten durch die Veröffentlichung der Schutz- und Trutzbündnisse mit den süddeutschen Staaten die Zuversicht wiedergegeben, daß für die Vertheidigung der nationalen Güter und der deutschen Unabhängigkeit ganz Deutschland unter der Führung Preußens durch ein festeres und wirksameres Band umschlungen ist, als es der frühere Bund jemals gewährt hatte.

Wenige Monate später ist durch die Erneuerung des Zollvereins auf der Grundlage einer nationalen Gesammtvertretung dem deutschen Volke die Zuversicht gewährt worden, daß eine innige Lebensgemeinschaft zwischen Norden und Süden nicht blos zu Schutz und Trutz, sondern auch für die Pflege friedlichen Gedeihens gesichert ist.

Die erhebende Kraft dieses Bewußtseins hat sich in der jüngsten Zeit überall in Deutschland immer zuversichtlicher bewährt: mehr als je ist die Bevölkerung des ganzen deutschen Vaterlandes von nationalem Denken und Fühlen durchdrungen, alle Versuche, der Bethätigung dieses deutschen Sinns entgegenzutreten, werden selbst da, wo sie früher Anklang zu finden schienen, immer entschiedener verleugnet und verurtheilt.

Das deutsche Volk in allen seinen Stämmen und Schichten fühlt und weiß jetzt, daß es ein geeinigtes und mächtiges Volk ist, wie nie zuvor, — in diesem Bewußtsein wird es auch innerlich vollends immer einiger und für seine nationale Größe begeisterter.

Die gewaltige Aenderung, die in Deutschland vor sich gegangen, wird auch von den fremden Völkern und Mächten in ihrer großen Bedeutung vollauf gewürdigt: überall tritt die Erkenntniß hervor, daß Deutschland fortan bei allen großen Entscheidungen das volle Gewicht seiner geeigneten und gehobenen nationalen Kraft in die Wagschale werfen kann.

Wenn an diese Erkenntniß sich hier und da Besorgnisse wegen Kriegs- und Eroberungslust des verjüngten Deutschlands knüpfen, so bürgt doch der Geist des deutschen Volkes ebenso wie der feste Wille der Regierungen dafür, daß das Rüstzeug unserer neu gewonnenen Kraft, so Gott will, vor Allem dazu dienen soll, den Frieden mit seinen Segnungen immer mehr zu sichern.

Je mehr diese voll begründete Zuversicht zur Geltung gelangt, desto mehr werden die politischen Vortheile der neuen Entwickelung sich in allen Verhältnissen unseres Volkes, zumal in einem neuen gewerblichen Aufschwunge bewähren. Fürs Erste freilich haben Handel und Wandel unter den Folgen der vorjährigen Erschütterung und unter dem Drucke politischer Unsicherheit zu einem frischen Aufleben noch nicht wieder gedeihen können. Sobald aber die ersten Folgen der gewaltigen Ereignisse überwunden sein werden, sobald eine unbefangenere, zuversichtlichere Beurtheilung der neuen Zustände einkehrt, wird das deutsche Volk vollauf erfahren und empfinden, welch einen reichen Segen für das Wohl und Gedeihen des Volkes die neugeschaffenen Einrichtungen zu spenden vermögen.

Wie das Jahr 1867 die politischen Früchte der blutigen Aussaat von 1866 zur Reife gebracht hat, so möge mit Gottes Hülfe das Jahr 1868 ein rechtes Jahr des Heiles, ein Jahr der Wiederbelebung des Völkerglückes und allseitigen friedlichen Aufschwungs sein.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

17 **Aufruf!**

Nachdem wiederholte Mißernten das Gedeihen der Provinz Preußen beeinträchtigt hatten, ist durch die beispiellose Nässe der verflossenen Sommer- und Herbst-Monate die Hoffnung des Landmannes, namentlich in der östlichen Hälfte der Provinz, beinahe vollständig vernichtet worden. Da es an lohnender Arbeit mangelt, werden die hohen Getreidepreise dem Armen gerade zu unerschwinglich. Für diejenige Bevölkerung, welche zur Arbeit im Freien fähig ist, werden die aller Orten durch den Staat in's Leben gerufenen oder geförderten Unternehmungen von Kunststraßen, Eisenbahnen und Landes-Meliorationen hoffentlich anhaltenden Verdienst gewähren. Für die öffentliche Armenpflege werden die Kreis- und Communal-Verbände, — so weit es nöthig ist, mit staatlicher Unterstützung —, zu sorgen haben. Es gilt nunmehr, auf dem Wege freier Vereinsthätigkeit, derjenigen zahlreichen Klasse von Personen beiderlei Geschlechts, welche auf häusliche Arbeit angewiesen und dazu befähigt ist, vor Allem Beschäftigung jeder Art, durch Spinnen und Weben, Stricken und Nähen u. s. w. zu vermitteln, die Vertheilung dieser Arbeit an Ort und Stelle zu betreiben, und deren Erzeugnisse zu verwerthen.

Um dieses Werk der Nächstenliebe und des Patriotismus fest zu begründen und über das ganze Vaterland zu verbreiten, sind die Unterzeichneten, auf Anregung und unter dem Protektorate Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen zu einem

Digitized by Google

Hülfsverein für Ostpreußen

zusammengetreten.

Namens und im Auftrage unsres hohen Protektors richten wir an Alle, die zu geben Willens und fähig sind, die dringende Bitte, mit uns einem über 500 Quadratmeilen und über eine Bevölkerung von 1,300,000 Seelen ausgebreiteten Nothstande durch Darreichen und Sammeln von Liebesgaben thatkräftig entgegenzutreten. Die kaufmännischen Corporationen, die landwirthschaftlichen Vereine, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Freunde der guten Sache in allen Theilen der Provinz Preußen werden bereit sein, die von uns aufgebrachten Mittel zu vertheilen. In brüderlichem Zusammenwirken mit allen Vereinen, welche denselben oder verwandte Zwecke verfolgen, insbesondere mit dem Vaterländischen Frauenvereine, der unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Königin eine segensreiche Wirksamkeit zu entfalten begonnen hat, wollen wir mit Gottes Hülfe nach Kräften Arbeit geben und Arbeit belohnen. Wir hegen die zuversichtliche Hoffnung, daß unser Beginnen, von der begeisterten Zustimmung Aller getragen, unsern darbenden Mitbürgern wirksame Hülfe bringen und der Provinz, welche dem preußischen wie dem deutschen Vaterlande jederzeit willig ihr Herzblut dargebracht hat, den Dank der Nation abstatten werde.

Jeder der Unterzeichneten wird dankend Gaben entgegennehmen. Wir ersuchen alle diejenigen Personen und Vereine, welche unser Unternehmen zu fördern gesonnen sind, ungesäumt Hand an's Werk zu legen und so bald als möglich mit uns in persönlichen oder brieflichen Verkehr zu treten. Gesammelte Beitragssummen bitten wir vorzugsweise an unseren Schatzmeister, Briefe und Packete an unseren Schriftführer zu adressiren. Berlin, den 20. December 1867.

Freiherr von Patow,	Georg von Bunsen,	H. Zwicker, (Firma Gebr. Schickler),
Vorsitzender,	Schriftführer,	Schatzmeister,
Unter den Linden 6.	Regentenstraße 1.	Gertrautenstraße 16.

v. Below-Hohendorf, v. Berg-Perscheln, Gerson Bleichröder, Geh. Ober-Regierungs-Rath **Boretius, C. v. Dachröden, A. Delbrück, Graf zu Dohna-Finkenstein, v. Forckenbeck**, Geh. Ober-Justiz-Rath **Friedberg, A. Hansemann, Freiherr v. Hoverbeck, Graf v. Lehndorff-Steinort, Julius Levy, Victor v. Magnus, Meyer-Magnus, Paul Mendelssohn-Bartholdy, J. Menger**, Kammerherr und Major z. D. **v. Normann**, General-Lieutenant a. D. **v. Prittwitz, Freiherr v. Romberg, Freiherr v. Lyncker, v. Saucken-Julienfelde, v. Saucken-Tarputschen, Graf v. Schwerin-Putzar, v. Tettau-Tolks, Franz Vollgold, Robert Warschauer**, Geh. Ober-Reg.-Rath **Wulfshein**, Polizei-Präsident **v. Wurmb**.

18 Bekanntmachung.

Die Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenberg im Bezirg der Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg sind, wie mit Bezug auf das unterm 3. August d. J. veröffentlichte Verzeichniß hierdurch bekannt gemacht wird, nicht zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sondern nur zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigungen befugt. Berlin, den 14. Dezember 1867.

Der Finanz-Minister, gez. **v. d. Heydt.**

Obwieszczenie.

Miejsca poborowe w Treffurt i Catharinenberg w obwodzie dyrekcyi prowincyalnéj poborowéj w Magdeburgu są, jak to się ze względu na ogłoszony dnia 3. Sierpnia b. r. wykaz niniejszém do wiadomości podaje, nie do wyexpedyjowania krajowéj okowity wychodzącéj z pretensyą wynadgrodzenia podatku, ale tylko do udzielania świadectw wychodowych, uprawnione. Berlin, dnia 14. Grudnia 1867.

Minister finansów, podp. **v. d. Heydt.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

19 Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zur Preußischen Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen auch der in Wiesbaden, sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreis-

Obwieszczenie

względem wydania nowych kuponów procentowych seryą IV. do Pruskiéj pożyczki krajowéj z roku 1856.

Od 1. Grudnia b. r. wydawać będzie kontrola papierów krajowych tu w miéjscu, Oranien ulica No. 92 na dole po prawéj ręce od godzini 9. do 1. przed południem wyjąwszy niedziele i święta oraz dnie rewizyi kas nowe kupony do obligów pożyczki krajowéj z roku 1856 seryą IV. No. 1—8 na procent za te cztery lata od 1868 do 1871 wraz z talonami.

Kupony odbierać można przy saméj kontroli rzeczonéj albo za pośrednictwem królewskich kas głównych regencyjnych oraz téj w Wiesbaden, jako téż kasy jeneralnéj w Hanowerze, kasy głównéj rządowéj w Kaslu, kasy powiatowéj w

Digitized by Google

kasse in Frankfurt a./M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht hat die Talons vom 1. October 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preuß. Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurüzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den obengenannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856) zum Empfange neuer „Coupons." Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. August k. J. hört diese Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Frankfurcie n. M. i kasy głównéj w Rendsburgu.

Życząc sobie pierwsze powinno się oddać talony z dnia 1go Października 1863 z wykazem, do czego formularzy bezpłatnie dostać można przy kontroli papierów krajowych a w Hamburgu na wyższym urzędzie poczty Pruskiéj przy kontroli osobiście albo przez kogoś upoważnionego. Wystarczyć by miała oddawcy marka numerowana za dowód wręczenia, wtenczas potrzeba wręczyć wykaz tylko pojedyńczo, podwójno zaś przedłożyć go powinni ci, co sobie na oddane talony piśmiennego życzą świadectwa. W ostatnim przypadku odbiorą oddawcy zaraz ten jeden egzemplarz w piśmienne świadectwo odebrania opatrzony. Przy odbieraniu nowych kuponów powinno się markę lub świadectwo z odebrania zwrócić.

W korespondencyą z odbiorcami kuponów kontrola papierów krajowych wdawać się nie może.

Ktoby kupony przez którą kasę główną regencyjną albo przez jednę z kas wyżéj wyrażonych chciał sprowadzić, winien jéj z podwójnym wykazem wręczyć stare talony. Ten jeden egzemplarz w świadectwo odebrania opatrzywszy zaraz się zwróci, lecz przy wydawaniu nowych kuponów znowu oddać go należy. Formularzy do tych wakazów bezpłatnie dostać można przy kasach głównych regencyjnych, jako i przy tych, które królewskie regencye w dziennikach urzędowych wymienią, nie mniéj przy tych wyżéj wyrażonych czterech kasach.

Same obligi wręczać potrzeba tylko w ten czas, jeśli stare talony zaginęły; w tym razie powinno się wręczyć przy osobném podaniu dokumenta kontroli papierów krajowych albo któréj kasie głównéj regencyjnéj i któréj z drugich czterech kas.

Do kas rzeczonych (nie do kontroli papierów krajowych) odsyłać się będzie talony lub obligi do 1. Sierpnia p. r. pocztą bezpłatnie, jeśli na kopercie się zamieści:

Z dniem 1. Sierpnia p. r. zwolnienie to od portoryi ustaje, odkąd i nowo kupony nadsyłaczom na ich koszt posyłać się będzie.

Przesyłki nadchodzące z miéjsc lub przeznaczone do miéjsc położonych po za obwodem poczty Pruskiéj a śród granic związku poczt niemieckich, stósownie do postanowień związkowych zwolnione od portoryi być nie mogą.

Berlin, dnia 6. Listopana 1867.

Zarząd główny długów krajowych.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen sowohl bei unserer Haupt-Kasse, als auch bei den Kreis-, den Domainen-Rentamts- und den Forstkassen des Departements, mit Ausschluß der Kreis-, der Domainen-Rentamts- und der Forstkasse hierselbst zu haben sind.

Bromberg, den 14. November 1867.

Königliche Regierung.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszém do powszechnéj wiadomości z tém nadmienieniem, że formularzy do tych wykazów dostać można tak przy kasie naszéj głównéj, jako też przy kasach powiatowych, przy kasach urzędów rentów ekonomicznych i leśnych departamentu, wyjąwszy tutéjszą kasę powiatową, kasę urzędu rentów ekonomicznych i kasę leśną.

Bydgoszcz, dnia 14. Listopada 1867.

Królewska Regencya.

20 Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. J. in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (Nro. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Distriktseinnehmereien des Großherzogthums statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur insoweit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet. Berlin, den 22. Juni 1867.

Der Finanz-Minister: **v. d. Heydt.**

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: **Gr. v. Itzenplitz.**

Das vorstehende Reskript wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 8. Juli 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

21 Bekanntmachung.

Von der General-Direction der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin ist unterm 29. Januar 1860 eine Zusammenstellung aller derjenigen Bestimmungen erfolgt, welche bei Anträgen auf Annahme in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachten sind.

Die diesfällige Bekanntmachung ist in Nr. 7 unseres Amtsblatts pro 1860 aufgenommen und werden die betheiligten Beamten, welche der Anstalt beitreten wollen, auf dieselbe resp. auf die darin enthaltenen Bestimmungen hiermit aufmerksam gemacht, um sich vor Verzögerungen und unnöthigen Kosten zu bewahren.

Bromberg, den 2. Januar 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

22 Bekanntmachung.

Die genehmigten Statuten sowie die Concession der „Hamburg Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" in Hamburg, bringen wir in einer außerordentlichen Beilage zu dem vorliegenden Stücke unseres Amtsblatts hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 25. Dezember 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

23 Bekanntmachung.

Die genehmigten Statuten- sowie die Concessions-Urkunde der „Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Basel, bringen wir in einer außerordentlichen Beilage zu dem vorliegenden Stücke unseres Amtsblatts hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 25. Dezember 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

24 Bekanntmachung.

Die dem Kaufmann Louis Philipp Elkisch in Lobsens ertheilte Concession zur Führung einer Agentur für das Haus August Bolten, Firma Wesselmann et Comp. in Hamburg, sowie für das Haus Herrmann Danelsberg in Bremen zur Beförderung von Preußischen Auswanderern ist für das Jahr 1868 verlängert worden.

Bromberg, den 25. Dezember 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

25 Bekanntmachung.

Die dem Händler Jacob Herzfeld in Czarnikau ertheilte Concession zur Führung einer Agentur für das Haus Carl Pokrantz & Comp. in Bremen zur Beförderung von Preußischen Auswanderern ist für das Jahr 1868 verlängert worden.

Bromberg, den 11. Dezember 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

26 **Bekanntmachung.**

Für die Stadt Mielczyn ist der erste Jahrmarkt in diesem Jahre auf den 30. Januar anberaumt.

Bromberg, den 3. Januar 1868. Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

27 **Bekanntmachung.**

Vom 1. Januar 1868 ab treten hinsichtlich der Versendung von gedruckten, lithographirten, metallographirten u. s. w. Gegenständen — gegen ermäßigtes Porto zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets — folgende Erweiterungen ein:

1. Es ist die Versendung gebundener Bücher unter Streif- oder Kreuzband gestattet.
2. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.
3. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namens-Unterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

   Es sollen jedoch gestattet sein:

   Anstriche am Rande, um die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, und bei Preis-Couranten, Courszetteln und Handels-Circularen auch die handschriftliche Eintragung der Preise, sowie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preis-Ansätze, sowie des Namens des Reisenden.
4. Den Correcturbogen kann das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, können in Ermangelung des Raums auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.
5. Die Anlegung eines Streif- oder Kreuzbandes bei Versendungen gedruckter ꝛc. Sachen ist nicht unbedingt erforderlich, vielmehr können dazu geeignete Drucksachen, deren Beschaffenheit im Uebrigen den Anforderungen an Sendungen unter Streif- oder Kreuzband entspricht, künftig auch einfach zusammengefaltet zur Post geliefert werden.

Diese Erweiterungen, sowie die sonstigen Vorschriften wegen Beschaffenheit gedruckter ꝛc. Gegenstände, bei deren Versendung gegen moderirtes Porto, gelten auch bei den Postanstalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher nicht dem Norddeutschen Bunde angehört, und für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes, den Süddeutschen Staaten: Baiern, Würtemberg und Baden, sowie dem Kaiserthum Oesterreich und dem Großherzogthum Luxemburg.

Das Maximal-Gewicht für derartige Sendungen gedruckter ꝛc. Gegenstände beträgt 15 Loth, das Porto 4 Pfennige (beziehungsweise bei Postanstalten in Gebieten der Guldenwährung 1 Kreuzer) für je 2½ Loth. Berlin, den 31. Dezember 1867. General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

28 **Bekanntmachung.**

Vom nächsten Jahre ab werden neue Postanweisungs-Formulare eingeführt, welche zunächst bestimmt sind, für den Postanweisungs-Verkehr innerhalb des Norddeutschen Postbezirks, einschließlich der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen und für den Austausch mit Baiern, Würtemberg und Baden, sowie mit dem Großherzogthum Luxemburg, außerdem sind dieselben für baare Einzahlungen nach Dänemark und nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika verwendbar.

Die Formulare werden von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt. Die Ausgabe derselben beginnt am 1. Januar 1868. Die Correspondenten werden darum ersucht, die in ihren Händen befindlichen alten Formulare bei Empfangnahme neuer zurückzuliefern. Unter Benutzung der alten Formulare können im Laufe des Monats Januar 1868 nur noch Zahlungen nach solchen Orten geleistet werden, wohin die Absendung von Post-Anweisungen vermittelst der alten Formulare bisher schon bestand. Hingegen können die alten Formulare vom 1. Januar k. J. ab nicht benutzt werden, sondern sind neue Formulare zu verwenden, wenn es sich um Post-Anweisungen nach dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und Oldenburg, dem Herzogthum Braunschweig, der Hansestadt Lübeck, den Königreichen Baiern und Würtemberg und den Großherzogthümern Baden und Luxemburg handelt.

Berlin, den 27. December 1867. General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

Digitized by Google

29 Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblattsverordnung der hiesigen Königl. Regierung vom 17. September c. (cfr. Nr. 41 S. 372 f.) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Eichung von Medizinalgewichten nach dem Gesetze vom 16. März d. J., von jetzt ab an den Wochentagen und in den bekannten Dienststunden bei uns bewirkt werden kann.

Anträge darum sind einige Tage vorher schriftlich zu machen und die zu eichenden Gewichte einzusenden. Bromberg, den 24. Dezember 1867. Königl. Eichungs-Kommission.

30 Bekanntmachung.

Zu Samoczyn, Wirsitz, Nakel, Schönlanke und Filehne, Regierungs-Bezirk Bromberg werden am 1. Januar 1868 comb. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Stettin, den 24. Dezember 1867. Königl. Ober-Telegraphen-Inspection.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

31 Der Landrath Cruſius zu Bromberg ist auf seinen Antrag vom 1. Januar fut. ab aus dem Staatsdienste entlassen worden.

32 Der Polizei-Anwalt, Districts-Kommissarius Schneider zu Klein Bartelsee scheidet mit dem 1. Januar 1868 aus der Stellung als Polizei-Anwalt, und ist von da ab die Verwaltung der Polizei-Anwaltsgeschäfte für den Polizei-District Klein Bartelsee dem commissarischen Distrikts-Kommissarius Zühlke zu Klein Bartelsee commissarisch übertragen worden.

Prokurator policyjny i komisarz obwodowy Schneider w Małych Bartodziejach od 1. Stycznia 1868 jako prokurator policyjny występuje, zarząd więc spraw prokuratora policyjnego w okręgu policyjnym Małych Bartodziei powierzony został komisoryjnie komisoryjnemu komisarzowi Zuehlke w Małych Bartodziejach.

33 Personal-Chronik

bei den Justiz-Behörden des Bromberger Departements.

A. Ernennungen:

1. der Gerichtsassessor Poschmann zu Inowraclaw ist mittelst Bestallung vom 26. November 1867 zum Staatsanwalt daselbst,
2. der Gerichtsassessor Franz Karl Galli zu Naumburg a./S. vom 1. Januar 1868 ab zum Staatsanwaltsgehülfen in Lobsens,
3. der bisherige Kreisrichter Jaeger in Schneidemühl zum Rechtsanwalt bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst und zum Notar im Departement des Königlichen Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Margonin,
4. der Appellationsgerichts-Büreau-Assistent Karst zum Sekretair bei dem Königlichen Appellationsgericht,
5. der Kreisgerichts-Sekretair Kopka in Gnesen zum Appellations-Gerichts-Büreauassistenten und
6. der Hülfsbote Michael Bloch in Schneidemühl zum etatsmäßigen Boten und Exekutor bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst,

ernannt worden.

7. Der Rechtskandidat Ludwig Dobberstein ist als Auskultator angenommen.

B. Die unter dem 12. März 1867 erfolgte Ernennung des Gerichtsassessors Rump in Berlin zum Kreisrichter in Trzemeszno ist zurückgenommen.

C. der Gerichtsassessor Golde zu Delitzsch ist mit der Verwaltung der Stelle des Gerichtskommissarius in Chodziesen beauftragt worden.

D. Versetzungen.

1. der Kreisrichter Friemel in Chodziesen ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht in Schneidemühl,
2. der Rechtsanwalt und Notar Roer in Margonin in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht zu Wongrowiec,
3. der Kreisgerichts-Sekretair und Depositalrendant Weckwarth in Schubin als Sekretair an das Königliche Kreisgericht in Gnesen und
4. der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Collatz in Poln. Crone an das Königliche Kreisgericht in Bromberg

versetzt worden.

E. die Dienstentlassung des Kreisgerichtsboten und Exekutors Spieß in Schubin ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

F. der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Peterson in Bromberg ist gestorben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 2.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Hamburg domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der den unterzeichneten Ministern in beglaubigter Form vorgelegten Statuten vom Jahre 1854 und der dazu gehörigen Nachträge, vorbehältlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — Ges.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Digitized by Google

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Eine Ausdehnung des Geschäfts auf andere, als die zur Zeit betriebenen Branchen — sowie die Erhöhung des, gegenwärtig Zwei Millionen Mark Banco betragenden, Grundcapitals — darf nur nach vorheriger Zustimmung der Preußischen Staats-Regierung eintreten.

6) Die Gesellschaft bleibt an die wegen Anlegung der Fonds und wegen Aufstellung der Jahres-Rechnung unterm 23. September d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 7. October 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
(Gez.) Moser.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(Gez.) Sulzer.

M. F. H. IV. 11316.
M. d. J. I. A. 7932.

Statuten

der

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

(Begründet 1854.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. **Zweck und Firma.** Unter der Firma „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" tritt eine Actien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten zusammen, deren Zweck es ist, unbewegliche und bewegliche Gegenstände, insbesondere auch auf dem Landtransporte befindliche Güter, gegen Feuers-Gefahr zu versichern. Eine Ausdehnung des Geschäfts kann nur auf Beschluß der General-Versammlung erfolgen.

§ 2. **Sitz.** Der Sitz der Gesellschaft und die allgemeine Leitung der Geschäfte ist in Hamburg.

§ 3. **Der Gesellschaftsfond.** Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Mark Banco*), welches durch Zeichnung von 1000 Stück Actien, jede zu 1000 Mark Banco, zusammengebracht wird. Für den Fall, daß die Geschäfte eine solche Ausdehnung gewinnen sollten, daß dieses Capital nicht mehr die genügende Sicherheit gewähren würde, wird eine Erhöhung des Gesellschaftsfonds auf Beschluß der Generalversammlung vorbehalten.

§ 4. **Banco-Conto.** Die Banco-Conto der Gesellschaft lautet: „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft".

Die Bankzettel werden von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter in die Bank gebracht.

§ 5. **Geschäftsbeginn.** Die Gesellschaft ist begründet und die Geschäfte beginnen, sobald mindestens 500 Actien gezeichnet sind.

§ 6. **Oeffentliche Bekanntmachungen.** Alle in Gemäßheit dieser Statuten zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in zwei von dem Verwaltungsrath als Organe der Gesellschaft zu bezeichnende Zeitungen, von denen die eine in Hamburg, die andere in Bremen erscheint. Alle in dieser Weise erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Theilnehmer der Gesellschaft verbindlich und bewirken den Eintritt der nach diesen Statuten damit verbundenen Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Anspruch genommen werden könnte.

§ 7. **Streitigkeiten.** Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung des Recurses an die Gerichte, soweit nicht Landesgesetze dem entgegenstehen, schiedsrichterlich zu entscheiden. Die näheren Bestimmungen über die Form des Schiedsgerichts werden in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgesetzt.

Von den Actionairen und Actien.

§ 8. **Befugnisse und Verhaftung der Actionaire.** Jeder Actionair nimmt an dem Gewinne und Verluste des Unternehmens verhältnißmäßig nach dem Betrage seiner Actien Antheil, doch ist er über den Nominalbetrag derselben weder zu neuen Beiträgen verpflichtet, noch für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet. Diese Bestimmung kann durch keinen Gesellschaftsbeschluß abgeändert werden.

*) Vom 1. Juli 1857 an erhöht auf Zwei Millionen Mark Banco.

Digitized by Google

§ 9. **Einzahlung.** Von dem gezeichneten Capital sind binnen 4 Wochen nach Constituirung der Gesellschaft (§ 5) 20 pCt. des Nominalbetrages baar einzuzahlen. Jeder Actionair hat ferner über den Rest von 80 pCt. eine Schuldurkunde in Wechselform nach dem sub. Lit. A. angehängten Formular auszustellen. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag ganz oder theilweise auf Seitens des Verwaltungsraths erfolgte Aufkündigung binnen 3 Monaten baar einzuzahlen. Auf Höhe des Betrages dieser Wechsel ist der Aussteller wechselmäßig verhaftet, auch wenn er nicht wechselfähig wäre.

Jeder Inhaber einer Actie hat das Recht, zu jeder Zeit den vollen Betrag derselben in die Kasse der Gesellschaft baar einzuzahlen und sich dagegen, sowie gegen Rückgabe der auf seinen Namen lautenden Actie eine au porteur lautende Actie auf 1000 Mark Bco. oder 10 Stück $^1/_{10}$ Actien auf 100 Mark Bco. ausliefern zu lassen.

§ 10. **Zinsenvergütung.** Von dem baar eingezahlten Capital werden den Actionairen 4 pCt. Zinsen pro anno vergütet und darüber den Actien Coupons nebst Talon beigegeben, welche zugleich die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben auch zur Erhebung der nach § 19 festzusetzenden Jahresdividende berechtigt sein sollen.

Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden erfolgt am ersten Juni für die Actien Lit. A. in Hamburg durch Abschreibung in der Bank oder nach dem jedesmaligen Course in Münze, für die Actien Lit. B. in Bremen nach dem jedesmaligen Tagescourse in Thalern Gold.

§ 11. **Actien und Actienbuch.** Nach beschaffter Einzahlung von 20 pCt. des gezeichneten Capitals und Ausstellung eines Wechsels über den Restbetrag (§ 9) werden den Actienzeichnern auf Namen lautende Actienbriefe ausgehändigt, von denen die mit Lit. A. bezeichneten in Hamburg, die mit Lit. B. bezeichneten in Bremen domicilirt sind. Die Actien Lit. A. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director, die Lit. B. außerdem noch von dem ältesten Bremer Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet. Das Actienbuch der Gesellschaft über die Actien Lit. A. wird in Hamburg von dem Director, das über die Actien Lit. B. in Bremen von dem dortigen Geschäftsführer, der verpflichtet ist, von jeder Umschreibung dem Director sofort Mittheilung zu machen, geführt.

Jeder Inhaber einer Actie Lit. A. kann zu jeder Zeit die Auswechselung seiner Actie gegen eine solche Lit. B. gegen Entrichtung einer Umschreibungsgebühr von einer Mark Banco und Ersatz der Ausfertigungs- und Portokosten verlangen. Ebenso kann der Inhaber einer Actie Lit. B. die Auswechselung gegen eine solche Lit. A. verlangen.

Nur die in das Actienbuch eingetragenen Besitzer der auf Namen lautenden Actien werden als Actionaire betrachtet. Bei den Actien au porteur wird die Eigenschaft als Actionair lediglich durch den Besitz bedingt.

Den Besitzern der Actien au porteur steht es frei, dieselben auf ihren Namen in das Actienbuch der Gesellschaft eintragen zu lassen, ohne jedoch berechtigt zu sein, das eingezahlte Capital gegen Einlage eines Wechsels zurückfordern zu können, auch demnächst dies Verfahren wieder rückgängig zu machen. Für die Umschreibung der Actien in den Büchern der Gesellschaft wird eine Gebühr von 1 per mille des Nominalbetrages der Actien bezahlt.

§ 12. **Veräußerung der Actien.** Actien, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft auf einen andern Besitzer übertragen werden. Gründe seiner etwaigen Weigerung ist der Verwaltungsrath anzugeben nicht verpflichtet. Die Genehmigung wird auf den Actien Lit. A. durch den Präsidenten des Verwaltungsraths und den Director, auf den Actien Lit. B. durch zwei Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths bemerkt, nachdem der neue Actionair den im § 9 genannten Wechsel über 80 pCt. deponirt hat. Der ausscheidende Actionair erhält dagegen seinen über den gleichen Betrag ausgestellten Wechsel zurück.

§ 13. **Gezwungener Verkauf der Actie.** Sobald der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, unter Curatel gesetzt oder insolvent wird, welches letztere angenommen wird: bei Eröffnung des Concurses, Nachsuchung eines Moratorii, fruchtloser Vollstreckung der Execution und Anerbieten eines Accordes, durch welchen die Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihm seines Theilnahmerechtes an der Gesellschaft für verlustig zu erklären und die Actie für Rechnung der Masse öffentlich verkaufen zu lassen. An dem Werthe der Actie übt die Gesellschaft wegen ihr zustehender Forderungen, unter Vorbehalt aller Gerechtsame an die Masse, das Retentions- und Compensationsrecht aus.

§ 14. **Fall der Vererbung.** Stirbt der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, so sind die Erben desselben verpflichtet, binnen 6 Monaten die Actie an eine bestimmte, vom Verwaltungsrath genehmigte Person, zu übertragen, widrigenfalls abseiten des Verwaltungsraths wie in dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Falle verfahren wird.

Digitized by Google

§ 15. Annullirung der Actien. Sollte in den Fällen der §§ 13 und 14 die Actie auf die Anforderung des Verwaltungsraths nicht binnen 4 Wochen eingeliefert werden, so ist derselbe befugt, die Actie zu annulliren, und dies durch dreimalige, von 4 zu 4 Wochen zu wiederholende, Insertion in den § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt zu machen. Es wird sodann eine neue Actie unter derselben Nummer ausgefertigt.

§ 16. Verlust einer Actie. Verlorene Actien sind durch ein gerichtliches Proclam zu mortificiren. Erst nach Ablauf desselben wird dem Eigenthümer eine neue Actie ausgefertigt.

Rechnungsführung, Reservefond, Dividenden.

§ 17. Buchführung. Buch- und Rechnungsführung der Gesellschaft sind kaufmännisch. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Mit dem 31. December jeden Jahres werden die Bücher abgeschlossen und die Bilanz gezogen. Die im Laufe des Jahres angemeldeten, noch nicht festgestellten Brandschäden werden mit ihrem angemeldeten Betrage zurückgestellt, ebenso die Prämienantheile für noch laufende Risico's ermittelt und zurückgestellt.

§ 18. Reservefond. Von dem reinen Gewinne, welcher nach Abzug aller Verwaltungskosten und der zu vergütenden Schäden verbleibt, werden nach Beschluß des Verwaltungsrathes wenigstens 10 pCt. jährlich zur Bildung eines Reservefonds verwandt, bis dieser eine Höhe von Bco. Mark 300,000 erreicht hat. Zweck des Reservefonds ist, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfond übersteigen, dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Stammcapital angegriffen werden kann.

§ 19. Dividenden. Der nach der Jahresbilanz sich ergebende reine Gewinn, nach Abzug des von dem Verwaltungsrath für den Reservefond bestimmten Antheils, wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Die Größe der Dividende wird den Actionairen durch die im § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt gemacht und mit den Zinsen für das baar eingezahlte Capital am 1. Juni jeden Jahres an die Inhaber der den Actien beigegebenen Coupons ausgezahlt. Dividenden und Zinsen, welche innerhalb 4 Jahren, von dem Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.

§ 20. Einziehung der Wechsel. Sollte durch Verluste das baar eingeschossene Actiencapital bis zur Hälfte absorbirt sein, so fordert der Verwaltungsrath von den eingelegten Wechseln so viele Procente ein, als zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich sind. Sollte ein Actionair den gekündigten Wechselbetrag nicht innerhalb 3 Monaten einzahlen, so hat der Verwaltungsrath die Wahl, entweder die Einziehung auf gerichtlichem Wege zu bewirken, oder den Säumigen seiner Rechte als Gesellschaftsmitglied und aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären und seine Actie für Rechnung der Gesellschaft verkaufen zu lassen. Sollte sich dabei ein Verlust für die Gesellschaft ergeben, so ist der frühere Inhaber der Actie wechselmäßig zu dessen Ersatze und aller verursachten Kosten verpflichtet. Bei Nichteinlieferung der von dem Säumigen eingeforderten Actie wird nach § 15 verfahren.

§ 21. Revision. Alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte der Actionaire drei Revisoren erwählt, und zwar einer aus der Zahl der Besitzer der Actien Lit. B., welche die Richtigkeit der Bücher und Rechnungen zu prüfen, die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Werthpapiere nachzusehen und die Uebereinstimmung der Jahresbilanz mit den Büchern zu bescheinigen haben. Die Vertheilung der Geschäfte bleibt den Revisoren überlassen.

Generalversammlungen.

§ 22. Zeit und Ort. Die Generalversammlungen der Actionaire werden in Hamburg gehalten. Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im Monat April oder Mai statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zu jeder Zeit anberaumt werden, sobald der Verwaltungsrath eine solche für nöthig hält oder Actionaire, welche 50 Stimmen repräsentiren, eine solche unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 23. Einladung. Die Einladung zu der Generalversammlung ist von dem Präsidenten des Verwaltungsraths durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) wenigstens 14 Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage zu erlassen. Einer ausdrücklichen Erwähnung des Gegenstandes der Berathung in der Einladung bedarf es nur, wenn

a) über Abänderung des Gesellschaftsstatuts,
b) über die Erhöhung des Stammcapitals (§ 4),
c) über Aufhebung früherer Beschlüsse einer Generalversammlung,
d) über frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46)

ein Beschluß gefaßt werden soll.

Digitized by Google

§ 24. **Gegenstände.** In der ordentlichen Generalversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung:

a) Berichterstattung des Verwaltungsraths über die Resultate des Geschäftsbetriebes für das verflossene Jahr unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses.
b) Berichterstattung über die Prüfung der Rechnung des letztverflossenen Jahres.
c) Entscheidung über die von den Revisoren bei dieser Prüfung gemachten Monita, sofern der Verwaltungsrath sich darüber mit den Revisoren nicht hat einigen können.
d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Revisoren.

Der Generalversammlung bleibt ferner die Beschlußnahme vorbehalten:

e) über Ergänzungen und Abänderungen des Gesellschaftsstatuts,
f) über Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen,
g) über Ausdehnung des Geschäfts (§ 1),
h) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46),
i) über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrath oder einzelnen Actionairen (§ 25) zur Berathung und Entscheidung vorgelegt werden.

§ 25. **Anträge einzelner Actionaire.** Jedem Actionair steht das Recht zu, Anträge, welche die Interessen und Verhältnisse der Gesellschaft betreffen, zu stellen. Solche Anträge sind schriftlich bei dem Director einzureichen und von diesem der Prüfung des Verwaltungsraths zu unterbreiten. Sollte dieser den Antrag zur Annahme nicht geeignet finden, so steht es dem Antragsteller frei, denselben zur Entscheidung an die Generalversammlung zu bringen.

§ 26. **Beschlüsse.** Der Präsident des Verwaltungsraths leitet die Generalversammlung. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die im § 23 bezeichneten Gegenstände, welche in der Einladung ausdrücklich erwähnt sein müssen, indem zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses eine Stimmenmehrheit von wenigstens drei Viertheilen der vertretenen Stimmen erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung haben für alle Geschäftsmitglieder, also auch für die Abwesenden, verbindliche Kraft.

§ 27. **Befugniß zur Theilnahme und Stimmrecht.** Befugt zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer ganzen Actie oder von 10 Stück $^1/_{10}$ Actien. In den Generalversammlungen hat derjenige Actionair, welcher

1	bis	5	volle Actien	besitzt	1	Stimme,	26	bis	30	volle Actien	besitzt	6	Stimmen,
6	„	10	„	„	2	Stimmen,	31	„	35	„	„	7	„
11	„	15	„	„	3	„	36	„	40	„	„	8	„
16	„	20	„	„	4	„	41	„	45	„	„	9	„
21	„	25	„	„	5	„	46	„	50	„	„	10	„

Mehr als 10 Stimmen darf Niemand abgeben. Die Actionaire können sich in den Generalversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Bevollmächtigten haben jedoch spätestens einen Tag vor der Generalversammlung ihre Vollmacht bei dem Director oder dem dazu ernannten Notar einzuliefern.

§ 28. **Legitimation.** Diejenigen Actionaire, welche die Generalversammlung besuchen wollen, haben sich vorher und spätestens zwei Stunden vor Beginn der Generalversammlung im Bureau der Gesellschaft oder bei dem dazu ernannten Notar zu legitimiren und Einlaßkarten, auf welchen die Anzahl der Stimmen, welche sie abzugeben berechtigt sind, bemerkt ist, entgegen zu nehmen. Zur Legitimation der Actionaire, welche auf Namen lautende Actien besitzen, bedarf es nur einer Angabe der Nummern ihrer Actien. Besitzer von Actien au porteur müssen diese vorzeigen und eine schriftliche Erklärung ausstellen, daß dieselben ihnen gehören.

§ 29. **Wahlen.** Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 30. **Protokoll.** Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird ein Protokoll von dem Notar der Gesellschaft aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern des Verwaltungsraths mitzutheilen ist.

Verwaltungsrath.

§ 31. **Mitgliederzahl.** Der Verwaltungsrath besteht aus 8 Actionairen, von denen 5 in Hamburg und 3 in Bremen wohnhaft sein müssen. Die ersten Mitglieder des Verwaltungsraths sind die Herren

Wilhelm Goßler, **L. F. Lorent am Ende & Co.,** **Aug. Jos. Schön & Co.,** **Gustav Wieler,** **A. F. Woldsen,**	in Hamburg.	**Louis Delius,** **Carl Tewes,** **H. H. Meier,**	in Bremen.

§ 32. **Amtsdauer.** Zuerst nach drei Jahren und später jährlich tritt ein in Hamburg und in Bremen wohnhaftes Mitglied des Verwaltungsraths nach dem Amtsalter (§ 34) aus.

§ 33. **Wahl.** In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung werden an die Stelle der austretenden, zwei neue Mitglieder des Verwaltungsraths gewählt, und zwar eins aus der Mitte der in Hamburg, das zweite aus der Mitte der in Bremen wohnhaften Actionaire. Sollte ein Erwählter die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, so tritt derjenige ein, welcher nach dem Wahlprotokoll die nächstmeisten Stimmen hatte. Sollte im Laufe des Jahres ein Mitglied des Verwaltungsraths sein Amt niederlegen oder sonst ausscheiden, so wird die Stelle des Austretenden durch Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Das neu gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer in die Stelle des Ausgetretenen.

§ 34. **Präsident.** Das älteste in Hamburg wohnhafte Mitglied des Verwaltungsraths führt das Präsidium. Bei dem ersten Verwaltungsrathe wird das Amtsalter durch das Loos bestimmt. Der Präsident convocirt die Versammlungen des Verwaltungsraths und leitet die Verhandlungen desselben.

§ 35. **Wirkungskreis.** Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Namentlich haben die Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths die Ausführung der Geschäfte für Bremen und den dazu zu legenden District zu überwachen und wird die Art und Weise, wie dies geschehen soll, durch Beschlüsse des Verwaltungsraths festgestellt werden. Der Verwaltungsrath hat insbesondere darauf zu sehen, daß die Bestimmungen dieser Statuten genau inne gehalten und daß seine, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung pünktlich ausgeführt werden. Er hat die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämientarife festzusetzen und Abweichungen in einzelnen Fällen zu genehmigen. Er hat zu bestimmen, ein wie großes Risico auf einem Punkte und an einem Orte übernommen werden darf. Er ist befugt zu bestimmen, wie die Policen, um die Gesellschaft zu verpflichten, gezeichnet werden sollen. Er ernennt auf den Vorschlag des Directors die Agenten und Angestellten der Gesellschaft und bestimmt deren Remuneration. Er bestimmt über die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungsausgaben und hat für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Documente und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen. Er vertritt endlich die Gesellschaft vor Gericht und außerhalb desselben in jeder Weise und ist befugt, diese Vertretung einem oder mehreren Substituten zu übertragen.

§ 36. **Beschlüsse.** In den Sitzungen des Verwaltungsraths hat jedes Mitglied und der Director eine Stimme. Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens 3 Mitglieder des Verwaltungsraths und der Director anwesend sein. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt der Präsident den Ausschlag.

§ 37. **Protokoll.** Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll geführt und von dem Präsidenten und dem Director unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern mitzutheilen ist.

§ 38. **Remuneration.** Die Mitglieder des Verwaltungsraths führen ihr Amt unentgeldlich, aber kostenfrei. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Jedoch erhalten sie, sowie der Director, beim Schlusse des Jahres jeder das übliche Ehrengeschenk eines Portugaleser.

Der Director.

§ 39. **Amtsdauer. Befähigung.** Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden Generalversammlung auf seine Absetzung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors durch Todesfall erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignet erscheinende Männer vorzuschlagen, von denen einer in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

§ 41. **Vertretung.** Wenn der Director durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Hindernisse von der Verwaltung der Geschäfte abgehalten wird, so bestimmt der Verwaltungsrath, wer seine Stelle interimistisch vertreten soll.

§ 42. **Wirkungskreis.** Die Geschäfte des Directors sind im Allgemeinen: Wahl des Büreau-Personals und der Agenten unter Genehmigung des Verwaltungsraths, Annahme und Abweisung von Versicherungs-Anträgen, Leitung der Expedition, der Buchführung, der Correspondenz, des Kassengeschäfts und überhaupt die Besorgung alles dessen, was der Verwaltungsrath und die Generalversammlung beschließen und der Geschäftsgang erfordert.

Alle die Gesellschaft verbindenden Urkunden, Accepte, Indossamente u. s. w. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director unterzeichnet, soweit nicht der Verwaltungsrath in Gemäßheit des § 35 einzelne seiner Mitglieder zur Ausführung von Geschäften bevollmächtigt oder in Beziehung auf die Policen ein

Digitized by Google

Anderes festgesetzt hat. Desfällige Beschlüsse des Verwaltungsraths sind durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) zur öffentlichen Kunde zu bringen. Quittungen über bezahlte Prämien und Zinsen, sowie Rechnungen und dergleichen werden von dem Director oder dem dazu Beauftragten allein unterzeichnet.

§. 43. **Remuneration.** Der Director erhält ein jährliches Honorar von 6000 Mark Bco., 5 pCt. von den Dividenden und einen Ersatz für die Kosten des Comtoirs. Nach seinem Tode erhalten die Wittwe oder Erben desselben jenes Honorar noch für ein Jahr vom Sterbetage an gerechnet und 5 pCt. von dem in der Abrechnung des Todesjahrs sich ergebenden noch nicht vertheilten Ueberschusse.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§ 44. **Dauer.** Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf 25 Jahre bestimmt. In der letzten vor Ablauf dieses Zeitraums Statt findenden ordentlichen Generalversammlung ist ein Beschluß darüber zu fassen, ob die Gesellschaft aufgelöst oder fortgesetzt werden soll.

§. 45. **Frühere Auflösung.** Eine frühere Auflösung tritt ein:

a) wenn die Jahresbilanz ergiebt, daß die Hälfte des Actiencapitals durch Verlüste absorbirt ist,

b) wenn eine Anzahl von wenigstens 50 Actionairen dieselbe beantragt und die Generalversammlung dieselbe beschließt (§ 24).

§ 46. **Liquidation.** Sobald die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird oder wenn der Fall des § 45 sub a eintritt, bestimmt die Generalversammlung das Verfahren bei Liquidirung des Unternehmens. Der Director erhält in diesem Falle noch das Honorar eines Jahres von dem Tage an, wo das Liquidationsverfahren beginnt.

Lit. A. — (Formular des Wechsels.)

(Ort), den (Datum) 1854.

In Folge der von mir laut § 9 der Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingegangenen Verpflichtung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel spätestens drei Monate nach erfolgter gänzlicher oder theilweiser Aufkündigung an den Verwaltungsrath der gedachten Gesellschaft oder dessen Ordre in Hamburg (Bremen) die Summe von Bco.-Mark achthundert oder den von dem Verwaltungsrath mir gekündigten minderen Betrag. Werth vollständig empfangen.

(Vor- und Zuname, sowie Charakter des Ausstellers.)

Nachtrag.

In der Generalversammlung der Actionaire vom 19. Juli 1856 wurde beschlossen, die §§ 39 und 40 der Statuten folgendermaßen abzuändern:

§ 39. **Amtsdauer. Befähigung** (des Directors). Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben, der auf 6monatliche, beiden Theilen freistehende Kündigung engagirt wird. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden General-Versammlung auf seine Kündigung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignete Männer vorzuschlagen, von denen einer in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

In Gemäßheit Beschlusses der General-Versammlung, wodurch der Verwaltungsrath zur Erhöhung des Actien-Capitales bis zu 6 Millionen Mark Banco ermächtigt worden ist, sind zunächst weitere 1000 Actien à Bco.-Mark 1000 ausgegeben und damit das Grundcapital auf 2 Millionen Mark Banco vermehrt worden.

Personalbestand der Verwaltung 1867.

Verwaltungsrath: Herr J. F. W. Reimers in Hamburg, z. Z. Präsident.

Mitglieder

in Hamburg:	in Bremen:
Herr Wilh. Goßler,	Herr Carl Melchers,
„ Consul Münchmeyer,	„ Gustav Smidt,
„ Consul Aug. Jos. Schön,	„ Consul Carl Tewes.
„ A. F. Woldsen,	

Director: Herr Alfred Klauhold in Hamburg. — **Notar:** Herr Dr. Eduard Schramm.

Geschäftsführer in Bremen: Herr G. Müller.

Generalbevollmächtigte für das Königreich Preußen: Herr Rud. Bauer & Co. in Altona.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Digitized by Google

und Opferwilligkeit der Einwohner der Provinz Posen vertrauensvoll mit der dringenden Bitte, das Werk der Menschlichkeit und des Patriotismus, welches der Hilfsverein für Ostpreußen unter dem Protectorate Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen in die Hand genommen hat, durch Beisteuer milder Beiträge recht schleunig und wirksam zu unterstützen.

Zur Linderung der ausgebreiteten Noth in Ostpreußen bedarf es großer Hülfe, und jede Beschleunigung derselben ist um so dringender zu wünschen, als die Nachrichten aus den heimgesuchten Landestheilen von Tage zu Tage bedrohlicher lauten.

Um die Betheiligung an dem barmherzigen Werke auch in der hiesigen Provinz nach Möglichkeit zu fördern, werden mit meiner Genehmigung an allen Orten öffentliche Sammlungen von Liebesgaben zu Gunsten Ostpreußens veranstaltet werden, welche ich mit dem herzlichen Wunsche begleite, daß dieselben hier nicht allein allseitige, freudige Zustimmung, sondern auch, wo irgend möglich, noch eine weitere Ausdehnung durch Veranstaltung von Privat-Sammlungen finden möchten.

Jede, auch die kleinste Liebesgabe, kann unseren darbenden Mitbürgern Hülfe bringen, und wird für dieselben von den Landräthen, Magistraten und Polizei-Distriktskommissarien dankbar entgegengenommen werden.

Posen, den 2. Januar 1868. Der Ober-Präsident der Provinz Posen. **v. Horn.**

Sie haben in Ihrem Schreiben vom 13. d. Mts. Mir in der Eigenschaft als Protector des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Lithauen und Masuren die Bitte ausgesprochen, Meine fürsorgende Theilnahme den durch schweren Nothstand heimgesuchten Theilen der Provinz Preußen zuwenden zu wollen. So gern Ich jede Gelegenheit ergreife, Mein Interesse für den Verein, wie für die Provinz, der er angehört, an den Tag zu legen, so schmerzlich berührt es Mich, Meine Thätigkeit und Theilnahme zum ersten Male seit Uebernahme des Protectorates Ihres Vereins bei so trauriger Veranlassung in Anspruch genommen zu sehen.

Sie haben Recht, wenn Sie sagen, daß die Königliche Staatsregierung bemüht sein werde, der männlichen Bevölkerung durch Eisenbahn- und Chaussee-Bauten die Mittel zu Arbeit und Erwerb zu gewähren, daß aber für die Frauen und für die Alten und Schwachen beiderlei Geschlechts nicht minder gesorgt werden müsse. Hier einzutreten, ist Sache der Privat-Wohlthätigkeit, die auch diesmal Hülfe und Beistand nicht versagen wird. In den Nothjahren 1846 und 1847 hat, wie Ich aus Ihrem Berichte ersehe, mit vorzüglichem Erfolge ein Verein gewirkt, welcher den zu schwerer Arbeit Unfähigen durch Spinnen, Weben und Nähen lohnenden Erwerb verschaffte. Ueberzeugt, daß die Bildung eines Vereins zu demselben Zwecke auch heute von segensreichen Folgen begleitet sein würde, fordere Ich sie auf, ungesäumt Schritte zur Gründung eines solchen zu thun. Die Kronprinzessin, Meine Gemahlin, vereint Sich mit Mir, um dem Wirken desselben Beistand und Förderung zu gewähren. Wir bitten Sie, die beifolgende Summe von Zweitausend Thalern als einen Beitrag für die Zwecke dieses Vereins entgegenzunehmen.

Berlin, den 15. Dezember 1867. **Friedrich Wilhelm,** Kronprinz.

An den
Haupt-Vorsteher des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Lithauen und Masuren,
Herrn von Saucken-Julienfelde in Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

35 **Bekanntmachung.**

Das bisherige Domainen-Rent-Amt Mogilno für die drei Amtsbezirke Mogilno, Gonsawa und Gnesen ist aufgelöst worden.

Die seither an dasselbe abgeführten Domainen-Zinsen, mit Ausnahme jedoch der von den einzelnen Censiten bisher entrichteten, einen Jahresbetrag von 100 Thlrn. erreichenden oder übersteigenden und deshalb unserer Hauptkasse hierselbst zur directen Erhebung überwiesenen Domainengefälle, werden von jetzt ab von den betreffenden Kreiskassen erhoben werden, und zwar die Domainenzinsen:

1. aus dem Rentamts-Bezirke Mogilno von der Königl. Kreiskasse in Mogilno,
2. aus dem Rentamts-Bezirke Gonsawa von der Königl. Kreiskasse in Schubin, und
3. aus dem Rentamts-Bezirke Gnesen von der Königl. Kreiskasse in Gnesen.

Die Censiten werden hiervon in Kenntniß gesetzt

Obwieszczenie.

Dotychczasowy urząd rentów ekonomicznych w Mogilnie, obejmujący te trzy okręgi urzędowe Mogilnicki, Gąsawski i Gnieźniński rozwiązano.

Płacone dotąd do tegoż urzędu czynsze ekonomiczne wyjąwszy jednak podatki ekonomiczne, uiszczane dotąd przez pojedyńczych czynszowników, 100 tal. rocznie lub więcéj wynoszące i z tego powodu kasie naszéj głównéj tu w miejscu do bezpośredniego ściągania przekazane wybierać będą odtąd właściwe kasy powiatowe i w prawdzie:

1. z okręgu urzędu rentowego Mogilna królewska kasa powiatowa w Mogilnie,
2. z okręgu urzędu rentowego Gąsawy królewska kasa powiatowa w Szubinie a
3. z okręgu urzędu rentowego Gniezna królewska kasa powiatowa w Gnieznie.

Uwiadomiając o tém czynszowników wzywa

Digitized by Google

und aufgefordert, nunmehr an die vorgedachten Kreiskassen die Domainen-Zinsen in den fälligen Terminen bei Vermeidung der Execution abzuführen.

Die mit der Verwaltung des jetzt aufgehobenen Rentamtes Mogilno verbunden gewesenen sonstigen Geschäfte sind dem Königl. Domainen-Rath Jamrowski in Strzelno übertragen worden.

Bromberg, den 9. Januar 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

się ich, aby unikając egzekucyi płacili czynsze ekonomiczne w terminach płatnych do wyrażonych kas powiatowych.

Resztę czynności, które z zawiadywaniem zniesionego obecnie urzędu rentowego Mogilna połączone były, powierzono królewskiemu radzcy ekonomicznemu Jamrowskiemu w Strzelnie.

Bydgoszcz, dnia 9. Stycznia 1868.

Królewska Regencya,
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

36 Die mit unserer Bestätigung versehenen Klassen- und Gewerbesteuer-Rollen für das Jahr 1868 sind den Herren Landräthen mit dem Auftrage zugefertigt worden, wegen deren Offenlegung durch die betreffenden Gemeinde-Vorstände das Erforderliche sofort anzuordnen und die Steuer-Erhebung durch die bestellten Kommunal-Erheber vor sich gehen zu lassen.

Die veranlagte Klassen- und Gewerbesteuer ist in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus zu entrichten; es hängt jedoch von dem Steuerpflichtigen ab, seinen Beitrag auch für einen längeren Zeitraum und bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

Etwaige Reklamations-Gesuche, welche unmittelbar hierher eingereicht werden, werden den Antragstellern portopflichtig zurückgegeben werden, da selbige verschriftsmäßig an den Landrath einzusenden sind. Bromberg, den 2. Januar 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Odesłano panom radzcom ziemiańskim listy podatku klasycznego i procederowego na rok 1868, w potwierdzenie nasze opatrzone z tém zaleceniem, aby względem ich rozłożenia przez właściwe dozory gminne, co potrzeba, zaraz rozporządzili i ustanowionym pobórcom komunalnym wybieranie podatków nakazali.

Rozłożony podatek klasyczny i procederowy w pierwszych ośmiu dniach miesiąca każdego naprzód uiścić należy; od podatkującego przecież zależy, zapłacić go i za czas dłuższy do całkowitéj ilości rocznéj.

Wnioski reklamacyjne, któreby tutaj bezpośrednio podać miano, zwróci się proszącym na ich koszt pocztą, gdyż stósownie do przepisów nadesłane być winny radzcy ziemiańskiemu.

Bydgoszcz, dnia 2. Stycznia 1868.

Król. Regencya,
wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

37 Wiederbesetzung des Kreis-Physikats des Schubiner Kreises.

Das mit einem Gehalte von 200 Thlrn. jährlich verbundene Physikat des Kreises Schubin ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Bewerber um die Vacanz haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 31. Dezember 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

38 Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 bestimmen wir, daß die Jagd auf Rebhühner und anderes Wild, soweit es zur kleinen Jagd gehört am 9. Februar d. J. geschlossen werden soll.

Bromberg, den 7. Januar 1868.

Königliche Regierung.

Na zasadzie Najwyższego rozkazu gabinetowego z dnia 18. Listopada 1841 postanawiamy, aby polowanie na kuropatwy i inną zwierzynę, o ile należy do drobnego polowania, skończyło się dnia 9. Lutego b. r.

Bydgoszcz, dnia 7. Stycznia 1868.

Królewska Regencya.

39 Tollwuth.

Unter dem Rindvieh in Saxaren, Wirsitzer Kreises, ist die Tollwuth ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 3. Januar 1868.

Königliche Regierung.

Szalenizna.

W Saxaren, w powiecie Wyrzyskim, wybuchła pomiędzy rogatém bydłem szalenizna, w skutek czego miéjsce to i jego pola dla obrotu bydłem rogatém, ostrą paszą i nawozem zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 3. Stycznia 1868.

Królewska Regencya.

40 Bekanntmachung.

Nachdem die freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck dem unter den Zollvereinsstaaten und mit der freien Stadt Bremen getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbelegitimations-Karten beigetreten sind, können sich fortan Preußische Gewerbtreibende im Hamburgschen und Lübeckschen

Digitized by Google

Staate und die Gewerbtreibenden letzterer beiden Staaten in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe in gleicher Weise durch die Gewerbelegitimations-Karten ausweisen, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten und der Stadt Bremen bestimmt ist.

Bromberg, den 6. Januar 1868. Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung zu Bromberg.

41 Der provisorische Lehrer Joseph Kolliski an der katholischen Schule in Grochowiska Königlich, Kreis Mogilno, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Prowizoryjny nauczyciel Józef Kolliski przy szkole katolickiéj w Grochowiskach królewskich, w powiecie Mogilnickim, stale na urzędzie swym teraz potwierdzony.

42 Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Schulz ist vom 1. Februar fut. ab, unter gleichzeitiger Ernennung zum Förster, die Försterstelle zu Kobbelblott, Oberförsterei Glinke, definitiv verliehen worden.

Königliche Regierung zu Posen.

43 Die Schulamts-Kandidaten: 1. Constantin Flohr aus Schloß Neudorf bei Bentschen, 2. Eduard Korge zu Rawicz, 3. Amandus Jeschke aus Kutschlau Kreis Schwiebus, 4. Berthold Rättig aus Oggwischütz Kreis Schwiebus, welche in dem evangelischen Schullehrer-Hilfs-Seminar zu Rawicz die Prüfung für das Lehrfach bestanden haben, sind zum Amte eines Elementarlehrers für wahlfähig erklärt worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

44 An Stelle des im vorigen Jahre von Schönlanke nach Gnesen versetzten Superintendenten Herrn Jähneke ist der Prediger Herr Ritter aus Wittenberge zum evangelischen Pfarrer in Schönlanke berufen und am 1. d. M. in dies Pfarramt feierlich eingeführt worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

45 Der bisherige Hilfslehrer am Königl. Marien-Gymnasium hierselbst, Ziętkiewicz, ist an der mit dem Gymnasium vereinigten Vorschule definitiv angestellt worden.

46 Der Schulamtskandidat Dr. Eichner ist als ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Bromberg angestellt worden.

Königliches Appellations-Gericht.

47 An Stelle des nach Amerika ausgewanderten Schiedsmanns Friedrich Warnke in Strzezewo Hauland ist der Freischulze Leopold Becker in Ostrowke, für den Bezirk Ostrowke, Kreis Chodziesen, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Moritz Cohn in Chodziesen bestellt worden.

Na okręg Ostrowka w powiecie Chodzieskim, został w miéjsce rozjemcy Fryderyka Warnki sołtys okupny Leopold Beker z Ostrowka na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany rozjemca Moryo Kohn w Chodzieżu.

48 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns, Ackerwirths Franz Jagodzinski ist der Gasthofsbesitzer Bartsch in Runowo im Kreise Wirsitz zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und er und der Schiedsmann v. Rabe in Dreydorf sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

Na okręg Runowa, w powiecie Wyrzyskim, został w miéjsce rozjemcy Franciszka Jagodzinskiego posiedziciel domu zajezdnego Bartsch w Runowie na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. On i rozjemca Rabe w Dzwierzchnie mianowani wzajemnymi swymi zastępcami.

49 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Pawlicki in Schubin ist der Partikulier Michael Wodka in Schubin für den Stadtbezirk Schubin zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und er und der Schiedsmann Ziesak in Rynarzewo sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

Na okręg miasta Szubina został w miéjsce rozjemcy Pawlickiego obywatel Michał Wodka w Szubinie na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. On i rozjemca Liesak w Rynarzewie mianowani wzajemnymi zastępcami swymi.

50 Der Schiedsmann Wilhelm Draeger in Neu Dombie ist für den Bezirk Labischin, Kreis Schubin, wieder zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet und er und der Schiedsmann, Bürgermeister Henschke in Labischin sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

Na okręg Łabiszyna rozjemca Wilhelm Draeger z Nowego Dąbia, na nowo został obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. On i rozjemca Henschke w Łabiszynie mianowani zarazem wzajemnymi swymi zastępcami.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 3.

Digitized by Google

Beilage zum Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Concessions-Urkunde.

Der unter der Firma:

Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft

in Basel domizilirten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 24. Dezember 1864 von der Regierung des Kantons Basel (Stadt) genehmigten Statuten und des unterm 19. Mai 1866 bestätigten Nachtrages zu denselben hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unverweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller, aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.
5. Die Gesellschaft bleibt an die unterm 30. August d. J. abgegebene Erklärung gebunden:
   a) Grundstücke nur innerhalb der als pupillarisch sicher erachteten Grenzen — und zwar ländliche Grundstücke bis zu 66⅔%, städtische bis zu 50% ihres wirklichen, durch amtliche und sachverständige Schätzungen ermittelten Werthes zu beleihen;
   b) außer solchen ausländischen Werthpapieren, welche zur Bestellung der etwa von fremden Staaten geforderten Kautionen dienen, nur Schweizerische oder Deutsche Staatspapiere, oder von den eben genannten Staaten garantirte Papiere, oder solche Effekten, welche auf pupillarisch sicheren Hypotheken beruhen, zu erwerben oder zu beleihen — auch eine Aenderung hierin ohne Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung nicht eintreten zu lassen; und
   c) die vorhandenen Effekten in der Jahresbilanz stets mit dem Course des betreffenden 31. Dezember in Rechnung zu stellen.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 1. Oktober 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: **Moser.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: **Sulzer.**

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die
Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft.

M. f. H. ꝛc. IV. 11358. M. d. J. I. A. 7938.

Die Haupt-Niederlassung für das Königreich Preußen ist zu Berlin (Bureau: Friedrichstraße 187) begründet und zum General-Bevollmächtigten der Fürstlich Hatzfeld'sche Kammerrath a. D. Hermann Reder bestellt.

Digitized by Google

Statuten
der
Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt unterm 24. December 1864.

I.
Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma „Basler Lebensversicherungsgesellschaft" wird eine anonyme Aktiengesellschaft gegründet.

§. 2. Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3. Zweck der Gesellschaft ist: Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien sowohl auf den Todesfall als auch auf den Lebensfall bestimmter Personen, Gewährung von Leibrenten, überhaupt Abschluß aller derjenigen aleatorischen Verträge, welche sich auf die Dauer des menschlichen Lebens beziehen.

A.
Geschäftskreis.

Der Geschäftskreis der Gesellschaft umfaßt speziell:

1. Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien auf bestimmte Personen;
   a) auf den Todesfall, und zwar
      entweder für die ganze Lebensdauer (Versicherung auf Lebenszeit),
      oder zeitweise, d. h. auf den Fall, daß der Versicherte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stirbt (kurze Versicherung);
   b) auf den Fall, daß bestimmte Personen eine oder mehrere andere überleben (Ueberlebungsversicherung);
   c) unter der Bedingung, daß das versicherte Kapital entweder nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums an den Versicherten selbst zu bezahlen sei, oder aber bei seinem Tode, wenn dieser früher erfolgt, an dessen Rechtsnachfolger (gemischte oder alternative Versicherung);
   d) endlich unter der einfachen Bedingung, daß der Versicherte an einem bestimmten Zeitpunkt noch am Leben sei (Aussteuer- und Altersversicherung).
2. Begründung von unmittelbaren oder aufgeschobenen Leibrenten zu Gunsten einer oder mehrerer Personen, mit oder ohne Bedingung des Ueberlebens oder Rückfalls.

   Den in Lemma 1 und 2 erwähnten Geschäften sind die vom Verwaltungsrath aufgestellten Tarife zu Grunde zu legen.

   Sollte der Verwaltungsrath sich später veranlaßt sehen, diese Tarife zu ändern, so sollen gleichwohl die bereits bestehenden Verträge dadurch in keiner Weise berührt werden.

   Die Uebernahme von Versicherungen auf den Todesfall kann in Berücksichtigung des Gesundheitszustandes oder der Berufsart des zu Versichernden an die Bedingung geknüpft werden, daß die durch die Tarife festgesetzten Prämien erhöht werden.
3. Bewilligung von Darleihen jeder Art oder Uebernahme von Bürgschaft für Anlehen, sofern solche in lebenslänglichen Jahresraten (Annuitäten) rückzahlbar sind.
4. Ankauf aller Arten beweglicher und unbeweglicher Werthgegenstände mittelst eines in Leibrenten zahlbaren Preises, sei es für das Ganze oder für einen Theil.
5. Ankauf oder Verkauf aller Arten von Nutznießungsrechten oder Anwartschaften auf Eigenthum, sei es endgültig oder mit Vorbehalt des Rückkaufes.
6. Im Allgemeinen alle diejenigen Uebereinkünfte oder Verträge, welche sich auf das Leben oder Absterben bestimmter Personen beziehen.

   Die unter Lemma 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Operationen werden unabhängig von den Tarifen und nach gegenseitiger Verständigung behandelt, auf Grundlage der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zu regelnden Garantien und Bedingungen.
7. Die Gesellschaft behält sich vor, auch Versicherungen gegen Reisegefahr oder sonstige Unfälle in den Kreis ihrer Operationen zu ziehen, nach Maßgabe besonderer durch den Verwaltungsrath aufzustellender Reglemente.

B.

Das Maximum der Summe, welche die Gesellschaft zu bezahlen sich verpflichten kann, sei es auf den Fall des Todes oder des Lebens eines Versicherten, ist auf Fr. 100,000 festgesetzt, das Maximum einer Leibrente auf Fr. 10,000.

Nichts desto weniger kann die Gesellschaft größere Verpflichtungen eingehen, wenn sie im Besitz von Verträgen ist, welche sie für den Ueberschuß mittelst Rückversicherung durch andre, von ihren resp. Regierungen autorisirte Gesellschaften sicher stellen.

C.

Der Verwaltungsrath wird bestimmen, welcher Antheil am Reingewinn einer oder der andern Klasse von Versicherten zugewiesen werden könne, nach welchen Fristen und unter welchen Bedingungen. Er ist befugt, die Vertheilung je nach Umständen aufzuschieben.

Digitized by Google

D.

Die aus den Verträgen für den Versicherten entspringenden Rechte sind mittelst Uebertragung auf dem Titel selbst veräußerlich.

Die Uebertragung soll enthalten: Namen und Wohnort des Cessionärs, die empfangene Summe nebst dem Datum und der Unterschrift des Cedenten.

Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die in gewissen Fällen gegenüber von dritten Personen zu erfüllenden Formalitäten.

Wenn der Inhaber einer Police auf den Todesfall nicht derselbe ist, auf dessen Leben die Versicherung beruht, so ist bei jeder neuen Uebertragung die schriftliche Einwilligung dieses letztern einzuholen.

Der erste Unterzeichner der Police hört nicht auf, gegenüber der Gesellschaft für die Bezahlung der Prämien verantwortlich zu sein.

E.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Versicherungen auf den Todesfall.

a.

Unabhängig von den besondern Bedingungen, welche der Verwaltungsrath in sämmtliche Policen aufnehmen kann, gelten folgende Bestimmungen in Betreff der Versicherungen auf den Todesfall:

b.

Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne die Einwilligung dieses Dritten selbst abgeschlossen werden, oder für Personen, welche nach dem Gesetz nicht contrahirungsfähig sind, ohne die schriftliche Einwilligung ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder Curators.

Die Einwilligung des Gatten zu einer Versicherung durch einen Dritten auf das Leben seiner Frau kann die Zustimmung dieser letztern nicht ersetzen.

Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig für die Versicherung, welche vom Ehegatten selbst auf das Leben seiner Gattin abgeschlossen wird.

c.

Der Verwaltungsrath wird durch einen Spezial-Tarif die Preise festsetzen, zu welchen Versicherungspolicen, welche wenigstens einen dreijährigen Bestand haben und wovon die Prämien regelmäßig bezahlt worden, zurückgekauft werden können.

d.

Der Verwaltungsrath wird festsetzen, in welchen Fällen für den Unterzeichner einer Police der Verlust seiner Rechtsansprüche oder irgend eine andre Strafbestimmung einzutreten habe, namentlich auch in Betreff des Todes von Versicherten in Folge von Selbstmord, Zweikampf oder Hinrichtung.

Diese Bestimmungen sind unter den in den Policen enthaltenen allgemeinen Bedingungen aufzuführen.

e.

Die Policen der Gesellschaft bezeichnen die Grenzen, innerhalb welcher der Versicherte reisen und sich aufhalten darf, ohne Anzeige an die Gesellschaft und ohne Prämienzulage.

Sie geben die durch den Versicherten zu beobachtenden Formalitäten an, wenn derselbe außerhalb dieser Grenzen zu reisen oder sich aufzuhalten wünscht, und enthalten die Verpflichtung des Letztern zur Bezahlung der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zur Ausgleichung des vermehrten Risiko festzusetzenden Prämienzulage.

Endlich zählen sie die Fälle auf, welche wegen Uebertretung der dem Versicherten obliegenden Vorschriften die Annullirung oder Unterbrechung der Versicherung zur Folge haben, sowie die Bedingungen, unter welchen solcherweise suspendirte Policen wieder in Kraft treten können.

Analoge Bestimmungen sind auf den Versicherten anwendbar, welcher Seemann wird oder sich den Gefahren des Krieges aussetzt.

Der Verwaltungsrath behält sich vor, die Fälle zu bestimmen, wo ein Aufgebot zu den Waffen nicht als Kriegsfall betrachtet wird.

f.

Die zum Empfang von Versicherungssummen Berechtigten können in keinem Falle Zinsen ansprechen, so verspätet auch die betreffende Forderung mag erhoben worden sein.

g.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen sind auch anwendbar auf Verträge, welche eine Leibrente im Fall des Ueberlebens begründen.

§. 4. Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hiefür anzugeben.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre vom Tage der Genehmigung der Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Sechs Jahre vor Ablauf dieses Termins hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6. Das Gesellschafts-Kapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien von Fr. 5000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

Digitized by Google

Ein eventueller Mehrerlös wurde in den Reservefonds fallen.

§. 7. Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8. Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 10 % baar einbezahlt, für die restirenden 90 % hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§. 10. Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet.

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auch auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Fr. 5 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11. Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größern Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12. Erachtet der Verwaltungsrath weitere Einzahlungen über die bezahlten 10 % hinaus als nothwendig oder zweckmäßig, so wird derselbe sofort die Generalversammlung einberufen, um ihr seine motivirten Anträge zum Entscheide vorzulegen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20 % des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 10 % hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13. Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14. Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5 % und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 10 per Aktie zu entrichten.

§. 15. Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16. Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

Digitized by Google

III.
Organe der Gesellschaft.

§. 17. Die Organe der Gesellschaft sind:
a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der leitende Ausschuß.
d) Der Director.

A. Generalversammlung.

§. 18. Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19. Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20. Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22. Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

1	Aktie	zu	1	Stimme,
2	Aktien	„	2	Stimmen,
3	„	„	3	„
4 à 6	„	„	4	„
7 à 10	„	„	5	„

und je weitere 5 Aktien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24. Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft *vor*, oder deren Fortsetzung *nach* Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25. Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
a) Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.

Digitized by Google

b) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch zwei Rechnungsreviseren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.
c) Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.
d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.
e) Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
f) Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleinern Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28. Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer fünf Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben, sowie der Direktor, haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32. Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:
a) Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.
b) Die Genehmigung der Aktienüberträge.
c) Die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.
d) Die Erwerbung von Konzessionen und die Bestellung von Agenturen.
e) Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.
f) Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.
g) Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch für eigene Rechnung die in §. 3 B aufgestellten Maxima nicht übersteigen darf.
h) Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
i) Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
k) Die Verifikation der Bücher, Kassen und Portefeuilles.

Digitized by Google

l) Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfallsiger Anträge an dieselbe.

m) Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34. Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35. Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den in §. 44 bezeichneten Antheil am jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36. Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37. Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich

D. Direktor.

§. 39. Zu spezieller Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Direktor ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40. In der Regel wohnt der Direktor sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41. Die gewöhnliche Correspondenz unterzeichnet der Direktor oder sein Stellvertreter; Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, namentlich die Versicherungspolicen und Leibrentenscheine, tragen außer der Unterschrift des Direktors noch diejenige eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses oder eines durch den Verwaltungsrath speciell hiefür Delegirten.

§. 42. Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43. Jährlich auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Activen und Passiven der Gesellschaft die Bilanz festgestellt.

Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt, wobei für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865|1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44. Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst.

Der Rest, nach Abzug des Betreffnisses, welches denjenigen Versicherten zukommt, welche je nach der Klasse, der sie angehören, auf Gewinnantheil Anspruch haben, wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Actionären alljährlich auf den 30. April durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

Digitized by Google

§. 45. Hat der Reservefond die Höhe von 20% des Aktienkapitals, also die Summe von zwei Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46. Die Generalversammlung der Aktionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und von 20% des Aktienkapitals ausweist.

§. 47. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond's und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48. Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 49. Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50. Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, alle noch in Kraft bestehenden Verträge abzutreten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51. Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 52. Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53. Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Beschluß

des kleinen Raths des Canton Basel-Stadt

vom 19. Mai 1866.

Der Verwaltungsrath der **Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft** in Basel ersucht um Gutheißung der von der außerordentlichen Generalversammlung am 15. Mai einstimmig beschlossenen Abänderung des §. 43 der Statuten, welcher in der neuen Fassung folgendermaßen lautet:

§. 43. „Jährlich auf den 31. December und zwar das erste Mal auf den 31. December „1866, wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Activen und Passiven der Gesell„schaft die Bilanz festgestellt.

„Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden als Ausgaben „in die laufende Jahresrechnung gebracht, wobei für jedes der zwei ersten Gründungs„jahre u. s. w. (wie bisher)."

Beschluß: Wird diese Statutenänderung genehmigt.

Bürgermeister und Rath des Cantons Basel-Stadt.

Der Staatsschreiber:

(L. S.) Bischoff, Dr.

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstr. 37.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 4.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 24. Januar 1868. — Bydgoszcz, dnia 24. Stycznia 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

51 Das 125. Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6941. Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Wiehe nach Reinsdorf an den Kreis Eckartsberga, im Regierungsbezirk Merseburg.

Nr. 6942. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises, im Regierungs-Bezirke Posen, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 25. November 1867.

Nr. 6943. Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1867, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem Revidirten Landschafts-Reglement vom 25. Juni 1851.

Nr. 6944. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Statutnachtrages der „Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond". Vom 7. Dezember 1867.

Nr. 6945. Allerhöchster Erlaß vom 14. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Ruhrschifffahrts-Abgabe vom 1. Januar 1868 ab.

52 Das 126. Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6946. Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten. Vom 23. Dezember 1867.

Nr. 6947. Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Höxter, Regierungsbezirk Minden, bezüglich des Baues der Chausseen: 1) von Höxter über Albaxen und Stahle bis zur Grenze der Provinz Hannover in der Richtung auf Heinsen nebst einer Zweigstraße von Stahle zur Holzmindener Fähre, 2) von Brakel über Erkeln und Titelsen zur Roggenthalsmühle auf Beverungen, und 3) von Brakel über Bellersen, Appenburg, Bredenborn, Sommersell und Born bis zur Grenze des Fürstenthums Lippe-Detmold in der Richtung auf Schwalenburg.

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 125. zeszlorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 6941. Najwyższe rozporządzenie z dnia 6. Listopada 1867, tyczące się nadania powiatowi Eckartsberga, w obwodzie regencyjnym Merseburskim, praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie żwirówki powiatowéj z Wiehe do Reinfurt.

No. 6942. Przywyléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Międzyrzeckiego, w obwodzie regencyjnym Poznańskim, w ilości 30,000 talarów. Z dnia 25. Listopada 1867.

No. 6943. Najwyższe rozporządzenie z dnia 7. Grudnia 1867, dotyczące zatwierdzenia uchwalonych przez walny sejm Zachodnio-Pruskiego ziemstwa dodatków do przéjrzanego regulaminu ziemstwa z 25. Czerwca 1851.

No. 6944. Obwieszczenie, dotyczące Najwyższego zatwierdzenia drugiego dodatku do Statutu „Towarzystwa akcyjnego ku traktowaniu górnictwa na węgiel kamienny Vollmond". Z dnia 7. Grudnia 1867.

No. 6945. Najwyższe rozporządzenie z dnia 14. Grudnia 1867, dotyczące zniesienia żeglużnego na rzece Ruhr od 1. Stycznia 1868.

Oddział 126. zeszłorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 6946. Prawo, dotyczące podatku stemplowego od kart do grania. Z dnia 23. Grudnia 1867.

No. 6947. Najwyższe rozporządzenie z dnia 25. Listopada 1867, dotyczące nadania powiatowi Hoexter, w obwodzie regencyjnym Mindeńskim, praw fiskalnych we względzie budowy żwirówek: 1) z Hoexter na Albaxen i Stahle aż do granicy prowincyi Hanowerskiéj w kierunku na Heinsen wraz z traktem gałęziowym ze Stahle do przewozu w Holzminden, 2) z Brakel na Erkeln i Titelsen do młyna Roggenthal na Beverungen, i 3) z Brakel na Bellersen, Appenburg, Bredenborn, Sommersell i Born aż do granicy Księstwa Lippe-Detmold w kierunku na Schwalenburg.

Digitized by Google

Nr. 6948. Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1867, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen.

No. 6948. Najwyższe rozporządzenie z dnia 7. Grudnia 1867, dotyczące zatwierdzenia dodatków do regulaminu ziemskiego towarzystwa zabezpieczenia od ognia dla Prus Zachodnich.

53 Das 127. Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Oddział 127. zeszłorocznego Zbioru praw zawiera pod:

Nr. 6949. Gesetz, betreffend die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 23. Dezember 1867.

No. 6949. Prawo, dotyczące zaradzenia nędzy, w obwodach regencyjnych Królewieckim i Gumbińskim panującéj. Z dnia 23. Grudnia 1867.

Nr. 6950. Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Metelen bis zur Grenze des Kreises Ahaus in der Richtung auf Doodts-Kotten.

No. 6950. Najwyższe rozporządzenie z dnia 25. Listopada 1867, dotyczące nadania powiatowi Steinfurt, w obwodzie regencyjnym Monasterskim, praw fiskalnych we względzie budowy i utrzymywania żwirówki z Metelen aż do granicy powiatu Ahaus w kierunku na Doodts-Kotten.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Instrukcya

54 **Anweisung**

zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten

ku wykonaniu prawnych rozporządzeń, względem wprowadzania kart do grania.

1. Alle zum Verbleibe im Inlande eingehenden Spielkarten unterliegen der gesetzlichen Stempelsteuer, welche beträgt:
   a. 8 Sgr. für das Spiel Tarokkarten und französische Karten von mehr als 32 Blättern;
   b. 3 Sgr. für das Spiel französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), deutsche und Traplier-Karten.

   Die aus dem Zollvereins-Auslande eingeführten Spielkarten sind außerdem dem tarifmäßigen Eingangszoll (pos. 32 des Vereinszolltarifes) unterworfen.

1. Wszystkie karty do grania wprowadzone do kraju aby w nim pozostać, ulegają prawnéj opłacie stempla, która wynosi:
   a. 8 sgr. za talją kart tarokowych i kart francuskich mająco więcéj jak 32 karty;
   b. 3 sgr. za talją francuskich kart z 32 lub mniéj kart (karty pikietowe) niemieckich i trapliowych kart.

   Karty do grania sprowadzane z krajów należących do związku celnego podpadają jeszcze opłacie cła wchodowego podług taryfy (poz. 32. taryfy związku celnego).

2. Wer Spielkarten aus dem Auslande einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet, dieselben beim Eingange als Spielkarten anzumelden. Das Erbieten den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§ 9 der Zollordnung) oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§ 11 der Zollordnung) begründet in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung der eingeführten Spielkarten.

2. Sprowadzający karty do grania z zagranicy, winien takowe zameldować przy wnijściu jako karty do grania. Propozycya złożenia najwyższego cła (§ 9 regulaminu celnego) albo gotowość poddania się natychmiastowéj rewizyi, nieuzasadnia względem powinności stemplowania kart, żadnego uwolnienia od obowiązku zameldowania wprowadzonych kart do grania.

3. Zur Stempelung der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten gegen Erlegung der gesetzlichen Stempelsteuer (Nr. 1) sind nur die Hauptzollämter an der Grenze und die Hauptämter im Innern mit Niederlage ermächtigt. Insofern sich das Bedürfniß herausstellen sollte, anderen Steuerstellen ausnahmsweise die gleiche Befugniß beizulegen, ist hierzu die Genehmigung des Finanz-Ministeriums erforderlich.

3. Do ostemplowania kart wprowadzonych do kraju na pozostanie się w nim za złożeniem prawnego cła stemplowego (No. 1), są upoważnione tylko urzęda główne celne nad granicą i urzęda główne wewnątrz ze składem. Gdyby się miała okazać potrzeba wyjątkowego udzielenia równego upoważnienia i innym miéjscom poborowym, wtedy potrzeba na to zezwolenia ministerstwa finansów.

4. Wird die Berichtigung der Stempelsteuer nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist die Sicherstellung des auf den eingehenden Spielkarten haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise wie diejenige des Zollanspruches zu leisten. Hierbei

4. Jeżeli się nie uiszcza opłaty cła stemplowego przy expedycyi nad granicą, wtedy zapewnienie ciążącéj na wprowadzonych kartach pretensyi podatkowéj, ma być tak samo dopełnioném jak przy pretensyi cłowéj. Przytém

Digitized by Google

wird, wenn nicht die Anzahl und Gattung der eingeführten Kartenspiele festgestellt ist, der Stempelsteueranspruch auf den Betrag von 2 Thlrn. für jedes Zollpfund des Bruttogewichtes angenommen.

Dem die Verpflichtungs-Erklärungen enthaltenden Vordrucke auf den Formularen zu den Begleitscheinen, Ladungsverzeichnissen u. s. w. ist, wenn sich unter den abzufertigenden Gegenständen Spielkarten befinden, ein ergänzender Vermerk des Inhaltes hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer von Spielkarten nach dem gesetzlichen und — in Ermangelung der Feststellung desselben, — nach dem Steuer-Satze von 2 Thlrn. für das Pfund des Bruttogewichtes ausgedehnt sei.

Sind Spielkarten an der Grenze mit anderen Gegenständen zusammen abgefertigt, so hat das Empfangsamt vor Ertheilung der Erledigungs-Bescheinigung sorgfältig zu prüfen, ob in Betreff der Stempelsteuer von Spielkarten besondere Gründe die einstweilige Fortdauer der eingegangenen Sicherheitsverpflichtungen oder die Verfolgung der daraus erwachsenen Ansprüche nothwendig machen. Eintretenden Falls ist hierüber das Erforderliche in die Bescheinigung aufzunehmen oder dem Grenzamte die weiter nöthige Mittheilung zu machen. Liegen Gründe der bezeichneten Art nicht vor, so bedarf es der Erwähnung des Stempelsteuer-Anspruches in der Erledigungs-Bescheinigung nicht.

5. Im Uebrigen ist hinsichtlich der Abfertigung von Spielkarten, deren Stempelung nicht bei dem Grenzzollamte verlangt wird, lediglich nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung eingangszollpflichtiger Gegenstände zu verfahren. Insbesondere soll die weitere Abfertigung auf ein zur Vornahme der Stempelung befugtes Amt nicht beanstandet werden, wenn auch nur das Gewicht und nicht auch die Gattung und Anzahl der eingehenden Karten angemeldet ist.

Die Abgabe der vollständigen Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Kartenspiele und die Gattung derselben mit Rücksicht auf die unter 1 oben erwähnten Steuersätze enthalten muß, und von dem Anmeldenden unterschrieben in zwei Exemplaren einzureichen ist, muß alsdann an dem Bestimmungsorte beigebracht werden und kann von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers für dieselbe. Die Steuerbehörde hat nöthigenfalls den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Registerbelag zurückbehalten, das andere Exemplar dem

przyjmuje się, jeżeli ilość i gatunek wprowadzonych kart do grania nie jest wypośrodkowaną, pretensya cła stemplowego w summie 2 tal. za każdy funt celny od wagi brutto.

Do druku będącego na przodzie oświadczeń zobowiązalnych na formularzach do świadectw konwcjowych, spisów ładunkowych i t. d. potrzeba dodać, jeżeli się pomiędzy przedmiotami które mają być odprawione, karty do grania znajdują, uwagę uzupełniającą téj treści, że przyjęte zobowiązanie zarazem się i na cło stemplowe od kart do grania podług prawnéj — a w braku wypośrodkowania takowego — podług celnéj pozycyi w ilości 2 tal. za funt wagi netto rozciąga.

Nastąpiło odprawienie kart do grania nad granicą razem z innemi przedmiotami, w ówczas powinien urząd przyjmujący, zanim udzieli świadectwo odprawienia, ściśle dochodzić, czy téż względem cła stemplowego od kart do grania, niezachodzą szczegółowe przyczyny, dla których tymczasowe przedłużenie zawartéj powinności zapewnienia, lub dochodzenie wynikających z tąd pretensyi, koniecznem się staje. W przypadającym razie należy się to co jest potrzebném w świadectwie nadmienić, lub téż urzędowi granicznemu dalszą konieczność zakomunikować. Nieznajdą się przyczyny nakreślonego rodzaju, wtedy konotacyi o pretensyi cła stemplowego na świadectwie expedycyjném niepotrzeba.

5. Zresztą należy się względem odprawienia kart do grania, których ostémplowanie przez urząd celny nad granicą wymaganém nie będzie, li tylko do przepisów celno urzędowego obchodzenia się z przedmiotamy ulegającemi cłu wchodowemu, zastósować. Przedewszystkiem nie będzie utrudnianą dalsza odprawa przez urząd upoważniony do przedsięwzięcia ostémplowania, skoro tylko waga chociaż nie ilość i gatunek wchodzących kart, jest zameldowana.

Podanie zupełnego zameldowania, które ilość przeznaczonych do pozostania wewnątrz kraju talii kart i gatunek takowych ze względu na wymienione wyżéj pod 1 pozycye celne obejmować powinno, od meldującego podpisanem i w dwóch exemplarzach podanem być ma, wypada następnie w miejscu przeznaczenia złożyć, czego się może odbierający karty do grania, bez uszkodzenia prawnéj odpowiedzialności wprowadzającego, domagać. Władza poborowa winna w razie potrzeby zażądać od odbierającego podania całkowitego zameldowania i to w oznaczonym stósownie do miejscowych okoliczności krótkim terminie. Jeden egzemplarz zameldowania zatrzymuje się jako dowód rejestrowy, zaś

Digitized by Google

Anmeldenden mit der Quittung über Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

6. Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, unter keinen Umständen in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Controle gelassen werden.

7. Bei Vorlegung der Karten zur Stempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt — bei französischen, deutschen und Tarokkarten das Coeur-Aß, bei Traplier-Karten das Denari-Aß — oben auf liegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, dessen Form zwar im Uebrigen dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, der jedoch die Angabe der Kartengattung enthalten und so eingerichtet sein muß, daß das Kartenspiel vollständig zusammgehalten wird, und die vorschriftsmäßige Stempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

   Entspricht die Packung der Karten und der Umschlag derselben nicht den vorstehend bezeichneten Erfordernissen, so ist die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel zu versagen. Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter sorgfältiger amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde nach den örtlichen Verhältnissen dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

8. In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehre eines Zollvereins-Staates zum Verbleibe im Inlande oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsschein-Controle zur Anwendung.

   Die Regierungen der Zollvereins-Staaten sind ersucht, solche Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten nur nach vorgängiger Deklaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele, und nur auf die zur Erledigung (nach Nr. 3 oben) ermächtigten Steuerstellen ausfertigen zu lassen, auch hinsichtlich der Sicherstellung, sofern nicht die specielle Revision auf Grund vollständiger Deklaration stattgefunden hat, den Steuersatz von 2 Thlrn. für das Zollpfund des Bruttogewichtes maßgebend sein zu lassen.

9. In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen der weiteren Verfügungen des Empfängers u. s. w. — bewendet es bei den über die Behandlung der Zoll- beziehungsweise übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter Nr. 4 gedachten Modifikation in Ansehung des sicher zu stellenden Steueranspruches

drugi egzemplarz z pokowitowaniem podatku stemplowego wręcza się meldującemu.

6. Przed odbyciem stemplowania wprowadzonych taljów kart, niewolno takowych chociaż by ciążąca na nich pretensya celna miała być zupełnie uiszczoną, pod żadnym warunkiem na wolny bieg wypuszczać lub też po odjęciu urzędowego zamknięcia z pod dozoru i kontroli wypuszczać.

7. W czasie przedłożenia kart do stemplowania powinny takowe tak być zapakowane, iż karta przeznaczona na wyciśnięcie stemplu — u francuskich, niemieckich i tarokowych kart czerwienny as, u trapliowych kart denari as — na wierzchu leży. Oprócz tego powinna być każda talja zaopatrzona w obwinięcie którego wreszcie formę pozostawia się obowiązanemu do płacenia podatku. Takowe powinno jednak mieścić na sobie wyrażenie gatunku kart i tak być urządzonem, iż talja kart zupełnie się z sobą trzymać będzie a stemplowanie na wierzchu leżącéj karty, bez rozwiązania obwinięcia nastąpić może.

   Jeżeli zapakowanie kart i odkładka takowych nie odpowiada wzwyż wymienionym potrzebom, w ówczas odmawia się stemplowanie aż do usunięcia zachodzących wad. Takowe usunięcie należy się obowiązanemu do opłacenia cła i pozwala się li tylko pod ścisłym urzędowym dozorem w lokalu od władzy poborowéj podług miéjscowych okoliczności na ten cel wyznaczonym.

8. Co się tyczy kart do grania, które z wolnego handlu państw związkowo-celnych do pozostania się wewnątrz kraju lub do przechodu wchodzą, to przy takowych postępuje się podług kontroli świadectw przechodowych.

   Rządy państw związkowo-celnych są uproszone, aby takowe świadectwa przechodowe dla kart przeznaczonych na pozostanie się wewnątrz kraju nie wpierw udzielać kazały, aż dopiero po zadeklarowaniu gatunku i ilości mających się wprowadzić talii kart i tylko na miéjsca poborowe upoważnione do ich odprawienia; (podług No. 3 wzwyż) także aby względem zapewnienia o ile nie nastąpiła specyalna rewizya na fundamencie zupełnéj deklaracyi, jedynie do pozycyi celnéj po 2 tal. od funta celnego wagi brutto, zastósować się kazały.

9. We wszystkich innych stósunkach — szczególnie względem odprawienia do przechodu albo do wychodu, do składu, względem dalszych rozporządzeń przyjmującego i t. d. — pozostaje się przy istniejących przepisach o traktowaniu tak przedmiotów celnych jako też ulegających opłacie cła przechodowego, z modyfikacyami wymienionemi pod No. 4 ze względu na zabezpieczenie pretensyi celnéj.

Digitized by Google

10. Die Buchung und Verrechnung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten erfolgt nach den allgemeinen in Betreff der Stempelsteuer bestehenden Bestimmungen.

11. Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Obladen eingerichtete Karten, unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr, als einen und einen drittel Zoll (16 Linien Preußisches Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

12. Der Erlaß oder die Erstattung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten bedarf in allen Fällen auch wenn in Betreff des Erlasses oder der Erstattung der Eingangsabgabe keine Bedenken obwalten, der Genehmigung des Finanz-Ministeriums.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

Der Finanz-Minister. **v. d. Heydt.**

Regulativ

betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken.

Auf Grund des § 9. des Gesetzes vom 23. Dezember 1867. (Ges.-S. Seite 1921) betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten, wird Folgendes bestimmt:

1. Von den Fabrikinhabern ist, soweit es nicht schon geschehen ist, der Steuerbehörde eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude, wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind, umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speciellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Die Zeichnung und Beschreibung ist doppelt einzureichen und ein Exemplar, mit dem Visa der Steuerbehörde versehen, dem Fabrikanten zurückzugeben.

2. Eine Veränderung, Verlegung und Erweiterung der declarirten Fabrikeinrichtung darf sowohl bei den bereits bestehenden, als auch bei den neu anzulegenden Spielkarten-Fabriken nur nach vorgängiger Genehmigung des Finanz-Ministeriums vorgenommen werden. Bei Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger der Steuerbehörde spätestens binnen 4 Wochen von dem stattgefundenen Eigenthumswechsel Anzeige machen.

3. In den Fabriken darf auch für den auswärtigen Verkehr gearbeitet werden. Form, Güte und Fabrikpreis der Spielkarten hängen von dem Gutbefinden jedes Fabrikanten ab. Die Mussirung der Rückseite muß jedoch bei Französischen Karten zu 32 Blättern von denen zu mehr als 32 Blättern leicht erkennbar verschieden sein. Auch sind die Fabrikanten gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Muster

10. Wciągnięcie do ksiag i obrachowanie cła stemplowego od wprowadzonych kart do grania, odbędzie się podług powszechnych względem cła stemplowego istniejacych przepisów.

11. Karty do grania dla dzieci i karty urządzone do potrzebowania jako opłatki, nie ulegają opłacie podatku stemplowego skoro wysokość pojedyńczych kart nie przenosi jednego i jednéj trzeciéj części cala (16 linii miary pruskiéj) szerokość zaś ich nie większa jest nad jeden cal.

12. Uwolnienie lub zwrócenie cła stemplowego od wprowadzonych kart do grania wymaga w każdym kolwiek razie przyzwolenia ministerium finansów nawet i wtedy, kiedy względem uwolnienia lub zwrócenia cła wchodowego żadne nie zachodzą wątpliwości.

Berlin, dnia 27. Grudnia 1867.

Minister finansów, podp. **v. d. Heydt.**

Regulamin

tyczący się zarządu fabryk kart do grania.

Na fundamencie § 9 prawa z dnia 23. Grudnia 1867 (Zbiór praw str. 1921) względem podatku stemplowego od kart do grania decyduje się co następuje:

1. Właściciele fabryk powinni, o ile to już uskutecznionem nie jest, podać władzy poborowéj opis i rysunek rozległości fabryki, które cały zakład i wszystkie pojedyńcze budynki, chociaż nie wszystkie lokale w takowych do fabrykacyi kart przeznaczone są, obéjmować muszą. Te zaś lokale, w których się fabrykacya prowadzi, powinny, ile możności, obok oznaczenia właściwego oddziału fabrykacyi, dla którego każdy pojedyńczy lokal jest przeznaczony, osobno być wymienione. Rysunek i opis ma być in duplo podany a jeden egzemplarz zaopatrzony w Visa władzy poborowéj, fabrykantowi zwrócony.

2. Odmiana, przeniesienie i rozprzestrzenienie zadeklarowanego urządzenia fabryki może być przedzięwziętem dopiero po zasiągnięciu zezwolenia Ministerium finansów tak u tych fabryk kart do grania które już istnieją, jak też u tych, które się dopiero mają założyć. W razie odmiany posiadłości powinien następca posiedziciela donieść władzy poborowéj o nastąpionéj zmianie własności najpóźniéj w przeciągu 4 tygodni.

3. Dozwala się w fabrykach pracować dla handlu zagranicznego. Forma, dobroć i cena fabryczna zależą od upodobania każdego fabrykanta. Wszelako musacya strony odwrotnéj w kart francuskich po 32 w talii, powinna być od tych, które mają więcéj jak 32 łatwą do rozróżnienia. Zarazem obowiązani są fabrykańci, od każdego gatunku kart do grania, któren wykonać zamierzają, złożyć u władzy

Digitized by Google

spiel bei der Steuerbehörde niederlegen, und einem Blatte jedes Spieles ein Fabrikzeichen zu geben, welches der Steuerbehörde vorher anzuzeigen und von derselben zu genehmigen ist.

4. Die gefertigten Spielkarten müssen nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde wöchentlich oder monatlich dem kontrolirenden Steuerbeamten in der Fabrik in vorschriftsmäßigen Umschlägen eingeschlagen zur Revision vorgelegt werden.

5. Der Stempelbehörde ist zu gleicher Zeit anzumelden, welche Anzahl von Kartenspielen jeder Gattung

a. zum inländischen Absatze,
b. zum Absatze ins Ausland bestimmt sei, und
c. über welche Anzahl die weitere Bestimmung zur Zeit noch vorbehalten werde.

6. Die Räume, worin sich die fertigen ungestempelten Spielkarten befinden, müssen mit vergitterten Fenstern versehen sein, und dürfen nur eine Thüre haben, an welche ein Kunstschloß anzulegen ist, wozu nur die Steuerbehörde den Schlüssel besitzt.

7. Die zum inländischen Absatze bestimmten Kartenspiele gelangen Behufs der Stempelung an die Steuerbehörde. Alle gestempelten Spielkarten bleiben außer amtlichem Verschluß und werden dem Fabrikanten zur Disposition überlassen. Alle fertige ungestempelte Spielkarten bleiben so lange, bis sie nach der von dem Fabrikanten erklärten und von der Steuerbehörde genehmigten Disposition wirklich abgehen, unter Mitverschluß der Steuerbehörde.

8. Die zur Versendung in das Ausland bestimmten Karten werden unter Aufsicht der Steuerbehörde verpackt und auf Uebergangsscheine beziehungsweise Begleitscheine abgefertigt. Sollen inländische Karten aus einem Theile des Inlandes in den andern durch das Ausland versendet werden, so ist das bei dergleichen Waaren-Versendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

9. Diejenigen Kartenspiele, über welche sich der Fabrikant die weitere Bestimmung vorbehält, bleiben unverpackt unter Mitverschluß der Steuerbehörde und ist der Fabrikant verpflichtet, die dazu nöthigen Anstalten zu treffen. Ihm steht jederzeit, außer an Sonn- und Festtagen, frei, darüber (nach Nr. 5. und 6.) zu verfügen, doch ist davon mindestens Tags vorher während der Dienststunden dem Amte Anmeldung zu machen.

10. Ueber die verfertigten Karten, deren Stempelung, Aufbewahrung und Versendung ist der Fabrikant gehalten, nach Vorschrift der Steuerbehörde Buch zu führen und solches zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen.

Jeder Fabrikant muß 2 Bücher führen, wovon

poborowéj jednę talją jako mustro i z każdéj talii jedną kartę zaopatrzyć znakiem fabrycznym, które władzy poborowéj wprzód doniesionym i od takowéj dozwolonem być ma.

4. Wykonane karty muszą być władzy poborowéj podług bliższego przepisu co tydzień, albo kontrolującemu urzędnikowi poborowemu we fabryce co miesiąc, w okładkach podług przepisu zawinięte, do rewizyi podane.

5. Władzy poborowéj potrzeba w równym czasie zameldować, jako ilość z każdego gatunku talii kart jest:

a. do odstawienia wewnątrz kraju,
b. do odstawienia za granicę przeznaczona, i
c. jaką liczbę do dalszego rozporządzenia tymczasem się pozostawia.

6. Miejsca, gdzie się wykończone niestemplowane karty znajdują powinny być zaopatrzone w okna z kratami i mogą mieć tylko jedne drzwi, do takowych przyłoży się zamek sztuczny od którego klucz tylko władza poborowa posiada.

7. Przeznaczone talje kart do odstawienia wewnątrz kraju, przychodzą z powodu odstemplowania do władzy poborowéj. Wszystkie stemplowane gry kart wychodzą z pod urzędowego zamknięcia i pozostawiają się fabrykantowi do dyspozycyi. Wszystkie ukończone niestemplowane karty do grania, pozostają się dopóty pod wspólnym zamknięciem władzy poborowéj, dopóki stósownie do oświadczonéj przez fabrykanta a zezwolonéj przez dyrekcyą dyspozycyi, w istocie nie odéjdą.

8. Karty przeznaczone do wysłania za granicę będą pod dozorem władzy poborowéj zapakowane i na świadectwa przechodowe odnośnie świadectwa konwojowe, odprawione. Mają być karty krajowe wysłane z jednéj części tego kraju do drugiéj przez kraj zagraniczny, wtedy potrzeba przy takowych przesyłkach towarowych, w ogóle przepisane postępowanie zachowywać.

9. Te talje kart, których dalsze przeznaczenie fabrykant sobie wymówił, zostają niezapakowane pod wspólnym zamknięciem władzy poborowéj i jest powinnością fabrykanta, potrzebne na ten cel przygotowania pełnić. Takowemu wolno, oprócz świąt i niedzieli, w tym względzie (podług No. 5 i 6) rozporządzać, potrzeba jednak aby o tém urząd poborowy przynajmniéj dzień wprzód w czasie godzin służbowych był zawiadomiony.

10. O wykończonych kartach, ich stemplowaniu, zachowaniu i przesyłaniu winien fabrykant prowadzić książkę podług przepisu władzy poborowéj i takową do przejrzenia dla urzędników poborowych we fabryce otwartą mieć.

Każdy fabrykant powinień dwie książki

Digitized by Google

das eine auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten, und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung und Versendung in das Ausland nachweisen muß. Das zweite Buch ist zum speziellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt, und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen. Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spielkarten müssen Name und Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

11. Jedes Kartenspiel ist mit einem Umschlage zu versehen. Die Form dieser Umschläge bleibt zwar der Wahl des Fabrikanten überlassen; dieselben müssen jedoch die Kartengattung angeben und so eingerichtet sein, daß sie das Kartenspiel vollständig zusammenhalten und die Stempelung desselben ohne Lösung des Umschlags gestatten.

12. Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt und unter Verschluß gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der kontrolirenden Beamten unbrauchbar gemacht werden, wobei es genügt, wenn die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden.

13. Spielkarten im Einzelnen, d. h. unter einem Dutzend Spiele derselben Gattung, zu verkaufen, ist den Spielfabrikanten fortan gestattet. Wollen dieselben aber einen solchen Einzelverkauf von Spielkarten betreiben, so darf dies nur in einem besonderen, von den Fabrikräumen vollständig getrennten Lokale geschehen, welches der Steuerbehörde vorher anzumelden ist und falls dasselbe in demselben Gebäude sich befindet, in welchem die Fabrikation von Spielkarten betrieben wird, der vorgängigen Genehmigung der Steuerbehörde bedarf. Außerdem sind die Fabrikanten verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Lokal übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden Buche (Nr. 10.) abzuschreiben, und in einem über den Einzelverkauf zu führenden Buche einzutragen, auch in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der § 8. des Gesetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Lokale Anwendung.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

Der Finanz-Minister. **v. d. Heydt.**

trzymać, z których jedna na lewéj stronie całkowity przychód kart do grania, na prawéj zaś stronie rozchód przez stemplowanie i wysyłanie za granicę wskazywać winna. Druga książka jest przeznaczona do specyalnego wykazu kart stemplowanych i powinna na lewéj stronie przychód stemplowanych kart do grania, na prawéj zaś stronie rozchód w skutek przedaży i przesyłania wskazywać. Przy wszystkich zaciągnieniach powinna być data przychodu i rozchodu wymienioną a przy sprzedaży i przesyłce stemplowanych kart do grania, potrzeba nazwisko i miéjsce zamieszkania kupującego lub odbierającego dokładnie oznaczyć.

11. Każdą talją kart potrzeba w odkładkę zaopatrzyć. Forma tych okładek pozostawia się wprawdzie do woli fabrykanta, takowe powinny jednak wyrażać gatunek kart i tak być urządzone, iż talja kart zupełnie się z sobą trzyma i stemplowanie kart bez rozwiązania okładki odbyć się może.

12. Zdarzające się w czasie fabrykacyi karty nadliczebne i wybierki powinny być zbierane i na klucz zamykane a wybierki w oznaczonym od władzy poborowéj czasie, pod dozorem kontrolujących urzędników zdezelowane, co już wystarcza, jeżeli pojedyńcze karty będą w środku nacięte.

13. Sprzedawać karty do grania pojedyńczo, to jest mniéj aniżeli po jednym tuzinie talii z tego samego gatunku, jest odtąd fabrykantom kart do grania dozwolonem. Ale jeżeli się chcą taką pojedyńczą sprzedażą kart do grania zajmować, wtedy może to tylko w zupełnie od zabudowań fabrycznych od osobnionym lokalu nastąpić, takowy winien być władzy poborowéj poprzednio zameldowanym, a skoro się w tym samym budynku znajduje gdzie i fabryka kart do grania idzie, natenczas poprzednie zezwolenie władzy poborowéj jest potrzebnem. Oprócz tego są fabrykańci obowiązani, każdą ilość kart przeznaczonych do pojedyńczéj sprzedaży, przed ich przeniesieniem do właściwego lokalu, odpisać w książce (No. 10) służącéj dla wykazu kart stemplowanych a dopisać w książkę prowadzącą się względem pojedyńczéj sprzedaży, w téj ostatniéj także, przynajmniéj codziennie, gatunek i ilość odstawionych talii zakonotować. Paragraf 8 prawa rozciąga się także na pojedyńczą sprzedaż fabrykantów i na lokale do takowéj przeznaczone.

Berlin, dnia 27, Grudnia 1867.

Minister finansów,

podp. **von der Heydt.**

55 **Bekanntmachung.**

Nachdem für das Herzogthum Lauenburg, welches nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867

Obwieszczenie.

Kiedy dla Księstwa Lauenburg, które podług Art. 1, 33 i 40 konstytucyi Północno-Niemieckiego związku z dnia 24. Czerwca 1867 (Zbiór

Digitized by Google

(Gesetz-Sammlung S. 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehört, die Anordnung getroffen worden ist, daß die im Zollvereine bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften daselbst vom 5. Januar 1868 ab Wirksamkeit erlangen, wird das Herzogthum Lauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Gesammt-Zollvereins eintreten. Der freie Verkehr zwischen demselben und allen zum Zollvereine gehörigen Ländern findet aber zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maßgaben statt:

1. In Folge der Erhebung einer Nachsteuer von den im Herzogthum Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren die Zollgrenze zwischen dem Herzogthum und dem Zollvereinsgebiete bestehen. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.
2. Von den einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Tabak, tritt vor der Hand nur der Tabak in den freien Verkehr, zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebiethstheilen einerseits und Lauenburg andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauenburg einstweilen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattfindet.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanz-Minister: gez. **v. d. Heydt.**

prawy strona 817) do celno-handlowego obrębu tegoż związku należy, zaprowadzono urządzenie, iż istniejące w związku celnym celno-prawne przepisy z dniem 5. Stycznia 1868 nabierają tam mocy prawa, przeto wstępuje Księstwo Lauenburg od wspomnionego dnia do towarzyszenia całkowitego związku celnego. Ale wolny handel pomiędzy takowem a wszystkiemi do związku celnego należącemi krajami odbywa się w skutek istniejących traktatów pod następującemi modyfikacyami:

1. W skutek pobierania dopłaty poboru od znajdujących się w Księstwie Lauenburg zapasów towarów zagranicznych, pozostaje granica celna pomiędzy Księstwem a związkowo-celnym obrębem tymczasowo aż do ukończenia rewizyi towarów, na jakie poźniéj rozpisano dopłatę. Od którego zaś potem czasu rozpocznie się wolny handel ze związkiem celnym, będzie osobno ogłoszonem.
2. Z przedmiotów ulegających niewłaściwemu podatkowi, jako to: wódka, piwa i tytuń, wstępuje nasamprzód tylko tytuń do wolnego handlu, przeciwnie pomiędzy resztą należących do Północno-niemieckiego Związku państw i części krain celnego stowarzyszenia z jednéj strony a Lauenburgiem z drugiéj strony dla tego, iż nałożenie podatku na wódkę i piwo w miarę przepisów w Prusach i w innych udział mających państwach Związku Północno-niemieckiego tymczasem dla Lauenburga jeszcze nie nastąpiło, przystępują istniejące przechodowe podatki od przechodzącego piwa i wódki, do opłaty, podczas kiedy przy przewozie do Lauenburga, w miarę istniejących przepisów, zwrócenie podatku następuje.

Berlin, dnia 3. Stycznia 1868.

Minister financów. (podp.) **v. d. Heydt.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

56 Bestimmungen

über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

Seit der Emanirung des vom Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten erlassenen Publikandums vom 5. Juni 1838 und der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838, hat sich die Stellung der Roßärzte der Armee nicht unwesentlich verändert. Die inzwischen eingetretenen Fortschritte der Wissenschaft beanspruchen eine gründlichere Vorbildung derjenigen, welche sich der Thierheilkunde widmen, als früher. Diesem Erforderniß ist hinsichtlich der Civil-Eleven der Thierarzneischule schon durch den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 2. August 1855 entsprochen worden. Die schon durch vorbezeichnete Umstände herbeigeführten Modificationen der für die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule geltenden Bestimmungen sind inzwischen durch die Errichtung einer eigenen Lehrschmiede für dieses Institut und durch die seit dem Oktober d. J. eingetretenen Aenderung resp. Verkürzung des Lehrplans für die Thierarzneischule in erweitertem Maaße nothwendig geworden.

In Folge dessen treten mit dem 1. Januar 1868 in Stelle der unterm 19. April 1866 publicirten, die nachstehenden Festsetzungen in Kraft:

Digitized by Google

1. Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unter-Roßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-thierärztlichen Stellen erfüllt wird.
2. Junge Leute, die sich dem militair-thierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierselbst die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen
   a) ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürger-Schule bis Sekunda besucht, eventl. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben;
   b) den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, sowie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sind;
   c) von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen, namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt, begabt sein;
   d) am 1. November des Aufnahme-Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
   e) in der Regel bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten sein. Die Länge der Dienstzeit kommt bei der Anmeldung nicht in Betracht.
3. Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disziplinen spezialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

   Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianerzeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt 2. Klasse ablegen. Durch die nachträgliche Beibringung des Sekundaner-Zeugnisses während der Studienzeit kann die Zulassung zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse beim Abgang von der Militair-Roßarzt-Schule nicht mehr erwirkt werden.

   Ob nach dem Uebertritt in die Armee ein Unter-Roßarzt bei erwiesener besonderer Qualifikation auf Grund eines nachträglich beigebrachten Zeugnisses der Reife für Secunda zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse verstattet werden kann, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten.
4. Ueber die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffendzn Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber zur Ausbildung in der Lehrschmiede der Roßarzt-Schule zugelassen resp. in letztere als Eleve aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiedegesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.
5. In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.
6. Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.
7. Die Ableistung der gesetzlichen Dienstzeit bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarzt-Schule nicht verhindern.

   Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 2 sub a bis d präcisirten Erfordernissen genügen, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monate Dezember direkt bei den zuständigen General-Kommandos angemeldet werden.

   Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind Bewerbungen um Aufnahme zulässig, sofern die Bewerber sich als Kapitulanten noch bei einem Truppentheil befinden und den sonstigen Bedingungen genügen.

   Die Aufnahme junger Leute, welche nicht im Heere dienen, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.
8. Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes und den Nachweis der erlangten Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt. Bei denjenigen Bewerbern, welche nur das Tertianer-Zeugniß besitzen, wird die Prüfung noch auf Anfertigung eines deutschen Aufsatzes ausgedehnt.

   Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß dem der Garnison zunächst gelegenen Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren.

   Die Kavallerie- und Artillerie-Regimenter berufen demnächst die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile zur Prüfung nach derjenigen ihrer Garnison ein, welche dem Standquartiere der An-

Digitized by Google

gemeldeten am nächsten liegt und erhalten die Betreffenden dorthin Urlaub, müssen aber die Reise auf ihre Kosten machen.

9. Von sämmtlichen Geprüften sind durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Februar jeden Jahres die unter 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht und event. der deutsche Aufsatz hinzutritt, an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A. im Allgemeinen Kriegs-Departement einzureichen.

   Im Monat Mai geht dagegen den Truppentheilen eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu. Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegebnn werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

10. Die Einberufung des Aspiranten erfolgt zuvörderst zu einem sechsmonatlichen Unterrichts-Kursus im Hufbeschlage in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule. Während dieser Zeit, welche als Dienstzeit in Anrechnung kommt, verbleiben die Aspiranten im Etat ihrer Truppentheile und beziehen eine monatliche Zulage von Zwei Thalern aus dem Etat des Instituts. Eine nach Ablauf des Kursus in der Lehrschmiede abzulegende Prüfung im Hufbeschlage entscheidet über die Aufnahme als Eleve in die Militair-Roßarzt-Schule.

    Hat der Eintritt in die Lehrschmiede am 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar stattgefunden, so kehren die Aspiranten beziehungsweise zum 1. Januar, 1. April und 1. Juli zu ihren Truppentheilen zurück, woselbst sie als Beschlagschmiede zu verwenden sind, bis ihre Aufnahme als Eleve in die Roßarzt-Schule im darauf folgenden Monat Oktober erfolgt. Findet der Eintritt in die Lehrschmiede am 1. April statt, so treten im Oktober die Aspiranten nach bestandener Prüfung im Hufbeschlage unmittelbar als Eleven in die Roßarzt-Schule über, ohne dazwischen zum Truppentheil zurückzukehren.

    Ob Aspiranten, welche die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben, auf Antrag des Truppentheils zur nochmaligen Ablegung dieser Prüfung und demnächst zum Eintritt in die Roßarzt-Schule verstattet werden können, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten. Eine wiederholte Zulassung zu dem Kursus in der Lehrschmiede ist nicht angängig.

11. Die nach Berlin zur Lehrschmiede einberufenen Aspiranten erhalten die Reisekosten für die Hin- und event. Rückreise, ebenso die demnächst einberufenen Roßarzt-Eleven.

    Aspiranten, welche nach Beendigung des Kursus in der Lehrschmiede die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben und mit besonderer Genehmigung zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, erhalten die Reisekosten nur, wenn sie die Prüfung dann bestehen. Andernfalls haben sie die Kosten der Hin- und Rückreise aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

12. Die Eleven der Roßarzt Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarznei-Schule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 8 Thlrn. monatlich.

    Die zum Gebrauch in der Praxis als Roßarzt erforderlichen Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenen Examen als Eigenthum überlassen.

    Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgende Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienstverpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

    Endlich gewährt auch die Staats-Kasse die Examinationsgebühren für die von dem Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1. Klasse event. 2. Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

13. Das Studium auf der Militair-Roßarzt-Schule dauert 3 Jahre. Jedes Jahr unentgeltlich genossener Ausbildung, sowohl in der Lehrschmiede als in der Roßarzt-Schule bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee und zwar im militair-thierärztlichen Personal, sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

    Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe resp. als Beschlags Schmiede abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit die von ihnen jedenfalls alsdann abzulegende thierärztliche Staatsprüfung nicht soweit bestanden haben, um die Approbation zum Thierarzt 2. Klasse erhalten zu können.

Berlin, den 3. Dezember 1867. Kriegs-Ministerium. gez. **v. Roon.**

Digitized by Google

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit folgenden Festsetzungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

1. Die Truppen haben die Anmeldungen der um die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule sich bewerbenden Mannschaften diesmal ausnahmsweise schon bis zum 15. Januar 1868 an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A. des unterzeichneten Departements direkt einzureichen. Die Aufforderung zur Bewerbung um die Aufnahme in das genannte Institut ist daher ungesäumt bei sämmtlichen Truppentheilen an die Mannschaften zu richten und ist demnächst das Weitere gemäß Passus 2 bis 9 der Bestimmungen rechtzeitig zu veranlassen.
2. Zur Bewerbung sind sämmtliche Mannschaften, welche sich dazu melden, ohne Rücksicht auf die Länge ihrer Dienstzeit zuzulassen.
3. Als Bewerber sind bei der Armee-Abtheilung A. nicht nur diejenigen anzumelden, welche gemäß Passus 2a. der Bestimmungen ein Secundaner-Zeugniß und gemäß Passus 3 daselbst ein Tertianer-Zeugniß beibringen, sondern für dieses Mal auch noch diejenigen, welche die im § 163 ad 1 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 geforderten Kenntnisse durch eine bei dem Truppentheil abzuhaltende Prüfung nachweisen.
4. Mit Abhaltung dieser, sowie der im Passus 8 der Bestimmungen vorgesehenen Prüfung sind, event. in jeder Garnison des Truppentheils, durch das Regiments- resp. beim Train durch das Bataillons-Kommando zwei Offiziere, worunter wenn möglich ein Rittmeister oder Hauptmann, zu beauftragen. Wegen der erstgedachten Prüfung, wird auf die diesseitigen Erlasse vom 13. Juni 1838, 30. Oktober 1839 und 12. Juni 1855 (abgedruckt im v. Helldorfs-Dienstvorschriften, Theil I. Abschnitt 2 sub IX. die Militair-Roßarzt-Schule) verwiesen. Die im Passus 8 cit. vorgesehene Anfertigung eines Lebenslaufs und beziehentlich eines deutschen Aufsatzes muß im Beisein eines Offiziers erfolgen, welcher unter der Arbeit mit Namensunterschrift die Anfertigung ohne fremde Hülfe zu attestiren und die Zeit anzugeben hat, welche der Examinand zu der Arbeit gebraucht hat. Zu dem deutschen Aufsatz ist durch den älteren der beiden Offiziere ein Thema zu bestimmen, welches Veranlassung zur Darlegung eigener Gedanken geben muß.
5. Für die mit sämmtlichen Bewerbern gleichmäßig abzuhaltende Prüfung im Hufbeschlage ist den beiden Offizieren noch ein Roß- oder Unterarzt zuzuordnen. Vor dieser Kommission hat der Examinand
   1. ein bis zwei Hufe eines Pferdes zum Beschlage zuzurichten;
   2. ein bis zwei Eisen zu schmieden;
   3. ein für den gesunden, zugerichteten Huf eines Pferdes brauchbares Eisen zu richten und
   4. ein gerichtetes Eisen aufzuschlagen.

   Der Prüfungsbericht muß sich über die bewiesene Geschicklichkeit und das Ergebniß der einzelnen Arbeiten aussprechen und bemerken ad 1, welche Werkzeuge benutzt, ad 2, in wie viel Hitzen die Eisen gefertigt und ad 3, ob der Examinand ein selbst geschmiedetes Eisen gerichtet und aufgeschlagen hat oder nicht.
6. Dem Passus 9 der Bestimmungen gemäß sind sämmtliche Bewerber ohne Rücksicht auf die Resultate der Prüfungen bei der Armee-Abtheilung A. anzumelden.

Der Bescheid über die Einberufung der Aspiranten wird diesmal den Truppen bis Anfang März zugehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
gez. v. Podbielski. v. Karczewski.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 31. Dezember 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

58 Bekanntmachung.

Die dem Kaufmann Franz Blaschke hierselbst ertheilte Concession zur Führung einer Haupt-Agentur für das Haus „Karl Pokrantz et Comp. in Bremen" zur Beförderung von Preußischen Auswanderern ist für das Jahr 1868 verlängert worden.

Bromberg, den 12. Januar 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

59 Bekanntmachung.

Die dem Kaufmann Gustav Boeltzke hierselbst ertheilte Concession zur Führung einer Agentur für das Haus „August Bolten in Hamburg" zur Beförderung von Preußischen Auswanderern ist für das Jahr 1868 verlängert worden.

Bromberg, den 12. Januar 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

60 Die Kreis-Phykatsstelle im Elbinger Kreise ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungen unter Beifügung sämmtlicher Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen 4 Wochen uns einzureichen.

Danzig, den 12. Januar 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

61 Auf Grund der §§. 33 — 35 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 werden alle, im militairpflichtigen Alter stehenden Personen männlichen Geschlechts, also alle diejenigen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und

a. ihr gesetzliches Domizil (Heimath) in irgend einem Orte des hiesigen Kreises erlangt haben, sowie diejenigen, welche

b. ohne im hiesigen Kreise geboren zu sein und ohne ihr Domicil im Kreise erlangt zu haben, sich z. B. als Dienstbote, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrickarbeiter, Tagelöhner ꝛc. im hiesigen Kreise aufhalten, soweit dieselben ihrer Militairpflicht im stehenden Heere noch nicht genügt haben, oder aber von einer Departements-Ersatz-Kommission nicht als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst anerkannt, oder der Ersatzreserve überwiesen, resp. zum Train designirt sind, hierdurch aufgefordet, sich unter Vorzeigung ihres Geburtsscheines, welcher bei Vermeidung der Bestrafung event. sofort zu beschaffen und von den betreffenden Pfarrern kostenfrei zu ertheilen ist, resp. unter Vorzeigung des am ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungs-Attestes, wovon event. ein Duplicat zu beschaffen bleibt, bei den Magistraten resp. bei den betreffenden Districts-Commissarien des Kreises zur Aufnahme in die Stammrolle unverzüglich zu melden.

Für die abwesenden Militairpflichtigen haben deren Eltern, Vormünder, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, die Anmeldung zur Stammrolle zu bewirken (cfr. § 34 der Militairersatz-Instruction). Unterlassungen der Meldungen werden mit den im § 168 l. c. angedrohten Strafen geahndet werden.

Wirsitz, den 9. Januar 1868.

Der Landrath.

Na mocy §§ 33 — 35 instrukcyi kantonowéj z dnia 9. Grudnia 1858 wzywają się niniéjszem wszystkie osoby płci męzkiéj w wieku wojskowym się znajdujące, zatém wszystkie te osoby, które 19 rok życia ukończyli,

a) swoją prawną ojczyznę, w którem kolwiek miéjscu tutéjszego powiatu osięgli, jako i te, które

b) chociaż w tutéjszym powiecie nie urodzone lub ojczyzny nie mają, ale np. jako służebni, urzędnicy w domach i gospodarstwach, subjekta, lub kupczyki, czeladniki, uczniе lub robotnicy w fabrykach i t. d. w powiecie tutéjszym przebywają, a swoją powinnością służenia w wojsku stojącem jeszcze nie zadosyć uczynili, lub przez komisyą departamentową poborową, jako do służby wojskowéj nie zdatni uznani, lub do rezerwy, lub do trainu przeznaczeni nie zostali, aby się przez pokazanie metryki swojéj, o którą się natychmiast wystarać trzeba pod uniknieniem ukarania a od dotyczących książy bezpłatnie udzieloną być powinna, lub też przy pokazaniu losu i świadectwa stawki przy pierwszéj stawce otrzymanego, do którego event. o duplikat się wystarać trzeba u magistratów i dotyczących komisarzy obwodowych powiatu, celem zapisania ich do księgi wojskowéj natychmiast zgłosili.

Dla nie obecnych do służby wojskowéj obowiązanych są ich rodzice, opiekunowie, mistrze, chlebodawcy lub właściciele fabryk, obowiązani do uskutecznienia zgłoszenia do owego zapisu (cfr. § 34 instrukcyi kantonowéj) nie uskutecznienia zgłoszenia karani w § 168 i n. zagrożonemi ukaranym będzie.

Wyrzysk, dnia 9. Stycznia 1868.

Król. Radzca ziemiański.

62 Die Königl. Beschäler gehen jährlich am 1. Februar auf Station. Dieselben stehen: a. im Kreise Czarnikau, in Rothwendig und Smieskowo; b. im Kreise Chodziesen, in Jankendorf und Pietronke; c. im Kreise Wirsitz, in Grabione, Bagdad, Wirsa und Runowo; d. im Kreise Schubin, in Oleszno, Grocholin und Jablowke; e. im Kreise Wongrowiec, in Gr. Gola; f. im Kreise Mogilno, in Duszno und Zabno; g. im Kreise Inowraclaw in Kruschwitz; h. im Kreise Gnesen, in Mieleczyn, Pakszyn und Niechanowo.

Landgestüt Zirke, den 12. Januar 1868. v. Kotze, Landstallmeister.

Vermischte Nachrichten.

63 Dem Ingenieur G. Engelmann zu Creuznach ist unterm 14. Dezember 1867 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fügemaschine für kleine Faßdauben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 4.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 5.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 31. Januar 1868. — Bydgoszcz, dnia 31. Stycznia 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

64 Das 128. Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6951. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1867, betreffend den Wegfall von Schifffahrts-Abgaben bei den Hebestellen zu Rothebude und Platenhof.

Nr. 6952. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Labiau im Regierungsbezirk Königsberg für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseeen; 1) von Theut an der Königsberg-Labiauer Staats-Chaussee bis zur Wehlauer Kreisgrenze bei Kl. Scharlack in der Richtung auf Tapiau; 2) von Nautzken an derselben Staats-Chaussee über Caymen und Sielkeim bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Tapiau; 3) von dem Endpunkte des Schelleckeer Dammes über Laukischken nach Mehlauken; 4) von Piplin, am Timbor-Kanal, über Mehlauken bis zur Insterburger Kreisgrenze bei Eszerninken in der Richtung auf Insterburg; 5) von Agilla, am großen Friedrichsgraben, über Laukischken und Gertlauken bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau.

Nr. 6953. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Labiauer Kreises im Betrage von 152,000 Thalern. Vom 27. November 1867.

Nr. 6954. Allerhöchster Erlaß vom 21. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizeidirektionen zu Osnabrück und Hildesheim.

65 Das 1. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6955. Vertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen. Vom 18. Juli 1867.

Nr. 6956. Allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizei-Direktion zu Emden.

Nr. 6957 Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bergbau-

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 128. zeszłorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 6951. Najwyższe rozporządzenie z dnia 27. Listopada 1867, dotyczące ustania opłat żeglużnych u pobórek w Rothebude i Platenhof.

No. 6952. Najwyższe rozporządzenie z dnia 27. Listopada 1867, dotyczące nadania powiatowi Łabiawskiemu w obwodzie regencyjnym Królewieckim praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie żwirówek powiatowych: 1) z Theut nad żwirówką rządową Królewiecko-Łabiawską do granicy powiatowéj Wieławskiéj pod Kl. Scharlack w kierunku na Tapiau; 2) z Nautzken nad tąż samą żwirówką rządową na Caymen i Sielkeim do granicy powiatowéj Wieławskiéj w kierunku na Tapiau; 3) od punktu końcowego grobli Schelleckiéj na Laukischken ku Mehlauken; 4) z Piplina, nad kanałem Timbor, na Mehlauken do granicy powiatowéj Wystruckiéj pod Eszerninken w kierunku na Wystruć; 5) z Agilla, nad wielkim rowem Fryderyka, na Laukischken i Gertlauken do granicy powiatowéj Wieławskiéj w kierunku na Wieławę.

No. 6953. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Łabiawskiego w ilości 152,000 talarów. Z dnia 27. Listopada 1867.

No. 6954. Najwyższe rozporządzenie z dnia 21. Grudnia 1867, dotyczące zwinięcia Królewskich dyrekcyi policyjnych w Osnabrueck i Hildesheim.

Oddział 1. togorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 6955. Traktat pomiędzy Prusami a Waldeck-Pyrmont, dotyczący przelania administracyi Księstw Waldeck i Pyrmont na Prusy. Z dnia 18. Lipca 1867.

No. 6956. Najwyższe rozporządzenie z dnia 30. Grudnia 1867, dotyczące zwinięcia Królewskiéj dyrekcyi policyjnéj w Emden.

No. 6957. Obwieszczenie, dotyczące Najwyższego zatwierdzenia uchwalonych przez to-

Digitized by Google

Aktiengesellschaft „Gelria" zu Altendorf im Kreise Bochum beschlossenen Aenderungen der §§ 2 und 19 des Gesellschaftsstatuts. Vom 30. Dezember 1867.

66 Das 2. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6958. Gesetz, betreffend die Regelung des Etats- und Rechnungswesens in den neu erworbenen Landestheilen, mit Ausschluß des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt, für das Jahr 1867. Vom 4. Januar 1868.

Nr. 6959. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Culm, Regierungsbezirks Marienwerder, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 30. November 1867.

Nr. 6960. Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl der Handelskammer zu Minden.

warzystwo na akcye ku traktowaniu górnictwa „Gelria" w Altendorf, powiecie Bochum, zmian §§ 2 i 19 Statutu towarzystwa. Z dnia 30. Grudnia 1867.

Oddział 2. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 6958. Prawo, dotyczące uregulowania spraw etatowych i rachunkowych w świeżo nabytych krajach, z wyjątkiem obwodu byłego wolnego miasta Frankfurtu, za rok 1867. Z dnia 4. Stycznia 1868.

No. 6959. Przywiléj względem wydania opiewających na każdego dzierzyciela obligacyi miasta Chełmna, w obwodzie regencyjnym Kwidzyńskim, w ilości 50,000 talarów. Z dnia 30. Listopada 1867.

No. 6960. Najwyższe rozporządzenie z dnia 27. Grudnia 1867. dotyczące pomnożenia liczby członków izby handlowéj w Mindenie.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

67 **Bekanntmachung.**

Nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundesgesetz-Blatt Nr 8) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche aus Orten des Norddeutschen Postgebietes nach anderen Orten desselben und zwar:

von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen

in Ausübung dienstlicher Funktionen

abgesandt werden, sofern die Briefe vor der Postaufgabe:

a. auf der Adresse mit dem Vermerk: „portopflichtige Dienstsache" versehen;
b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird nur in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehören sollte, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels" in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. mit Unterschrift seines Namens und Amts-Charakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, ist es wünschenswerth, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde.

Milde Stiftungen und Privat-Vereine sind, auch wenn denselben nach Maßgabe der früheren, einstweilen aufrecht erhaltenen Bewilligungen die Portofreiheit für gewisse Sendungen zusteht, zur Anwendung der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" nicht berechtigt.

Bei Briefen, die nach Gebieten außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, z. B. nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Belgien, Niederlande u. s. w., oder die, von auswärts abgesandt, nach dem Norddeutschen Postbezirk bestimmt sind, oder durch denselben transitiren, findet ein Erlaß des Zuschlagportos, wo ein solches für unfrankirte Briefe vertragsmäßig feststehend ist, nicht statt.

Berlin, den 22. Januar 1868. General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

68 **Bekanntmachung.**

Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten

Obwieszczenie.

Według doniesienia pana Ministra spraw zagranicznych wypłaca się wdowom i sierotom po żołnierzach zmarłych w służbie wojskowéj sta-

Digitized by Google

Staaten von Nord-Amerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat. Da in zahlreichen Fällen diesseitigen Staats-Angehörigen derartige Pensions-Ansprüche zustehen, bringen wir das Vorstehende hiermit zur Kenntniß des Publikums, und fordern die Interessenten auf, die Anmeldung ihrer etwaigen Pensions-Ansprüche, welche bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin zu geschehen hat, schleunigst zu bewirken.

Bromberg, den 16. Januar 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

69 Verordnung,
betreffend den Verkehr mit Locomobilen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit Nachstehendes:

§ 1. Brücken, bei welchen Seitens der Unterhaltungspflichtigen eine Bekanntmachung angebracht ist, daß dieselbe größere Lasten als die des gewöhnlichen Verkehrs der Umgegend zu tragen außer Stande sind, dürfen ohne vorher ertheilte Erlaubniß desjenigen, welcher die Brücke zu unterhalten hat, mit Locomobilen nicht befahren werden.

§ 2. Wenn der Eigenthümer der Locomobile und derjenige, welchem die Unterhaltung der Brücke obliegt, über die Tragfähigkeit der Letzteren verschiedener Meinung sind, so kann der Eigenthümer der Locomobile auf das Gutachten des Kreis-Baubeamten desjenigen Kreises provociren, in welchem die Brücke sich befindet.

Hat nach diesem Gutachten die Brücke die erforderliche Tragfähigkeit, so ist der Eigenthümer der Locomobile zur Ueberführung derselben über die fragliche Brücke berechtigt.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung werden sowohl gegen den Eigenthümer, als auch gegen den Führer der Locomobile mit einer Geldstrafe von 5 bis zu 10 Thlrn., oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Bromberg, den 26. Dezember 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

nów zjednoczonych północnéj Ameryki prawnie należące się pensye od dnia śmierci żołnierza tylko wtenczas, jeśli z właściwemi pretensyami zgłoszono się w przeciągu lat trzech po tymże dniu. W innym zaś razie zaczyna się dopiero pensya od dnia tego, w którym ostatni dokument uzasadniający pretensyą złożony został. To samo rozumie się o pensyach dla ojców i matek poległych żołnierzy, które oprócz tego w tym tylko razie dane będą, jeśli udowodnić można, że zmarły starał się o utrzymanie ojca swego lub matki. Że zaś liczne są wypadki, iż poddanym tutéjszego kraju służą takie pretensye do pensyi, więc podajemy powyższe doniesienie niniéjszém do wiadomości ogółu wzywając interesentów, aby z swemi pretensyami do pensyi zgłaszali się jak najprędzéj do Królewskiego Ministerstwa spraw zagranicznych w Berlinie.

Bydgoszcz, dnia 16. Stycznia 1868.

Królewska Regencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Rozporządzenie,
tyczące się jazdy lokomobilami.

Na zasadzie § 11 prawa o zarządzie policyi z dnia 11. Marca 1850 rozporządzamy niniéjszém, co następuje:

§ 1. Lokomobilami przejeżdżać przez mosty, przy których umieszczone jest przez mających obowiązek utrzymywania tych, że obwieszczenie orzekające, iż nie są w stanie większych utrzymać ciężarów nadzwyczajny obrót okoliczny, nie wolno bez poprzedniego pozwolenia tego, do którego ów obowiązek utrzymywania mostu należy.

§ 2. Gdyby właściciel lokomobili co do siły mostu innego miał być zdania, co ten, którego obowiązek utrzymywania mostu ciąży, to może właściciel lokomobili odwołać się w tym względzie do opinii budowniczego tego powiatu w którym most ten istnieje.

Posiada według téj opinii most potrzebną siłę, wtenczas służy właścicielowi lokomobili prawo przejazdu przez most rzeczony.

§ 3. Za przekroczenia tego rozporządzenia karać się będzie pieniędzmi od 5 do 10 tal. a w razie niemożności stósunkowém więzieniem nie tylko właściciela lokomobili, ale i tego, co ją prowadzi.

Bydgoszcz, dnia 26. Grudnia 1867.

Król. Regencya,
wydział spraw wewnętrznych.

70 Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Posen wird

1. die Seitens des Fiskus an die Krygerschen Eheleute von dem Osinin-Parlinker Veräußerungsreviere der Königlichen Oberförsterei Golombki abgetretene Fläche von 107 Mrg. 112 □Rth. von

Digitized by Google

dem Gutsbezirke dieser Oberförsterei abgetrennt und mit dem Bezirke der Dorfgemeinde Ofinin vereinigt;

2. die Seitens der Krygerschen Eheleute an Fiskus abgetretene Wirthschaft Golaznia Nr. 1 von 57 Mrg. 76 □Rth. von dem Bezirke der Dorfgemeinde Dembowiec abgetrennt und dem Gutsbezirke der Königlichen Oberförsterei Golombki zugeschlagen.

Bromberg, den 10. Januar 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

71 Bekanntmachung.

Der in Nakel für den Betrieb des Gewerbes als außergerichtlicher Auctionator concessionirt gewesene Isidor Itzig hat dies Gewerbe niedergelegt und auf die Herausgabe der von ihm für seine Geschäftsführung gestellten Caution eingetragen.

Wir fordern nun diejenigen, welche an Itzig aus ihm übertragenen Auctionen Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche binnen drei Wochen bei uns geltend zu machen, widrigenfalls die Rückgabe der Caution ohne Weiteres erfolgen wird.

Bromberg, den 6. Januar 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

72 Nachdem die Chausseestrecke Kiszkowo-Sroczyn, im Kreise Gnesen, dem Verkehr übergeben worden ist, findet die Chausseegeld-Erhebung auf der neu erbauten Strecke für eine zweimeilige Entfernung an der Hebestelle bei Maximilianowo vom 1. Januar d. J. statt, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bromberg, den 23. Januar 1868.
Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Po oddaniu do użytku przestrzeni szosy z Kiszkowa do Sroczyna, w powiecie Gnieźnińskim, wybierać się będzie od 1. Stycznia b. r. dwumilową opłatę za nowo wykończoną szosę na rogatce przy Maxymilianowie, co się niniejszém do powszechnéj podaje wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 23. Stycznia 1868.

Królewska Regencya,
wydział spraw wewnętrznych.

73 Nachdem die Kreischaussee von Schubin nach Bromberg innerhalb des Kreises Schubin vollständig ausgebaut und dem Verkehr übergeben worden ist, wird das tarifmäßige Chausseegeld vom 1. d. Mts. ab für 1½ Meilen bei der Chausseegeld-Hebestelle Schottland erhoben.

Bromberg, den 4. Januar 1868.
Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Po zupełném wykończeniu budowli szosy powiatowéj z Szubina do Bydgoszczy śród powiatu Szubińskiego i po oddaniu jéj do użytku wybierać się będzie stósownie do taryfy szosowéj od 1. b. m. pomilne za 1½ mili na rogatce w Szotlandzie.

Bydgoszcz, dnia 4. Stycznia 1868.
Król. Regencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

74 Die Kreisthierarztstelle Thorner Kreises wird durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers mit dem 1. Januar k. J. vacant. Qualificirte Bewerber werden hiermit aufgefordet, unter Einreichung der betreffenden Zeugnisse innerhalb 6 Wochen sich bei uns zu melden.

Marienwerder, den 23. Dezember 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

75 Bekanntmachung.

Nachdem eine Anzahl von Kreis- und Gemeindebehörden bei dem unterzeichneten Büreau nicht unerhebliche Mengen von Tabellenformularen zum Gebrauch bei der Volks- und Viehzählung bestellt hat, erscheint es angemessen, allgemein darauf hinzuweisen, daß wir solche Formulare zur Bequemlichkeit der Behörden neben den von denselben auszufüllenden und höheren Orts einzureichenden Pflichtexemplaren gern in jeder gewünschten Anzahl zum Selbstkosten-Preise herstellen und liefern lassen. Der letztere beträgt für je 1000 Exemplare der Anweisung G. 3 Thlr. 12 Sgr., des Formulars H. 6 Thlr. 10 Sgr., I. 54 Thlr. 15 Sgr., K. und M. 36 Thlr. 10 Sgr., L., P., R. und S. 6 Thlr. 20 Sgr., Q. 3 Thlr. 7½ Sgr. Hiernach kann jede Behörde, welche entweder zur Erleichterung des Zählungsgeschäfts oder zur Erreichung anderer Zwecke dergleichen Formulare zu haben wünscht, die Preise der zu bestellenden Anzahl selbst berechnen.

Gleichzeitig machen wir bekannt, daß der Durchschnittspreis für 1000 Zählblättchen zum Gebrauch bei der diesseits empfohlenen und sehr verbreitete Anwendung findenden Ausnutzungsmethode der Zählungslisten sich auf etwas weniger als 10½ Sgr. stellt, wobei jedoch das Zerschneiden der Bogen nicht inbegriffen ist und auch hier nicht mit übernommen werden kann.

Die Anfertigung von Zählblättchen für Geborene, Getraute und Gestorbene muß für jetzt, angesichts der geringen darauf eingegangenen Bestellungen deshalb unterbleiben, weil die Kosten derselben verhältnißmäßig zu hoch entstehen würden.

Berlin, den 16. Januar 1868. Königliches statistisches Büreau. gez. **Dr. Engel.**

Digitized by Google

76 **Verzeichniß**

der im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Bromberg im Laufe des IV. Quartals 1867 rechtskräftig zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen:

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
1	Bück, Friedrich, Buchbindgeselle von hier	Diebstahl im 2. Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	25. Sept. 1867.
2	Markowski, Ernst Ludwig, Nagelschmiedemeister zu Fordon	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Schwurger. Bromberg	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	3. Okt. 1867.
3	Kujawa, Stanislaus, Schäferknecht zu Sarbinowa	Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 16 Jahren	dito	2 Jahr Zuchthaus	4. Okt. 1867.
4	Sobolewski, Lorenz, Knecht aus Podgorzyn	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	1. Okt. 1867.
5	Chojnacki, Valentin, Tagelöhner zu Mieroszka	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	do.
6	Mikolajczak, Joseph, Knecht zu Chlewisk	schwerer Diebstahl im Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	do.
7	Olszewski, Michael, Tagelöhner zu Grocholin	dito	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	do.
8	Lutoborski, Anton, Einwohner zu Neuhof	schwere und einfache Diebstähle im Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	3. Okt. 1867.
9	Krause, August, Arbeiter aus Przyleuki gorki	wiederholter schwerer Dieb- im 2. Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	5. Okt. 1867.
10	Alwin, Stephan, Grundbesitzer aus Czelupka	wissentlicher Meineid	dito	2 Jahr Zuchthaus	4. Okt. 1867.
11	Urtnowski, Wojciech, Arbeiter zu Niewie	schwerer und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	30. Sep. 1867.
12	Urtnowski, Thomas, Arbeiter daselbst	dito	dito	dito	do.
13	Jacobozynski, Ernst, Schuhmachergeselle zu Groß Wilczak	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	dito	do.
14	Heckendorf, Michael, Knecht von hier	schwerer und einfacher Diebstahl	Kreisgericht Bromberg	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	18. Sep. 1867.
15	Jablonski, Joseph, Arbeiter von hier	versuchter schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall	Schwurger. Bromberg	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	2. Okt. 1867.
16	Metzler, Albert, Fleischerlehrling von hier	vollendeter und versuchter Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	16. Okt. 1867.
17	Spaugschuß, Johann, Tagearbeiter von hier	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	28. Okt. 1867.
18	Beck, Emil Johann Paul, Schornsteinfegergeselle zu Czyszkowke	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	dito	do.
19	Dux, Anna geb. Borowska, Wittwe zu Wiskittno	wiederholter Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	dito	11. Nvbr. 1867.
20	Lubenski, Anton, Arbeiter von hier	Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	dito	do.
21	Antoszewski, Johann, Postillon aus Janowiec	einfacher und schwerer Diebstahl	Kreisgericht Gnesen	dito	3. Okt. 1867.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
22	Okoniewski, Wawrzyn, Tagelöhner aus Zlotnik	einfacher und schwerer Diebstahl	Schwurger. Gnesen.	2½ Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	7. Oct. 1867.
23	Wankowski, Johann, Einlieger aus Wilatowo	schwerer Diebstahl im Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	do.
24	Dostatny, Valentin, Knecht aus Karsewo	vorsätzl. Körperverletzung seiner Frau, welche den Tod herbeigeführt hat	dito	20 Jahr Zuchthaus	8. Okt. 1867.
25	Janowska, Michalina, verehelichte aus Gollancz	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	do.
26	Smudzinski, Andreas, Einlieger aus Slaboszewo	schwerer Diebstahl	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	10. Oct. 1867.
27	Tomaszewski, Stanislaus, Tagelöhner aus Obielewo	schwerer Diebstahl im Rückfalle	dito	dito	do.
28	Walkowski, Johann, Tagelöhner aus Zbytowo	3 schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	11. Okt. 1867.
29	Piasecki, Jacob, Knecht aus Rozanno	2 schwere Diebstähle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	do.
30	Chrominski, Wojciech, Knecht aus Rozanno	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	do.
31	Labiak, Mathias, Ratteier aus Pawlowo	Doppelehe	dito	2 Jahr Zuchthaus	do.
32	Jaworski, Joseph, Knecht aus Dobiejewo	Versuch der vorsätzlichen Brandstiftung	dito	10 Jahr Zuchthaus	do.
33	Majchrzak, Marianna, verehelichte aus Slomowko	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Gnesen	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht.	24. Okt. 1867.
34	Hintze, Martin, Knecht aus Karczyn	schwerer Diebstahl	Kreisgericht Inowraclaw	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	31. Okt. 1867.
35	Slomowicz, Catharina, unverehlichte a. Wongrowiec	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Wongrowiec	3 Jahr Zuchthaus	15. Nov. 1867.
36	Blachowiak, Antonina, unverehel. aus Popowo-Koscielne	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus	do.
37	Wozniak, Wojciech, Knecht aus Puzdrowice	wiederholte einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus	12. Nov. 1867.
38	Bleja, Marianna, Wittwe zu Paterke	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	4 Jahr Zuchthaus	13. Dec. 1867.
39	Riewe, Christoph, Schmiedegeselle ohne Domicil	einfacher Diebstahl im 3. Rückfalle, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Vermögensbeschädigung	Kreisgericht Schubin	2 Jahr 1 Monat Zuchthaus, und Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer	14. Okt. 1867.
40	Masch, Christian Friedrich, Arbeitsmann aus Röderbeck	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	25. Nov. 1867.
41	Borowski, Wojciech, Knecht aus Exin	2 einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	19. Nov. 1867.
42	Jacubowski, Samuel, Tagelöhner aus Paterke	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	6. Dez. 1867.
43	Dzubek, Thomas, Knecht aus Miasteczko	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	dito	16. Dez. 1867.
44	Heymann, Carl, Einwohner aus Krojanke	dito	Kreisgericht Lobsens	dito	7. Okt. 1867.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
45	Frischke. Rosalie, unverehel. aus Paterke	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle und einfache Hehlerei und qualificirter Vermögensbeschädigung	Kreisgericht Lobsens	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	15. Okt. 1867.
46	Liermann, August, Knecht aus Nakel	1 schwerer und 2 einfache Diebstähle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	26. Nov. 1867.
47	Juhnke, Carl, Arbeitsmann aus Paterke bei Nakel	1 schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	17. Dez. 1867.
48	Dombecki, Johann, Einlieger aus Jeziorki	Nothzucht	Schwurger. Schneidem.	2 Jahr Zuchthaus	14. Okt. 1867.
49	Reimann, Joseph, Landbriefträger aus Margonin	Unterschlagung und Unterschlagung amtlich anvertrauter Gelder und wiederholte Urkundenfälschung	do.	3 Jahr Zuchthaus	do.
50	Schedler, Gottlieb, Einlieger aus Dratzig-Mühle	schwerer Diebstahl im Rückfalle	do.	2 Jahr Zuchthaus	15. Okt. 1867.
51	Steter, Wilhelm, Arbeitsmann aus Nakel	schwerer Diebstahl	do.	dito	do.
52	Daumke, Friedrich, Arbeitsmann aus Nakel	dito	do.	dito	do.
53	Bielawski, Franz, Arbeitsmann aus Paterke	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	do.	5 Jahr Zuchthaus	do.
54	Radtke, Gottlieb, Einwohner aus Netzland	1 schwerer und 4 einfache Diebstähle	do.	2 Jahr Zuchthaus	16. Okt. 1867.
55	Radtke, Friederika, verehel. Einwohner aus Netzland	Theilnahme an 3 einfachen Diebsthl. und wegen eines einfachen und eines schweren Diebstahls im Rückfalle	dito	dito	do.
56	Wywiol, Franz, Maurergeselle aus Nakel	vorsätzl. Körperverletzung eines Menschen, welche eine Verstümmelung des Verletzten zur Folge gehabt hat	dito	12 Jahr Zuchthaus	do.
57	Willigalla, Franz, Arbeiter aus Czarnikau	versuchter Straßenraub	dito	12 Jahr Zuchthaus	do.
58	Michalski, Ferdinand, Töpferlehrling aus Czarnikau	3 schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle	do.	5 Jahr Zuchthaus	17. Okt. 1867.
59	Lachmann, Samuel, Glasermeister aus Czarnikau	wissentlicher Meineid	do.	6 Jahr Zuchthaus	18. Okt. 1867.
60	Jacubek, Jacob, Arbeiter aus Dratzig	versuchter einfacher und versuchter schwerer Diebstahl im Rückfalle	do.	2 Jahr Zuchthaus	do.
61	Golombiewski, Wojciech, Arbeiter aus Nakel	schwerer Diebstahl im 2. Rückfalle	do.	5 Jahr Zuchthaus	19. Okt. 1867.
62	Rakey, Leo, Kürschner aus Nakel	Theilnahme an einem schweren Diebstahl im Rückfalle	do.	3 Jahr Zuchthaus	do.
63	Czornik, Martin, Leinweber aus Schneidemühl	3 einfache und 2 schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle	do.	15 Jahr Zuchthaus	21. Okt. 1867.
64	Stelter, Ludwig, Arbeitsmann aus Schneidemühl	2 schwere und 2 einfache Diebstähle	do.	5 Jahr Zuchthaus	do.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
65	Drews, August, Eigenthümer aus Schneidemühl	schwerer Diebstahl im Rückfalle	Schwurger. Schneidem.	4 Jahr Zuchthaus	21. Okt. 1867.
66	Hinz, Johann, Arbeiter aus Schneidemühl	schwerer Diebstahl	do.	3 Jahr Zuchthaus	do.
67	Drews, Justine, verehel. Eigenthümer aus Schneidemühl	schwere Hehlerei	do.	2 Jahr Zuchthaus	do.
68	Kuß, August, Zimmergeselle aus Sypniewo	versuchte Verleitung zum Meineide i. mehreren Fällen	do.	5 Jahr Zuchthaus	22. Okt. 1867.
69	Gahrmann, Carl, Einwohner aus Lipin	wissentlicher Meineid	do.	2 Jahr Zuchthaus	do.
70	Dietert, Friedrich, Kolonist aus Birkenbruch	dito	do.	dito	23. Okt. 1867.
71	Smudziński, Theophil, Knecht aus Mroczen	dito	do.	3 Jahr Zuchthaus	do.
72	Moses, Rose, verehelichte aus Mroczen	dito	do.	2 Jahr Zuchthaus	24. Okt. 1867.
73	Itzig, Meyer, Glaser aus Mroczen	wiederholte Theilnahme am wissentliche Meineide und versuchte Verleitung zum wissentlichen Meineide	do.	10 Jahr Zuchthaus	do.
74	Itzig, Lewe, verehelichte Glaser aus Mroczen	dito	do.	10 Jahr Zuchthaus	do.
75	Marcus, Joseph, Buchbinder aus Mroczen	wissentlicher Meineid	do.	2 Jahr Zuchthaus	do.
76	Swierczynski, Michael, Einwohner aus Lipe	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	do.	6 Jahr Zuchthaus	26. Okt. 1867.
77	Archanielski, Anton, Arbeiter aus Jaktorowo	dito	do.	dito	do.
78	Czerniewicz, Thomas, Böttchermeister aus Chodziesen	1 schwerer und 3 einfache Diebstähle im Rückfalle	do.	5 Jahr Zuchthaus	28. Okt. 1867.
79	Kempf, Gottlieb, Arbeiter aus Strozewo-Hauland	2 einfache und 1 schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	do.	6 Jahr Zuchthaus	do.
80	Hartwich, August, Arbeiter aus Schneidemühl,	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	Kreisgericht Schneidem.	2 Jahr Zuchthaus	7. Okt. 1867.
81	Sieg, Friedrich, Arbeitsmann aus Dreydorf	vorsätzliche Brandstiftung, bei welcher 2 Menschen das Leben verloren haben	Schwurger. Schneidem.	Todesstrafe	29. Mai 1867.
82	Dorow, Auguste, verehel. Tagearbeiter aus Schneidemühl	einfacher Diebstahl im 2. und fernern Rückfalle	Kreisgericht Schneidem.	2 Jahr Zuchthaus	5. Nov. 1867.
83	Hellwig, Johann, unverehel. aus Schneidemühl	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	do.	dito	18. Nov. 1867.
84	Ferch, Wilhelmine, Arbeiterin aus Uscyneudorf	dito	do.	dito	25. Nov. 1867.
85	Kalinowska, Henriette, verehelichte Schuhmacher aus Lebehnke	einfacher Diebstahl im 2. und fernern Rückfalle	do.	dito	do.
86	Borchart, August Julius, Schuhmachergeselle aus Königsberg i. Pr.	2 einfache Diebstähle im 2. und fernern Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus	18. Nov. 1867.

Digitized by Google

Laufende Nr	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
87	Pohl, Michael, Einlieger aus Czarnikau	versuchter Straßenraub	Schwurger. Schneidem.	12 Jahr Zuchthaus	16. Okt. 1867.
88	Herrma n Jacob, Leibgedinger aus Niezychowo	wissentlicher Meineid	do.	4 Jahr Zuchthaus	23. Okt. 1867.
89	Bonneß, Herrmann, Einwohner aus Grünfier	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	Kreisgericht Schönlanke	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	3. Okt. 1867.
90	Adam, Johann, Schäfer aus Radom	schwerer Diebstahl	do.	dito	15. Nov. 1867.
91	Degner, Gottlieb, Einlieger aus Paliszewo	einfacher Diebstahl im 2. und fernern Rückfalle	do.	dito	do.
92	Kroll, Martin, Arbeiter aus Ivenbusch	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	do.	dito	13. Dzb. 1867.
93	Pockrandt, Louise, verehel. aus Selchow-Hammer	schwerer Diebstahl	do.	dito	12. Dzb. 1867.
94	Neubauer, August, Knecht aus Rose	dito	do.	dito	28. Dzb. 1867.
95	Bock, Caroline, Wittwe aus Schneidemühlchen	einfacher Diebstahl im 2. und fernern Rückfalle	do.	dito	do.

Bromberg, den 10. Januar 1868. Königl. Appellations-Gericht. Criminal-Senat.

77 **Bekanntmachung.**

Wiederincourssetzung der früher von der Königlichen Telegraphen-Direction in Berlin beziehentlich den Königlichen Ober-Telegraphen-Inspectionen außer Cours gesetzten Staats- und anderen courshabenden Papiere durch die Telegraphen-Directionen.

Nachdem durch den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 18. Dezember 1867 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 14) die bisherige Königliche Telegraphen-Direction in Berlin als General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes, sowie die bisher provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspectionen als Telegraphen-Directionen vom 1. Januar d. J. ab konstituirt worden sind, wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung der früheren Königlichen Telegraphen-Direction vom 15. März 1867 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Auslieferung derjenigen Staats- und anderen courshabenden Papiere, welche sich bei den Ober-Telegraphen-Kassen der früheren Ober-Telegraphen-Inspectionen, jetzigen Telegraphen-Directionen im Depositum befinden, und welche entweder mit dem Außercourssetzungs-Stempel der früheren Königlichen Telegraphen-Direction in Berlin oder der ehemaligen Ober-Telegraphen-Inspectionen versehen sind, die Wiederincourssetzung derselben durch die betreffenden Telegraphen-Directionen in folgender Weise geschehen wird:

Wieder in Cours gesetzt.

(1. Bekanntmachung vom 18. Januar 1868, Regierungs-Amtsblatt Nr. . . . Pag. . . .)

N. N den . . ten . . . . . 18 . . .

Telegraphen-Direction. (Stempel.) (Unterschrift.)

Berlin, den 18. Januar 1868.

General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes.

78 **Bekanntmachung.**

Nach § 61 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preuß. Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§. 66, 105, 109 der Bankordnung.)

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1868. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Digitized by Google

79 **Bekanntmachung.**

Es werden, Behufs Berechnung und Feststellung der Geldrenten in Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen die ermittelten 24jährigen Martini-Marktpreise der verschiedenen Getreidearten im Durchschnitt der Jahre 1844 bis 1867, sowie die durchschnittlichen Martini-Marktpreise eines Scheffels Roggen im Jahre 1867 nach Vorschrift des §. 19. und folgende des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und in Gemäßheit des Schlußsatzes des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Laufende Nummer.	Namen der Marktorte.	Bezeichnung der Distrikte, zu welchen dieselben gehören.	Für den Berliner Scheffel. A. Im 24jährigen Durchschnitt. Weizen. Rg. Sgr. Pf.	Roggen Rg. Sgr. Pf.	Gerste. Rg. Sgr. Pf.	Hafer. Rg. Sgr. Pf.	Erbsen. Rg. Sgr. Pf.	Kartoffeln Sgr. Pf.	Buchweizen. Rg. Sgr. Pf.	Hirse. Rg. Sgr. Pf.	B. Martini-Durchschnittspreis des Roggens pro 1867. Rg. Sgr. Pf.
	A. Im Regierungs-Bezirk Posen.										
1	Bentschen	II.	2 25 6	1 25 —	1 18 7	1 2 6	2 5 1	13 6	— — —	— — —	2 18 2
2	Birnbaum	II.	2 19 —	1 23 6	1 14 —	1 — 1	1 29	10 11 9	— — —	— — —	2 25 —
3	Bojanowo	III.	2 20 2	1 26 10	1 16 7	1 1 7	1 28 7	— —	1 14 2	1 28 9	2 24 8
4	Fraustadt	II. III.	2 20 9	1 26 8	1 16 10	— 29 4	1 29 4	13 3	1 15 1	— — —	2 23 11
5	Grätz	I.	2 22 10	1 24 10	1 15 —	1 — 4	2 3 6	12 9	1 15 1	— — —	3 — —
6	Kempen	IV.	— — —	1 25 10	— — —	1 — 3	— — —	14 1	— — —	— — —	2 20 6
7	Krotoschin	IV.	2 18 5	1 25 2	1 14 1	— 29 9	1 29 2	13 11	1 7 3	1 27 7	2 25 —
8	Lissa	III. VI.	2 20 4	1 26 4	1 17 8	— 29 5	2 — 5	14 9	1 15 7	1 27 7	2 26 1
9	Meseritz	II.	2 19 2	1 23 8	1 12 4	1 — 3	1 28 —	12 9	— — —	— — —	2 20 6
10	Neustadt b. P.	I.	2 21 4	1 22 9	1 14 9	1 1 2	2 2 7	12 6	— — —	— — —	2 23 9
11	Obornik	IX.	2 23 10	1 27 9	1 17 6	1 — —	2 4 4	13 1	— — —	— — —	2 23 11
12	Ostrowo	IV.	2 15 11	1 23 2	1 13 5	— 28 10	2 3 11	13 8	1 9 6	— — —	2 17 6
13	Pleschen	V.	2 16 10	1 21 4	1 12 8	— 29 5	— — —	13 —	— — —	— — —	2 21 —
14	Posen	I. VI. IX.	2 13 10	1 24 —	1 16 4	— 28 4	— — —	14 4	— — —	— — —	2 24 5
15	Rawicz	III.	2 19 7	1 27 3	1 16 6	— 29 9	— — —	14 10	— — —	— — —	2 27 1
16	Rogasen	IX.	2 17 2	1 22 9	— — —	1 — 11	— — —	— —	— — —	— — —	2 22 2
17	Samter	I. IX.	2 20 8	1 24 9	1 15 8	1 1 —	2 6 11	14 5	— — —	— — —	2 20 —
18	Schwerin	II.	2 24 5	1 25 8	1 12 8	— 29 4	2 3 7	— —	— — —	— — —	2 26 1
19	Unruhstadt	II.	2 26 1	1 26 9	1 18 5	1 — 10	2 3 1	13 5	— — —	— — —	2 23 4
20	Wollstein	II.	2 29 6	1 27 6	1 17 6	1 1 8	2 4 2	— —	— — —	— — —	2 19 2
21	Wreschen	V.	2 16 2	1 24 —	1 11 8	1 — 2	1 27 4	12 2	— — —	— — —	2 18 6
22	Zirke	II.	2 20 11	1 23 6	1 16 2	— 28 6	— — —	— —	— — —	— — —	2 23 9
	B. Im Regierungs-Bezirk Bromberg.										
23	Bromberg	VIII.	2 18 1	1 22 8	1 9 3	— 29 3	1 29 4	— —	— — —	— — —	2 23 4
24	Chodziesen	IX.	2 16 5	1 22 10	1 13 7	— 28 5	— — —	— —	— — —	— — —	2 21 8
25	Czarnikau	IX.	2 19 11	1 25 2	1 15 7	1 1 5	1 29 6	13 5	— — —	— — —	2 20 —
26	Filehne	IX.	— — —	1 27 8	1 14 3	1 3 8	2 4 7	— —	— — —	— — —	2 28 1
27	Gnesen	VII.	2 22 6	1 26 3	1 13 10	1 1 5	2 3 3	14 10	— — —	— — —	2 25 10
28	Inowraclaw	VII. VIII.	2 18 7	1 22 11	1 12 5	1 3 5	1 27 4	14 5	— — —	— — —	3 — 2
29	Nakel	IX.	2 19 10	1 23 7	1 9 9	1 6 2	— — —	— —	— — —	— — —	2 26 3
30	Schneidemühl	IX.	— — —	1 27 11	1 14 9	1 3 5	2 4 1	— —	— — —	— — —	2 24 6
31	Schubin	VIII.	2 18 1	1 22 5	1 10 1	1 1 3	— — —	— —	— — —	— — —	2 21 3
32	Wongrowiec	VII.	2 18 1	1 23 7	1 10 10	1 1 7	1 27 2	13 2	— — —	— — —	2 17 5

Posen, den 20. Januar 1868.

Königl. General-Kommission.

Obwiszczenie.

Celem obrachowania i ustanowienia rent pieniężnych w sprawach tyczących się regulacyów, ablucyów i podziałów wspólności, podają się niniejszém wypośrodkowane 24 letnie ceny targowe S. Marcińskie rożnych gatunków zboża w przecięciu lat 1844 do 1867, tudzież średnie ceny S. Mar-

Digitized by Google

cinskie jednego szefla żyta w roku 1867 według przepisu §. 19 i następnych ustawy ablucyjnéj z dnia 2. Marca 1850 i stósownie do końcowego ustępu §. 3 prawa z dnia 15. Kwietnia 1857 uzupełniającego i zmieniającego ustawę ablucyjną z dnia 2. Marca 1850 jak następuje, do powszechnéj wiadomośej:

Nr. bieżący.	Miasta targowe.	Oznaczenie obwodu do którego miasto należy.	Cena za szefel Berliński. A. z przecięcia 24 lat. pszenicy.	żyta.	jęczmienia.	owsa.	grochu.	perek	tatarki.	prosa.	B. Cena średnia ś Marcinska żyta za rok 1867.
			tal. sgr. fn.	tal. sgr. fn.	tal. sgr. fn.	tal. sgr. fn.	tal. sgr. fen.	sgr fen.	tal. sgr. fn.	tal. sgr. fn.	tal. sgr. fen.
	A. W obwodzie regencyjnym Poznańskim.										
1	Zbąszyn	II.	2 25 6	1 25 —	1 18 7	1 2 6	2 5 1	13 6	— — —	— — —	2 18 2
2	Międzychód	II.	2 19	1 23 6	1 14 —	1 — 1	1 29 10	11 9	— — —	— — —	2 25 —
3	Bojanowo	III.	2 20 2	1 26 10	1 16 7	1 1 7	1 28 7	— —	1 14 2	1 28 9	2 24 8
4	Wschowa	II. III.	2 20 9	1 26 8	1 16 10	— 29 4	1 29 4	13 3	1 15 1	— — —	2 23 11
5	Grodzisk	I.	2 22 10	1 24 10	1 15 —	1 — 4	2 3 6	12 9	1 15 1	— — —	3 — —
6	Kempno	IV.	— — —	1 25 10	— — —	1 — 3	— — —	14 1	— — —	— — —	2 20 6
7	Krotoszyn	IV.	2 18 5	1 25 2	1 14 1	— 29 9	1 29 2	13 11	1 7 3	1 27 7	2 25 —
8	Leszno	III. VI.	2 20 4	1 26 4	1 17 8	— 29 5	2 — 5	14 9	1 15 7	1 27 7	2 26 1
9	Międzyrzecz	II.	2 19 2	1 23 8	1 12 4	1 — 3	1 28 —	12 9	— — —	— — —	2 20 6
10	Lwowek	I.	2 21 4	1 22 9	1 14 9	1 1 2	2 2 7	12 6	— — —	— — —	2 23 9
11	Oborniki	IX.	2 23 10	1 27 9	1 17 6	1 — —	2 4 4	13 1	— — —	— — —	2 23 11
12	Ostrowo	IV.	2 15 11	1 23 2	1 13 5	— 28 10	2 3 11	13 8	1 9 6	— — —	2 17 6
13	Pleszewo	V.	2 16 10	1 21 4	1 12 8	— 29 5	— — —	13 —	— — —	— — —	2 21 —
14	Poznań	I.VI.IX.	2 13 10	1 24	1 16 4	— 28 4	— — —	14 4	— — —	— — —	2 24 5
15	Rawicz	III.	2 19 7	1 27 3	1 16 6	— 29 9	— — —	14 10	— — —	— — —	2 27 1
16	Rogoźno	IX.	2 17 2	1 22 9	— — —	1 — 11	— — —	— —	— — —	— — —	2 22 2
17	Szamotuły	I. IX.	2 20 8	1 24 9	1 15 8	1 1 —	2 6 11	14 5	— — —	— — —	2 20 —
18	Skwierzyna n W.	II.	2 24 5	1 25 8	1 12 8	— 29 4	2 3 7	— —	— — —	— — —	2 26 1
19	Kargowa	II.	2 26 1	1 26 9	1 18 5	1 — 10	2 3 1	13 5	— — —	— — —	2 23 4
20	Wolsztyn	II.	2 29 6	1 27 6	1 17 6	1 1 8	2 4 2	— —	— — —	— — —	2 19 2
21	Września	V.	2 16 2	1 24 —	1 11 8	1 — 2	1 27 4	12 2	— — —	— — —	2 18 6
22	Sierakow	II.	2 20 11	1 23 6	1 16 2	— 28 6	— — —	— —	— — —	— — —	2 23 9
	B. W obwodzie Regencyjnym Bydgoskim.										
23	Bydgoszcz	VIII.	2 18 1	1 22 8	1 9 3	— 29 3	1 29 4	— —	— — —	— — —	2 23 4
24	Chodzież	IX.	2 16 5	1 22 10	1 13 7	— 28 5	— — —	— —	— — —	— — —	2 21 8
25	Czarnkow	IX.	2 19 11	1 25 2	1 15 7	1 1 5	1 29 6	13 5	— — —	— — —	2 20 —
26	Wieleń	IX.	— — —	1 27 8	1 14 3	1 3 8	2 4 7	— —	— — —	— — —	2 28 1
27	Gniezno	VII.	2 22 6	1 26 3	1 13 10	1 1 5	2 3 3	14 10	— — —	— — —	2 25 10
28	Inowraclaw	VII.VIII.	2 18 7	1 22 11	1 12 5	1 3 5	1 27 4	14 5	— — —	— — —	3 — 2
29	Nakło	IX.	2 19 10	1 23 7	1 9 9	1 6 2	— — —	— —	— — —	— — —	2 26 3
30	Piła	IX.	— — —	1 27 11	1 14 9	1 3 5	2 4 1	— —	— — —	— — —	2 24 6
31	Szubin	VIII.	2 18 1	1 22 5	1 10 1	1 1 3	— — —	— —	— — —	— — —	2 21 3
32	Wągrowiec	VII.	2 18 1	1 23 7	1 10 10	1 1 7	1 27 2	13 2	— — —	— — —	2 17 5

Poznań, dnia 20. Stycznia 1868.

Król. Kommissya Jeneralna.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

80 Dem Regierungs-Kanzlisten Kenne ist der Character als „Kanzlei-Sekretair" verliehen worden.

81 Die durch Resignation Seitens des Prälaten und Canonici Janiszewski vacant gewordene Pfarrstelle an der katholischen Kirche in Koscielec, Kreis Inowraclaw, ist dem bisherigen Vicarius Poninski aus Posen zur Verwaltung übertragen worden.

Po zrezygnowaniu przez X. prałata i kanonika Janiszewskiego na beneficium przy kościele katolickim w Kościelcu, w powiecie Inowracławskim, powierzony został zarząd tegoż dotychczasowemu X. wikariuszowi Ponińskiemu z Poznania

Digitized by Google

82 Dem Domainenpächter Metzke zu Dziekanowice ist der Character „Königlicher Ober-Amtmann" beigelegt worden.

83 Personalveränderungen
im Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des II. III. und IV. Quartals 1867.

Ernannt:

die Bergreferendarien Frief, Moecke, v. Festenberg-Packisch und Junghann zu Berg-Assessoren; die Bergeleven Weißleder und Kühn, sowie die Bergexspectanten Ganzel, Pietsch und Schubert zu Bergreferendarien; der Hütteningenieur Wittwer zum Hütten-Assistenten in Kreuzburgerhütte.

Versetzt:

der Bergassessor Foitzick an das Oberbergamt zu Dortmund.

Gestorben:

der Bergreferendar Krüger und der Markscheidergehilfe Heer;

Entlassen:

der Bergassessor Coester und der Bergamtsassistent Malsky.

84 Im Geschäfts-Bereiche der Provinzial-Steuer-Verwaltung zu Posen sind:

a. befördert:

1) der Obersteuer-Controleur Glaubitz in Bromberg zum kommissarischen Ober-Zoll-Inspector in Podzamcze;
2) der Bureau-Assistent Piton in der Provinzial-Steuer-Direction zu Posen zum Haupt-Amts-Controleur in Pogorzelice und
3) der Haupt-Amts-Assistent Kollmann in Bromberg zum Obergrenz-Controleur in Wojcin;

b. versetzt:

1) der Obersteuer-Controleur Forobert in Inowraclaw in gleicher Eigenschaft nach Ostrowo;
2) der Obergrenz-Controleur Schoenwald in Wojcin als Obersteuer-Controleur nach Inowraclaw und
3) der Haupt-Amts-Assistent Jüterbock in Bromberg als Bureau-Assistent zur Provinzial-Steuer-Direction in Posen;

c) gestorben: der Salzfactor (Steuer-Inspector) Ilian in Usć.

85 Bekanntmachung.

Bei der Königl. General-Commission Posen sind in dem Personale der Beamten seit der letzten Bekanntmachung folgende Veränderungen eingetreten:

A. bei den Mitgliedern des Kollegii:

der Regierungsrath Beutner ist zur General-Kommission für Pommern, nach Stargard versetzt;

B. bei den Bureaubeamten:

der Secretair Schmidt ist pensionirt;

C. bei den Spezial-Commissionen:

der Oekonomie-Kommissarius Ehrhardt ist von Nakel nach Lippstadt versetzt. Die Feldmesser Spicker, Grapow und Wenzel, sind bei den Spezial-Commissionen zu Schubin, Ostrowo und Schneidemühl angestellt. Posen, den 15. Januar 1868. Königl. General-Kommission.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

86 Der Herr Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat dem Oberlehrer Dr. von Bronikowski am Gymnasium zu Ostrowo das Prädikat „Professor" verliehen.

87 Bei dem Königl. Gymnasium in Gnesen sind die Lehrer, Dr. Teichmüller und Dr. v. Kozlowski zu Oberlehrern befördert und der Schulamts-Kandidat Dr. Kubicki als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

88 Dem Maschinen-Fabrikanten Wilhelm Klein und dem Geometer Daniel Rupp zu Ostbofen in Rheinhessen ist unterm 17. Dezember 1867 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Universal-Kuppelung für Wellenleitungen

ertheilt worden.

89 Dem Maschinenbauer J. Hansen zu Winnemark bei Eckernfoerde, ist unterm 18. Januar c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine Vorrichtung, um Segelbote gegen Umschlagen zu sichern, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ertheilt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 6.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 7. Februar 1868. — Bydgoszcz, dnia 7. Lutego 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

90 Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, ist die im Herzogthum Sachsen-Altenburg bisher bestandene Verordnung, nach welcher zur Gültigkeit der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Heimaths- und Heirathe-Erlaubnißscheine, deren Beglaubigung durch das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern, erforderlich war, durch Herzogliche Verordnung vom 29. November v. J. aufgehoben und bestimmt worden, daß vom 1. Januar des Jahres 1868 an folgende Behörden im Herzogthum Sachsen-Altenburg, nämlich:

die herzoglichen Gerichts-Aemter I. und II., in Altenburg, Schmölle, Lucka, Göstnitz, Ronneburg, Roda, Eisenberg und Kahla,

das herzogliche Gericht zu Meuselwitz,

die Stadträthe zu Altenburg, Schmölle, Lucka, Ronneburg, Roda, Eisenberg, Kahla und Orlamünda,

zur Aufstellung der erwähnten Urkunden berechtigt sind.

Wir bringen dies zur Kenntniß der Königlichen Behörden und der Herren Pfarr-Geistlichen.

Bromberg, den 16. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Obwieszczenie.

Według doniesienia Królewskich Ministerstw spraw zagranicznych i wewnętrznych zostało rozporządzenie w Xięstwie Sachsen-Altenburg dotąd istniejące, w myśl którego potrzeba było do ważności świadectw miéjsca pochodzenia i pozwolenia do zawierania małżeństw, przeznaczonych do użytku za granicą uwierzytelnienia ich przez Ministerstwo Xiążece, wydział spraw wewnętrznych, rozporządzeniem Xiążęcém z dnia 29. Listopada z. r. zniesione i postanowione, że od 1. Stycznia 1868 roku następujące władze w Xięstwie Sachsen-Altenburgu, jako to:

Xiążęce urzędy sądowe I i II, w Altenburgu, Schmoelle, Lukka, Goestnitz, Ronneburgu, Rodzie, Eisenbergu i Kahli,

sąd Xiążęcy w Meuselwitz,

radzcy miéjscy w Altenburgu, Schmoelle, Lukka, Ronneburgu, Rodzie, Eisenbergu, Kahli i Orlamyndzie,

wyrażone dokumenta wystawiać mają prawo.

Podajemy to do wiadomości władz Królewskich i JJXX. Plebanów.

Bydgoszcz, dnia 16. Stycznia 1868.

Królewska Regencya, wydział spraw wewnętrznych.

91 Bekanntmachung.

Die dem Gastwirth Wilhelm Wegner in Wirsitz ertheilte Concession zur Führung einer Agentur für das Haus Karl Pokrantz et Comp. in Bremen zur Beförderung von Preußischen Auswanderen, ist für das Jahr 1868 verlängert worden.

Bromberg, den 3. Februar 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

92 Bekanntmachung.

Die dem Händler Philipp Kauffmann in Gollancz ertheilte Concession zur Führung einer Agentur für das Handlungshaus Eduard Ichon in Bremen zur Beförderung von Preußischen Auswandern, ist für das Jahr 1868 verlängert worden.

Bromberg, den 3. Februar 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

93 Bekanntmachung.

Durch die Vereinigung des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt a./M. mit der Preußischen Monarchie ist die dortige „Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft Providentia" eine Preußische Gesellschaft geworden.

In Folge dessen haben die Königlichen Ministerien diejenigen Bedingungen der Concession der Gesellschaft vom 6. November 1860 aufgehoben, welche der letzteren als einer damals ausländischen Versicherungs-Gesellschaft auferlegt waren.

Im Uebrigen ist der Gesellschaft die bestellte Caution (nachdem auf das Actienkapital eine zweite Baareinzahlung von 10 Procent geleistet war) bereits im Jahre 1863 zurückgegeben worden.

Bromberg, den 25. Januar 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

94 Bekannt

Aus dem diesseitigen Regierungs-Bezirk sind im IV. Quartal v. J. auf Grund richterlicher

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Bisheriger Aufenthaltsort in Preußen	Geburts-Ort	Namen des Kreises	Namen des Staates	Sig					
							Alter Jahr	Größe Fuß	Zoll	Strich	Haare	Stirn
								I. Im Kreise				
1	Jacob Papla	Gerber	Margonin	Iwanowice	Slawsk	Polen	40	unterm Maaß			braun grammelirt	gewölbt
								II. Im Kreise				
2	Dore Arndt	Wittwe	Lepce Pol.	Plock		Polen	40	4	10	—	schwarz	frei
3	Chaim Schlamm Kozak	Einlieger	Kohstek Pol	Kobanowice		dito	27	5	—	—	blond	—
								III. Im Kreise				
4	Marian Jankiewicz	Schuhmachergeselle	Dobrzyn	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bromberg, den 16. Januar 1868.

95 Bekanntmachung.

Die dem Kaufmann Eduard Trauschke in Nakel ertheilte Concession zur Führung einer Agentur für das Handlungshaus W. Stisser et Comp. in Bremen zur Beförderung von Preußischen Auswanderern ist für das Jahr 1868 verlängert worden.

Bromberg, den 3. Februar 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

96 Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh in Szydlowo, Mogilnoer Kreises, ist erloschen und wird deshalb die unterm 21. September v. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben.

Bromberg, den 3. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Zniesienie kordonu.

W Szydłowie, w powiecie Mogilnickim, szalenizna pomiędzy rogatém bydłem ustała, i dla tego zamknięcie miejsca tego i jego pól, pod dniem 21. Września z. r. rozporządzone, niniejszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 3. Lutego 1868.

Królewska Regencya.

97 Bekanntmachung,

die 13. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der gestern und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 13. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn-

Obwieszczenie,

tyczące się 13. wylosowania pożyczki krajowéj upremiowanéj z roku 1855.

W 13tém wylosowaniu pożyczki krajowéj upremiowanéj z roku 1855, dnia wczorajszego i dzisiajszego w przytomności notariusza publicznie odbytém padły na te 2200 obligów, które do wyciągniętych dnia 16. Września z. r. 22 seryów należą, wyszczególnione w dołączonym wykazie premie.

Wzywa się posiadaczy tych obligów, aby od 1. Kwietnia b. r. co dzień, wyjąwszy niedziele i święta i czas potrzebny do rewizyi kas od go-

Digitized by Google

m a c h u n g.
Erkenntnisse, oder in Folge polizeilicher Anordnungen des Landes verwiesen worden:

n a l e m e n t										Grenzpunkt über welchen die Ausweisung erfolgt ist.	Bemerkungen in Betreff der Landes-Verweisung.
Augenbrauen	Augen	Nase	Mund	Bart	Kinn	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen.		
C h o d z i e s e n.											
dunkel	blau grau	gewöhnlich	röthlich	oval	länglich	bleich	klein untersetzt	am Zeigefinger der rechten Hand eine Schnittnarbe		Gnesen	Mittelst Erkenntnisses der Königl. Kreisgerichts-Kommission in Margonin vom 22./11. 67 wegen Landstreichens und Bettelns zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. Die Auslieferung hat der Grenz-Kommissarius, Landrath Nollau in Gnesen vermittelt.
I n o w r a c l a w.											
blond	graubl.	lang	gew.	—	oval		gesund	klein	—	Rabziejewo	läftig
do.	grau	stark	do.	blond	do.		do.	mittel	—	dito	do.
W i r s i t z.											
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ist auf dem Transport nach Gollub entsprungen und wird verfolgt.

K ö n i g l i c h e R e g i e r u n g, Abtheilung des Innern.

und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 5 bis 8, über die Zinsen vom 1. April 1867 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Von Auswärtigen können die Prämien auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen — auch der in Wiesbaden, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der General-Kasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg, in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

dziny 9 do 1 przed południem odbierali przy kasie umorzenia długów krajowych tu w miejscu, Oranien ulicy No. 94 premie za kwitem i zwrotem obligów z należącemi doń kuponami Ser. II Nr. 5 do 8 na procent od 1. Kwietnia 1867 wraz z talonami, które stósownie do treści obligów bezpłatnie odesłać należy.

Zamiejscowi odbierać także mogą premie przy Królewskich kasach głównych regencyjnych oraz w Wiesbaden, nie mniéj przy kasie powiatowéj w Frankfurcie n. M., głównéj kasie rządowéj w Kaslu, kasie jeneralnéj w Hannowerze i kasie głównéj w Rendsburgu. W tym celu wręczać się powinno obligi z kuponami i talonami jednéj z tych kas od 1. Marca b. r., która je kasie umorzenia długów krajowych przedłoży a po ustanowieniu o wypłatę od 1. Kwietnia b. r. starać się będzie.

Gdyby kuponów, mających się razem bezpłatnie odesłać, braknąć miało, w ów czas należytości za nie z premii się nie wyda.

Formularzy do kwitów rzeczone kasy bezpłatnie udzielą.

Digitized by Google

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhaberu der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooften und gekündigten, auf den der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Beifügung des Verzeichnisses von den bei der Verloosung am 15. und 16. d. Mts. gezogenen Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Haupt-Kasse angewiesen ist, die Schuldverschreibungen nebst den betreffenden Zins-Coupons und Talons in Empfang zu nehmen und an die Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung und Ueberweisung der Zahlungsmittel zu übersenden.

Die Formulare zu den Quittungen der befriedigten Gläubiger können während der Dienststunden bei unserer Haupt-Kasse in Empfang genommen werden, und ist von Einsendung der Schuldverschreibungen an die letztere, der unterzeichneten Königlichen Regierung gleichzeitig Anzeige zu machen.

Die Verwalter Königlicher Kassen und anderer Anstalten haben die Vergleichung der bei ihnen vorhandenen Bestände in Staatspapieren mit dem erwähnten Verzeichnisse vorzunehmen und für die rechtzeitige Einlösung der gezogenen Schuldverschreibungen zu sorgen, da sie andernfalls für den etwaigen Schaden verantwortlich bleiben.

Das Verzeichniß der gekündigten Schuldverschreibungen wird übrigens auch bei allen Königlichen und Kämmerei-Kassen, sowie in den Bureaus der Landräthe, Magistrate, Domainen-Rentämter und Districts-Kommissarien zur Einsicht offen liegen.

Die Nachtheile, welche aus der Nichtbeachtung dieser Bekanntmachung entstehen, namentlich die Erstattung überhobener Zinsen, haben die Betheiligten sich selbst beizumessen.

Bromberg, den 28. Januar 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

W korrespondencyą o wypłatę premiów kasa umorzenia długów krajowych z posiadaczami obligów wdawać się nie może.

Zarazem przypomina się posiadaczom obligów z seryów już dawniéj wylosowanych i spowiedzianych, wyrażonych na dołączonym spisie, aby nie chcąc dłużéj tracić procentu kapitały swe wnet odbierali.

Berlin, dnia 16. Stycznia 1868.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém przy dołączeniu wykazu obligów pożyczki krajowéj upremiowanéj z roku 1855, wyciągniętych w wylosowaniu dnia 15. i 16. b. m. do publicznéj wiadomości z tém nadmienieniem, że kasa nasza główna odebrała polecenie odbierać obligi z właściwemi kuponami procentowemi i talonami i dla sprawdzenia i przekazania środków zapłaty odsyłać je kasie umorzenia długów krajowych.

Formularze do kwitów zaspokojonych wierzycieli odbierać można przy kasie naszéj głównéj pod czas godzin służbowych; odsyłając zaś téjże obligi donieść o tém należy równocześnie podpisanéj królewskiéj Regencyi.

Zawiadowcy kas królewskich i innych zakładów porównanie znajdujących się u siebie remantów w papierach krajowych z pomienionym wykazem przedsięwziąść i o rychłą zamianę wyciągniętych obligów starać się powinni, bo by za każdą zajść mogącą szkodę byli odpowiedzialni.

Z resztą leżeć będzie wykaz spowiedzianych obligów także po wszystkich kasach królewskich i kamelaryjnych, nie mniéj po biórach radzców ziemiańskich, magistratów, urzędów rentów ekonomicznych i komisarzy obwodowych.

Straty powstające z niezastósowania się do niniéjszego obwieszczenia, mianowicie zwrót nadebranych procentów interesenci sami sobie przypiszą.

Bydgoszcz, dnia 28. Stycznia 1868.

Królewska Regencya.
wydział spraw wewnętrznych.

98 Bekanntmachung.

Die Vorschrift sub 2 im § 60 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, welche wie nachstehend lautet:

„Ausnahmsweise dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen, bei der betreffenden Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen, und sollen nach Ableistung derselben zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden,"

bringen wir hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 22. Januar 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

99 Bekanntmachung.

Mit Bezug auf § 128 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, bringen wir hiermit

Digitized by Google

zur öffentlichen Kenntniß, daß der nächste Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche sich um das Benefiz des einjährigen Dienstes bewerben wollen, im Monat März c. stattfinden wird.

Bromberg, den 23. Januar 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

100 Lungenseuche.

Unter dem Rindvieh in Mieroszka, Gnesener Kreises, ist die Lungenseuche ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 3. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zapalenie śledziony.

W Mieroszce, w powiecie Gnieźnieńskim, wybuchło pomiędzy rogatém bydłem zapalenie śledziony, w skutek czego miejsce to i jego pola dla obrotu rogatém bydłem, ostrą paszą i nawozem zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 3. Lutego 1868.

Król. Regencya, wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

101 Aufkündigung von Pfandbriefen des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Bei der heutigen, im Beisein eines Notars öffentlich bewirkten Ausloosung der nach §. 17 u. ff. des Statuts vom 13. Mai 1857 und §. 19 des Regulativs vom 5. November 1866 zum 1. Juli 1868 zu tilgenden Pfandbriefe des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen sind nachfolgende derselben gezogen worden:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 7, 189, 796, 1495, 2314, 2424, 2936, 2984, 3193, 3535, 3781, 4281, 4795, 4954, 5897, 6193, 6371, 6475, 6655, 6739, 6985, 7588, 7827, 8097, 8117, 8926, 9347, 9373, 9663, 10,162, 10,213, 10,306, 10,451, 10,741, 11,038, 11,292, 11,798, 11,879.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 139, 281, 446, 475, 875, 929, 1617, 1674, 1757, 1938, 2024, 2047, 2065, 2699, 3256, 3398, 3482, 3567, 3850, 3858, 3952, 4018, 4530, 4613, 4654, 4775, 6081, 6288, 6315, 6476, 8067, 8161, 8240, 8361, 9211, 9453, 10,130, 10,584, 10,820, 11,539, 11,711, 11,967, 12,426, 13,074, 13,075, 14,071, 14,715, 15,214, 15,629, 15,650, 16,969, 17,320, 17,417, 17,630, 17,778, 18,020, 18,495, 18,502, 19,246, 19,300, 19,568, 19,656.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 811, 820, 1055, 1196, 1215, 1727, 1819, 2470, 2938, 3448, 3698, 4314, 4890, 5733, 6041, 6058, 6455, 6646, 7043, 7875, 8373, 8716, 8887, 9040, 9182, 9783, 9924, 10,028, 10,449, 10,564, 10,567, 10,908, 10,926, 11,768, 11,876, 12,187, 12,708, 12,717, 12,719, 13,369, 14,155, 14,191, 14,679, 14,887, 14,912.

Serie V. à 500 Thlr. Nr. 480, 547, 1712, 2011, 2048, 2733, 3029, 3441, 3555, 3871, 3935, 4102, 5130, 5310, 5695, 5840, 6320, 6567, 6679, 6689, 6703.

Serie VI. à 1000 Thlr. Nr. 122, 153, 183, 413, 431, 476, 553, 757, 798, 812, 875, 991, 1359, 1446, 1586, 2105.

Serie VII. à 500 Thlr. Nr. 128, 338, 464, 549, 551, 732, 870, 936.

Wypowiedzenie listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa Kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém w dniu dzisiéjszym w przytomności notaryusza publiczném losowaniu dnia 1. Lipca 1868 umorzyć się mających listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj, według §. 17 i następnych statutu z dnia 13. Maja 1857 (zbiór praw na rok 1857 strona 327), wyciągnięte zostały następujące numera:

Seria I. na 1000 tal. No. 7, 189, 796, 1495, 2314, 2424, 2936, 2984, 3193, 3535, 3781, 4281, 4795, 4954, 5897, 6193, 6371, 6475, 6655, 6739, 6985, 7588, 7827, 8097, 8117, 8926, 9347, 9373, 9663, 10,162, 10,213, 10,306, 10,451, 10,741, 11,038, 11,292, 11,798, 11,879.

Seria II. na 200 tal. No. 139, 281, 446, 475, 875, 929, 1617, 1674, 1757, 1938, 2024, 2047, 2065, 2699, 3256, 3398, 3482, 3567, 3850, 3858, 3952, 4018, 4530, 4613, 4654, 4775, 6081, 6288, 6315, 6476, 8067, 8161, 8240, 8361, 9211, 9453, 10,130, 10,584, 10,820, 11,539, 11,711, 11,967, 12,426, 13,074, 13,075, 14,071, 14,715, 15,214, 15,629, 15,650, 16,969, 17,320, 17,417, 17,630, 17,778, 18,020, 18,495, 18,502, 19,246, 19,300, 19,568, 19,656.

Seria III. na 100 tal. No. 811, 820, 1055, 1196, 1215, 1727, 1819, 2470, 2938, 3448, 3698, 4314, 4890, 5733, 6041, 6058, 6455, 6646, 7043, 7875, 8373, 8716, 8887, 9040, 9482, 9783, 9924, 10,028, 10,449, 10,564, 10,567, 10,908, 10,926, 11,768, 11,876, 12,187, 12,708, 12,717, 12,719, 13,369, 14,155, 14,191, 14,679, 14,887, 14,912.

Seria V. na 500 tal. No. 480, 547, 1712, 2011, 2048, 2733, 3029, 3441, 3555, 3871, 3935, 4102, 5130, 5310, 5695, 5840, 6320, 6567, 6679, 6689, 6703.

Seria VI. na 1000 tal. No. 122, 153, 183, 413, 431, 476, 553, 757, 798, 812, 875, 991, 1359, 1446, 1586, 2105.

Seria VII. na 500 tal. No. 128, 338, 464, 549, 551, 732, 870, 936.

Digitized by Google

Serie VIII. à 200 Thlr. Nr. 172, 189, 226, 249, 326, 548, 576, 740, 778, 795, 854, 861, 937, 975, 1025, 1280, 1646, 1908, 2113.

Serie IX. à 100 Thlr. Nr. 10, 31, 224, 288, 347, 361, 549, 722.

Diese Pfandbriefe werden hierdurch den Besitzern zum 1. Juli 1868 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag derselben gegen Rückgabe der Pfandbriefe in coursfähigem Zustande, sowie der dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1868 fälligen Kupons Nr. 3—10 und Talons, von dem gedachten Kündigungstage an auf unserer Kasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird nachgegeben, daß die gekündigten Pfandbriefe nebst Kupons und Talons unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt, eingesandt werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, wo möglich mit umgehender Post, aber unter Deklaration des vollen Werths, ohne Anschreiben und unfrankirt erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem 1. Juli 1868 auf und der Geldbetrag etwa fehlender Kupons wird deshalb von der Einlösungsvaluta in Abzug gebracht. Ohne Talon kann die Einlösung eines Pfandbriefes überhaupt nicht stattfinden.

Die Valuta der bis nach Ablauf der ausgegebenen Kupons-Folge, d. h. bis zum 1. Juli 1872 nicht eingegangenen gekündigten Pfandbriefe wird nach Abzug des Betrages der Kupons Nr. 3—10 an das Königliche Kreis-Gericht hierselbst abgeführt werden, welches die Amortisation solcher Pfandbriefe zu veranlassen hat.

Außerdem sind aber nach Abschnitt II. des Regulativs vom 24. November 1859 heute noch an Pfandbriefen Litt. B. gezogen worden:

Ser. II. à 500 Thlr. — Nr. 30,
Ser. V. á 50 Thlr. — Nr. 33,

welche den Besitzern zum 1. Juli 1868 unter den vorstehenden Bedingungen ebenfalls gekündigt werden.

Posen, den 12. December 1867.

Königl. Direction
des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Seria VIII. na 200 tal. No. 172, 189, 226, 249, 326, 548, 576, 740, 778, 795, 854, 861, 937, 975, 1025, 1280, 1646, 1908, 2113.

Seria IX. na 100 tal. No. 10, 31, 224, 288, 347, 361, 549, 722.

Wypowiadając więc powyższe listy zastawne posiadaczom tychże na dzień 1. Lipca 1868 wzywamy ich, ażeby kwotę kapitału za zwrotem listów zastawnych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich dopiero po 1. Lipca 1868 płatnemi kuponami No. 3—10 i talonami, od wspomnionego terminu wypowiedzenia począwszy, w kasie naszéj w gotowiznie odebrali.

Dla wygody publiczności zezwala się na przesłanie wypowiedzianych listów zastawnych wraz z kuponami i talonami, franko, pocztą, w którym to razie przesyłka waluty z deklaracyą całkowitéj wartości, niefrankowana w prostéj kopercie, o ile możności odwrotną pocztą nastąpi.

Opłata procentu za wypowiedziane listy zastawne ustaje z dniem 1. Lipca 1868, dla tego też kwota pieniężna za kupony, któreyby braknąć mogło, od kapitału jaki być ma wypłacony, potrącona zostanie. Bez talonów wypłata listu zastawnego nie może w ogóle nastąpić.

Waluta za niezłożone a wylosowane listy zastawne po upływie wydanéj seryi kuponowéj, t. j. aż do 1. Lipca 1872 zostanie po odtrąceniu całkowitéj kwoty kuponów No. 3—10 do tutéjszego królewskiego sądu powiatowego odesłaną, którego jest obowiązkiem, amortyzacyą takich listów zastawnych uskutecznić.

Oprócz tego wyciągnięte jeszcze zostały na dnin dzisiéjszym listy zastawne Littr. B. według oddziału II Regulaminu z dnia 24. Listopada 1859: z Ser. II na 500 tal. No. 30,
z Ser. V na 50 tal. No. 33,
które również posiadaczom tychże na dzień 1. Lipca 1868 pod powyższemi warunkami się wypowiadają.

Poznań, dnia 12. Grudnia 1867.

Królewska Dyrekcya
nowego Towarzystwa Ziemstwa Kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

102 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850 Seite 205) wird hiermit was folgt, verordnet:

Das Fahren und Reiten auf dem vom Warraschkruge nach der evangelischen Schule zu Grünthal führenden Fußsteige wird hiermit verboten.

Eine Zuwiderhandlung dieser Verordnung wird mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 3 Thaler, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Rothwendig, den 9. Dezember 1867.

Die Dominial-Polizei-Verwaltung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

103 Seine Majestät der König haben geruht, dem

Jego Królewska Mość najmiłościwiéj nadać ra-

Digitized by Google

Bau-Inſpector Koepke zu Bialosliwe, Kreis Wirſitz, den Character als Baurath allergnädigſt zu verleihen.

czył inspektorowi budowli Koebke w Białośliwiu, w powiecie Wyrzyskim, tytuł radzcy budowli.

104 Seine Majeſtät der König haben geruht, bei der diesjährigen Feier des Krönungs- und Ordensfeſtes dem Förſter Perdelwitz zu Podſtolitz Kreis Chodzieſen, das Allgemeine Ehrenzeichen allergnädigſt zu verleihen.

Jego Królewska Mość najmiłościwiéj nadać raczył przy tegorocznym obchodzie uroczystości koronacyjnéj i orderowéj leśniczemu Perdelwitz z Podstolic, w powiecie Chodzieskim, powszechną odznakę honorową.

105 An Stelle des zum Pfarrer in Gr. Neudorf, Kreis Bromberg gewählten Pfarrers Schwahn in Pakoſć, iſt der bisherige Ordinat Johannes Adolf Paul Leopold Schoenfeld in Wittenberg zum Pfarrverweſer in Pakoſć berufen, welcher am 17. November v. J. ſein Amt angetreten hat.

106 Die durch den Abgang des Pfarrers Groſſmann nach Tütz vacant gewordene Pfarrverweſerſtelle in Lindenwerder, Diöceſe Lobſens, iſt dem Predigtamts-Candidaten Herrn Guſtav Adolf Carl Thaddäus Schönfeld aus Inowraclaw verliehen worden.

Königliches Appellations-Gericht.

107 Der bisherige Schiedsmann Lehrer Arndt in Gr. Jeziory iſt für den Bezirk Rzeszynek, Kreis Inowraclaw, wiederum zum Schiedsmann gewählt, beſtätigt und verpflichtet und zu deſſen Stellvertreter der Schiedsmann Brandt in Strzelno beſtellt worden.

Na okręg Rzeszynka, w powiecie Inowrocławskim dotychczasowy rozjemca nauczyciel Arndt w Wielkich Jeziorach, na nowo został obrany, potwierdzony i zobowiązany. Zastępcą jego mianowany rozjemca Brandt w Strzelnie.

108 Für den Bezirk Dombrowa, Kreis Mogilno, iſt der Schiedsmann Haeſen in Dombrowa und für den Bezirk Trlong iſt der Schiedsmann Bohlmann in Trlong wieder gewählt, beſtätigt und verpflichtet, und die Schiedsmänner Haeſen und Jankowski in Szczepanowo, ſowie Bohlmann und Tomaszewski in Pakoſć ſind einander gegenſeitig zu Stellvertretern beſtellt worden.

Na okręg Dombrowy, w powiecie Mogilnickim, rozjemca Haesen z Dombrowy, a na okręg Trląga rozjemca Bohlmann tamże, na nowo zostali obrani, potwierdzeni i przysięgą zobowiązani. Zastępcami wzajemnymi mianowani, rozjemcy Haesen i Jankowski z Szczepanowa, zastępnie Bohlmann i Tomaszewski z Pakości.

109 An Stelle des ausgeſchiedenen Schiedsmanns Lehrers Golniewicz in Siemianowo iſt der Vorwerksbeſitzer Johann Rozanski in Waliszewo für den Bezirk Obora, Polizei-Diſtrikt Gneſen, zum Schiedsmann gewählt, beſtätigt und vereidigt, und zu deſſen Stellvertreter der Schiedsmann Arndt in Mnichowo beſtellt worden.

Na okręg Obory, w dystrykcie policyjnym Gnieźnińskim, został w miéjsce rozjemcy nauczyciela Golniewicza z Siemianowa, właściciel folwarka Jan Rożański w Waliszewie na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany rozjemca Arndt w Mnichowie.

110 An Stelle des ausgeſchiedenen Schiedsmanns Bürgermeiſters Galow in Miaſteczko iſt der Bürgermeiſter Enge in Miaſteczko für den Bezirk Miaſteczko zum Schiedsmann gewählt, beſtätigt und vereidigt, und zu deſſen Stellvertreter des Schiedsmann Gieſe in Bialosliwe beſtellt worden.

Na okręg Miasteczka, został w miéjsce rozjemcy byłego burmistrza Galowa, burmistrz Enge w Miasteczku na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany rozjemca Giese w Białosliwie.

111 Perſonal-Chronik
bei den Juſtizbehörden des Departements Bromberg.

A. Ernennungen:

1. der bisherige Gerichtsaſſeſſor Hoffmann in Trzemeszno iſt zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgericht daſelbſt;
2. der bisherige Gerichtsaſſeſſor Becker in Trzemeszno zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgericht in Wongrowiec;
3. der bisherige Bureauaſſiſtent Ferdinand Boodſtein in Bromberg zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Königlichen Kreisgericht zu Schubin unter Uebertragung der Depoſitalkaſſenverwaltung;
4. der Hülfsbote Ferdinand Franke zum etatsmäßigen Boten und Executor bei dem Königlichen Kreisgericht zu Bromberg.

B. Der Rechtskandidat Oscar Bayer in Bromberg iſt als Auskultator angenommen.

C. Der Gerichtsaſſeſſor Dr. von Wilkonski zu Inowraclaw iſt auf Grund rechtskräftigen Erkenntniſſes aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

D. Der Kreisgerichtskanzliſt Weinert zu Inowraclaw iſt mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt

E. Geſtorben ſind:

1. der Kreisgerichtsrath und Abtheilungsdirigent Günther in Bromberg;

Digitized by Google

2. der Kreisgerichts-Gefängniß-Inspektor Kramm in Bromberg;
3. der Kreisgerichts-Gefangenwärter Pestkowski daselbst.

Vermischte Nachrichten.

112 Dem Herrn C. H. Jahn in Dresden ist unterm 25. Januar c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Baumrinden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

113 Dem Seconde-Lieutenant im Königl. Brandenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 35 Friedrich Richard v. Hake zu Brandenburg ist unterm 25. Januar 1868 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf ein Hinterladegewehr in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Einrichtung, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ertheilt worden.

114 Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unterm 14. Dezember 1867 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine Maschine zum Schmieden von Schraubenbolzen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken

ertheilt worden.

115 Dem Kaufmann Franzisque David zu St. Etienne ist unterm 17. Dezember 1867 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine Lade zur Herstellung von Doppelt-Sammetbändern mit Brochir-Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 6.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 7.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 14. Februar 1868. — Bydgoszcz, dnia 14. Lutego 1868.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

116 Bekanntmachung.

Gemäß dem § 8 des Statuts des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen vom 13. Mai 1857 (G.-S. von 1857, S. 327 u. ff.) mache ich bekannt, daß ich bei der am 31. v. Mts. von mir vorgenommenen Revision der Register, Akten und Hypotheken-Dokumente des genannten Vereins die Ueberzeugung gewonnen habe, daß der Gesammtbetrag der von demselben ausgefertigten Pfandbriefe den Gesammtbetrag der ihm zustehenden hypothekarischen Kapitalforderungen nicht übersteigt. Posen, den 5. Februar 1868.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Posen, als Staatscommissarius bei dem neuen landschaftlichen Kreditverein für die Provinz Posen. v. Horn.

117 Aufforderung.

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem „Büreau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipziger-Straße Nr. 3, Portal I." einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königliche Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.
gez. E. Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

118 **Ministerial-Erlaß,**

betreffend eine Abänderung der Bestimmung über die Regelung der Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines im § 27 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

Der § 27 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. Dezember 1864 enthält die Anordnung, daß die Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines in den Anwärterlisten der Königlichen Regierungen nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen zur Anstellung bei der bezüglichen Regierung bestimmt werden soll.

Bei der Ausführung dieser Vorschrift hat es sich herausgestellt, daß das Eingehen der Meldungen häufig durch Umstände verzögert wird, deren Beseitigung nicht in der Hand der Jäger liegt, und daß somit die Reihenfolge derselben in den Anwärterlisten mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängig wird.

Zur Hebung der hieraus erwachsenden Unzuträglichkeiten erachten wir eine Abänderung der gedachten Anordnung und eine anderweite grundsätzliche Regelung der Anciennetät der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. für erforderlich und bestimmen demzufolge Nachstehendes:

Bei der Ausfertigung der Forstversorgungsscheine Seitens der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen wird denselben, außer der Nummer der Forstversorgungsliste, noch eine zweite Nummer gegeben, deren, für jeden Jahrgang wieder mit Nr. 1 beginnende Folge die Anciennetät derjenigen Jäger zu regeln bestimmt ist, welche in demselben Jahre den Forstversorgungsschein erhalten.

Innerhalb der bezüglichen Nummerreihen wird die Folge der Forstversorgungs-Berechtigten zunächst nach der Charge festgestellt, so daß die Forstversorgungsscheine der Feldwebel und Oberjäger die ersten, die der Jäger die folgenden Nummern erhalten. Bei gleicher Charge begründet die längere Dienstzeit, bei gleicher Dienstzeit das höhere Lebensalter den Vorrang.

Nach der Folge dieser Nummern haben die Königlichen Regierungen die Notirungen derjenigen forstversorgungsberechtigten Jäger in den Anwärterlisten zu bewirken, deren Meldungen vor dem, auf

Digitized by Google

das Datum des Forstversorgungsscheines folgenden 1. Januar bei ihnen eingehen, so daß die niedrigere Nummer der höheren Nummer vorgeht.

Für die später eingehenden Meldungen bleibt die bisherige Vorschrift maßgebend, nach welcher die Anwärter nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen bei der betreffenden Königlichen Regierung in der Anwärterliste rangiren.

In der Nachweisung des Abganges und Bestandes der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. (Anlage J. des Regulativs vom 1. Dezember 1864) ist unter dem Datum des Forstversorgungsscheines jedesmal auch die demselben nach Obigem ertheilte Jahresnummer zu vermerken.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanz-Minister. Freiherr v. der Heydt.

Der Kriegs-Minister. von Roon.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 28. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

119 Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2. Januar und 7. Oktober 1867 bringen wir hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist

1. durch Bekanntmachung desselben vom 5. Dezember v. J. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Einthalerscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr statt finden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. November 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;
2. durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. Dezember der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere, die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Bromberg, den 1. Februar 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Obwieszczenie.

Odwołując się do obwieszczeń naszych w dzienniku urzędowym z dnia 2. Stycznia i 7. Października 1867 podajemy niniejszém do powszechnéj. wiadomości, co następuje:

Według doniesienia Ministerium Xięstwa Szwarcburg-Sondershausen ustanowiony jest

1. obwieszczeniem tegoż ministerium z dnia 5. Grudnia z. r. do zamiany przedawnionych biletów jedno-talarowych Xięstwa Schwarcburg-Sondershausen, na zasadzie prawa z dnia 25. Października 1859 dla zarządu długów krajowych wydanych jeszcze dalszy termin do 31. Maja roku 1868 w ten sposób, że po upływie przedłużonego terminu rzeczonych biletów kasowych już zamieniać nie będzie można, że raczéj dla posiadaczy tych biletów kasowych nieodzownie nastąpią straty, o których w obwieszczeniach Xiążęcego ministerium z dnia 12. Listopada 1866 i 27. Sierpnia 1867 wspomniano;
2. obwieszczeniem tegoż Ministerium z dnia 7. Grudnia z. r. ustanowiony został ostateczny termin do pozwolonéj obwieszczeniem z dnia 13. Grudnia 1860 jeszcze dłużéj zamiany biletów kasowych dziesięcio-talarowych, wydanych na zasadzie prawa z dnia 20. Grudnia 1855 dla funduszu umorzenia długów skarbowych na 1. Marca 1868 w ten sposób, że wszyscy posiadacze takich biletów kasowych po upływie terminu ostatecznego winni takowe podać dla wynagrodzenia za nie Xiążęcéj głównéj kasie rządowéj w Sondershausen, lecz że po upływie tego terminu wynagrodzenia za nie żadną miarą już nie nastąpi, że owszem posiadaczy takich papierów nieodzownie spotkają straty w dawniéjszych obwieszczeniach wspomnianego Ministerium zagrożone.

Bydgoszcz, dnia 1. Lutego 1868.

Królewska Regencya. wydział spraw wewnętrznych.

Digitized by Google

120 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. d. Mts. das Statut vom 25. November v. J. für den in Altona zu errichtenden „Preußischen Versicherungs-Verein in Altona gegen Kriegs- und Aufruhr-Schäden" zu genehmigen und dem Verein zugleich die Rechte der juristischen Person zu verleihen geruht.

Berlin, den 17. Januar 1868.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. gez. Sulzer.

Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung. gez. de Rége.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 26. Januar 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

121 Das Abraupen der Obstbäume betreffend.

Den Polizeibehörden wird mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. März 1827 (Amtsblatt für 1827 Seite 160) in Erinnerung gebracht, daß gegenwärtig der Zeitpunkt zum Abraupen der Bäume eintritt und werden dieselben hierdurch angewiesen, nach Inhalt der vorberegten Verordnung das Erforderliche sofort anzuordnen.

Bromberg, den 30. Januar 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

122 Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh in Cierpitz, Inowraclawer Kreises, ist erloschen und sind die Reinigungs-Maaßnahmen daselbst ausgeführt worden, weshalb die unterm 4. November d. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 31. Dezember 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zniesienie kordonu.

W Cierpiszu, w powiecie Inowracławskim, szalenizna pomiędzy rogatém bydłem ustała, i zostały tam użyte środki oczyszczenia, w skutek czego zamknięcie miéjsca tego i jego pól pod dniem 4. Listopada r. b. rozporządzone niniéjszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 31. Grudnia 1867.

Królewska Regencya, wydział spraw wewnętrznych.

123 Nach einer Mittheilung des Königl. Marine-Ministeriums haben des Königs Majestät unterm 10. d. Mts. Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß gleich den 12 Jahr gedienten Unteroffizieren der Marine auch Heizer I. Klasse, welche als solche 9 Jahre gedient haben, den Anspruch auf den Civil-Anstellungsschein erlangen können.

Berlin, den 22. Januar 1868. Der Minister des Innern. Im Auftrage, Sulzer.

Dieses bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 30. Januar 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

124 Bekanntmachung.

Der nach dem diesjährigen Kalender für die Stadt Gonzawa auf den 7. April c. anberaumte Jahrmarkt wird hierdurch auf den 18. März d. J. verlegt.

Bromberg, den 4. Februar 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

125 Bekanntmachung.

Der nach dem diesjährigen Kalender für die Stadt Inowraclaw auf den 11. Dezember d. J. anberaumte Jahrmarkt wird hierdurch auf den 11. November c. verlegt.

Bromberg, den 4. Februar 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

126 Bekanntmachung.

Die dem Kreis-Translateur Sikorski in Chodziesen ertheilte Concession zur Führung einer Agentur des Hauses Carl Pokranz et Comp. in Bremen zur Beförderung von Preußischen Auswanderern, ist für das Jahr 1868 verlängert worden.

Bromberg, den 31. Januar 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

127 Bekanntmachung.

Die diesjährigen Prüfungen zur Aufnahme von Aspiranten in die katholischen Schullehrer-Seminare werden in Paradies am 16. und 17. Juni, in Posen am 24. und 25. Juni, in Exin am 28. und 29. Juli, stattfinden.

Die Aspiranten müssen sich Tags zuvor bei dem Seminar-Director Herrn Samberger in Paradies, Herrn Nitsche in Posen und Herrn Lic. Speers in Exin persönlich melden und nachbenannte Atteste beibringen:

1) das Taufzeugniß;
2) ein Zeugniß des Ortsgeistlichen über Führung, Befähigung und den ersten Empfang des heiligen Abendmahls;
3) ein Zeugniß des Kreis-Physikus über Körperbeschaffenheit und nochmals erfolgte Pockenimpfung;

Digitized by Google

4) die schriftliche Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum Eintritt in das Seminar;
5) ein Armuths-Attest, im Falle Unterstützung nachgesucht wird;
6) den Lebenslauf in deutscher und polnischer Sprache abgefaßt, nebst Zeichenproben und Proben der Handschrift in beiden Sprachen.

Die von den Präparandenbildnern zur Aufnahme ins Seminar vorbereiteten Aspiranten haben außerdem das durch den § 27 der Instruction vom 10. April 1853 vorgeschriebene Zeugniß den Siminar-Directoren vorzulegen.

Die vorbezeichneten Atteste sind sämmtlich stempelfrei.

Posen, den 25. Januar 1868. Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Horn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

128 Dem Fräulein Helene Sommerfeld ist zur Errichtung und Unterhaltung einer Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt in Schubin, die Concession von uns ertheilt worden.

129 Der Lehrer Eduard Wegner aus Dt. Ruhden, als zweiter Lehrer an der evangelischen Schule zu Wissek, Kreis Wirsitz.

Nauczyciel Edward Wegner w Niemieckiém Ruhden, drugim nauczycielem przy szkole ewanielickiéj w Wysoce, w powiecie Wyrzyskim.

130 Personalveränderungen im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn.

Der Kanzlist Ziehe in Bromberg ist zum Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen-Assistenten ernannt worden.

Versetzt sind:
a) der Stations-Vorsteher Fischer von Kreuz nach Königsberg i./Pr.,
b) der Stations-Vorsteher Künstler von Königsberg i./Pr. nach Kreuz,
c) der Güter-Expedient Radatz von Bromberg nach Kreuz.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 7.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 8.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 21. Februar 1868. — Bydgoszcz, dnia 21. Lutego 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

131 Das 4. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6966. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Ersten und Zweiten Nachtrag zum Statut der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft. Vom 13. Januar 1868.

Nr. 6967. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft von Einer Million zweimalhundert funfzig Tausend Thalern. Vom 13. Januar 1868.

132 Das 5. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6968. Gesetz, betreffend die Abänderung der Stempelsteuer von Kalendern. Vom 10. Januar 1868.

Nr. 6969. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Oschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 2. Dezember 1867.

Nr. 6970. Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1867, betreffend die Abänderung der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 hinsichtlich der Wahl der evangelischen Militair-Geistlichen des Landheeres, der Marine und der Militair-Institute.

Nr. 6971. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission. Vom 8. Januar 1868.

133 Das 6. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6972. Allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Drove an der Düren-Nideggen-Gemünder Bezirksstraße über Thum nach Berg, im Kreise Düren des Regierungsbezirks Aachen.

Nr. 6973. Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Pferde-Eisenbahn von Lägerdorf nach Itzehoe durch die Fabrikanten O. F. Alsen & Sohn in Itzehoe. Vom 4. Januar 1868.

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 4. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 6966. Dokument zatwierdzenia, dotyczący pierwszego i drugiego dodatku do statutu towarzystwa kolei berlińsko-zgorzeleckiéj. Z dnia 13. Stycznia 1868.

No. 6967. Przywiléj względem emisyi opiewających na dzierzyciela obligacyi upierwszonych towarzystwa kolei berlińsko-zgorzeleckiéj w ilości jednego miliona dwóchkroć sto pięćdziesiąt tysięcy talarów. Z dnia 13. Stycznia 1868.

Oddział 5. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 6968. Prawo, tyczące się zmiany podatku stemplowego od kalendarzy. Z dnia 10. Stycznia 1868.

No. 6969. Przywiléj względem wydania opiewających na każdego dzierzyciela obligacyi miasta Oschersleben, w obwodzie regencyjnym Magdeburskim, w ilości 40,000 talarów. Z dnia 2. Grudnia 1867.

No. 6970. Najwyższe rozporządzenie z dnia 19. Grudnia 1867, dotyczące zmiany Wojskowéj Ordynacyi kościelnéj z 12. Lutego 1832 pod względem wyboru ewanielickich księży wojskowych armii lądowéj, marynarki i zakładów wojskowych.

No. 6971. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatu Fuerstenthum w ilości 30,000 talarów IV. emisyi. Z dnia 8. Stycznia 1868.

Oddział 6. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 6972. Najwyższe rozporządzenie z dnia 30. Grudnia 1867, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki gminnéj z Drove nad traktem okręgowym Dueren-Nideggen-Gemuenden na Thum do Berg, w powiecie Dueren, obwodzie regencyjnym Akwizgrańskim.

No. 6973. Dokument koncesyi, dotyczący budowy i utrzymywania kolei żelaznéj konnéj z Laegerdorf do Itzehoe przez fabrykantów O. F. Alsen & Sohn w Itzehoe. Z dnia 4. Stycznia 1868.

Digitized by Google

Nr. 6974. Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Genehmigung des Kreistagsbeschlusses des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, vom 8. April 1867, wegen Aufbringung der noch erforderlichen Mittel zur Vollendung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten.

No. 6974. Najwyższe rozporządzenie z dnia 4. Stycznia 1868, dotyczące zatwierdzenia uchwały sejmiku powiatowego powiatu olsztyńskiego, w obwodzie regencyjnym Królewieckim, z 8. Kwietnia 1867 względem obmyślenia wymaganych jeszcze środków na wykończenie budowy żwirówek, przez powiat podjętych.

Nr. 6975. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Allensteiner Kreises im Betrage von 83,000 Thalern. Vom 4. Januar 1868.

No. 6975. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Olsztyńskiego w ilości 83,000 talarów. Z dnia 4. Stycznia 1868.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

134 Aufforderung.

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem „Büreau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipziger-Straße Nr. 3, Portal I." einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königliche Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.
gez. E. Graf zu Stolberg-Wernigerode.

135 Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthum Lauenburg, mit demselben nunmehr der, den Zollvereinsverträgen entsprechende freie Verkehr mit der in der Bekanntmachung vom 3. Januar hinsichtlich des Branntweins und Biers bezeichneten Beschränkung eintritt.

Berlin, den 4. Februar 1868.

Der Finanz-Minister.
gez. v. d. Heydt.

Obwieszczenie.

W skutek obwieszczenia z dnia 3. Stycznia b. r. podaje się niniejszém do publicznéj wiadomości, iż po odbytem skończeniu rewizyi towarów podpadających dopłacie podatku w Księstwie Lauenburg, teraz dopiero wolny handel odpowiadający układom celno-związkowym, z ograniczeniem wymienionem w obwieszczeniu z dnia 3. Stycznia względem wódek i piwa, następuje.

Berlin, dnia 4. Lutego 1868.

Minister finansów, podp. **v. d. Heydt.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

136 Indem wir die Förderung der von der Allgemeinen Landesstiftung als Nationalbank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen verfolgten Bestrebungen der ferneren Theilnahme der Bezirks-Eingesessenen recht dringend anempfehlen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem aus dem Jahre 1865 nach Berücksichtigung vorhanden gewesener Vorschüsse ein Bestand von 259,803 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. übernommen war, im Jahre 1866 eine Einnahme von 102,563 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. erzielt, davon die Summe von 76,199 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden, und nach Abrechnung der sonstigen Ausgaben am Schlusse des Jahre 1866 ein Vermögensbestand von 264,518 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. verblieben ist.

Hierbei bemerken wir jedoch, daß von dem gesammten Bestande der Central-Verwaltung nur 51,547 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. zur sofortigen Verwendung disponibel sind, der übrige Betrag aber in Capitalien der Spezial-Stiftungen besteht, welche unangreifbar sind und von welcher nur die Zinsen zur Verwendung kommen dürfen.

Bromberg, den 5. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

137 Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zur Preußischen Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre

Obwieszczenie

względem wydania nowych kuponów procentowych seryi IV. do Pruskiéj pożyczki krajowéj z roku 1856.

Od 1. Grudnia b. r. wydawać będzie kontrola papierów krajowych tu w miéjscu, Oranien ulica No. 92 na dole po prawéj ręce od godziny

Digitized by Google

1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen auch der in Wiesbaden, sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht hat die Talons vom 1. October 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preuß. Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurüzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den obengenannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

9. do 1. przed południem wyjąwszy niedziele i święta oraz dnie rewizyi kas nowe kupony do obligów pożyczki krajowéj z roku 1856 serya IV. No. 1—8 na procent za te cztery lata od 1868 do 1871 wraz z talonami.

Kupony odbierać można przy saméj kontroli rzeczonéj albo za pośrednictwem królewskich kas głównych regencyjnych oraz téj w Wiesbaden, jako też kasy jencralnéj w Hanowerze, kasy głównéj rządowéj w Kaslu, kasy powiatowéj w Frankfurcie n. M. i kasy głównéj w Rendsburgu.

Życząc sobie pierwsze powinno się oddać talony z dnia 1go Października 1863 z wykazem, do czego formularzy bezpłatnie dostać można przy kontroli papierów krajowych a w Hamburgu na wyższym urzędzie poczty Pruskiéj przy kontroli osobiście albo przez kogoś upoważnionego. Wystarczyć by miała oddawcy marka numerowana za dowód wręczenia, wtenczas potrzeba wręczyć wykaz tylko pojedyńczo, podwójno zaś przedłożyć go powinni ci, co sobie na oddane talony piśmiennego życzą świadectwa. W ostatnim przypadku odbiorą oddawcy zaraz ten jeden egzemplarz w piśmienne świadectwo odebrania opatrzony. Przy odbieraniu nowych kuponów powinno się markę lub świadectwo z odebrania zwrócić.

W korespondencyą z odbiorcami kuponów kontrola papierów krajowych wdawać się nie może.

Ktoby kupony przez którą kasę główną regencyjną albo przez jednę z kas wyżéj wyrażonych chciał sprowadzić, winien jéj z podwójnym wykazem wręczyć stare talony. Ten jeden egzemplarz w świadectwo odebrania opatrzywszy zaraz się zwróci, lecz przy wydawaniu nowych kuponów znowu oddać go należy. Formularzy do tych wykazów bezpłatnie dostać można przy kasach głównych regencyjnych, jako i przy tych, które królewskie regencyc w dziennikach urzędowych wymienią, nie mniéj przy tych wyżéj wyrażonych czterech kasach.

Same obligi wręczać potrzeba tylko w ten czas, jeśli stare talony zaginęły; w tym razie powinno się wreczyć przy osobném podaniu dokumenta kontroli papierów krajowych albo któréj kasie głównéj regencyjnéj i któréj z drugich czterech kas.

Do kas rzeczonych (nie do kontroli papierów krajowych) odsyłać się będzie talony lub obligi do 1. Sierpnia p. r. pocztą bezpłatnie, jeśli na kopercie się zamieści:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. August k. J. hört diese Portofrei-

Z dniem 1. Sierpnia p. r. zwolnienie to od

Digitized by Google

heit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen sowohl bei unserer Haupt-Kasse, als auch bei den Kreis-, den Domainen-Rentants- und den Forstkassen des Departements, mit Ausschluß der Kreis-, der Domainen-Rentamts- und der Forstkasse hierselbst zu haben sind.

Bromberg, den 14. November 1867.

Königliche Regierung.

portoryi ustaje, odkąd i nowe kupony nadsyłaczom na ich koszt posyłać się będzie.

Przesyłki nadchodzące z miejsc lub przeznaczone do miejsc położonych po za obwodem poczty Pruskiéj a śród granic związku poczt niemieckich, stósownie do postanowień związkowych zwolnione od portoryi być nie mogą.

Berlin, dnia 6. Listopana 1867.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszém do powszechnéj wiadomości z tém nadmienieniem, że formularzy do tych wykazów dostać można tak przy kasie naszéj głównéj, jako też przy kasach powiatowych, przy kasach urzędów rentów ekonomicznych i leśnych departamentu, wyjąwszy tutéjszą kasę powiatową, kasę urzędu rentów ekonomicznych i kasę leśną.

Bydgoszcz, dnia 14. Listopada 1867.

Królewska Regencya.

138 Durch die Vereinigung des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie ist die in Frankfurt domicilirte Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" eine inländische geworden.

Demzufolge haben die Königlichen Ministerien diejenigen Bedingungen der Concession der Gesellschaft vom 10. Mai 1861, welche ihr als einer damals ausländischen Versicherungs-Gesellschaft durch dieselbe auferlegt waren, aufgehoben.

Bromberg, den 14. Februar 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

139 Sperre-Aufhebung.

Die Lungenseuche unter dem Rindvieh in der Ortschaft Glesno, außerdem auch die Influenza unter den Pferden des Remonte-Depots Bialosliwe sind erloschen, weshalb die unterm 24. November v. J. verfügte Sperre dieser Ortschaften resp. Remonte-Depots hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 5. Februar 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Zniesienie kordonu.

Zapalenie sledziony pomiędzy rogatém bydłem we wsi Glesnie, jako też i influenca pomiędzy końmi na stacyi remontów w Białosliwiu ustały, dla czego zamknięcie miejsc tych resp. stacyi remontów pod dniem 24. Listopada z. r. rozporządzone, niniejszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 5. Lutego 1868.

Królewska Regencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

140 Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die aus dem freien Verkehr eines anderen Zollvereinsstaates nach Sachsen, zum Verbleib daselbst oder zur Durchfuhr versendeten Spielkarten, bei Vermeidung der Folgen der Stempelsteuerhinterziehung, schon im Versendungsorte mit Uebergangsschein versehen sein müssen.

Posen, den 5. Februar 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Obwieszczenie.

Podaje się niniejszém do publicznéj wiadomości, iż karty do grania przesyłane z innego państwa związku celnego do Saksonii w celu pozostania się tamże lub do przewozu, powinni być zaraz na miejscu przesyłki w świadectwo przechodowe zaopatrzone a to pod uniknieniem skutków ominięcia podatku stemplowego.

Poznań, dnia 5. Lutego 1868.

Prowincyalny dyrektor poborów.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

141 Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Buttlewski hat sich in Barcin niedergelassen.

142 Der Hebamme Mathilde Schwanke ist der Hebammenbezirk Niechanowo, im Kreise Gnesen übertragen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 8.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 9.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 28. Februar 1868. — Bydgoszcz, dnia 28. Lutego 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

143 Das 13. Stück des vorjährigen Bundes-Gesetz-Blattes enthält: unter

Nr. 28. Verordnung, die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend. Vom 29. Dezember 1867.

144 Das 14. Stück des vorjährigen Bundes-Gesetz Blattes enthält: unter

Nr. 29. (Uebersetzung.) Schiffahrtsvertrag, zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 14. Oktober 1867.

Nr. 30. Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Bundesbeamten. Vom 3. Dezember 1867.

Nr. 31. Allerhöchster Präsidial-Erlaß vom 18. Dezember 1867, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 ab.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

145 Das 3. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6961. (Uebersetzung). Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Osnabrück. Vom 28. November 1867.

Nr. 6962. Statut der Genossenschaften für die Melioration des Samica-Thales bei Stenschewo, Kreis Posen. Vom 14. Dezember 1867.

Nr. 6963. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst. Vom 7. Januar 1868.

Nr. 6964. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 11. Januar 1868.

Nr. 6965. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des Rückversicherungsvereins der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel. Vom 13. Januar 1868.

Treść zbioru praw związku północno-niemieckiego.

Oddział 13. zeszłorocznego zbioru praw związku północno-niemieckiego zawiera pod:

No. 28. Rozporządzenie, dotyczące zaprowadzenia Pruskiego prawa karnego dla wojska w całym obrębie związkowym. Z dnia 29. Grudnia 1867.

Oddział 14. zesłorocznego zbioru praw związku północno-niemieckiego zawiera pod:

No. 29. (Przekład.) Traktak nawigacyjny pomiędzy Związkiem północno-niemieckim a Włochami. Z dnia 14. Października 1867.

No. 30. Rozporządzenie, dotyczące przysięgi służbowéj bezpośrednich urzędników związkowych. Z dnia 3. Grudnia 1867.

No. 31. Najwyższe rozporządzenie prezydyalne z dnia 18. Grudnia 1867, dotyczące administracyi spraw pocztowych i telegrafowych Związku północno-niemieckiego od 1. Stycznia 1868.

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 3. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 6961. (Tłómaczenie.) Konwencya pomiędzy Prusamy a Niederlandya, dotycząca zbudowania kolei żelaznéj z Venlo do Osnabrueck Z dnia 28. Listopada 1867.

No. 6962. Statut stowarzyszenia ku melioracyi doliny Samica pod Stęszewem, w powiecie Poznańskim. Z dnia 14. Grudnia 1867.

No. 6963. Obwieszczenie, dotyczące Najwyższego zatwierdzenia zmian statutu Herfordzkiego stowarzyszenia ku wyrabianiu płótna z czystego przędziwa ręcznego. Z dnia 7. Stycznia 1868.

No. 6964. Obwieszczenie, dotyczące Najwyższego zatwierdzenia dodatku do statutu korporacyi kupiectwa w Królewcu z 25. Kwietnia 1823. Z dnia 11. Stycznia 1868.

No. 6965. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia przéjrzanego statutu stowarzyszenia asekuracyi zwrotnéj dolnoreńskiego towarzystwa zabezpieczenia towarów we Wesel. Z dnia 13. Stycznia 1868.

Digitized by Google

146 Das 7. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6976. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Kronbotation. Vom 27. Januar 1868.

Nr. 6977. Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1868, betreffend eine Abänderung des Statuts des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes vom 1. März 1858.

Nr. 6978. Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Rangverhältnisse der Justizbeamten für die neu erworbenen Landestheile.

Nr. 6979. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern II. Emission. Vom 4. Februar 1868.

Oddział 7. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 6976. Prawo, dotyczące zwyższenia dotacyi koronnéj. Z dnia 27. Stycznia 1868.

No. 6977. Najwyższe rozporządzenie z dnia 18. Stycznia 1868, dotyczące zmiany statutu stowarzyszenia grobelnego Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedt z 1. Marca 1858.

No. 6978. Najwyższe rozporządzenie z dnia 27. Stycznia 1868, dotyczące stosunków rangi urzędników sądowych w świeżo nabytych krajach.

No. 6979. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Gołdapskiego w ilości 80,000 talarów II. emisyi. Z dnia 4. Lutego 1868.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

147 Aufforderung.

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem „Büreau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipziger-Straße Nr. 3, Portal I." einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königliche Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.

gez. E. Graf zu Stolberg-Wernigerode.

148 Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. August v. J. wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt, in Folge des Anschlusses der Provinz Schleswig-Holstein an das Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft, mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung, versehen sind.

Außerdem ist dem im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Hannover belegenen Neben-Zollamt I. auf dem Bahnhofe zu Hohnstorff die gleiche Befugniß, sowohl zur Abfertigung wie zur Bescheinigung der betreffenden Branntweinausfuhren beigelegt und die im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Cöln belegene Steuer-Receptur zu Kevelaer ermächtigt worden, die aus ihrem Steuerbezirk erfolgenden Liquer-Versendungen zum Ausgange abzufertigen.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Finanz-Minister.

gez. v. d. Heydt.

Obwieszczenie.

Ze względu na obwieszczenie z dnia 3. Sierpnia r. z. podaje się niniéjszém do publiczuéj wiadomości spis tych miéjsc poborowych w obwodzie prowincyalnéj dyrekcyi poborowéj w Glückstadt, które upoważnieniem do odprawienia wódek krajowych wychodzących z pretensyą wynadgrodzenia podatku, jako téż do udzielenia świadectw wychodowych, w skutek przyłączenia prowincyi Szleswig-Holsztyn do obrębu wspólności upodatkowania okowity, są zaopatrzone.

Oprócz tego nadano przykomórkowi I. klassy na dworcu kolei żelaznéj w Hohnsdorff w obwodzie prowincyalnéj dyrekcyi poborowéj w Hannowerze jednakie upoważnienie tak do odprawienia jak do poświadczenia tyczących się wywozów okowity a recepturę poborową w Kewelaer w obwodzie prowincyalnéj dyrekcyi poborowéj w Kolonii, upoważniono do wychodowego odprawienia odbywających się przesyłek likierów w jéj obwodzie poborowym.

Berlin, dnia 30. Stycznia 1868.

Minister finansów,

podp. **von der Heydt.**

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in dem Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung versehen sind.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zoll-Vereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zoll-Vereins-Staaten oder Theile der Letzteren		Im Innern der in Branntwein-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung *) des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigungen *) befugt:					
alle an der Zoll-Vereinsgrenze gelegenen Haupt-Aemter, als:	außerdem die Neben-Aemter zu:	alle an der Binnengrenze gelegenen Haupt-Aemter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2	3.	4	5.	6.
Hadersleben Tönning Itzehoe Ottensen Wandsbeck Neustadt	Tyrstrup Wyvens Husum Sonderburg Eckernfoerde Cappeln Apenrade Hoyer Brunsbüttel Elmshorn Glückstadt Uetersen Wewelsfleth Burg auf Fehmarn Lübeck am Bahnhofe Heiligenhafen Hohewacht Schwartau Stockelsdorf Altona am Bahnhofe Langenfelde Harkesheide Sande Wöhrden Holtenau		Oldesloe Reinbeck	Flensburg Schleswig Tondern Kiel Rendsburg	*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, d. ß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gefäße unter unverletzbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschluß ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn- oder Wasserstraße gelegenen Ausgangs-Amte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangs-Bescheinigung auf der Ausfuhr-Anmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungs-Aemter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungs-Beamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter oder Anlagepossen abzulassen und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung.

Digitized by Google

Katalog

tych miejsc poborowych w obwodzie prowincyalnéj dyrekcyi poborowéj w Glückstadt, które upoważnieniem do odprawienia wódek krajowych wychodzących z pretensyą wynadgrodzenia podatku a tem samem do udzielania świadectw wychodowych, są upoważnione.

A.		B.		C.	Uwagi.
Nad granicą naprzeciw celno-związkowej zagranicy		Nad granicą środkową naprzeciw krajom celno-związkowym nienależącym do wspólności npodatkowania wódek albo naprzeciw częściom tychże		Wewnątrz państw znajdujących się w spólnictwie upodatkowania wódek są upoważnione do odprawienia *) wychodzącej wódki z pretensyą wynadgrodzenia podatku urzęda w:	
npoważnione są do odprawienia wódek wychodzących z obrębu wzpólności npodatkowania wódki z pretensyą wynadgrodzenia podatku jako też do udzielenia świadectw wychodowych *)					
wszystkie główne urzęda położone nad granicą celno-związkową, jako to:	oprócz tego przykomórki w:	wszystkie nad granicą środkową położone główne urzęda to jest:	oprócz tego miejsca niższe w:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Hadersleben Tönning Itzehoe Ottensen Wandsbeck Neustadt	Tyrstrup Woyens Husum Sonderburg Eckernfoerde Cappeln Apenrade Hoyer Brunsbüttel Elmshorn Glückstadt Uetersen Wewelsfleth Burg na Fehmarn Lübeck przy dworcu kolei żelaznéj Heiligenhafen Hohewacht Schwartau Stockelsdorf Altona przy dworcu kolei żelaznéj Langenfelde Harkesheide Sande Wöhrden Holtenau		Oldesloe Reinbeck	Flensburg Szleswig Tondern Kiel Rendsburg	*) 1. Wymienione w rubryce 5 miejsca poborowe mogą tylko wtedy odprawienie wódki przedsięwziąść, jeżeli dla obranéj drogi wywozowéj to urządzenie istnieje, iż po odbytéj i poświadczonéj rewyzyi beczek, takowe pod nieustannym dozorem do mogących być zamkniętemi wagonów lub na okręta się kładą i te ostatnie środki transzportowe po przyłożeniu zamknięcia objętości, bez przeładowania nasamprzód do położonego nad obraną koleją żelazną lub też drogą wodną urzędu wychodowego, będą zaprowadzone. Ostatni urząd powinien na poświadczeniu wychodowem świadectwo wychodu położyć. 2. Jeżeli urzęda odprawiające oznaczone w rubryce 1 do 4 tak są położone, iż nie mogą wywozu wódek przez granicę na fundamencie własnego spostrzeżenia albo na fundamencie podania urzędników konwojujących poświadczyć, natenczas winny odprawioną wódkę na urzęda lub miejsca awizacyjne położone nad granicą przekazać, w skutek czego udzielenia wychodowych świadectw te ostatnie na siebie biorą.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

149 Bekanntmachung.

Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nord-Amerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Anderenfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat. Da in zahlreichen Fällen diesseitigen Staats-Angehörigen derartige Pensions-Ansprüche zustehen, bringen wir das Vorstehende hiermit zur Kenntniß des Publikums, und fordern die Interessenten auf, die Anmeldung ihrer etwaigen Pensions-Ansprüche, welche bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin zu geschehen hat, schleunigst zu bewirken.

Bromberg, den 16. Januar 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Obwieszczenie.

Według doniesienia pana Ministra spraw zagranicznych wypłaca się wdowom i sierotom po żołnierzach zmarłych w służbie wojskowéj stanów zjednoczonych północnéj Ameryki prawnie należące się pensye od dnia śmierci żołnierza tylko wtenczas, jeśli z właściwemi pretensyami zgłoszono się w przeciągu lat trzech po tymże dniu. W innym zaś razie zaczyna się dopiero pensya od dnia tego, w którym ostatni dokument uzasadniający pretensyą złożony został. To samo rozumie się o pensyach dla ojców i matek poległych żołnierzy, które oprócz tego w tym tylko razie dane będą, jeśli udowodnić można, że zmarły starał się o utrzymanie ojca swego lub matki. Że zaś liczne są wypadki, iż poddanym tutéjszego kraju służą takie pretensye do pensyi, więc podajemy powyższe doniesienie niniejszém do wiadomości ogółu wzywając interesentów, aby z swemi pretensyami do pensyi zgłaszali się jak najprędzéj do Królewskiego Ministerstwa spraw zagranicznych w Berlinie.

Bydgoszcz, dnia 16. Stycznia 1868.

Królewska Regencya,
wydział spraw wewnętrznych.

150 Die mit einem Gehalte von 100 Thlrn. verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Mogilno ist erledigt und soll anderweit besetzt werden. Qualificirte Bewerber haben sich mit Einreichung ihrer Zeugnisse in spätestens 6 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 17. Februar 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

151 Die dem Particulier Gnewkow in Schneidemühl ertheilte Concession zur Führung einer Agentur für die Häuser August Bolten in Hamburg und Hermann Danelsberg in Bremen, zur Beförderung von Preußischen Auswanderern ist für das Jahr 1868 verlängert worden.

Bromberg, den 19. Februar 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

152 Bekanntmachung

wegen Einlösung der am 1. März 1868 fälligen Schatzanweisungen.

Die am 1. März d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1867 Gesetz-Sammlung Seite 1070, ausgegebenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867 werden vom 24. d. Mts. ab, in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen auch in Cassel und Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden, an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden

Obwieszczenie,

względem wymiany assygnacyi skarbowych dnia 1. Marca 1868 płatnych.

Od 24. b. m. wymieniać będzie kasa umorzenia długów krajowych tu w miejscu, kasy główne regencyjne — także w Kaslu i Wiesbaden —, kasa jeneralna w Hannowerze, kasa powiatowa w Frankfurcie n. M. i kasa główna w Rendsburgu podczas godzin służbowych wyjąwszy niedziele i święta płatne dnia 1. Marca b. r. assygnacye skarbowe, z dnia 1. Czerwca 1867, na zasadzie prawa z dnia 28. Września 1866 (zbiór praw strona 607) i Najwyższego rozkazu z dnia 31. Maja 1867 (zbiór praw strona 1070) wydane.

Że zaś te assygnacye skarbowe przez kasę umorzenia długów krajowych muszą być przed wypłatą uwierzytelnione i dla tego nadchodzące do kas prowincyalnych owéj kasie nadesłane,

Digitized by Google

die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzial-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, di se Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzial-Kassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen.

Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 14. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

wzywa się więc właścicieli takich papierów, aby życząc sobie odebrać walutę przy kasie prowincyalnéj nadesłali te papiery w krótce jednéj z wyrażonych powyż kas prowincyalnych, ażeby wypłata kapitału z procentem punktualnie nastąpić mogła.

W korespondencya względem wymiany kasa umorzenia długów krajowych z posiadaczami assygnacyi skarbowych wdawać się nie może.

Oddając właściwe papiery wręczyć trzeba podwójny ich spis, w którym assygnacye skarbowe z liter, numerów i kwot (kapitał i procent przed linią odosobnione, w linii w jednéj sumie) wyszczególnione być powinny i który to spis zachowany i podpisany być musi.

Jeden egzemplarz tego spisu po opatrzeniu go w poświadczenie odebrania natychmiast znowu zwrócony będzie; oddać go jednak trzeba przy odbieraniu gotowizny.

Berlin, dnia 14. Lutego 1868.

Zarząd główny długów krajowych.

153 Bekanntmachung.

Nach § 11 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18. März 1855, können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfalsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisteratteste gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Sekretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 20. Februar 1868.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. **Grund.**

154 Bekanntmachung.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank, wird auf Freitag, den 20. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1867 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. October 1846, §§ 62, 65, 67, 68, 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, Gesetz-Sammlung Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude statt. Die Meistbetheilgten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen. Berlin, den 15. Februar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank. Graf von Itzenplitz.

155 Bekanntmachung.

Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme von Aspiranten in die evangelischen Schullehrer-Seminare der Provinz Posen wird in Kozmin am 4. und 5. Juni d. J. und in Bromberg am 11. und 12. Juni d. J. stattfinden.

Die Aspiranten haben sich am Tage vor der Prüfung bei den Herren Seminar-Directoren persönlich zu melden und nachstehende Atteste beizubringen:

1. das Taufzeugniß;
2. das Confirmationszeugniß;
3. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre Führung und ihre Befähigung;
4. ein Zeugniß des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand und über die wiederholte Pocken-Impfung;
5. die schriftliche Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in das Seminar;
6. ein Armuthszeugniß, falls sie Unterstützungen nachsuchen;

Digitized by Google

7. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, in welchem sie über die Art ihrer Vorbildung zum Seminar Auskunft geben.

Die von Präparandenbildnern zur Aufnahme in ein Seminar vorbereiteten Aspiranten haben außerdem ein Zeugniß des Präparandenbildners vorzulegen. Sämmtliche Atteste sind stempelfrei.

Posen, den 13. Februar 1868. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium. v. Horn.

156 **Aufkündigung**
von Rentenbriefen der Provinz Posen.

In der heute öffentlich bewirkten Ausloosung der zum 1. April 1868 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Littern und Nummern gezogen worden, welche den Besitzern unter Hinweisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 § 41 u. ff. „zum 1. April 1868" mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. III. Nr. 4 bis 16 und Talons von dem gedachten Kündigungstage an, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer vollständigen Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers beantragt werden.

Posen, am 14. November 1867.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

Verzeichniß
der am 14. November 1867 ausgelooften und am 1. April 1868 fälligen Posener Rentenbriefe.

Wypowiedzenie
listów rentowych prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém dziś publiczném wylosowaniu listów rentowych prowincyi Poznańskiéj dnia 1. Kwietnia 1868 umorzyć się mających, wyciągnięte zostały w następującym wykazie umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850 § 41 i następnych, z dniem 1. Kwietnia 1868 z tém wezwaniem się wypowiadają, ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich kuponami niepłatnemi Ser. III. No. 4 do 16 i talonami od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy, w kassie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kassie naszéj też pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Poznań, dnia 14. Listopada 1867.

Król. Dyrekcya banku rentowego prowincyi Poznańskiéj.

Wykaz
na dniu 14. Listopada 1867 wylosowanych, a dnia 1. Kwietnia 1868 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 43 Stück (sztuk).

Nr. 58, 78, 114, 125, 271, 304, 507, 713, 765, 823, 842, 1069, 1070, 1128, 1131, 1815, 1977, 2150, 2170, 2173, 2254, 2371, 2400, 2504, 2889, 2893, 3016, 3102, 3121, 3160, 3167, 3515, 3683, 4102, 4293, 4334, 4369, 4733, 4746, 5442, 7302, 8766, 9124.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 12 Stück (sztuk).

Nr. 561, 577, 677, 1102, 1456, 1479, 1672, 1724, 1738, 1857, 2149, 2391.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 39 Stück (sztuk).

Nr. 44. 169, 244, 838, 943, 959, 966, 997, 1269, 1335, 1386, 1392, 1500, 1940, 2187, 2427, 2512, 2543, 2558, 2601, 2894, 2925, 3222, 3591, 3605, 3624, 4163, 4272, 4625, 5129, 5656, 5880, 6015, 6116, 6156, 6914, 7186, 7946, 8315.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 30 Stück (sztuk).

Nr. 161, 308, 340, 460, 668, 1154, 1302, 1371, 1483, 1486, 1712, 1770, 1874, 1929, 1968, 2032, 2047, 2303, 2459, 2707, 3056, 3342, 3640, 3939, 4019, 4258, 4466, 4630, 5210, 5339.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. (tal.) 17 Stück (sztuk).

Nr. 7235 bis 7251 incl.

Anmerkung: Sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. Nr. 1 bis 7251 incl. sind verlooft resp. gekündigt.

Uwaga: Wszystkie listy rentowe Litt. E. od No. 1 do 7251 są wylosowane resp. wypowiedziane.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

157 Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Kleindorf ist vom 1. April c. ab, unter gleichzeitiger Ernennung zum Königlichen Förster, die Försterstelle zu Schmilowo der Oberförsterei Zelgniewo verliehen worden.

Digitized by Google

158 Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Groeger ist vom 1. April c. ab, unter gleichzeitiger Ernennung zum Königlichen Förster, die Försterstelle zu Stangenforth, der Oberförsterei Podamin, verliehen worden.

159 Der Kreiswundarzt Dr. Zippert in Mogilno ist zum Kreis-Physikus des Kreises Mogilno ernannt worden.

160 Der Lehrer Dukrau ist als 7. Lehrer an der höhern Simultan-, Knaben- und Töchter-Schule zu Nakel angestellt.

161 Der Kandidat des höheren Schulamtes Lorenz Müller ist als erster wissenschaftlicher Lehrer an der höheren Simultan-, Knaben- und Mädchen-Schule zu Nakel angestellt worden.

162 Der provisorische Lehrer Joseph v. Trajer an der katholischen Schule in Broniewo, Kreis Wirsitz, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

163 Der Förster Krüger ist vom 1. April c. von Schmilowo, Oberförsterei Zelgniewo, nach Birkenthal, Oberförsterei Monkowarsk, versetzt worden.

164 Der provisorische Lehrer Carl Tschimpke an der katholischen Schule in Woynowo, Kreis Bromberg, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Prowizoryjny nauczyciel Karól Tschimpke przy szkole katolickiéj w Woynowie, w powiecie Bydgoskim, stale teraz w urzędzie swym zatwierdzony.

165 Der provisorische Lehrer Valentin Winiecki an der katholischen Schule in Czeslawice, Kreis Wongrowiec, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Prowizoryjny nauczyciel Walenty Winiecki przy szkole katolickiéj w Cześlawicach, w powiecie Wągrowieckim, stale teraz w urzędzie swym zatwierdzony.

Königliches Appellations-Gericht.

166 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Schauer zu Proudy Krug, ist der Restaurateur Paul Hinz in Canal Colonie A. für den Bezirk Gr. Wilczak, Kreis Bromberg, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Scheibe in Poln. Kruschin bestellt worden.

Na okręg Wiel Wilczaka został w miejsce rozjemcy Schauera z Pradzkiéj karczmy, traktyernik Paweł Hinz z Kolonii A. nad kanałem, w powiecie Bydgoskim, na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany rozjemca Scheibe z Polskiego Kruszyna.

Vermischte Nachrichten.

167 Dem Eugene Germain Rafer und dem Ernest Edmond Rafer zu Paris, ist unterm 6. Februar 1868 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern ꝛc ꝛc. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

168 Dem Schlosser und Mechaniker Anton Elsner in Berlin, ist unterm 6. Februar ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell erläuterte Sicherheits-Einrichtung an Bramah-Schlössern, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

169 Dem Mechanikus Wilhelm Berg zu Meinhardt im Kreise Siegen, ist unterm 10. Februar 1868 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine Straßen-Locomotive in der durch durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

170 Dem Herrn Joseph Aschermann zu Paris, ist unterm 16. Februar 1868 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrikation, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

171 Dem Fabrikanten August Algoerer in Breslau ist unterm 16. Februar 1868 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf einen Drahtwebstuhl, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 9.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 10.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 6. März 1868. — Bydgoszcz, dnia 6. Marca 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

172 Das 1. Stück des diesjährigen Bundes-Gesetz-Blattes enthält: unter

Nr. 32. Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Januar 1868.

Treść zbioru praw związku północno-niemieckiego.

Oddział 1. tegorocznego zbioru praw związku północno-niemieckiego zawiera pod:

No. 32. Obwieszczenie, dotyczące załatwiania interesów kasy centralnéj Związku północno-niemieckiego. Z dnia 21. Stycznia 1868.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Obwieszczenie.

173 Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember v. J., betreffend die Abhülfe des in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes (Ges.-S. S. 1, 929), werden die nach der Verordnung vom 18. Mai 1866 (Ges.-S. S. 227) von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen ausgefertigten und noch nicht vernichteten Darlehnskassen-Scheine im Betrage von 1,228,000 Thlrn. wieder in Umlauf gesetzt, und neue, von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigte Darlehnskassen-Scheine im Betrage von Einer Million Thaler ausgegeben.

Indem ich daher die Anordnung vom 5. Juni 1867, nach welcher die erstgedachten Darlehnskassen-Scheine nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollten, hierdurch aufhebe, bringe ich zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß beide Arten von Darlehnskassen-Scheinen in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember v. J. bis auf Weiteres bei allen öffentlichen Kassen in Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerth angenommen werden.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Der Finanz-Minister.
gez. v. d. Heydt.

Na zasadzie prawa z dnia 23. Grudnia z. r., tyczącego się zaradzenia nędzy panującéj w obwodzie regencyjnym Królewieckim i Gombińskim (Zb. pr. str. 1, 929), puszcza się znowu w obieg nie zniweczone jeszcze bilety kas pożyczkowych w sumie 1,228,000 tal., wygotowane według rozporządzenia z dnia 18. Maja 1866 (zb. pr. str. 227) przez królewski urząd główny kas pożyczkowych, oraz wydaje się nowe bilety kas pożyczkowych przez królewski zarząd główny długów krajowych wygotowane w ilości jednego miliona talarów.

Uchylając więc niniéjszém rozrządzenie z dnia 5. Czerwca 1867, stanowiące przyjmowanie i zamianę powyż rzeczonych biletów kas pożyczkowych jeszcze tylko przy królewskiej kasie pożyczkowéj w Berlinie i przy królewskich kasach głównych regencyjnych, podaję zarazem do wiadomości publicznéj, że oba gatunki biletów kas pożyczkowych stósownie do § 2 prawa z dnia 23. Grudnia z. r. przyjmować się będzie aż do dalszego rozporządzenia przy wszystkich kasach publicznych w całkowitéj ich wartości nominalnéj.

Berlin, dnia 21. Lutego 1868.

Minister finansów.
(podp.) v. d. Heydt.

174 Aufforderung.

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem „Büreau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipziger-Straße Nr. 3, Portal I." einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königliche Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.
gez. E. Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

175 **Bekanntmachung.**

Der Kämmerer a. D. Ikker in Schneidemühl hat die ihm unterm 26. August v. J. ertheilte Concession zur Führung einer Agentur für den Kaufmann Karl Friedrich Hermann Meyer, Inhaber der Firma Ernst Meyer et Comp. in Bremen, zur Beförderung von Preußischen Auswanderern niedergelegt.

Es werden nun alle diejenigen, welche an den ꝛc. Ikker Ansprüche aus seiner gedachten Agentur-Verwaltung zu haben vermeinen, und ihre Befriedigung aus der von demselben bestellten Kaution wünschen, aufgefordert, diese Ansprüche binnen 12 Monaten bei uns anzumelden, widrigenfalls die Kaution dem ꝛc. Ikker wieder zur Verfügung gestellt werden wird.

Bromberg, den 29. Februar 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

176 **Bekanntmachung.**

Dem Kämmerer a. D. Ikker zu Schneidemühl ist für das Jahr 1868 für die Kreise Chodziesen, Czarnikau und Wirsitz des diesseitigen Regierungs-Bezirks die Concession zur Uebernahme einer Unter-Agentur für den concessionirten Auswanderer-Expedienten Johann Heinrich Philipp Schröder zu Bremen zur Beförderung von Preußischen Auswanderern nach Amerika, mit Ausschluß von Brasilien, sowie nach Australien, ertheilt worden.

Bromberg, den 20. Februar 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

177 Auf Grund des § 6 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 und unter Aufhebung der Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 8. November 1824 (Amtsblatt von 1824 S. 491) und vom 12. September 1828 (Amtsblatt 1828 S. 766) wird hierdurch bestimmt, daß nicht nur Glaser, Schornsteinfeger, Färber, Riemer, Sattler und Böttcher, sondern auch Müller, Weber und Uhrmacher, welche ihr Gewerbe in einem Orte stehend betreiben, in der Umgegend ihres Wohnorts unbestellte Arbeit suchen können, ohne dazu eines Gewerbescheins zu bedürfen. Es genügt vielmehr zu diesem Zweck eine stempel- und gebührenfrei auszustellende polizeiliche Legitimation für den betreffenden Gewerbetreibenden resp. dessen Gesellen oder Gehülfen.

Als Umgegend des Wohnorts ist der zweimeilige Umkreis um denselben zu betrachten.

Das Arbeitsuchen innerhalb dieses Bezirks, ohne sich durch die polizeiliche Legitimation ausweisen zu können, zieht nach § 30 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 eine Strafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. nach sich, das Arbeitsuchen außerhalb des zweimeiligen Umkreises oder der Betrieb eines anderweiten Gewerbes, als, welches die Legitimation bezeichnet, aber die härtesten Strafen der §§ 26 bis 28 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824.

Bromberg, den 18. Februar 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Na zasadzie § 6 regulatywu krobniczego z dnia 28. Kwietnia 1824 i znosząc obwieszczenia dziennika urzędowego z dnia 8. Listopada 1824 (dziennik urzędowy za rok 1824 str. 491) i z dnia 12. Września 1828 (dziennik urzędowy za rok 1828 str. 766) postanawia się niniejszém, że nie tylko szklarze, kóminiarze, farbierze, rymarze, siodlarze i bednarze starać się mogą o robotę niezamówioną w okolicy zamieszkania swego, ale i młynarze, tkacze i zegarmistrze, którzy swój proceder na jednem miéjscu stale prowadzą, nie potrzebując do tego patentu procederowego. Wystarcza raczéj ku temu legitimacya policyjna bez stępla i bez opłaty wystawiać się mająca właściwemu procederującemu resp. tegoż czeladnikowi lub pomocnikowi.

Za okolicę miéjsca zamieszkania uważać należy dwumilowy tegoż obwód.

Staranie się o robotę w tym obwodzie, nie mogąc się policyjną usprawiedliwić legitymacyą, pociąga za sobą w myśl § 30 regulatywu krobniczego z dnia 28. Kwietnia 1824 karę od 10 sgr. do 10 tal., staranie się zaś o robotę poza dwumilowym odwodem albo prowadzenie innego aniżeli w legitymacyi wyrażonego procederu surowsze kary paragrafów 26 — 28 regulatywu krobniczego z dnia 28. Kwietnia 1824.

Bydgoszcz, dnia 18. Lutego 1868.

Królewska Regencya,
wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

178 Die Ortschaft Szadlowitz Kolonie, welche bisher zum Polizeidistrict Inowraclaw gehört hat, ist dem Polizeidistricte Gniewkowo einverleibt worden.

Bromberg, den 18. Februar 1868.

Königliche Regierung.

Osada Szadłowicka kolonia, należąca dotąd do okręgu policyjnego Inowracławia, została okręgowi policyjnemu Gniewkowo wcielona.

Bydgoszcz, dnia 18. Lutego 1868.

Królewska Regencya.

179 Die Kreisphysikatsstelle des Kreises Löbau ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Medizinalpersonen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, fordern wir auf, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Marienwerder, den 14. Februar 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

180 Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 20. d. Mts., bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Flensburg ihre Wirksamkeit am 15. März d. J. beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. dem Ankauf von Wechseln auf Flensburg, Altona, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2. der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communalständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3. der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
4. der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5. der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher das Herzogthum Schleswig als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist dem Bank-Kassirer Hibeau und dem Gerichts-Assessor Max Lean gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 21. Februar 1867. Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

181 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 205) wird hierdurch das Betreten der fiskalisch eingeschonten Sandflächen zwischen Louisenfelde und Przybyslaw, durch Menschen oder Vieh bei einer Geldstrafe von einem bis drei Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Louisenfelde, den 16. Februar 1868. Königlicher Distrikts-Kommissarius.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

182 Von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist dem Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. Kleffel auf Brzyskorzystew in Anerkennung seiner langjährigen Verdienste um die Hebung der Pferdezucht die in Silber ausgeprägte Gestüt-Medaille verliehen worden.

183 Die Amtsdienerstelle bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Strzelno ist dem Militair-Invaliden Joseph Bartoszewski übertragen worden.

184 Der Lehrer Hermann Friedrich Jahnke aus Jägersburg als 5. Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Schönlanke, Kreis Czarnikau.

185 Dem Königlichen Hauptmann a. D. von Wallenberg ist vom 1. März c. ab die Verwaltung der Polizei-Distrikts-Commissarienstelle in Bialosliwe Kreis Wirsitz, interimistisch übertragen worden.

Od 1. Marca b. r. powierzony został Królewskiemu pozasłużbowemu kapitanowi ur. Wallenberg intermistycznie zarząd urzędu komisarza policyjno-okręgowego w Białośliwiu, w powiecie Wyrzyskim.

186 Der provisorische Lehrer Emil Oscar Burgin an der evangelischen Schule in Samoczyn, Kreis Chodziesen, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Prowizoryjny nauczyciel Emil Oskar Burgin przy szkole ewanielickiéj w Szamocinie, w powiecie Chodzieskim, stale w urzędzie swym teraz zatwierdzony.

187 Der provisorische Lehrer August Specht an der evangelischen Schule in Samoczyn Hauland ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Prowizoryjny nauczyciel August Specht przy szkole ewanielickiéj w Szamocińskich olędrach stale w urzędzie swym teraz zatwierdzony.

Königliches Appellations-Gericht.

188 Die Schiedsmänner Budzinski und Warzawski in Inowraclaw sind für die Stadtbezirke resp. I. und II. zu Inowraclaw wieder zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet und einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden. Der ꝛc. Budzinski bleibt auch Vertreter der Schieds-

Na okręg I. i II. miasta Inowracławia zostali rozjemcowie Budzinski i Warszawski powtórnie obrani, potwierdzeni, zobowiązani i mianowani w zajemnemi zastępcami swymi. Budzinski pozostaję zastępcą rozjemcy Froelicha w Turzanach dla obwodu Jacowa, Kaczorka w Orłowie dla obwodu

Digitized by Google

männer Fröhlich zu Turzany für den Bezirk Jacewo, Kaczorek zu Orlowo für den Bezirk Jaxice und Mensch zu Koscielec für den gleichnamigen Bezirk.

Jaxice i Mencha w Kościelcach dla obwodu Kościelec.

189 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Paschke zu Znin ist der Kreistaxator Rogalinski in Znin, Kreis Schubin, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Lubinski in Murczyn bestellt worden, während der ꝛc. Rogalinski die Vertretung der Schiedsmänner Busalski in Gonsawa und Lubinski in Murczyn zu übernehmen hat.

Na okręg miasta Żnina, w Szubskim powiecie, został w miejsce rozjemcy Paschke w Żninie Rogalinski taxator powiatowy w Żninie na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany rozjemca Lubinski w Murczynie, Rogalinski zaś jest zastępcą rozjemców Buzalskiego w Gonsawie i Lubinskiego w Murczynie.

Königliche Intendantur 2. Armee-Corps.

190 Der Lazareth-Inspector Katlein in Bromberg, ist in die Ober Lazareth-Inspector-Stelle zu Königsberg i./Pr. und in dessen Stelle der Kasernen-Inspector de Bruyn Ouboter aus Coblenz nach Bromberg versetzt.

191 Der bisherige Kasernen-Inspector Glaubitz in Nakel ist zum Garnison-Verwaltungs-Inspector ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

192 Dem Fabrikanten H. C. H. Hammer in Wismar ist unterm 15. Februar 1868 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befestigen der Bolzen an den Wänden hölzerner Schiffe,

ertheilt worden.

193 Dem Herrn Emile Cornely in Paris, ist unterm 20. Februar 1868 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zur Erzeugung einer Zweifadennath an der Wilcox & Gibsschen Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

194 Das dem Ingenieur Leopold Lehwald zu Breslau unterm 28 Mai 1866 ertheilte Patent,

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine,

ist aufgehoben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 10.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 11.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 13. März 1868. — Bydgoszcz, dnia 13. Marca 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

195 Das 8. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6980. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion zu Kassel und die Feststellung des Bezirks des Oberbergamts zu Clausthal. Vom 3. Februar 1868.

Nr. 6981. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 2 des Gesetzes über die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. April 1859. (Ges.-Samml. für 1859 S. 310). Vom 6. Februar 1868.

Nr. 6982. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thalern zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 17. Februar 1868.

Nr. 6983. Privilegium wegen fernerer Emission von 1,000,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen II. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Januar 1868.

Nr. 6984. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Limburger Bau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Limburg, Regierungsbezirk Arnsberg, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. Januar 1868.

Nr. 6985. Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizeidirektion zu Stade.

Nr. 6986. Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafenabgaben.

Nr. 6987. Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in den Ostseehäfen zu entrichtenden Hafenabgaben für die Küstenschiffahrt u. s. w.

196 Das 9. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6988. Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vor-

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 8. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 6980. Rozporządzenie, dotyczące zwinięcia wyższéj dyrekcyi górnictwa i salin w Kassel i ustanowienia obwodu wyższego urzędu górniczego w Clausthal. Z dnia 3. Lutego 1868.

No. 6981. Prawo, dotyczące zmiany § 2 ustawy o wykonaniu pomiaru kraju w księstwie Hohenzollern-Hechingen z 11. Kwietnia 1859. (Zbiór praw za rok 1859 Str. 310). Z dnia 6. Lutego 1868.

No. 6982. Prawo, dotyczące zaciągnienia pożyczki 40 milionów talarów ku pokryciu awansów na zakłady kolei żelaznych, ku sprawieniu środków obrotowych dla kolei już istniejących i ku rozprzestrzenieniu sieci kolei żelaznych. Z dnia 17. Lutego 1868.

No. 6983. Przywiléj względem dalszéj emisyi 1,000,000 talarów pięcioprocentowych obligacyi upierwszonych II. emisyi towarzystwa kolei żelaznéj altońsko-kilońskiéj. Z dnia 18. Stycznia 1868.

Nr. 6984. Obwieszczenie, dotyczące Najwyższego zatwierdzenia towarzystwa na akcye zawiązanego pod firmą „Limburskie Towarzystwo budownicze na akcye" ze siedzibą w Limburgu, w obwodzie regencyjnym Arnsberskim. Z dnia 23. Stycznia 1868.

No. 6985. Najwyższe rozporządzenie z dnia 8. Lutego 1868, dotyczące zwinięcia królewskiéj dyrekcyi policyjnéj w Stade.

No. 6986. Najwyższe rozporządzenie z dnia 10. Lutego 1868, dotyczące zniżenia portowego w Gdańsku i Neufahrwasser.

No. 6987. Najwyższe rozporządzenie z dnia 10. Lutego 1868, dotyczące zniżenia portowego w portach morza Baltyckiego od żeglugi pobrzeżnéj i t. d.

Oddział 9. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 6988. Najwyższe rozporządzenie z dnia 4. Stycznia 1868, dotyczące nadania praw fis-

Digitized by Google

rrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von Halberstadt nach Quedlinburg an die zum Zweck ihrer Uebernahme zusammengetretene Sozietät.

kalnych pod względem utrzymania żwirówki na akcye z Halberstadt do Quedlinburg zawiązanéj końcem przejęcia jéjż spółce.

Nr. 6989. Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1868, betreffend die Einführung der siebenten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica ꝛc. in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile.

No. 6989. Najwyższe rozporządzenie z dnia 22. Stycznia 1868, dotyczące wprowadzenia siódmego wydania Pharmacopoea Borussica etc. do krajów, prawami z 20. Września i 24. Grudnia 1866 z monarchią złączonych.

Nr. 6990. Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

No. 6990. Najwyższe rozporządzenie z dnia 27. Stycznia 1868, dotyczące nadania powiatowi Dahrkehmen, w obwodzie regencyjnym gąbińskim praw fiskalnych na budowę i utrzymanie kilku żwirówek powiatowych.

Nr. 6991. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Darkehmer Kreises im Betrage von 184,000 Thalern. Vom 27. Januar 1868.

No. 6991. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Darkehmen w ilości 184,000 talarów. Z dnia 27. Stycznia 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

197 **Bekanntmachung,**

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1864.

Die neuen Coupons Serie II. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons, werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, auch in Cassel und Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nnnmerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staats-Papiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die

Obwieszczenie,

względem wydania kuponów procentowych serii II. do pożyczki kraju pruskiego z roku 1864.

Od 16. Marca b. r. wydawać będzie kontrola papierów krajowych, wyjąwszy niedziele i święta oraz dnie rewizyi kas od godziny 9 do 1 przed południem tu w miéjscu, Oranien ulica No. 92, na dole po prawéj ręce nowe kapony seryą II. No. 1 do 8 na procent od pożyczki krajowéj z roku 1864 za te cztery lata od 1. Kwietnia 1868 aż do tego czasu 1872 wraz z talonami.

Kupony odbierać można przy saméj kontroli, albo przez kasy głowne regencyjne tak samo w Kaslu i Wiesbaden, przez kasę jeneralną w Hannowerze, kasę powiatową w Frankfurcie n./M. albo kasę główną w Rendsburgu. Życząc sobie pierwsze powinno się oddać talony z dnia 22. Lutego 1864 z wykazem, do czego formularzy dostać można bezpłatnie przy rzeczonéj kontroli a w Hamburgu na wyższym urzędzie pocztowym, przy kontroli osobiście albo przez upoważnionego.

Wystarczyć by miała oddawcy marka numerowana za dowód wręczenia, w ten czas potrzeba przedłożyć wykaz tylko pojedyńczo, podwojno zaś przedłożyć go powinni ci, co na oddanie talonów piśmiennego życzą sobie świadectwa.

W ostatnim przypadku odbiorą oddawcy zaraz ten jeden egzemplarz w piśmienne świadectwo odebrania opatrzony. Przy wydawaniu nowych kuponów powinno się markę lub świadectwo odebrania zwrócić.

W korespondencyą z posiadaczami talonów kontrola papierów krajowych wdawać się nie może.

Ktoby kupony przez którą z wyrażonych powyż kas prowincyalnych chciał sprowadzić,

Digitized by Google

alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückzugeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staats-Papiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrole der Staats-Papiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen sowohl bei unserer Hauptkasse, als auch bei den Kreis- und Forstkassen des Departements, mit Ausschluß der Kreis- und der Forstkasse hierselbst, zu haben sind.

Bromberg, den 2. März 1868.

Königliche Regierung.

winien jéj z podwójnym wykazem wręczyć stare talony. Ten jeden wykaz w świadectwo odebrania opatrzywszy zaraz się zwróci, lecz przy wydawaniu nowych kuponów znowu go oddać należy. Formularzy do tych wykazów bezpłatnie dostać można przy rzeczonych kasach prowincyalnych, nie mniéj przy tych, które królewskie regencye przez dzienniki urzędowe jeszcze wymienią.

Wręczać obligi dla uzyskania nowych kuponów potrzeba tylko w tenczas, jeśli wspomiane talony zaginęły; w tym to razie powinno się wręczyć przy osobném podaniu właściwe dokumenta kontroli papierów krajowych, albo któréj z wyrażonych powyż kas prowincyalnych.

Do kas prowincyalnych (nie do kontroli papierów krajowych) odsyłać się będzie talony lub obligi do 1. Listopada b. r. pocztą bezpłatnie, jeśli na kopercie się zamieści:

Z dniem 1. Listopada b. r. zwolnienie to od portoryi ustanie, dla czego téż i zwrot tylko do tego czasu wolny będzie od portoryi.

Berlin, dnia 22. Lutego 1868.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości z tém nadmienieniem, że formularzy do tych wykazów dostać można tak przy kasie naszéj głównéj, jako téż przy kasach powiatowych i leśnych departamentu, wyjąwszy kasę powiatową i leśną tu w miéjscu.

Bydgoszcz, dnia 2. Marca 1868.

Król. Regencya.

198 Betrifft die von Militärpflichtigen anzubringenden Reklamationsgesuche gegen ihre Einstellung zum Militärdienst.

Względem podawania przez obowiązanych do wojska reklamacyów przeciw wzięciu ich do służby wojskowéj.

Die der Amtsblatts-Nummer 25 pro 1859 als außerordentliche Beilage beigefügte Militär-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858, bestimmt § 55 ad 2:

„Die Militärpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen, rücksichtlich deren Militärverhältnisse beantragen wollen, sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung oder spätestens im Musterungstermine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind."

Instrukcya dla poboru wojska z dnia 9. Grudnia 1858, do numera 25 Dziennika urzędowego za rok 1859 jako nadzwyczajny dodatek dołączona stanowi w § 55 pod 2:

„Powinnością do wojska obowiązanych lub osób chcących czynić wnioski o odstawienie pierwszych lub o inne względy co do stósunków wojskowych tychże, jest, aby stósunki istniejące ku uzasadnieniu podobnych względów czas niejaki przed przeglądem albo najpóźniéj w termine odbywającego się przeglądu osobiście przedstawili. Na przyrzeczenie, iż się popóźniéj złoży dowody, żadnego nie będzie się miało względu.

Swiadectwa składać się przytém mogące zwykle wtedy tylko przyjąć wolno za środek do udowodnienia przytoczonych w nich faktów, skoro są od osób istotnie urzędujących wystawione lub uwierzytelnione."

Digitized by Google

Dieſer Vorſchrift, welche wir alljährig durch unſer Amtsblatt bekannt gemacht haben, iſt von den Militärpflichtigen vielſeitig entgegen gehandelt worden, indem von ihnen Zurückſtellungsgeſuche bei den Königl. Kreis-Erſatz-Comiſſionen nicht nur ohne die erforderlichen Beweismittel angebracht, ſondern auch häufig Fälle vorgekommen ſind, wo die Reclamationen bei den Königl. Kreis-Erſatz-Commiſſionen gar nicht, ſondern erſt bei der Königl. Departements-Commiſſion und auch bei dieſer noch mangelhaft vorgetragen, auch wohl die gedachten Commiſſionen ganz übergangen und unmittelbar bei uns angebracht worden ſind.

Wir fordern daher alle Militärpflichtigen des Departements hierdurch auf, mit ihren Reclamations-Anträgen ſich bei Zeiten bei der Diſtricts- und Kreisbehörde zu melden und bemerken, daß künftighin ſich ein Jeder die Nachtheile ſelbſt beizumeſſen haben wird, welche für ihn daraus entſtehen, daß auf Reclamationen, welche bei den bezeichneten Diſtricts- und Kreisbehörden, ſowie bei den betreffenden Königlichen Kreis-Erſatz-Commiſſionen nicht vollſtändig zu gehöriger Zeit und mit den vorgeſchriebenen Beweismitteln angebracht worden ſind, keine Rückſicht genommen werden wird.

Bromberg, den 6. März 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

199 Die Verheirathung und Anſäſſigmachung militärpflichtiger Individuen vor erfolgter Militärpflicht betreffend.

Durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 19. April 1824 iſt feſtgeſetzt worden, daß junge Leute, welche ſich vor Erfüllung ihrer Militärpflicht verheirathen wollen, durch die betreffenden Landräthe oder Ortsbehörden, ausdrücklich verwarnt werden ſollen, daß ſie hierdurch der Verpflichtung zum Militärdienſte nicht überhoben werden. Es iſt dieſe Allerhöchſte Beſtimmung durch den Abdruck der Verfügung der Königlichen Miniſterien, der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ſowie des Innern, vom 16. Januar 1828, in unſerem Amtsblatt Nr. 9 zur Nachachtung beſonders bekannt gemacht und ſind dabei die Herren Geiſtlichen angewieſen worden, das kirchliche Aufgebot ſolcher militärpflichtigen Perſonen nicht eher vorzunehmen, als bis von denſelben eine Beſcheinigung des betreffenden Landraths-Amts oder der Ortsbehörde darüber, das dieſe Verwarnung wirklich erfolgt, beigebracht worden iſt.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 4. September 1831 zu beſtimmen geruht, daß jene Verwarnung wie bisher in jedem einzelnen Falle durch die Landrathsämter oder Ortsbehörden, jetzt alljährlich durch die Amtsblätter erfolgen, dagegen aber ſämmtlichen Geiſtlichen die Anweiſung ertheilt werden ſoll, dieſe Militärpflichtigen bei Nachſuchung des kirchlichen

Przepisowi temu, który rok rocznie Dziennikiom naszym urzędowym ogłaszaliśmy, osoby do wojska obowiązane częstokroć uchybiły, cząc do Król. Kommissyów poboru wojskowego powiatowego podania o odstawienie nie tylko dez potrzebnych dowodów, ale wydarzyły się nawet częstokroć przypadki, gdzie reklamacyów do Król Kommissyów powiatowych wcale nie podano, tylko dopiero do Król. Kommissyów poboru departementowego i do tych nawet jeszcze nie dostatecznie, a czasem i pomienione Kommissye zupełnie pominąwszy takowe wprost do nas oddano.

Wzywamy przeto niniejszem wszystkich do wojska w departamencie obowiązanych, aby się ze swemi wnioskami reklamacyjnemi zawczasu u władz obwodowych i powiatowych szgłaszali, nadmieniając bowiem, iż na przyszłość własna każdego będzie wina w poniesionéj stracie, że na reklamacye, które do wyrażonych władz obwodowych i powiatowych, jako i do właściwych Kommissyów powiatowego poboru nie zupełnie w przyzwoitym czasie i z przepisanemi dowodami podane zostały, żadnego nie będzie się miało względu.

Bydgoszcz, dnia 6. Marca 1868.

Królewska Regencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Tyczy się ożenienia lub osiedlenia obowiązanych służenia w wojsku indiwiduów przed odbyciem służby wojskowéj.

Najwyższym rozkazem gabinetowym z dnia 19. Kwietnia 1824 postanowione zostało, że ludzie młodzi, którzy przed wypełnieniem swego obowiązku wojskowego ożenić się chcą, przez właściwych radzców ziemiańskich lub władze miéjscowe wyraźnie ostrzeżeni być mają, iż przez to od obowiązku służenia w wojsku uwolnieni nie będą, Postanowienie to Najwyższe jest przez wydrukowanie urządzenia Król. Ministerstwa interessów duchownych i lekarskich, tudzież spraw wewnętrznych z dnia 16. Stycznia 1828 w Dzienniku naszém urzędowym No. 9 do zastósowania się szczególnie obwieszczone i zalecone zostało Ichmość duchownym, aby takich do służby wojskowéj obowiązanych osob prędzéj nie zapowiadali, depóki zaświadczenia właściwego urzędu radzco ziemiańskiego lub władzy miéjscowéj na to, że istotnie przestrzeżeni zostali, nie złożą.

Najjaśniéjszy Pan raczył Najwyższym rozkazem gabinetowym z dnia 4. Września 1831 postanowić, że rzeczona przestroga jak dotychczas w każdém pojedyńczym przypadku przez urzędy radzco ziemiańskie lub władze miéjscowe corocznie przez Dzienniki urzędowe nastąpić, przeciwnie zaś wszystkim duchownym polecenie dane być ma, aby tym do służby wojskowéj obo-

Digitized by Google

Aufgebots an jene Allerhöchste Bestimmung zu erinnern.

Indem wir Solches in Folge der Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen vom 19. October 1831, zur Nachachtung wiederholt bekannt machen, bemerken wir, daß zu der von den Herren Geistlichen in jedem einzelnen Falle deshalb aufzunehmenden Verhandlung kein Stempelbogen verwendet werden darf.

Bromberg, den 9. März 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

200 Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2. Januar und 7. Oktober 1867 bringen wir hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist

1. durch Bekanntmachung desselben vom 5. Dezember v. J. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Einthalerscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr statt finden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. November 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;
2. durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. Dezember der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere, die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Bromberg, den 1. Februar 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

wiązanym przy poszukiwaniu zapowiedzi kościelnéj rzeczone Najwyższe postanowienie przypomnieli.

Obwieszczając to w skutek urządzenia Król. Ministerstwa interessów duchownych i lekarskich, spraw wewnętrznych i policyi, tudzież finansów z dnia 19. Października 1831 do zastósowania się nadmieniamy, że do protokółu przez łchmość duchownych w każdym przypadku w téj mierze spisać się mającego, użyć nie potrzeba arkusza stemplowego.

Bydgoszcz, dnia 9. Marca 1868.

Królewska Regencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Obwieszczenie.

Odwołując się do obwieszczeń naszych w dzienniku urzędowym z dnia 2. Stycznia i 7. Października 1867 podajemy niniéjszém do powszechnéj wiadomości, co następuje:

Według doniesienia Ministerium Xięstwa Szwarcburg-Sondershausen ustanowiony jest

1. obwieszczeniem tegoż ministerium z dnia 5. Grudnia z. r. do zamiany przedawnionych biletów jedno-talarowych Xięstwa Schwarcburg-Sondershausen, na zasadzie prawa z dnia 25. Października 1859 dla zarządu długów krajowych wydanych jeszcze dalszy termin do 31. Maja roku 1868 w ten sposób, że po upływie przedłużonego terminu rzeczonych biletów kasowych już zamieniać nie będzie można, że raczéj dla posiadaczy tych biletów kasowych nieodzownie nastąpią straty, o których w obwieszczeniach Xiążęcego ministerium z dnia 12. Listopada 1866 i 27. Sierpnia 1867 wspomniano;
2. obwieszczeniem tegoż Ministerium z dnia 7. Grudnia z. r. ustanowiony został ostateczny termin do pozwolonéj obwieszczeniem z dnia 13. Grudnia 1860 jeszcze dłużéj zamiany biletów kasowych dziesięcio-talarowych, wydanych na zasadzie prawa z dnia 20. Grudnia 1855 dla funduszu umorzenia długów skarbowych na 1. Marca 1868 w ten sposób, że wszyscy posiadacze takich biletów kasowych po upływie terminu ostatecznego winni takowe podać dla wynagrodzenia za nie Xiążęcéj głównéj kasie rządowéj w Sondershausen, lecz że po upływie tego terminu wynagrodzenia za nie żadną miarą już nie nastąpi, że owszem posiadaczy takich papierów nieodzownie spotkają straty w dawniéjszych obwieszczeniach wspomnianego Ministerium zagrożone.

Bydgoszcz, dnia 1. Lutego 1868.

Królewska Regencya.
wydział spraw wewnętrznych.

Digitized by Google

201 Zur Nachachtung für die Betheiligten bringen wir hiermit folgende Bestimmungen des § 126 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 in Erinnerung.

Die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, dagegen muß sie spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Wer den letzteren Termin versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung des einjährigen Dienstes. Die Anmeldung erfolgt bei der Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Bromberg, den 5. März 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

202 Bekanntmachung.

Die in mehreren Gegenden Ostpreußens herrschende Typhus-Epedemie bringt das Bedürfniß einer Vermehrung des ärztlichen Personals mit sich und es muß daher als dringend wünschenswerth bezeichnet werden, daß sich Aerzte aus anderen Gegenden an der Bekämpfung der Epidemie betheiligen.

Die Herren Aerzte unseres Verwaltungs-Bezirks, welche sich dem zu unterziehen Willens sind, fordern wir hierdurch auf, sich dieserhalb schleunigst mit dem Herrn Ober-Präsidenten Dr. Eichmann in Königsberg oder mit dem Herrn Regierungs Präsidenten Maurach in Gumbinnen in directe Beziehungen setzen zu wollen.

Bromberg, den 6. März 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

203 Die dem Buchhändler Julius Breite in Schneidemühl ertheilte Concession zur Führung einer Agentur für das Haus Robert Miles Sloman in Hamburg und dss Haus Lüdering et. Comp. in Bremen, zur Beförderung von Preußischen Auswanderern ist für das Jahr 1868 verlängert worden.

Bromberg, den 29. Januar 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

204 Bekanntmachung.

Der nach dem Kalender für die Stadt Mogilno auf den 28. März d. J. anberaumte Jahrmarkt, wird hierdurch auf den 31. März c. verlegt.

Bromberg, den 9. März 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

205 Bekanntmachung

Der nach dem diesjährigen Kalender für die Stadt Schneidemühl auf den 6. und 7. April angesetzte Vieh-, Pferde- und Kram-Markt wird hierdurch auf den 15. und 16. April d. J. verlegt.

Bromberg, den 29. Februar 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Obwieszczenie.

Ustanowiony według tegorocznego kalendarza jarmark na bydło, konie i kramarczyznę w mieście Pile na 6. i 7. Kwietnia odkłada się niniejszém na 15. i 16. Kwietnia r. b.

Bydgoszcz, dnia 29. Lutego 1868.

Król. Regencya.
wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

206 Bekanntmachung.

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen auch in Cassel und Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und der Hauptkasse in Rendsburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekantmachung vom 16. September v. J. zur Auszahlung

Obwieszczenie.

Zwracając kupony odbierać można przy kasie umorzenia długów krajowych tu w miejscu, Oranien-ulica 94 na dole po lewéj ręce, płatne dnia 1. Kwietnia r. b. procenta od pruskich obligów krajowych już od 16. b. m. od godziny 9. do 1széj przed południem, wyjąwszy niedziele i święta oraz dnie rewizyi kas.

Kasy główne regencyjne, tak samo i Kaslu i w Wiesbaden, kasa jeneralna w Hannowerze, kasa powiatowa w Frankfurcie n. M. i kasa główna w Rendsburgu zamieniać będą te kupony od 20. m. b. wyjąwszy wyrażone powyż dni.

Kupony według pojedyńczych gatunków długu i appointów powinny być uporządkowane i dołączony im być powinien zrachowany i podpisany spis, zawierający liczbę sztuk i ilość.

Zarazem odbędzie się przy kasie umorzenia długów krajowych zamiana obligów dobrowolnéj pożyczki krajowéj z r. 1848, spo-

Digitized by Google

am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den obengenannten drei Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. Mts. eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Wegen Auszahlung der zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

wiedzianych do wypłaty dnia 1. Kwietnia r, b. obwieszczeniem z dnia 16. Września r. z.

Kasom głównym regencyinym i powyż wyrażonym trzem kasom podawać można te obligi również od 20. b. m., powinny przecież przed wypłatą być nadesłane przez też kasy kasie umorzenia długów krajowych dla ustanowienia.

Co do wypłaty obligów pożyczki krajowéj upremiowanéj z roku 1855, spowiedzianych na 1. Kwietnia b. r. odnosi się do obwieszczenia naszego z dnia 16. Stycznia b. r.

Berlin, dnia 1. Marca 1868.

Zarząd główny długów krajowych.

207 Die in unserer Verfügung vom 19. September 1866 (Nr. 1954/66) enthaltene Bestimmung, daß Seitens der Herrn Geistlichen für diejenigen Konfirmanden, denen an dem zur Einsegnung erforderlichen Alter mehr als sechs Monate fehlen, die Dispensation von dem letzteren hinfort nicht mehr nachgesucht werden solle, ist zwar streng beobachtet worden; dagegen sind uns Dispensationsgesuche der Art von den betreffenden Eltern in großer Anzahl zugegangen, ohne daß wir in der Lage gewesen wären, dieselben zu berücksichtigen.

Wir sehen uns deshalb, nicht zur Vermeidung von Weiterungen, sondern auch um etwaigen vergeblichen Erwartungen der Betheiligten vorzubeugen, hiermit veranlaßt, den Herren Geistlichen es dringend zu empfehlen, daß sie schon bei der Anmeldung der Konfirmanden die noch zu jugendlichen Kinder entweder einfach zurückweisen, oder, falls deren Aufnahme behufs eines längeren Unterrichts dennoch gewünscht werden sollte, den betreffenden Eltern keinen Zweifel darüber lassen, daß die Einsegnung selbst erst nach erreichtem gesetzlichen Alter erfolgen könne. Ob es unter besonderen Umständen etwa rathsam sein sollte, dies Letztere auch protocollarisch festzustellen, dürfen wir dem Ermessen der Geistlichen überlassen.

Auch die weitere Bestimmung der erwähnten Verfügung, daß jedes Kind, ehe es zur Konfirmation zugelassen werde, wenigstens zwei Semester hindurch den Katechumenenunterricht beiwohnen müsse, ist ist zu unserer Genugthuung nicht nur als eine heilsame anerkannt, sondern auch, trotz mancher Beschwerungen Seitens der Gemeinden, gewissenhaft durchgeführt worden. In einem einzelnen Falle hat sich der Geistliche, und wir können dies nur billigen, sogar dazu entschließen zu müssen geglaubt, für sämmtliche Konfirmanden, da sie trotz wiederholter Mahnung und Warnung dennoch erst ein halbes Jahr vor dem betreffenden Einsegnungstermin sich angemeldet hatten, diesen letztern ganz auszusetzen, und die Konfirmation um ein Semester zu verschieben. Angesichts solcher und ähnlicher Erschwerungen wird es sich empfehlen, die einzelnen Bestimmungen, wie sie hinsichtlich des Konfirmandenunterrichts in dem mehrgedachten Erlaß festgestellt sind, den Gemeinden von Zeit zu Zeit, namentlich vor Eröffnung eines neuen Cursus, durch kirchliche Publikation von der Kanzel in Erinnerung zu bringen, um dadurch in ihnen eine immer festere Gewöhnung an die kirchliche Ordnung zu erzielen.

Posen, den 26. Februar 1868. Königliches Konsistorium der Provinz Posen. **v. Horn.**

An
sämmtliche evangelischen Herren Geistlichen
der Provinz Posen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

208 Der Apotheker Julius Oehr hat die Weichertsche Apotheke in Schocken durch Kauf erworben.

209 Der Kommendarius Delert, welcher bis jetzt die katholische Pfarrstelle in Juncewo, Kreis Wongrowiec, kommendarisch verwaltet, hat zu dieser Pfarrstelle die kanonische Institution erhalten.

Xiądz komendarz Delert, zawiadujący dotąd plebanią katolicką w Juncewie, w powiecie Wągrowieckim, jako komendarz uzyskał na takową instytucyą kanoniczną.

210 Der bisherige Kommendarius von Poninski in Kościelec hat die kanonische Institution auf das Pfarrbeneficium in dem genannten Orte erhalten.

211 Der Kommendarius Boguslewicz in Ostrowo bei Wreschen, hat am 6. Februar c. die kanonische Institution für diese Pfarre erhalten.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

212 Das dem Hochofen-Ingenieur P. Keil zu Kottowitz unterm 16. November 1866 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke

ist aufgehoben worden.

213 Das dem Maschinenfabrikbesitzer Gustav Brinkmann zu Witten unterm 20. November 1866 ertheilte Patent

auf eine Expansionssteuerung an Dampfhämmern, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist

ist aufgehoben worden.

214 Dem Schiffs- und Assekuranz-Makler Johannes Friedrich Christian Carlé in Hamburg ist unterm 25. Februar c. ein auf fünf hintereinfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

215 Dem Fabrikanten J. F. Eckert in Berlin, ist unterm 27. Februar 1868 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine Kartoffel-Sortirmaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 11.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 11 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Bromberg, den 13. März 1868.

Bekanntmachung,

die Concession zum Geschäftsbetriebe der „Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank" in München für ihre Lebens-Versicherungs- und Leib-Renten-Anstalten betreffend.

Der unter der Firma „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank" in München domicilirten Actien-Gesellschaft ist für ihre Lebens-Versicherungs- und Leib-Renten-Anstalten die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten nach Maßgabe der hierunter abgedruckten Concession vom 12. October v. J. und auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich bestätigten Statuten, sowie der ebenfalls hierunter abgedruckten zur Zeit geltenden Grundbestimmungen ertheilt worden, was hierdurch im Auftrage der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 26. Februar 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München.

Der unter der Firma „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank" in München domicilirten Actiengesellschaft wird für ihre Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalten die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich bestätigten Statuten der Bank resp. der zur Zeit geltenden Grundbestimmungen für die genannten Anstalten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten und Grundbestimmungen muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Grundbestimmungen und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Anstalten Geschäfte zu betreiben beabsichtigen, auf Kosten der Bank.

3) Die Bank hat für die Anstalten, wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre von den Anstalten in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Bank oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

Digitized by Google

Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte, Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt, Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 12. Oktober 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. Moser.
Der Minister des Innern. gez. Gr. zu Eulenburg.

Grundbestimmungen

der Lebens-Versicherungs-Anstalt der „bayerischen Hypotheken- und Wechselbank". Nach den Abänderungen vom 17. September 1857.

Die Grundbestimmungen der von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Jahre 1836 errichteten Lebens-Versicherungs-Anstalt werden mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs in der nachfolgenden Art abgeändert und erweitert, und es erhalten diese abgeänderten Satzungen für alle vom 1. Januar 1858 an zum Abschluß kommenden Versicherungsverträge bindende Kraft.

§ 1. Die Lebensversicherungs-Anstalt bildet einen Geschäftszweig der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, ist wie diese ein Actienunternehmen und hat ihren Sitz in München. Die aus dem Versicherungsgeschäft entspringende Gefahr wird von der Bank allein getragen und es haftet dieselbe mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen.

§ 2. Das Versicherungsgebiet der Bank umfaßt vorläufig die Staaten des deutschen Bundes, die außerhalb desselben gelegenen Länder der östereichischen und preußischen Monarchie und die Schweiz. Innerhalb dieses Bereiches schließt sie und zwar außerhalb Bayern nach dazu erlangter Concession der betreffendenden Staats-Regierungen, auf das Leben von Personen beiderlei Geschlechtes, welche die erforderliche Qualification besitzen, Verträge ab, nämlich:

A. Versicherungen auf das Leben einer Person.

1) auf Lebensdauer, wo die versicherte Summe ausgezahlt wird, wenn der Versicherte, gleichviel wann, mit Tod abgeht;
2) auf bestimmte Zeit (längstens 10 Jahre), wo die Versicherungssumme zahlbar wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren mit Tod abgeht;
3) auf bestimmte Zeit (längstens 25 Jahre), wo die Versicherungssumme zur Auszahlung kommt, wenn der Versicherte nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren sich noch am Leben befindet.

B. Versicherungen auf das Leben von zwei Personen.

(Ueberlebungsversicherungen.)

1) wo die versicherte Summe zahlbar wird, wenn eine vorausbestimmte zweite Person sich beim Tode des Versicherten noch am Leben befindet;
2) wo die Versicherungssumme ausgezahlt wird, wenn von zwei versicherten Personen die eine (gleichviel welche) mit Tod abgeht.

§ 3. Durch den Lebensversicherungsvertrag übernimmt die Bank die Verpflichtung, gegen eine gewisse jährliche oder einmalige Einzahlung, nach eingetretenem Tode des Versicherten, oder wenn derselbe nach Ablauf einer Anzahl Jahre noch am Leben sein sollte, ein bestimmtes Kapital auszuzahlen. Derjenige, von dessen Leben die Erfüllung des Vertrages abhängt, heißt der Versicherte, die Urkunde, welche die Bank darüber darüber ausstellt, der Versicherungsschein und die jährliche Einzahlung wird Prämie genannt.

Digitized by Google

§ 4. Zur Versicherung des Lebens geeignet sind nur Personen von guter Gesundheit und solider Lebensweise, welche nicht unter 10 und nicht über 65 Jahre alt sind. Ausgeschlossen bleiben schwächliche und kränkliche Personen, solche, welche durch ihren Habitus eine Anlage zu gefährlichen Krankheiten verrathen, welche an epileptischen Anfällen oder Geisteskrankheiten leiden, welche mit organischen Fehlern oder Gebrechen behaftet sind, welche die natürlichen oder Schutzblattern nicht gehabt haben, welche eine das Leben oder die Gesundheit gefährdende Beschäftigung treiben, endlich solche, welche einem ausschweifenden Lebenswandel, insbesondere dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke ergeben sind.

§ 5. Militairpersonen und Eisenbahnbedienstete sind von der Versicherung zwar nicht ausgeschlossen, doch ist bei ersteren der Vertrag nur für die Friedenszeit gültig und es haben sich dieselben beim Eintritte der Kriegsgefahr den im § 33 enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen; bei letzteren hingegen kann die Versicherung nur gegen einen der erhöhten Gefahr ihres Berufes entsprechenden Prämienzuschlag stattfinden. Ob und unter welchen Bedingungen Personen, welche im Seedienst stehen, zur Versicherung zugelassen werden sollen, bleibt in dem einzelnen Fall der Bank zu entscheiden überlassen.

§ 6. Die hinsichtlich der Qualification der Versicherten gestellten Anforderungen und gemachten Beschränkungen fallen bei der im § 2 Litt. A. 3 aufgeführten Versicherungsart weg; auch haben dieselben bei den Ueberlebungsversicherungen nach Litt. B. 1 keinen Bezug auf diejenige Person, welche für den Fall des Ueberlebens die Versicherungssumme anzusprechen hat.

§ 7. Der höchste Betrag, für welchen die Bank Lebensversicherungsverträge abschließt, ist 15,000 Thlr. und der niedrigste 300 Thlr.; jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 theilbar sein. Wenn das angegebene Minimum einmal versichert ist, so sind zur Erhöhung des Versicherungsbetrages bis zur Erreichung des Maximums auch Nachversicherungen von Thlr. 100, Thlr. 200 u. s. w., zulässig; es werden dieselben jedoch stets als neue, selbstständige Verträge betrachtet und es müssen daher, die Vorlage des Geburtsscheines ausgenommen, alle bei einer neuen Anmeldung vorgeschriebenen Bedingungen, wiederholt erfüllt werden und bei Feststellung des Tarifsatzes wird das bis dahin vorgerückte Alter zu Grunde gelegt.

§ 8. Die Vermittelung zwischen der Bank und dem Publikum, sowohl beim Abschluß des Vertrages, als bei den weiteren auf die Versicherung Bezug habenden Geschäften wird durch Agenten besorgt, von denen eine genügende Anzahl in Bayern bereits vorhanden ist und in den übrigen in den Versicherungskreis der Bank eintretenden Ländern, mit Genehmigung der resp. Staatsregierungen noch aufgestellt werden wird.

§ 9. Die Agenten sind die Commissionaire der Bank und des Publikums und erhalten eine eigene Instruction. Für ihre Handlungen haftet die Bank jedoch nur insofern, als sie innerhalb des ihnen durch die Grundbestimmungen und die Instruction zugewiesenen Wirkungskreises liegen oder in Folge besonderen Auftrages vorgenommen worden sind.

§ 10. Die Obliegenheiten der Agenten bestehen im Allgemeinen darin, daß sie

1) die Grundbestimmungen, Formulare und Prospecte unentgeldlich verabfolgen und die erforderlichen Erläuterungen ertheilen;
2) die Anträge zu Lebensversicherungen, sowie die Anmeldungen von Sterbefällen annehmen und mit den vorschriftsmäßigen Berichten an die Bank befördern;
3) die Prämiengelder in Empfang nehmen und mit der Bank verrechnen;
4) Wünsche und Anträge von Versicherten, (sofern sie nicht gegen die Grundbestimmungen sind) ferner Anzeigen von Wohnortsveränderungen und Reisen zum Zwecke der Einsendung an die Bank entgegennehmen;
5) den außerhalb des Königreichs Bayern aufgestellten Generalbevollmächtigten steht innerhalb der Grenzen der ihnen ertheilten Specialvollmacht der Abschluß von Versicherungsverträgen zu.

§ 11. Für ihre Dienstleistungen erhalten die Agenten eine angemessene Provision von der Bank und es steht ihnen daher, die in den §§ 12 und 40 bezeichneten Fälle ausgenommen, nicht zu, von den Betheiligten noch eine besondere Vergütung zu verlangen. Die Portokosten, welche sich durch den Verkehr der Agenten mit der Bank ergeben, werden von letzterer getragen.

§ 12. Die Anmeldungen zur Lebensversicherung haben jederzeit bei einem Agenten, niemals bei der Bank selbst und die im § 2 Litt. A. 3 aufgeführte Versicherungsart allein ausgenommen, von dem zu Versichernden in eigener Person zu geschehen. Sollte der zu Versichernde verhindert sein, sich selbst dem Agenten vorzustellen, oder aus einem andern Grunde verlangen, daß dieser sich zu ihm begebe, so hat er denselben für seine Bemühung, sowie für etwaige Reisekosten zu entschädigen. Von der Bestimmung, daß der Agent den zu Versichernden persönlich sehen müsse, kann bei allen Versicherungsarten, wo die Gesundheitsverhältnisse in Betracht kommen, nicht abgegangen werden.

Digitized by Google

§ 41. Bei Versicherungen auf das Leben einer Person wird der bloße Besitz des Versicherungsscheines als genügende Vollmacht zum Geldempfange betrachtet und demgemäß die Zahlung an den Inhaber geleistet; bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen dagegen wird, sofern nicht durch Cession und dergleichen anderweitig verfügt ist, diejenige von beiden, durch deren Ueberleben die Auszahlung bedingt ist, als Eigenthümer der Versicherungssumme angesehen.

§ 42. Wenn ein Versicherungsschein zu Verlust gegangen ist, so kann nur nach erfolgter gerichtlicher Amortisation eine neue Urkunde dafür ausgestellt oder die Auszahlung darauf geleistet werden.

§ 43. Die vorliegenden abgeänderten Grundbestimmungen kommen, ohne eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge zu haben, nur bei den vom 1. Januar 1858 an neu abgeschlossenen Versicherungen in Anwendung; die älteren Versicherten nehmen jedoch, sofern sie es wünschen und die in den neuen Satzungen vorausgesetzten Bedingungen bei ihnen vorhanden sind, an der Vergünstigung Antheil:

1) die Prämien dem § 23 gemäß auch in halb- oder vierteljährigen Raten zahlen zu dürfen,
2) daß ihnen bei den Prämienzahlungen, vom 1. Januar 1858 angefangen, der im § 28 ausgesprochene Rabatt gewährt wird,
3) daß sie nach zurückgelegtem fünfundachzigsten Lebensjahre gemäß § 29 von den ferneren Prämienzahlungen befreit werden und die Versicherungssumme baar ausbezahlt erhalten,
4) daß sie beim freiwilligen Austritte und in allen demselben gleichbehandelten Fällen die in den §§ 30, 31, 33 und 35 zugestandene Rückvergütung ansprechen können.

Die vorstehend bezeichneten Fälle, in welchen eine rückwirkende Kraft auf die älteren Verträge für zulässig erklärt ist, können jedoch nur in ihrer Gesammtheit in der Art zur Anwendung kommen, daß, wer den einen Punkt für sich in Anspruch genommen hat, vorkommenden Falls die andern auch gegen sich gelten lassen muß.

München, den 17. September 1857.

Directorium der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. **W. Bronberger.**

Tarif I.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf Lebensdauer nach § 2 lit. A. 1 für 100 Thaler Pr. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5 pCt. Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	1	14	—	29	2	11	—	48	4	6	—
11	1	15	—	30	2	13	—	49	4	10	6
12	1	16	6	31	2	15	—	50	4	15	6
13	1	18	—	32	2	16	6	51	4	21	—
14	1	19	6	33	2	18	6	52	4	27	—
15	1	21	—	34	2	20	6	53	5	3	—
16	1	22	—	35	2	22	6	54	5	9	6
17	1	23	—	36	2	24	6	55	5	16	—
18	1	24	6	37	2	27	6	56	5	24	—
19	1	26	—	38	3	—	—	57	6	1	6
20	1	27	6	39	3	2	6	58	6	10	—
21	1	29	—	40	3	5	6	59	6	18	6
22	2	—	6	41	3	8	6	60	6	28	—
23	2	2	—	42	3	12	—	61	7	7	6
24	2	3	6	43	3	15	6	62	7	18	—
25	2	5	—	44	3	19	—	63	7	29	—
26	2	6	6	45	3	22	6	64	8	11	—
27	2	8	—	46	3	27	—	65	8	24	—
28	2	9	6	47	4	1	—				

Digitized by Google

Tarif II.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach § 2 lit. A 2 für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungskapital zu entrichten ist.

Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre			Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	—	23	6	—	25	—	—	27	6	38	1	24	6	1	27	6	2	—	6
11	—	24	—	—	26	—	—	28	6	39	1	26	—	2	28	6	2	2	—
12	—	24	6	—	27	—	1	—	—	40	1	27	—	2	—	—	2	4	—
13	—	25	6	—	28	—	1	1	—	41	1	28	—	2	1	6	2	6	—
14	—	26	6	—	29	6	1	2	6	42	1	29	6	2	3	—	2	8	—
15	—	27	6	1	1	—	1	4	—	43	2	1	6	2	5	—	2	10	6
16	—	29	—	1	2	6	1	5	6	44	2	3	—	2	7	6	2	13	—
17	1	1	—	1	4	—	1	7	—	45	2	5	—	2	9	6	2	15	6
18	1	2	6	1	5	6	1	8	6	46	2	7	—	2	12	—	2	19	—
19	1	4	—	1	6	6	1	10	—	47	2	9	6	2	14	6	2	22	6
20	1	5	6	1	8	—	1	11	—	48	2	12	—	2	18	—	2	26	6
21	1	6	6	1	9	—	1	12	—	49	2	15	—	2	21	6	3	—	6
22	1	8	—	1	10	6	1	13	—	50	2	18	—	2	25	—	3	5	—
23	1	9	6	1	11	6	1	14	—	51	2	21	6	2	29	—	3	9	6
24	1	10	6	1	12	6	1	15	—	52	2	25	—	3	3	—	3	15	—
25	1	11	6	1	13	6	1	16	—	53	2	29	—	3	8	—	3	20	6
26	1	12	6	1	14	6	1	17	—	54	3	3	6	3	13	—	3	27	—
27	1	13	6	1	15	6	1	18	—	55	3	8	6	3	19	—	4	3	—
28	1	14	6	1	16	6	1	19	—	56	3	13	6	3	25	—	4	10	6
29	1	15	6	1	17	6	1	20	—	57	3	19	6	4	1	6	4	18	—
30	1	16	6	1	18	6	1	21	—	58	3	25	6	4	8	6	4	27	—
31	1	17	6	1	19	6	1	22	—	59	4	2	—	4	16	—	5	5	6
32	1	18	6	1	20	6	1	23	—	60	4	9	—	4	25	—	5	15	6
33	1	19	6	1	21	6	1	24	—	61	4	17	—	5	3	6	5	26	—
34	1	20	6	1	22	6	1	25	—	62	4	26	—	5	13	6	6	7	—
35	1	21	6	1	23	6	1	26	—	63	5	5	—	5	24	—	6	20	—
36	1	22	6	1	24	6	1	27	6	64	5	15	—	6	6	—	7	2	6
37	1	23	6	1	26	—	1	29	—	65	5	25	—	6	18	—	7	17	6

Digitized by Google

Tarif III.

Einmalige Baarzahlung oder jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach § 2 lit. A 3 für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten.	Auf 5 Jahre.		Auf 10 Jahre.		Auf 15 Jahre.		Auf 20 Jahre.		Auf 25 Jahre.	
	Baarzahlung.	Jährliche Prämie.	Baarzahlung.	Jährliche Prämie.	Baarzahlung.	Jährliche Prämie.	Baarzahlung.	Jährliche Prämie.	Baarzahlung.	Jährliche Prämie.
Jahre.	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰
10	80 5 —	17 15 —	64 — 6	7 22 6	50 19 —	4 16 —	39 28 6	2 29 —	31 12 6	2 1 6
11	80 10 —	17 15 —	63 29 —	7 22 —	50 17 —	4 15 6	39 26 —	2 28 6	31 10 —	2 1 6
12	80 6 6	17 14 6	63 23 —	7 21 6	50 11 6	4 15 6	39 21 —	2 28 6	31 5 6	2 1 6
13	80 3 —	17 13 6	63 17 —	7 21 —	50 6 —	4 15 —	39 16 —	2 28 6	31 2 6	2 1 —
14	79 29 —	17 13 —	63 11 —	7 20 6	50 — 6	4 15 —	39 11 —	2 28 —	30 29 —	2 1 —
15	79 25 6	17 13 —	63 5 —	7 20 6	49 25 —	4 14 6	39 6 —	2 28 —	30 26 —	2 1 —
16	79 19 —	17 12 —	62 28 6	7 20 —	49 19 —	4 14 6	39 — 6	2 27 6	30 22 6	2 1 —
17	79 15 —	17 11 6	62 24 6	7 20 —	49 15 —	4 14 —	38 26 6	2 27 6	30 20 6	2 1
18	79 11 —	17 10 6	62 20 6	7 19 6	49 11 —	4 14 —	38 24 6	2 27 6	30 18 —	2 1 —
19	79 7 —	17 10 6	62 16 6	7 19 6	49 6 6	4 14 —	38 22 —	2 27 6	30 15 6	2 1 —
20	79 3 —	17 10 —	62 12 —	7 19 —	49 2 6	4 13 6	38 19 6	2 27 6	30 13 —	2 1 —
21	79 2 —	17 10 —	62 10 —	7 19 —	49 — —	4 13 6	38 18 6	2 27 6	30 12 —	2 1 —
22	79 — 6	17 9 6	62 8 —	7 19 —	48 27 6	4 13 6	38 17 6	2 27 6	30 9 —	2 — 6
23	78 29 6	17 9 6	62 6 —	7 18 6	48 27 —	4 13 6	38 16 6	2 27 6	30 6 —	2 — 6
24	78 28 —	17 9 6	62 3 6	7 18 6	48 26 6	4 13 6	38 15 6	2 27 6	30 1 6	2 — 6
25	78 26 6	17 9 —	62 1 6	7 18 6	48 26 —	4 13 6	38 14 6	2 27 6	29 27 —	2 — —
26	78 25 6	17 9 —	61 29 —	7 18 —	48 25 6	4 13 6	38 13 6	2 27 6	29 21 —	1 29 6
27	78 24 —	17 9 —	61 27 —	7 18 —	48 25 —	4 13 6	38 10 6	2 27 —	29 13 —	1 29 —
28	78 22 6	17 8 6	61 27 —	7 18 —	48 24 6	4 13 6	38 7 6	2 27 —	29 5 —	1 28 6
29	78 21 —	17 8 6	61 28 —	7 18 6	48 24 —	4 13 6	38 2 6	2 26 6	28 26 6	1 28 —
30	78 19 6	17 8 —	61 28 6	7 18 6	48 23 6	4 13 6	37 27 —	2 26 6	28 16 6	1 27 6
31	78 18 —	17 8 —	61 28 6	7 18 6	48 23 —	4 13 6	37 20 —	2 26 —	28 6 —	1 27 —
32	78 16 6	17 8 —	61 29 —	7 18 6	48 20 —	4 13 6	37 10 6	2 25 —	27 25 6	1 26 6
33	78 18 6	17 8 6	61 29 6	7 18 6	48 17 —	4 13 —	37 1 —	2 24 6	27 13 —	1 25 6
34	78 20 6	17 8 6	62 — —	7 18 6	48 12 6	4 12 6	36 21 —	2 24 —	27 — 6	1 25 —
35	78 22 6	17 9 —	62 — 6	7 18 6	48 6 —	4 12 —	36 9 —	2 23 —	26 17 6	1 24 —
36	78 24 6	17 9 —	62 1 —	7 18 6	47 27 6	4 11 —	35 26 6	2 22 —	26 4 —	1 23 6
37	78 27 —	17 9 —	61 28 6	7 18 —	47 16 6	4 10 —	35 13 6	2 21 6	25 20 6	1 22 6
38	78 25 6	17 9 —	61 28 6	7 17 6	47 3 —	4 9 —	34 27 —	2 20 6	25 3 6	1 21 6
39	78 24 —	17 9 —	61 14 6	7 16 6	46 19 6	4 8 6	34 10 —	2 19 6	24 16 —	1 21 —
40	78 22 6	17 8 6	61 6 —	7 16 —	46 2 6	4 7 —	33 22 6	2 18 6	23 28 6	1 20 —
41	78 21 6	17 8 6	60 28 6	7 14 6	45 15 6	4 6 —	33 4 6	2 17 6	23 8 6	1 19 —
42	78 16 —	17 7 6	60 8 —	7 13 —	44 28 6	4 5 —	32 16 6	2 16 6	22 16 6	1 17 6
43	78 10 6	17 6 6	59 22 —	7 12 6	44 8 —	4 3 6	31 25 6	2 15 —	21 22 —	1 16 6
44	78 1 —	17 5 —	59 5 6	7 10 6	43 17 —	4 2 —	31 4 —	2 14 —	20 25 —	1 15 —
45	77 21 —	17 3 6	58 15 6	7 8 6	42 25 6	4 1 —	30 12 6	2 13 —	19 25 6	1 13 —
46	77 7 —	17 1 6	57 25 —	7 7 —	42 3 6	4 — —	29 17 6	2 11 6		
47	76 22 6	16 29 —	57 7 —	7 6 —	41 13 6	3 28 6	28 21 6	2 10 —		
48	76 7 6	16 27 —	56 15 —	7 4 —	40 19 6	3 27 —	27 22 6	2 8 6		
49	75 25 6	16 25 6	55 25 —	7 2 6	39 27 —	3 26 —	26 21 —	2 6 6		
50	75 9 6	16 23 6	55 4 6	7 1 —	39 4 —	3 24 6	25 16 6	2 4 —		
51	74 26 6	16 22 —	54 16 —	7 — —	38 9 6	3 23 —				
52	74 17 —	16 20 6	54 — —	6 28 6	37 12 6	3 21 —				
53	74 3 —	16 18 —	53 9 6	6 27 —	36 11 6	3 18 6				
54	73 18 —	16 16 —	52 18 6	6 25 —	35 6 —	3 16 —				
55	73 6 6	16 14 6	51 29 —	6 23 6	33 28 —	3 13 —				
56	72 25 —	16 13 —	51 5 —	6 21 6						
57	72 12 6	16 11 6	50 5 6	6 18 6						
58	71 29 —	16 9 —	49 3 —	6 15 6						
59	71 14 6	16 7 —	47 25 —	6 11 6						
60	70 29 —	16 4 6	46 10 —	6 7 —						
61	70 7 6	16 1 6								
62	69 8 6	15 26 6								
63	68 7 —	15 21 —								
64	66 27 6	15 14 6								
65	65 8 6	15 6 6								

Digitized by Google

Tarif IV.

Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach § 2 lit. B 1 für 100 Thlr. Preuß. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5% Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des Versicherten.	Alter derjenigen Personen, bei deren Ueberleben die Versicherungssumme ausbezahlt wird. — Jahre.																							
	10.			15.			20.			25.			30.			35.			40.			45.			50.			55.			60.			65.			70.			75.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	1	7	6	1	6	6	1	6	—	1	5	—	1	4	—	1	3	—	1	2	—	1	1	—	—	29	6	—	28	—	—	27	—	—	25	—	—	23	6	—	22	—
15	1	14	—	1	13	—	1	12	—	1	11	—	1	10	—	1	9	—	1	7	6	1	6	6	1	5	—	1	4	—	1	2	6	1	—	6	—	29	—	—	27	—
20	1	20	6	1	19	6	1	18	6	1	17	6	1	16	—	1	15	—	1	13	6	1	12	—	1	11	—	1	9	6	1	8	—	1	6	—	1	4	6	1	2	6
25	1	27	6	1	26	6	1	25	6	1	24	—	1	22	6	1	21	—	1	19	6	1	18	—	1	16	—	1	14	6	1	12	6	1	11	—	1	9	—	1	7	—
30	2	5	6	2	4	6	2	3	—	2	2	—	2	—	—	1	28	6	1	26	6	1	24	—	1	22	—	1	20	—	1	17	6	1	15	6	1	13	6	1	11	—
35	2	15	—	2	14	—	2	13	—	2	11	6	2	9	6	2	7	6	2	5	—	2	2	6	1	29	6	1	26	6	1	24	—	1	21	—	1	18	6	1	15	6
40	2	27	6	2	26	6	2	25	6	2	24	—	2	22	—	2	19	6	2	17	—	2	13	6	2	10	—	2	6	6	2	2	6	1	29	—	1	25	6	1	21	6
45	3	14	6	3	13	6	3	12	—	3	11	—	3	9	—	3	6	6	3	3	6	2	29	6	2	25	6	2	20	6	2	16	—	2	11	—	2	6	—	2	1	—
50	4	7	6	4	6	—	4	5	—	4	3	6	4	1	6	3	29	6	3	26	—	3	22	—	3	17	—	3	11	6	3	5	—	2	28	6	2	22	—	2	16	—
55	5	8	—	5	6	6	5	5	—	5	4	—	5	2	6	5	—	—	4	27	—	4	23	—	4	17	6	4	11	—	4	3	—	3	25	—	3	16	6	3	8	—
60	6	19	—	6	17	6	6	16	6	6	15	—	6	13	6	6	11	6	6	8	6	6	4	6	5	29	—	5	21	6	5	13	—	5	2	6	4	21	6	4	10	—
65	8	15	—	8	13	6	8	12	—	8	10	6	8	9	—	8	7	6	8	4	6	8	1	—	7	25	6	7	18	—	7	8	—	6	26	—	6	12	—	5	27	—

*) Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Tarif V.

Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach § 2 lit. B 2 für 100 Thlr. Preuß. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5% Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des einen Versicherten.	Alter des andern Versicherten. — Jahre.																							
	10.			15.			20.			25.			30.			35.			40.			45.			50.			55.			60.			65.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	2	15	—																					
15	2	20	6	2	26	—																		
20	2	26	6	3	1	6	3	7	—															
25	3	2	6	3	7	6	3	13	—	3	18	—												
30	3	9	6	3	14	6	3	19	—	3	24	6	4	—	—									
35	3	18	—	3	23	—	3	28	—	4	2	6	4	8	—	4	15	—						
40	3	29	6	4	4	—	4	9	—	4	13	6	4	18	6	4	24	6	5	4	—			
45	4	15	6	4	20	—	4	24	—	4	28	6	5	3	—	5	9	—	5	17	—	5	29	—												
50	5	7	—	5	11	—	5	16	—	5	19	6	5	23	6	5	29	—	6	6	—	6	17	6	7	4	—									
55	6	6	—	6	10	6	6	14	6	6	18	6	6	22	6	6	26	6	7	3	6	7	13	6	7	29	—	8	22	—						
60	7	16	—	7	20	—	7	24	6	7	27	6	8	1	—	8	5	6	8	11	—	8	20	6	9	4	—	9	24	6	10	26	—			
65	9	10	—	9	14	—	9	18	—	9	21	6	9	24	6	9	28	6	10	3	6	10	12	—	10	24	—	11	13	—	12	10	6	13	22	—

*) Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Uebersicht des Inhaltes.

Grundlage der Anstalt und ihr Verhältniß zur Bank	§ 1
Versicherungsgebiet und Versicherungsarten	§ 2
Begriff des Lebensversicherungsvertrages	§ 3
Qualification der zu Versichernden	§ 4—6
Höchster und niedrigster Betrag der Versicherungssumme, — Nachversicherungen	§ 7
Agenten, ihre Stellung und Obliegenheiten	§ 8—11
Erfordernisse bei Versicherungsanträgen, Anmeldung, Geburtszeugniß, Gesundheitszeugniß	§ 12—18
Annahme oder Ablehnung des Antrages	§ 19
Ausfertigung des Versicherungsscheines	§ 20—21
Prämien, Termine zu deren Entrichtung, Prämienscheine, Prämienrabat, Befreiung von der Prämienentrichtung	§ 22—29
Freiwilliger Austritt und Prämienrückvergütung	§ 30—32
Erlöschen des Versicherungs-Vertrages mit Prämien-Rückvergütung	§ 33
Gänzlicher Verlust der Versicherungs-Prämien-Rückvergütungs-Ansprüche	§ 34
Suspension des Versicherungsvertrages und wieder in Krafttreten desselben	§ 35—36
Nachweise beim Tode oder beim Ueberleben des Versicherten	§ 37—38
Frist zur Beibringung der Nachweise und zur Klagestellung	§ 39
Auszahlung der Versicherungssumme, Ermächtigung zur Erhebung	§ 40—41
Amortisation verlorner Versicherungsscheine	§ 42
Theilweise rückwirkende Kraft der neuen Grundbestimmungen	§ 43

Tarife.

Grundbestimmungen

für die Leibrenten-Versicherungen der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

Um die von der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank am 5. Mai 1836 errichtete Lebensversicherungs-Anstalt auf eine den Zeitbedürfnissen entsprechende Weise zu erweitern, werden unter den nachfolgenden von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen auch Leibrenten-Versicherungen mit derselben verbunden, deren Benutzung Jedermann im In- und Auslande frei steht. Die von der Bank zu gebende Leibrente kann auf eine zweifache Art erworben werden: 1) durch baare Erlegung einer Capitalsumme; in welchem Falle der Bezug der Rente schon an dem nächsten halbjährigen Termine seinen Anfang nimmt, und 2) durch jährliche Einzahlungen, welche eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch fortgesetzt werden, nach deren Ablauf alsdann der Bezug dem resp. Alter des Versicherten entsprechenden Rente eintritt. Darnach zerfallen die Grundbestimmungen in zwei Abtheilungen.

I. Leibrenten-Versicherungen gegen Capitals-Erlegung.

§ 1. Die Leibrenten-Versicherung gegen CapitalsErlegung geschieht durch einen mit der Bank abgeschlossenen Vertrag, worin dieselbe gegen die baare Hingabe einer Summe Geldes die Verpflichtung übernimmt, auf die Lebensdauer des Versicherten eine nach dessen Alter bemessene unveränderliche jährliche Rente zu zahlen.

§. 2. Jedermann, der dispositionsfähig ist, kann einen solchen Leibrenten-Versicherungsvertrag sowohl auf sein eigenes Leben, als auf das Leben eines dritten mit der Bank abschließen und dabei entweder sich selbst oder einer dritten Person den Genuß der Rente ausbedingen. Es muß jedoch in allen Fällen, wo der Versicherungsvertrag auf das Leben eines dritten abgeschlossen werden soll, die schriftliche Einwilligung desselben beigebracht werden.

§ 3. Als Einleitung und zugleich als Grundlage für den abzuschließenden Leibrenten-Versicherungsvertrag ist in einer nach Formular A auszustellenden Erklärung 1) der Vor- und Zuname, sowie Stand und Wohnort des Versichernden, d. h. desjenigen, welcher den Vertrag abschließen will, 2) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, sowie Tag und Jahr der Geburt des Versicherten, d. h. desjenigen, auf dessen Leben die Rente versichert werden soll, 3) die Summe, welche der Bank zur Erwerbung der Rente hingegeben wird, deutlich anzugeben und alsdann 4) auf's Bestimmteste zu erklären, an wen die Rente auszubezahlen ist, weil nach abgeschlossenem Vertrage nur der in der Erklärung Genannte oder sein Rechtsnachfolger als zur Erhebung und Quittirung befugt betrachtet wird. Der Versichernde hat diese Erklärung eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 4. Der Geburtsschein des Versicherten ist zur Bestätigung der Altersangaben entweder im Original oder in einer beglaubigten Abschrift der nach § 3 abgegebenen Erklärung beizulegen.

§ 5. Die Versicherungssumme oder der Betrag, welcher der Bank für die zu erwerbende Leibrente hingegeben wird, muß mit der Erklärung an dem Geburtsschein direct und franco an die Bank-Kasse

Digitized by Google

in München oder Augsburg eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittelung bedienen will, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§ 6. Sobald die Erklärung, der Geburtsschein und die Versicherungssumme alle in gehöriger Ordnung in München am Sitze der Bank eingetroffen sind, wird der Versicherungsschein nach Formular B. ausgefertigt, von dem Bank-Director und einem Administrator unterzeichnet und dem Versichernden gegen Empfangsbescheinigung zugesandt. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein General-Bevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage des Eintreffens obiger zum Abschluß unentbehrlicher drei Erfordernisse Mittags 12 Uhr datirt. Von diesem Augenblick an ist die Bank Eigenthümerin der Versicherungssumme und hat der Vertrag überhaupt für beide Theile bindende Kraft, so daß, wenn der Versicherte nach diesem Zeitpunkt mit Tod abgeht, die Bank nicht gehalten ist, die Versicherungssumme wieder zurückzuzahlen. Alle von dem Versichernden gemäß § 3 über den Genuß der Rente getroffenen Bestimmungen werden in den Versicherungsschein mit aufgenommen.

§ 7. Die höchste Versicherungssumme, für welche die Bank Leibrenten-Verträge abschließt, ist 15,000 Thlr. Pr. Court. und die geringste 500 Thlr. Jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 Thlr. theilbar sein.

§ 8. Für jedes Hundert der Versicherungssumme giebt die Bank je nach dem Alter des Versicherten die in dem Tarif Nr. 1 angegebene jährliche Rente und zwar in zwei gleichen halbjährigen Raten, welche am 1. Januar und 1. Juli zahlbar sind.

§ 9. Nur die am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines vollständig zurückgelegten Lebensjahre des Versicherten werden als dasjenige Alter betrachtet, wonach sich die Größe der Rente bestimmt.

§ 10. Behufs der Erhebung der halbjährig zahlbaren Renten werden jedem Leibrenten-Versicherungsschein gleich bei der Ausfertigung 20 Coupons beigegeben, auf deren Rückseite der zur Erhebung Berechtigte den Empfang zu quittiren hat. Die Unterschrift des Empfängers muß amtlich beglaubigt sein. Wenn die zuerst ausgegebenen Coupons sämmtlich eingelöst sind, so erhält der Eigenthümer des Versicherungsscheines wieder 20 neue und so weiter bei jeder ferneren Erschöpfung derselben, bis zum Tode des Versicherten.

§ 11. Bei jeder Rentenerhebung ist eine von der Polizeibehörde des Orts, wo der Versicherte lebt, oder einer anderen öffentlichen Behörde ausgestellte Lebensbescheinigung desselben vorzulegen, welche vom Tage des Verfalls des betreffenden Coupons oder nach demselben datirt sein muß.

§ 12. Die Auszahlung erfolgt an den in § 8 angegebenen Terminen bei den Bank-Kassen in München oder den Filialen gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung. Auswärtige, welche ihre Renten an einem anderen Orte zu beziehen wünschen, haben sich mit der Bank deshalb in ein besonderes Benehmen zu setzen. Eine Versendung der Rente unter der Adresse des Berechtigten kann jedenfalls nur auf dessen Risico erfolgen.

§ 13. Bei der ersten Auszahlung wird die den Renteninhaber vom Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines an bis zum nächsten halbjährigen Termine treffende Rente im Verhältniß der Zahl der Tage berechnet.

§ 14. Wenn eine rückständige Rente vom Tage ihres Verfalls an innerhalb drei Jahren nicht erhoben wird, so ist die Bank zur Auszahlung derselben nicht mehr verpflichtet, sondern sie wird als zu ihren Gunsten verjährt betrachtet.

§ 15. Mit dem Tode des Versicherten ist die auf dessen Lebensdauer von der Bank bedungene Leibrente erloschen und es wird alsdann nur noch die von dem letzten Erhebungstermine an bis zum Todestage verfallene Rente im Verhältniß der Tage, welche der Versicherte noch gelebt hat, berechnet und an diejenigen ausbezahlt, welche unter Vorlegung des Todtenscheines innerhalb der für die Rentenverjährung bestimmten 3 Jahre ihr Eigenthums- oder Erbrecht nachweisen, wogegen der Empfang auf dem Versicherungsschein selbst zu quittiren und dieser nebst den noch ausständigen Coupons der Bank wieder zurück zu geben ist.

§ 16. Der Rentenberechtigte kann das Recht des Rentenbezugs für die Lebensdauer des Versicherten durch Cession auch auf einen anderen übertragen; damit jedoch die Auszahlung an den Cessionar nicht beanstandet werden könne, hat der frühere Berechtigte die Bank von der stattgefundenen Uebertragung durch eine eigenhändige schriftliche Erklärung sogleich in Kenntniß zu setzen und dieser eine beglaubigte Abschrift der Cession beizulegen.

§ 17. Wenn nach erfolgter Versicherung sich zeigen sollte, daß dieselbe auf den Grund eines falschen Zeugnisses abgeschlossen worden ist, so hat die Bank das Recht, den Vertrag für aufgehoben zu erklären und dem Eigenthümer des Versicherungsscheines den Ueberschuß der Versicherungssumme über die Summe aller bereits erhobenen Renten, falls sich ein solcher ergeben sollte, zurück zu zahlen.

§ 18. Die Bank versichert zwar nach dem den gegenwärtigen Grundbestimmungen beigegebenen Tarif Nr. 1 in der Regel nur auf die Lebensdauer von Personen zwischen dem 30sten und 75sten Jahre

Digitized by Google

Leibrenten, behält sich jedoch vor, auch unter oder über diesem Alter Verträge abzuschließen und alsdann den Rentensatz durch ein besonderes Uebereinkommen mit dem Versichernden zu bestimmen.

§ 19. Versicherungsscheine, welche zu Verlust gegangen oder auch bis zur Unkenntlichkeit beschädigt sind, können nur nach erwirkter Amortisation durch neue ersetzt werden.

§ 20. Alle zwischen der Bank und den bei einer Leibrenten-Versicherung Betheiligten entstehenden Differenzen werden durch schiedsrichterlichen Spruch entschieden. Das zu dem Ende berufene Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche in München ihren Wohnsitz haben müssen und von denen das eine durch die Bank und das andrere durch die betheiligte Partei ernannt wird; beide zusammen vereinigen sich alsdann über die Wahl des dritten. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an die Formen des Civilprozesses gebunden zu sein, in letzter Instanz und gegen seinen Ausspruch findet Berufung oder Recurs nicht statt. Streitigkeiten mit Mitgliedern, die preußische Staatsangehörigen sind, werden am Sitz des Generalbevollmächtigten für Preußen durch Schiedsrichter entschieden, welche mit Einschluß des Obmanns, preußische Staatsangehörige sind.

II. Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlicher Einzahlungen.

§ 1. Die zur Erwerbung von Leibrenten bestimmten jährlichen Zahlungen müssen regelmäßig in vorausbestimmten Größen geschehen und dürfen für eine Person nicht weniger betragen, als erforderlich ist, um in der von dem Einleger gewählten Reihe von Jahren ein Capital von 500 Thlrn. Pr. Court. zu admassiren, also nicht weniger als der in dem Tarif Nr. 2 unter Litt A. angegebene Beitrag.

§ 2. Wer sich einmal zu diesem Minimum auf eine bestimmte Reihe von Jahren verpflichtet hat, kann, um die zur Erwerbung der Rente bestimmte Summe zu vergrößern, für ein und dieselbe Person später auch noch kleinere Zahlungen von dem Ein- bis Vierfachen des in dem Tarife Nr. 2 unter Litt. B. angegebenen Betrags leisten. Die Zahl der Jahre, auf welche die neue Verpflichtung eingegangen wird, sowie die Zeit der Einlage muß in solchem Falle jedoch so gewählt werden, daß sie mit der älteren Einlage denselben Endtermin hat und der Bezug der Rente für beide gleichzeitig beginnen kann.

§ 3. Eine derartige Beschränkung hinsichtlich der Zeit findet nicht statt, wenn die nachfolgende Einlage zu Gunsten einer und derselben Person im Capital dem ausgesprochenen Minimum von 500 Thlrn. gleich kommt oder dasselbe überschreitet, da es alsdann dem Einleger vollkommen frei steht, die Zahl der Jahre, auf welche er sich verpflichten will, innerhalb der Grenzen des Tarifs zu bestimmen.

§ 4. Die Zahl der Jahre, auf welche jährliche Einzahlungen angenommen werden, darf in allen Fällen nich weniger als 10 und nicht mehr als 25 Jahre betragen.

§ 5. Die eingezahlten Beiträge werden von der Bank mit Hinzurechnung der Zinses-Zinsen zu 4 Prozent admassirt und es tritt, wenn die eingegangene Verpflichtung gehörig erfüllt wird, derjenige, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgt ist, nach Ablauf der angegebenen Reihe von Jahren den §§ 8 und 13 der Abtheilung I gemäß in den Bezug der dem admassirten Capital entsprechenden Leibrente.

§ 6. Sollten die bedungenen jährlichen Zahlungen wegen Todesfalls oder aus andern Gründen bis zum Beginne des Rentenbezuges nicht fortgesetzt werden können oder wollen, so wird der Gesammtbetrag der gemachten Einlagen, jedoch ohne Zinsen, an den Einleger oder seine Erben zurückbezahlt. Bei dem Todesfall eines solchen Einlegers, der die Einlage nicht für sich, sondern für Jemand andern gemacht hat, kann dieser Letztere die jährlichen Zahlungen nur dann fortsetzen, wenn gegen seine Eigenthumsrechte auf die bereits vorhandenen Einlagen Seitens der Erben des Einlegers kein Widerspruch erhoben wird. Für solchen Fall gleich bei Eingehung der Versicherung Vorsorge zu treffen, bleibt den Betheiligten unbenommen.

§ 7. Wenn der Einleger an dem Verfalltage seine Zahlung nicht zu leisten vermag, so wird ihm gegen Vergütung der Verzugszinsen, welche zu 6 Prozent jährlich berechnet werden, noch ein weiterer Termin von 3 Monaten gegeben, nach dessen Ablauf er als ausgetreten betrachtet wird und die Rückzahlung der Einlagen dem § 6 gemäß stattfindet.

§ 8. Die Einlagsbeträge müssen, gleichwie es im § 5 der Abtheilung I für Capitalseinlagen vorgeschrieben ist, direct und franco an die Bankkassen in München oder an die Filialen eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittlung bedient, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§ 9. Ueber den Empfang der Zahlung wird nach Formular Litt. D. von der Bank eine Quittung ausgefertigt, welche von dem Director und einem Administrator unterzeichnet und mit dem Banksiegel versehen ist. Die auswärts wohnenden Einleger erhalten dieselben mit erstem Posttage zugesandt.

§ 10. Mit der ersten Einzahlung ist eine nach Formular Litt. C. ausgestellte Erklärung nebst dem Geburtsschein desjenigen, von dessen Leben der spätere Bezug der Leibrente abhängen soll, einzusenden.

§ 11. Wenn die festgesetzte Reihe von Jahren vollständig abgelaufen ist, und die jährlichen Zahlungen richtig geleistet wurden, so wird der Versicherungsschein von der Bank dem § 6 der Abtheilung I. gemäß ausgefertigt und dem Versichernden gegen Auslieferung der Quittungen und gegen Empfangsbescheinigung zugesandt. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, mit welchem das letzte Einzahlungsjahr zu Ende geht, Mittags 12 Uhr datirt und von diesem Augenblick an treten die für die Leibrenten in der Ab-

Digitized by Google

theilung I. gegebenen Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Verlustes der Versicherungssumme, als in jeder andern Beziehung in Anwendung.

§ 12. Die Bank behält sich vor, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, in beiden Abtheilungen der gegenwärtigen Grundbestimmugen Aenderungen vornehmen zu dürfen, ohne denselben jedoch eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Leibrenten-Verträge beizulegen.

München, den 1. December 1846.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Fr. Xav. Riezler, Director. **Joseph Riezler**, Administrator.

Formular A.

Erklärung

zur Leibrenten-Versicherung gegen Capitalserlegung.

D . . Unterzeichn . . . . . in . . . . . erklärt hiemit, auf die Lebensdauer . . . . . in . . . . . geboren laut anliegenden Geburtsscheins in . . . . . am . . . . . mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München nach den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und übergiebt derselben zu dem Ende beifolgend . . . . . Thlr. Pr. Court. sage . . . . . als den Betrag der Versicherungssumme, für welche er die tarifmäßige Leibrente zu erhalten wünscht. Indem er sich dabei allen in den Grundbestimmungen Abtheilung I. enthaltenen Vertragsbedingungen unterwirft, erklärt er zugleich gemäß § 3, daß die betreffende Rente an . . . . . gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden soll.

. . . . . 18 . . .

eigenhändige Unterschrift des Versichernden.

Formular B.

Leibrenten-Versicherungsschein

der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

No. ____ Fol. ____

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München versichert hiermit vom heutigen Tage Mittags 12 Uhr an auf die Lebensdauer d . . . . . in . . . . . nach den für Leibrenten-Versicherungen Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen vom 1. December 1846 eine jährliche Rente von ____ Thlr., welche in zwei halbjährigen Raten, jede von ____ Thlr., am 1. Januar und 1. Juli zahlbar ist, und bekennt dafür den Versicherungsbetrag mit ____ Thlr. sage . . . . . Thaler, richtig empfangen zu haben.

Nach der eigenhändigen Erklärung des Versichernden . . . . . in . . . . . vom . . . . 18 . . ist . . . . . in . . . . . zur Empfangnahme und Quittirung obiger Rente berechtigt.

München . . . . . 18 . .

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Director. (L. S.) Administrator.

Coupon.

Vorderseite.

Zahlbar am 1. Januar 18 ____

Gegen diesen Coupon des Leibrenten-Versicherungsscheines Nr. ____ bezahlt die bayerische Hypotheken- und Wechselbank für das I. Semester 18 ____ eine Rente von Thlr. ____ Pr. Court.

München, den . . . .

Die Casse der bayerischen Hypotheken und Wechselbank.

Rückseite.

Die Rente für das I. Semester 18 . . . . . mit Thlr. . . . . empfangen zu haben, bescheinigt.

. . . . den . . . . . 18 . .

Die eigenhändige Unterschrift des . . . . . beglaubigt.

Digitized by Google

Erklärung

zur Leibrenten-Versicherung mittelst jährlicher Einzahlungen.

Formular C.

Der . . Unterzeichnete . . . . . in . . . . . erklärt hiemit, auf die Lebensdauer . . . . . in . . . . . geboren laut anliegenden Geburtsschein in . . . . . am . . . . . mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München nach den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und verpflichtet sich zu dem Ende zur Abmassirung eines Capitals von Thlr. . . . . Pr. Court. auf die Dauer von . . . . . Jahren eine jährliche Zahlung von Thlr. . . . . jedesmal am . . . . . an die Bank zu leisten, wogegen er nach Ablauf dieser Zeit eine dem bis dahin vorgerückten Alter des Versicherten angemessene Leibrente dem Tarif Nr. 1 entsprechend zu erhalten wünscht. Indem . . . . . sich dabei allen in den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 sowohl I. als II. Abtheilung enthaltenen Bedingungen unterwirft, erklärt . . . . . zugleich gemäß § 3, daß die betreffende Rente seiner Zeit an . . . . . gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden solle.

. . . . . 18 . . .

eigenhändige Unterschrift des Versichernden.

Formular D.

Quittung

der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank über eine zur Leibrenten-Versicherung geleistete jährliche Zahlung.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank beurkundet durch Gegenwärtiges, daß . . . . . in . . . . . die zur Abmassirung eines Leibrenten-Capitals von Thlr. . . . . laut Erklärung vom . . . . . bestimmte . . . . . Jahreszahlung von Thlr. . . . . am Heutigen richtig geleistet hat.

München, den . . . . . .

Director. (L. S.) Administrator.

Tarif Nr. 1.

für jährliche Leibrenten von einem Capital von hundert Thaler Pr. Court., welche in halbjährigen Raten zahlbar sind.

Alter.	Rente von Thlr. 100		Alter.	Rente von Thlr. 100	
	Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.
30	5	14	53	7	27
31	5	15	54	8	3
32	5	17	55	8	9
33	5	18	56	8	15
34	5	20	57	8	22
35	5	22	58	8	29
36	5	23	59	9	5
37	5	25	60	9	11
38	5	28	61	9	18
39	6	—	62	9	24
40	6	3	63	10	—
41	6	6	64	10	8
42	6	9	65	10	15
43	6	12	66	10	23
44	6	16	67	11	—
45	6	20	68	11	8
46	6	24	69	11	15
47	6	28	70	11	23
48	7	2	71	12	—
49	7	7	72	12	8
50	7	12	73	12	15
51	7	17	74	12	23
52	7	22	75	13	—

Tarif Nr. 2.

für Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlichen Einzahlungen,

wobei die Colonne A. den Betrag bezeichnet, welcher erforderlich ist, um in einer bestimmten Zahl von Jahren ein Capital von 500 Thlrn. Pr. Court. zu abmassiren, die Colonne B. aber jenen Betrag, welcher erlegt werden muß, um eine schon bestehende Versicherung im Capital um 100 Thlr. zu erhöhen.

Zahl der Jahre.	A.			B.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	40	2	6	8	—	6
11	35	20	—	7	4	—
12	32	—	—	6	12	—
13	28	27	6	5	23	6
14	26	10	—	5	8	—
15	24	2	6	4	24	6
16	22	2	6	4	12	6
17	20	10	—	4	2	—
18	18	22	6	3	22	6
19	17	12	6	3	14	6
20	16	5	—	3	7	—
21	15	2	6	3	—	6
22	14	2	6	2	24	6
23	13	5	—	2	19	—
24	12	10	—	2	14	—
25	11	17	6	2	9	6

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 12.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 20. März 1868. — Bydgoszcz, dnia 20. Marca 1868.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

216 Bekanntmachung

In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten hamburgischen Gebietstheile:

die Dorfschaft Geesthacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brockwetterung und dem alten Eisenbahndamme belegenen Theile des städtischen Ackerlandes und demjenigen von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Accise-Linie oberhalb der blauen Brücke belegen ist,

vom 11. d. Mts. ab dem Zollvereine angeschlossen worden. Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, sowie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendet ist, tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesammt-Zollverrine und den gedachten Gebietstheilen ein.

Von den, einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Tabak tritt vor der Hand nur der Tabak in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für die angeschlossenen Gebietstheile noch nicht angeordnet ist, von dem aus diesen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. Februar 1868.

Der Finanz-Minister,

gez. **v. d. Heydt.**

Obwieszczenie.

W skutek porozumienia się z wolném miastem Hamburgiem są następujące do zakresu takowego należące części, jako to:

wieśniactwo Geesthacht, miasteczko Bergedorf z częścią miejskiéj ziemi rolnéj położonéj na północ Brockwetterung i staréj grobli kolei żelaznéj i z tą częścią Billwerdern nad Billą, która leży na północ hamburgsko-bergedorfskiéj grobli kolei żelaznéj z jednéj strony, a z drugiéj strony pomiędzy Bergedorf i hamburgską linią akcyzną wzwyż niebieskiego mostu,

od 11. b. m. do związku celnego wcielone. Po zaprowadzeniu zarządu celnego w tych częściach zakresowych, jako też po ukończeniu rewizyi towarów podpadających dopłacie cła, rozpoczyna się wolny handel stósownie do traktatu, pomiędzy całkowitém związkiem celnym a wspomnionemi częściami zakresowemi.

Z przedmiotów podpadających wewnętrznéj niewłaściwéj opłacie, jako to wódka, piwo i tytuń, wstępuje nasamprzód tylko tytuń do wolnego handlu pomiędzy resztą należących do Północno-niemieckiego Związku państw i części krain z jednéj strony a przyłączonemi hamburgskiemi zakresowemi częściami z drugiéj strony. Przeciwnie dla tego, iż nałożenie podatku na wódkę i piwo w miarę przepisów w Prussach i innych państwa chudzielnych Związku Północno-niemieckiego dla przyłączonych hamburskich zakresowych części jeszcze nie nastąpiło, przystępują istniejące przechodowe podatki od przechodzącego piwa i wódki, do opłaty, podczas kiedy przy przewozie tam dotąd, w miarę istniejących przepisów zwrócenie podatku następuje.

To się podaje niniéjszém do publicznéj wiadomości.

Berlin, dnia 26. Lutego 1868.

Minister finansów.

(podp.) **v. d. Heydt.**

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

217 Nachdem die Kreis-Chaussee von Schubin bis zur Grenze des Bromberger Kreises in der Richtung auf Bromberg vollständig beendigt und dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird das Chausseegeld bei der Hebestelle Schottland seit dem 1. Januar d. J. für 1½ Meile erhoben, was mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Juli v. J. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bromberg, den 12. März 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Pó zupełném wykończeniu szosy powiatowéj z Szubina do granicy powiatu Bydgoskiego w kierunku na Bydgoszcz i pó oddaniu jéj do publicznego obrotu pobierać się będzie od 1. Stycznia b. r. szosowe przy rogatce w Szotlandzie za 1½ mili, co w odwołaniu się do naszego obwieszczenia w dzienniku urzędowym z dnia 6. Lipca z. r. podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 12. Marca 1868.

Królewska Regencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

218 Bekanntmachung

In Gemäßheit der Verordnung für die Schiedsmänner der Provinz Posen vom 7. Juni 1841, haben wir die Resultate der Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1867 nachstehend zusammenstellen lassen. Dieselben werden hierdurch zur Kenntniß der Gerichtseingesessenen gebracht.

Bromberg, den 21. Februar 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

Obwieszczenie.

Stósownie do ustawy z dnia 7. Czerwca 1841 dla sędziów pojednawczych w prowincyi Poznańskiéj, rezultat ich czynności z roku 1867 kazaliśmy ułożyć, który podajemy poniżéj do wiadomości mieszkańców naszego sądowego obwodu.

Bydgoszcz, dnia 21. Lutego 1868.

Król. sąd Apelacyjny.

Zusammenstellung
der Resultate des Instituts der Schiedsmänner im Jahre 1867.

№	Kreis.	Zahl der Schiedsmänner.	Zahl der anhängig gewesenen Sachen			davon sind beendigt			Am Schlusse des Jahres sind noch anhängig geblieben.	Zusammen
			überjährige.	diesjährige.	Zusammen.	durch Vergleich.	durch Zurücktreten der Partheien.	durch Ueberweisung an den Richter.		
1	Bromberg	35	5	1726	1731	576	310	839	6	1731
2	Chodziesen	18	1	1010	1011	456	197	355	3	1011
3	Czarnikau	19	24	1167	1191	629	178	376	8	1191
4	Gnesen	25	4	1104	1108	490	130	485	3	1108
5	Inowraclaw	27	5	1894	1899	734	521	637	7	1899
6	Mogilno	16	8	1194	1202	457	119	615	11	1202
7	Schubin	20	—	1477	1477	727	319	421	10	1477
8	Wirsitz	19	3	659	662	274	74	306	8	662
9	Wongrowiec	25	3	1117	1120	421	102	597	—	1120
	Summa	204	53	11348	11401	4764	1950	4631	56	11401
			11401			11401				

219 Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch Würtemberg und Braunschweig der Uebergangsschein-Kontrole unterliegt, daher Sendungen von Spielkarten nach jenen Ländern mit Uebergangsscheinen versehen sein müssen.

Was dabei zu beobachten, und wie die nach den genannten Zollvereinsstaaten etwa zu versendenden

Obwieszczenie.

Podaje się niniéjszém do publicznéj wiadomości, że wprowadzanie i przeprowadzanie kart do grania z innych państw Związku celnego do Württembergu i Brunszwigu lub przez takowe, ulega kontroli świadectw przechodowych, w skutek czego przesyłki kart do grania w te krainy, świadectwami przechodowemi zaopatrzone być muszą.

Na co przytém zważać i jak karty do grania w razie przesyłki zapakować trzeba, można i

Digitized by Google

Spielkarten verpackt sein müssen, ist bei den mit Instruction versehenen Haupt- Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern und den betreffenden Unterämtern zu erfragen.

Posen, den 4. März 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

od zaopatrzonych w instrukcyą urzędów głównych celnych i głównych poborowych jako też odpowiednich urzędów niższych, dowiedzieć.

Poznań, dnia 4. Marca 1868.

Prowincyalny dyrektor poborów.

220 Bekanntmachung.

Die zweite Prediger- und Rektorstelle in der Stadt Schmiegel, mit welcher ein Einkommen von ca. 500 Thlrn. nebst freier Wohnung und einem Garten verbunden ist, wird durch die Versetzung des bisherigen Inhabers derselben vacant.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, an den Gemeinde-Kirchenrath in Schmiegel zu richtenden Anträge dem Herrn Superintendenten Grabig in Lissa einzusenden.

Posen, den 7. März 1868.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen. **v. Horn.**

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

221 Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gerson hat sich in Chodziesen niedergelassen.

Königliches Appellations-Gericht.

222 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Kreysel zu Kania ist der Lehrer Julian Wieczorowski in Mamlitz für den Bezirk Mamlitz, Kreis Schubin, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und er und der Schiedsmann Tyllia in Barcin sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

Na obwód Mamlic, w powiecie Szubinskim, został w miejsce rozjemcy Kreisel w Kani, Julian Wieczorowski nauczyciel na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Tenże i rozjemca Tyllia w Barcinie zastępcami w zajemnymi mianowani zostali.

223 Personal-Chronik

bei den Justizbehörden des Departements Bromberg.

A. Ernennungen:

1. der bisherige Gerichtsassessor Golde in Chodziesen ist zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgericht zu Schneidemühl mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Chodziesen;
2. der Referendarius Rentz in Bromberg zum Gerichts-Assessor;
3. der Auskultator Brunner zum Appellationsgerichts-Referendarius;
4. der Kreisgerichts-Büreauassistent Wollenberg in Schneidemühl zum Gefängniß-Inspector bei dem Königlichen Kreisgericht in Bromberg;
5. der Militäranwärter und Büreaugehülfe Hermann Behrendt zu Schneidemühl zum Büreauassistenten bei dem Königlichen Kreisgericht zu Lobsens;
6. der Civil-Supernumerar und Büreaugehülfe Hehle in Gnesen zum Büreauassistenten bei dem Königlichen Kreisgericht in Schneidemühl;
7. der Appellationsgerichts-Kanzleidiätar Gastell zum etatsmäßigen Kanzlisten bei dem Königlichen Kreisgericht in Inowraclaw

B. Versetzungen:

1. der Rechtsanwalt und Notar Boie zu Tiegenhoff als Rechtsanwalt unter Beilegung des Notariats im diesseitigen Departement an das Königliche Kreisgericht zu Bromberg;
2. der Kreisgerichts-Büreauassistent v. Wnuck in Trzemeszno in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kreisgericht in Bromberg;
3. der Kreisgerichts-Büreauassistent Brunk in Lobsens in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kreisgericht zu Trzemeszno.

C. Dem Gefangenwärter Stender in Lobsens ist die Funktion als Bote und Exekutor und dem Boten und Exekutor Rahr in Lobsens die Funktion als Gefangenwärter bei dem Königl. Kreisgericht daselbst übertragen worden.

D. Der Appellationsgerichts-Sekretär Gottschalk ist gestorben.

Vermischte Nachrichten.

224 Dem Nadelfabrikanten F. W. Bündgens zu Aachen ist unterm 6. März 1868 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine Maschine zum Scheuern und Poliren von Stricknadeln, in der durch Zeichnung

Digitized by Google

und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

225 Dem Druckerei-Besitzer H. Walbrodt zu Wesel ist unterm 3. März 1868 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Anlegen von Papierbogen an Schnelldruckpressen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

226 Den Gebrüdern H. und R. Schultze in Berlin ist unterm 3. März 1868 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine Achsbüchse für Wagenräder, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ertheilt worden.

227 Den Kaufleuten Wirth et Comp zu Frankfurt a./M. ist unterm 7. März 1868 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine metallische Patrone für Zündnadelgewehre, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 12.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 13.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 27. März 1868. — Bydgoszcz, dnia 27. Marca 1868.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

228 **Bekanntmachung.**

Bei der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Juni 1857 am 27. September 1867 vorschriftsmäßig erfolgten Auslooſung der im Jahre 1868 planmäßig zu amortiſirenden fünfprozentigen Poſener Provinzial-Obligationen ſind nachſtehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. über 500 Thlr. 22, 41, 91, 133, 148, 317, 322, 405, 413, 429, 441, 490, 558, 617, 650, 666, 720, 763, 766, 829, 856, 863, 887, 895, 971. Fünf und Zwanzig Stück zuſammen 12500 Thaler.

Litt. B. über 200 Thlr. 160, 193, 225, 240, 258, 362, 367, 414, 433, 533, 564, 597, 641, 651, 697, 698, 741, 766, 777, 785, 786, 790, 868, 965, 996, 1001, 1099, 1127, 1165, 1180. Dreißig Stück zuſammen 6000 Thaler.

Litt. C. über 100 Thlr: 184, 202, 203, 232, 233, 342, 375, 388, 408, 411, 467, 595, 642, 758, 777, 780, 806, 839, 941, 977, 1070, 1080, 1082, 1177, 1260, 1268, 1361, 1395, 1411, 1441, 1477, 1480, 1571, 1617, 1632, 1676, 1715, 1742, 1753, 1966, 1991, 2057, 2118, 2167, 2170, 2182, 2213, 2268, 2352, 2373, 2414, 2451, 2505, 2590, 2595, 2597, 2673, 2691, 2704, 2737, 2778, 2869, 2907, 2998, 3076, 3082, 3193, 3196, 3225, 3331, 3378. Ein und Siebenzig Stück zuſammen 7100 Thlr.

Die mit vorſtehenden Nummern bezeichneten Provinzial-Obligationen werden hiermit gekündigt, und die Inhaber derſelben werden aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen in courſfähigem Zuſtande bei der Provinzial-Inſtituten-Kaſſe hierſelbſt, oder bei den Banquiers Hirſchfeld und Wolff in Berlin vom 1. Juli 1868 ab, bei letzteren jedoch nur bis zum 31. Dezember 1868, in Empfang zu nehmen. Von den bereits früher verlooſten Provinzial-Obligationen ſind die Nummern:

Litt. C. 352, deren Verzinſung mit dem 1. Juli 1864,

Litt. A. 331. Litt. C. 59, 94, 308, 313, 1019, 1081, 2841, deren Verzinſung mit dem 1. Juli 1865,

Litt. C. 422, 586, 1021, 1051, 1059, 1103, 1131, 1171, 1178, 2992, 3416, deren Verzinſung mit dem 1. Juli 1866,

Litt. B. 247, 962, Litt. C. 17, 27, 253, 261, 350, 517, 585, 787, 891, 952, 1025, 1066 1188, 1319, 2557, 2609, 2949, deren Verzinſung mit dem 1. Juli 1867 aufgehört hat, die jetzt nicht eingeliefert. Poſen, den 12. Dezember 1867.

Der Ober-Präſident der Provinz Poſen v. Horn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

229 **Bekanntmachung.**

Nach Mittheilung des Herrn Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waiſen der in den Kriegsdienſten der vereinigten Staaten von Nord-Amerika verſtorbenen Soldaten geſetzlich zuſtehenden Penſionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Anſprüche innerhalb dreier Jahre nach dieſem Tage angemeldet worden ſind. Andernfalls läuft die Penſion erſt von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anſpruch begründende Urkunde eingereicht worden iſt. Das Gleiche gilt von den Penſionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verſtorbene erweislich für den

Obwieszczenie.

Według doniesienia pana Ministra spraw zagranicznych wypłaca się wdowom i sierotom po żołnierzach zmarłych w służbie wojskowéj stanów zjednoczonych północnéj Ameryki prawnie należące się pensye od dnia śmierci żołnierza tylko wtenczas, jeśli z właściwemi pretensyami zgłoszono się w przeciągu lat trzech po tymże dniu. W innym zaś razie zaczyna się dopiero pensya od dnia tego, w którym ostatni dokument uzasadniający pretensyą złożony został. To samo rozumie się o pensyach dla ojców i matek poległych żołnierzy, które oprócz tego w tym tylko razie dane będą, jeśli udowodnić można, że zmarły starał się o utrzymanie ojca swego lub matki.

Digitized by Google

Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat. Da in zahlreichen Fällen diesseitigen Staats-Angehörigen derartige Pensions-Ansprüche zustehen, bringen wir das Vorstehende hiermit zur Kenntniß des Publikums, und fordern die Interessenten auf, die Anmeldung ihrer etwaigen Pensions-Ansprüche, welche bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin zu geschehen hat, schleunigst zu bewirken.

Bromberg, den 16. Januar 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

230 **Bekanntmachung,**

betreffend die 29te Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1848.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuld-Verschreibungen der 4½ Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassenrevisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranien-Straße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuld-Verschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, auch bei denen in Wiesbaden und Cassel, sowie bei der Kreis-Kasse in Frankfurt a./M., der General-Kasse in Hannover und der Haupt-Kasse in Rendsburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungs-Leistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2. 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. September v. J. aus-

Że zaś liczne są wypadki, iż poddanym tutejszego kraju służą takie pretensye do pensyi, więc podajemy powyższe doniesienie niniejszém do wiadomości ogółu wzywając interesentów, aby z swemi pretensyami do pensyi zgłaszali się jak najprędzéj do Królewskiego Ministerstwa spraw zagranicznych w Berlinie.

Bydgoszcz, dnia 16. Stycznia 1868.

Królewska Regencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Obwieszczenie,

tyczące się 29 losowania pożyczki krajowéj z roku 1848.

W odbytém dnia dzisiéjszego w przytomności notaryusza publicznie losowaniu obligów 4½ procentowéj pożyczki państwa Pruskiego z roku 1848 wyciągnięte zostały numera w dodatku wyszczególnione.

Spowiada się takowe posiadaczom z tém nadmienieniem, że zapisane w wylosowanych numerach ilości kapitałów odbierać należy gotówką od 1. Października 1868 codzień, wyjąwszy niedzielę i święta i czas potrzebny do miesięcznych rewizyi kass, od godziny 9 do 1széj przed południem przy kassie umorzenia długów krajowych tu w miéjscu, Oranien-ulica No. 94, kwitując i zwracając obligi bez kuponów procentowych, lecz z talonami.

Zamianę obligów przedsięwziąść także można przy królewskich kassach głównych regencyjnych, tak samo przy tych w Wiesbaden i Kaslu, jako też przy kassie powiatowéj w Frankfurcie n./M., przy kassie jeneralnéj w Hannowerze i przy kassie głównéj w Rendsburgu.

W tym celu podać należy obligi, wraz z talonami jednéj z tych kas, która je dla sprawdzenia przedłożyć winna kassie umorzenia długów krajowych a po ustanowieniu postarać się o wypłatę.

Formularzy do kwitów rzeczone kassy bezpłatnie udzielą.

W korespondencya z posiadaczami obligów względem ich wypłaty kassa umorzenia długów krajowych wdawać się nie może.

Przypomina się zarazem posiadaczom wyszczególnionych w dodatku obligów, już sie nie procentujących pożyczki powyż wyrażonéj, nie mniéj pożyczek z roku 1854, 1855 A., 1857 i 2giéj z roku 1859, które to obligi w dawniéjszych wylosowaniach (wyjąwszy to, co się dnia 16. Września z. r. odbyło) wyciągnięto, lecz dotąd jeszcze zrealizowane nie zostały, aby swe kapitały podnosili.

Co się tyczy obligów dnia 16. Września z. r.

Digitized by Google

gelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. März 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Beifügung des Verzeichnisses von den bei der Verloosung am 11. März d. J. gezogenen Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1848 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Hauptkasse angewiesen ist, die Schuldverschreibungen nebst den betreffenden Zins-Coupons und Talons in Empfang zu nehmen und an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung und Ueberweisung der Zahlungsmittel zu übersenden.

Die Formulare zu den Quittungen der befriedigten Gläubiger können während der Dienststunden bei unserer Haupt-Kasse in Empfang genommen werden und ist von Einsendung der Schuldverschreibungen an die letztere, der unterzeichneten Königlichen Regierung gleichzeitig Anzeige zu machen.

Die Verwalter Königlicher Kassen und anderer Anstalten haben die Vergleichung der bei ihnen vorhandenen Bestände in Staats-Papieren mit dem erwähnten Verzeichnisse vorzunehmen und für die rechtzeitige Einlösung der gezogenen Schuldverschreibungen zu sorgen, da sie anderenfalls für den etwaigen Schaden verantwortlich bleiben.

Das Verzeichniß der gekündigten Schuldverschreibungen wird übrigens auch bei allen Königlichen und Kämmerei-Kassen, so wie in den Büreaus der Landräthe, Magistrate, Domainen-Rent-Aemter und District-Commissarien zur Einsicht offen liegen.

Die Nachtheile, welche aus der Nichtbeachtung dieser Bekanntmachung entstehen, namentlich die Erstattung überhobener Zinsen, haben sich die Betheiligten selbst beizumessen.

Bromberg, den 18. März 1868.

Königliche Regierung.

wylosowanych a na 1. Kwietnia b. r. spowiedzianych, to odnosi się do wykazu w dniu pierwszym z rzeczonych ogłoszonego, który to dla przejrzenia rozłożony jest po kassach głównych regencyjnych, powiatowych, poborowych i leśnych, po kassach kamelaryjnych i innych większych komunalnych, nie mniéj po biórach radzców ziemiańskich i magistratów.

Berlin, dnia 11. Marca 1868.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém przy dołączeniu wykazu wyciągniętych w losowaniu dnia 11. Marca b. r. obligów 4½ procentowych państwa pruskiego z roku 1848 do powszechnéj wiadomości z tém nadmienieniem, że kassa nasza główna ma polecenie odbierać i odsyłać obligi wraz z dotyczącemi kuponami procentowemi i talonami kassie umorzenia długów krajowych dla sprawdzenia i przekazania środków zapłaty.

Formularzy do kwitów zaspokojonych wierzycieli dostać można podczas godzin służbowych, z kasy naszéj głównéj, odsyłając zaś téjże obligi donieść o tém należy jednocześnie podpisanéj królewskiéj regencyi.

Zawiadowcy kas królewskich i innych zakładów porównanie znajdujących się u siebie remanentów w papierach krajowych z pomienionym wykazem przedsięwziąść i o rychłą zamianę wyciągniętych obligów starać się powinni, gdyż inaczéj za każdą szkodę będą odpowiedzialni.

Z resztą leżeć będzie dla przejrzenia wykaz spowiedzianych obligów także po wszystkich kasach królewskich i kamelaryjnych, jako téż po biórach radzców ziemiańskich, magistratów, urzędów rentów domenalnych i komisarzy obwodowych.

Straty powstające z niezastósowania się do niniéjszego obwieszczenia, mianowicie zwrot nadebranych procentów, interesenci sami sobie przypiszą.

Bydgoszcz, dnia 18. Marca 1868.

Król. Regencya.

231 Bekanntmachung.

Die genehmigten Statuten, sowie die Concessions-Urkunde der „Baseler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden" in Basel, bringen wir in einer außerordentlichen Beilage zu dem vorliegenden Stücke unseres Amtsblatts hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 11. März 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

232 Die im Kreise Wirsitz belegenen Ortschaften Witosław und Witosławek sind von dem Polizei-Distrikt Łobsens abgezweigt und dem Polizeidistrikte Mroczen vom 1. April d. J. ab zugeschlagen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Bromberg, den 7. März 1868.

Königliche Regierung.

Położone w powiecie Wyrzyskim wsie Witosław i Witosławek od obwodu policyjnego Łobżenicy odłączono i do obwodu policyjnego Mroczy od 1. Kwietnia b. r. przyłączono, co niniéjszém do powszechnéj wiadomości podajemy.

Bydgoszcz, dnia 7. Marca 1868.

Królewska Regencya.

Digitized by Google

233 Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh in Saxaren, Wirsitzer Kreises, ist erloschen und die Reinigungs-Maaßregeln sind daselbst ausgeführt worden, weshalb die unterm 4. Januar d. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 10. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zniesienie kordonu.

W Saxaren, w powiecie Wyrzyskim, szalenizna pomiędzy rogatém bydłem ustała i zostały środki oczyszczenia tam użyte, w skutek czego zamknięcie miejsca tego i jego pól, pod dniem 4. Stycznia b. r. rozporządzone niniejszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 10 Marca 1868.

Królewska Regencya, wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

234 Bekanntmachung

Bei dem am 21. Mai 1867 stattgehabten Brande des herrschaftlichen Wohnhauses auf dem Gute Kl. Lonsk bei Poln. Crone sind angeblich die beiden Pfandbriefe des neuen landwirthschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen Ser. II. Nr. 1375 und 7779 über je 200 Thaler, welche dem damaligen Eigenthümer des Gutes Kl. Lonsk, dem jetzt in Bromberg wohnenden Rentier Julius Holm gehört haben sollen, verbrannt. Dies wird zum Zwecke der Amortisation der beiden Pfandbriefe gemäß § 125 Tit. 51 Thl. I. A. G. O. hierdurch bekannt gemacht.

Posen, den 17. März 1868.

Königliche Direction des neuen landschaftlichen Kredit-Vereins für die Provinz Posen.

Obwieszczenie.

Przy pożarze domu mieszkalnego we wsi Mały Łonsk pod Koronowem w dniu 21. Maja 1867 miały się spalić dwa listy zastawne nowego towarzystwa ziemstwa kreditowego dla prowincyi Poznańskiéj Serie II. No. 1375 i No. 7779 po 200 tal., które należeć miały do dawniejszego właściciela téjże wsi a teraz w Bydgoszczy zamieszkałego partykularza Juliusza Holma. Celem amortyzacyi obydwóch listów zastawnych według § 125 tyt. 51. dział. I. pow. ord. sąd. podaje się powyższe obwieszczenie do publicznéj wiadomości.

Poznań, dnia 17. Marca 1868.

Król. dyrekcya nowego ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

235 Bekanntmachung.

Der bisherige Pfarrverweser für die evangelische Kirchengemeinde Gr. Neudorf, Diöcese Inowraclaw, Herr Pastor Schwahn aus Pakość, ist zum Pfarrer in Gr. Neudorf berufen und am 23. Februar c. in sein neues Amt feierlich eingeführt worden.

Posen, den 9. März 1868.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen. **v. Horn.**

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

236 Die Wahl des früheren Büreau-Gehilfen Henckel zum Bürgermeister der Stadt Kwieciszewo ist von uns bestätigt und ist derselbe in sein neues Amt eingeführt worden.

237 Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Rudolph Raths hat sich in der Stadt Budzyn, Kreises Chodziesen, niedergelassen.

238 In Stelle des pensionirten Stromaufsehers Schulz zu Czarnikau ist der ehemalige Bootsmannsmaat Hofmann als Stromaufseher angestellt worden.

239 Personalveränderungen im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn.

1) Der Baumeister Ballauf ist von Schneidemühl nach Osterode versetzt;
2) dem Eisenbahnbaumeister Bücking ist die commissarische Verwaltung der III. Betriebs-Inspection in Schneidemühl übertragen;
3) der Betriebs-Sekretair Krüger in Schneidemühl ist zum Königlichen Betriebs-Sekretair ernannt.

Vermischte Nachrichten.

240 Dem Emil Fleischhauer zu Goldbach bei Gotha ist unterm 12. März c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 13.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden."

Berlin, den 9. September 1867.

Der unter der Firma:

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden

in Basel domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 2. Mai 1863 von der Regierung des Kantons Basel (Stadt) genehmigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — G.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer aus-

Digitized by Google

zustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft bleibt an die zu §. 35 ad c der Statuten wegen Anlegung der Fonds, sowie wegen Berechnung der Werthpapiere und zu §. 46 ad c wegen Abschreibung der Organisations- und Einrichtungs-Kosten unterm 16. August d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) **Graf von Itzenplitz.**

Der Minister des Innern.
(gez.) **Graf zu Eulenburg.**

Statuten

der

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt
den 2. Mai 1863.

I.

Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma **„Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden"** wird eine anonyme Gesellschaft gegründet, deren Zweck ist, bewegliche und unbewegliche Gegenstände zu versichern gegen allen Schaden, welcher durch Brand, Blitzschlag, Explosion, sowie durch das Löschen, durch Niederreißen oder durch erweislich nothwendiges Ausräumen bei Feuersgefahr verursacht wird.

§. 2.

Ausgenommen ist derjenige Brandschaden, welcher durch Krieg, bürgerliche Unruhen und irgendwelche Militärgewalt, sowie auch in Folge von Erdbeben entstanden ist.

§. 3.

Gegenstände, welche die Gesellschaft nicht zur Versicherung annimmt, sind:

Fabriken und Magazine von Schießpulver, von Feuerwerk und Zündhölzchen; ferner Werthpapiere und Dokumente aller Art, sowie Gold- und Silberbarren, Geld, Medaillen, endlich ungefaßte Edelsteine und Perlen, und andere durch den Verwaltungsrath auszuschließende Gegenstände.

§. 4.

Die Gesellschaft hat außerdem das Recht, eine bei ihr nachgesuchte Versicherung abzulehnen, ohne daß sie gehalten ist, ihre Gründe dafür anzugeben.

§. 5.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 6.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Constituirung an festgesetzt. Sechs Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über die Fortdauer oder Aufhebung zu beschließen.

Digitized by Google

II.

Gesellschaftskapital, Aktien, Aktionäre.

§. 7.

Das Gesellschaftskapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien, zu Franken 5000 jede.

600 Aktien werden von den unterzeichneten Gründern al pari fest übernommen. Die übrigen 1400 Aktien sollen ebenfalls al pari und nach dem Ermessen des Verwaltungsraths ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt. Dem Verwaltungsrath bleibt es anheimgestellt, verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

§. 8.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 9.

Auf die Aktien werden 20% in baar einbezahlt und für die restirenden 80%, welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Aktionär für je eine Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen. Er ist verpflichtet, hiefür, sei es bei der Gesellschaft, sei es sonstwo in Basel Domizil zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 10.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet.

§. 11.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsraths.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet. Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung und Deponirung einer gleichlautenden Verpflichtung des Cessionars zurückzustellen.

Der Uebertrag geschieht kostenfrei und wird sowohl in dem Stammregister der Gesellschaft, als auch auf dem Aktientitel selbst durch den Verwaltungsrath vorgemerkt.

§. 12.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten 80% genügende Real- oder Personalkaution gegeben werden. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Caution zu verlangen.

§. 13.

Einzahlungen über die in §. 9 bezeichneten 20% pro Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen, nothwendig sind. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich bei derselben über die Nothwendigkeit der Einzahlung auszuweisen. Es sollen jedoch innerhalb zwei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrags eingefordert werden.

§. 14.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben innert vier Wochen nach erhaltener Aufforderung zu geschehen. Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren. Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös, sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet. Auf verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% zu berechnen.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer. Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrath Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen. Ist nach Ablauf der

Digitized by Google

sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu. Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Generalversammlung,
b) der Verwaltungsrath,
c) der leitende Ausschuß.

a. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre bindende Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt, und zwar erstmals im April 1865.

§. 19.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 20.

Die gewöhnlichen Geschäfte einer ordentlichen Generalversammlung sind:

1°. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts des Verwaltungsraths, sowie der Jahresrechnung.

Die Genehmigung der letztern erfolgt auf Grundlage eines Berichts von Rechnungsrevisoren, welche jeweilen in der vorhergehenden Generalversammlung und aus der Mitte der Aktionäre für das laufende Jahr erwählt werden.

2°. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende.

3°. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

4°. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsraths.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrath schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können zwar in derselben diskutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§. 21.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsraths und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter.

Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrathe bestellt. Die Stimmenzähler wählt die Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten durch offenes Handmehr.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 22.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsraths oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens in sechs Wochen abzuhalten.

§. 23.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

Digitized by Google

§. 24.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bank-Institute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten. Stimmberechtigt ist der Vertreter von je:

1	Aktie	mit 1	Stimme
2	Aktien	„ 2	Stimmen
3	„	„ 3	„
4 à 6	„	„ 4	„
7 à 10	„	„ 5	„

Jede weitere 5 Aktien geben das Recht auf 1 Stimme mehr, es darf jedoch kein Anwesender mehr als 25 Stimmen, sei es für eigene, sei es für repräsentirte Aktien auf sich vereinigen.

§. 25.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 26.

Der Generalversammlung steht das Recht zu, Abänderungen der Statuten vorzunehmen. Zur Gültigkeit eines diesfälligen Beschlusses ist jedoch die Vertretung von zwei Drittel des Aktienkapitals und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.

§. 27.

Kömmt keine beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist innerhalb vier Wochen unter Angabe dieses Grundes zu einer neuen Generalversammlung schriftlich einzuladen, welche dann an vorstehende Beschränkung nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Stimmenmehrheit faßt; bei Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

b) Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrath, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und nach deren Verfluß wieder wählbar sind, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind. Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des unterzeichneten Gründungskomitee den Verwaltungsrath. Von diesem Zeitpunkt an haben alljährlich 5 Mitglieder auszutreten, die inzwischen wieder wählbar sind. Die Reihenfolge für diesen Austritt wird für das erste und zweite Mal durch das Loos bestimmt, in der Folge wird der Austritt durch die Anciennität der Amtsdauer bedingt.

§. 29.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte wählt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr und jeweilen auf ein Jahr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, sämmtlich in Basel wohnhaft, welche den engern Ausschuß bilden, dem die Direktion der Geschäfte obliegt. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Sollte in der Zwischenzeit obiger periodischer Erneuerungswahlen eine oder mehrere Stellen im Verwaltungsrathe erledigt werden, so hat die nächste Generalversammlung die Ersatzwahl vorzunehmen.

§. 31.

Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Theilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsraths sein.

§. 32.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat während seiner Amtsdauer zehn Aktien in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen und kann dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§. 33.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und im Fernern auch auf das Begehren von drei Mitgliedern.

Digitized by Google

§. 34.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich. Die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§. 35.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsraths umfaßt speciell:

a. die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte;
b. die Erwerbung der Concessionen und die Bestellung von Agenturen;
c. die Bestimmungen, nach welchen das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefond und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind, sowie auch die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokalien;
d. die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, wobei das Maximum für ein einzelnes Versicherungsobjekt in der Regel 4% des Aktienkapitals nicht übersteigen darf;
e. die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen;
f. die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt;
g. die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles;
h. die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichts;
i. den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 36.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

§. 37.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Leistungen den in §. 47 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäfts und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

c. Leitender Ausschuß des Verwaltungsraths.

§. 38.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß führt die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsraths. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 39.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebs Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 40.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr und bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 41.

Sämmtliche Aktenstücke, welche die Gesellschaft verpflichten, mit Ausnahme der Policen, welche der Direktor allein unterzeichnet, tragen die Unterschrift des Direktors und diejenige eines Mitglieds des leitenden Ausschusses.

Durch den Verwaltungsrath kann ein Stellvertreter des Direktors ernannt werden, welcher an seiner Stelle per procura unterzeichnet.

§. 42.

In der Regel wohnt der Direktor oder dessen Stellvertreter den Sitzungen des Verwaltungsraths und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 43.

Diejenigen Personen, durch welche die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

§. 44.

Für besondere Fälle kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen.

Digitized by Google

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 45.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen, zum ersten Mal pro 31. Dezember 1864.

§. 46.

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Jahresprämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen sind mit ihren vollen Beträgen in die Passiva einzubringen;

c. die Kosten der Organisation und der Einrichtung sollen nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht werden, sondern sind auf zehn Jahre zu je 10% zu repartiren.

§. 47.

Der nach Abzug der Passiva und Kosten sich ergebende Ueberschuß bildet den Reinertrag. Von diesem Reinertrag wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 50% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Aktionären alljährlich auf den 30. April, erstmals auf den 30. April 1865, durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

§. 48.

Hat der Reservefond die Höhe von 50% des Aktienkapitals, also die Summe von fünf Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsraths, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen. Für den Fall, daß daraus enthoben würde, muß der Reservefond wiederum auf die Höhe von 50% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 49.

Die Generalversammlung der Aktionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20% ausweist.

§. 50.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation **muß** erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 51.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 52.

Die Liquidationskommission wird binnen acht Tagen nach ihrer Konstituirung den Aktionären von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 53.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risikos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen. Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine, oder an deren Statt geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

Digitized by Google

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 54.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 55.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern, ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 56.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidgn. Oberst **R. Paravicini,** vom Hause D. Preiswerk & Cie., Präsident. }
„ **Joh. Sulger-Heusler,** vom Hause Sulger & Stückelberger, Vicepräsident. } Mitglieder
„ **P. Oswald-Linder,** vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (Comptoir d'escompte). } des leitenden
„ **Balth. Merian-Merian,** vom Hause Gebrüder Stähelin. } Ausschusses.
„ **Ludw. Iselin-LaRoche,** vom Hause Iselin & Stähelin. }

„ eidgn. Oberst **Aug. Alioth-Falkner,** vom Hause J. S. Alioth & Cie.
„ **Ed. Bernoulli-Riggenbach,** vom Hause J. Riggenbach.
„ **Wilh. Bischoff-Merian,** vom Hause Gebrüder Bischoff.
„ **Wilh. Burckhardt-Sarasin,** vom Hause Leonh. Paravicini.
„ **Rud. Geigy-Merian,** vom Hause J. R. Geigy.
„ **R. Kaufmann-Neukirch,** vom Hause Kaufmann & Lüscher.
„ **Alphons Köchlin-Geigy,** des Raths, Präsident der Basler Handelsbank.
„ **Carl Ryhiner-Bischoff,** vom Hause Ryhiner & Söhne.
„ **F. VonderMühll-Vischer,** vom Hause Gebrüder VonderMühll.
„ **Ed. Zahn-Rognon,** vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Druck von Carl Lindow in Berlin, Grenadierstr. Nr. 24.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 14.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 3. April 1868. — Bydgoszcz, dnia 3. Kwietnia 1868.

241 Zahlreiche Glückwünsche, sowohl aus den neuen als aus den älteren Provinzen Meiner Monarchie, sowie aus den angrenzenden Landen sind Mir von Gemeinden, Corporationen, Vereinen, Festgesellschaften und Einzelnen zu Meinem Geburtstage theils telegraphisch, theils schriftlich zugekommen.

Diese patriotischen Zurufe haben Meinem landesväterlichen Herzen sehr wohl gethan und sage Ich allen dafür Meinen herzlichen Dank.

Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

W dniu Mych urodzin nadesłały Mi gminy, korporacye, towarzystwa, kompanje biesiadujące i pojedyńcze osoby częścią telegraficznie, częścią piśmiennie liczne powinszowania tak z nowych, jako też z starych prowincyi Méj monarchii, nie mniéj z krajów pogranicznych.

Patriotyczne te odezwy sprawiły sercu Memu monarszemu bardzo wielką uciechę i składam więc za to wszystkim serdeczne Mo podziękowanie.

Upoważniam Pana, abyś to do powszechnéj podał wiadomości.

Berlin, dnia 25. Marca 1868.

podp. **Wilhelm.**

Do Ministra spraw wewnętrznych.

242 **Friedliche Entwickelung.**

So lange König Wilhelm seither die Regierung führt, konnte er wohl noch niemals mit so ruhigem und zuversichtlichem Blicke in die nächste Zukunft schauen, wie an seinem jüngsten Jahresfeste: die Zeit scheint herbeigekommen, wo der König und mit ihm sein Volk die Früchte der jüngsten gewaltigen Anstrengungen in friedlicher Entwickelung reifen sehen sollen.

Als der König den Thron seiner Väter bestieg, sprach er in dem Aufrufe an sein Volk:

„Es ist Preußens Bestimmung nicht, dem Genusse der erworbenen Güter zu leben. In der Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte, ... in der Stärkung seiner Wehrkraft liegen die Bedingungen seiner Macht; nur so vermag es seinen Rang unter den Staaten Europa's zu behaupten. Ich halte fest an den Traditionen Meines Hauses, wenn ich den vaterländischen Geist Meines Volkes zu heben und zu stärken Mir vorsetze. Ich will das Recht des Staates nach seiner geschichtlichen Bedeutung befestigen und ausbauen. . . . . Möge es Mir unter Gottes gnädigem Beistande gelingen, Preußen zu neuen Ehren zu führen."

Diese Worte sind die Richtschnur der Regierung unsers Königs geblieben: mit Anspannung aller geistigen und sittlichen Kräfte seines Volkes und mit unabläßiger eigener Fürsorge, ja mit Einsetzung seines Lebens war Königs Wilhelm bestrebt, „das Vermächtniß seiner Ahnen zu wahren und zu mehren." — Gott aber hat ihm und seinem Volke reiches Gelingen gegeben und Preußen zu neuen Ehren geführt.

Die bisherigen Regierungsjahre unseres Königs waren eine Reihe von unausgesetzten Anstrengungen und Kämpfen.

Schon in der Zeit der Regentschaft brachte der Kampf in Italien ernste Kriegsforgen und große militairische Aufgaben an Preußen heran: der jetzige König begann damals die Kräftigung und Verjüngung des preußischen Heeres, und führte dieselben auf Grund einer klaren und festen Ueberzeugung unter schweren inneren Kämpfen durch.

Von außen aber traten immer neue Verwickelungen hervor. Erst schienen der polnische Aufstand und die Stellung der europäischen Mächte zu demselben die Kriegsfackel entzünden zu sollen. Kaum war durch die Festigkeit unserer Regierung diese Gefahr abgewandt, so wurde Preußens Stellung in Deutschland durch die Bestrebungen des Frankfurter Fürstentages bedroht. Der Kampf um Schleswig-Holstein unterbrach jedoch die damals eingeleitete Entwickelung: Preußen sollte jetzt mit der That erproben, ob es durch seine neue Heereseinrichtung im Stande sei, im Augenblicke der Entscheidung ein schwer wiegendes Gewicht in die Wagschaale zu werfen. Die ernste Sorge der Regierung war dabei nicht blos auf Dänemark, sondern zugleich auf Preußens deutsche Stellung und auf die Haltung der europäischen Mächte gerichtet.

Aus dem glücklich durchgeführten Feldzuge der preußischen Waffen und der preußischen Staatskunst

Digitized by Google

entwickelten sich die größeren Aufgaben, deren Lösung zugleich eine Entscheidung über Preußens gesammte Machtstellung herbeiführen mußte.

Das Jahr 1866 mit seinen Riesenanstrengungen und seinen Erfolgen hat vollends bekundet, was Preußen „durch die Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte" durch seine volksthümliche Wehrkraft und durch eine thatkräftige und vorsorgliche Staatskunst vermag.

Die Erschütterung jenes gewaltigen Jahres aber wirkte noch lange Zeit nach, die Ueberraschung der übrigen Staaten und die Unklarheit über die begonnene Neubildung Deutschlands hielten die Geister noch überall in Spannung und Aufregung und ließen immer wieder Besorgniß um neue Verwickelungen aufkeimen.

Erst in der jüngst verflossenen Zeit ist in der Klärung und Befestigung der deutschen Verhältnisse und in den Beziehungen der Staaten unter einander wieder eine Grundlage neuer friedlicher Entwickelung und zuversichtlichen Vertrauens gewonnen worden.

Mit der vollendeten Aufrichtung und der allseitigen Anerkennung des Norddeutschen Bundes ist überall das Bewußtsein zur Geltung gelangt, daß derselbe nicht zur Bedrohung fremder Staaten, nicht zur Gefährdung des Weltfriedens, sondern nach dem Sinne der Regierungen und des Volkes allerdings zum Schutz des deutschen Rechtes und deutscher Interessen, vornehmlich aber zur Sicherung einer segensreichen, friedlichen Entwickelung gereichen soll.

Nachdem nunmehr zwischen dem neu errichteten Bunde und dem deutschen Süden ein festes Band der Gemeinschaft für die wichtigsten nationalen Bedürfnisse und für deren gemeinsame Berathung angeknüpft ist, kann unsere Regierung die weitere Ausdehnung dieser Gemeinsamkeit mit ruhiger Zuversicht der inneren naturgemäßen Entwickelung überlassen. Es bedarf keines einseitigen Antriebes, keines willkürlichen Eingreifens in den Gang der Dinge; das Schwergewicht der gemeinsamen Interessen wird die Fortbildung der geschaffenen Einrichtungen unwiderstehlich herbeiführen. Diese Zuversicht kann durch das augenblicklich neu belebte Mißtrauen und Widerstreben eines Theils der süddeutschen Bevölkerung nicht erschüttert werden: man darf vielmehr vertrauen, daß die Gewöhnung gemeinsamen Schaffens für das Wohl und Gedeihen des gesammten deutschen Volkes jene Stimmungen in Kurzem ausgleichen und überwinden werde.

Während somit die deutsche Neugestaltung nach allen Richtungen auf friedlichen und sicheren Wegen vorwärts schreitet, sind in jüngster Zeit auch alle sonstigen Anzeichen drohender Verwickelungen in Europa mehr und mehr zurückgetreten. Die Regierungen aller großen Staaten haben immer entschiedener den festen Willen einer Friedenspolitik bekundet, sie haben ferner die Bande gegenseitigen Vertrauens neu gestärkt und befestigt. Die dunkelen unklaren Besorgnisse, welche noch vor wenigen Monaten herrschten, sind auf allen Seiten einem zuversichtlichen Glauben an die allseitigen redlichen Friedensabsichten gewichen.

Es giebt in diesem Augenblicke keine trübe Wolke am politischen Himmel. Besorgnisse, welche sich vor Kurzem an die Verhältnisse im Orient knüpften, und welche wohl eine größere Bedeutung erlangt hätten, wenn bei irgend einer Großmacht die Neigung zu ernsten Verwickelungen vorhanden wäre, sind durch die gemeinsame europäische Friedensstimmung beseitigt.

Mit Recht darf man hoffen, daß diese Stimmung, nach dem sie zur allseitigen Anerkennung gelangt ist, zu einer weiteren Befestigung und Stärkung des Friedens dienen wird.

Wenn es danach unserem Könige beschieden sein mag, während der kommenden Jahre seinem Volke den köstlichen Frieden zu wahren, so wird er um so vollkommener die Verheißung zu erfüllen vermögen:

„Meine Hand soll das Wohl Aller in allen Schichten der Bevölkerung hüten, sie soll schützend und fördernd über diesem reichen Leben walten."

Bekanntmachungen höherer Behörden.

243 Bekanntmachung,

die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensional zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt

Digitized by Google

und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 20. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführten Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6. Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugnisse sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten v. Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königl. Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin. Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Digitized by Google

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preußisch Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, freigelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, den Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstraktes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen. Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Digitized by Google

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Konfirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann Seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Lichte des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesange und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 21. März 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung, (gez.) Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

244 **Bekanntmachung.**

Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer zweiten Forst-Akademie zu Münden zwischen Cassel und Göttingen zu genehmigen und zum Director und ersten Lehrer der Forstwissenschaft bei derselben den Professor Dr. Gustav Heyer zu ernennen geruht haben, wird der Unterricht an der neuen Forst-Akademie mit dem Sommer-Semester 1868 am 27. April d. J. beginnen. Das für die Königliche Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde und Münden erlassene Regulativ enthält über den Lehrplan und die Aufnahme der Studirenden ꝛc. folgende Bestimmungen: § 6 (Lehrgegenstände.) Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der gesammten Forstwissenschaft und wird durch praktische Anleitung und gründliche Erläuterung in den Lehrforsten und anderen benachbarten Forsten, sowie durch Repetitorien und Examinatorien und forstliche Reisen, wozu in der Regel abwechselnd in einem Jahre bei der einen, im anderen Jahre bei der anderen Akademie ein Theil der Herbstferien benutzt wird, unterstützt. Die innerhalb des auf zwei Jahre berechneten Lehrkursus vorzutragenden Lehrgegenstände umfassen: a) In der Forstwissenschaft: 1) Geschichte, Literatur und Eintheilung des Forstwesens. 2) Waldbau. Standortslehre. Holzerziehung. 3) Forstschutz. 4) Forsttaxation. Geschichte, Theorie und Systeme der Forstbetriebseinrichtung. Anleitung zur Forstbetriebseinrichtung mit besonderer Rücksicht auf die preußische Staats-Forst-Verwaltung. Waldwerthberechnung und forstliche Statik. 5) Forstbenutzung und Forsttechnologie. Torfbetrieb. Forstliche Baukunde, Waldwegebau. 6) Volkswirthschaftslehre, Finanz-Wissenschaft, Staatsforstwirthschaftslehre. Ablösung der Waldservituten mit besonderer Rücksicht auf die Agrargesetzgebung in Preußen. 7) Forstverwaltungskunde mit besonderer Rücksicht auf die Organisation des Forstwesens in Preußen. 8) Jagdkunde und Jagdverwaltungskunde. b) In den Naturwissenschaften: 1) Encyklopädie der Naturwissenschaften. 2) Chemie, anorganische und organische. 3) Physik incl. Mechanik. Meteorologie. 4) Mineralogie. Oryktognosie. Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde. 5) Botanik. Allgemeine Botanik. Spezielle Forstbotanik. Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 6) Zoologie, Insbesondere Ornithologie und Entomologie. c. In der Mathematik: 1) Repetitorien und Uebungen in der Arithmetik, Planimetrie, Trigonometrie und Stereo-

Digitized by Google

metrie. 2) Analysis mit Anwendung auf forstliche Aufgaben. 3) Geodäsie, Planzeichnen. 4) Forstvermessungs-Instruction in Preußen. d) In der Rechtswissenschaft: Preußische Rechtsgeschichte; Civilrecht, Grundzüge des Civilprozesses, Strafrecht, Strafverfahren in Beziehung auf Forst- und Jagdverwaltung; Forstpolizeigesetzgebung, Staatsrecht in Preußen. § 7 (Lehr-Hülfsmittel.) Zu den Hülfsmitteln bei Verfolgung dieses Zweckes dienen: 1) die unter der oberen Leitung des Directors verwalteten Königlichen Oberförstereien, (Biesenthal und Liepe bei Neustadt, Gahrenberg und Cattenbühl bei Münden), 2) die Saamen-Darre bei Neustadt, 3) die botanischen und forstökonomischen Gärten und Baumschulen, 4) die Versuchsfelder, 5) die Bibliothek nebst Lesezimmer, 6) die naturhistorischen Sammlungen, 7) die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente, 8) die Sammlung forstwirthschaftlicher Geräthe und Modelle, 9) die chemischen Laboratorien. § 8 (Lehr-Plan.) Alljährlich mit dem Sommer-Semester beginnt ein neuer zweijähriger Lehrkursus. Es findet daher auch nur einmal jährlich, und zwar zu Anfang des Sommer-Semesters, die Aufnahme neuer Studirenden statt. Der Uebergang von einer Akademie zur andern ist jedoch, da für beide ein ganz gleicher Lehrplan besteht, auch mit dem Beginn der Herbst-Semester zulässig. § 11 (Anmeldung.) Die Anmeldungen zur ersten Aufnahme auf einer der Akademieen sind mit den erforderlichen Zeugnissen (§ 12) schriftlich vor Ende des Monats Februar bei dem Direktor einzureichen, welcher über deren Annahme oder Ablehnung entscheidet. Die Meldungen zum Uebergange von einer Akademie zur anderen sind bis zum 15. Februar resp. 15. Juli bei dem Direktor der bisher besuchten Akademie anzubringen, welcher die Zulassung auf der anderen Akademie vermitteln wird. § 12 (Bedingungen der Aufnahme.) Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn der Angemeldete 1) vor Ablauf des 25. Lebensjahres das forstakademische Studium beginnt resp. begonnen hat, 2) das Zeugniß der Reife von einem preußischen Gymnasio oder von einer preußischen Realschule erster Ordnung erlangt, und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten hat, 3) das Zeugniß über das Bestehen der Forst-Eleven-Prüfung beibringt, 4) über tadellose sittliche Führung sich ausweist, 5) den Nachweis der zum Aufenthalte auf der Akademie erforderlichen Subsistenzmittel führt. Außerdem sind den Meldungen die Zeugnisse über etwa schon absolvirte Universitäts- oder sonstige Studien, über das etwa abgelegte Feldmesser-Examen, sowie über etwaigen Aufenthalt in Forsten außer der Lehrzeit beizufügen. Studirende, welche den Eintritt in den preußischen Staats-Forstdienst nicht beabsichtigen, können auch ohne Erfüllung der Bedingungen 1—3, jedoch nur mit Genehmigung des Finanz-Ministers, aufgenommen werden. § 14 (Inscriptionsgebühr und Honorar.) Wer als Studirender aufgenommen wird, hat an Inscriptionsgebühren bei der ersten Aufnahme auf einer der beiden Akademieen fünf Thaler, dagegen beim Uebergang von einer Akademie zur anderen zwei Thaler und außerdem an Honorar „für jedes Semester 25 Thlr." praenumerando an die Akademie-Kasse zu zahlen. Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß rücksichtlich solcher Forst-Eleven aus den neuen Landestheilen, welche die Laufbahn für den Staats-Forstdienst bereits vor Anfang des Jahres 1867 begonnen haben, die Erfüllung der Bedingungen des § 12 für die Aufnahme bei der Forst-Akademie nur insoweit gefordert werden wird, daß den für den betreffenden Landestheil bis dahin gültig gewesenen Bestimmungen über die Zulassung zum Studium der Forstwissenschaft Genüge geleistet werden muß. Die Meldungen zur Aufnahme auf die Forst-Akademie zu Münden für das nächste, am 27. April d. J. beginnende Semester, sind für dieses Mal bis zum 31. März d. J. an das Finanz-Ministerium einzureichen, da der künftige Direktor die Geschäftsführung erst später übernehmen kann.

Berlin, den 27. Februar 1868. Der Finanz-Minister **v. d. Heydt.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 15. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

245 Vom 1. Mai c. ab ist die kommissarische Verwaltung des Distrikts-Commissariats in Gnesen dem Polizei-Districts-Commissarius Bohn aus Strzelno und die kommissarische Verwaltung des Districts-Commissariats zu Strzelno dem Regierungs-Civil-Supernumerar Grunwald IV. übertragen worden. Bromberg, den 23. März 1868.

Königliche Regierung.

Od 1. Maja b. r. powierzony został komisoryjny zarząd komisariatu obwodowego w Gnieźnie komisarzowi policyjno obwodowemu Bohn w Strzelnie, komisoryjny zaś zarząd komisariatu obwodowego w Strzelnie cywilnemu supernumeraryuszowi regencyjnemu Grunwald IV.

Bydgoszcz, dnia 23. Marca 1868.

Król. Regencya.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

246 Bekanntmachung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Vorstande für den hiesigen Stadtbezirk folgendes verordnet:

Digitized by Google

a. die Gasse zwischen dem Chappschen und dem Gembickischen Grundstücke und die Ziegelstraße dürfen mit großen Lastfuhrwerken nicht befahren werden;
Die Bestimmung des Gesetzes vom 12./3. 1850 betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen, anderen Straßen und Wege bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen ist hierbei maßgebend;

b. wird das Befahren des Marktes von der Poststraße nach der Kirchenstraße und umgekehrt quer über den Markt zwischen der evangelischen Kirche und der Pumpe rechts blos mit denjenigen Fuhrwerken gestattet, die den Wochen- und Jahrmarkt besuchen und zur Kirche wollen;

c. dürfen Fuhrwerke bei finstern Abenden und Nächten auf dem Markte blos dann aufgestellt werden, wenn an dem Deichselvorderende eine Laterne mit einem brennenden Lichte angebracht ist.

Uebertretungen hiergegen werden mit 10 Sgr. bis 3 Thlrn. bestraft.

Strzelno, den 26. März 1868.

Der Magistrat, Polizei-Verwaltung.

247 Aufkündigung
von Pfandbriefen des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Bei der heutigen, im Beisein eines Notars öffentlich bewirkten Auslooſung der nach §. 17 u. ff. des Statuts vom 13. Mai 1857 und §. 19 des Regulativs vom 5. November 1866 zum 1. Juli 1868 zu tilgenden Pfandbriefe des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen sind nachfolgende derselben gezogen worden:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 7, 189, 796, 1495, 2314, 2424, 2936, 2984, 3193, 3535, 3781, 4281, 4795, 4954, 5897, 6193, 6371, 6475, 6655, 6739, 6985, 7588, 7827, 8097, 8117, 8926, 9347, 9373, 9663, 10,162, 10,213, 10,306, 10,451, 10,741, 11,038, 11,292, 11,798, 11,879.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 139, 281, 446, 475, 875, 929, 1617, 1674, 1757, 1938, 2024, 2047, 2065, 2699, 3256, 3398, 3482, 3567, 3850, 3858, 3952, 4018, 4530, 4613, 4654, 4775, 6081, 6288, 6315, 6476, 8067, 8161, 8240, 8361, 9211, 9453, 10,130, 10,584, 10,820, 11,539, 11,711, 11,967, 12,426, 13,074, 13,075, 14,071, 14,715, 15,214, 15,629, 15,650, 16,969, 17,320, 17,417, 17,630, 17,778, 18,020, 18,495, 18,502, 19,246, 19,300, 19,568, 19,656.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 811, 820, 1055, 1196, 1215, 1727, 1819, 2470, 2938, 3448, 3698, 4314, 4890 5733, 6041, 6058, 6455, 6646, 7043, 7875, 8373, 8716, 8887, 9040, 9182, 9783, 9924, 10,028, 10,449, 10,564, 10,567, 10,908, 10,926, 11,768, 11,876, 12,187, 12,708, 12,717, 12,719, 13,369, 14,155, 14,191, 14,679, 14,887, 14,912.

Serie V. à 500 Thlr. Nr. 480, 547, 1712, 2011, 2048, 2733, 3029, 3441, 3555, 3871, 3935, 4102, 5130, 5310, 5695, 5840, 6320, 6567, 6679, 6689, 6703.

Serie VI. à 1000 Thlr. Nr. 122, 153, 183, 413, 431, 476, 553, 757, 798, 812, 875, 991, 1359, 1446, 1586, 2105.

Serie VII. à 500 Thlr. Nr. 128, 338, 464, 549, 551, 732, 870, 936.

Serie VIII. à 200 Thlr. Nr. 172, 189, 226,

Wypowiedzenie
listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa Kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém w dniu dzisiéjszym w przytomności notaryusza publicznem losowaniu dnia 1. Lipca 1868 umorzyć się mających listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj, według §. 17 i następnych statutu z dnia 13. Maja 1857 (zbiór praw na rok 1857 strona 327), wyciągnięte zostały następujące numera:

Seria I. na 1000 tal. No. 7, 189, 796, 1495, 2314, 2424, 2936, 2984, 3193, 3535, 3781, 4281, 4795, 4954, 5897, 6193, 6371, 6475, 6655, 6739, 6985, 7588, 7827, 8097, 8117, 8926, 9347, 9373, 9663, 10,162, 10,213, 10,306, 10,451, 10,741, 11,038, 11,292, 11,798, 11,879.

Seria II. na 200 tal. No. 139, 281, 446, 475, 875, 929, 1617, 1674, 1757, 1938, 2024, 2047, 2065, 2699, 3256, 3398, 3482, 3567, 3850, 3858, 3952, 4018, 4530, 4613, 4654, 4775, 6081, 6288, 6315, 6476, 8067, 8161, 8240, 8361, 9211, 9453, 10,130, 10,584, 10,820, 11,539, 11,711, 11,967, 12,426, 13,074, 13,075, 14,071, 14,715, 15,214, 15,629, 15,650, 16,969, 17,320, 17,417, 17,630, 17,778, 18,020, 18,495, 18,502, 19,246, 19,300, 19,568, 19,656.

Seria III. na 100 tal. No. 811, 820, 1055, 1196, 1215, 1727, 1819, 2470, 2938, 3448, 3698, 4314, 4890, 5733, 6041, 6058, 6455, 6646, 7043, 7875, 8373, 8716, 8887, 9040, 9482, 9783, 9924, 10,028, 10,449, 10,564, 10,567, 10,908, 10,926, 11,768, 11,876, 12,187, 12,708, 12,717, 12,719, 13,369, 14,155, 14,191, 14,679, 14,887, 14,912.

Seria V. na 500 tal. No. 480, 547, 1712, 2011, 2048, 2733, 3029, 3441, 3555, 3871, 3935, 4102, 5130, 5310, 5695, 5840, 6320, 6567, 6679, 6689, 6703.

Seria VI. na 1000 tal. No. 122, 153, 183, 413, 431, 476, 553, 757, 798, 812, 875, 991, 1359, 1446, 1586, 2105.

Seria VII. na 500 tal. No. 128, 338, 464, 549, 551, 732, 870, 936.

Seria VIII. na 200 tal. No. 172, 189, 226,

Digitized by Google

249, 326, 548, 576, 740, 778, 795, 854, 861, 937, 975, 1025, 1280, 1646, 1908, 2113.

Serie IX. à 100 Thlr. Nr. 10, 31, 224, 288, 347, 361, 549, 722.

Diese Pfandbriefe werden hierdurch den Besitzern zum 1. Juli 1868 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag derselben gegen Rückgabe der Pfandbriefe in coursfähigem Zustande, sowie der dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1868 fälligen Kupons Nr. 3—10 und Talons, von dem gedachten Kündigungstage an auf unserer Kasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird nachgegeben, daß die gekündigten Pfandbriefe nebst Kupons und Talons unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt, eingesandt werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, wo möglich mit umgehender Post, aber unter Deklaration des vollen Werths, ohne Anschreiben und unfrankirt erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem 1. Juli 1868 auf und der Geldbetrag etwa fehlender Kupons wird deshalb von der Einlösungsvaluta in Abzug gebracht. Ohne Talon kann die Einlösung eines Pfandbriefes überhaupt nicht stattfinden.

Die Valuta der bis nach Ablauf der ausgegebenen Kupons-Folge, d. h. bis zum 1. Juli 1872 nicht eingegangenen gekündigten Pfandbriefe wird nach Abzug des Betrages der Kupons Nr. 3—10 an das Königliche Kreis-Gericht hierselbst abgeführt werden, welches die Amortisation solcher Pfandbriefe zu veranlassen hat.

Außerdem sind aber nach Abschnitt II. des Regulativs vom 24. November 1859 heute noch an Pfandbriefen Litt. B. gezogen worden:

Ser. II. à 500 Thlr. — Nr. 30,
Ser. V. á 50 Thlr. — Nr. 33,

welche den Besitzern zum 1. Juli 1868 unter den vorstehenden Bedingungen ebenfalls gekündigt werden.

Posen, den 12. December 1867.

Königl. Direction
des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

248 Der provisorische Lehrer Joseph Hermann an der katholischen Schule in Sanddorf, Kreis Bromberg, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

249 Der Lehrer Gustav Igel aus Rogasen provisorisch als 3. Lehrer an der katholischen Schule zu Gnesen, Kreis Gnesen.

249, 326, 548, 576, 740, 778, 795, 854, 861, 937, 975, 1025, 1280, 1646, 1908, 2113.

Seria IX. na 100 tal. No. 10, 31, 224, 288, 347, 361, 549, 722.

Wypowiadając więc powyższe listy zastawne posiadaczom tychże na dzień 1. Lipca 1868 wzywamy ich, ażeby kwotę kapitału za zwrotem listów zastawnych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich dopiero po 1. Lipca 1868 płatnemi kuponami No. 3—10 i talonami, od wspomnionego terminu wypowiedzenia począwszy, w kasie naszéj w gotowiznie odebrali.

Dla wygody publiczności zezwala się na przesłanie wypowiedzianych listów zastawnych wraz z kuponami i talonami, franko, pocztą, w którym to razie przesyłka waluty z deklaracya całkowitéj wartości, niefrankowana w prostéj kopercie, o ile możności odwrotną pocztą nastąpi.

Opłata procentu za wypowiedziane listy zastawne ustaje z dniem 1. Lipca 1868, dla tego też kwota pieniężna za kupony, któreyby braknąć mogło, od kapitału jaki być ma wypłacony, potrąconą zostanie. Bez talonów wypłata listu zastawnego nie może w ogóle nastąpić.

Waluta za niezłożone a wylosowane listy zastawne po upływie wydanéj seryi kuponowéj, t. j. aż do 1. Lipca 1872 zostanie po odtrąceniu całkowitéj kwoty kuponów No. 3—10 do tutejszego królewskiego sądu powiatowego odesłaną, którego jest obowiązkiem, amortyzacyą takich listów zastawnych uskutecznić.

Oprócz tego wyciągnięte jeszcze zostały na dniu dzisiejszym listy zastawne Littr. B. według oddziału II Regulaminu z dnia 24. Listopada 1859: z Ser. II na 500 tal. No. 30,
z Ser. V na 50 tal. No. 33,
które również posiadaczom tychże na dzień 1. Lipca 1868 pod powyższemi warunkami się wypowiadają.

Poznań, dnia 12. Grudnia 1867.

Królewska Dyrekcya
nowego Towarzystwa Ziemstwa Kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

Prowizoryjny nauczyciel Józef Hermann przy szkole katolickiéj w Samociążku, w powiecie Bydgoskim, stale w urzędzie swym teraz potwierdzony.

Nauczyciel Gustaw Igel z Rogoźna tymczasową uzyskał posadę 3 nauczyciela przy szkole katolickiéj w Gnieźnie, w powiecie Gnieznieńskim.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 15.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 10. April 1868. — Bydgoszcz, dnia 10. Kwietnia 1868.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

250 **Bekanntmachung,**
die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule, erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kentnisse und Fertigkeiten, den Unterricht der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin, wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge, eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahr alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen

Digitized by Google

diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht. Berlin, den 21. März 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung. (gez.) Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

251 Taxpreis eines Blutegels.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 1 Sgr. 10 Pf. festgesetzt.

Bromberg, den 27. März 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

252 Die mit einem Gehalte von 100 Thlrn. verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Inowraclaw ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Bewerber haben sich bei Einreichung ihrer Zeugnisse in spätestens 6 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 27. März 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

253 Die Kreiswundarztstelle des Kreises Niederung mit dem Wohnsitze in Skaisgirren ist erledigt.

Wir fordern qualificirte Bewerber auf, sich innerhalb 4 Wochen unter Einreichung ihrer Qualifikationspapiere bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 30. März 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

254 Bekanntmachung.

Am 12. März c., gegen 9 Uhr Abends, sind von einem Grenz-Beamten bei Czajecka am Bachorze-Bruche, Inowraclawer Kreises, 42 Stück magere Schweine in Beschlag genommen worden, deren Treiber die Flucht ergriffen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Schweine werden, gemäß § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, Behufs Begründung ihrer Ansprüche auf den Versteigerungs-Erlös von 173 Thlr. 25 Sgr. mit dem Bemerken aufgefordert, daß wenn sich binnen 4 Wochen von dem Tage an gerechnet, wo gegenwärtige Bekanntmachung zum letzten Male im Regierungs-Amtsblatte erscheint, bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Strzalkowo Niemand meldet, obiger Erlös zur Königlichen Kasse verrechnet werden wird.

Posen, den 31. März 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Obwieszczenie.

Dnia 12. Marca b. r. około godziny 9téj z wieczora zabrał urzędnik straży granicznéj pod Czajeczką nad Bachorzem, w powiecie Inowrocławskiem, 42 sztuki świn chudych, których zaganiacze zbiegli.

Nieznajomi właściciele tychże świń wzywają się stósownie do § 60 prawa celnokarnego z dnia 23. Stycznia 1838 w celu udowodnienia swych pretensyi do zebranéj kwoty licytacyjnéj 173 tal. 25 sgr. z nadmienieniem, że jeżeli się w przeciągu czterech tygodni, licząc od dnia, w którym obwieszczenie niniejsze po raz ostatni w dzienniku regencyjnym umieszczonem będzie, w królewskiéj komorze głównéj celnéj w Strzałkowie nikt nie zgłosi, owa kwota licytacyjna na rzecz skarbu obrachowaną będzie.

Poznań, dnia 31. Marca 1868.

Prowincyalny dyrektor poborów.

255 Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Professor Karl Friedrich Breda zum Gymnisialdirektor zu ernennen, und es ist ihm darauf von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Direktorstelle des Königlichen Gymnasiums zu Bromberg überwiesen worden. Posen, den 4. April 1868.

Königliches Provinzial Schul-Collegium. v. Horn.

256 Bekanntmachung.

Die am Vereinigungspunkte der von Wongrowitz und von Gnesen nach Exin führenden Post-Straßen belegene Dorfschaft Glogowiniec (Kreis Wongrowitz) ist zur Haltestelle für die Einschreibung von Personen bestimmt worden.

Die Erhebung des Personengeldes erfolgt für die Strecken

von Glogowiniec	nach Exin . . .	für	½ Meile,
„ „	„ Wongrowitz	„	3½ „
„ „	„ Srebrnagóra	„	1½ „

Das reisende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Bromberg, den 3. April 1868. Die Ober-Post-Direction.

Digitized by Google

257 Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1867 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Spis papierów krajowych wywołanych a kontroli papierów krajowych wykazanych jako w roku ruchunkowym 1867 sądownie amortyzowane.

I. Staatsschuldscheine. I. Obligi krajowe.

Litt. A. à 1000 Thlr. (tal.) Nr. 1719, 1720, 5447.
Litt. B. à 500 Thlr. (tal.) Nr. 438, 766.
Litt. C. à 400 Thlr. (tal.) Nr. 161.
Litt. D. à 300 Thlr. (tal.) Nr. 231, 232, 3740.
Litt. E. à 200 Thlr. (tal.) Nr. 391, 392, 393.

Litt. F. à 100 Thlr. (tal.) Nr. 5208, 5209, 5210, 5211, 5212, 5213, 5214, 5215, 5216, 5217, 5218, 5219, 5220, 5221, 5222, 5223, 5224, 5225, 5226, 5227, 5228, 5229, 5230. 5231, 5232, 6260, 6261, 11864, 11874, 11908, 13144, 13145, 13146, 13147, 13148, 13149, 13150, 13151, 13152, 36857, 39783, 68328, 86459, 86775, 92370, 167615, 193667, 201744, 201745, 202996, 218062, 218658.

Litt. G. à 50 Thlr. (tal.) Nr. 1784, 1785, 1786, 1787, 1788, 3726, 10289, 11941, 14881, 16149, 41732, 47973, 48345.

Litt. H. à 25 Thlr. (tal.) Nr. 8644, 9919, 33376, 41344, 46697, 46698, 46702, 50844, 52308.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848:

II. Obligi dobrowolnéj pożyczki krajowéj z roku 1848:

Litt. C. à 100 Thlr. (tal.) Nr. 6854, 7729, 16128, 32856, 36087, 36109, 36122, 37940, 38119, 43025, 44181, 44622, 47044.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850:

III. Obligi pożyczki krajowéj z roku 1850:

Litt. C. à 200 Thlr. (tal.) Nr. 16444, 16445, 16446, 16447, 16515.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852:

IV. Obligi pożycki krajowéj z roku 1852:

Litt. C. à 200 Thlr. (tal.) Nr. 7726, 14921,
Litt. D. à 100 Thlr. (tal.) Nr. 3433.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855:

V. Obligi upremiowanéj pożyczki krajowéj z roku 1855:

à 100 Thlr. (tal.) Ser. 67 Nr. 6607, Ser. 449 Nr. 44808 und 44825, Ser. 734 Nr. 73371, Ser. 737 Nr. 73696.

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855A:

VI. Obligi pożyczki krajowéj z roku 1855A:

Litt. B. à 500 Thlr. (tal.) Nr. 3835.
Litt. D. à 100 Thlr. (tal.) Nr. 6001, 8475, 8476.

VII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856:

VII. Obligi pożyczki krajowéj z roku 1856:

Litt. A. à 1000 Thlr. (tal.) Nr. 2574.
Litt. D. à 100 Thlr. (tal.) Nr. 7193.

VIII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857:

VIII. Obligi pożyczki krajowéj z roku 1857:

Litt. B. à 500 Thlr. (tal.) Nr. 298.
Litt. D. à 100 Thlr. (tal.) Nr. 7006.

IX. Niederschl.-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Actien Ser. I:

IX. Akcye upierwszone kolei żelaznéj dolnoszląsko marchijskiéj. Ser. I.

à 100 Thlr. (tal.) Nr. 19551.

Berlin, den 25. Januar 1868.
Königl. Kontrole der Staatspapiere.
Dehnicke. Erbrich. Loose.

Berlin, dnia 25. Stycznia 1868.
Król. kontrola papierów krajowych.
(podp.) Dehnike. Erbrich. Loose.

258 Bekanntmachung.

Der Grubeninspector Eduard Boenisch zu Beuthen a./O. hat nach bestandener Markscheiderprüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten in dem Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts erhalten. Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe seinen bisherigen Wohnort Beuthen a./O. nicht verändert.

Breslau, den 28. März 1868. Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

259 Bekanntmachung.

Bei der Telegraphen-Station in Krenz a./Ostbahn wird am 15. April c. der volle Tagesdienst eingeführt werden.

Stettin, den 3. April 1868.

Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

260 Der Königl. Oberförster Brecher zu Miradz, Kreis Inowraclaw, ist zum Forst-Polizei-Anwalt für den Bezirk der zur Königlichen Oberförsterei Strzelno gehörigen Forsten kommissarisch bestellt worden.

Królewskiego nadleśniczego Brechera z Miradza, w powiecie Inowracławskim, ustanowiono komisoryjnie prokuratorem policyi leśnéj na okręg lasów do królewskiego nadleśniczostwa Strzelna należących.

261 Der provisorische Lehrer Ludwig Siuda an der katholischen Schule in Lissewo, Kreis Inowralaw, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Prowizoryjny nauczyciel Ludwik Siuda przy szkole katolickiéj w Lissewie, w powiecie Inowracławskim, stale w urzędzie swym zatwierdzony.

262 Der Lehrer Franz Krzewinski aus Pakość, Kreis Mogilno, als Lehrer bei der katholischen Schule zu Gorzyce im Kreise Wongrowiec.

Nauczyciel Franciszek Krzewinski z Pakości, w powiecie Mogilnickim, na nauczyciela przy szkole katolickiéj w Gorzycach, w powiecie Wągrowieckim.

263 Der Schulamts-Kandidat Eduard Kędzierski als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Murowaniec im Kreise Bromberg.

Kandydat stanu nauczycielskiego Edward Kędzierski na prowizoryjnego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Murowańcu, w powiecie Bydgoskim.

264 Der Schulamts-Kandidat Gregor Stürmer als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Michalinowo im Kreise Inowraclaw.

Kandydat stanu nauczycielskiego Grzegorz Stürmer na prowizoryjnego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Michalinowie, w powiecie Inowracławskim.

265 Der provisorische Lehrer Samuel Rosenbaum an der evangelischen Schule in Gromaden, Kreis Schubin, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

266 Der Lehrer Mendel Pincus als Lehrer an der jüdischen Elementarschule zu Gnesen Kreis Gnesen.

267 Der Kreiswundarzt Dr. Winkler in Kruschwitz ist zum Kreis-Physikus des Kreises Schubin ernannt worden.

Königliches Appellations-Gericht.

268 An Stelle des verstorbenen Schiedsmanns Block ist der Rentier Wilhelm Schlaak in Dorf Wirsitz für den Bezirk Wirsitz zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und er und der Schiedsmann Beyer in Kruszke (Bezirk Falmierowo) sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden, während außerdem ꝛc. Schlaak zum Vertreter des Schiedsmanns Szperkowski in Samostrzel für den Bezirk Samostrzel ernannt worden ist.

Dla okręgu Wyrzyskiego został w miéjsce rozjemcy zmarłego Blocka, kapitalista Wilhelm Schlaak we wsi Wyrzysku na rozjemcę obrany potwierdzony i przysięgą zobowiazany i on i rozjemca Beyer w Kruszce (okręg Falmierowski) są sobie nawzajem zastępcami mianowani i oprócz tego Schlaak zastępcą dla rozjemcy Szperkowskiego w Samostrzelu dla okręgu Samostrzelskiego mianowanym został.

Vermischte Nachrichten.

269 Dem Herrn Carl Ferdinand von Baur in Ronsdorf ist unterm 22. März c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf Vorrichtungen an Webestühlen zum Eintragen von Schußfäden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

270 Dem Fabrikinspector Friedrich Wieske zu Wierthe im Herzogthum Braunschweig ist unterm 3. März c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine kontinuirlich wirkende Rübenbreipresse, soweit sie nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 15.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 16.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 17. April 1868. — Bydgoszcz, dnia 17. Kwietnia 1868.

271 Bekanntmachung.

Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§ 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthaltes oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§ 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§ 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§ 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§ 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1) die Bundesgesandten und Bundeskonsuln;
2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3) so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Bundesverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden

Obwieszczenie.

Prawo, tyczące się spraw paszportowych. Z dnia 12. Października 1867.

My Wilhelm, z Bożéj łaski Król Pruski i t d,

rozporządzamy w imieniu Związku północnoniemieckiego, za przyzwoleniem Rady związkowéj i Sejmu, co następuje:

§ 1. Poddani Związku nie potrzebują na wyjazd z terytoryum związkowego, na powrot doń, tudzież na pobyt i podróże wśród niego żadnych papierów podróżowych.

Jednakowoż mają im na ich wniosek udzielone być paszporta lub inne papiery podróżowe, gdyby ich uprawnieniu do podróży prawne przeszkody nie stały na zawadzie.

§ 2. I od zakrajowców nie ma się żądać papierów podróżowych przy wstępie, ani przy wyjściu za granicę terytoryum związkowego, ani podczas ich pobytu lub podróży wśród niegoż.

§ 3. Tak poddani Związku atoli jako i zakrajowcy obowiązani są, na wezwanie urzędowe wylegitymować się dostatecznie co do swéj osoby.

§ 4. Paszporty lub inne papiery podróżowe, tudzież inne dokumenta legitymacyjne, wystawione przez właściwą władzę którego z Państw związkowych, jeżeliby nie zawierały wyraźnego w téj mierze ograniczenia, mają ważność na całe terytoryum związkowe.

§ 5. Obowiązanie do przekładania papierów podróżowych celem zawizowania nie ma miéjsca.

§ 6. Do udzielania paszportów poddanym Związku na wstęp do terytoryum związkowego uprawnieni są:

1) posłowie Związku i konsulowie Związku;
2) posłowie każdego Państwa związkowego, jednakowoż co do poddanych innych Państw związkowych li o tyle, o ileby też ostatnie w ich obwodzie nie miały reprezentacyi;
3) dopóki takowi jeszcze istnieją (Artykuł 56 Konstytucyi Związku) — konsulowie każdego Państwa związkowego, o ile im wedle istniejących w takowém postanowień prawo to przysługuje.

Do udzielania paszportów za granicę i innych papierów podróżowych uprawnione są wła-

Digitized by Google

befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§ 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§ 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungs-Gebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§. 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§ 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Zu diesem Gesetze, welches mit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getreten ist, wird bemerkt:

I. Die Paßpflichtigkeit der Reisenden in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten ist aufgehoben.

Es hängt fortan von dem Ermessen der Bundesangehörigen ab, ob sie sich zum Zwecke ihrer Legitimation in eintretenden besonderen Fällen mit Reisepapieren versehen wollen oder nicht.

II. Zu den Reisepapieren sind fortan — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Zwangspässen und beschränkten Reiserouten — nur die Paßkarten, hinsichtlich deren es bei den Be-

dze te, które według postanowień, jakie w pojedyńczych Państwach związkowych są obowięzujące, prawo toż mają, lub którymby takowe na mocy Związku lub przez Rządy pojedyńczych Państw związkowych zostało w przyszłości nadane.

§ 7. Do paszportów i innych papierów podróżowych mają zaprowadzone i używane być zgodne formularze.

§ 8. Za paszporty i inne papiery podróżowe nie wolno w podatkach stemplowych i opłatach ekspedycyjnych razem pobierać więcéj jak najwyżéj talara.

Posłowie i konsulowie władni są, paszporty wystawiać bez stempla i kosztów. W których przypadkach to prócz tego jest dozwolonem, zastrzega się postanowieniu pojedyńczych Rządów.

§ 9. Gdyby bezpieczeństwo Związku, lub którego pojedyńczego Państwa związkowego, albo porządek publiczny zdawały się wojną, wewnętrznemi zamieszki lub innemi zajściami zagrożone, może na mocy rozporządzenia Prezydyum związkowego zaprowadzonem być przejściowo obowiązanie paszportowe w powszechności lub na pewien obwód, albo dla podróży z pewnych i do pewnych Państw zagranicznych.

§ 10. Obecne prawo nabiera mocy obowięzującéj z dnia 1. Stycznia 1868.

Wszelkie przepisy, jemu przeciwne, uchylają się.

Nie narusza to wszakże postanowień co do paszportów przymusowych i przepisanych traktów podróży, tudzież co do kontroli sprowadzających się nowo osób, oraz obcych, w ich miéjscu pobytu.

W tymże ostatnim celu nie powinny atoli karty pobytu być ani zaprowadzane, ani, gdzieby istniały, zatrzymane.

Na dowód Nasz Najwyższy własnoręczny podpis i pieczęć związkowa.

Dan w Baden-Baden, dnia 12. Października 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Hr. Bismarck-Schoenhausen.

Do tego prawa, które z 1. Styczniem b. r. stało się obowiązującém, nadmienia się:

I. Obowiązek posiadania, przez podróżnych paszportów w państwach należących do związku północnoniemieckiego zniesiony.

Zależyć więc będzie odtąd od obywateli krajów związkowych, czyli w zachodzących szczególnych przypadkach chcą się zaopatrzyć dla wylegitymowania się w papiery podróżowe lub nie.

II. Do papierów podróżowych odtąd liczyć należy — pominąwszy paszporty przymusowe i ograniczone listy dróżne, nie wchodzące tu w zastósowanie — tylko karty paszportowe

Digitized by Google

stimmungen der Ministerial-Verordnung vom 31. December 1851 (gestützt auf den Paßkartenvertrag d. d. Dresden den 21. October 1850) bewendet, die Legitimationskarten zum Uebergange über die russisch-polnische Grenze in Wirthschafts-Angelegenheiten, die Legitimationsscheine zu Reisen nach dem Königreich Polen bis auf drei Meilen jenseits der Grenze, hinsichtlich deren es bei den dieserhalb bestehenden Vorschriften verbleibt, und die eigentlichen Reisepässe zu rechnen.

III. Von Ausfertigung und Ertheilung besonderer Wanderpässe oder Wanderbücher für reisende Gewerbegehülfen ist hinfort abzusehen, da die veränderten Umstände eine Unterscheidung zwischen reisenden Gewerbegehülfen und sonstigen reisenden Personen entbehrlich und unzweckmäßig erscheinen lassen. Demgemäß bleiben die für Wanderpässe erlassenen besonderen Vorschriften, insbesondere das Reglement vom 24. April 1833 und vom 21. März 1835 künftig außer Anwendung.

IV. Anlangend die eigentlichen Reisepässe, so hört die bisherige Unterscheidung zwischen Auslands- und Inlands-Reisepässen auf, dergestalt, daß für alle Arten solcher Reisepässe nur ein und dasselbe Formular anzuwenden ist.

V. Das nach § 7 des Bundes-Paßgesetzes in allen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten zur Anwendung kommende gemeinschaftliche Paßformular ist in Buchform, klein Octav, besteht aus 16 paginirten Seiten mit Umschlag. Auf dem Umschlage sind die Worte „Norddeutscher Bund" eingepreßt und auf dem ersten Blatte in Unterdruck aufgenommen. Auf dem ersten Blatte ist der betreffende Staat (Königreich Preußen) näher bezeichnet und darunter das Wappen desselben (das Preußische) hinzugefügt.

VI. Wegen der Verwendung der zu den Reisepässen gesetzlich erforderlichen Stempel verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften. Die gestempelten Reisepaßformulare werden wie bisher von den betreffenden Steuerdebitsstellen zu beziehen sein.

VII. Die bisherigen Formulare werden fortan außer Gebrauch und Anwendung gesetzt.

VIII. Die Paßgebühren dürfen, da der Gesammtbetrag der Kosten eines Reisepasses die Summe eines Thalers nicht übersteigen darf, fortan nur in solcher Höhe berechnet und liquidirt werden, daß sie mit Hinzurechnung des verwendeten Stempelbetrages nicht über 1 Thlr. betragen.

Für die Abmessung der Gebühren innerhalb dieses Maximums bleiben die bisherigen Kategorien der Paßinhaber dergestalt maßgebend, daß je nach

względem których przy postanowieniach rozporządzenia ministeryalnego z dnia 31. Grudnia 1851 (na zasadzie traktatu względem kart paszportowych d. d. Drezno dnia 21. Października 1850) pozostają się, karty legitymacyjne do przéjścia granicy rossyjsko-polskiéj w interesach gospodarczych, świadectwa legitymacyjne do podróży do królestwa polskiego w obrębie 3 mil z tamtéj strony granicy, względem których przy istniejących w tym względzie przepisach pozostaje się, i właściwe paszporty.

III. Wygotowanie i udzielanie osobnych paszportów lub książeczek wędrownych dla wędrujących pomocników procederowych nie będzie odtąd miało miéjsca, ponieważ przy zmienionych stósunkach odróżnianie wędrujących pomocników procederowych od innych osób podróżujących zdaje się być zbytecznem i nie stósownem. W skutek tego osobne przepisy względem udzielania paszportów wędrownych a w szczególności regulamin z dnia 24. Kwietnia 1833 i z dnia 21. Marca 1835 nie będą na przyszłość obowięzywać.

IV. Co do właściwych paszportów ustaje dotychczasowe odróżnienie paszportów zagranicznych od krajowych w ten sposób, że dla wszelkiego rodzaju takowych paszportów używać należy jednego i tego samego formularza.

V. Wspólny formularz paszportowy, który podług § 7 związkowego prawa paszportowego we wszystkich państwach do związku północnoniemieckiego należących używanym będzie, ma formę książki (w małym półćwiartkowym formacie), składa się z 16 paginowanych stron z okładką. Na okładcę wyciśnięte są słówa „Norddeutscher Bund" a na pierwszéj karcie spodnim umieszczone drukiem. Na pierwszéj karcie wyrażone jest bliżéj właściwe państwo (królestwo pruskie) a pod niem herb tegoż (pruski) dodany.

VI. Co do użycia stęplów do paszportów prawnie potrzebnych pozostaje się przy istniejących przepisach. Stęplowane do paszportów formularze sprowadzać będzie można jak dotąd z właściwych urzędów poborowych.

VII. Dotychczasowych formularzy odtąd potrzebować i używać się nie będzie.

VIII. Należytości od paszportów, ponieważ ogólna ilość kosztów sumy jednego talara przenosić nie może, będą odtąd tylko tak wysoko obliczane i likwidowane, że po doliczeniu kwoty użytego stępla więcéj jak 1 tal. wynosić nie mogą.

Przy obliczaniu należytości śród tego maximum będą dotychczasowe kategorye posiadaczy paszportów tak normowane, iż stósownie do tychże

Digitized by Google

dieſen Kategorien für die mit 15 Sgr. geſtempelten Formulare an Ausfertigungsgebühren höchſtens 15 Sgr. und für die mit 5 Sgr. geſtempelten höchſtens 10 Sgr. unter Beibehaltung des Satzes von 2½ Sgr. für arme Handwerker, Tagelöhner und Dienſtboten ꝛc. erhoben werden dürfen.

IX. Zur Ertheilung von Reiſepäſſen ins Ausland d. h. von Päſſen zu Reiſen außerhalb des Gebiets des Norddeutſchen Bundes (§ 6 des Bundespaßgeſetzes) ſind — abgeſehen von den Miniſterialpäſſen, hinſichtlich deren es nach dem Beſchluſſe des Bundesraths vorläufig bei den geltenden Anordnungen verbleibt — nach der vom Herrn Miniſter des Innern getroffenen Beſtimmungen kompetent:

1. die Provinzial-Regierungen (in Hannover die Landdroſteien),
2. die Landräthe,
3. und die von den Regierungen dazu ermächtigten ſtädtiſchen Polizeibehörden, welche durch das Amtsblatt bekannt zu machen ſind.

Auf Grund dieſer Befugniß ertheilen wir dieſe Befugniß an die ſtädtiſchen Polizei-Verwaltungen zu Bromberg, Filehne, Gneſen, Inowraclaw, Nakel und Schneidemühl.

Bromberg, den 12. April 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

kategoryi od formularzy z stęplem 15 sgr. za wygotowanie najwięcéj 15 sgr. a z stęplem 5 sgr. najwięcéj 10 sgr. pobierać wolno, pozostawiając kwotę 2½ sgr. dla ubogich rzemieślników, wyrobników i ludzi służebnych i t. d.

IX. Do udzielania paszportów zagranicę t. j. paszportów do podróży po za obwód związku północno-niemieckiego (§ 6 związkowego prawa paszportowego) — wyjąwszy paszporta ministeryalne, względem których, stósownie do uchwały rady związkowéj, przy przepisach dotąd obowięzujących tymczasem pozostaje się, są w myśl postanowienia przez pana Ministra spraw wewnętrznych wydanego kompetentne:

1. regencye prowincyalne (w Hanowerze starostwa ziemskie),
2. radzcy ziemiańscy i
3. upoważnione ku temu przez regencye władze policyjne miéjskie, które przez Dziennik urzędowy ogłoszone być powinny.

Na zasadzie tego postanowienia nadajemy tę władzę zarządom policyi miéjskiéj w Bydgoszczy, Wieleniu, Gnieznie, Inowracławiu, Nakle i Pile.

Bydgoszcz, dnia 12. Kwietnia 1868.

Królewska Regencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

272 Bekanntmachung.

Mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 28. v. Mts. haben des Königs Majeſtät den Landrath a. D. und Rittergutsbeſitzer, Otto Grafen von Königsmark auf Oleſnitz, im Kreiſe Chodzieſen, unter Verleihung des Titels: „Königlicher General-Landſchafts-Direktor" zum Direktor des neuen landſchaftlichen Kreditvereins für die Provinz Poſen auf die Dauer von weiteren zehn Jahren, vom 1. Mai d. J. ab gerechnet, zu ernennen geruht. Poſen, den 8. April 1868.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident. **v. Horn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

273 Bekanntmachung.

Der Reichstag des Norddeutſchen Bundes hat die Wahl des Grafen von der Schulenburg im I. Wahlkreiſe, umfaſſend die Kreiſe Czarnikau und Chodzieſen für ungültig erklärt.

Auf Grund des §. 36 des Reglements vom 1. Juli 1867 zur Ausführung des Wahlgeſetzes für den Reichstag des Norddeutſchen Bundes vom 15. October 1866 wird von uns der Tag zur Abhaltung einer Erſatz-Wahl **auf den 30. April d. J.** hierdurch feſtgeſetzt.

Zum Wahlkommiſſarius iſt auf Grund des §. 26 des Wahlreglements der Königliche Landrath von Kehler in Chodzieſen ernannt worden.

Bromberg' den 10. April 1868.

Königliche Regierung,

274 Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unſere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2. Januar und 7. Oktober

Obwieszczenie.

Séjm związku północno-niemieckiego uznał obór hrabiego von der Schulenburg w I. okręgu wyborczym, obéjmującym powiat Czarnkowski i Chodzieski za nie ważny.

Na zasadzie § 36 regulaminu z dnia 1. Lipca 1867 dla wykonania prawa wyborczego do séjmu związku północno-niemieckiego z dnia 15. Października 1866 ustanawia się niniéjszém przez nas dzień odbycia się uzupełniającego wyboru **na 30. Kwietnia b. r.**

Stósownie do §. 26 regulaminu wyborczego zamianowano Królewskiego radzcę ziemiańskiego Kehlera w Chodzieżu komisarzem wyborczym.

Bydgoszcz, dnia 10. Kwietnia 1868.

Królewska Regencya.

Obwieszczenie.

Odwołując się do obwieszczeń naszych w dzienniku urzędowym z dnia 2. Stycznia i 7

Digitized by Google

1867 bringen wir hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist

1. durch Bekanntmachung desselben vom 5. Dezember v. J. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Einthalerscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr statt finden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. November 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;
2. durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. Dezember der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere, die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Bromberg, den 1. Februar 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

275 Milzbrand.

Unter dem Rindvieh in Modliszewo, Kreises Gnesen, ist der Milzbrand ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 7. April 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Października 1867 podajemy niniejszém do powszechnéj wiadomości, co następuje:

Według doniesienia Ministerium Xięstwa Szwarcburg-Sondershausen ustanowiony jest

1. obwieszczeniem tegoż ministerium z dnia 5. Grudnia z. r. do zamiany przedawnionych biletów jedno-talarowych Xięstwa Schwarcburg-Sondershausen, na zasadzie prawa z dnia 25. Października 1859 dla zarządu długów krajowych wydanych jeszcze dalszy termin do 31. Maja roku 1868 w ten sposób, że po upływie przedłużonego terminu rzeczonych biletów kasowych już zamieniać nie będzie można, że raczéj dla posiadaczy tych biletów kasowych nieodzownie nastąpią straty, o których w obwieszczeniach Xiążęcego ministerium z dnia 12. Listopada 1866 i 27. Sierpnia 1867 wspomniano;
2. obwieszczeniem tegoż Ministerium z dnia 7. Grudnia z. r. ustanowiony został ostateczny termin do pozwolonéj obwieszczeniem z dnia 13. Grudnia 1860 jeszcze dłużéj zamiany biletów kasowych dziesięcio-talarowych, wydanych na zasadzie prawa z dnia 20. Grudnia 1855 dla funduszu umorzenia długów skarbowych na 1. Marca 1868 w ten sposób, że wszyscy posiadacze takich biletów kasowych po upływie terminu ostatecznego winni takowe podać dla wynagrodzenia za nie Xiążęcéj głównéj kasie rządowéj w Sondershausen, lecz że po upływie tego terminu wynagrodzenie za nie żadną miarą już nie nastąpi, że owszem posiadaczy takich papierów nieodzownie spotkają straty w dawniéjszych obwieszczeniach wspomnianego Ministerium zagrożone.

Bydgoszcz, dnia 1. Lutego 1868.

Królewska Regencya.
wydział spraw wewnętrznych.

Zapalenie śledziony.

W Modliszewie, w powiecie Gnieznieńskim, wybuchło pomiędzy rogatem bydłem zapalenie śledziony, w skutek czego miéjsce to i jego pola dla obrotu rogatém bydłem, ostrą paszą i nawozem zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 7. Kwietnia 1868.

Król. Regencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

276 Die Physikatsstelle des Berenter Kreises ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Qualificirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre Meldungen unter Beifügung sämmtlicher Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns einzureichen.

Danzig, den 5. April 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

277 Die Physikatsstelle des Kreises Johannisburg ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Digitized by Google

Qualificirte Bewerber werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen unter Einreichung ihrer Approbationen und der sonstigen vorschriftsmäßigen Atteste bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 5. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

278 Bekanntmachung

Es ist die Neuwahl dreier Mitglieder des Ehrenraths der Rechtsanwälte und Notare im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts hierselbst und zweier stellvertretender Mitglieder in Stelle des aus dem Dienst geschiedenen Justiz-Raths Eckert, des verstorbenen Justiz-Raths Schultz-Völcker und des Justiz-Raths Schultz, sowie des ausscheidenden Justiz-Raths Triepcke und des Rechts-Anwalts Dr. Gahbler nothwendig geworden und es sind dazu in dem am 31. März 1868 angestandenen Termine für die Zeit vom 1. April 1868 bis dahin 1874 gewählt worden:

1) der Justiz-Rath Schultz,
2) der Rechts-Anwalt v. Groddeck und
3) der Rechts-Anwalt Haenschke hierselbst als Mitglieder, sowie
4) der Rechts-Anwalt Dr. Gahbler zu Schubin und
5) der Rechts-Anwalt Fröhner hierselbst als stellvertretende Mitglieder.

Ferner ist in Stelle des jetzt als Mitglied eintretenden bisherigen Stellvertreters, Rechts-Anwalts Haenschke der Justiz-Rath Wollheim zu Schönlanke für die Zeit vom 1. April 1868 bis dahin 1871, zum stellvertretenden Mitgliede des Ehrenraths, in Stelle des bisherigen Vorsitzenden des Ehrenraths, Justiz-Raths Schulz-Völcker, aber ist der Justiz-Rath Schultz hierselbst zum Vorsitzenden für die Zeit vom 1. April 1868 bis dahin 1871 gewählt worden.

Der Ehren-Rath der Rechts-Anwälte und Notare des Departements besteht nunmehr aus dem Justiz-Rath Schultz hier als Vorsitzenden und den Justiz-Räthen Gessler und Schasler, sowie den Rechts-Anwälten Giessing, v. Groddeck, Haenschke hierselbst als Mitgliedern, ferner den Justiz-Räthen Kosky zu Schubin und Wollheim zu Schönlanke, sowie den Rechts-Anwälten Dr. Gahbler zu Schubin und Fröhner hierselbst als Stellvertretern.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 1. April 1868.

Der erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts.

Obwieszczenia.

Dnia 31. Marca 1868 odbyły się wybory trzech członków i dwóch zastępców do rady honorowéj rzeczników i notaryuszów w departamencie tutéjszego sądu apelacyjnego w miéjsce radzców sprawiedliwości Ekerta, Schulz-Voelkera, Schulca, Triepki i rzecznika Dr. Gahblera, na których obrano i to na czas od 1. Kwietnia 1868 aż dotąd 1874;

1) radzcę sprawiedliwości Schulca,
2) rzecznika Groddek i
3) rzecznika Haenschke w miéjscu, członkami, i
4) rzecznika Dr. Gahblera w Szubinie,
5) rzecznika Froehnera w miéjscu, zastępcami.

W miéjsce dotychczasowego zastępcy, rzecznika Haenschki, obrano zastępcą na czas od 1. Kwietnia 1868 aż do tego czasu 1871 radzcą sprawiedliwości Wollheima w Trzciance, a w miéjsce dotychczasowego przezydującego rady honorowéj, radzcy sprawiedliwości Schulz-Voelker, obrano radzcę sprawiedliwości Schulca w miéjscu przezydującym na czas od 1. Kwietnia 1868 aż dotąd 1871.

Rada honorowa rzeczników i notaryuszów departamentu składa się zatem odtąd z radzy sprawiedliwości Schulca w miéjscu, jako przezydującego, z radców sprawiedliwości Gesslera, Schaslera i rzeczników Giessinga, Groddek, Haenschki w miéjscu, jako członków, i z radców sprawiedliwości Koskiego w Szubinie i Wollheima w Trzciance i rzeczników Dr. Gahblera w Szubinie i Froehnera w miéjscu, jako zastępców, co się niniéjszem podaje do publicznéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 1. Kwietnia 1868.

Pierwszy prezes królewskiego sądu apelacyjnego.

279 Bekanntmachung.

Die diesjährigen Prüfungen zur Aufnahme von Aspiranten in die katholischen Schullehrer-Seminare werden in Paradies am 16. und 17. Juni, in Posen am 24. und 25. Juni, in Exin am 28. und 29. Juli, stattfinden.

Die Aspiranten müssen sich Tags zuvor bei dem Seminar-Director Herrn Samberger in Paradies, Herrn Nitsche in Posen und Herrn Lic. Speers in Exin persönlich melden und nachbenannte Atteste beibringen:

1) das Taufzeugniß;
2) ein Zeugniß des Ortsgeistlichen über Führung, Befähigung und den ersten Empfang des heiligen Abendmahls;
3) ein Zeugniß des Kreis-Physikus über Körperbeschaffenheit und nochmals erfolgte Pockenimpfung;

Digitized by Google

4) die schriftliche Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum Eintritt in das Seminar;
5) ein Armuths-Attest, im Falle Unterstützung nachgesucht wird;
6) den Lebenslauf in deutscher und polnischer Sprache abgefaßt, nebst Zeichenproben und Proben der Handschrift in beiden Sprachen.

Die von den Präparandenbildnern zur Aufnahme ins Seminar vorbereiteten Aspiranten haben außerdem das durch den § 27 der Instruction vom 10. April 1853 vorgeschriebene Zeugniß den Seminar-Directoren vorzulegen.

Die vorbezeichneten Atteste sind sämmtlich stempelfrei.

Posen, den 25. Januar 1868. Königl. Provinzial-Schul-Collegium. **v. Horn.**

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

280 Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Kopplin ist vom 1. April c. ab, unter gleichzeitiger Ernennung zum Förster, die Försterstelle zu Schmilowo der Oberförsterei Zelgniewo verliehen worden.

281 Der ehemalige Oekonomie-Inspector Hermann Kühnert zu Czarnikau ist von uns zum Kreistaxator für den Kreis Czarnikau ernannt und in dieser Eigenschaft gerichtlich vereidigt worden.

282 Die durch die Versetzung des Oberförsters v. Przyborowski erledigte Oberförsterstelle zu Strzelno ist dem Oberförster Brecher verliehen worden.

283 Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Paczkowski hat sich in der Stadt Poln. Crone niedergelassen.

284 Personal-Veränderungen
im Bezirk der Ober-Post-Direction in Bromberg, während des I. Quartals 1868.

Dem bei der Ober-Post-Direction angestellten Ober-Post-Sekretair Schasler, sowie den Ober-Post-Sekretairen Jaekel und Hepke bei dem Post-Amte hierselbst, ist das Prädikat „Ober-Post-Kommissarius" und dem Post-Sekretair v. Borcke bei dem Post-Amte hierselbst, das Prädikat „Post-Kommissarius" verliehen worden.

Es sind ernannt worden:

a) als Post-Sekretaire:

die Post-Assistenten Werner bei dem Eisenbahn-Post-Amte XI. und Günther bei dem Post-Amte hierselbst;

b) als Post-Expedienten:

die Post-Expedienten-Anwärter Weggen bei dem Post-Amte in Schneidemühl, Beyer bei dem Eisenbahn-Post-Amte XI. hierselbst, Aschbrenner bei der Post-Expedition in Samoczyn und Manthey bei dem Post-Amte in Nakel;

c) als Post-Expediteure:

der Bürgermeister außer Dienst v. Katerla in Schmilowo, der Wirthschafts-Inspector Müller in Niekosken und der invalide Gensdarm Arnemann in Gromaden;

d) als Unterbeamte und zwar:

1) als Briefträger:

der Landbriefträger Heyn und der Packetträger Malzahn bei dem Post-Amte in Schneidemühl und der invalide Füsilier Rohloff bei dem Post-Amte hierselbst;

2) als Wagenmeister:

der frühere Post-Expediteur Caesar bei dem Post-Amte hierselbst;

3) als Büreaudiener:

der invalide Gensdarm Rahn und der invalide Füsilier Grunwald bei dem Post-Amte hierselbst;

4) als Post-Hausdiener:

der invalide Hornist Marschner bei dem Post-Amte hierselbst.

Es sind versetzt: die Post-Assistenten Quindt von Bromberg nach Bremen und Bartsch von Bremen nach Bromberg, die Post-Expedienten Chudzinski von Bromberg nach Inowraclaw und Beyer von Bromberg nach Schönlanke, die Transport-Begleiter Dulitz von Bromberg nach Berlin und Thörmer von Bromberg als Eisenbahn-Post-Conducteur nach Königsberg i./Pr.

Aus dem Postdienste sind freiwillig ausgeschieden: der Post-Expedienten-Anwärter Johann Julius August Schultz in Bromberg und der Post-Hausdiener Rohrbeck in Bromberg.

Aus dem Postdienste sind entlassen worden: der Post-Expedienten-Anwärter Powicki in Schubin, der Post-Expeditions-Gehülfe Stankiewicz in Gnesen, die Postboten Krüger in Wissek und Boese in Strzelno, die Landbriefträger Hoffmann in Mogilno, Schliephack in Nakel und Werner in Lobsens.

Gestorben sind: der Post-Expedient Schrötter in Kreuz und der Post-Expedienten-Anwärter Altmann in Gnesen.

Digitized by Google

285 Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königl. Ober-Bergamts zu Breslau, während des I. Quartals 1868.

Bei dem Ober-Bergamte.

Dem Bergassessor v. Tschepe ist der Charakter als Bergrath verliehen, der Bergassessor Maaß ist zum Berginspektor in Saarbrücken ernannt, der Berggeschworne Neimke aus Clausthal ist dem hiesigen Ober-Bergamte überwiesen, der Bergassessor Ribbentrop zur kommissarischen Dienstleistung nach Goslar berufen, der Ober-Bergamts-Sekretair Schmitz ist zum Geheimen Registrator bei dem Königlichen Ministerium für Handel ꝛc., Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen, ernannt.

Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken und im Revierdienst.

Der Hüttenwerks-Director Förster zu Eisenspalterei, bei Neustadt-Eberswalde, ist zur kommissarischen Dienstleistung an das Hütten-Amt zu Königshütte versetzt, der Baumeister Krah zu Königshütte, ist zum Bauinspektor ernannt.

Zu Sekretairen sind ernannt: der Hütten-Assistent Thomaßek bei dem Hütten-Amte zu Gleiwitz, der Schichtmeister-Assistent Löhnert bei der Berg-Inspektion zu Zabrze, der Hütten-Assistent Wolff bei der Berg-Inspektion zu Königshütte.

Zu Assistenten sind ernannt: der Civil-Anwärter Zimmermann bei dem Hütten-Amte zu Königshütte, der Civil-Anwärter Preißner bei der Berg-Inspektion zu Tarnowitz, der Civil-Anwärter Habich bei der Berg-Inspektion zu Zabrze; der Assistent Kolodzie von der Berg-Inspektion zu Tarnowitz ist definitiv dem Hütten-Amte zu Gleiwitz überwiesen.

Pensionirt: der Produkten- und Materialien-Verwalter Horsella zu Malapane, unter Ernennung zum Hütten-Inspektor, der Markscheider Franke zu Myslowitz.

Dem Markscheider Boehnisch zu Beuthen a./O., ist nach bestandener Prüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten ertheilt.

286 Im Geschäftsbereiche der Provinzial-Steuer-Verwaltung zu Posen sind

a) befördert:

1. der Regierungs-Rath Hitzigrath in Posen, zum Geheimen Finanz-Rath im Königlichen Finanz-Ministerium,
2. der Büreauassistent Tallmann in Posen, zum Ober-Grenz-Kontroleur in Zerkow,
3. der Steueramts-Assistent Buchholz in Fraustadt, zum Hauptamts-Assistenten in Bromberg;

b) versetzt:

der Haupt-Zollamts-Assistent Kellmann in Pogorzelice, als Haupt-Steueramts-Assistent nach Bromberg;

c) gestorben:

der Ober-Steuer-Kontroleur, Steuer-Inspector Haase in Bromberg.

Ferner ist: a) dem Ober-Steuer-Inspector, Steuer-Rath Bilau in Chodziesen, der rothe Adler-Orden IV. Klasse und b) dem Thorkontroleur Behrends in Bromberg, das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

287 Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unterm 20. März c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf combinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinnter Bleiröhren, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ertheilt worden.

288 Dem Ingenieur Heinrich Dopp in Berlin ist unterm 1. April c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf einen Glühofen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ertheilt worden.

289 Dem Ingenieur Th. Stiehl zu Essen ist unterm 2. April c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf einen Apparat zum Bewegen des Wassers in Dampfkesseln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 16

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 17.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 24. April 1868. — Bydgoszcz, dnia 24. Kwietnia 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

290 Das 10. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6992. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1868. Vom 24. Februar 1868.

Nr. 6993. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aschersleben, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 55,000 Thlrn. Vom 18. Januar 1868.

Nr. 6994. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 27. Januar 1868.

291 Das 11. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6995. Gesetz, betreffend die Bestreitung der dem König Georg und dem Herzog Adolph zu Nassau gewährten Ausgleichungssummen. Vom 28. Februar 1868.

Nr. 6996. Verordnung, betreffend die Beschagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 2. März 1868.

Nr. 6997. Konzessions-Urkunde für die Bayerische Aktiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen zum Baue und Betriebe der sogenannten Alsenzbahn innerhalb des Preußischen Staatsgebiets. Vom 12. Februar 1868.

292 Das 12. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6998. Gesetz, betreffend die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheilen lastenden Staatsschulden und die Ausgabe von Kassenanweisungen zum Betrage von 2,407,653 Thalern! Vom 29. Februar 1868.

Nr. 6999. Gesetz, betreffend die Verstärkung der Geldmittel zur Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 3. März 1868.

Nr. 7000. Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 10. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 6992. Prawo dotyczące ustanowienia Etatu skarbowego państwa na rok 1868. Z dnia 24. Lutego 1868.

No. 6993. Przywiléj względem emisyi opiewających na każdego dzierzyciela obligacyi miasta Aschersleben, w obwodzie regencyjnym magdeburskim, w ilości 55,000 talarów. Z dnia 18. Stycznia 1868.

No. 6994. Obwieszczenie, dotyczące Najwyższego zatwierdzenia towarzystwa na akcye zawiązanego pod firmą: „Fortuna, powszechne towarzystwo asekuracyjne na akcye", ze siedzibą w Berlinie. Z dnia 27. Stycznia 1868.

Oddział 11. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 6995. Prawo dotyczące pokrycia danych Królowi Jerzemu i Księciu Adolfowi nasawskiemu sum kompensacyjnych. Z dnia 28. Lutego 1868.

No. 6996. Rozporządzenia, dotyczące obłożenia aresztem majątku Króla Jerzego. Z dnia 2. Marca 1868.

No. 6997. Dokument koncesyi dla bawarskiego towarzystwa akcyjnego palatynackich kolei północnych na budowę i utrzymywanie tak zwanéj kolei Alsenz (Alsenzbahn) w granicach państwa pruskiego. Z dnia 12. Lutego 1868.

Oddział 12. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 6998. Prawo dotyczące przyszłego traktowaia długów skarbowych ciążących na kilku z nowo nabytych krain i emisyi asygnatów kasowych w ilości 2,407,653 talarów. Z dnia 29. Lutego 1868.

No. 6999. Prawo dotyczące zasilenia środków pieniężnych na zaradzenie nędzy, w obwodach regencyjnych królewieckim i gąbińskim panującéj. Z dnia 3. Marca 1868.

No. 7000. Najwyższe rozporządzenie z dnia 1. Lutego 1868, dotyczące nadania powiatowi

Digitized by Google

Vorrechte an den Kreis Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Mohrungen nach Liebstadt und von Saalfeld durch die Feldmark Kuppen zum Anschluß an die Güldenboden-Saalfelder Chaussee.

293 Das 13. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7001. Gesetz, betreffend die Beschränkung der in den neuen Landestheilen in Verwaltungs-Angelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln. Vom 27. Februar 1868.

Nr. 7002. Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Landkreis Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lauth, an der Königsberg-Tapiauer Staats-Chaussee, bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Legden; 2) von Königsberg über Samitten nach der Fischhauser Kreisgrenze; 3) vom Kirchdorfe Schaaken nach Schaaksvitte und 4) von Crauffen an der Königsberg-Uderwanger Chaussee nach Steinbeck.

Nr. 7003. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 117,000 Thalern II. Emission. Vom 27. Januar 1868.

Nr. 7004. Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wallerfangen über St. Barbe bis zur Banngrenze von Guisingen, nach den doppelten Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, an die Gemeinen Wallerfangen und St. Barbe.

294 Das 14. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7005. Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. Vom 5. März 1868.

295 Das 15. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7006. Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an den in den Jahren 1864 und 1866 geführten Kriegen Theil genommen haben. Vom 24. Februar 1868.

Nr. 7007. Gesetz, betreffend das Recht der im Preußischen Unterthanen-Verhältniß stehenden Civilbeamten des Norddeutschen Bundes zum Eintritte in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt. Vom 6. März 1868.

Nr. 7008. Gesetz, betreffend die Verwaltung der durch die Verordnung vom 15. September

morungskiemu, w obwodzie regencyjnym królewieckim, praw fiskalnych pod względem budowy i utrzymania żwirówek z Morungi do Liebstadt i ze Saalfeld przez obwód graniczny Kuppen ku przyłączeniu do żwirówki Gueldenboden-Saalfeld.

Oddział 13. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7001. Prawo dotyczące ograniczenia należytości i szportli, jakie się w nowych krajach w sprawach administracyjnych pobierają. Z dnia 27. Lutego 1868

No. 7002. Najwyższe rozporządzenie z dnia 27. Stycznia 1868, dotyczące nadania królewieckiemu powiatowi ziemskiemu, w obwodzie regencyjnym równéj nazwy, praw fiskalnych pod względem budowy i utrzymania żwirówek powiatowych: 1) z Lauth, nad żwirówką rządową królewiecko-tapiawską, aż do granicy powiatowéj łabiawskiéj pod Legden; 2) Królewca na Samitten ku granicy powiatowéj powiatu Fischhaus; 3) od wsi kościelnéj Schaaken do Schaaksvitte i 4) z Craussen nad żwirówką królewiecko-uderwańską do Steinbeck.

No. 7003. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych królewieckiego powiatu ziemskiego w ilości 147,000 tal. II. emisyi. Z dnia 27. Stycznia 1868.

No. 7004. Najwyższe rozporządzenie z dnia 8. Lutego 1868, dotyczące nadania gminom Wallerfangen i St. Barbe prawa do wybierania szosowego na żwirówce z Wallerfangen na St. Barbe do granicy okręgu Guisingen, wedle podwojnych pozycyi taryfy szosowego, jaka każdocześnie ważną jest dla żwirówek rządowych.

Oddział 14. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7005. Prawo względem zmiany podatku stemplowego w obwodach regencyjnych kasselskim i wiesbadeńskim z wyjątkiem miasta Frankfurtu n. M. Z dnia 5. Marca 1868.

Oddział 15. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7006. Prawo tyczące się ogłoszenia za zmarłe osób, które brały udział we wojnach toczonych w latach 1864 i 1866. Z dnia 24. Lutego 1868.

No. 7007. Ustawa, tycząca się prawa urzędników cywilnych Związku północno-niemieckiego, zostających w stosunku poddaństwa pruskiego, do wstąpienia do powszechnego instytutu zaopatrywania wdów. Z dnia 6. Marca 1868.

No. 7008. Prawo tyczące się administracyi zamkniętych rozporządzeniem z 15. Września

Digitized by Google

1867 (Gesetz-Samml. S. 2671) geschlossenen Beamten-Wittwen- und Waisen-Kassen und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 6. März 1868.

Nr. 7009. Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1868, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Marine-Hafenbau-Direktion für die Kieler Bucht.

Nr. 7010. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 11. Oktober 1861 zwischen Preußen und Waldeck abgeschlossenen Vertrages auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 27. Februar 1868.

Nr. 7011. Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg über Bahnhof Dambrau zum Anschluß an die Breslau-Oppelner Staats-Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 7012. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Falkenberger Kreises II. Emission im Betrage von 43,000 Thalern. Vom 8. Februar 1868.

296 Das 16. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7013. Gesetz, betreffend die Erhebung jährlicher Aversional-Beiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 5. März 1868.

Nr. 7014. Gesetz, betreffend die Ergänzung der §§ 45 bis 47 und § 59 Titel I. der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783. Vom 6. März 1868.

Nr. 7015. Gesetz, betreffend die Verwendung der Jagdscheingebühren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen und die Gültigkeit der Jagdscheine im ganzen Preußischen Staatsgebiete. Vom 9. März 1868.

Nr. 7016. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1868, betreffend die Abänderung der Statuten des Bremenschen ritterschaftlichen Kreditvereins.

Nr. 7017. Allerhöchster Erlaß vom 11. März 1868, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen zum Betrage von 13 Millionen Thaler.

297 Das 17. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7018. Gesetz, betreffend die Schließung der öffentlichen Spielbanken zu Wiesbaden, Ems und Homburg. Vom 5. März 1868.

Nr. 7019. Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen

1867. (Zbiór praw Str. 2671) kas wdów i sierót po urzędnikach oraz obrócenia ich majątku. Z dnia 6. Marca 1868.

No. 7009. Najwyższe rozporządzenie z dnia 23. Stycznia 1868, dotyczące ustanowienia królewskiéj dyrekcyi budowy portów marynarki dla zatoki kilońskiéj.

No. 7010. Obwieszczenie oświadczenia ministeryalnego z 8. Lutego 1868, względem rozciągnięcia na świeżo nabyte kraje zawartego pomiędzy Prusami a Waldeck traktatu co do wzajemnych stosunków jurysdykcyjnych z 11. Października 1861. Z dnia 27. Lutego 1868.

No. 7011. Najwyższe rozporządzenie z dnia 8. Lutego 1868, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymanie żwirówki powiatowéj z Falkenberg przez dworzec kolei Dambrau ku przyłączeniu do żwirówki rządowéj wrocławsko-opolskiéj, w powiecie Falkenberg, obwodzie regencyjnym opolskim.

No. 7012. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Falkenberg II. emisyi w ilości 43,000 tal. Z dnia 8. Lutego 1868.

Oddział 16. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7013. Prawo tyczące się pobierania rocznych składek awersyonalnych w krajach wyłączonych ze Związku celnego. Z dnia 5. Marca 1868.

No. 7014. Prawo tyczące się uzupełnienia §§ 45 do 47 i § 59 tytułu I. ordynacyi Depozytalnéj z 15. Września 1783. Z dnia 6. Marca 1868.

No. 7015. Prawo dotyczące obracania należytości od kart do polowania w krajach połączonych z monarchią na mocy praw z 20. Września i 24. Grudnia 1866, oraz ważności kart do polowania w całym obrębie państwa pruskiego. Z dnia 9. Marca 1868.

No. 7016. Najwyższe rozporządzenie z dnia 22. Lutego 1868, dotyczące zmiany statutów bremeńskiego Związku kredytowego rycerskiego.

No. 7017. Najwyższe rozporządzenie z dnia 11. Marca 1868, tyczące się emisyi uprocentowanych asygnacyi skarbowych w ilości 13 milionów talarów.

Oddział 17. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7018. Prawo, tyczące się zamknięcia publicznych domów gry we Wiesbaden, Ems i Homburg. Z dnia 5. Marca 1868.

No. 7019. Najwyższe rozporządzenie z dnia 10. Lutego 1868, dotyczące nadania powiatowi

Digitized by Google

Vorrechte an den Kreis Luckau für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Prierow an der Berlin-Lübben-Kottbuser Staatsstraße nach dem Bahnhofe Brand an der Berlin-Görlitzer Eisenbahn.

Luckau praw fiskalnych na budowę i utrzymanie żwirówki powiatowéj z Prierow nad traktem rządowym berlińsko-luebbeńsko-kotowickim do dworca Brand nad koleją berlińsko-zgorzelecką.

Nr. 7020. Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Friedland, Regierungsbezirk Königsberg.

No. 7020. Najwyższe rozporządzenie z dnia 24. Lutego 1868, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymanie kilku żwirówek powiatowych w powiecie Friedland, obwodzie regencyjnym królewieckim.

Nr. 7021. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Friedland im Betrage von 120,000 Thaler. Vom 24. Februar 1868.

No. 7021. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Friedland w ilości 120,000 talarów. Z dnia 24. Lutego 1868.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

298 **Bekanntmachung.**

Bei der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Juni 1857 am 27. September 1867 vorschriftsmäßig erfolgten Ausloosung der im Jahre 1868 planmäßig zu amortisirenden fünfprozentigen Posener Provinzial-Obligationen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. über 500 Thlr. 22, 41, 91, 133, 148, 317, 322, 405, 413, 429, 441, 490, 558, 617, 650, 666, 720, 763, 766, 829, 856, 863, 887, 895, 971. Fünf und Zwanzig Stück zusammen 12500 Thaler.

Litt. B. über 200 Thlr. 160, 193, 225, 240, 258, 362, 367, 414, 433, 533, 564, 597, 641, 651, 697, 698, 741, 766, 777, 785, 786, 790, 868, 965, 996, 1001, 1099, 1127, 1165, 1180. Dreißig Stück zusammen 6000 Thaler.

Litt. C. über 100 Thlr: 184, 202, 203, 232, 233, 342, 375, 388, 408, 411, 467, 595, 642, 758, 777, 780, 806, 839, 941, 977, 1070, 1080, 1082, 1177, 1260, 1268, 1361, 1395, 1411, 1441, 1477, 1480, 1571, 1617, 1632, 1676, 1715, 1742, 1753, 1966, 1991, 2057, 2118, 2167, 2170, 2182, 2213, 2268, 2352, 2373, 2414, 2451, 2505, 2590, 2595, 2597, 2673, 2691, 2704, 2737, 2778, 2869, 2907, 2998, 3076, 3082, 3193, 3196, 3225, 3331, 3378. Ein und Siebenzig Stück zusammen 7100 Thlr.

Die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Provinzial-Obligationen werden hiermit gekündigt, und die Inhaber derselben werden aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zustande bei der Provinzial-Instituten-Kasse hierselbst, oder bei den Banquiers Hirschfeld und Wolff in Berlin vom 1. Juli 1868 ab, bei letzteren jedoch nur bis zum 31. Dezember 1868, in Empfang zu nehmen. Von den bereits früher verlooften Provinzial-Obligationen sind die Nummern:

Litt. C. 352, deren Verzinsung mit dem 1. Juli 1864,

Litt. A. 331. Litt. C. 59, 94, 308, 313, 1019, 1081, 2841, deren Verzinsung mit dem 1. Juli 1865,

Litt. C. 422, 586, 1021, 1051, 1059, 1103, 1131, 1171, 1178, 2992, 3416, deren Verzinsung mit dem 1. Juli 1866,

Litt. B. 247, 962, Litt. C. 17, 27, 253, 261, 350, 517, 585, 787, 891, 952, 1025, 1066 1188, 1319, 2557, 2609, 2949, deren Verzinsung mit dem 1. Juli 1867 aufgehört hat, bis jetzt nicht eingeliefert. Posen, den 12. Dezember 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen v. Horn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

299 **Bekanntmachung,**

Der Ortsschulze Ludwig Bigalke zu Kossowo hat der evangelischen Kirche zu Mroczen am verflossenen Geburtstage Sr. Majestät des Königs, zur Erinnerung an die Siege des Preußischen Heeres im Jahre 1866 ein werthvolles Altarbild geschenkt.

Der dadurch an den Tag gelegte kirchliche Sinn wird belobigend anerkannt.

Bromberg, den 15. April 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

300 **Bekanntmachung.**

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, sowie die unterm 24. Dezember v. J. erlassene Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes nebst der, die Correspondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen- und den Linien des Deutsch-Oestereichischen

Digitized by Google

Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusetzlichen Bestimmungen, bringen wir in je einer außerordentlichen Beilage zu dem vorliegenden Stücke unseres Amtsblatts hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Wir bemerken hierbei, daß die Telegraphen-Ordnung auf allen künftig unter der Verwaltung des Norddeutschen Bundes stehenden Telegraphen-Stationen mit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getreten ist, die übereinstimmende Regelung der Verhältnisse auf den Eisenbahn-Telegraphen aber noch vorbehalten bleibt.

Bromberg, den 7. April 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

301 **Bekanntmachung,**
wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1864.

Die neuen Coupons Serie II. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons, werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, auch in Cassel und Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staats-Papiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden

Obwieszczenie,
względem wydania kuponów procentowych serii II. do pożyczki kraju pruskiego z roku 1864.

Od 16. Marca b. r. wydawać będzie kontrola papierów krajowych, wyjąwszy niedziele i święta oraz dnie rewizyi kas od godziny 9 do 1 przed południem tu w miejscu, Oranien ulica No. 92, na dole po prawéj ręce nowe kupony seryą II. No. 1 do 8 na procent od pożyczki krajowéj z roku 1864 za te cztery lata od 1. Kwietnia 1868 aż do tego czasu 1872 wraz z talonami.

Kupony odbierać można przy saméj kontroli, albo przez kasy główne regencyjne tak samo w Kaslu i Wiesbaden, przez kasę jeneralną w Hannowerze, kasę powiatową w Frankfurcie n./M. albo kasę główną w Rendsburgu. Życząc sobie pierwsze powinno się oddać talony z dnia 22. Lutego 1864 z wykazem, do czego formularzy dostać można bezpłatnie przy rzeczonéj kontroli a w Hamburgu na wyższym urzędzie pocztowym, przy kontroli osobiście albo przez upoważnionego.

Wystarczyć by miała oddawcy marka numerowana za dowód wręczenia, w ten czas potrzeba przedłożyć wykaz tylko pojedyńczo, podwojno zaś przedłożyć go powinni ci, co na oddanie talonów piśmiennego życzą sobie świadectwa.

W ostatnim przypadku odbiorą oddawcy zaraz ten jeden egzemplarz w piśmienne świadectwo odebrania opatrzony. Przy wydawaniu nowych kuponów powinno się markę lub świadectwo odebrania zwrócić.

W korespondencyą z posiadaczami talonów kontrola papierów krajowych wdawać się nie może.

Ktoby kupony przez którą z wyrażonych powyż kas prowincyalnych chciał sprowadzić, winien jéj z podwójnym wykazem wręczyć stare talony. Ten jeden wykaz w świadectwo odebrania opatrzywszy zaraz się zwróci, lecz przy wydawaniu nowych kuponów znowu go oddać należy. Formularzy do tych wykazów bezpłatnie dostać można przy rzeczonych kasach prowincyalnych, nie mniéj przy tych, które królewskie regencye przez dzienniki urzędowe jeszcze wymienią.

Wręczać obligi dla uzyskania nowych kuponów potrzeba tylko w tenczas, jeśli wspomiane talony zaginęły; w tym to razie powinno się wręczyć przy osobném podaniu właściwe dokumenta kon-

Digitized by Google

Dokumente an die Kontrole der Staats-Papiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

troli papierów krajowych, albo której z wyrażonych powyż kas prowincyalnych.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrole der Staats-Papiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr."

Do kas prowincyalnych (nie do kontroli papierów krajowych) odsyłać się będzie talony lub obligi do 1. Listopada b. r. pocztą bezpłatnie, jeśli na kopercie się zamieści:

Z dniem 1. Listopada b. r. zwolnienie to od portoryi ustanie, dla czego też i zwrot tylko do tego czasu wolny będzie od portoryi.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, dnia 22 Lutego 1868.

Zarząd główny długów krajowych.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen sowohl bei unserer Hauptkasse, als auch bei den Kreis- und Forstkassen des Departements, mit Ausschluß der Kreis- und der Forstkasse hierselbst, zu haben sind.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszém do powszechnéj wiadomości z tém nadmienieniem, że formularzy do tych wykazów dostać można tak przy kasie naszéj głównéj, jako też przy kasach powiatowych i leśnych departamentu, wyjąwszy kasę powiatową i leśną tu w miejscu.

Bromberg, den 2. März 1868.

Königliche Regierung.

Bydgoszcz, dnia 2. Marca 1868.

Król. Regencya.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

302 Polizei-Verordnung.

Am 4. d. Mts. ist in hiesiger Stadt ein Hund toll geworden, welcher auch andere Hunde gebissen hat.

Unsere Polizei-Verordnung vom 23. März c., wonach sämmtliche Hunde auf die Dauer von vier Wochen an die Kette zu legen oder in geschlossenen Räumen zu halten, oder mit sichern, das Beißen verhindernden Maulkörben zu versehen sind, wird daher bis zum 2. Mai c. ausgedehnt mit der Maßgabe, daß die in derselben angedrohten Strafen ꝛc. auch bei Nichtbeachtug der gegenwärtigen Anordnung eintreten werden.

Bromberg, den 14. April 1868. Der Magistrat, Polizei-Verwaltung.

303 Bekanntmachung.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen ist am 17. Februar d. J. ein Post-Vertrag abgeschlossen, welcher am 15. April c. in Kraft tritt und für den Correspondenz-Verkehr des Norddeutschen Bundes mit Norwegen folgende Verkehrs-Erleichterungen zur Folge hat.

Das Gesammt-Porto beträgt pro Loth incl.:

für francirte Briefe nach Norwegen 3½ Sgr. resp. 12 Xr.,
für unfrancirte Briefe aus Norwegen 5 Sgr. resp. 18 Xr.,

Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je 2½ Loth incl. abgesandt werden. Dieselben müssen francirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets francirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche francirte Sendungen gleicher Kategorie, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr. zu entrichten

Nach Norwegen können Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thlrn. im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Die Gebühr beträgt 4 Sgr. oder 14 Xr. und ist stets vom Absender im Voraus zu entrichten.

Für jetzt dürfen nur nach folgenden in Norwegen belegenen Orten Post-Anweisungen angenommen werden:

Aalesund, Alten, Arendal, Bergen, Brevig, Christiania, Christiansand, Christiansund, Drammen, Dröbak, Egersund, Farsund, Flekkefjord, Frederikshald, Frederikstad, Frederiksvärn, Grimstad, Hamar, Hammerfest, Hangesund, Holmestrand, Horten, Hönefos, Kongsberg, Kongsvinger,

Digitized by Google

Kragerö, Langesund, Laurvig, Lavanger, Lillehammer, Lillesand, Mandal, Molde, Moß, Namsos, Porsgrund, Rilsöer, Röraas, Sandefjord, Sarbsborg, Skien, Stavanger, Svelvig, Svinesund, Throndhjem, Tromsö, Tvedestrand, Tönsberg, Vadsö.

Uber die Behandlung und Taxirung der Fahrpost-Sendungen nach Norwegen ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 15. April 1868. General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

304 Bekanntmachung.

Bei der Telegraphen-Station zu Gnesen wird am 1. Mai c. der volle Tagesdienst (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eingeführt werden. Breslau, den 15. April 1868. Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

305 Der provisorische Lehrer Wilhelm Schmidt an der evangelischen Schule in Jesuiterbruch, Kreis Inowraclaw, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Jego Królewska Mość najmiłościwiéj nadać raczył szoltysowi Janowi Krause z Kierzkowa, w powiecie Mogilnickim, powszechną odznakę honorową.

306 Seine Majestät der König haben geruht, dem Schulzen Johann Krause zu Kierzkowo, Kreis Mogilno, das Allgemeine Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen.

307 Der Lehrer Michael Czechowski aus Lissewo als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Dorf Ciechrz, im Kreise Inowraclaw.

Nauczyciel Michał Czechowski z Lissewa nauczycielem prowizoryjnym przy szkole katolickiéj we wsi Ciechrzu, w powiecie Inowracławskim.

308 Der Lehrer Albert Hugo Theodor Engel aus Greifenberg i./Pom. als Lehrer an der christlichen Simultan-Schule zu Fordon Kreis Bromberg

Nauczyciel Wojciech Hugon Teodór Engel z Greifenbergu w Pomeranii na nauczyciela przy chrześciańskiéj szkole symultannéj w Fordonie, w powiecie Bydgoskim.

Königliches Appellations-Gericht.

309 An Stelle des verstorbenen Schiedsmannes Welzand ist der Ackerwirth Carl Walczak zu Markowitz zum Schiedsmann für den Bezirk Ludziek, Kreis Inowraclaw und an Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Jaskulski ist der Lehrer Volkmann zu Marianowo zum Schiedsmann für den Bezirk Tarnowke, Kreis Inowraclaw gewählt, dagegen sind die Schiedsmänner Wentzky zu Bacharcie für den Bezirk Skotniki und Węclewski zu Chelmce für den gleichnamigen Bezirk wiedergewählt, bestätigt und vereidigt resp. verpflichtet worden.

Zum Vertreter des ꝛc. Walczak ist der Schiedsmann Jasinski in Ostrowo bei Pakość bestellt worden, während die Vertretung des Letzteren von dem ꝛc. Walczak zu erfolgen hat; ferner sind die beiden Schiedsmänner Wentzky in Bacharcie und Ogurkowski in Kruschwitz, sowie die beiden Schiedsmänner Volkmann zu Marianowo und Węclewski in Chelmce einander gegenseitig zu Vertretern bestellt worden.

Dla okręgu Ludziskiego, w powiecie Inowracławskim, został w miéjsce zmarłego Welzandta, gospodarz Karól Walczak w Markowicy, a dla okręgu Tarnowkoskiego, w miéjsce wystąpionego rozjemcy Jaskulskiego, nauczyciel Volkmann w Maryanowie na rozjemcę obrany, rozjemcy zaś Wentzki w Bacharciu dla okręgu Skotnik i Węclewski w Chełmcach dla okręgu równoimiennego znów zostali obrani, potwierdzeni i przysięgą zobowiązani.

Zastępcą Walczaka mianowany rozjemca Jasiński w Ostrowie pod Pakością, zastępowanie ostatniego zaś przez Walczaka nastąpi; obaj rozjemcy Wentzki w Bacharciu i Ogórkowski w Kruświcy, jako i obaj rozjemcy Volkmann w Maryanowie i Węclewski w Chełmcach mianowani wzajemnie zastępcami.

310 Der bisherige Schiedsmann, Kreistaxator Brandt in Strzelno ist für den Bezirk Strzelno, Kreis Inowraclaw, zum Schiedsmann wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Wegner in Strzelno bestellt worden, während der ꝛc. Brandt die ihm bisher übertragen gewesene Vertretung der Schiedsmänner Wegner für den Stadtbezirk Strzelno, Arndt in Gr. Jeziory für den Bezirk Rreszynek und Trzemzelski in Ostrowo für den Bezirk Bielsko beizubehalten hat.

Dla okręgu Strzelna, w powiecie Inowracławskim został do tychczasowy rozjemca, taxator powiatowy Brandt w Strzelnie na rozjemcę znów obrany, potwierdzony i zobowiązany. Zastępcą jego mianowany rozjemca Wegner w Strzelnie, Brandt zaś powierzone mu dotychczasowe zastępstwo rozjemców Wegnera w Strzelnie dla okręgu miasta Strzelna, Arndta w wielkich Jeziorach dla okręgu Rzeszynek i Trzemzalskiego w Ostrowie dla okręgu Bielsko zatrzyma.

Digitized by Google

311 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Sperkowski ist der Forstverwalter Hypolit v. Sokolowski zu Samostrzel, Kreis Wirsitz gewählt, dagegen ist der Lehrer Bayer zu Kruschke zum Schiedsmann für den Bezirk Falmierowo, Kreis Wirsitz wieder gewählt; beide sind bestätigt resp. vereidigt und verpflichtet worden. Zum Vertreter des ꝛc. v. Sokolowski ist der Schiedsmann Rentier Schlaak in Wirsitz-Dorf bestellt worden, während der ꝛc. Bayer und der Schiedsmann Schlaak in Wirsitz-Dorf einander gegenseitig zu Vertretern ernannt worden.

Dla okręgu Samostrzelskiego, powiatu Wyrzyskiego, został w miejsce rozjemcy Szperkowskiego, rządca leśny Hipolit Sokołowski w Samostrzelu na rozjemcę obrany, a dla okręgu Falmierowskiego, powiatu Wyrzyskiego został nauczyciel Beyer w Kruszce na rozjemcy znów obrany obaj zostali potwierdzeni i przysięgą zobowiązani. Zastępcą Sokołowskiego mianowany rozjemca, kapitalista Schlaak we wsi Wyrzysku, gdy zaś Bayer i rozjemca Schlaak we wsi Wyrzysku sobie nawzajem zastępcami mianowani.

312 Personal-Chronik
bei den Justizbehörden des Departements Bromberg.

A. Ernennungen:

1. Seine Majestät der König haben geruht, den Staatsanwalt Leske in Bromberg, zum Appellations-Gerichts-Rath in Marienwerder zu ernennen. Die interimistische Verwaltung der Stelle ist bis zur definitiven Wiederbesetzung dem Gerichts-Assessor Schlingmann übertragen.
2. Der Gerichts-Assessor Thiel in Poln. Crone, zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bromberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Poln. Crone.
3. Der Gerichts-Assessor v. Bentheim in Bromberg, zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Lobsens.
4. Der Appellationsgerichts-Büreauassistent Just in Bromberg, zum Sekretair bei dem Königlichen Appellationsgerichte daselbst.
5. Der Kreisgerichts-Büreauassistent und Dollmetscher Wróblewski in Bromberg, zum Büreau-Assistenten und Dollmetscher bei dem Königlichen Appellationsgerichte daselbst.
6. Der Hülfsgefangenenwärter Albert Klein zum Gefangenenwärter bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bromberg.

B. Versetzungen:

1. Der Kreisrichter Schlieper zu Lobsens, in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht zu Bromberg.
2. Der Gerichts-Assessor Augustin aus dem Departement des Königlichen Kammergerichts in das diesseitige Departement.

C. Dem Kreisgerichts-Rath Todt in Bromberg ist die Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts daselbst übertragen worden.

D. Der Kreisgerichts-Büreauassistent Auer in Bromberg und der Kreisgerichtsbote und Exekutor Schneiderreit in Inowraclaw, sind gestorben.

313 Personalveränderungen
im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn.

1. Es sind versetzt:

a) der Regierungs-Assessor Windmüller von Bromberg zur Königlichen Eisenbahn-Direktion nach Wiesbaden;
b) der Regierungs-Assessor Gemmel von Saarbrück als Mitglied der Königlichen Direktion der Ostbahn nach Bromberg;
c) die Gerichts-Assessoren Rummel in Berlin und Klotz in Ratibor als Hilfsarbeiter der Königlichen Direktion der Ostbahn in Bromberg;
d) der Güter-Expeditions-Vorsteher Günther in Königsberg als commissarischer Bahn-Controleur nach Bromberg.

2. Ernannt sind:

a) die Büreau-Assistenten Fetzer, Grossmann, König, Koslek, Rohde, Schwarz, Schlichting, Wauschke und Wardermann in Bromberg, zu Königlichen Eisenbahn-Sekretairen;
b der Büreau-Assistent Barske in Bromberg zum Königlichen Haupt-Kassen-Buchhalter;
c) der Büreau-Assistent Wiese in Bromberg zum Königlichen Eisenbahn-Registrator und
d) der Telegraphist Wernecke hierselbst, zum Königlichen Eisenbahn-Telegraphisten.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Reglement vom 11. Dezember 1867

zu dem

Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes

vom 2. November 1867.

Auf Grund der Vorschrift des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. *)

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen.

Adresse.

§. 2. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante" bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen, Drucksachen oder Waarenproben mit dem Vermerk „poste restante" darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite.

§. 3. I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Waarenproben und bei Post-Anweisungen siehe §§. 15 und 17.

II. Die Freimarken sind so weit als thunlich in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Begleitbrief bei Packeten.

§. 4. I. Jedem Packete — d. i. jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme von Briefen mit deklarirtem Werthe und von Briefen mit Postvorschuß — muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, welche jedoch mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

II. Der Begleitbrief soll das Gewicht von einem Loth in der Regel nicht übersteigen.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 5. I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe enthalten sein.

II. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschafts versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist. Für gewöhnlich ist der Abdruck in Siegellack herzustellen. Auf Begleitbriefen zu Packeten ohne Werths-Deklaration ist aber auch ein farbiger Stempel-Abdruck zulässig, in so fern derselbe dem zum Verschlusse des Packets dienenden Petschafts-Abdrucke in Siegellack nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

*) Anmerk. Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Digitized by Google

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

§ 6. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werths-Deklaration.

II. Gehören mehrere Packete mit Werths-Deklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 7. I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzusendenden Gegenständen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen mit deklarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

IV. Falls bei Sendungen ohne deklarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Deklaration.

§. 8. I. Wenn von der Deklaration des Werthes einer Sendung Gebrauch gemacht wird, so muß dieselbe bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II. Die Deklaration des Werthes einer Sendung hat der Regel nach in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer ausgedrückt werden. Der deklarirte Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von kourshabenden Papieren und Dokumenten ist der Kourswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Deklaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Deklaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranz-Gebühr nicht hergeleitet werden.

IV. In der Entnahme eines Postvorschusses auf einer Sendung ist eine Werths-Deklaration des Inhalts nicht zu finden und wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Assekuranz-Gebühr neben der Postvorschuß-Gebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit deklarirtem Werthe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung.

§ 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transport-Strecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriften-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwereren Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten ꝛc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI. Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln ꝛc., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, in so fern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungs-

Digitized by Google

orts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX. In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X. Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in ein Gebind eingeschlossen sein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII. Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solche zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen. Doch wird die Post-Anstalt die von dem Adressaten ausgelegten Kosten erstatten, wenn der Absender die Entrichtung derselben nachträglich übernimmt.

Verschluß.

§. 10. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Drucksachen und wegen der Waarenproben siehe §§. 14 und 15.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verschluß eines jeden Packets muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

V. Wegen der Briefe mit deklarirtem Werthe siehe §. 11 Abs. I.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit deklarirtem Werthe.

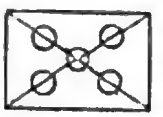

§. 11. I. Briefe mit deklarirtem Werthe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Kouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenen und gut verschnürten Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, so wie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Digitized by Google

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 12. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren u. s. w. Eben so bleiben gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

II. Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 13. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die im §. 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Deklaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V. Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

Drucksachen.

§. 14. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preis-Kourante, Familien-Anzeigen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maß eines Postanweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Brief-Kouverts abweichen.

IV. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, so fern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Cirkulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Uebereleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche am Rande zu dem

Digitized by Google

Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sollen jedoch gestattet sein.

VIII. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, so wie des Wohnorts des Absenders.

IX. Unter die verbotenen Zusätze ist das Koloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

X. Bei Preis-Kouranten, Kours-Zetteln und Handels-Cirkularen ist, außer den nach Abs. VII. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung der Preise, so wie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, so wie des Namens des Reisenden gestattet.

XI. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuskript beigelegt werden. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XII. Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

XIII. Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. 15. I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern, und
die Preise.

IV. So weit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Objekt gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Rekommandirte Sendungen.

§. 16. I. Briefe, Drucksachen und Waarenproben, welche unter Rekommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (rekommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

II. Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines rekommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Rezipisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein“ („Retour-Rezipisse“) auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

Post-Anweisungen.

§. 17. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich im Wege der Post-Anweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III. Zu den Post-Anweisungen werden gedruckte Kartons verwendet, welche von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt werden. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt sein.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Post-Anweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon

Digitized by Google

kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Gebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

VII. Ueber die Post-Anweisung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

VIII. Das Verfahren der Rekommandation findet bei dem Post-Anweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Post-Anweisungen mit dem Vermerke „poste restante", so wie solche, welche durch Expressen bestellt werden sollen, sind zulässig.

X. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Post-Anweisung befindliche Quittung durch Einsetzung des Orts und Datums, sowie durch Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen hat, gegen Rückgabe der Post-Anweisung. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

XI. Findet die Auszahlung in einer anderen Währung statt, als derjenigen, auf welche die Post-Anweisung lautet, so ist die Reduktion des eingezahlten Betrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XII. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, so fern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XIII. Stehen der Post-Anstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIV. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt.

XV. In Städten, wo eine besondere Stadtpost Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten im Orts-Bestellbezirke ebenfalls unter den vorbezeichneten Bedingungen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Post-Orte nach dem zugehörigen umliegenden Land-Bestellbezirke sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

XVI. Wenn dem Adressaten eine Post-Anweisung abhanden kommen sollte, so hat derselbe der Post-Anstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Post-Anstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Post-Anstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplikats der fraglichen Post-Anweisung Behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplikats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Post-Anweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplikats vom Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei

Depeschen-Anweisungen.

§. 18. I. Auf Post-Anweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Post-Anstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Post-Anstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Post-Anstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Post-Anstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Post-Anstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Post-Anstalten Beträge auf Post-Anweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Postvorschuß-Sendungen.

§. 19. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

II. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. oder 87½ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß (Nachnahme) haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten: „Vorschuß (Nachnahme) von . . . . . ." enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekom-

Digitized by Google

mandirte Sendungen ist unstatthaft. Wenn Postvorschüsse auf Drucksachen oder auf Waarenproben entnommen werden, so unterliegen dergleichen Sendungen demselben Porto wie gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß. Postvorschußsendungen an Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme derartiger Sendungen an Adressaten in dem umliegenden Land-Bestellbezirke bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Verschußbetrages in einer anderen Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduktion des Vorschußbetrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „posto restante".

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender unter Einforderung der im Falle der Reservirung des Postvorschusses ertheilten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit deklarirtem Werthe, so kommen insbesondere noch die Vorschriften des §. 37 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Post-Anstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, Seitens des Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschuß-Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

§. 23. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen",
„per express",
„per express zu bestellen",
„per express zu befördern",
„durch besondern Boten zu bestellen",
„sofort zu bestellen".

Bezeichnungen, wie cito, citissime, pressant, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreß-Bestellung ausdrückend anzusehen.

II. Rekommandirte Sendungen werden den Expreß-Boten stets mitgegeben. Packete, so wie Sendungen mit deklarirtem Werthe, deren expresse Bestellung von dem Absender verlangt ist, werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dem Adressaten besonders zugestellt:

1) Bei Expreß-Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch den Expreß-Boten in die Wohnung bestellt, so weit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei Sendungen mit deklarirtem Werthe von mehr als 50 Thlr. oder 87½ Gulden, so wie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

2) Bei Expreß-Bestellungen nach dem Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief, und auf Packete ohne deklarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie auf Sendungen im deklarirten Einzelwerthe bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Post-Anweisungen nach dem Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden, nach dem Land-Bestellbezirke dagegen bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden dem Expreß-Boten mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Eben so wenig haben die Post-Anstalten Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu

Digitized by Google

besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet.

V. Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 21. I. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Ort der Einlieferung.

§. 22. I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß bei den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in so fern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch aufgeklebte Postfreimarken oder gestempelte Brief-Kouverts entrichtet ist (§. 39 Abs. VI.), können in die Briefkasten gelegt und auch den Kondukteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§. 23. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

III. An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direktion, beziehungsweise durch die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

IV. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des alleinstehenden Beamten nothwendig und in Beziehung auf den Postenlauf ohne Gefährdung der Interessen des Publikums zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

V. In so fern bei einer Post-Anstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

VI. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VII. Die Schlußzeit tritt ein:

1) für Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist: eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine halbe Stunde vor dem

Digitized by Google

planmäßigen Weitergange der Post. Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für rekommandirte Sendungen und für Post-Anweisungen: eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post;

3) für Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für Briefe mit deklarirtem Werthe und für Briefe mit Postvorschüssen: zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII. Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienst-Lokalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienst-Lokal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienst-Lokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Briefkasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirt: Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.

§. 24. I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungs-Vermerke, für welche das Porto durch Freimarken oder Franko-Kouverts nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe nicht abgesandt, sondern am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender Behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§. 25. I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Speditions-Weg und Ablieferungs-Post-Anstalt.

§. 26. I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, und durch welche Post-Anstalt die Ablieferung derselben an die Adressaten zu erfolgen hat, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§. 27. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditions-Orte.

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdrucks und des Duplikats der Adresse.

V. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reklamations-Schreiben aus, welchem die betreffenden Post-Anstalten Folge zu leisten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung be-

Digitized by Google

rechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Post-Anstalt das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben. Ist die Sendung durch Marken frankirt, so bleibt dem Absender überlassen, sich wegen Erstattung des betreffenden Betrages an die Ober-Post-Direktion des Bezirks beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu wenden.

VIII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Packeten und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditions-Orten.

§. 28. I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, so fern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditions-Orte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird.

II. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Postkarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 29. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der deklarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Post-Anstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit deklarirtem Werthe oder um Packete mit oder ohne Werths-Deklaration handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Kontrolle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, so wie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt.

§. 30. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und rekommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Post-Anweisungen,
4) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist.

II. So weit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit deklarirtem Werthe, Packete mit deklarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Anweisung), Packete ohne deklarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

III. An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe u. s. w., welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe) bestehen, werden für den Stadtpost-Verkehr (Orts-Bestellbezirk) angenommen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, rekommandirte Sendungen, Post-Anweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und Briefe mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

IV. Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, so wie rekommandirte Sendungen zur Distribution im Orts-Bestellbezirke annehmen.

V. An Einwohner im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt werden angenommen:

a) wenn der Adressat erklärt hat, die für ihn bestimmten

Digitized by Google

Sendungen abholen zu lassen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen,

b) wenn der Adressat die Abholung der Sendungen nicht erklärt hat: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen, ferner Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund und Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Wegen der Post-Anweisungen siehe §. 17 und wegen der Postvorschüsse siehe §. 19.

VI. Die in den vorstehenden Abs. I. bis V. angegebenen Bestimmungen sind in Betreff des Umfangs der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, beziehungsweise hinsichtlich der Besorgung von Gegenständen nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt, als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

VII. Wo von einer Kommune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Konducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner auch Zeitungen unterwegs abgegeben werden, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Zeit der Bestellung.

§. 31. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 20) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 32. I. Die Bestellung Seitens der Norddeutschen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem andern Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist. Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des Abs. VI.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung der gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration (§. 30 Abs. I.) beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Komtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden.

V. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne deklarirten Werth beziehungsweise der Packete selbst an Militair-Personen oder an Zöglinge von Erziehungs-Anstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militair-Behörden und den Vorstehern der Erziehungs-Anstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militair-Behörden resp. den Anstalts-Vorstehern beauftragten Personen.

VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von 1) rekommandirten Sendungen (§. 16), 2) Post-Anweisungen (§. 17), 3) Depeschen-Anweisungen (§. 18), 4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I.) handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse: „An A. zu Händen des B." oder: „An A. abzugeben an B.", so muß die Be-

Digitized by Google

stellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

VII. Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreß-Sendungen, einschließlich der Expreß-Briefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

IX. Die in dem gegenwärtigen §. 32 angegebenen Bestimmungen sind als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 33. I. Wenn Jemand die im §. 30 Abs. I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 55 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 zur Anwendung. Dieselben lauten: „Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Post-Anstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Post-Anstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist." Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 23).

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Korrespondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei rekommandirten Sendungen, so wie bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Packeten, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Post-Anweisungen wird zunächst nur die Post-Anweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf dem reglementarischen Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" rc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 20);
2) wenn es auf die Bestellung von Verfügungen rc. mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Orts-Bestellbezirks der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt;
4) wenn es sich um rekommandirte Sendungen an Adressaten im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt handelt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen, so wie Auszahlung baarer Beträge.

§. 34. I. Die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration, so weit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt bedruckt.

II. Rekommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, so wie die zu den Packeten mit deklarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Post-Anweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, in so fern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Post-Anweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine rc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt, nach §. 56 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen rc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werths-Deklaration und von Sendungen mit deklarirtem Werthe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration nach Maßgabe der Vorschriften im §. 32 Abs. IV., wogegen die Bestellung der Sendungen

Digitized by Google

mit deklarirtem Werthe an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben stattfindet.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 35. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner rekommandirte Sendungen und Post-Anweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Packeten mit oder ohne Werths-Deklaration, bei Briefen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§. 36. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst worden ist;
5) wenn bei Post-Anweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen worden ist;
6) wenn die Sendung Loose oder Offerten zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung mit oder ohne Werths-Deklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete Seitens des Adressaten beziehungsweise seines Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung überhaupt gleich zu achten.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§. 37. I. Die nach Maßgabe des §. 36 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direktion in N.", wieder verschlossen.

VI. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine oder der Post-Anweisung die Sendung beziehungsweise den Geldbetrag nicht ab-

Digitized by Google

holen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Makler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Portos und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse überwiesen.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender auch auf die oben vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit deren Funktionen beauftragten Postbehörde gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei rekommandirten Sendungen, ferner bei Briefen, deren Werth deklarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser deklarirt worden ist, so wie bei Post-Anweisungen;
2) bei Packeten mit und ohne Werths-Deklaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Ueberweisung der Erlöse an die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

X. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Post-Anstalt überlassen.

Verfügungen mit Behändigungsschein.

§. 38. I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung a) einem seiner erwachsenen Angehörigen, b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten, c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth zu insinuiren. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.
3) Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.
4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem Orts-Briefträger oder Land-Briefträger auf dem Behändigungsscheine unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.
5) Wird die Annahme der Verfügung ꝛc. aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr oder Landbrief-Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter No. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Bezug auf die Nachsendung werden die außergerichtlichen Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein wie gewöhnliche Briefe behandelt.

III. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen über die Bestellung außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein hiervon abweichende Vorschriften bestehen, sind dieselben vorerst noch beizubehalten.

IV. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§. 39. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. In so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich

Digitized by Google

bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Norddeutschen Postgebiete zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht und das Kouvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Kouverts (siehe Abs. VI.) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag beziehungsweise auch das Zuschlag-Porto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

VI. Freimarken und gestempelte Brief-Kouverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie gemünztes Geld und Papiergeld benutzt werden.

VII. Sendungen, welche bei einer Norddeutschen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Kouverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Kouverts als ungültig zu bezeichnen.

VIII. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

IX. Für Sendungen, welche erweislich im Norddeutschen Postgebiete auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Norddeutsches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes zu vertreten ist.

X. Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staats-Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Kouverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen. Für eine solche Einziehung von Porto werden keinerlei Gebühren in Ansatz gebracht.

Tarif-Bestimmungen.

§. 40. I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarif-Bestimmungen, so weit dieselben in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der lokalen Gebühren-Sätze für Bestellung der Stadtbriefe und der Packete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Faktage-Boten, sowie für die Landbrief-Bestellung bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.
Von der Estafetten-Beförderung.

Estafetten-Beförderung.

§. 41. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund müssen mit haltbarem Papier kouvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werths-Deklaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person eingehändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere

Digitized by Google

Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Komtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

c) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

X. Nur die Post-Anstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Norddeutsche Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kourier-Pferd feststeht (siehe §. 56 Abs. I.).

XII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen im §. 56 Abs. XXXV und XXXVII. vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rücktritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Rücktritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Kommunikations-Abgaben geschieht im Falle der Rücksendung (Abs. XV.) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditions-Gebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Abs. IX.),
b) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.;

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung mitgegeben werden muß:

c) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, und wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,
d) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e) die Diäten des Begleiters mit 20 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 42. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder
b) an den unterwegs belegenen Halteſtellen*), welche von den Ober-Post-Direktionen beziehungsweise von den mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Post-Anstalten.

II. Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

---

*) Anmerk. So weit die Halteſtellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

Digitized by Google

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 23) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur in so weit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 43. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Passagier-Billet.

§. 44. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagier-Billets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagier-Billets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV Die Nummer des Passagier-Billets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagier-Billet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Kondukteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 45. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Local-Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf

Digitized by Google

dem Course lieg: und sich daselbst eine Post-Anstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagier-Billet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, so fern nicht wegen Durch-Erhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Post-Anstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile, zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis drei Jahre wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§. 46. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet in den folgenden Fällen statt:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, in welchen wegen des Ausbleibens von weiterher zu erwartender Posten, wegen Unterbrechung der Verbindung in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagier-Billets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 47. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagier-Billet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagier-Billet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen; widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagier-Billet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 48. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtlei-

Digitized by Google

stung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

IV. Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen zwischen Norddeutschen und fremden Post-Anstalten, so wie bei solchen Coursen, wo eine Durch-Erhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen speziellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

VII. Reisende, welche von den Kondukteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 49. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, als: Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effekten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Kollis, müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die direkte Uebergabe derselben von Seiten der Reisenden an Kondukteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth deklarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den deklarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Deklaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagier-Billets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagage-Zettel). Der Reisende hat den Bagage-Zettel sorgfältig aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks, der Werth desselben mag deklarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagage-Zettels.

Ueberfracht-Porto und Assekuranz-Gebühr.

§. 50. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagier-Gepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speziellen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfracht-Porto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede fünf Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagier-Gepäcks deklarirt, so wird die Assekuranz-Gebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Assekuranz-Gebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit deklarirtem Werth gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche

Digitized by Google

ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Assekuranz-Gebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Assekuranz-Gebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf ¼, ½, ¾ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 51. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagage-Zettels gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagier-Stuben.

§. 52. I. Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei den Post-Anstalten Passagier-Stuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagier-Stuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagier-Stuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. In jeder Passagier-Stube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreib-Material ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagier-Stube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 53. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Kondukteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig und haben außerdem die gesetzliche Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§. 54. I. Außer dem tarifmäßigen Personengelde, dem Ueberfracht-Porto und der etwaigen Assekuranz-Gebühr für das Gepäck haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Kondukteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 55. I. Die Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courier-Pferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courier-Pferde gestellt werden, so fern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die Extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a) Für die Pferde.

§. 56. I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen: für ein Extrapost-Pferd = 12½ Sgr., für ein Courier-Pferd = 17½ Sgr.

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt: für einen offenen

Digitized by Google

Stations-Wagen pro Meile 4 Sgr., für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile 4 Sgr., für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stations-Wagen pro Meile 7½ Sgr., für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisen-Kasten pro Meile 7½ Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke verleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Werden derartige größere Wagen auf Wunsch der Reisenden von den Posthaltern gestellt, so kommt ein Vergütungssatz von 7½ Sgr. pro Meile zur Erhebung.

V. Die Befugniß, Stations-Wagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

VI. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Kommunikations-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillons-Trinkgeld.

XIV. Das Postillons-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung mit 2 Pferden auf die Meile 5 Sgr., mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile 7½ Sgr., mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile 7½ Sgr.

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillons-Trinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tour-Reise benutzten Pferden beziehungsweise Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsorts 1½ Meilen und darüber beträgt.

XVII. Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben.

XVIII. Bei Extraposten mit Rückfahrt zwischen zwei Stations-Orten oder zwischen einem Stations-Orte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter ¾ Meilen für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen auf eine volle Meile,

b) bei Entfernungen von ¾ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tour-Fahrt zum vollen Betrage, für die Retour-Fahrt aber zur Hälfte erhoben.

XIX. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stillager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XX. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXI. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tour-Fahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXII. Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden.

XXIII. Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courier-Pferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reise-Route mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stations-Wagen verlangt wird, so wie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

Digitized by Google

XXIV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXV. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Postillon danach instruirt werden kann, und der Posthalter in den Stand gesetzt zu werden vermag, wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVI. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXIX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

l) Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXX. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost- ꝛc. Pferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, so wie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapost ꝛc. -Pferden und Wagen.

XXXI. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, in so fern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXXII. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXXIII. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld: a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung, b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Post-Route oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden: a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung, b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren, c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIV. Wenn die Reise an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXV. Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXVI. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der Station, welche er überfahren könnte, frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

o) Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXVII. Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapost- ꝛc. Pferde — sei es auch nur für Extraposten, die am Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer

Digitized by Google

Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stations-Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, so wie Umrechnung.

XXXVIII. Wegen Berechnung der Viertelmeilen u. s. w. und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- ꝛc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 41 Abs. XIX und XXI.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarif-Sätze.

XXXIX. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhr-Kontraktes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Kontraktes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- ꝛc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extrapost-Tarif.

XL. In dem Post-Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann

Zahlung und Quittung.

§. 57. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapost-Gelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere bis incl. 20 Meilen 10 Sgr., über 20 Meilen 15 Sgr.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeister-Gebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillons-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapost-Geld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

Bespannung.

§. 58. I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es — unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit den Funktionen der Ober-Post-Direktion beauftragten Postbehörde — sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden

Digitized by Google

nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Abfertigung: a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§. 59. I. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, so fern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stations-Wagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courier-Reisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stations-Wagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiter befördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

VI. Die Abfertigung der Extraposten geschieht in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 60. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Post-Anstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, so wie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone: a) Montur.

§. 61. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, in so fern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

VI. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII. Die Postillone dürfen, wenn sie vom Bocke fahren, so viel Futterkorn in einem Beutel mitnehmen, als sie zwischen den Füßen verbergen können. Rauchfutter oder andere Gegenstände, die nicht unter die Bezeichnung: Futterkorn oder Hartfutter — aus Hafer oder Roggen bestehend — fallen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

VIII. Bei den Extraposten, welche vom Sattel gefahren werden und bei welchen sich auf dem Wagen ein Sitz für den Postillon nicht befindet, ist die Mitnahme von Futter jeglicher Art verboten.

e) Wechseln mit den Pferden.

IX. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begeg-

Digitized by Google

nenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

XII. Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Posthorn giebt.

g) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIII. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

h) Führung der Pferde.

XIV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§. 62. I. So fern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 52) zu bedienen.

Anfangs-Termin.

§. 63. I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Anlage
des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

Reglementarische Tarif-Bestimmungen, welche in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden.

Drucksachen; a) unter Band u. s. w.

§. I. Das Porto für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen), so wie für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet sind, beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ½ Sgr. beziehungsweise 1 Kr. In Betreff der Versendung mit Waarenproben siehe §. II.

Für Drucksachen unter Band u. s. w., welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Drucksachen unter Band u. s. w. wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

b) offene Karten.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, beträgt das Porto pro Stück ½ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. II. Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ½ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

Rekommandirte Sendungen.

§. III. Für rekommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr., ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisse) ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

Post-Anweisungen.

§. IV. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt: bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Fl.) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr., bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43¾ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr. ohne Unterschied der Entfernung.

Im Stadtpost-Verkehr wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. erhoben.

Depeschen-Anweisungen.

§. V. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungs-Gebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) das Expreß-Botenlohn für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Post-Bureau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mitbefindet;

außerdem kommt, in so fern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

Digitized by Google

d) das Expreß-Botenlohn für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 18 und 20 des Reglements).

Postvorschüsse.

§. VI. Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto beziehungsweise der betreffenden tarifmäßigen Assekuranz-Gebühr, eine Postvorschuß-Gebühr zu entrichten, welche beträgt: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.; für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe, ohne Unterschied des Gewichts: bis 5 Meilen 1½ Sgr., über 5 bis 15 Meilen 2 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 3 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 4 Sgr., über 50 Meilen 5 Sgr.;

b) für Vorschuß-Packete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits inbegriffen ist.

Expreß-Bestellgeld.

§. VII. Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei rekommandirten Briefen, so wie bei Vorschußbriefen:

a) wenn die Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. beziehungsweise 9 Kr.,

b) wenn die Bestellung im Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 6 Sgr. oder 21 Kr., für jede halbe Meile 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. und für jede viertel Meile 1½ Sgr. beziehungsweise 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit deklarirtem Werthe, bei Packeten und bei Post-Anweisungen:

Die Expreß-Gebühr wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der unter I. a. beziehungsweise I b. bezeichneten Sätze erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Post-Anweisungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine beziehungsweise die Begleitbriefe oder die Post-Anweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter I. a. beziehungsweise Ib. bezeichneten Expreß-Gebühr zur Anwendung

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Botenlohn vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

Insinuations-Gebühr.

§. VIII. Für die Behändigung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) wird für jede einzelne Zustellung, außer dem etwaigen Bestellgelde, eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. erhoben.

Nachsendung.

§. IX. Für nachzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für nachzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Rücksendung.

§. X. Für zurückzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für zurückzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Porto-Konto-Gebühr.

§. XI. In Fällen, in welchen das Porto kreditirt wird, ist dafür eine Konto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thlrn. einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.; bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Fl. einschließlich: 2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr.: für die ersten 50 Thlr. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Thlr. hinaus kreditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers; bei einer monatlichen Summe über 50 Fl.: für die ersten 50 Fl. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Fl. hinaus kreditirten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

Umrechnung.

§. XII. In den Gebieten mit anderer Währung, als der Thaler- und Silbergroschen- beziehungsweise der Gulden-Währung, sind die nach obigem Tarif zu erhebenden Beträge aus der Thaler- und Silbergroschen-Währung in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen; ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Druck von R. Grassmann in Stettin.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes

nebst den

die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.*)

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche zwischen Stationen des Norddeutschen Bundes incl. der Stationen des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Hessen-Darmstadt gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche auch die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, des Auslandes oder der Norddeutschen Eisenbahnen berührt, abweichenden Bestimmungen unterworfen ist, wird in den Zusätzen vorgeschrieben werden.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Bundes-Telegraphen-Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Verwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme uad Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich: a) Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht), b) Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht, c) Stationen mit vollem Tagesdienst, d) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen: vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens; vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Stationen ad c. schließen den Dienst um 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§ 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant," „posto restante" oder „Bahnhof restant" zulässig.

Bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und des nicht zu demselben gehörigen Auslandes ist die Bezeichnung „Bahnhof restant" unzulässig.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen *wiedergeben lassen*, deutlich und verständlich *geschrieben sein* und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Bei Depeschen, durch welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. mitgetheilt werden, ist für diese Angaben jedoch eine abgekürzte Form, insbesondere auch der Gebrauch

*) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

Digitized by Google

von Zahlen ohne Benennung zulässig. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1) Staatsdepeschen; 2) Dienstdepeschen; 3) Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatz-Bestimmung zu §. 9. gilt auch für Staats-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdieß in jeder anderen Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen nicht gestattet. Depeschen, welche nur Börseneourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. enthalten, werden, auch wenn sie in abgekürzter Form verfaßt sind (§. 6.), nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen befördert werden, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Zurückweisung von Depeschen.

§. 10. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise Zwischen- oder Adreßstation, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Erhebung der Telegraphirungs-Gebühren.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten.

Beförderungsgebühren.

§. 12. Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben, betragen (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen) bis zu 20 Worten:

für die 1. Zone ..... 5 Sgr.,
für die 2. Zone ..... 10 -
für die 3. Zone ..... 15 -

für je 10 Worte mehr, die Hälfte dieser Beträge.

Die Zonen werden nach einem Prinzip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11 bis 18, die zweite Zone gegen 44 bis 52 Meilen direkter Entfernung begreift. Die Gebühren können auch in der betreffenden Landeswährung entrichtet werden. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Im Verkehr mit Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins (sowie nach und aus den Hohenzollernschen Landen) beträgt die Gebühr:

für die 1. Zone bis zu 10 Meilen ..... 8 Sgr.,
- - 2. - über 10 bis 45 Meilen . 16 -
- - 3. - über 45 Meilen ..... 24 -

Für den Verkehr mit anderen Staaten des Auslandes beträgt die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten). Zu dieser Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Bestimmung der Wortzahl.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

Digitized by Google

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.
2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt, und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.
7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.
8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet, dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, so wie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Rekommandirte Depeschen.

§. 14. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retour-Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Retour-Depesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retour-Depesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Nachsenden von Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern dieser innerhalb desselben Telegraphen-Gebiets liegt. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Die Nachsendung von Depeschen von einem Adress-Ort zum andern ist auch zulässig, wenn beide dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein angehören.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 16. Die Depeschen können adressirt werden:

a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;
b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte;
c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Die nach mehreren Stationen bestimmten Depeschen müssen in ebenso vielen Originalen aufgegeben werden. Sie werden als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 2½ Sgr. erhoben.

Für Depeschen von und nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins oder anderer Staaten des Auslandes ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 4 Sgr. zu erheben.

Digitized by Google

Frankirte Antworten.

§. 17. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist unmittelbar vor der Adresse die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort .... bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Ursprungs-Depesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt. Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungs-Depesche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 18. Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post oder Boten geschehen. Die Gebühren hierfür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung der Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können auch durch Estafetten weiter befördert werden. Die Aufgabestation erhebt für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen nachfolgende Gebühren:

4 Sgr. für jede am Orte posto restante oder Bahnhof restant zu deponirende oder per Post innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets zu versendende Depesche;

8 Sgr. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;

20 Sgr. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Obiger Satz von 4 Sgr. kommt auch zur Anwendung, wenn Depeschen im Bereich des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins per Post weiter zu befördern sind.

In den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen Staaten des Auslandes findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel nur per Post statt. Auch werden dergleichen Depeschen nicht als Expressbriefe behandelt.

In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

§. 19. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) Die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
2) die Taxe für die Nachsendung der Depeschen (§§. 15 und 21);
3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 20. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 2½ Sgr. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Ge-

Digitized by Google

bühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren, beträgt bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und anderen, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten 4 Sgr.

Verfahren bei der Abreßstation.

§. 21. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Abreßstation ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, durch Estafette, oder durch erpresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderung in der erwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Abreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 22. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 23. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet so wird solche vernichtet.

Im Verkehr mit Stationen solcher Staaten, welche nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehören, findet eine Unbestellbarkeits-Meldung nicht statt.

Garantie und Reklamationen.

§. 24. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, sowie wenn rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer Bescheinigung der Abreßstation oder des Adressaten zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeorts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Im Verkehr mit ausserhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Stationen findet eine Restituirung der Gebühren für verzögerte nicht rekommandirte Depeschen nicht statt.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 25. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Digitized by Google

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

Depeschenabschriften.

§. 26. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fixirte Gebühr von 2½ Sgr. in Berechnung.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Druck von A. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 18.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 1. Mai 1868. — Bydgoszcz, dnia 1. Maja 1868.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

314 Auf den Bericht vom 6. d. Mts. will Ich die zurückfolgenden, unterm 27. Juli v. J. aufgestellten Statuten der von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath durch Widmung einer Summe von Zwanzigtausend Thalern aus dem Collectenfonds für die dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche des Landes errichteten „Pfarrland-Stiftung für die evangelischen Pfarreien der Provinz Posen" mit den darin vorgesehenen Rechten und Vorrechten hierdurch in Gnaden genehmigen.

Berlin, den 8. Januar 1868.

gez. **Wilhelm.**

(gegengez.) v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Mühler. Graf Eulenburg. Leonhardt.

An den Präsidenten des Staats-Ministeriums, den Finanz-Minister, den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, den Minister des Innern und den Justiz-Minister.

Statuten

der Pfarrland-Stiftung für die Evangelischen Pfarreien der Provinz Posen.

Die evangelische Kirche des heutigen Großherzogthums Posen enthält durch die ungünstigen Verhältnisse ihrer früheren Entwickelung und in Folge der schweren Prüfungen, welche sie im Laufe der Jahrhunderte zu bestehen hatte, eine bedeutende Anzahl von Pfarreien, deren Einkommen gering und wenig gesichert, insbesondere nicht auf den Besitz von eigenthümlichem Grund und Boden fundirt ist, auch treten durch die nothwendige Neubildung von Parochien fort und fort neue Pfarrstellen unter gleich ungünstigen Bedingungen ins Leben. Es hat sich deshalb je länger je mehr das Bedürfniß als unabweisbar herausgestellt, besondere Vorkehrung zu treffen, um den in dieser Lage befindlichen Pfarreien die ihnen fehlende oder unzureichende Landdotation je nach Zeit und Umständen zu verschaffen.

Nachdem nunmehr dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath von der opferwilligen Liebe der Glieder der Evangelischen Landeskirche Preußens durch die in den Jahren 1864 und 1866 aufgebrachten Collekten für die dringendsten Nothstände der Evangelischen Kirche des Landes hinreichende Mittel zur Verfügung übergeben sind, hat derselbe hieraus zu dem gedachten Zweck die Summe von

„Zwanzig Tausend Thalern"

entnommen und errichtet hierdurch, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs, mit diesem Kapital unter der Benennung „Pfarrland-Stiftung für die Evangelischen Pfarreien der Provinz Posen" eine selbstständige immerwährende Stiftung, welcher die nachfolgenden Statuten ertheilt werden.

§ 1. Die Pfarrlandstiftung hat die Rechte einer juristischen Person.

§ 2. Die Stiftung genießt in ihren Angelegenheiten sowohl für Briefe als auch für Packete- und Werthsendungen durch die Post die Portofreiheit in demselben Umfange wie Königliche Behörden in Staatsdienstangelegenheiten und nach Maaßgabe der Bestimmung des § 4 sub 1/2 des Gesetzes vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, die gerichtliche Sportelfreiheit.

§ 3. Derselben gebühren auch im Uebrigen die Vorrechte der pia corpora, insbesondere die Befreiung von Stempelabgaben.

§ 4. Die Verwaltung und Vertretung der Stiftung ist einem Kuratorio übertragen, welches seinen Sitz in Posen hat. Dasselbe besteht aus dem jedesmaligen Ober-Präsidenten der Provinz, wenn derselbe der evangelischen Konfession angehört, aus dem jedesmaligen General-Superindendenten der Provinz Posen, aus dem jedesmaligen Vorsitzenden des Konsistoriums der Provinz Posen, aus dem Justitiarius und einem anderen Mitgliede dieses Konsistoriums, dessen Auswahl dem Vorsitzenden des letzteren überlassen bleibt und aus zwei Mitgliedern evangelischer Confession der Königlichen Regierung in Posen (Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen), welche vom Regierungs-Präsidium ernannt werden, und zwar allen diesen als ordentlichen Mitgliedern, sowie ferner aus dem evangelisch-geistlichen Rathe der Königlichen Regierung zu Bromberg als außerordentlichem Mitgliede.

Digitized by Google

Die Aufsichtsbehörde der Stiftung ist befugt, überdem zwei bis drei geeignete Personen zu außerordentlichen Mitgliedern des Kuratorii zu bestellen.

§ 5. Die Geschäftsführung in dem Kuratorium ist collegialisch. Ist der Ober-Präsident Mitgeied des Kuratoriums, so führt derselbe zugleich den Vorsitz und wird darin für Abwesenheits- und Behinderungsfälle durch den Vorsitzenden des Konsistorii, wenn aber der Ober-Präsident zugleich diese Stellung bekleidet, durch den General-Superintendenten vertreten. Auf den Vorsitzenden des Konsistoriums geht auch der Vorsitz selbst über, wenn der Ober-Präsident aus dem Kuratorium ganz ausscheidet. Nach Außen, namentlich auch in Rechtsangelegenheiten, wird das Kuratorium durch den Vorsitzenden oder dessen Substituten allein vertreten.

§ 6. Die ordentlichen Mitglieder nehmen mit gleichem Stimmrechte an allen Geschäften des Kuratoriums Theil. Dem außerordentlichen Mitgliede liegt zunächst die Pflicht ob, den Zwecken der Stiftung in dem Departement der Regierung zu Bromberg eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, geeignete Wahrnehmungen dem Kuratorium mitzutheilen und Vorschläge an dasselbe gelangen zu lassen. Bei seiner Anwesenheit in Posen wird er zu den Sitzungen des Kuratorii zugezogen und hat alsdann in die Berathungen und Beschlüsse in derselben Art einzutreten, wie die ordentlichen Mitglieder. Zu Beschlüssen des Kuratorii ist die Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich.

§ 7. Nach Anweisung der Königlichen Regierungen werden die Landräthe und nach Anweisung des Königlichen Konsistoriums die Superintendenten in der Provinz sich innerhalb ihrer Kreise und Diöcesen gleichfalls die Förderung der Zwecke der Stiftung angelegen sein lassen. Dem Kuratorium steht die Befugniß zu, denselben unmittelbar einzelne Aufträge zu ertheilen.

§ 8. Die Kassenverwaltung der Stiftung wird bis auf Weiteres bei der Regierungs-Haupt-Kasse der Königlichen Regierung zu Posen geführt. Die Dokumente des Fonds werden gleichfalls in das Dokumenten-Depositorium der dortigen Regierung niedergelegt. Auch wird bis auf Weiteres das sonst nöthige Büreau- und Subaltern-Personal dem Kuratorium von dem Vorsitzenden des Königlichen Konsistorii überwiesen.

§ 9. Die Geschäftsverwaltung wird hiernach und da sämmtliche hierbei betheiligte Beamte eine Remuneration für ihre Mühwaltung nicht beziehen, regelmäßig keine Kosten verursachen. Sollten solche aber in besonderen Fällen gleichwohl nicht zu vermeiden sein, so sind dieselben aus dem Vermögen der Stiftung zu decken.

§ 10. Einen vollständigen Geschäftsbericht hat das Kuratorium alljährlich dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath zu erstatten und ist dabei zugleich die Kassenrechnung mit vorzulegen. Dieser Geschäftsbericht nebst der Kassenrechnung wird dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Kenntnißnahme vorgelegt, von welchem hinsichtlich dieser Stiftung wie über andere dergleichen öffentliche Stiftungen das staatliche Oberaufsichtsrecht ausgeübt wird.

§ 11. Die Stiftung ist hauptsächlich zum Erwerb der nöthigen Landdotation für die in der Provinz Posen befindlichen evangelischen Pfarreien bestimmt, die theils nach den geschichtlichen Ereignissen, von denen sie betroffen worden, theils nach der Art ihrer Begründung und endlich auch in Rücksicht auf die gegenwärtigen Lage ihrer Verhältnisse dessen am meisten bedurfen.

§ 12. Die Pfarreien landesherrlichen und Privats-Patronats, sowie die ohne Patrone haben auf Wohlthaten der Stiftung gleichen Anspruch.

§ 13. Leitend für die Hülfeleistung der Stiftung zur Gewinnung einer Landdotation sind hauptsächlich die Rücksichten:

1. daß die betreffende Pfarrstelle eine solche entweder noch gar nicht, oder nicht in zureichendem Maße besitzt:
2. daß sie auch anderweitig nicht reichlich und nicht hinlänglich sicher ausgestattet ist;
3. daß sich am Pfarrsitze oder in dessen unmittelbarer Nähe eine Gelegenheit zum vortheilhaften Erwerbe von Ländereien findet, die zur Feldwirthschaft geeignit sind.

§ 14. Aus dem Fonds der Stiftung wird nur der Erwerb der Ländereien selbst bestritten. Für die Beschaffung der zur Bewirthschaffung nöthigen Gebäude und Inventarienstücke haben die Pfarrsysteme zu sorgen.

Das Vorhandensein dieser letzteren Gegenstände oder die bereitwillige Verpflichtung ihrer Beschaffung kann dem Kuratorium einen Grund zur vorzugsweisen Berücksichtigung, sowie die Weigerung, das zur Bewirthschaffung Nöthige zu beschaffen, nach Umständen einen Grund zur Versagung der Beihülfe des Fonds abgeben. Vollständige Etablissements sollen nur dann aus dem Stiftungsfonds erworben werden, wenn dies auf eine ganz besonders vortheilhafte Weise geschehen kann.

§ 15. In der Regel sind für eine einzelne Pfarrstelle nicht mehr als Eintausend Thaler aufzuwenden. Ausnahmsweise kann das Kuratoreum die Aufwendung bis zu dem Betrage von Fünfzehnhundert Thalern ausdehnen.

Digitized by Google

Soll aber auch diese letztere Summe noch überschritten werden, so ist dazu die Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths erforderlich.

§ 16. Der Erwerb der Ländereien geschieht auf den Namen der Stiftung. Leistet ein Pfarrsystem einen erheblichen Beitrag zu dem Acquisitionspreise, so kann das Kuratorium gestatten, daß der Erwerb auch sogleich auf den Namen der Pfarre selbst erfolgt und daß der Zuschuß aus der Stiftung unter Festsetzung der Rückzahlungs-Modalitäten nur hypothekarisch versichert werde. Auf den Namen des Pfarrers darf der Erwerb niemals geschehen.

§ 17. Der Pfarre werden die erworbenen Ländereien sofort zur Nutznießung übergeben und zwar unter der Bedingung, daß jährlich die Hälfte des festzusetzenden Nutzungs-Ertrages der Ländereien an die Stiftung zurückgezahlt werden muß. Mit dieser Rückzahlung ist so lange, bis das Kapital ohne Hinzurechnung von Zinsen, gedeckt ist, und demnächst drei Nachjahre hierdurch fortzufahrrn.

In der Regel ist der Nutzungs-Ertrag nicht unter 5 % des Anlage-Kapitals anzunehmen.

§ 18. So lange die im § 17 bestimmten jährliche Zahlungen an die Stiftung noch nicht vollständig geleistet sind, bleibt die Stiftung selbst Eigenthümer der auf ihren Namen erworbenen Ländereien und das Kuratorium kann so lange auch den Nießbrauch des Pfarrers revociren.

Letzteres soll geschehen, wenn der Pfarrer entweder die Ländereien devastirt oder vor Devastationen nicht gehörig schützt, oder wenn er schuldbarer Weise dir Rückzahlung an den Stiftungsfonds nicht leistet. Ueber diese Gründe der Revokation und die Ausübung des Revokationsrechtes überhaupt hat allein das Kuratorium zu befinden und der Rechtsweg ist dabei ausgeschlossen.

Kommt es zur Entziehung des Nießbrauchs, so sind die Ländereien anderweitig zu verpachten und aus dem Pachtvertrage die festgesetzten Rückzahlungsraten zu entnehmen, von dem übrigen Theile die etwa entstandenen Kosten zu decken und der Rest ist dem Pfarrer zu überweisen. Dem letzteren steht ein Anspruch auf Rechnungslegung oder irgend ein Monitum über die Verwaltung der Ländereien und deren Ergebniß nicht zu.

§ 19. Das Kuratorium ist ermächtigt, den nutznießenden Pfarrern die Rückzahlung zu stunden, oder für ein und das andere Jahr auch gänzlich nachzusehen, wenn dieselben durch besondere Umstände und ohne ihr Verschulden in die Lage gekommen sind, die Zahlung nicht leisten zu können. Auch hierüber entscheidet, mit Anschluß des Rechtsweges, lediglich das gewissenhafte Ermessen des Kuratoriums. Von der vollständigen Rückzahlung des Anlage-Kapitals und Innehaltung der drei Nachjahre überhaupt kann aber in keinem Falle etwas nachgelassen werden.

§ 20. Ist die Vergütung des Anlage-Kapitals für die aus der Stiftung und auf den Namen derselben erworbenen Ländereien durch die in Gemäßheit des § 17 geleisteten jährlichen Theilzahlungen und Nachjahre vollständig erfolgt, so werden die Ländereien alsdann der Pfarre als Eigenthum überwiesen.

§ 21. Es soll die Veranstaltung getroffen werden, daß bis auf Weiteres die Königlichen Kreis-Kassen alle an den Stiftungs-Fonds zu leistenden jährlichen Rückzahlungen annehmen und an die Regierungs-Haupt-Kasse der Königlichen Regierung zu Posen abführen. Die Zahlung an die betreffende Kreis-Kasse haben die einzelnen Nutznießer auf ihre Kosten zu leisten.

§ 22. Jedem Nutznießer, der auf den Namen der Stiftung erworbenen Ländereien ist vor oder bei Uebergabe der letzteren ein die §§ 17 bis 21 enthaltender Extrakt dieser Statuten in zwei Exemplaren auszuhändigen, von welchen er das eine zu seinem Gebrauche behält, das andere, nachdem er es mit seiner Unterschrift versehen, an das Kuratorium zurückreicht.

§ 23. Abänderungen in den Grundbestimmungen dieses Statuts können nur mit unmittelbarer landesherrlicher Genehmigung geschehen. Berlin, den 27. Juli 1867.

(L. S). Evangelischer Ober-Kirchen-Rath. gez. **Mathis.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

315 Bekanntmachung.

Die nach den §§ 2 und 3 der Verordnung vom 12. Mai 1866 zu bewirkenden Anmeldungen der Holztransporte von der Weichsel nach der Brahe haben bis auf Weiteres bei dem Flößerei-Aufseher Meister in Dt.-Fordon zu geschehen, der alsdann die Zeit angeben wird, wann die Kontrole der Anmeldungen Behufs Ertheilung des Anmeldescheins stattfinden soll.

Hinsichts der Ertheilung des Passirscheines, der gleichfalls seiner Zeit von dem ꝛc. Meister und bei dessen Behinderung von dem Brahestrom-Aufseher Wendlandt ausgefertigt werden wird, behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Die Tour-Nummern sind nach Anweisung des Flößerei-Aufsehers aufzustempeln.

Bromberg, den 17. April 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

316 **Bekanntmachung,**
wegen Einlösung der am 15. Mai 1868 fälligen Schatz-Anweisungen.

Die am 15. Mai d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Ges.-S. S. 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 5. August 1867 (Ges.-S. S. 1471) ausgegebenen Schatz-Anweisungen vom 15. August 1867, werden vom 7. Mai d. J. ab, in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen, auch in Cassel und Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzial-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzial-Kassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatz-Anweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen.

Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatz-Anweisungen nach Litern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 15. April 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

317 **Bekanntmachung.**

Im weiteren Verfolg der im diesjährigen Amtsblatte publicirten Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 27. Dezember v. J., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird zufolge Erlasses vom 28. v. Mts. III. 6201 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Bereiche des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, abgesehen von den dazu gehörigen Preußischen Landestheilen, auf welche die gedachte Verfügung sich mitbezieht:

1. die Ein- und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten der Uebergangsschein-Kontrole unterliegt;

Obwieszczenie,
względem zamiany assygnacyi skarbowych dnia 15. Maja 1868 płatnych.

Od 7. Maja b. r. zamieniać będzie kasa umorzenia długów państwa tu w miejscu, kasy główne regenyjne, także i w Kaslu i Wiesbaden, kasa jeneralna w Hanowerze, kasa powiatowa w Frankfurcie n./M. i kasa główna w Rendsburgu płatne dnia 15. Maja b. r. assygnacye skarbowe z dnia 15. Sierpnia 1867 wydane na zasadzie prawa z dnia 28. Września 1866 (zbiór praw strona 607) i Najwyższego rozkazu z dnia 5. Sierpnia 1867 (zbiór praw strona 1471) podczas godzin służbowych wyjąwszy niedziele i święta oraz dnie rewizyi kas.

Ponieważ te assygnacye skarbowe przed wypłatą muszą przez kasę umorzenia długów państwa być uwierzytelnione i dla tego nadchodzące do kas prowincyalnych do niéj odesłane, przeto wzywa się posiadaczy takich papierów, którzy sobie życzą odebrać walutę przy któréj kasie prowincyalnéj, aby te papiery w krótce nadsyłali jednéj z powyż wyrażonych kas prowincyalnych, by kapitał z procentami punktualnie wypłacony być mógł.

W korespondencya z posiadaczami assygnacyi skarbowych względem zamiany kasa umorzenia długów państwa wdawać się nie może.

Odsyłając dotyczące papiery oddać trzeba podwojny ich spis, w którym assygnacye skarbowe według liter, numerów i sum (kapital i i prowizye przed linija oddzielnie, w linii w jednéj sumie) wyszczególnić należy i który zliczony i podpisany być winien. Jeden egzemplarz tego spisu w poświadczenie odbioru opatrzywszy, zaraz się zwróci, wręczy go się przecież odbierając gotówkę.

Berlin, dnia 15. Kwietnia 1868.

Zarząd główny długów krajowych.

(pop.) Wedell. Löwe. Meinecke.

Obwieszczenie.

W dalszym ciągu rozporządzenia JW. Ministra finansów z dnia 27. Grudnia r. z. ogłoszonego w tegororocznym dzienniku urzędowym a tyczącego się handlu kartami do grania, podaje się niniejszem w skutek reskryptu z dnia 28. z. m. III. 6201 do publicznéj wiadomości, iż w obrębie turyngowskiego obwodu celno-handlowego, pominąwszy należące się do takowego pruskie części krain na które wspomnione rozporządzenie się ściąga:

1. wprowadzanie i przeprowadzanie kart do grania z innych części krain związkowych ulega kontroli świadectw przechodowych;

Digitized by Google

2. die Spielkartenstempelsätze betragen:
a) im Großherzogthum Sachsen:
α. 5 Sgr. für das Spiel zu mehr als 36 Blättern,
β. 3 Sgr. für das Spiel zu mehr als 36 Blättern und darunter;
b) Sachsen-Meiningen:
α. 6 Sgr. (21 Xr.) für das Spiel von mehr als 36 Blättern,
β. 4 Sgr. (14 Xr.) für das Spiel von mehr als 36 Blättern und darunter;
c) in Sachsen-Altenburg:
α. 9 Sgr. von einer Tarokkarte,
β. 5 Sgr. von einer französischen Karte,
γ. 2½ Sgr. von einer deutschen oder nach deutscher Art gefertigten italienischen Karte;
d) in Sachsen-Koburg-Gotha:
1. Herzogthum Gotha:
α. 3 Sgr. für ein Spiel Tarok- oder französische Karten zu 52 Blättern,
β. 2 Sgr. für ein Spiel französische oder deutsche Karten zu 40 resp. 32 Blättern,
γ. 1 Sgr. für ein Spiel ganz geringe deutsche Karten;
2. Herzogthum Koburg:
α. 18 Xr. für 1 Spiel Tarokkarten,
β. 9 Xr. für ein Spiel französische Karten zu 52 Blättern,
γ. 6 Xr. für ein Spiel Piquetkarten,
δ. 4 Xr. für ein Spiel deutsche Karten (zu 32 Blättern) von feiner Gattung,
ε. 2 Xr. für eins dergleichen von mittlerer Gattung,
ç. 1 Xr. für eins dergleichen von schlechter Gattung.

Für das Herzogthum Koburg wird aber demnächst die Einführung der oben angegebenen Stempelsätze des Herzogthums Meinigen beabsichtigt.

e) Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:
α. 10 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
β. 5 Sgr. von einem Spiele französischer Karten,
γ. 2½ Sgr. von einem Spiele deutscher Karten;
f) im Fürstenthum Schwarzburg-Rudelstadt:
1. Oberherrschaft:
(zum thüringischen Vereine gehörig.)
α. 48 Xr. von einem Spiele Tarokkarten,
β. 30 X. von einem Spiele französischer Karten,
γ. 7 X. von einem Spiele deutscher Karten;
2. Unterherrschaft:
(nicht zum thüringischen Vereine gehörig.)
α. 14 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
β. 8½ Sgr. von einem Spiele französischer Karten,
γ. 2 Sgr. von einem Spiele deutscher Karten;
g) im Fürstenthume Reuß älterer Linie:
α. 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten,
β. 2½ für das Spiel französischer und deutscher Karten.

Es sind dies die bisherigen Stempelsätze, für die Folge ist aber eine Erhöhung des Stempels für Tarok- und französische Karten auf die doppelten Sätze beschlossen worden.

2. pozycye stempli od kart do grania wynoszą:
a) w wielkiem Xięstwie Saskiem:
α. 5 sgr. za talją mającą więcéj jak 36 kart,
β. 3 sgr. za talją mającą 36 lub mniéj kart;
b) w Saksonii-Meiningen:
α. 6 sgr. (21 kr.) od talii z więcéj jak 36 kart,
β. 4 sgr. (14 kr.) od talii z 36 i mniéj kart;
c) w Saksonii-Altenburg:
α. 9 sgr. od jednéj talii kart tarokowych,
β. 5 sgr. od jednéj talii francuskich kart,
γ. 2½ sgr. od jednéj talii niemieckich albo na wzór niemiecki wykonanych włoskich kart;
d) w Saksonii Koburg-Gotha:
1. Księstwo Gotha:
α. 3 sgr. od jednéj talii tarokowych lub francuskich kart po 52 kart,
β. 2 sgr. od jednéj talii francuskich lub niemieckich kart po 40 resp. 32 karty,
γ. 1 sgr. od jednéj talii zupełnie lichych niemieckich kart;
2. Księstwo Koburg:
α. 18 kr. od jednéj talii kart tarokowych,
β. 9 kr. od jednéj talii kart francuskich po 52 karty,
γ. 6 kr. od jednéj talii kart pikietowych,
δ. 4 kr. od jednéj talii kart niemieckich (po 32 karty) z pięknego gatunku,
ε. 2 kr. od podobnéj talii miernego gatunku,
ç. 1 kr. od podobnéj talii ordynaryjnego gatunku.

Dla księstwa Koburg zamierza się zaprowadzenie w zwyż wymienionych pozycyi stemplowych księstwa Meiningen w najbliższym czasie.

e) W księstwie Schwarzburg Sondersbausen:
α) 10 sgr. od jednéj talii kart tarokowych,
β) 5 sgr. „ „ „ „ francuskich,
γ) 2½ sgr. „ „ „ „ niemieckich;
f. W księstwie Schwarzburg-Rudolstadt:
1. Wyższe państwo:
(do turyngowskiego związku należące).
α. 48 kr. od jednéj talii kart tarokowych,
β. 30 kr. „ „ „ „ francuskich,
γ. 7 kr. „ „ „ „ niemieckich;
2. Niższe państwo:
(do turyngowskiego związku nie należące).
α. 14 sgr. od jednéj talii kart tarokowych,
β. 8½ sgr. „ „ „ „ francuskich,
γ. 2 sgr. „ „ „ „ niemieckich;
g. w księstwie Reuss starszéj linii:
α. 5 sgr. od jednéj talii kart tarokowych,
β. 2½ sgr. „ „ „ „ francuskich lub niemieckich.

To są dotychczasowe pozycye stemplowe, ale na przyszłość postanowiono podwyższenie stempla od kart tarokowych i francuskich o raz tyle;

Digitized by Google

h) Im Fürſtenthume Reuß jüngerer Linie:
α. 10 Sgr. von einer Tarokkarte,
β. 5 Sgr. von einer L'hombre- oder Whiſtkarte,
γ. 2½ Sgr. von einer deutſchen Karte.

3. Zur Ausfertigung von Uebergangsſcheinen über Spielkarten ſind die Steuerſtellen zu Weimar, Berka a./W., Creuzburg, Gerſtungen, Eiſenach, Bacha, Apolda, Jena, Neuſtadt a./O., Weida, Meinigen, Salzungen, Heldburg, Hildburghauſen, Römhild, Sonneberg, Saalfeld, Altenburg, Ronneburg, Eiſenberg, Roda, Coburg, Neuſtadt a./H., Gotha, Arnſtadt, Königſee, Rudolſtadt, Greiz, Zeulenroda, Hirſchberg, Lobenſtein, Schleiz und Gera ermächtigt.

4. In Betreff der Erledigung von Uebergangs-Scheinen über Spielkarten iſt Folgendes zu bemerken:

a) Im Herzogthume Sachſen haben die Großherzoglichen Steuer-Aemter zu Weimar, Eiſenach und Neuſtadt a./O. die Befugniß

zur Erledigung von Uebergangsſcheinen über ungeſtempelte Spielkarten. Uebergangsſcheine über bereits geſtempelte Spielkarten können die vorgenannten und die Großherzoglichen Steuerſtellen zu Apolda, Jena, Berka a./W., Bacha, Weida, Creuzburg, Gerſtungen, Geiſa, Kaltennordheim, Auma, Berga, Remda, Ilmenau, Allſtedt, Oldisleben und Oſtheim erledigen. Eine Stempelung von Spielkarten erfolgt nur in Weimar, Eiſenach und Neuſtadt a./O.

b) Im Herzogthume Sachſen-Meiningen ſind zwar:
α. außer den Steuerſtellen zu Meiningen, Salzungen, Hildburghauſen, Sonneburg, Saalfeld, Kamburg, Kranichfeld,
β. noch die zu Römhild, Heldburg, Eisfeld, Graefenthal, Pöſſeneck und Lebeſten,

zur Erledigung von Uebergangsſcheinen über Spielkarten allgemein ermächtigt; nur an den unter α. aufgezählten Orten befinden ſich aber zur Zeit Stempelbehörden und deshalb empfiehlt es ſich für auswärtige Steuerſtellen, blos auf die unter α. gedachten Empfangsämter Uebergangsſcheine über Spielkarten (die mit dem Herzoglichen Stempel noch nicht verſehen ſind) auszufertigen.

c) Im Herzogthume Sachſen-Altenburg ſind zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsſcheinen die Steuerſtellen zu Altenburg, Lucca, Ronneburg, Schmöllen, Kahla, Eiſenberg und Roda befugt.

Dieſelben beſorgen gleichzeitig auch die Stempelung der mit den Uebergangsſcheinen eingehenden Spielkarten.

d) Im Herzogthume Koburg-Gotha können die

h) w księstwie Reuss młodszéj linii;
α. 10 sgr. od jednéj talii kart tarokowych,
β. 5 sgr. „ „ „ „ L'hombrowych lub whistowych,
γ. 2½ sgr. od jednéj talii kart niemieckich.

3. Do wygotowania świadectw przechodowych na karty do grania upoważniono miéjsca poborowe w Weimar, Berka n./W., Creuzburg, Gerstnngen, Eisenach, Wacha, Apolda, Jena, Nowemiasto n./O., Weida, Meiningen, Salzungen, Heldburg, Hildburghausen, Römhild, Sonneberg, Saalfeld, Altenburg, Ronneburg, Eisenburg, Roda, Coburg, Nowemiasto n./H., Gotha, Arnstadt, Königsee, Rudolstadt, Greiz, Zeulenroda, Hirschberg, Lobenstein, Schleiz i Gera.

4. Względem załatwienia świadectw przechodowych na karty do grania nadmienia się jak następuje:

a) w wielkiem księstwie saskiem posiadają wielkoksięskie urzęda poborowe w Weimar, Eisenach i w Nowemmieście n./O. upoważnione do załatwienia świadectw przechodowych na nieostemplowane karty do grania.

Swiadectwa przechodowe na już ostemplowane karty do grania mogą w zwyż wymienione i wielkoksięskie miéjsca poborowe w Apolda, Jena, Berka n./w., Wacha, Weida, Creuzburg, Gerstungen, Geisa, Kaltennordheim, Auma, Berga, Remda, Ilmenau, Allstedt, Oldisleben i w Ostheim załatwić. Stemplowanie kart do grania odbywa się tylko w Weimar, Eisenach i w Nowemmieście n./O.

b) W wielkiem księstwie Saksonia-Meiningen są w prawdzie:
α. oprócz miéjsc poborowych w Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Sonneberg, Salfeld, Kamburg, Kranichfeld,
β. także i w Römhild, Heldburg, Eisfeld, Graefenthal, Pösseneck i w Lehesten,

do załatwienia świadectw przechodowych na karty do grania w powszechności upoważnione; wszakże tylko w miéjscach pod β. wymienionych znajdują się obecnie władze stemplowe i dla tego zaleca się władzom poborowym zagranicznym, świadectwa przechodowe na karty do grania (które w stempel książęcy jeszcze nie są zaopatrzone) tylko do urzędów upoważnionych odbierać takowe, a pod α. wyszczególnionych wystósować.

c) W księstwie Saksonia-Altenburg są do załatwiania świadectw przechodowych na karty do grania miéjsca poborowe w Altenburg, Lucca, Ronneburg, Schmöllen, Kahla, Eisenberg i Roda upoważnione.

Takowe trudnią się zarazem też stemplowaniem kart do grania, na świadectwa przechodowe wchodzących;

d) w księstwie Coburg-Gotha mogą książęce

Digitized by Google

Herzoglichen Haupt-Steuer-Aemter zu Koburg und Gotha und die Herzogliche Steuerstelle zu Neustadt a./H. bei Koburg Uebergangs-Scheine über Spielkarten erledigen, nur in Koburg und Gotha aber bestehen Behörden zur Stempelung von Spielkarten.

c) Diese Stempelung wird für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen allein bei der Finanz-Abtheilung des Fürstlichen Ministeriums in Sondershausen selbst vorgenommen. In der zum thüringischen Verein gehörigen Oberherrschaft des Fürstenthums besitzen die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Arnstadt und Gehren die Befugniß zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen.

f) Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt können die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Rudolstadt, Königsee, Stadtilm, Leutenberg und Frankenhausen (Unterherrschaft) Uebergangs-Scheine über Spielkarten erledigen und letztere stempeln.

g) Ebenso im Fürstenthume Reuß älterer Linie die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Greiz und Zeulenroda, und

h) Im Fürstenthume Reuß jüngerer Linie die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Schleiz, Hirschberg und Lobenstein und das Fürstliche Haupt-Steuer-Amt zu Gera.

5. Im Herzogthume Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen unterliegen Kinder-Spielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen drittel Zoll (16 Linien Preußisch Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

Im Großherzogthume Sachsen unterliegen auch sogenannte Kinderspielkarten der Stempelabgabe. Dasselbe gilt im Fürstenthume Reuß älterer Linie und sind in Reuß jüngerer Linie Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten von der Stempelpflichtigkeit nicht ausgeschlossen.

Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt werden die fraglichen Oblaten nicht als stempelpflichtig angesehen, Kinderspielkarten dagegen unterliegen, wenn damit gespielt und wenn darauf der Stempel (in Größe von fast einem Silbergroschen) gedruckt werden kann, der Abgabe.

Wenn hiernach in den einzelnen thüringischen Vereinsstaaten nicht nur sehr verschiedene Grundsätze über die Frage, ob Kinderspielkarten ꝛc. stempelpflichtig seien, bestehen, sondern auch wie es scheint, hie und da ein bestimmtes Kriterium, welche Karten z. B. als Kinderspielkarten anzusehen, resp. welche Waaren darunter zu verstehen sind, zur Zeit noch

główne urzęda poborowe w Coburg w i Gotha jako też książęce miejsce poborowe w Nowemmieście n./H. pod Coburgiem, świadectwa przechodowe na karty do grania załatwiać, wszakże tylko w Coburg i w Gotha znajdują się władze stemplujące karty do grania;

c) to stemplowanie odbywa się dla księstwa Schwarzburg-Sondershausen tylko w oddziale finansowym ministerstwa xiążącego w samem Sondershausen. W wyższem państwie księstwa należącem do związku turyngijskiego posiadają książęce urzęda poborowe w Arnstadt i w Gehren upoważnienie do załatwienia świadectw przechodowych na karty do grania;

f) w księstwie Schwarzburg Rudolstadt mogą książęce urzęda poborowe w Rudolstadt, Königsee, Stadtilm, Leutenberg i Frankenhausen (niższe państwo) świadectwa przechodowe na karty do grania załatwiać i takowe karty stemplować;

g) również w księstwie Reuss starszéj linii książęce urzęda poborowe w Greiz i w Zeulenroda i

h) w księstwie Reuss młodszéj linii książęce urzęda poborowe w Schleiz, Hirschberg i Lobenstein i książęcy główny urząd poborowy w Gera.

5. W księstwie Saksonia Meiningen i Saksonia Coburg-Gotha, również w księstwie Schwarzburg-Sondershausen nie podlegają karty do grania dla dzieci i karty do używania jako opłatki przyrządzone podatkowi stemplowemu, skoro pojedyncze karty wzdłuż nie więcéj nad jeden i jednę trzecią cala (16 linii pruskiéj miary) i zarazem wszerż niewięcéj nad jeden cal wynoszą.

W wielkiem księstwie Saksonii podlegają także tak nazwane karty do grania dla dzieci podatkowi stemplowemu. To samo ściąga się do księstwa Reuss starszéj linii, również nie są w Reuss młodszéj linii karty do grania dla dzieci i karty do użytku jako opłatki przyrządzone od obowiązku stemplowania wykluczone.

W księstwie Schwarzburg-Rudolstadt nieuważają się wymienione opłatki za podlegające opłacie stemplowéj, karty wszakże do grania dla dzieci podlegają podatkowi, jeśli się niemi gra i jeśli na nich stempel (wielkości niemal śrebrnika) wycisnąć można.

Ponieważ przeto w pojedyńczych państwach związku turyngijskiego nie tylko bardzo rozmaite istnieją zasady względem kwestyi, czy karty do grania dla dzieci i t. p. podatkowi stemplowemu ulegają, ale nawet jak się zdaje, tu i owdzie pewne tryterium, jakie karty n. p. jako karty do grania dla dzieci uważać, resp. jakie towary

Digitized by Google

fehlt, so empfiehlt es sich, in allen Zweifelsfällen, wenn bei Gelegenheit einer beabsichtigten Versendung durch oder nach anderen Vereinsstaaten Anfragen kommen eher die Stempelpflichtigkeit anzunehmen. Jedenfalls sind Uebergangsscheine über Kinder-Spielkarten ꝛc. ꝛc. so oft sie begehrt werden, auszufertigen.

Posen, den 6. April 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

za takowe mieć trzeba, obecnie nie istnieje, poleca się we wszystkich wątpliwych przypadkach, skoro przy sposobności zamierzonéj przesyłki przez albo do innych państw związkowych zapytani zajdą, raczéj przypuścić obowiązek do stemplowania.

W każdym razie należy się świadectwa przechodowe na karty do grania dla dzieci i t. d. skoro pożądane będą, wystawiać.

Poznań, dnia 6. Kwietnia 1868.

Prowincyalny dyrektor poborów.

318 Bekanntmachung.

Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können wie bisher auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße Nr. 39 hierselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 16. April 1868. Königliche Ministerial-Bau-Commission.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

319 Seine Majestät der König haben den praktischen Aerzten Dr. Salomon hier und Dr. Wicherkiewicz zu Exin den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

320 Dem Oberförster Nöring ist vom 1. Mai c. ab die neugebildete Oberförsterei Kirschgrund mit dem Wohnsitze zu Schulitz definitiv verliehen worden.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

321 Der Pastor Spohrmann aus Alt-Oels bei Kittlitztreben ist vom 1. April d. J. ab als erster Seminarlehrer an dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Kozmin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

322 Den Maschinenfabrikanten A. Münnich & Comp. in Chemnitz, ist unterm 28. März c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

323 Den Technikern Karl Windhausen und Heinrich Büssing zu Braunschweig ist unterm 2. April c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf einen Schornstein-Aufsatz in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

324 Dem Königlichen Professor R. R. Werner in Berlin ist unterm 11. April 1868 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gütiges Patent

auf einen Expansions-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 18.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 19.

Bromberg, den 8. Mai 1868. — Bydgoszcz, dnia 8. Maja 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

325 Das 18. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7022. Gesetz, betreffend die Bestimmungen wegen der Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 9. März 1868.

Nr. 7023. Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Landsberg a./W. für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Landsberg a./W. bis zur Grenze des Kreises Birnbaum in der Richtung auf Schwerin.

Nr. 7024. Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1868, betreffend die Aufhebung des für Benutzung der Schleusen an der Lahn zu entrichtenden Schleusengeldes.

Nr. 7025. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1868, betreffend die Zulassung der Dänischen Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze.

326 Das 19. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7026. Gesetz, betreffend eine Erweiterung des durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 28. September 1866 über den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes (Ges.-Samml. S. 1017) eröffneten Kredits. Vom 6. März 1868.

Nr. 7027. Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 500,000 Thalern an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover. Vom 7. März 1868.

Nr. 7028. Gesetz, betreffend die Abänderung des für das vormalige Königreich Hannover zur Anwendung kommenden Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851. Vom 12. März 1868.

Nr. 7029. Statut für die Wiesen-Meliorationsgenossenschaft an der oberen Welna zwischen dem Wierzbiczanyer See und der Orcholmühle. Vom 4. März 1868.

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 18. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7022. Prawo dotyczące postanowień względem wyborów do izby deputowanych w krajach, na mocy ustaw z 20. Września i 24. Grudnia 1866 z monarchią pruską złączonych. Z dnia 9. Marca 1868.

No. 7023. Najwyższe rozporządzenie z dnia 17. Lutego 1868, dotyczące nadania powiatowi Landsberg n./W. praw fiskalnych na budowę i utrzymanie żwirówki powiatowéj z Landsberga n./W. do granicy powiatu babimostkiego w kierunku na Schwerin.

No. 7024. Najwyższe rozporządzenie z dnia 7. Marca 1868, dotyczące zniesienia śluzowego za korzystanie ze śluz na rzece Lahn.

No. 7025. Najwyższe rozporządzenie z dnia 9. Marca 1868, dotyczące przypuszczenia okrętów duńskich do żeglugi pobrzeżnéj z jednego portu pruskiego do drugiego miéjsca w kraju.

Oddział 19. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7026. Prawo, tyczące się rozszerzenia kredytu otworzonego §§ 2 i 3 ustawy z 28. Września 1866 co do nadzwyczajnych potrzeb pieniężnych administracyi wojska i marynarki oraz udotowania skarbu państwa (Zbiór praw Str. 1017). Z dnia 6. Marca 1868.

No. 7027. Prawo, tyczące się przekazania rocznéj sumy 500,000 tal. związkowi stanów prowincyalnych prowincyi hanowerkiéj. Z dnia 7. Marca 1868.

No. 7028. Prawo dotyczące zmiany znajdującéj co do byłego królestwa hanowerskiego zastósowanie ustawy o drogach gminnych i traktach publicznych z 28. Lipca 1851. Z dnia 12. Marca 1868.

No. 7029. Statut dla stowarzyszenia ku melioracyi łąk nad górną Wełną pomiędzy jeziorem wierzbiczańskiem a młynem Orchol. Z dnia 4. Marca 1868.

Digitized by Google

Nr. 7030. Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1868, betreffend die Einführung der in den älteren Provinzen geltenden allgemeinen Vorschriften über die Revision der Staatskassen ꝛc. in die neuen Landestheile.

No. 7030. Najwyższe rozporządzenie z dnia 7. Marca 1868, dotyczące wprowadzenia obowięzujących w starszych prowincyach przepisów powszechnych co do rewizyi kas rządowych i t. d. do nowych krajów.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

327 Bekanntmachung.

Durch Reſcript des Herrn Miniſters des Innern vom 9. d. Mts. iſt genehmigt worden, daß der von dem Königlichen Domainen-Fiskus mittelſt Vertrages vom 12. Februar 1867 an die Stadtgemeinde Klecko abgetretene ſogenannte große Kleckoer See von 311 Mrg. 122 □Rth., von dem Gutsverbande der Königlichen Domaine Polskawies abgetrennt und mit dem Stadtbezirke von Klecko vereinigt wird.

Bromberg, den 22. April 1868. Königliche Regierung.

328 Der Königliche Landſchaftsrath und Rittergutsbeſitzer Herr Hugo Freymark auf Tuszkowo, Kreis Wirſitz, hat der evangeliſchen Kirche in Mroczen einen ſchönen Altar-Teppich zum Geſchenk gemacht, was in Anerkennung des dadurch an den Tag gelegten kirchlichen Sinnes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bromberg, den 24. April 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

329 Bekanntmachung.

Der nach dem diesjährigen Kalender für die Stadt Rynarzewo auf den 20. Mai c. anberaumte Jahrmarkt wird hierdurch auf den 26. deſſelben Monats verlegt.

Bromberg, den 1. Mai 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

330 Bekanntmachung.

Dem Rentier Wilhelm Wagner in Lekno, iſt für das Jahr 1868 für den Kreis Wongrowiec des diesſeitigen Regierungsbezirks, die Conceſſion zur Uebernahme einer Unter-Agentur für das Handlungshaus Wm. Stißer & Comp. in Bremen, zur Beförderung von Preußiſchen Auswanderern nach Amerika, mit Ausſchluß von Braſilien, ertheilt.

Bromberg, den 24. April 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

331 Bekanntmachung.

Dem Kaufmann Abraham Gabali in Filehne, iſt für das Jahr 1868 für den Kreis Czarnikau des diesſeitigen Regierungs-Bezirks, die Conceſſion zur Uebernahme einer Unter-Agentur für das Handlungshaus Carl Pokranz & Comp. in Bremen, zur Beförderung von Preußiſchen Unterthanen nach Amerika, mit Ausſchluß von Braſilien, ſowie nach Auſtralien ertheilt.

Bromberg, den 23. April 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

332 Die Kreiswundarztſtelle des Kreiſes Tilſit, mit dem Wohnſitze im Kirchorte Coadjuthen und einem fixirten Gehalte von 200 Thlrn., vorläufig auf die Dauer von 5 Jahren, iſt erledigt.

Qualifiicirte Bewerber werden aufgefordert, ſich innerhalb 4 Wochen unter Einreichung ihrer Qualifications-Atteſte bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 21. April 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

334 Bekanntmachung.

Bei der vom 24. bis 27. d. Mts. abgehaltenen theologiſchen Prüfung hat der Theologie-Befliſſene Herr Friedrich Wilhelm Maximilian Hähnelt aus Liſſa, die Erlaubniß zum Predigen mit dem Kandidaten-Prädikat erhalten.

Poſen, den 27. April 1868.

Königliches Konſiſtorium der Provinz Poſen. v. Horn.

333 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Geſetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 wird hiermit beſtimmt:

Wer von den zum Feuerlöſchdienſt verpflichteten Perſonen bei einem Brande oder den Feuerlöſch-Uebungen nicht erſcheint, oder die ihm zugetheilten Feuerlöſch-Geräthſchaften nicht mitbringt, ebenſo wer den Anordnungen ſeines Vorſtehers nicht Folge leiſtet, oder ſich ohne deſſen Erlaubniß von der Brandſtelle entfernt, hat eine Strafe bis zu 3 Thlrn. event. verhältnißmäßige Gefängnißhaft zu gewärtigen.

Gniewkowo, den 24. April 1868. Der Magiſtrat.

335 Bekanntmachung.

Zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Dänemark iſt am 7./9. April d. J. ein Poſtvertrag abgeſchloſſen, welcher am 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

Digitized by Google

In Folge dieses Vertrages kommen für den Correspondenz-Verkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und Dänemark folgende Portosätze zur Anwendung:

Das Gesammtporto beträgt bis zum Gewicht von 1 Loth incl.:

für frankirte Briefe nach Dänemark 2 Groschen oder 7 Kreuzer,

für unfrankirte Briefe aus Dänemark 4 Groschen oder 14 Kreuzer,

mit der Maßgabe, daß für gewöhnliche Briefe, welche aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit Einschluß des Fürstenthums Lübeck, sowie aus den freien und Hansestädten Lübeck nebst Travemünde und Hamburg herrühren und nach Dänemark bestimmt sind et vice versa, das Porto bis zum Gewicht von 1 Loth incl.:

frankirt nach Dänemark auf 1½ Groschen,

unfrankirt aus Dänemark auf 3 Groschen

festgesetzt ist und daß für Localbriefe im Verkehr zwischen den norddeutschen und dänischen Grenzorten das Porto von 1 Groschen für frankirte Briefe und von 2 Groschen für unfrankirte Briefe Anwendung findet.

Uebersteigt das Gewicht des Briefes 1 Loth, so wird das Doppelte des betreffenden vorstehenden Satzes für Briefe bis zu dem zulässigen Maximalgewicht von 15 Loth erhoben.

Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von ¾ Groschen resp. 3 Kreuzer für je 2½ Loth incl. abgesandt werden. Uebersteigen jedoch die hiernach sich ergebenden Beträge das Doppelte des Portos für frankirte Briefe, so ist nur dieses zu entrichten.

Die Drucksachen und Waarenproben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, jedoch unter Hinzutritt einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzer. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzer zu entrichten.

Nach allen Postorten in Dänemark können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlrn. im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Die Gebühr beträgt ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisungen 4 Groschen oder 14 Kreuzer, mit der Maßgabe, daß für Post-Anweisungen aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein nebst dem Fürstenthum Lübeck, sowie aus Hamburg und Lübeck nebst Travemünde nach Dänemark bei Beträgen unter und bis 25 Thaler eine Gebühr von 2 Groschen Anwendung findet. Die Gebühr ist stets vom Absender zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Postanstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Dänemark 2 Sgr.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpostsendungen nach Dänemark ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft. Berlin, den 24. April 1868. General-Post-Amt. **v. Philipsborn.**

336 **Bekanntmachung.**

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe.

Vom 1. Mai d. J. ab wird die Post-Dampfschiff-Verbindung von der Linie Stralsund-Ystadt auf die Linie Stralsund-Malmoe verlegt. Die Fahrten werden von demselben Zeitpunkte ab in beiden Richtungen bis ultimo September täglich stattfinden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

I. Platz 4½ Thaler, II. Platz 3 Thaler, Vordeckplatz 1½ Thaler Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thaler und II. Platz 5 Thaler Preuß. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Die Fracht beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter: (Producte ꝛc.) 5 Sgr. für je 100 Pfd.

Die Verbindung mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich in der Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5₃₀ Nachmittags; Ankunft in Stralsund um 12 Uhr Nachts; Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch; Ankunft in Malmoe zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug; Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage.

Digitized by Google

in der Richtung nach Deutschland:

Abgang von Stockholm 6_{0} früh; Ankunft in Malmoe 1_{30} Nachts; Abgang aus Malmoe mit Tagesanbruch; Ankunft in Stralsund gegen Mittag, zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug: Ankunft in Berlin um 6_{30} Nachmittags. (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a./M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschlusse an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe, zugleich eine günstige Verbindung mit Dänemark geboten.

Nähere Auskunft ertheilen alle Norddeutschen Post-Anstalten und die nachstehend benannten Postdampfschiffs-Agenten:

In Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel; in Malmoe: Herr Hans Frijs; in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer Prenzlauerstraße Nr. 23/24, Herr Hofspediteur A. Warmuth Friedrichstraße Nr. 94, in Stettin: Herren Schreyer & Co.; in Frankfurt a./O.: die Herren Herrmann & Co.; in Danzig: Herr Ferdinand Prowe, in Königsberg i./Pr.: Herr Carl Friedrich Sturmhöwel; in Breslau: Herren Bülow & Co.; in Magdeburg: Herr W. Matthée; in Cöln: Herren W. Tilmes & Co.; in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer; in Elberfeld: Herr J. Weidtmann; in Crefeld: Herr C. Schnabelins in Leipzig: Herr A. Liebereth; in Dresden: Herren Lüder & Tischer; in Wien: Herren Svatojanski & Sodl; in Frankfurt a./M.: Herr H. A. Zipf, in Paris: Monsieur C. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier; in Brüssel: Monsieur Crooy, 77 Moutagne de la Cour.

Berlin, den 18. April 1868. General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

337 Bekanntmachung.

Die an der Nakel-Wongrowitzer Poststraße, 2½ Meilen südwestlich von Exin und 1¼ Meile nordwestlich von Wongrowitz belegene Ortschaft Koninek Krug, wird hierdurch zum Haltepunkt für die Einschreibung von Personen bei den zwischen Nakel und Wongrowitz coursirenden Personenposten bestimmt.

An Personengeld wird erhoben:

a) in der Richtung nach Exin: von Koninek Krug nach dem nächsten Haltepunkte Grenzin für ½ Meile, von Koninek Krug bis Exin für 2¼ Meilen;
b) in der Richtung von Wongrowitz: von Koninek Krug nach dem nächsten Haltepunkte Krosno für ¼ Meile, von Koninek Krug nach Wongrowitz für 1¼ Meile.

Das reisende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Bromberg, den 25. April 1868. Die Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

338 Dem Regierungs-Civil-Supernumerar Lemke ist vom 1. Mai d. J. ab die Verwaltung der Polizei-Distrikts-Kommissarienstelle in Bialosliwe, Kreis Wirsitz, interimistisch übertragen worden.

339 Der Lehrer Johann Kröning aus Cappe, Regierungs-Bezirk Marienwerder, als Lehrer an der evangelischen Schule zu Radolin, Kreis Czarnikau, und als Kantor an der dortigen evangelischen Kirche.

340 Die Verwaltung des Polizei-Distrikt-Amts zu Kl. Bartelsee ist dem interimistischen Distrikts-Kommissarius Löwe aus Czarnikau, vom 11. Mai d. J. ab übertragen worden.

341 Die erledigte Pfarrstelle zu Powidz, Königlichen Patronats, ist dem Vikar Kromczynski in Samter, verliehen worden.

342 Seine Majestät der König haben die bisherigen Regierungs-Assessoren Alsen, v. Hirschfeld und Geiseler zu Regierungsräthen allergnädigst zu ernennen geruht.

Jego Królewska Mość Najmiłościwiéj zamianować raczył dotychczasowych assessorów regencyjnych Alsena, ur. Hirschfelda i Geiselera radzcami regencyjnymi.

343 Dem bisherigen Vikar Eichstädt zu Chodzieseu, ist am 2. April 1868 die kanonische Institution auf das Pfarrbeneficium zu Filehne, Czarnikauer Dekanats, ertheilt worden.

Dotychczasowy x. wikariusz Eichstaedt w Chodzieżu uzyskał dnia 2. Kwietnia 1868 instytucyą kanoniczną na plebanią w Wieleniu, w dekanacie Czarnkowskim.

344 Der interimistische Districts-Commissarius Lemke zu Bialosliwe ist für den Polizei-District Bialosliwe auch als Polizei-Anwalt commissarisch bestellt worden.

Intermistyczny komisarz obwodowi Lemke w Białośliwiu ustanowiony został na obwód policyjne Białośliwia także komisoryjnie jako prokurator policyjny.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 20.

Bromberg, den 15. Mai 1868. — Bydgoszcz, dnia 15. Maja 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

345 Das 20. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7031. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Zinsgarantie des Staats für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 11. März 1868.

Nr. 7032. Gesetz, betreffend die Deklaration der Verordnung vom 24. August 1867, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1868.

Nr. 7033. Statut für den Verband zur Entwässerung des Landgrabenthales im Sorauer Kreise. Vom 4. März 1868.

Nr. 7034. Statut für den Verband zur Entwässerung des Altwasserbruchs im Sorauer und Crossener Kreise. Vom 4. März 1868.

346 Das 21. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7035. Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim. Vom 17. März 1868.

Nr. 7036. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1867, betreffend das Erscheinen einer Dänischen Uebersetzung der Gesetz-Sammlung.

Nr. 7037. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 23. März 1868.

347 Das 22. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7038. Gesetz, betreffend die Gewährung einer Staatsunterstützung an die Thüringische Eisenbahngesellschaft für den Bau einer Eisenbahn von Leinefelde nach Gotha. Vom 2. März 1868.

Nr. 7039. Gesetz, betreffend die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Posen nach Thorn und Bromberg. Vom 11. März 1868.

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 20. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7031. Prawo, tyczące się rozszerzenia gwarancyi prowizyjnéj rządu dla kapitału zakładowego kolei żelaznéj z Trewiru przez Eifelę do Call. Z dnia 11. Marca 1868.

No. 7032. Prawo względem deklaracyi rozporządzenia z 24. Sierpnia 1867, tyczącego się spraw monetarnych w świeżo nabytych krajach. Z dnia 13. Marca 1868.

No. 7033. Statut dla stowarzyszenia ku osuszeniu doliny „Landgrabenthal“ w powiecie żórawskim (Sorau). Z dnia 4. Marca 1868.

No. 7034. Statut dla stowarzyszenia ku osuszeniu żuław „Altwasserbruch“ w powiecie żórawskim (Sorau) i krosseńskim (Crossen). Z dnia 4. Marca 1868.

Oddział 21. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7035. Prawo, tyczące się zniesienia i okupienia (ablucyi) uprawnień procederowych w połączonych prawami z 20. Września i 24. Grudnia 1866 z monarchią pruską krajach, z wyjątkiem byłéj królewsko-bawarskiéj enklawy Kaulsdorf i byłego hesko-homburskiego oberamtu Meisenheim. Z dnia 17. Marca 1868.

No. 7036. Najwyższe rozporządzenie z dnia 13. Kwietnia 1867, dotyczące wychodzenia duńskiego przekładu Zbioru praw.

No. 7037. Obwieszczenie, dotyczące zatwierdzenia przéjrzanego statutu Mansfeldzkiego Cechu traktującego górnictwo na łupek miedziowy. Z dnia 23. Marca 1868.

Oddział 22. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7038. Prawo dotyczące przyzwolenia towarzystwu kolei turyngskiéj zasiłku rządowego na budowę kolei żelaznéj z Leinefelde do Gotha. Z dnia 2. Marca 1868.

No. 7039. Prawo dotyczące przyzwolenia warunkowéj gwarancyi procentów od kapitału zakładowego kolei żelaznéj z Poznania do Torunia i Bydgoszczy. Z dnia 11. Marca 1868.

Digitized by Google

Nr. 7040. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 23. März 1868.

No. 7040. Dokument zatwierdzenia dotyczący dodatku do statutów towarzystwa kolei reńskiéj. Z dnia 23. Marca 1868.

348 Das 23. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Oddział 23. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

Nr. 7041. Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser. Vom 18. März 1868.

No. 7041. Prawo dotyczące założenia publicznych, wyłącznie używać się mających rzezarni (szlachtusów). Z dnia 18. Marca 1868.

Nr. 7042. Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866 dem Wehlauer Kreise bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Gubehnen nach Stampelken bewilligten Rechte auch auf die Chaussee von Stampelken bis zur Labiauer Kreis-Chaussee von Nauzken über Keymen nach Sielkeim.

No. 7042. Najwyższe rozporządzenie z dnia 8. Lutego 1868, dotyczące rozciągnięcia praw przyzwolonych Najwyższém rozporządzeniem z 8. Stycznia 1866 powiatowi wieławskiemu we względzie budowy i utrzymania żwirówki z Gubehnen do Stampelken i na żwirówkę ze Stampelken aż do żwirówki powiatowéj łabiawskiéj od Nauzken na Kaymen ku Sielkeim.

Nr. 7043. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises im Betrage von 54,800 Thlrn. II. Emission. Vom 8. Februar 1868.

No. 7043. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu wielawskiego w ilości 54800 tal. II. emisyi. Z dnia 8. Lutego 1868.

Nr. 7044. Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Döhre im Kreise Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze bei Schmölau in der Richtung auf Bodenteich.

No. 7044. Najwyższe rozporządzenie z dnia 24. Lutego 1868, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymanie żwirówki powiatowéj z Daehre w powiecie Salzwedel, obwodzie regencyjnym magdeburskim, do granicy powiatowéj pod Schmoelau w kierunku na Bodenteich.

Nr. 7045. Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1868, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Schneidemühl nach Dirschau und von Thorn nach Insterburg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten beiden Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

No. 7045. Najwyższe rozporządzenie z dnia 12. Marca 1868, dotyczące budowy i przyszłego zarządu kolei żelaznych z Piły do Czczewa i z Torunia do Wystrucia, tudzież zastósowania prawa ekspropryacyi do gruntów potrzebnych na wykonanie budowy wspomnionych dwóch kolei, jak niemniéj prawa do przechodniego używania obcych gruntów.

Nr. 7046. Bekanntmachung, betreffend die mit Oldenburg abgeschlossene Uebereinkunft zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege. Vom 25. März 1868.

No. 7046. Obwieszczenie, dotyczące zawartéj z Oldenburgiem konwencyi ku wzajemnemu poparciu jurysdikcyi karnéj. Z dnia 25. Marca 1868.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

349 **Bekanntmachung.**

Die zur Hebung des Volksschulwesens in der Provinz Posen aus Staatsfonds bewilligten Summen sind im Jahre 1867 in nachstehender Art verwendet worden:

1. Im Bereiche des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums waren erforderlich:
   a) zur Ausbildung von Schulamts-Präparanden . . . . . 1622 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.;
   b) zur Abhaltung der methodologischen Lehrkurse in den Seminarien und der Taubstummen-Anstalt zu Posen . . . . . 866 Thlr. — Sgr. — Pf.;
   c) zur Ausbildung von Stadtschullehrern in dem Musik-Institute zu Berlin . . . . . 50 Thlr. — Sgr. — Pf.;
   d) zur Unterstützung von Seminar-Zöglingen . . . . . 300 Thlr. — Sgr. — Pf.;
   zusammen 2838 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.
2. Zur Hebung der Leistungen städtischer Schulen in den oberen Klassen, welche für den Besuch von Gymnasien und Realschulen vorbereiten, wurden verwendet:

Digitized by Google

	Transport	2838 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.
im Regierungs-Bezirk Posen	4840 Thlr.	
„ „ „ Bromberg	2660 Thlr.	
zusammen	7500 Thlr. — Sgr. — Pf.	
	10388 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.	

3. Zur Unterstützung unvermögender Gemeinden bei ihren Schulhausbauten sind verwendet worden:

im Regierungs-Bezirk Posen	5400 Thlr.	
„ „ „ Bromberg	3100 Thlr.	
zusammen	8500 Thlr. — Sgr. — Pf.	

4. Zur besseren Ausstattung von Elementarschulen in den Städten und auf dem Lande wurden verwendet:

im Regierungs-Bezirk Posen	27454 Thlr.	
„ „ „ Bromberg	14029 Thlr.	
zusammen	41483 Thlr. — Sgr. — Pf.	
Es sind also überhaupt verausgabt worden	60321 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.	

Posen, den 5. Mai 1868.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident v. Horn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

350 **Bekanntmachung.**

Die dem Kaufmann Joseph Samuel Cohn in Schönlanke, ertheilte Concession zur Führung einer Agentur für das Handlungshaus Wm. Stißer et Comp. in Bremen, zur Beförderung von Preußischen Auswanderern, ist für das Jahr 1868 verlängert worden.

Bromberg, den 29. April 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

351 **Verzeichniß**

derjenigen Personen, welche im Laufe des I. Quartals 1868 im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Bromberg zu Zuchthausstrafe verurtheilt sind.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
1	Kunze, Wilhelmine, geb. Neuendorf, Schneidergesellenfrau von hier	schwerer Diebstahl im 2. Rückfalle	Schwurger. Bromberg	7 Jahr Zuchthaus, 7 Jahr Polizeiaufsicht	8. Jan. 1868.
2	Zarembski, Thomas, Arbeiter zu Inowraclaw	schwerer Diebstahl	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	7. Jan. 1868.
3	Kapuczynski, Andreas, Arbeiter daselbst	schwerer Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	do.
4	Kwiatkowski, Martin, Arbeiter daselbst	2 schwere Diebstähle im 2. Rückfalle	dito	8 Jahr Zuchthaus, 8 Jahr Polizeiaufsicht	do.
5	Mudzinski, Jacob, Schuhmacher zu Krolikowo	Urkunden-Fälschung in 5 Fällen	dito	2½ Jahr Zuchthaus, 50 Thlr. Geldbuße, ev. 1 Monat Zuchthaus	do.
6	Goscinski, Anton, Arbeiter zu Chomigza-Kempe	einfacher Diebstahl im 2. und ferneren Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	8. Jan. 1868.
7	Modrakowski, Franz, Arbeitsmann aus Kotomierz	schwerer und einfacher Diebstahl im 2. und ferneren Rückfalle	dito	8 Jahr Zuchthaus, 8 Jahr Polizeiaufsicht	9. Jan. 1868.
8	Jablonski, Joseph, Arbeiter von hier	schwerer Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	dito	11. Jan. 1868.
9	Stephan, Auguste, unverehelichte, von hier	versuchter Mord	dito	20 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	15. Jan. 1868.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
10	Cohn, Caspar, Seilergeselle zu Slabomierz	Nothzucht	Schwurger. Bromberg	5 Jahr Zuchthaus	8. Jan. 1868.
11	Neubauer, August, Maurerlehrling zu Gr. Wilczak	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	14. Dzb. 1867.
12	Jacubowski, Stanislaus, Tagelöhner zu Konary	Straßenraub	Schwurger. Bromberg	16 Jahr Zuchthaus u. demnächstige Landesverweisung	16. Jan. 1868.
13	Wroblewski, Valentin, Fornal zu Kotomierz	schwerer Diebstahl im Rückfalle und Angriff und Widerstand durch Gewalt und Drohung gegen ein Mitglied der bewaffneten Macht bei Ausübung seines Berufs	do.	2½ Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	14. Jan. 1868.
14	Lewandowski, Casimir, Arbeiter zu Myslenczynek	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	18. Dzb. 1867.
15	Wellnitz alias Wallner, Lorenz, zu Kowalewko Kol.	einfacher Diebstahl im 2. und ferneren Rückfalle	Schwurger. Bromberg	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	16. Jan. 1868.
16	Nerger, Carl, Fischer zu Znin	einfacher und schwerer Diebstahl	dito dito	2 Jahr 2 Monat Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	17. Jan. 1868.
17	Paczkowski, Johann, Arbeiter zu Buszkowo	schwerer Diebstahl im 1. Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	20. Jan. 1868.
18	Dymowski, Lorenz, Einlieger zu Dyrzanowo Abbau	schwerer Diebstahl im 2. und ferneren Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	13. Jan. 1868.
19	Centkowski, Johann, Arbeiter aus Dobrz	wissentlicher Meineid	dito	2 Jahr Zuchthaus	9. Jan. 1868.
20	Schick, Carl, Arbeiter zu Poln. Crone	schwerer Diebstahl im 2. und ferneren Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	do.
21	Ebert, Gustav, Arbeiter zu Crossen	dito	dito	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	16. Jan. 1868.
22	Hill, Johann, Stellmachergeselle aus Pr. Holland	versuchter schwerer Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	10. Jan 1868.
23	Krause, Simon, Knecht aus Poln. Crone	Raub	dito	17 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	16. Jan. 1868.
24	Zarbock, Julius Alexander, Kahnbauer von hier	Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren	dito	2 Jahr Zuchthaus	8. Jan. 1868.
25	Badzynski, Johann, Knecht zu Slabenczyn	schwerer Diebstahl	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	do.
26	Lagowski, Stanislaus, Tagelöhner zu Inowraclaw	intellectuelle Urkundenfälschung	dito	2 Jahr 1 Monat Zuchthaus und 100 Thlr. Geldbuße, event. 2 Monat Zuchthaus	23. Jan. 1868.
27	Danielczak, Ignatz, Knecht zu Rzadkwin	Theilnahme an einer intellectuellen Urkundenfälschung	dito	2 Jahr Zuchthaus und 100 Thlr. Geldbuße, event. 2 Monat Zuchthaus	do.
28	Bauch, Heinrich, Arbeiter von hier	schwerer Diebstahl im 1. Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	22. Jan. 1868.
29	Ruetz, Julius, Arbeiter zu Kolonie Wilczak	dito	dito	2½ Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	do.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
30	Schroeder, Joh., Schlossergeselle von hier	schwerer Diebstahl im 2. und ferneren Rückfalle	Schwurger. Bromberg	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	23. Jan. 1868.
31	Jasicki, Franz, Waldwärter aus Chwaliszewo	vorsätzl. Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge	dito	20 Jahr Zuchthaus	22. Jan. 1868.
32	Rybicki, Michael, Arbeiter aus Wongrowiec	dito	dito	15 Jahr Zuchthaus	do.
33	Jahn, Heinrich, Schiffer aus Horsterberg	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	27. Jan. 1868.
34	Eckert, Rudolph, Fleischergeselle von hier	Meuterei	Schwurger. Bromberg	dito	21. Jan. 1868.
35	Lewandowski alias Pomarzynski, Woyciech, Knecht zu Jablowo	Meuterei und versuchter schwerer Diebstahl und verübter schwerer Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	8 Jahr Zuchthaus, 8 Jahr Polizeiaufsicht	do.
36	Nawrocki, Michael, Arbeiter zu Nakel	2 einfache und 3 schwere Diebstähle im 2. Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	do.
37	Smoczynski, Joseph, Stellmacher zu Trzeciewnica	4 schwere Diebstähle und 1 einfacher Diebstahl	dito	15 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	do.
38	Gedamke, Henriette, geb. Schwanke, Schifferfrau zu Nakel	Theilnahme an 1 schweren Diebstahl im Rückfalle und einfache Hehlerei	dito	7 Jahr Zuchthaus, 7 Jahr Polizeiaufsicht	do.
39	Rudnicki, Peter, Kellner von hier	Theilnahme an 1 schweren Diebstahl	Kreisgericht Bromberg	3 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	24. Febr. 1868.
40	Grabowski, Albert, Hausknecht aus Turzyn	schwere Hehlerei	dito	2 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	do.
41	Thomas, Leon, Arbeiter aus Krotzki	dito	dito	dito	do.
42	Blaszkiewicz, Franz, Töpfer zu Rupienice	wiederholter Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	26. Febr. 1868.
43	Stachowicz, Marianna, unverehelichte, zu Brahrode	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	dito	27. Jan. 1868.
44	Kryszewski, Martin, Arbeiter von hier	versuchter Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	dito	4. März 1868.
45	Krüger, Wilhelm, Tagelöhner aus Rokujady	2 schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle	Schwurger. Gnesen	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	13. Jan. 1868.
46	Tomaszewski, Peter, Tagelöhner aus Pakosć	dito	dito	dito	15. Jan. 1868.
47	Krzyzaniak, Lucas, Knecht aus Chwalkowo	dito	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	do.
48	Wroblewski, Mich., Schuhmacher aus Smolary	wissentlicher Meineid	dito	dito	16. Jan. 1868.
49	Kujawa, Johann, Züchtling aus Pawlowo	schwerer Diebstahl im Rückfalle	dito	1 Jahr Zuchthaus	do.
50	Lorenz, Michael, Züchtling aus Panigrodz	dito	dito	dito	do.
51	Spechcinski, George, Tagelöhner aus Kwieciszewo	dito	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	do.
52	Stanglewicz, Woyciech, Tagelöhner aus Zalesie	vorsätzliche Brandstiftung	dito	10 Jahr Zuchthaus	20. Jan. 1868.
53	Kaczor, Caspar, Diener aus Rokiwolica	versuchter Straßenraub	dito	15 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	21. Jan. 1868.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
54	Andrzejewska, Marianna, Tagelöhnerfrau aus Trzemeszno	Theilnahme daran	Schwurger. Gnesen	10 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	21. Jan. 1868.
55	Kowalski, Valentin, Tagelöhner aus Gnesen	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	do.
56	Grzakowski, Felix, Tagelöhner aus Gnesen	dito	dito	dito	do.
57	Cegielska, Susanna, Schänkerin aus Gnesen	einfache Hehlerei im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Gnesen	4 Jahr Zuchthaus, 4 Jahr Polizeiaufsicht	do.
58	Lück, Mathias, Tagelöhner aus Zurowita	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	25. Jan. 1868.
59	Piotrowiak, Stanislaus, Tagelöhner a. Alt Kawiary	dito	dito	dito	13. Febr. 1868.
60	Chybca, Nicolaus, Tagelöhner aus Alt Kawiary	schwerer Diebstahl	dito	dito	14. Febr. 1868.
61	Sobczak, Johanna, Magd aus Gnesen	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	do.
62	Wesolowski, Stanislaus, Müllergeselle aus Gnesen	dito	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	28. Febr. 1868.
63	Klossowski, August, Riemer aus Klecko	dito	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	20. März 1868.
64	Wolek, Martin, Tagelöhner aus Boleslawowo	dito	Schwurger. Gnesen.	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	11. März 1868.
65	Kielas, Johann, Knecht aus Gorki	Hehlere und Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Inowraclaw	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	12. Dez. 1867.
66	Pawelkowski, Stephan, Schornsteinfegergeselle aus Inowraclaw	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	dito	do.
67	Kawczynska, Margaretha, aus Möllendorf	Diebstahl im 4. Rückfalle	dito	dito	do.
68	Kawczynski, Martin, Knecht dort	Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	dito	do.
69	Rucinska, Catharina, aus Plawin	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	do.
70	Leszczynski, Casimir, Knecht aus Radziejewo in Polen	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus und Landesverweisung	do.
71	Beyer, Carl, Hausknecht aus Strzelno	wiederholter schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	28. Dec. 1867.
72	Urbanowski, Joseph, Arbeiter aus Slabencinek	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	dito	9. Dez. 1867.
73	Wojtysiak, Marianna, aus Inowraclaw	dito	dito	dito	30. Jan. 1868.
74	Meyer, Julie, unverehelichte, aus Inowraclaw	Diebstahl im 3. Rückfalle	dito	dito	17. Febr. 1868.
75	Hahm, Josephine, unverehelichte, aus Strzelno	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	dito	do.
76	Swierez, Josepha, aus Inowraclaw	dito	dito	dito	10. Febr. 1868.
77	Nowak, Peter, Knecht aus Labischin	dito	dito	dito	2. März 1868.
78	Jaskulska, Catharina, verehelichte aus Springberg	dito	Kreisgericht Wongrowiec	3 Jahr Zuchthaus	8. Jan. 1868.

Digitized by Google

Laufende Nr	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
79	Dombrowski, Joseph, Tagelöhner aus Janowiec	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Wongrowiec	2 Jahr Zuchthaus	7. Febr. 1868.
80	Kujawski, Franz, Arbeiter aus Grężiny, Kreis Wongrowiec	einfacher Diebstahl im 5. Rückfalle	Kreisgericht Schubin	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	31. Dez. 1867.
81	Strohschein, Christoph, Einlieger aus Josephinen	einfacher Diebstahl im 3. Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	27. Jan. 1868.
82	Fojuth, Catharina, Wittwe aus Nakel	3 einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Lobsens	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	do.
83	Weyland, Marie, unverehelichte, aus Flatow	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	do.
84	Daumke, Friedrich, Arbeitsmann aus Nakel	schwerer Diebstahl	dito	3 Monat Gefängniß, welche in 2 Monat Zuchthaus umgewandelt sind	do.
85	Borkowski, Andreas, Einwohner aus Morzewo	wissentlicher Meineid	Schwurger. Schneidem.	2 Jahr Zuchthaus	29. Okt. 1867.
86	Moses, Hirsch, Handelsmann aus Mroczen	wiederholte wissentlich falsche Anschuldigung, wissentlicher Meineid, wiederholte Theilnahme am wissentlichen Meineide und versuchte Verleitung zum wissentlichen Meineide	dito	20 Jahr Zuchthaus	24. Okt. 1867.
87	Moses, Rale, verehelichte Handelsmann a. Mroczen	wiederholter wissentlicher Meineid, Theilnahme am wissentlichen Meineide	dito	10 Jahr Zuchthaus	do.
88	Olepczak, Peter, aus Margonin	einfacher Diebstahl im 2. und ferneren Rückfalle	Kreisgericht Schneidem.	4 Jahr Zuchthaus	30. Dzb. 1867.
89	Genrich, August, Arbeitsmann aus Wirsitz	schwerer Diebstahl im 2. und ferneren Rückfalle	Schwurger. Schneidem.	8 Jahr Zuchthaus	21. Febr. 1868.
90	Marquardt, Friedrich, Arbeitsmann aus Wissek	1 versuchter schwerer und 1 vollendeter einfacher Diebstahl im Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus	do.
91	Klawitter, Johann, Forual aus Lischkowke	1 schwerer und 1 einfacher Diebstahl im Rückfalle	dito	2½ Jahr Zuchthaus	22. Jan. 1868.
92	Stolp, Auguste, verehelichte, Arbeiter aus Schneidemühl	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Schneidem.	2 Jahr Zuchthaus	23. März 1868.
93	Biskup, Simon, Tagearbeiter aus Mariannenhof	2 schwere und 1 einfacher Diebstahl im Rückfalle	Schwurger. Schneidem.	20 Jahr Zuchthaus	22. Jan. 1868.
94	Grochowski, Johann, Tagelöhner aus Chodziesen	einfacher Diebstahl im 2. und ferneren Rückfalle	Kreisgericht Schneidem.	3 Jahr Zuchthaus	10. Febr. 1868.
95	Schmidt, Gustav, Arbeiter aus Schneidemühl	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus	16. März 1868.
96	Kroll, Martin, Arbeiter aus Ivenbusch	dito	Kreisgericht Schönlanke	1 Jahr Zuchthaus, 1 Jahr Polizeiaufsicht	17. Jan. 1868.
97	Riege, Ludwig, Arbeitsmann aus Schneidemühl	einfacher und schwerer Diebstahl	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	21. Febr. 1868.

Bromberg, den 10. April 1868. Königl. Appellations-Gericht. Criminal-Senat.

Digitized by Google

352 Bekanntmachung.

Die bisherige Königliche Realschule in Meseritz ist in ein Gymnasium umgewandelt und der von Sr. Majestät dem Könige zum Gymnasial-Director ernannte Professor Polte zum Directer bestimmt worden. Die Einführung desselben in das Amt eines Directors des Königlichen Gymnasiums in Meseritz hat am 22. v. Mts. stattgefunden und der Unterricht am 23. v. Mts. begonnen.

Posen, den 4. Mai 1868. Königl. Provinzial-Schul-Collegium. **v. Horn.**

353 Bekanntmachung.

Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme von Aspiranten in die evangelischen Schullehrer-Seminare der Provinz Posen wird in Kozmin am 4. und 5. Juni d. J. und in Bromberg am 11. und 12. Juni d. J. stattfinden.

Die Aspiranten haben sich am Tage vor der Prüfung bei den Herren Seminar-Directoren persönlich zu melden und nachstehende Atteste beizubringen:

1. das Taufzeugniß;
2. das Confirmationszeugniß;
3. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre Führung und ihre Befähigung;
4. ein Zeugniß des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand und über die wiederholte Pocken-Impfung;
5. die schriftliche Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in das Seminar;
6. ein Armuthszeugniß, falls sie Unterstützungen nachsuchen;
7. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, in welchem sie über die Art ihrer Vorbildung zum Seminar Auskunft geben.

Die von Präparandenbildnern zur Aufnahme in ein Seminar vorbereiteten Aspiranten haben außerdem ein Zeugniß des Präparandenbildners vorzulegen. Sämmtliche Atteste sind stempelfrei.

Posen, den 13. Februar 1868. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium. **v. Horn.**

354 Bekanntmachung.

Bei der Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes für den ersten Wahlbezirk des Regierungs-Bezirks Bromberg am 30. d. Mts., haben von 22,221 in den Listen aufgeführten Wählern 12,475 ihre Stimmen abgegeben, 23 Stimmen sind für ungültig erklärt worden und von 12,452 für gültig erklärten Stimmen sind 6565 auf den Grafen von der Schulenburg, auf Schloß Filehne, 5033 auf den Rittergutsbesitzer v. Zacha, auf Strelitz, 850 auf den Freiherrn Heinrich Szuman zu Althütte, 2 auf den General v. Steinmetz zu Posen, 1 auf den Oberförster Pehlow und 1 auf D. Kutnowski gefallen. Der Graf von der Schulenburg auf Schloß Filehne ist demnach mit einer absoluten Mehrheit von 339 Stimmen zum Abgeordneten gewählt und als solcher in dem heutigen Termine zur Feststellung des Wahl-Resultates proclamirt worden.

Chodziesen, den 4. Mai 1868. Der Wahl-Kommissarius, Landrath v. Kehler.

355 Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Kiel und Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6 bis 7 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt und zwar in folgender Weise:

aus Kiel täglich gegen 9½ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg, in Korsoer am nächsten Morgen gegen 4½ Uhr.

Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 7 Uhr früh und an die Dampfschiffe nach Ryborg und Aarhuus:

in Kopenhagen 10 Uhr 5 Minuten Vormittags; in Ryborg 11 Uhr Vormittags; in Aarhuus 4 Uhr Nachmittags;

aus Korsoer gegen 10½ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges von Kopenhagen, in Kiel am nächsten Morgen gegen 5½ Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg; in Hamburg 10 Uhr 55 Minuten Vormittags.

Es coursiren Staats-Postdampfschiffe für Rechnung der Norddeutschen und Dänischen Postverwaltung.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: Erster Platz 3¾ Thaler. Deckplatz 1½ Thaler.

Von allen Haupt-Stationen der Altona-Kieler Eisenbahn findet eine Durcherhebung des Personengeldes und der Kosten des Reisegepäcks nach den Stationen der Seeländischen Eisenbahn (Korsoer-Kopenhagen) statt. Die Spezialtaxen, sowie nähere Auskunft sind zu erhalten bei der Postdampfschiffs-Expedition in Kiel, sowie bei allen Norddeutschen Post-Anstalten.

Berlin, den 28. April 1868. General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 20.

Digitized by Google

Amtsblatt Dziennik Urzędowy

der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 21. Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 22. Mai 1868. — Bydgoszcz, dnia 22. Maja 1868.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

356 **Nachrichten**
für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.
2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc., resp. als Civilbeamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

   Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

   Die gymnastischen Uebungen bestehen im Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.
3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.
4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.
5. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.
6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.
7. Der Einzustellende muß mindestens 5′ 1″ groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.
8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich und Bieberich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Kompletirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

    Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

Digitized by Google

11. Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.
12. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich und in Bieberich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:
    a) der Taufschein,
    b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
    c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

    Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

    und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.
13. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen, vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp, Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.
14. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

    Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.
15. Bei der ad 12 gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, in Jülich oder in Bieberich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Berlin, den 5. März 1868.

Kriegs-Ministerium. (J. V.) **von Podbielski.**

Die vorstehenden Nachrichten werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 5. Mai 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

357 Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft in folgender Weise stattfinden wird.

1) am 15., 16. und 17. Juni 1868 in Czarnikau,
2) „ 20., 22. „ 23. „ „ in Chodziesen,
3) „ 25., 26. „ 27. „ „ in Wongrowiec,
4) am 29., 30. Juni und 1. Juli 1868 in Gnesen,
5) „ 4., 6. und 7. Juli 1868 in Mogilno,
6) „ 9., 10. „ 11. „ „ in Inowraclaw,
7) „ 15., 16. „ 17. „ „ in Schubin,
8) „ 20., 21. „ 22. „ „ in Bromberg u.
9) „ 25., 27. „ 28. „ „ in Wirsitz,

und zwar in jeden der genannten Orte für den Kreis gleichen Namens.

Die der Musterung unterliegenden Militairpflichtigen haben sich an dem bestimmten Orte und zur festgesetzten Zeit, wie dies durch den Civil-Vorsitzenden der resp. Kreis-Ersatz-Kommissionen bekannt gemacht werden wird, persönlich vor die Departements-Ersatz-Kommission zu gestellen, widrigenfalls sie den, in den §§ 177 und 178 der

Podajemy niniejszém do powszechnéj wiadomości, że tegoroczna czynność departamentowa poboru wojskowego następującym odbędzie się sposobem:

1) dnia 15., 16. i 17. b. r. Czerwca w Czarnkowie,
2) „ 20., 22. i 23. „ „ w Chodzieżu,
3) „ 25., 26. i 27. „ „ w Wągrowcu,
4) „ 29., 30. Czerwca i 1. Lipca b. r. w Gnieźnie,
5) dnia 4., 6. i 7. Lipca b. r. w Mogilnie,
6) „ 9., 10. i 11. „ „ w Inowracławiu,
7) „ 15., 16. i 17. „ „ w Szubinie,
8) „ 20., 21. i 22. „ „ w Bydgoszczy i
9) „ 25., 27. i 28. „ „ w Wyrzysku

i w prawdzie w każdem z miejsc rzeczonych dla powiatu téj saméj nazwy.

Obowiązani do wojska, ulegający przeglądowi winni się na przeznaczonem miejscu i o wyznaczonym czasie osobiście stawić przed komisyą departamentową poboru, jak to przewodniczący cywilny resp. komisyów powiatowych poboru ogłosi, inaczéj bowiem wystawieni będą na straty w §§ 177 i 178 instrukcyi poborowéj dla związku

Digitized by Google

Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 angedrohten, daraus für sie entstehenden Nachtheilen ausgesetzt sind.

Bromberg, den 15. Mai 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

północnoniemieckiego z dnia 26. Marca 1868 zagrożone, stąd dla nich wynikające.

Bydgoszcz, dnia 15. Maja 1868.

Król. Regencya,
wydział spraw wewnętrznych.

358 Bekanntmachung.

Die dem Buchhändler und Buchdruckereibesitzer Julius Breite zu Schneidemühl unterm 15. Februar 1887 ertheilte Concession zur Führung einer Unteragentur zur Beförderung von Preußischen Auswanderern nach überseeischen Ländern wird hierdurch zurückgenommen und darf derselbe Verträge, die auf Beförderung von Auswanderern Bezug haben, nicht mehr vermitteln.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 14. Mai 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

359 Sperre-Aufhebung.

Die Lungenseuche unter dem Rindvieh in der Stadt Wirsitz ist erloschen, weshalb die unterm 24. November v. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 10. Mai 1868.
Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Zniesienie kordonu.

W mieście Wyrzysku zapalenie śledziony pomiędzy rogatém bydłem ustało, w skutek czego zamknięcie miejsca tego i jego pol pod dniem 24. Listopada z. r. rozporządzone niniejszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 10. Maja 1868.
Król. Regencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

360 Die Kreiswundarztstelle im Pr. Stargardter Kreise ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, uns ihre Meldung unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 6 Wochen einzureichen.

Danzig, den 8. Mai 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

361 Aufkündigung
von Rentenbriefen der Provinz Posen.

In der heute öffentlich bewirkten Ausloosung der zum 1. October 1868 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Posen, sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Littern und Nummern gezogen worden, welche den Besitzern unter Hinweisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 § 41 u. ff. „zum 1. October 1868" mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. III. Nr. 5 bis 16 und Talons von dem gedachten Kündigungstage an, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer vollständigen Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers beantragt werden.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, aber seit länger als den letzten 2 Jahren noch rückständigen, in dem nachfolgenden Verzeichnisse b. aufgeführten Rentenbriefe der Provinz Posen hierdurch wiederholt aufgerufen, und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag dieser Rentenbriefe zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung, unverweilt in Empfang zu nehmen.

Wypowiedzenie
listów rentowych prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém dziś publicznem wylosowaniu listów rentowych prowincyi Poznańskiéj dnia 1. Października r. b. umorzyć się mających, wyciągnięte zostały w następującym wykazie a. umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850 § 41 i następnych, z dniem 1. Października 1868 z tém wezwaniem się wypowiadają, ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich kuponami niepłatnemi Ser. III. No. 5 do 16 i talonami od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy, w kassie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kassie naszéj też pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Zarazem wywołują się powtórnie dawniéj już wylosowane, lecz dłużéj jak od ostatnich dwóch lat jeszcze zaległe, w następującym Wykazie b., umieszczone listy rentowe prowincyi poznańskiéj i posiedziciele tychże wzywają się niniejszem do niebawnego odebrania kapitału listów rentowych pod uniknieniem dalszéj straty procentu i przyszłego ich przedawnienia.

Digitized by Google

Ebenso werden die im Verzeichnisse c. aufgeführten Rentenbriefe, deren Verjährung am Schlusse des verflossenen Jahres eingetreten ist, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird auf Antrag des Brennerei-Verwalters Neumann in Bodzanowitz, bei Rosenberg in Schlesien, hierdurch bekannt gemacht, daß der, demselben gehörig gewesene Posener Rentenbrief Litt. C. über 100 Thlr. Nr. 3106, mit den Coupons Ser. III. Nr. 3 bis 16 bei Gelegenheit der in Gwosdzian bei Guttentag, in der Nacht zum 29. Juni 1867 stattgehabten Feuersbrunst, angeblich ein Raub der Flammen geworden ist.

Mit Bezug auf den § 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, werden daher diejenigen, welche dennoch rechtmäßige Inhaber des gedachten Rentenbriefes zu sein behaupten, hiermit öffentlich aufgefordert, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Behörde zu melden, widrigenfalls der Rentenbrief zur gerichtlichen Amortisation angemeldet werden wird.

Posen, den 14. Mai 1868.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

Verzeichniß a.

der am 14. Mai 1868 ausgelooften und am 1. October 1868 fälligen Posener Rentenbriefe.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 45 Stück (sztuk).

Nr. 157, 240, 313, 336, 429, 480, 533, 860, 1272, 1804, 2342, 2625, 2686, 2978, 3118, 3210, 3624, 3693, 3740, 3919, 3990, 4019, 4486, 4638, 4679, 4712, 4758, 5246, 5486, 6006, 6045, 6099, 6288, 6458, 6558, 6831, 7191, 7400, 7523, 7768, 7861, 8046, 8069, 8714, 8715.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 13 Stück (sztuk).

Nr. 76, 406, 631, 1027, 1164, 1606, 1875, 1990, 2061, 2175 2176, 2200, 2255.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 42 Stück (sztuk).

Nr. 8, 118, 182, 378, 504, 612, 615, 921, 938, 1153, 1213, 1339, 1554, 1603, 2033, 2136, 2625, 2818, 3025, 3218, 3323, 3425, 3467, 3601, 3640, 4422, 4715, 5223, 5414, 5691, 6221, 6224, 6247, 6281, 6818, 6834, 7022, 7504, 7859, 8140, 8533, 8534.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 32 Stück (sztuk).

Nr. 66, 145, 160, 177, 497, 533, 564, 574, 611, 647, 788, 1039, 1127, 1400, 1569, 1876, 1879, 1895, 2037, 2070, 2227, 2251, 2346, 3207, 4053, 4204, 4598, 5111, 5310, 5349, 5491, 5934.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. (tal.) 11 Stück (sztuk).

Nr. 7252 bis 7262 incl.

Anmerkung: Sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. Nr. 1 bis 7262 incl. sind verlooft resp. gekündigt.

Verzeichniß b.

der bereits früher ausgelooften, aber seit länger als den letzten 2 Jahren noch rückständigen Posener Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

vom 1. April 1858 (z dnia 1. Kwietnia) mit Coupons Ser. I. Nr. 16.

Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 446, 728, 959, 960;

vom 1. October 1858 (z dnia 1. Października 1858) ohne Coupons.

Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 175, 3014;

vom 1. April 1859 (z dnia 1. Kwietnia 1859) mit Coupons Ser. II. Nr. 2 bis 16.

Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 4, 93, 445;

Również podaje się w wykazie c. wzmiankowane listy rentowe, których przedawnienie w końcu zeszłego roku nastąpiło, niniejszem do publicznéj wiadomości.

Prócz tego podaje się na wniosek administratora gorzelni Neumana w Bodzanowicach pod Rosenberg w Szląsku, niniejszem do publicznéj wiadomości, że należący do onegoż list rentowy Poznański Lit. C. na 100 tal. No. 3106 wraz z kuponami Ser. III. No. 3 do 16, przy okazyi ognia, który w Gwozdzianach pod Guttentag w nocy na 29. Czerwca 1867 wybuchł, podobno się spalił.

Odnośnie do § 57 prawa banków rentowych z dnia 2. Marca 1850, wzywa się niniejszem publicznie wszystkich tych, którzy mimo tego mniemają się być prawnymi posiadaczami wzmiankowanego listu rentowego, ażeby niezwłocznie u niżéj podpisanéj władzy się zgłosili, w przeciwnym bowiem razie rzeczony list rentowy do sądowego umorzenia zameldowanym zostanie.

Poznań, dnia 14. Maja 1868.

Król. Dyrekcya banku rentowego prowincyi Poznańskiéj.

Wykaz a.

na dniu 14. Maja 1868 wylosowanych, a dnia 1. Października 1868 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 45 Stück (sztuk).

Nr. 157, 240, 313, 336, 429, 480, 533, 860, 1272, 1804, 2342, 2625, 2686, 2978, 3118, 3210, 3624, 3693, 3740, 3919, 3990, 4019, 4486, 4638, 4679, 4712, 4758, 5246, 5486, 6006, 6045, 6099, 6288, 6458, 6558, 6831, 7191, 7400, 7523, 7768, 7861, 8046, 8069, 8714, 8715.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 13 Stück (sztuk).

Nr. 76, 406, 631, 1027, 1164, 1606, 1875, 1990, 2061, 2175 2176, 2200, 2255.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 42 Stück (sztuk).

Nr. 8, 118, 182, 378, 504, 612, 615, 921, 938, 1153, 1213, 1339, 1554, 1603, 2033, 2136, 2625, 2818, 3025, 3218, 3323, 3425, 3467, 3601, 3640, 4422, 4715, 5223, 5414, 5691, 6221, 6224, 6247, 6281, 6818, 6834, 7022, 7504, 7859, 8140, 8533, 8534.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 32 Stück (sztuk).

Nr. 66, 145, 160, 177, 497, 533, 564, 574, 611, 647, 788, 1039, 1127, 1400, 1569, 1876, 1879, 1895, 2037, 2070, 2227, 2251, 2346, 3207, 4053, 4204, 4598, 5111, 5310, 5349, 5491, 5934.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. (tal.) 11 Stück (sztuk).

Nr. 7252 bis 7262 incl.

Uwaga: Wszystkie listy rentowe Litt. E. od No. 1 do 7262 są wylosowane resp. wypowiedziane.

Wykaz b.

dawniéj już wylosowanych lecz dłużéj jak od ostatnich dwóch lat, jeszcze zaległych listów rentowych Poznańskich, a mianowicie z zapadłych terminów:

vom 1. April 1858 (z dnia 1. Kwietnia) mit Coupons Ser. I. Nr. 16.

Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 446, 728, 959, 960;

vom 1. October 1858 (z dnia 1. Października 1858) ohne Coupons.

Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 175, 3014;

vom 1. April 1859 (z dnia 1. Kwietnia 1859) mit Coupons Ser. II. Nr. 2 bis 16.

Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 4, 93, 445;

Digitized by Google

vom 1. October 1859 (z dnia 1. Października 1859) mit Coupons Ser. II. Nr. 3 bis 16.
Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 1684; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 741, 742, 3947, 5553;
vom 1. April 1860 (z dnia 1. Kwietnia 1860) mit Coupons Ser. II. Nr. 4 bis 16.
Litt. E. à 10 Thlr: Nr. 50, 286, 1362, 2331, 3700, 4560, 5708;
vom 1. October 1860 (z dnia 1. Października 1860) mit Coupons Ser. II. Nr. 5 bis 16.
Litt. E à 10 Thlr.: Nr. 6684;
vom 1. April 1861 (z dnia 1. Kwietnia 1861) mit Coupons Ser. II. Nr. 6 bis 16.
Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 3292;
vom 1. October 1861 (z dnia 1. Października 1861) mit Coupons Ser. II. Nr. 7 bis 16.
Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 265, 1187, 1767, 3015, 3536;
vom 1. April 1862 (z dnia 1. Kwietnia 1862) mit Coupons Ser. II. Nr. 8 bis 16.
Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 1716, 3012, 3127, 4262, 6832;
vom 1. October 1862 (z dnia 1. Października 1862) mit Coupons Ser. II. Nr. 9 bis 16.
Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 1662, 2045, 3072, 4047, 5489, 5709, 5715, 5858, 5911, 6720, 6833;
vom 1. April 1863 (z dnia 1. Kwietnia 1863) mit Coupons Ser. II. Nr. 10 bis 16.
Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 272; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 3074, 3236, 3405, 5108, 5241, 5502, 5894, 6752, 6841, 6925;
vom 1. October 1863 (z dnia 1. Października 1863) mit Coupons Ser. II. Nr. 11 bis 16.
Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 2195; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 1661, 2646, 3154, 3525, 3534, 5487, 6570, 6624, 6831, 7068, 7069;
vom 1. April 1864 (z dnia 1. Kwietnia 1864) mit Coupons Ser. II. Nr. 12 bis 16.
Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 1558; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 1404, 1780, 2681, 2862, 3272, 3296, 3583, 3679, 4865, 5242, 6589, 6655, 6817, 6834;
vom 1. October 1864 (z dnia 1. Października 1864) mit Coupons Ser. II. Nr. 13 bis 16.
Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 5257;
vom 1. April 1865 (z dnia 1. Kwietnia 1865) mit Coupons Ser. II. Nr. 14 bis 16.
Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 237;
vom 1. October 1865 (z dnia 1. Października 1865) mit Coupons Ser. II. Nr. 15 bis 16.
Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 5378; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 7144;
vom 1. April 1866 (z dnia 1. Kwietnia 1866) mit Coupons Ser. II. Nr. 16.
Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr 794.

Verzeichniß c. Wykaz c.

der ausgelooften und im Jahre 1857 fällig gewe- wylosowanych i w roku 1857 płatnych, aż do senen, bis zum Schlusse des Jahres 1867 zur końca roku 1867 do wypłaty nie złożonych i dla Zahlung aber nicht präsentirten und deshalb nach tego według § 44 prawo banków rentowych z § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 2. Marca 1850 przedawnionych listów rentowych:
verjährten Rentenbriefe.

Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 722, 743, 773, 862, 935, 1908, 4001.

362 Bekanntmachung,
betreffend die Vernichtung der eingelösten Rentenbriefe der Provinz Posen.

Verhandelt im Amtslokale der Königlichen Rentenbank zu Posen, am 14. Mai 1868.

Nach Vorschrift der §§ 46 und 47 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, sollen die auf Grund planmäßiger Ausloosung gekündigten und der Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Rentenbriefe vernichtet werden.

Dazu gelangen heute diejenigen Rentenbriefe, welche seit der letzten Vernichtung bis zum 5. d. Mts. präsentirt worden und mit den nicht fällig gewordenen Zins-Coupons in dem bei den Akten befindlichen speziellen Verzeichnisse vom 11. d. Mts. nach Littern, Nummern und Beträgen angegeben sind.

Dieselben bestehen aus

1.	Littr.	A.	zu 1000	Thlr.	37	Stück.
2.	„	B.	zu 500	„	10	„
3.	„	C.	zu 100	„	26	„
4.	„	D.	zu 25	„	17	„
5.	„	E.	zu 10	„	52	„

Dasselbe Verzeichniß ergiebt demnächst auch diejenigen Coupons, welche bei der frühern Vernichtung der betreffenden Rentenbriefe gefehlt haben, soweit solche nachträglich eingeliefert worden sind.

Zur Vernichtung dieser Papiere war auf heute Termin anberaumt und der Termin unterm 20. April c. öffentlich bekannt gemacht worden.

Digitized by Google

Es sind erschienen:
a. als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung, Herr Stadtrath, Major v. Treskow;
b. als Notar Herr Rechts-Anwalt Mützel.

Die oben bezeichneten Dokumente an Rentenbriefen und Coupons nebst Talons, welche aus dem verschlossenen Behältnisse herausgegeben worden waren, wurden speziell nachgezählt, mit dem gedachten Verzeichnisse derselben verglichen, damit übereinstimmend befunden und hierauf im Beisein sämmtlicher unterzeichneten Kommissarien durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. v. Treskow. Mützel.
a. u. s.
gez. Meerkatz. Hochberger. Beier.

Vorstehendes Protokoll wird auf Grund des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Posen, den 14. Mai 1868.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

363 Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
„ „ über 15 bis 50 Meilen . . .	1 „	2 „
„ größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Würtemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.
über 25 „ 50 „ „ . . . . . 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuerte Aufforderung richten sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Bromberg, den 4. Mai 1868. Der Ober-Post-Director **Brünnow.**

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

364 Dem Landschafts-Depurtirten Gutsbesitzer v. Oertzen zu Ossowoberg ist die interimistische Verwaltung des Landrathsamts Bromberger Kreises übertragen worden.

365 Dem bisherigen interimistischen Kreisboten August Görke zu Wongrowiec ist die Kreisbotenstelle bei dem dortigen Landrathsamte definitiv verliehen worden.

366 Der Apotheker Eugen Max Eduard Krause hat die Loewesche Apotheke in Schubin erworben.

367 Der Förster Toefflinger ist vom 1. Juli c. ab von Frymark, Oberförsterei Podanin, nach Jesuitersee, Oberförsterei Glinke, versetzt worden.

368 Der Revierförster Rogalski ist vom 1. Juli c. ab von Jesuitersee, Oberförsterei Glinke, auf die in Frymark, Oberförsterei Podanin, neu errichtete Revierförsterstelle versetzt worden.

Digitized by Google

369 Der Distrikts-Commissarius Bohn zu Gnesen, ist zugleich zum Polizei-Anwalt für den seiner Verwaltung anvertrauten ländlichen Polizei-Distrikt Gnesen commissarisch bestellt worden.

370 Der interimistische Verwalter der Kreiskasse in Czarnikau, bisherige Kreis-Secretair Heidelberg ist zum Kreis-Steuer-Einnehmer daselbst ernannt.

371 Dem Districts-Commissarius Löwe zu Kl. Bartelsee, Kreis Bromberg, sind die Geschäfte als Polizei-Anwalt für den Polizei-District Kl. Bartelsee commissarisch übertragen worden.

372 Dem commissarische Distrikts-Commissarius Grunwald zu Strzelno, ist für den seiner Verwaltung anvertrauten Polizei-Distrikt Strzelno auch die Funktion eines Polizei-Anwalts commissarisch übertragen worden.

373 Dem Fräulein Marie Hedwig Franciska v. Niesiołowska aus dem Convent der Ursulinerinnen zu Posen, ist die Erlaubniß zur Anlegung einer Mädchen-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt, so wie einer Pensions-Anstalt in Gnesen auf Widerruf ertheilt worden.

Komisarza obwodowego Bohn w Gnieźnie ustanowiono zarazem komisoryjnie prokuratorem policyjnym na policyjny obwód wiejski, do zarządu mu oddany.

Intermistyczny zawiadowca kasy powiatowéj w Czarnkowie, dotychczasowy sekretarz powiatowy Heidelberg zamianowany pobórcą powiatowym poborów tamże.

Komisarzowi obwodowemu Loewe z Małych Bartodziei, w powiecie Bydgoskim, poruczone zostały komisoryjnie czynności prokuratora policyjnego na okręg policyjny Małych Bartodziei.

Komisoryjnemu komisarzowi obwodowemu Grunwald w Strzelnie powierzono na zarządzający się przez niego obwód policyjny Strzelna także komisoryjnie funkcyą prokuratora policyjnego.

Panna Marya Jadwiga Franciszka Niesiołowska z konwentu urszulanek w Poznaniu uzyskała z zastrzeżeniem odwołania pozwolenie do założenia w Gnieźnie instytutu wychowawczego i nankowego, oraz pensyi dla dziewcząt.

374 Personal-Chronik

bei den Justizbehörden des Departements Bromberg.

A. Ernennungen:

1) der Hülfsgefangenwärter, frühere Sergeant Kutzner in Gnesen zum etatsmäßigen Gefangenwärter bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst;
2) der Hausdiener und Hülfsbote Carl Harms zum etatsmäßigen Boten und Exekutor bei dem Königlichen Kreisgerichte in Bromberg;
3) der Hülfsbote Johann Adam zum etatsmäßigen Boten und Exekutor bei dem Königlichen Kreisgerichte in Gnesen.

B. Der Rechtskandidat Victor Boltz ist aus Auskultator angenommen.

C. Der Staats-Anwalt Eiteldinger zu Schneidemühl ist in gleicher Eigenschaft nach Bromberg versetzt worden.

D. Dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Stender in Lobsens ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt und der Kreisgerichtsgefangenwärter Wilhelm Polenski in Lobsens ist im Disciplinarwege seines Amtes entlassen worden.

E. Gestorben sind:

1) der Kreisgerichtsbote und Executor Tschierse in Trzemeszno;
2) der Kreisgerichtsgefangenwärter Klein in Bromberg;
3) der Kreisgerichts-Secretär und Salarien-Kassen-Controleur Hartung in Schubin.

Vermischte Nachrichten.

375 Dem Mühlenbaumeister C. F. Jaacks zu Lübeck, ist unterm 26. April c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf einen Staubfänger an ventilirten Mahlgängen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

376 Dem Civil-Ingenieur Ewald Bellingrath aus Barmen, ist unterm 30. April c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

Digitized by Google

377 Dem Fabrikanten C. Schlickeisen in Berlin ist unterm 5. Mai 1868 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Ziegel-, Torf- und Kohlenpressen zur Erzielung einer innigen Mengung der zu pressenden Massen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken,

ertheilt worden.

378 Dem Mechaniker H. Schlüter zu Neustadt a./R., bei Hannover, ist unterm 11. Mai 1868 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine Vorrichtung zum Verstellen der Stößer und Blätter an Lochmaschinen und Metallscheeren, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 21.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 22.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 29. Mai 1868. — Bydgoszcz, dnia 29. Maja 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

379 Das 24. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7047. Gesetz, betreffend die Einführung von Grund und Hypothekenbüchern und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen. Vom 21. März 1868.

Nr. 7048. Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee von Gebesee nach Tennstädt, im Kreise Weißensee, Regierungsbezirks Erfurt.

Nr. 7049. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die Zweigbahn der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn von der Station Völklingen nach der neuen Tiefbauanlage der Steinkohlengrube Gerhard-Prinz-Wilhelm bei Püttlingen.

Nr. 7050. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" zu Berlin. Vom 19. März 1868.

380 Das 25. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7051. Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 8. April 1868.

Nr. 7052. Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Kreis Angerburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Angerburg über Ogonken, Possessern, Pietzarken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Lötzen.

Nr. 7053. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 41,000 Thlrn. Vom 2. März 1868.

Nr. 7054. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der Generalversammlung der Preußischen Hagelversicherungs-

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 24. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7047. Prawo dotyczące zaprowadzenia ksiąg gruntowych i hipotecznych (ksiąg wieczystych) oraz zastawiania okrętów w Nowém Przedpomorzu i na Rugii. Z dnia 21. Marca 1868.

No. 7048. Najwyższe rozporządzenie z dnia 2. Marca 1868, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymanie żwirówki dominialnéj i gminnéj z Gebesee do Tennstaedt, w powiecie Weissensee, obwodzie regencyjnym Erfurtskim.

No. 7049. Najwyższe rozporządzenie z dnia 14. Marca 1868, dotyczące nadania prawa ekspropryacyi dla kolei pobocznéj kolei żelaznéj saarbruksko-trewirsko-luksemburskiéj od stacyi Voelklingen do nowego zakładu podziemnego kopalni węgla kamiennego Gerhard-Prinz-Wilhelm pod Puettlingen.

No. 7050. Obwieszczenie, dotyczące Najwyższego zatwierdzenia przéjrzanego statutu „Pruskiego Towarzystwa na akcye ku zabezpieczaniu hipotek" w Berlinie. Z dnia 19. Marca 1868.

Oddział 25. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7051. Prawo dotyczące procedury ekspropryacyjnéj w obwodzie Senatu sprawiedliwości w Ehrenbreitstein. Z dnia 8. Kwietnia 1868.

No. 7052. Najwyższe rozporządzenie z dnia 2. Marca 1868, dotyczące nadania powiatowi węgoborskiemu, w obwodzie regencyjnym gąbińskim, praw fiskalnych na budowę i utrzymanie żwirówki powiatowéj z Węgoborku na Ogonken, Possessern, Pietzarken aż do granicy powiatu leckiego w kierunku na Lec.

No. 7053. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu węgoborskiego w ilości 41000 tal. Z dnia 2. Marca 1868.

No. 7054. Obwieszczenie, dotyczące Najwyższego zatwierdzenia uchwalonych na walném zebraniu Pruskiego Towarzystwa na akcye za-

Digitized by Google

Actiengesellschaft vom 21. Dezember 1867 anderweit beschlossenen Aenderungen des Gesellschaftsstatuts vom 15. März 1864. Vom 2. April 1868.

Nr. 7055. Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Staats-Eisenbahnen von Dittersbach nach Altwasser und von Ruhbank über Landeshut und Liebau bis zur Böhmischen Grenze, und die Ausführung dieser Eisenbahn durch die Königl. Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

bezpieczenia od gradobicia z 21. Grudnia 1867 dalszych zmian statutu towarzystwa z 15. Marca 1864. Z dnia 2. Kwietnia 1868.

No. 7055. Najwyższe rozporządzenie z dnia 4. Kwietnia 1868, dotyczące nadania prawa ekspropryacyi na budowę kolei żelaznych rządowych z Dittersbach do Altwasser i z Ruhbank na Landeshut i Liebau aż do granicy czeskiéj, oraz wykonania budowy téjż kolei przez królewską komisyą dla budowy szląskiéj kolei górnéj.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

381 **Bekanntmachung.**

Bei der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Juni 1857 am 27. September 1867 vorschriftsmäßig erfolgten Ausloosung der im Jahre 1868 planmäßig zu amortisirenden fünfprozentigen Posener Provinzial-Obligationen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. über 500 Thlr. 22, 41, 91, 133, 148, 317, 322, 405, 413, 429, 441, 490, 558, 617, 650, 666, 720, 763, 766, 829, 856, 863, 887, 895, 971. Fünf und Zwanzig Stück zusammen 12500 Thaler.

Litt. B. über 200 Thlr. 160, 193, 225, 240, 258, 362, 367, 414, 433, 533, 564, 597, 641, 651, 697, 698, 741, 766, 777, 785, 786, 790, 868, 965, 996, 1001, 1099, 1127, 1165, 1180. Dreißig Stück zusammen 6000 Thaler.

Litt. C. über 100 Thlr: 184, 202, 203, 232, 233, 342, 375, 388, 408, 411, 467, 595, 642, 758, 777, 780, 806, 839, 941, 977, 1070, 1080, 1082, 1177, 1260, 1268, 1361, 1395, 1411, 1441, 1477, 1480, 1571, 1617, 1632, 1676, 1715, 1742, 1753, 1966, 1991, 2057, 2118, 2167, 2170, 2182, 2213, 2268, 2352, 2373, 2414, 2451, 2505, 2590, 2595, 2597, 2673, 2691, 2704, 2737, 2778, 2869, 2907, 2998, 3076, 3082, 3193, 3196, 3225, 3331, 3378. Ein und Siebenzig Stück zusammen 7100 Thlr.

Die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Provinzial-Obligationen werden hiermit gekündigt, und die Inhaber derselben werden aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen in courssähigem Zustande bei der Provinzial-Instituten-Kasse hierselbst, oder bei den Banquiers Hirschfeld und Wolff in Berlin vom 1. Juli 1868 ab, bei letzteren jedoch nur bis zum 31. Dezember 1868, in Empfang zu nehmen. Von den bereits früher verlooften Provinzial-Obligationen sind die Nummern:

Litt. C. 352, deren Verzinsung mit dem 1. Juli 1864,

Litt. A. 331. Litt. C. 59, 94, 308, 313, 1019, 1081, 2841, deren Verzinsung mit dem 1. Juli 1865,

Litt. C. 422, 586, 1021, 1051, 1059, 1103, 1131, 1171, 1178, 2992, 3416, deren Verzinsung mit dem 1. Juli 1866,

Litt. B. 247, 962, Litt. C. 17, 27, 253, 261, 350, 517, 585, 787, 891, 952, 1025, 1066 1188, 1319, 2557, 2609, 2949, deren Verzinsung mit dem 1. Juli 1867 aufgehört hat, bis jetzt nicht eingeliefert. Posen, den 12. Dezember 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen **v. Horn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

382 Die in unserem gemeinschaftlichen Erlasse an die Königliche Regierung vom 27. September 1865 auf Grund der uns durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November 1864 ertheilten Ermächtigung festgesetzte Präklusiv-Frist, bis zu welcher eine Abfindung der forstversorgungsberechtigten Jäger bei freiwilligem Verzicht auf ihren Versorgungs-Anspruch durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militärischen Charge zulässig ist, wird hierdurch vom 1. April 1868 bis zum 1. October 1869 verlängert.

Berlin, den 2. Mai 1868.

Der Finanz-Minister, (gez.) von der Heydt.

Der Kriegs-Minister, (J. V.) von Podbielski.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch mit Bezug auf das in Nr. 44 des Amtsblatts pro 1865 publicirte Rescript der Herren Finanz- und Kriegs-Minister vom 27. September 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 15. Mai 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

383 Sperre-Aufhebung.

Der Milzbrand unter dem Rindvieh in Modliszewo, Kreises Gnesen, ist erloschen und wird deshalb die unterm 7. April d. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben.

Bromberg, den 15. Mai 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

384 Sperre-Aufhebung.

Die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Miroszka, Gnesener Kreises, ist erloschen, weshalb die unter dem 23. Januar c. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 15. Mai 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Zniesienie kordonu.

W Modliszewie, w powiecie Gnieznieńskim, zapalenie śledziony pomiędzy rogatém bydłem ustało, w skutek czego zamknięcie miéjsca tego i jego pól dnia 7. Kwietnia b. r. rozporządzone niniéjszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 15. Maja 1868.

Królewska Regencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Zniesienie kordonu.

W Miroszce, w powiecie Gnieźnieńskim, zapalenie płuc pomiędzy rogatém bydłem ustało, w skutek czego zamknięcie miéjsca tego i jego pól dnia 23. Stycznia b. r. rozporządzone niniéjszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 15. Maja 1868.

Królewska Regencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

385 Die Kreisthierarztstelle des Kreises Oletzko ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Befähigungszeugnisse bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 3. Mai 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

386 Die Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen Seminar für Erzieherinnen und Lehrerinnen hierselbst findet am Montag, den 3. August c. statt. Junge Mädchen, welche sich Behufs ihres Eintritts in die Anstalt dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich unter Einreichung:

1) eines Zeugnisses über sittliche Unbescholtenheit;
2) eines Schul-Abgangszeugnisses;
3) eines Tauf- und Confirmationsscheines;
4) eines Gesundheitsattestes, welches von dem betreffenden Kreisphysikus nach unserem Erlasse vom 7. Juli 1840 ausgestellt sein muß; und
5) eines in der Muttersprache abgefaßten Lebenslaufes,

persönlich oder schriftlich bei dem Director der Anstalt, Herrn Dr. Barth, vorher zu melden.

Zur Aufnahme wird der Regel nach das zurückgelegte 17. Lebensjahr verlangt; junge Mädchen, denen mehr als sechs Monate an diesem Alter fehlen, werden nicht aufgenommen. An Vorkenntnissen werden im Allgemeinen die Leistungen einer guten höheren Töchterschule gefordert, namentlich in der Religion Kenntniß der biblischen Geschichte und des Katechismus, in der deutschen Sprache: gefälliger und sprachrichtiger schriftlicher Gedankenausdruck, im Französischen: Kenntniß der Grammatik, besonders der unregelmäßigen Zeitwörter und fließendes Uebersetzen eines nicht gar zu schwierigen französischen Autors, im Englischen: Uebung im Lesen und in den regelmäßigen Flexionen, im Rechnen: Kenntniß und Uebung in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen, in der Geschichte: Bekanntschaft mit den bedeutendsten Personen, Ereignissen und Jahreszahlen, in der Geographie Uebersicht der gesammten Erde und specielle Kenntniß der politischen Geographie von Deutschland Mangel an Uebung im Clavierspiel schließt zwar nicht von der Aufnahme in das Seminar, wohl aber von der Theilnahme an dem Unterrichte im Clavierspiel der Anstalt aus. Für Wohnung und Beköstigung während ihres Aufenthalts in der Anstalt haben die Zöglinge, mit Ausnahme der in das Alumnat aufgenommenen, selbst zu sorgen.

Das Honorar für den Unterricht, welches für die Zeit des zweijährigen Cursus 96 Thlr. beträgt, kann denjenigen Zöglingen, welche ein Dürftigkeits-Attest beibringen, auf 60 Thlr. ermäßigt und unter der Bedingung auch gestundet werden, daß sie sich verpflichten, in den ersten beiden Jahren nach ihrer Entlassung jede von uns für annehmbar erachtete und ihnen überwiesene Stelle in der hiesigen Provinz anzunehmen und jenes Honorar in den ersten drei Jahren nach ihrer Entlassung in jährlichen Raten zu 20 Thlrn. an die Kasse der Anstalt zu zahlen.

Posen, den 15. Mai 1868. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium. v. Horn.

387 Bekanntmachung.

Die von uns nach § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ertheilten Löschungs-Quittungen über die zum 31. März 1868 gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Bankrenten, sind heute den zuständigen Hypotheken-Behörden mit dem Ersuchen übersandt worden, den

Digitized by Google

Vermerk der Rentenpflichtigkeit in den Hypothekenbüchern der betreffenden Grundstücke kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen, wovon diejenigen der letztern, welche die Quittungen nicht etwa zu eigenen Händen erbeten und erhalten haben, hierdurch in Kenntniß gesetzt werden. Posen, den 18. Mai 1868.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

388 Dem forstversorgungsberechtigten Ober-Jäger Bonke ist vom 1. Juli c. ab, unter gleichzeitiger Ernennung zum Königlichen Förster, die Försterstelle zu Komratowo der Oberförsterei Golombki, verliehen worden.

389 Der Förster Borchardt ist vom 1. Juli c. von Komratowo, Oberförsterei Golombki, nach Ostrowo, Oberförsterei Strzelno, versetzt worden.

390 Der Förster Draheim ist vom 1. Juli c. von Ostrowo, Oberförsterei Strzelno, nach Tryszczyn, Oberförsterei Jagdschütz, versetzt worden.

391 Der Hebammenbezirk Behle, Kreis Czarnikau, ist der Hebamme Schmidt übertragen worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

392 Der Gymnasiallehrer Scheling aus Spandau und der Schulamts-Kandidat Dr. Bockisch sind beide an dem nunmehrigen Gymnasium in Meseritz als ordentliche Lehrer angestellt worden.

393 Der seither an der hiesigen Realschule provisorisch beschäftigte Lehrer Dr. Jutrosinski ist als ordentlicher Lehrer an dieser Anstalt definitiv angestellt worden.

394 Bei dem Königlichen Gymnasium in Lissa ist der bisherige Hülfslehrer Julius Toeplitz als ordentlicher Lehrer definitiv angestellt worden.

395 Personal-Veränderungen
im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn.

1. Ernannt sind:

a) der Eisenbahn-Baumeister Bolenius in Bromberg, zum Königlichen Eisenbahn-Bau-Inspector;
b) der commissarische Stations-Vorsteher Kieckhoefer in Bialoslawe, zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Klasse;
c) der commissarische Stations-Aufseher Schaeffer in Schulitz, zum Eisenbahn-Stations-Aufseher.

2. Versetzt sind:

die Eisenbahn-Baumeister Nicolassen und Jordan von Hannover nach Bromberg.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 22

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 23.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 5. Juni 1868. — Bydgoszcz, dnia 5. Czerwca 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

396 Das 26. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7056. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 26. Februar 1868.

Nr. 7057. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Forst im Kreise Sorau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Noßdorf, an der Kottbus-Forst-Sommerfelder Chaussee, nach Groß-Kölzig, an der Kottbus-Muskauer Kreisstraße, im Kreise Sorau, Regierungsbezirk Frankfurt a./O.

Nr. 7058. Statut des Verbandes zur Entwässerung des Zedmar-Bruches und seiner Umgebungen im Kreise Darkehmen. Vom 25. März 1868.

Nr. 7059. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statut der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft. Vom 25. März 1868.

Nr. 7060. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Aufhebung des in der vormals Bairischen Enklave Kaulsdorf seither entrichteten Floßzolles.

397 Das 27. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7061. Statut des Braunsberger Wiesenverbandes. Vom 4. April 1868.

Nr. 7062. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Uebertragung des Baues der Eisenbahn von Herzberg nach Osterode an die Königliche Eisenbahndirection in Hannover, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten Bahn erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

Nr. 7063. Bekanntmachung, betreffend die mit Sachsen-Meiningen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 2. Mai 1859 abgeschlossenen Vertrages auf die neuerworbenen Landestheile. Vom 18. April 1868.

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 26. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7056. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu ragnitskiego w ilości 40,000 talarów, III. emisyi. Z dnia 26. Lutego 1868.

No. 7057. Najwyższe rozporządzenie z dnia 18. Marca 1868, dotyczące nadania gminie miéjskiéj Forst, w powiecie żórawskim praw fiskalnych na budowę i utrzymanie żwirówki gminnéj z Nossdorf, nad żwirówką Kottbus-Forst-Sommerfeld, do Gross-Koelzig, nad traktem powiatowym Kottbus-Muskau, w powiecie żórawskim, obwodzie regencyjnym frankfurtskim n./O.

No. 7058. Statut stowarzyszenia ku osuszeniu żuław Zedmar i ich przyległości w powiecie Darkehmen. Z dnia 25. Marca 1868.

No. 7059. Dokument zatwierdzenia, tyczący się drugiego dodatku do statutu Towarzystwa kolei żelaznéj Opolsko-Tarnowieckiéj. Z dnia 25. Marca 1868.

No. 7060. Najwyższe rozporządzenie z dnia 30. Marca 1868, dotyczące zniesienia opłacanego dotąd w byłéj bawarskiéj enklawie Kaulsdorf cła od tratew.

Oddział 27. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7061. Statut brunsberskiego stowarzyszenia łąk. Z dnia 4. Kwietnia 1868.

Nr. 7062. Najwyższe rozporządzenie z dnia 17. Kwietnia 1868, dotyczące poruczenia budowy kolei żelaznéj z Herzberg do Osterode królewskiéj dyrekcyi kolejowéj w Hanowerze, jako i zastósowania prawa ekspropryacyi do gruntów, na wykonanie wspomnionéj kolei potrzebnych, oraz prawa do przechodniego używania obcych gruntów.

No. 7063. Obwieszczenie, dotyczące umówionéj z księstwem Sachsen-Meiningen konwencyi względem rozszerzenia na świeżo nabyte kraje zawartego co do wzajemnych stosunków jurysdykcyjnych traktatu z 2. Maja 1859. Z dnia 18. Kwietnia 1868.

Digitized by Google

398 Das 28. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7064. Concessions- und Bestätigungsurkunde für die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft. Vom 3. Februar 1868.

Oddział 28. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7064. Dokument koncesyi i zatwierdzenia dla Towarzystwa kolei żelaznéj Halle-Sorau-Guben. Z dnia 3. Lutego 1868.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

399 Bekanntmachung.

Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins sind sämmtliche Zollbehörden im Zollverein angewiesen, mit dem 1. Juni d. J. die aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen allgemein für die Einfuhr aus allen Ländern, jedoch mit der aus der Zusammenstellung hinsichtlich des Weins, des Mostes und des Cyders hervorgehenden Maßgabe, in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 26. Mai 1868.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Obwieszczenie.

Na fundamencie uchwały rady stanów związku celnego odebrały wszystkie władze celne w związku celnym polecenie, aby widzialne w następującem zestawieniu uwolnienia i zmniejszenia celne, powszechnie przy wchodzie ze wszystkich krajów jednak z modyfikacyami z tegoż zestawienia względem wina, moszczu i cydru wynikającemi, od 1. Czerwca b. r. w używanie zaprowadzić.

Berlin, dnia 26. Maja 1868.

Minister finansów,
podp. **von der Heydt.**

400 Zusammenstellung

der zu Folge des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 9. März d. J. mit dem 1. Juni 1868 eintretenden Abänderungen des Zollvereins-Tarifs.

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert (aus Nr. 5 a. Anmerkung 4);
2) Eisenvitriol (grüner) (aus Nr. 5 a. Anmerkung 7);
3) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) (Nr. 10 a.);
4) Borsten (aus Nr. 11 b);
5) Cichorien, getrocknete (aus Nr. 25 p. 2);
6) Nudeln, Sago und Sago-Surrogate (aus Nr. 25 q. 1);
7) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier (aus Nr. 27 a.);
8) Pferde (aus Nr. 39 a) und Füllen von Pferden (aus Anmerkung 2 zu Nr. 39 a.)

II. Im Eingangszolle ermäßigt und anstatt der im Tarif bestimmten mit den nebenbezeichneten Zollsätzen belegt werden folgende Gegenstände:

1) Gebleichte undichte Baumwollengewebe, auch appretirt (aus Nr. 2 c. 3.) für den Centner mit 26 Thlr. 20 Sgr. oder 46 Fl. 40 Xr.;
2) Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (Nr. 4 a.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
3) Wachholderöl und Rosmarinöl (aus Nr. 5 a.) für den Centner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;
4) Fette Oele zum Medizinalgebrauch (aus Nr. 5 a.) und zwar:
in Fässern für den Ctr. 15 Sgr oder 52½ Xr.;
in Flaschen oder Kruken für den Ctr. 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.;
5) Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin (aus Nr. 5 a.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
6) Ammoniak, schwefelsaures; Wasserglas (aus Nr. 5 a. Anmerkung 1) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
7) Alaun (aus Nr. 5 a. Anmerkung 2) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
8) Lakritzensaft (aus Nr. 5 a. Anmerkung 5) für den Centner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
9) Chromsaures Bleioxyd (aus Nr. 5 a. Anmerkung 6) für den Centner mit 1 Thaler oder 1 Fl. 45 Xr.;
10) Roheisen aller Art, altes Brucheisen (Nr. 6 a. für den Ctr. mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;
11) Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken (aus Nr. 6 b.) für den Ctr. mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.
12) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh; vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfund oder darüber wiegen (aus Nr. 6 c. und f. 2 a.) für den Centner mit 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.;

Digitized by Google

13) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Massseln oder Prisseln (Nr. 6 Anmerkung 2 zu b.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
14) Sensen, Sicheln, einschließlich der Futterklingen (Strohmesser), aus Nr. 6 f. 2 β.) für den Ctr. mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
15) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz (aus Nr. 10 c.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 X.;
16) Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe zur Knopffabrikation (aus Nr. c und e. für den Ctr. mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
17) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten in einzelnen Theilen in Verbindung mit anderem Glas, als Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (aus Nr. 13 f.) für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;
18) Hopfen (Nr. 14) für den Centner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;
19) Musikalische Instrumente (Nr. 15 a. 1) für den Centner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;
20) Uebersponnene Kautschuckfäden (aus Nr. 17 d.) für den Centner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.;
21) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe (aus Nr. 17 d.) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;
22) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 17 f. für den Centner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;
23) Kleider und Putzwaaren von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 18 c.) für den Centner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;
24) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder (Nr. 21 b.) für den Centner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;
25) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art (Nr. 21 d.) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;
26) Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Maschinengespinnst (Nr. 22 a. 1 α.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
27) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Leinengarn, ferner gefärbtes Leinengarn (Nr. 2 b.) für den Centner mit 1 Thlr. 20 oder 2 Fl. 55 Xr.;
28) Gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragebänder und Schläuche (aus Nr. 12 f.) für den Ctr mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
29) Künstliche Hefe (aus Nr. 25 c.) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;
30) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen, mit Ausnahme von solchen aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln (aus Nr. 25 e.) für den Centner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.;
31) Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate (aus Nr. 25 n.) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;
32) Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf (aus Nr.25 p. 1) für den Centner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;
33) Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot, Tapioka (aus Nr. 25 q. 1) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
34) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier (aus Nr. 27 b.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
35) Ungeleimtes Druckpapier, anderes als ordinaires (aus Nr. 27 c.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
36) Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt (aus Nr. 27 c. und d.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
37) Alles andere Papier (jedoch mit Ausnahme von Gold- und Silberpapier, von Papier mit Gold- und Silbermustern, von durchschlagenem Papier, ingleichen von Streifen von diesen Papiergattungen und von Papiertapeten), aus lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe (aus Nr. 27 c.) für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

Digitized by Google

38) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelfutter und Besätze (Nr. 28 b.) für den Centner mit 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Xr.;
39) Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen (aus Nr. 33 d. 2) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
40) Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack (aus Nr. 4 a. und Nr. 35 b.) für den Centner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;
41) Hüte aus Holzspan ohne Garnitur (aus Nr. 35 d. 1) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
42) Weißes Porzellan mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen (aus Nr. 38 d.) für den Centner mit 1 Thl. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;
43) Ochsen und Zuchtstiere (Nr. 36 b. 1) für das Stück mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
44) Kühe (Nr. 39 b. 2) für das Stück mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;
45) Jungvieh (Nr. 39 b. 3 und Anmerkung zu b. unter c.) für das Stück mit 50 Sgr. oder 52½ Xr.;
46) Spanferkel (Nr. 39 c. 2) für das Stück mit 3 Sgr. oder 10½ Xr.;
47) Hammel (Nr. 39 d.) für das Stück mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem Vereinszolltarif folgende Abänderungen.

1) in Nr. 2 c. treten an Stelle der Nr. 3 folgende Bestimmungen:
„alle undichten Gewebe, wie Jaconnet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind:
α. gebleicht, auch appretirt für den Centner 26 Thlr. 20 Sgr. 46 Fl. 40 Xr.
β. alle anderen; dann Spitzen und Stickereien für den Centner 30 Thlr. 52 Fl. 50 Xr.
2) in Nr. 5 a. kommen „fette Oele zum Medizinalgebrauche" in Wegfall;
3) die Anmerkungen zu der Nr. 5 a. erfahren folgende Abänderungen und Zusätze:
Es treten: „Eisenvitriol (grüner) aus der Anmerkung 7 in die Anmerkung 3; „schwefelsaures Ammoniak und Wasserglas" aus der Anmerkung 1 in die Anmerkung 4;
„Alaun" aus der Anmerkung 2 in die Anmerkung 4;
„Lakritzensaft" aus der Anmerkung 5 in die Anmerkung 8;
„Baryt, schwefelsaurer, gepulvert" aus der Anmerkung 4 in die Anmerkung 3.
Es werden hinzugefügt: „chromsaures Bleioxyd" der Anmerkung 1;
„Ammonik, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin" der Anmerkung 4;
„Wachholderöl und Rosmarinöl" der Anmerkung 5;
nach „chromsaure Erd- und Metallsalze" in der Anmerkung 6 die Worte: „mit Ausnahme von chromsaurem Bleioxyd.„
Es gelangt in Wegfall: Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Ctr. ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden", in der Anmerkung 4;
4) am Schlusse der Nr. 6. b. treten an Stelle der Worte: „einen Zentner" die Worte: „fünfzig Pfund";
5) der Anmerkung unter 2 zu Nr. 6. b. wird hinzugefügt: „roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken";
6) in Nr. 6. f. 2. β. gelangen „Sensen, Sicheln" in Wegfall und treten der Nr. 6. f. 2. α. am Schluß hinzu;
7) die Anmerkung zu Nr. 10. a. kommt in Wegfall;
8) „Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz" treten aus Nr. 10. c. in Nr. 10. b.;
9) die Anmerkung zu c. und e. der Nr. 10. erhält folgende Fassung:
„Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstengelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse";
10) in der Nr. 11. treten „Borsten" aus der lit. b. in die lit. a.;
11) in Nr. 13. e. wird anstatt der Worte: „Fensterglas in seiner natürlichen Farbe" gesetzt „Glas";
12) in Nr. 17. treten „übersponnene Kautschuckfäden" aus lit. d. in lit. c.;
13) in Nr. 22. d. werden hinzugefügt: „gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche";
14) in Nr. 22. f. wird nach „gebleichte Seilerwaaren" hinzugefügt: „mit Ausnahme der unter d. genannten";
15) in Nr. 25. tritt an Stelle der lit. c. folgende Bestimmnng:

Digitized by Google

„c. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe:
1) künstliche, für den Zentner 7 Thlr. 12 Fl. 15 Xr.
2) andere, für den Zentner 11 „ 19 „ 15 „,

16) die Nr. 25. e. erhält folgende Fassung:
„e. 1. Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen:
α) aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln*) für den Zentner 4 Thlr. 7 Fl.
β) aus anderen Ländern für den Zentner 2 Thlr. 20 Sgr. 4 Fl. 40 Xr.
*) Diese Bestimmung findet zur Zeit nur auf Portugal Anwendung. Bei Feststellung der Herkunft von anscheinend aus jenem Lande stammendem Weine haben die Zollabfertigungsstellen die Schiffspapiere, Fakturen, kaufmännischen Korrespondenzen ꝛc., sowie sonstige zum Nachweis geeignete Papiere zum Grunde zu legen, bei entstehendem Zweifel aber, wegen Anwendung des niedrigeren für Weine aus anderen Ländern bestimmten Zollsatzes, den Fall der Direktivbehörde zur Entscheidung vorzulegen.
2) Essig in Flaschen oder Kruken für den Zentner 4 Thlr. 7 Fl.

17) in der Nr. 25. n. kommen in Wegfall:
„Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate";

18) an die Stelle der Nr. 25. p. 1. tritt folgende Bestimmung:
„p. 1. α. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten; Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlner Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate für den Zentner 7 Thlr. — Sgr. 12 Fl. 15 Xr.,
β. mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf für den Zentner 5 Thlr. 8 Fl. 45 Xr.";

19) in Nr. 25. p. treten „Cichorien, getrocknete" aus der Nr. 2. in die Nr. 3.;
20) in Nr. 25. q. treten „Rudeln, Sago und Sago-Surrogate" aus der Nr. 1. in die Nr. 2.;
21) an Stelle der Nr. 27. a. treten die nachstehenden Bestimmungen:
„a. 1. Graues Lösch- und Packpapier; Pappdeckel, Preßspähne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier frei.
2. Fliegenpapier, Gichtpapier für den Centner 15 Sgr. 52½ Xr.";

22) der Nr. 27. b. werden hinzugefügt: „alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt";
23) Die Nr. 27. c. erhält nachstehende Fassung:
„c. 1. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und d. begriffen ist, für den Zentner 1 Thlr. 10 Sgr. 2 Fl. 20 Xr.
2. Alles andere Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe für den Zentner 1 Thlr. 1 Fl. 45 Xr.";

24) in Nr. 33. b. werden hinzugefügt: „Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen";
25) in Nr. 35. treten „Strohbesen" aus lit. b. in lit. a. 1. und „Hüte aus Holzspan ohne Garnitur" aus lit. d. 1. in lit. b.;
26) die Nr. 35. d. erhält folgende Fassung:
„d. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern:
1. ohne Garnitur, für das Stück 2 Sgr. 7 Xr.,
2. mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan 4 Sgr. 14 Xr.;

27) in Nr. 38. tritt „Porzellan, weißes mit farbigen Streifen" aus lit. d. in lit. c.;
28) an die Stelle der Nr. 39. a. treten folgende Bestimmungen:
a. 1. Pferde frei; 2. Maulthiere, Maulesel, Esel für das Stück 1 Thlr. 10 Sgr. 2 Fl. 20 Xr.";
29) die Anmerkung zu Nr. 39. b. erhält folgende Fassung:
„Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu dem folgenden ermäßigten Satze eingelassen: Zuchtstiere für das Stück 1 Thlr. 1 Fl. 45 Xr."

IV. Ueberdieß werden noch die nachstehenden Gegenstände nach den beiverzeichneten Tarifnummern behandelt:

1) „Bernsteinöl" wie „Leinölfirniß" nach Nr. 5. a. Anmerkung 4.;

Digitized by Google

2) „Besen und Bürsten aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln, Strohl, Reisstroh oder feinen geschälten Ruthen, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack" wie Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt" nach Nr. 35. a. 1.;
3) „Cichorien, gedörrte" wie „Cichorien, getrocknete" nach Nr. 25. p. 3.;
4) „Eisenblech, dressirtes (d. i. geglättetes, jedoch nicht polirtes, wie solches zur Herstellung von Weißblech verwendet wird) wie „schwarzes Eisenblech" nach Nr. 6. c.;
5) „Fächer aus Holz, auch durchgeschlagen oder mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit oder mit Malerei oder Bildwerk versehen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Nr. 20. fallen", wie „feine Holzwaaren" nach Nr. 13. f.;
6) „Federbesen (Abstauber) aus ungefärbten Federn" wie „grobe Bürstenbinderwaaren" nach Nr. 4. a.;
7) „Glaskorallen, Glasgranaten, Glastropfen, auch farbige" wie „Glasperlen" nach Nr. 10. b.;
8) „Herzstücke (Eisenbahnschienen) aus Gußeisen" wie „ganz grobe Gußwaaren" nach Nr. 6. f. 1.;
9) „Hohlglas, weißes zu Lampenbedeckungen (Lampenkugeln, Lampenschirme, Lampenschaalen), welches durch Abreiben oder Aetzen der innern Fläche undurchsichtig gearbeitet, jedoch mit Verzierungen nicht versehen ist", wie „weißes Hohlglas, ungemustertes" nach Nr. 10. b.;
10) „Kautschucköl" wie „Theeröl" nach Nr. 36.;
11) „Lorbeeröl (Lohröl), flüchtiges und butterartiges" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar: in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1., in Fässer nach Nr. 26. a. 2.;
12) „Möbel, hölzerne, in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten" wie „hölzerne Hausgeräthe" nach Nr. 13. e.;
13) „Oel, fettes zum Medizinalgebrauche" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar: in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1., in Fässern nach Nr. 26. a. 2.;
14) „Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Stanniol" wie „zubereiteter Senf" nach Nr. 25. p. 1. β.;
15) „Strohpapier, welches auf beiden Seiten oder auch nur auf einer Seite rauh ist, insofern es sich seiner Beschaffenheit nach als Packpapier darstellt", wie „graues Lösch- und Packpapier" nach Nr. 27. a. 1.;
16) „Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl)" wie „Oel, anderweit nicht genannt" und zwar: in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1., in Fässern nach Nr. 26. a. 2.;
17) „nicht gebackene, den Nudeln gleichartige Erzeugnisse aus Mehl" wie „Nudeln" nach Nr. 25. q. 2.

V. Endlich wird die in dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Vereinszolltarif Seite 230 zu „Packleinwand" enthaltene Bestimmung der dort ersichtlichen Anmerkung in nachstehender Weise modifizirt:

„Unter Packleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach geköpertes Gewebe (ohne Muster) verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

401 Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. J. in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (Nro. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Distriktseinnehmereien des Großherzogthums statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur insoweit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet. Berlin, den 22. Juni 1867.

Der Finanz-Minister: **v. d. Heydt.** Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: **Gr. v. Itzenplitz.**

Das vorstehende Rescript wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 8. Juli 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

402 Wiederbesetzung der Kreiswundarztstelle des Kreises Inowraclaw.

Die mit einem Gehalte von 100 Thlrn. jährlich verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Inowraclaw ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Bewerber um die Vacanz können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 23. Mai 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

403 Das Geschäftslokal des Polizei-Distrikts-Commissarius Löwe für den District Bartelsee ist mit unserer Genehmigung bis zum 1. October c. nach der Bahnhofstraße Nr. 74 verlegt worden.

Bromberg, den 16. Mai 1868.
Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Lokal urzędowy Loewego komisarza obwodowego policyjnego dla obwodu Bartodziei, przeniesiony został za naszém zezwoleniem do 1. Października b. r. pod No. 74 przy ulicy dworcowéj.

Bydgoszcz, dnia 16. Maja 1868.
Król. Regencya,
wydział spraw wewnętrznych.

404 Die Ortschaft Katharinendorf, Kreises Wirsitz, ist vom Distrikt Lobsens abgezweigt und dem Polizei-Districte Mroczen zugeschlagen worden. Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 16. Mai 1868.
Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Wieś Katarynowo, w powiecie Wyrzyskim, odłączono od obwodu Łobżenicy a przyłączono ją do obwodu policyjnego Mroczy, co się do powszechnéj podaje wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 16. Maja 1868.
Król. Regencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

405 Bekanntmachung.

In fernerem Verfolg der im diesjährigen Amtsblatt S. 29 publicirten allgemeinen Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 27. December v. J. den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird zufolge Erlasses vom 7. d. Mts. III. 9708 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Oldenburg die Stempelabgabe von Spielkarten:

a) 2½ Sgr. für ein Spiel gewöhnlicher Karten,
2) 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten

beträgt.

Zur Erledigung von Uebergangsscheinen auf Spielkarten sind ermächtigt: das Haupt-Steueramt Oldenburg und die Steuerämter Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg, Damme, Löningen und Jever.

Die Stempelung der Spielkarten erfolgt bei den an verschiedenen Stellen des Herzogthums vorhandenen Spielkarten-Stempel-Büreaus. Einem solchen Büreau sind die in das Herzogthum eingehenden Spielkarten von dem Einbringer, beziehungsweise Empfänger, nach Erledigung des Uebergangsscheines unverweilt zur Stempelung vorzulegen.

Posen, den 18. Mai 1868.
Der Provinzial-Steuer-Director.

Obwieszczenie.

W dalszym ciągu ogólnego rozporządzenia J. W. ministra finansów z dnia 27. Grudnia r. z. ogłoszonego w tegorocznym dzienniku urzędowym na stronie 29 względem handlu kartami do grania, podaje się w skutek reskryptu z dnia 7. b. m. III. 9708 niniéjszém do publicznéj wiadomości, iż podatek stemplowy od kart do grania w księstwie Oldenburg:

a) 2½ sgr. od jednéj talii kart zwyczajnych,
b) 5 sgr. od jednéj talii kart tarokowych

wynosi.

Do końcowego odprawienia świadectw przechodowych na karty do grania są upoważnione główny urząd poborowy Oldenburg i urzęda poborowe Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg Damme, Löningen i Jever.

Stemplowanie kart do grania odbywa się w biórach stemplowania kart do grania po rożnych miéjscach księstwa zaprowadzonych. W takowem biórze należy się przez wprowadzającego lub odbierającego wchodzące do księstwa karty do grania, po odbyciu świadectwa przechodowego bez stracenia czasu do stemplowania przedłożyć.

Poznań, dnia 18. Maja 1868.
Prowincyalny dyrektor poborów.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

406 Der Regierungsrath Dieckmann ist von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. an die Königliche Regierung versetzt und in das Collegium eingeführt worden.

Radzca regencyjny Dieckmann od Król. regencyi w Frankfurcie n./O. do tutéjszéj Królewskiéj regencyi został przeniesiony i do kolegium wprowadzony.

Digitized by Google

407 Der Schulamts-Kandidat Albert Haaza als proviſoriſcher dritter Lehrer bei der katholiſchen Schule zu Gniewkowo, im Kreiſe Inowraclaw.

Kandydat stanu nauczycielskiego Albert Haaza na prowizoryjnego trzeciego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Gniewkowie, w powiecie Inowracławskim.

408 Der Schulamts-Kandidat Maximilian Markiewicz als proviſoriſcher zweiter Lehrer an der katholiſchen Schule zu Rosko, Kreis Czarnikau.

Kandydat stanu nauczycielskiego Maxymilian Markiewicz na prowizoryjnego drugiego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Rosku, w powiecie Czarnkowskim.

409 Der proviſoriſche Lehrer Valentin Blachowski an der katholiſchen Schule in Wonſosz, Kreis Schubin, iſt nunmehr in ſeinem Amte definitiv beſtätigt worden.

Prowizoryjny nauczyciel Walenty Blachowski przy szkole katolickiéj w Wąsoszu, w powiecie Szubińskim, stale w urzędzie swym teraz zatwierdzony.

410 Die durch den Tod des Pfarrers Zgrabczynski erledigte und bisher von dem Pfarrer Boguſiewicz per commendam verwaltete katholiſche Pfarrſtelle zu Powitz iſt dem bisherigen Vikar Kromczyski aus Samter verliehen worden.

Opróżniona w skutek śmierci X. plebana Zgrabczynskiego plebania katolicka w Powidzu, którą dotąd X. pleban Bogusiewicz zawiadywał jako komendarz, powierzoną została dotychczasowemu X wikaryuszowi Kromczyńskiemu z Szamotulu.

411 Der Kreisſecretär Lehmann beim Landrathsamte zu Schubin iſt in gleicher Eigenſchaft an das Landrathsamt in Bromberg verſetzt und dem bisherigen Regierungs-Civil-Supernumerarius Friederich die Kreisſecretärſtelle bei dem Landrathsamte in Schubin vom 1. Juli c. ab definitiv verliehen worden.

412 Der proviſoriſche Lehrer Julius Balde an der evangeliſchen Schule in Wudzynnek, Kreis Bromberg, iſt nunmehr in ſeinem Amte definitiv beſtätigt worden.

413 Der Lehreraſpirant Jacob Lewin iſt als zweiter Lehrer an der jüdiſchen Elementarſchule zu Strzelno interimiſtiſch angeſtellt.

Vermiſchte Nachrichten.

414 Das dem Herrn James Grafton Jones zu Blaina bei Newport in England unterm 12. Januar 1867 ertheilte Patent

auf ein Schaltwerk an Schrämm-Maſchinen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

wird hierdurch aufgehoben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 23.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 24.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 12. Juni 1868. — Bydgoszcz, dnia 12. Czerwca 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

415 Das 29. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7065. Gesetz, betreffend die Uebernahme und die Verwaltung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld. Vom 23. März 1868.

Nr. 7066. Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1868, betreffend die Ressortverhältnisse bezüglich des Lehnswesens in den neuen Landestheilen.

Nr. 7067. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums des Hessischen Nordbahn-Unternehmens auf die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zu dem Statute dieser Gesellschaft. Vom 17. April 1868.

Nr. 7068. Privilegium der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 8 Millionen Thaler Nordbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 17. April 1868.

Nr. 7069. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und die Bestimmung der Behörden für den Bau mehrerer in der Provinz Hessen-Nassau herzustellenden Eisenbahnen.

Nr. 7070. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Tattersall-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 27. April 1868.

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 29. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7065. Prawo, tyczące się przejęcia i administracyi mającego się według artykułów VIII. i IX. wiedeńskiego traktatu pokoju z 30. Października 1864 przez księstwa nadelbiańskie królestwu duńskiemu uiścić długu. Z dnia 23. Marca 1868.

No. 7066. Najwyższe rozporządzenie z 11. Kwietnia 1868, dotyczące stosunków resortowych we względzie spraw lennych w nowych krajach.

No. 7067. Dokument zatwierdzenia, dotyczący przejścia administracyi resp. własności przedsiębiorstwa heskiéj kolei północnéj na Towarzystwo kolei bergijsko-marchijskiéj, oraz dodatku do Statutu Towarzystwa tegoż. Z dnia 17. Kwietnia 1868.

No. 7068. Przywiléj Towarzystwa kolei bergijsko-marchijskiéj na emisyą 8 milionów talarów w obligacyach upierwszonych kolei północnéj. Z dnia 17. Kwietnia 1868.

No. 7069. Najwyższe rozporządzenie z dnia 20. Kwietnia 1968, dotyczące nadania prawa eksproprycyi oraz wyznaczenia władz do budowy kilku kolei żelaznych w prowincyi hesko-nasawskiéj.

No. 7070. Obwieszczenie, dotyczące Najwyższego zatwierdzenia zawiązanego pod firmą: „Towarzystwo akcyjne Tattersall" towarzystwa na akcye ze siedzibą w Berlinie. Z dnia 27. Kwietnia 1868.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

416 **Bekanntmachung,**
den Remonte-Ankauf pro 1868 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Bromberg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	25.	Juni in Wieschen,	den	24.	Juli in Znin,
„	27.	„ in Murawana-Goslin,	„	27.	„ in Inowraclaw,
„	4.	Juli in Wirsitz,	„	29.	„ in Bromberg,
„	6.	„ in Bialosliwe,	„	31.	„ in Thorn,
„	17.	„ in Zirke,	„	7.	August in Poln. Crone,
„	20.	„ in Wongrowiec,	„	21.	September in Driesen,
„	22.	„ in Gnesen,	„	22.	„ in Filehne.

Digitized by Google

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben. Berlin den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Schoen. Mentzel. v. Borries.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

417 **Bekanntmachung,**

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1864.

Die neuen Coupons Serie II. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons, werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, auch in Cassel und Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Zu Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staats-Papiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Obwieszczenie,

względem wydania kuponów procentowych serii II. do pożyczki kraju pruskiego z roku 1864.

Od 16. Marca b. r. wydawać będzie kontrola papierów krajowych, wyjąwszy niedziele i święta oraz dnie rewizyi kas od godziny 9 do 1 przed południem tu w miejscu, Oranien ulica No. 92, na dole po prawéj ręce, nowe kupony seryą II. No. 1 do 8 na procent od pożyczki krajowéj z roku 1864 za te cztery lata od 1. Kwietnia 1868 aż do tego czasu 1872 wraz z talonami.

Kupony odbierać można przy saméj kontroli, albo przez kasy głowne regencyjne tak samo w Kaslu i Wiesbaden, przez kasę jeneralną w Hannowerze, kasę powiatową w Frankfurcie n./M. albo kasę główną w Rendsburgu. Życząc sobie pierwsze powinno się oddać talony z dnia 22. Lutego 1864 z wykazem, do czego formularzy dostać można bezpłatnie przy rzeczonéj kontroli a w Hamburgu na wyższym urzędzie pocztowym, przy kontroli osobiście albo przez upoważnionego.

Wystarczyć by miała oddawcy marka numerowana za dowód wręczenia, w ten czas potrzeba przedłożyć wykaz tylko pojedyńczo, podwojno zaś przedłożyć go powinni ci, co na oddanie talonów piśmiennego życzą sobie świadectwa.

W ostatnim przypadku odbiorą oddawcy zaraz ten jeden egzemplarz w piśmienne świadectwo odebrania opatrzony. Przy wydawaniu nowych kuponów powinno się markę lub świadectwo odebrania zwrócić.

W korespondencyą z posiadaczami talonów kontrola papierów krajowych wdawać się nie może.

Ktoby kupony przez którą z wyrażonych powyż kas prowincyalnych chciał sprowadzić, winien jéj z podwójnym wykazem wręczyć stare talony. Ten jeden wykaz w świadectwo odebrania opatrzywszy zaraz się zwróci, lecz przy wydawaniu nowych kuponów znowu go oddać należy. Formularzy do tych wykazów bezpłatnie dostać można przy rzeczonych kasach prowincyalnych, nie mniéj przy tych, które królewskie regencye przez dzienniki urzędowe jeszcze wymienią.

Digitized by Google

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staats-Papiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrole der Staats-Papiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen sowohl bei unserer Hauptkasse, als auch bei den Kreis- und Forstkassen des Departements, mit Ausschluß der Kreis- und der Forstkasse hierselbst, zu haben sind.

Bromberg, den 2. März 1868.

Königliche Regierung.

Wręczać obligi dla uzyskania nowych kuponów potrzeba tylko w tenczas, jeśli wspomiane talony zaginęły; w tym to razie powinno się wręczyć przy osobném podaniu właściwe dokumenta kontroli papierów krajowych, albo któréj z wyrażonych powyż kas prowincyalnych.

Do kas prowincyalnych (nie do kontroli papierów krajowych) odsyłać się będzie talony lub obligi do 1. Listopada b. r. pocztą bezpłatnie, jeśli na kopercie się zamieści:

Z dniem 1. Listopada b. r. zwolnienie to od portoryi ustanie, dla czego też i zwrot tylko do tego czasu wolny będzie od portoryi.

Berlin, dnia 22. Lutego 1868.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszém do powszechnéj wiadomości z tém nadmienieniem, że formularzy do tych wykazów dostać można tak przy kasie naszéj głównéj, jako też przy kasach powiatowych i leśnych departamentu, wyjąwszy kasę powiatową i leśną tu w miejscu.

Bydgoszcz, dnia 2. Marca 1868.

Król. Regencya.

418 Wiederbesetzung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Mogilno.

Die mit einem Gehalte von 100 Thlrn. jährlich verbundene Kreis-Wundarztstelle des Kreises Mogilno ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Bewerber um die Vacanz können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 30. Mai 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

419 Bekanntmachung.

Die Erben des in Przyborowo Hauland, Kreis Gnesen, verstorbenen Ausgedingers Andreas Neumann haben der evangelischen Kirche zu Czerniejewo ein Paar silberne Altarleuchter im Werthe von 25 Thlrn. zum Geschenk gemacht.

Der hierdurch an den Tag gelegte kirchliche Sinn wird belobigend anerkannt.

Bromberg, den 28. Mai 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

420 Bekanntmachung,
die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin, den 26. Mai 1868.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Beschreibung
der neuen Auflage Preußischen Banknoten zu 500 Thaler vom 9. Dezember 1867.

Die Schauseite der neuen Banknoten à 500 Thlr. weicht von den alten Banknoten à 500 Thlr. vom 31. Juli 1846 nur im Datum und in den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directoriums ab.

Obwieszczenie.
względem wydania nowych not banku pruskiego po 500 tal.

W miejsce obiegających teraz not banku pruskiego po 500 tal. mają inne być wydane w téj saméj sumie, których opis poniżéj do powszechnéj podajemy wiadomości.

Berlin, dnia 26. Maja 1868.

Kr. Pruskie Dyrektoryum banku głównego.

Opis
nowego nakładu Pruskich banknotów po 500 tal. z dnia 9. Grudnia 1867.

Strona okazała nowych banknotów po 500 tal. rożni się od starych banknotów po 500 tal. z dnia 31. Lipca 1846 tylko datą i podpisami członków dyrektoryum banku głównego.

Digitized by Google

Dagegen ist die Kehrseite neu und enthält
1) einen fein guillochirten Netzgrund in meergrüner Farbe,
2) an den beiden Seitenrändern die Werthbezeichnung 500 Thaler 500 in dunkelvioletter Farbe,
3) den Controle-Stempel der Königlichen Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten mit den Unterschriften Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke.
4) das Wort „ausgefertigt" in dunkelvioletter Farbe und den mit Dinte geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

421 Bekanntmachung.

Es ist uns die Nummerliste der polnischen Pfandbriefe zugegangen, welche
1. am 20. und 21. März, 1. und 2. April d. J. in der öffentlichen Sitzung des landschaftlichen Kreditvereins zu Warschau verlooft worden sind und welche im I. Semester 1868 ausgelöst werden;
2. der Pfandbriefe und Koupons, an deren Statt bis zum 20. März und 1. April d. J. Duplikate ausgestellt worden sind;
3. der Pfandbriefe und Koupons, welche bis zum 20. März und 1. April d. J. quästionirt worden und an deren Statt Duplikate gefordert worden sind.

Diese Liste kann von den dabei Betheiligten während der Dienststunden in unserm ersten Büreau eingesehen werden.

Bromberg, den 3. Juni 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

422 Bekanntmachung.

Jedes unbefugte Betreten des am Ufer des Durower Sees bei dem evangelischen Kirchenplatze befindlichen Privat-Badehauses, jede Verunreinigung desselben, sowie das Baden an diesem Uferplatze außerhalb der Badebude wird auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 bei seiner Strafe bis zu drei Thlrn., oder bis zu drei Tagen Gefängniß untersagt.

Wongrowiec, den 3. Juni 1868.

Der Magistrat, Polizei-Verwaltung.

Strona zaś odwrotna jest nowa i obejmuje:
1) tło delikatnie guillochowane na podobę sieci w kolorze morskozielonym,
2) po obu brzegach wyrażoną wartość 500 talarów 500 w kolorze ciemnofioletowym,
3) stępel kontroli Król. kommisyi immediacyjnéj, kontrolującéj banknoty z podpisami.

Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke.
4) wyraz „wygotowano" w ciemno-fioletowym kolorze i nazwisko urzędnika wygotowującego inkaustem pisane.

Obwieszczenie.

Przesłany nam został wykaz numerów polskich listów zastawnych:
1) w dniu 20. i 21. Marca/1. i 2. Kwietnia r. b. na publicznym posiedzeniu towarzystwa kredytowego ziemskiego w Warszawie wylosowanych, które w pierwszém półroczu 1868 zapłacone być mają;
2) listów zastawnych i kuponów po dzień 20. Marca/1. Kwietnia r. b. w miejsce których duplikaty już wydane zostały;
3) listów zastawnych i kuponów zakwestyowanych do dnia 20. Marca/1. Kwietnia r. b. w miejsce których duplikaty są zażądane.

Wykaz ten przejrzeć może publiczność w tém interesowana w godzinach służbowych w pierwszém biórze naszém.

Bydgoszcz, dnia 3. Czerwca 1868.

Król. sąd apelacyjny.

Obwieszczenie.

Wchod nieuprawniony do łazienki prywatnéj nad brzegiem jeziora Durowskiego wystawionéj, zaplugawienie łazienki, oraz kąpanie się nad placem tym w pobliżu łazienki i za takową, zakazuje się na mocy § 5 prawa z dnia 11. Marca 1850 pod karą do trzech talarów lub więzienia do trzech dni.

Wągrowiec, dnia 3. Czerwca 1868.

Magistrat. Zarząd policyi.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

423 Der Amts-, nunmehriger Regierungsassessor von der Decken zu Uchte, in der Provinz Hannover ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt und in das Collegium eingeführt worden.

424 Der Schulamtskandidat Stanislaus Strzępkowski als provisorischer dritter Lehrer an der katholischen Schule zu Znin, im Kreise Schubin.

Assessór amtu obecnie assessór regencyjny von der Decken w Uchcie, w prowincyi Hannowerskiéj, do tutéjszéj Król. regencyi przeniesiony i do kolegium wprowadzony został.

Kandydat stanu nauczycielskiego Stanisław Strzępkowski na prowizoryjnego trzeciego nauczyciela szkoły katolickiéj w Żninie, w powiecie Szubińskim.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 24.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 25.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 19. Juni 1868. — Bydgoszcz, dnia 19. Czerwca 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

425 Bekanntmachung.

Die von unserer Haupt-Kasse ausgefertigten, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden verificirten Bescheinigungen über die im Laufe des IV. Quartals 1867 zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder sind, mit Ausschluß der Bescheinigungen über eingezahlte Kapitalien für abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern mit dem Auftrage zugefertigt worden, solche den Interessenten gegen Empfangnahme der Interimsbescheinigungen auszuhändigen, oder auf den Antrag der Interessenten die Bescheinigungen an das zugehörige Gericht abzusenden.

Die Bescheinigungen über eingezahlte Kapitalien für abgelöste Domainen-Amortisations-Renten sind dagegen den betreffenden Kreiskassen zugegangen, welche sie in den Fällen der theilweisen Ablösung der auf dem bezüglichen Grundstücke haftenden Rente den Betheiligten, in den anderen Fällen den betreffenden Gerichten mit dem Antrage übersenden werden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die qu. Bescheinigungen den Interessenten auszuhändigen.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Bromberg, den 8. Juni 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

426 Bekanntmachung.

Die von unserer Haupt-Kasse ausgefertigten, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden verificirten Bescheinigungen über die im Laufe des I. Quartals 1868 zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder sind, mit Ausschluß der Bescheinigungen über eingezahlte Kapitalien für abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern mit dem Auftrage zugefertigt worden, solche den Interessenten gegen Empfangnahme der Interimsbescheinigungen auszuhändigen, oder auf den Antrag der Interessenten die Bescheinigungen an das zugehörige Gericht abzusenden.

Obwieszczenie.

Nadesłane zostały właściwym urzędom rentów ekonomicznych zaświadczenia sum kupna i skupu, wpłaconych w IV. kwartale 1867 do funduszu z alienowanych posiadłości ekonomicznych, przez kasę naszę główną wygotowane a przez Królewski zarząd główny długów krajowych uwierzytelnione, wyjąwszy zaświadczenia na wpłacone kapitały za skupione renty amortyzacyjne ekonomiczne z tém poleceniem, aby oddawały takowe interesentom, odbierając od nich zaświadczenia tymczasowe albo odsyłały zaświadczenia na wniosek interesentów sądowi przynależnemu.

Zaświadczenia zaś na wpłacone kapitały za skupione renty amortyzacyjne ekonomiczne odesłano dotyczącym kasom powiatowym, które je w razach cząstkowego skupu renty ciążącéj grunt dotyczący nadeślą interesentom, w innych razach właściwym sądom z wnioskiem o wymazanie z księgi wieczystéj bezpłatnie, uwagi względem obowiązku płacenia renty a następnie o wydanie zaświadczeń qu. interesentom.

Publiczność interesowaną o tém się uwiadomia.

Bydgoszcz, dnia 8. Czerwca 1868.

Król. Regencya,
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

Obwieszczenie.

Nadesłane zostały właściwym urzędom rentów ekonomicznych zaświadczenia sum kupna i skupu, wpłaconych w I. kwartale 1868 do funduszu z alienowanych posiadłości ekonomicznych, przez kasę naszę główną wygotowane a przez Królewski zarząd główny długów krajowych uwierzytelnione, wyjąwszy zaświadczenia na wpłacone kapitały za skupione renty amortyzacyjne ekonomiczne z tém poleceniem, aby oddawały takowe interessentom odbierając od nich zaświadczenia tymczasowe albo odsyłały zaświadczenia na wniosek interesentów sądowi przynależnemu.

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
6. Druckkosten für Gebäudebeschreibungen, Kataster ꝛc. . . .	600	13	9
7. Kosten für die Erneuerung von Katastern	562	13	10
8. Beihülfe zur Anschaffung von Feuerlösch-Geräthschaften . . .	867	24	—
9. Reisekosten der provinzialständischen Kommission, der Distrikts-Kommissarien, Abschätzungs-Kommissionen und Gebühren der Baubeamten . . .	2,551	21	—
10. Prämien für die Ermittelung von Brandstiftern	175	22	6
11. Pensionen an vormalige Beamte der Societät	338	—	—
12. den Bürgermeistern, Distrikts-Kommissarien, und Ortserhebern Remuneration	11,877	29	1
13. Verschiedene Ausgaben	173	21	2
14. Zur Anlegung von Kapitalien	76,000	—	—
15. Verzugszinsen	18	6	2
Die rechnungsmäßige Gesammt-Ausgabe des Hauptfonds für das Jahr 1867 beträgt demnach . . .	496,841	24	4
Am Schlusse des Jahres 1867 verblieben noch zu zahlen:			
Brandentschädigungen und Nebenkosten	315,761	19	7
Andere Ausgaben	4,206	19	4
zusammen . .	319,968	8	11

D. Balance des Hauptfonds.

Die rechnungsmäßige Gesammt-Einnahme des Hauptfonds für das Jahr 1867 betrug	839,796	1	—
Die Ausgabe	496,841	24	4
Mithin blieb bei dem Hauptfonds am Schlusse des Jahres 1867 ein Bestand von	342,954	6	8
Dieser Bestand ist mit Hinzurechnung der Einnahme-Reste von	508	15	—
zusammen . .	343,462	21	8
vollständig ausreichend zur Deckung der noch zu leistenden Ausgaben von	319,968	8	11
und es verbleibt mithin ein Ersparniß von	23,494	12	9
Hiervon kommt wegen der zu diesem Fonds gehörigen Pfand- und Rentenbriefe die Coursdifferenz von 5 % von 331,400 mit	16,570	—	—
in Abrechnung, so daß im Laufe des Jahres 1868 an den Reservefonds abzuführen ist eine Ersparniß von	6,924	12	9

E. Bei dem Reservefonds betrug im Jahre 1867 die Einnahme:

	tal.	sgr.	fen.
6. koszta za druk formul. do opisów budynk., katastrów i t. d.	600	13	9
7. koszta za odnowienie katastrów	562	13	10
8. zapomogi na zakupienie sprzętów do gaszenia ognia	867	24	—
9. koszta podróży komisyi stanowéj, komisarzy obwodowych, komisyi szacunkowych i należytości urzędników budowniczych	2551	21	—
10. premie za wyśledzenie podpalaczy	175	22	6
11. pensye emerytalne dla byłych urzędników towarzystwa . .	338	—	—
12. remuneracye burmistrzom, komisarzom obwodowym i poborcom miéjscowym	11,877	29	1
13. rozmaite wydatki	173	21	2
14. na utworzenie kapitałów . .	76,000	—	—
15. procenta za zwłokę	18	6	2
Ogólny wydatek przy głównym funduszu za rok 1867 wynosi zatem podług rachunku	496,841	24	4
Przy końcu roku pozostało jeszcze do wypłacenia:			
wynagrodzeń ogniowych . . .	315,761	19	7
innych wydatków	4,206	19	4
ogółem . .	319,968	8	11

D. Bilans funduszu głównego.

Ogólny dochód funduszu głównego wynosił w roku 1867 podług rachunku . .	839,796	1	—
rozchód	496,841	24	4
Pozostało więc w funduszu głównym przy końcu roku 1867 remanent	342,954	6	8
Remanent ten, doliczając do niego reszty dochodowe w ilości	508	15	—
ogółem . .	343,462	21	8
wystarczy zupełnie na pokrycie wydatków uskutecznić się jeszcze mających w ilości	319,968	8	11
i pozostaje zatem suma oszczędzona	23,494	12	9
Od téj sumy odtrąca się dla należących to tegoż funduszu listów zastawnych i rentowych dyferencya kursowa po 5 proc. od 331,400 tal. w ilości	16,570	—	—
tak że w przeciągu roku 1868, do funduszu rezerwowego przekazaną zostanie suma oszczędzona	6,924	12	9

E. Przy funduszu rezerwowym wynosił w roku 1867 dochód:

Digitized by Google

1. Zuschüsse von den Versicherten			21,657	9	9
2. Zinsen von Kapitalien			8,860	5	8
3. Zur Anlegung von Kapitalien			41,375	—	—
zusammen . .			71,892	15	5
Dazu der Bestand aus dem Jahre 1866 mit	141,100	28	6		
nach Abzug des davon im Jahre 1867 dem Hauptfonds zur Deckung der Mehrausgaben für 1866 zugeführten Betrages (oben unter B) . .	99,414	16	9		
mit dem verbleibenden Betrage . .			41,686	11	9
Die Gesammteinnahme des Reservefonds im Jahre 1867 betrug also			113,578	27	2
Die Ausgabe:					
1. Zinsen von Kapitalien	73	10	—		
2. Zur Anlegung von Kapitalien	38,525	—	—		
zusammen . .			38,598	10	—
Blieb Bestand ult. 1867			74,980	17	2
Außerdem waren gegen Hypothek ausgeliehen			126,140	—	5
Das Vermögen des Reservefonds betrug demnach Ende 1867			201,120	17	7
Es standen an Einnahme-Resten (Zinsen) aus			23	26	—

F. Es gehörten demnach am Schluss des Rechnungsjahres 1867 dem Feuersozietäts-Fonds rechnungsmäßig, und zwar

a) dem Hauptfonds	342,954	6	8
b) dem Reservefonds	201,120	17	7
mithin überhaupt . .	544,074	24	3

G. Im Jahre 1867 wurde die Sozietät von 654 Bränden betroffen, durch welche 542 Wohngebäude, 420 Stallungen und Schuppen, 364 Scheunen und Speicher, 29 Windmühlen, 4 Schmieden, 3 Ziegeleien und 28 Fabriken und andere Gebäude zusammen also 1390 Gebäude zerstört worden sind und zwar wurden 975 total und 415 theilweise zerstört.

Diese 1390 Gebäude gehörten folgenden Klassen an: I. 18, II. 55, III. 9, IV. 212, V. 50, VI. 1014, VII. 29, VIII. 3.

Von obigen 654 Bränden sind der Ursache nach entstanden: durch Fahrlässigkeit, erwiesen 17, muthmaßlich 69, durch böswillige Anlegung, erwiesen 10, muthmaßlich 375, durch den Blitz 41, durch Kinder unter 7 Jahren 6, durch andere Zufälle 16, unermittelt 120.

Seit dem Beginn der Wirksamkeit der Sozietät am 1. Januar 1837 sind bis ult. 1867 in 16,785 Brandfällen für 53,124 Gebäude überhaupt an

1. dodatki od zabezpieczonych			21,657	9	9
2. prowizye od kapitałów			8,860	5	8
3. na utworzenie kapitałów . .			41,375	—	—
ogółem . . .			71,892	15	5
Do tego remanent z roku 1866 . .	141,100	28	6		
po odtrąceniu kwoty w r. 1867 głównemu funduszowi na pokrycie wydatków za r. 1866 przekazanéj (powyżéj pod B.)	99,414	16	9		
z kwotą pozostającą			41,686	11	9
Ogólny dochód funduszu rezerwowego w r. 1867 wynosił więc			113,578	27	2
Rozchód:					
1. prowizye od kapitałów . . .	73	10	—		
2. na utworzenie kapitałów . .	38,525	—	—		
ogółem . .			38,598	10	—
remanent przy końcu r. 1867			74,980	17	2
oprócz tego wypożyczono na hypoteki			126,140	—	5
majątek funduszu rezerwowego wynosił więc przy końcu r. 1867			201,120	17	7
zaległych było reszt dochodowych (prowizyi)			23	26	—

F. Przy końcu r 1867 należało więc do funduszu towarzystwa ogniowego wedle rachunku:

a) do funduszu głównego	342,954	6	8
b) do funduszu rezerwowego . .	201,120	17	7
ogółem zatem . .	544,074	24	3

G. W roku 1867 było w towarzystwie 654 pożarów, które zniszczyły 542 domów mieszkalnych, 420 chlewów i remiz, 364 stodół i śpichrzów, 29 wiatraków, 4 kuźnie, 3 cegielnie, i 28 fabryk i innych budynków, ogółem więc 1390 budynków, z których 975 całkowicie, a 415 częściowo zniszczone zostały.

Powyższe 1390 budynków należały do następujących klas I. 18, II. 55, III. 9, IV. 212, V. 50, VI. 1014, VII. 29, VIII. 3.

Powyższe 654 pożarów powstały z następujących przyczyn: z niedbalstwa udowodniono 17, domniemalnie 69, w skutek rozmyślnego podpalenia udowodniono 10, domniemalnie 375. przez piorun 41, przez dzieci niżéj 7 lat 6, z innych przyczyn 16, niewypośrodkowanych 120.

Od samego początku działalności Towarzystwa dnia 1. Stycznia 1837 do końca 1867 zaasygnowano w 16,785 przypadkach pożarów za 53,124

Digitized by Google

Brand-Entschädigung incl. Nebenkosten 9,178,485 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf. festgestellt worden.

Posen, den 3. Juni 1868.

Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion.

zgorzałych budynków ogółem wynagrodzeń ogniowych włącznie kosztów ubocznych 9,178,485 tal. 13 sgr. 11 fen.

Poznań, dnia 3. Czerwca 1868.

Prowincyalna dyrekcya towarzystwa ogniowego.

438 Bekanntmachung.

Die Hülfspredigerstelle in Schildberg, mit welcher ein Einkommen von 400 Thlrn. jährlich und eine Vergütigung für Reisekosten Behufs Abhaltung von Filialgottesdiensten bis zum Jahresbetrage von 100 Thlrn. verbunden ist, soll baldigst besetzt werden. Von der früher geforderten Kenntniß der polnischen Sprache wird für diesmal abgesehen werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen an uns einzureichen, und demnächst weitere Mittheilung über die näheren Bedingungen zu erwarten.

Posen, den 11. Juni 1868. Königl. Konsistorium der Provinz Posen. v. Horn.

439 Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beim hiesigen Appellationsgericht und den demselben untergeordneten Kreisgerichten und Gerichts-Kommissionen während der Erndtezeit auf 6 Wochen vom 21. Juli bis 1. September c. Ferien stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts Anwälte haben sich während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensachen" bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Dagegen werden die vor dem Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien abgefertigt werden.

Das Publikum wird aufgefordert, etwaige Anträge auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Bromberg, den 4. Juni 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

Obwieszczenie.

Podaje się niniejszém do wiadomości powszechnéj, że ferye sądowe przy tutejszym sądzie apelacyinym i przy zostających pod jego zwierzchnictwem sądach powiatowych i komisyach sądowych, z dniem 21. Lipca się rozpoczynają a 1. Września r. b. się kończą.

Podczas feryów wszelkie działanie urzędowe tak co do wydawania wyroków i dekretów, jako też co do odbywania terminów, wyjąwszy w sprawach pośpiechu wymagających jest w zawieszeniu. Powinny się zatem strony i rzecznicy prawni, wstrzymać od czynienia wniosków i podań w podobnych sprawach.

Podania pośpiechu wymagające należycie uzasadnić należy, kładąc na czele oznaczenie: „sprawa feryalna".

Inne podania będą się prawda prezentować i do żurnalu zaciągać, wszelako sądy nie są zobowiązane niemi się podczas feryów zajmować.

Te jednak wyroki, które przed rozpoczęciem feryów uchwalone zostały, tudzież w ówczas wydane dekreta i w czasie feryów obrabiać i odsyłać się będą.

Wzywamy publiczność, aby się ze swemi wnioskami na sprawach pośpiechu wymagających ograniczała.

Bydgoszcz, dnia 4. Czerwca 1868.

Król. Sąd Appellacyjny.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

440 Der Königliche Oberförster Nöring zu Schulitz, ist für das neugebildete Forstrevier Kirschgrund, Bromberger Kreises, zum Forst-Polizei-Anwalt commissarisch bestellt worden.

Król. nadleśniczy Noering w Solcu komisoryjnie ustanowiony prokuratorem policyi leśnéj na nowo utworzony rewir leśny Kirschgrund, w powiecie Bydgoskim.

441 Der Schulamts-Kandidat Ignatz Magdziarz ist als Lehrer an der katholischen Schule zu Rudnicze, Kreis Wongrowiec, provisorisch angestellt.

Kandydat stanu nauczycielskiego Ignacy Magdziarz prowizoryjną uzyskał posadę nauczyciela przy szkole katolickiéj w Rudniczu, w powiecie Wągrowieckim.

442 Der Förster Burchardt ist vom 1. Juli c. ab von Komratowo, Oberförsterei Golombki nach Neubrück, Oberförsterei Jagdschütz versetzt worden.

443 Der Förster Friese ist vom 1. Juli c. ab von Neubrück nach Tryszczyn, Oberförsterei Jagdschütz versetzt worden.

Digitized by Google

444 Der Lehrer Heinrich Streich ist als vierter Lehrer an der städtischen evangelischen Elementarschule zu Inowraclaw interimistisch angestellt.

445 Der Lehrer Robert Mehlfeld aus Rogasen, als interimistischer Lehrer an der Elementarschule der Stadt Bromberg.

446 Der Lehrer Jacob Panuert als definitiver Lehrer bei der evangelischen Schule zu Kl. Slawsk Kolonie, im Kreise Inowraclaw.

447 Der Predigtamts-Kandidat Wilhelm Ulrich aus Eisleben, ist als Rector an der evangelischen Schule zu Czarnikau angestellt.

448 Der Hebeamme Rosalie Natajska ist der Hebeammenbezirk Pieranie, Kreis Inowraclaw, übertragen worden.

449 Der Hebeamme Johanna Wysoczynska ist der Hebeammenbezirk Popowo koscielne, Kreis Wongrowiec, übertragen worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

450 Der seither an der Realschule zu Rawitsch interimistisch beschäftigt gewesene Zeichnenlehrer Leopold Baehr ist als solcher definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

451 Dem Locomotivfabrikanten Krauß (in Firma Krauß et Comp.) zu München ist unterm 29. Mai 1868 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine Einrichtung an Locomotiven zum Bremsen derselben durch Dampf, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ertheilt worden.

452 Dem Ingenieur Carl v. Hartmann zu Hagen ist unterm 28. Mai c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Führung des Schußfadens durch das Auge eines Weberschützen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

453 Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg, ist unterm 30. Mai ein Patent

auf einen Schaufel-Regulator zum selbstthätigen Abschützen von Turbinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates, ertheilt worden.

454 Dem Herrn Ernst Geßner zu Aue, in Sachsen, ist unterm 25. Mai 1868 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Hammerwalke, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ertheilt worden.

455 Dem Brauerei-Besitzer Robert Overbeck in Dortmund, ist unterm 25. Mai 1868 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Umwenden des Malzes auf der Darrsohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt Dziennik Urzędowy

der Königlichen Regierung Królewskiéj Regencyi

zu Bromberg. № 26. w Bydgoszczy.

Bromberg, den 26. Juni 1868. — Bydgoszcz, dnia 26. Czerwca 1868.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

456 **Bekanntmachung**

den Remonte-Ankauf pro 1868 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Bromberg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 25. Juni	in Wreschen,	den 24. Juli	in Znin,
„ 27. „	in Murawana-Goslin,	„ 27. „	in Inowraclaw,
„ 4. Juli	in Wirsitz,	„ 29. „	in Bromberg,
„ 6. „	in Bialosliwe,	„ 31. „	in Thorn,
„ 17. „	in Zirke,	„ 7. August	in Poln. Crone,
„ 20. „	in Wongrowiec,	„ 21. September	in Driesen,
„ 22. „	in Gnesen,	„ 22. „	in Filehne.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben. Berlin den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Schoen. Mentzel. v. Borries.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

457 Nachstehende Bekanntmachung, die Abänderung der Bestimmung des § 6 des Regulativs über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 1. Dezember 1864 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg. den 11. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Betrifft eine Abänderung der Bestimmung über die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps, im § 6, alinea 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Korps.

Der § 6 des Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Korps vom 1. Dezember 1864 setzt fest:

daß die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps nicht vor dem Ersatztermin desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, stattfinden soll.

Diese Bestimmung steht insofern nicht im Einklange mit dem Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, als es nach § 10 dieses Gesetzes jedem jungen Manne überlassen ist, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten.

Wir bestimmen demzufolge, daß dem § 6 des gedachten Regulativs im ersten alinea folgende veränderte Fassung zu geben ist:

„Die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps erfolgt als Regel im October jeden Jahres. Dieselbe wird in Uebereinstimmung mit dem bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und nicht nach dem Ersatztermin des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden."

Digitized by Google

Hiernach ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Der mitunterzeichnete Kriegs-Minister nimmt noch Veranlassung ausdrücklich zu bemerken, daß durch obige Bestimmung keineswegs der Einstellung körperlich nicht vollkommen geeigneter Individuen in das Jäger-Korps Vorschub geleistet werden soll. Die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen haben vielmehr auch ferner sorgfältigst darauf zu achten, daß nur solche junge Leute zur Einstellung designirt werden, gegen deren Brauchbarkeit für den Militairdienst nicht der leiseste Zweifel obwaltet. Berlin, den 29. April 1868.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.
gez. Frh. **von der Heydt.** J. V. **von Podbielski.**

458 Die neue Auflage der Arznei-Taxe betreffend.

In Berücksichtigung der gegen die Einführung der Arznei-Taxe für 1868 in die neuen Landestheile mehrseitig erhobenen Bedenken habe ich, Behufs thunlichster Ausgleichung der zwischen derselben und der bisherigen Hannoverschen resp. Schleswig-Holsteinischen Arznei-Taxe bestehenden Verschiedenheiten, eine nochmalige Revision der Arznei-Taxe angeordnet. Auf Grund derselben habe sich einer Abänderung der Arbeitspreise meine Genehmigung ertheilt und hiernach eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Juli d. J. für den ganzen Umfang der Monarchie, incl. Hohenzollernschen Lande, in Kraft tritt. Berlin, den 5. Mai 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. Dr. **von Mühler.**

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß,

1. daß sich in der Arznei-Taxe auf Seite 32 Zeile 10 von unten ein Druckfehler befindet, indem bei dem Artikel Oxymel simplex es heißen muß:
   5 Gramm ($5_{,0}$) = 6 Pfennige
   und nicht . . . = 6 Silbergroschen;
2. daß die Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Silbergroschen zu beziehen ist.

Bromberg, den 14. Juni 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

459 Bekanntmachung,

betreffend die 11te Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuld-Verschreibungen der 5% Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassenrevisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranien-Straße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1869 fälligen Zinscoupons Ser. III. Nr. 4 bis 8 nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuld-Verschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, auch bei denen in Wiesbaden und Cassel, sowie bei der Kreis-Kasse in Frankfurt a./M., der Haupt-Kasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-

Obwieszczenie,

tyczące się 11 losowania pożyczki krajowéj z roku 1859.

W odbytém dnia dzisiéjszego w przytomności notaryusza publicznie losowaniu obligów 5 procentowéj pożyczki państwa Pruskiego z roku 1859 wyciągnięto zostały numera w dodatku wyszczególnione.

Spowiada się takowe posiadaczom z tém nadmienieniem, że zapisane w wylosowanych numerach kapitały odbierać należy gotówką od 2. Stycznia 1869 codzień, wyjąwszy niedzielę i święta i czas potrzebny do miesięcznych rewizyi kass, od godziny 9 do 1széj przed południem przy kassie umorzenia długów krajowych tu w miéjscu, przy ulicy Arauzykańskiéj (Oranien-ulica) No. 94, kwitując i zwracając obligi z należącemi doń kuponami procentowemi ser. III. No. 4 do 8 płatnemi dopiero po 2gim Styczniu 1869 wraz z talonami.

Także zamieniać można obligi przy królewskich kassach głównych regencyjnych, tak samo przy tych w Wiesbaden i Kaslu, jako téż przy kassie powiatowéj w Frankfurcie n./M., kassie głównéj w Rendsburgu i kassach głównych okręgowych w Hannowerze, Osnabryku i Luneburgu.

W tym celu podać należy obligi, wraz z kuponami i talonami jednéj z tych kas, która je dla sprawdzenia przedłożyć winna kassie umo-

Digitized by Google

Kasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungs-Leistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 7. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 7. Dezember v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Beifügung des Verzeichnisses von den bei der Verloosung am 6. d. Mts. gezogenen Schuldverschreibungen der 5prozentigen Preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1859 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Hauptkasse angewiesen ist, die Schuldverschreibungen nebst den betreffenden Zins-Coupons und Talons in Empfang zu nehmen und an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung und Ueberweisung der Zahlungsmittel zu übersenden.

Die Formulare zu den Quittungen der befriedigten Gläubiger können während der Dienststunden bei unserer Haupt-Kasse in Empfang genommen werden und ist von Einsendung der Schuldverschreibungen an die letztere, der unterzeichneten Königlichen Regierung gleichzeitig Anzeige zu machen.

Die Verwalter Königlicher Kassen und anderer Anstalten haben die Vergleichung der bei ihnen vorhandenen Bestände in Staats-Papieren mit dem erwähnten Verzeichnisse vorzunehmen und für die rechtzeitige Einlösung der gezogenen Schuldverschreibungen zu sorgen, da sie andernfalls für den etwaigen Schaden verantwortlich bleiben.

Das Verzeichniß der gekündigten Schuldverschreibungen wird übrigens auch bei allen Königlichen und Kämmerei-Kassen, so wie in den

rzenia długów krajowych a po ustanowieniu postarać się o wypłatę. Gdyby kuponów procentowych, mających się razem bezpłatnie odesłać braknąć miało, w ówczas należytości za nie z kapitału płacić się mającego się nie wyda.

Formularzy do kwitów rzeczone kassy bezpłatnie udzielą.

W korespondencyą z posiadaczami obligów względem ich wypłaty kassa umorzenia długów krajowych wdawać się nie może.

Przypomina się zarazem posiadaczom wyszczególnionych w dodatku obligów, już się nie procentujących pożyczki powyż wyrażonéj, nie mniéj pożyczki z roku 1856, które to obligi w dawniéjszych wylosowaniach (wyjąwszy to, co się dnia 7. Grudnia z. r. odbyło) wyciągnięte, lecz dotąd jeszcze zrealizowane nie zostały, aby swe kapitały podnosili.

Co się tycze obligów dnia 7. Grudnia z. r. wylosowanych a na 1. Lipca b. r. spowiedzianych, to odnosi się do wykazu w dniu pierwszym z rzeczonych ogłoszonego, który to dla przejrzenia rozłożony jest po kassach głównych regencyjnych, powiatowych, poborowych i leśnych, po kassach kamelaryjnych i innych większych komunalnych, nie mniéj po biórach radzców ziemiańskich i magistratów.

Berlin, dnia 6. Czerwca 1868.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszém przy dołączeniu wykazu obligów 5procentowych państwa pruskiego z roku 1859 w losowaniu dnia 6. b. m wyciągniętych do publicznéj wiadomości z tém nadmienieniem, że kassa nasza główna odebrała polecenie odbierać obligi z właściwemi kuponami procentowemi i talonami i dla sprawdzenia i przekazania środków zapłaty odsyłać je kassie umorzenia długów krajowych.

Formularzy do kwitów zaspokojonych wierzycieli odbierać można przy kassie naszéj głównéj podczas godzin służbowych, odsyłając zaś téjże obligi donieść o tém należy równocześnie podpisanéj królewskiéj regencyi.

Zawiadowcy kas królewskich i innych zakładów porównanie znajdujących się u siebie remanentów w papierach krajowych z pomienionym wykazem przedsięwziąść i o rychłą zamianę wyciągniętych obligów starać się powinni, bo by za każdą zajść mogącą szkodę byli odpowiedzialni.

Z resztą leżeć będzie wykaz spowiedzianych obligów także po wszystkich kasach królewskich i kamelaryjnych, nie mniéj po biórach radzców

Digitized by Google

Büreaus der Landräthe, Magistrate, Domainen-Rent-Aemter und Districts-Commissarien zur Einsicht offen liegen.

Die Nachtheile, welche aus der Nichtbeachtung dieser Bekanntmachung entstehen, namentlich die Erstattung überhobener Zinsen, haben sich die Betheiligten selbst beizumessen.

Bromberg, den 14. Juni 1868.

Königliche Regierung.

ziemiańskich, magistratów, urzędów rentów ekonomicznych i komisarzy obwodowych.

Straty powstające z niezastósowania się do niniéjszego obwieszczenia, mianowicie zwrot nadebranych procentów, interesenci sami sobie przypiszą.

Bydgoszcz, dnia 14. Czerwca 1868.

Król. Regencya.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

460 Aufkündigung von Pfandbriefen des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Bei der heutigen, im Beisein eines Notars öffentlich bewirkten Ausloosung der nach §. 17 u. ff. des Statuts vom 13. Mai 1857 und §. 19 des Regulativs vom 5. November 1866 zum 2. Januar 1869 zu tilgenden Pfandbriefe des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen sind nachfolgende derselben gezogen worden:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 1482, 1545, 1744, 2133, 2717, 2758, 2871, 3685, 3763, 3926, 4063, 4293, 4634, 4719, 5057, 5361, 5404, 6125, 6507, 6699, 6749, 6976, 7289, 7774, 8094, 8136, 8418, 8668, 8832, 9024, 9069, 9327, 10478, 10838, 10938, 11070, 11357, 11571, 11589.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 508, 666, 1100, 1422, 1842, 1993, 2888, 3034, 3044, 3093, 3614, 4209, 4325, 4423, 4576, 4591, 4917, 5013, 5143, 5229, 5546, 5589, 6184, 6712, 6718, 6848, 7102, 7152, 7296, 8081, 8581, 8594, 8729, 9338, 9990, 10104, 10366, 10407, 10625, 10634, 12185, 13429, 14891, 15249, 15458, 15938, 16077, 16816, 16854, 17083, 17405, 17649, 17650, 17867, 18029, 18185, 18234, 18358, 18503, 18584, 18873, 19105, 19310, 19483.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 275, 378, 710, 726, 932, 1648, 3065, 3408, 3733, 3867, 3925, 4101, 4110, 4225, 5257, 5320, 5344, 5577, 5820, 5846, 6347, 6453, 6824, 7950, 8078, 8401, 9020, 9216, 9298, 9583, 9631, 9726, 9755, 9874, 10068, 10891, 11432, 11453, 12173, 12200, 13103, 13247, 13381, 13575, 13579, 13755, 13764, 13882, 14674, 14889.

Serie V. à 500 Thlr. Nr. 95, 257, 259, 367, 438, 511, 1348, 2004, 2600, 2965, 2993, 3805, 4251, 4444, 4804, 5414, 5466, 5468, 5685, 5704, 6009, 6083.

Serie VI. à 1000 Thlr. Nr. 388, 701, 718, 775, 788, 1079, 1168, 1649, 1775, 1899, 2203, 2930, 3428.

Serie VII. à 500 Thlr. Nr. 214, 262, 580, 758, 790, 1004.

Serie VIII. à 200 Thlr. Nr. 125, 653, 1513,

Wypowiedzenie listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa Kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém w dniu dzisiéjszym w przytomności notaryusza publiczném losowaniu dnia 2. Stycznia 1869 umorzyć się mających listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj, według §. 17 i następnych statutu z dnia 13. Maja 1857 i § 19 regulaminu z dnia 5. Listopada 1866 wyciągnięte zostały następujące numera:

Seria I. na 1000 tal. No. 1482, 1545, 1744, 2133, 2717, 2758, 2871, 3685, 3763, 3926, 4063, 4293, 4634, 4719, 5057, 5361, 5404, 6125, 6507, 6699, 6749, 6976, 7289, 7774, 8094, 8136, 8418, 8668, 8832, 9024, 9069, 9327, 10,478, 10,838, 10,938, 11,070, 11,357, 11,571, 11,589.

Seria II. na 200 tal. No. 508, 666, 1100, 1422, 1842, 1993, 2888, 3034. 3044, 3093, 3614, 4209, 4325, 4423, 4576, 4591, 4917, 5013, 5143, 5229, 5546, 5589, 6184, 6712, 6718, 6848, 7102, 7152, 7296, 8081, 8581, 8594, 8729, 9338, 9990, 10,104, 10,366, 10,407, 10,625, 10,634, 12,185, 13,429, 14,891, 15,249, 15,458, 15,938, 16,077, 16,816, 16,854, 17,083, 17,405, 17,649, 17,650, 17,867, 18,029, 18,185, 18,234, 18,358, 18,503, 18,584, 18,873, 19,105, 19,310, 19,483.

Seria III. na 100 tal. No. 275, 378, 710, 726, 932, 1648, 3065, 3408, 3733, 38,67, 3925, 4101, 4110, 4225, 5257, 5320, 5344, 5577, 5820, 5846, 6347, 6453, 6824, 7950, 8078, 8401, 9020, 9216, 9298, 9583, 9631, 9726, 9755, 9874, 10,068, 10,891, 11,432, 11,453, 12,173, 12,200, 13,103 13,247, 13,381, 13,575, 13,579, 13,755, 13,764, 13,882, 14,674, 14,889.

Seria V. na 500 tal. No. 95, 257, 259, 367, 438, 511, 1348, 2004, 2600, 2965, 2993, 3805, 4251, 4444, 4804, 5414, 5466, 5468, 5685, 5704, 6009, 6083.

Seria VI. na 1000 tal. No. 388, 701, 718, 775, 788, 1079, 1168, 1649, 1775, 1899, 2203, 2930, 3428.

Seria VII. na 500 tal. No. 214, 262, 580, 758, 790, 1004.

Seria VIII. na 200 tal. No. 125, 653, 1513,

Digitized by Google

1544, 1700, 2779, 2782, 2914, 2915, 3119, 3275, 3455, 3492, 3610.

Serie IX. à 100 Thlr. Nr. 79, 131, 409, 508, 620, 657, 1782.

Diese Pfandbriefe werden hierdurch den Besitzern zum 2. Januar 1869 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag derselben gegen Rückgabe der Pfandbriefe in coursfähigem Zustande, sowie der dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1869 fälligen Kupons Nr. 4—10 und Talons, von dem gedachten Kündigungstage an auf unserer Kasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird nachgegeben, daß die gekündigten Pfandbriefe nebst Kupons und Talons unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt, eingesandt werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, wo möglich mit umgehender Post, aber unter Deklaration des vollen Werths, ohne Anschreiben und unfrankirt erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem 2. Januar 1869 auf und der Geldbetrag etwa fehlender Kupons wird deshalb von der Einlösungsvaluta in Abzug gebracht. Ohne Talon kann die Einlösung eines Pfandbriefes überhaupt nicht stattfinden.

Die Valuta der bis nach Ablauf der ausgegebenen Kupons-Folge, d. h. bis zum 1. Juli 1872 nicht eingegangenen gekündigten Pfandbriefe wird nach Abzug des Betrages der Kupons Nr. 4—10 an das Königliche Kreis-Gericht hierselbst abgeführt werden, welches die Amortisation solcher Pfandbriefe zu veranlassen hat.

Außerdem sind aber nach Abschnitt II. des Regulativs vom 24. November 1859 heute noch an Pfandbriefen Litt. B. gezogen worden:

Ser. IV. à 100 Thlr. — Nr. 150, 151, 153, 154, 155, 156, welche den Besitzern zum 2. Januar 1869 unter den vorstehenden Bedingungen ebenfalls gekündigt werden.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften aber noch rückständigen Pfandbriefe und zwar aus dem Kündigungstermine vom 2. Januar 1868, mit Kupons Nr. 2 bis 10:

Ser. I. à 1000 Thlr. — Nr. 1672, 8853, 10416;

Ser. II. à 200 Thlr. — Nr. 1194, 9455, 15846, 18694;

Ser. III. à 100 Thlr. — Nr. 912, 1305, 4460, 6170, 6706, 6982, 9006;

hierdurch wiederholt aufgerufen, und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger gerichtlicher Amortisation unverweilt in Empfang zu nehmen. Posen, den 12. Juni 1868.

Königl. Direction
des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

1544, 1700, 2779, 2782, 2914, 2915, 3119, 3275, 3455, 3492, 3610.

Seria IX. na 100 tal. No. 79, 131, 409, 508, 620, 657, 1782.

Wypowiadając więc powyższe listy zastawne posiadaczom tychże na dzień 2. Stycznia 1869 wzywamy ich, ażeby kwotę kapitału za zwrotem listów zastawnych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich dopiero po 2. Styczniu 1869 płatnemi kuponami No. 4—10 i talonami, od wspomnionego terminu wypowiedzenia począwszy, w kasie naszéj w gotowiznie odebrali.

Dla wygody publiczności zezwala się na przesłanie wypowiedzianych listów zastawnych wraz z kuponami i talonami, franko, pocztą, w którym to razie przesyłka waluty z deklaracyą całkowitéj wartości, niefrankowana w prostéj kopercie, o ile możności odwrotną pocztą nastąpi.

Opłata procentu za wypowiedziane listy zastawne ustaje z dniem 2. Stycznia 1869, dla tego też kwota pieniężna za kupony, którychby braknąć mogło, od kapitału jaki być ma wypłacony, potrąconą zostanie. Bez talonów wypłata listu zastawnego nie może w ogóle nastąpić.

Waluta za niezłożone a wylosowane listy zastawne po upływie wydanéj seryi kuponowéj, t. j. aż do 1. Lipca 1872 zostanie po odtrąceniu całkowitéj kwoty kuponów No. 4—10 do tutéjszego królewskiego sądu powiatowego odesłana, którego jest obowiązkiem, amortyzacyą takich listów zastawnych uskutecznić.

Oprócz tego wylosowane dziś zostały według działu II Regulaminu z dnia 24. Listopada 1859 listy zastawne Littr. B.:

Ser. IV. na 100 tal. No. 150, 151, 153, 154, 155, 156, które posiedzicielom tychże listów również pod powyższemi warunkami się wypowiadają.

Zarazem wywołują się powtórnie, dawniéj już wylosowane, lecz dotychczas niezrealizowane listy zastawne, a mianowicie z zapadłego terminu: z dnia 2. Stycznia 1868 z kuponami No. 2—10.

Ser. I. na 1000 tal. No. 1672, 8853, 10416;

Ser. II. na 200 tal. No. 1194, 9455, 15846, 18694.

Ser. III. na 100 tal. No. 912, 1305, 4460, 6170, 6706, 6982, 9006;

wzywając posiedzicieli tychże, ażeby walutę tych listów zastawnych pod uniknieniem dalszéj straty prowizyi i przyszłéj amortyzacyi sądowéj niezwłocznie w kasie naszéj odebrali.

Poznań, dnia 12. Czerwca 1868.

Królewska Dyrekcya
nowego Towarzystwa Ziemstwa Kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

Digitized by Google

461 Die Kreiswundarztstelle des Kreises Oletzko ist durch Beförderung des bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 10. Juni 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

462 Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beim hiesigen Appellationsgericht und den demselben untergeordneten Kreisgerichten und Gerichts-Kommissionen während der Erndtezeit auf 6 Wochen vom 21. Juli bis 1. September c. Ferien stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwälte haben sich während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensachen" bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Dagegen werden die vor dem Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien abgefertigt werden.

Das Publikum wird aufgefordert, etwaige Anträge auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Bromberg, den 4. Juni 1868.

Königl. Appellations-Gericht

463 Bekanntmachung.

Während der diesjährigen Gerichtsferien vom 21. Juli bis 1. September ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen. Die Parteien müssen sich daher in der gedachten Zeit in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche enthalten. Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als

„Feriensache"

bezeichnet werden.

Znowraclaw, den 12. Juni 1868.

Königliches Kreisgericht.

464. Bekanntmachung,

wegen Anmeldung der Tabaks-Pflanzungen.

Wer eine Grundfläche von sechs oder mehr Quadratruthen mit Tabak bepflanzen läßt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli dem Steuer-Amte, in dessen Bezirk die mit Tabak bepflanzten Grundflächen liegen, solche einzeln nach Lage und Größe in Morgen oder Quadratruthen preußisch genau und wahrhaft anzumelden.

Alle diejenigen, welche Tabaksbau treiben, werden erinnert, dieser Verpflichtung auch für das laufende Jahr nachzukommen, weil deren Unter-

Obwieszczenie.

Podaje się niniejszém do wiadomości powszechnéj, że ferye sądowe przy tutejszym sądzie apelacyinym i przy zostających pod jego zwierzchnictwem sądach powiatowych i komisyach sądowych, z dniem 21. Lipca się rozpoczynają a 1. Września r. b. się kończą.

Podczas feryów wszelkie działanie urzędowe tak co do wydawania wyroków i dekretów, jako też co do odbywania terminów, wyjąwszy w sprawach pośpiechu wymagających jest w zawieszeniu. Powinny się zatem strony i rzecznicy prawni, wstrzymać od czynienia wniosków i podań w podobnych sprawach.

Podania pospiechu wymagające należycie uzasadnić należy, kładąc na czele oznaczenie: „sprawa feryalna".

Inne podania będą się prawdá prezentować i do żurnalu zaciągać, wszelako sądy nie są zobowiązane niemi się podczas feryów zajmować.

Te jednak wyroki, które przed rozpoczęciem feryów uchwalone zostały, tudzież w ówczas wydane dekreta i w czasie feryów obrabiać i odsyłać się będą.

Wzywamy publiczność, aby się ze swemi wnioskami na sprawach pośpiechu wymagających ograniczała.

Bydgoszcz, dnia 4. Czerwca 1868.

Król. Sąd Appellacyjny.

Obwieszczenie.

W czasie tegorocznych feryów od 21. Lipca do 1. Września zawieszone będą wszelkie czynności niespieszne. Winny więc strony w czasie wyrażonym w czynnościach tychże wstrzymać się wszelkich wniosków i przedstawień. Rzeczy spieszne muszą być objaśnione, iż są takowe i muszą być oznaczone następnymi wyrazami

„rzecz feryalna."

Inowraclaw, dnia 12. Czerwca 1868.

Król. sąd powiatowy.

Obwieszczenie,

tyczące się zameldowania plantacyi tabacznych.

Ktokolwiek przestrzeń sześć lub więcéj prętów kwadratowych obejmującą tabaką miałby zasadzić, winien przed upłynieniem miesiąca Lipca urzędowi poborowemu, w którego obwodzie grunta tabaką zasadzone są położone takowe w szczególności podług ich położenia i rozmiaru w morgach lub prętach kwadratowych pruskich dokładnie i sumiennie zameldować.

Dopełnienie tego obowiązku i w roku bieżącym wszystkim tym, którzy się uprawą tabaki trudnią przypominamy, gdyż w przeciwnym razie

Digitized by Google

lassung nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Juli 1842 bestraft werden muß.

Posen, den 16. Juni 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

podług ustawy prawa z dnia 30. Lipca 1842 ukarani zostaną.

Poznań, dnia 16. Czerwca 1868.

Prowincyalny dyrektor poborów.

465 Bekanntmachung.

An Stelle des im vorigen Jahre verstorbenen Pastors Wilke zu Uscz ist der Pastor Herr Meyer aus Kobylin zum evangelischen Pfarrer in Uscz, Diöces Chodzieseu berufen, und am 24. Mai c. in dieses Pfarramt feierlich eingeführt worden.

Posen, den 30. Mai 1868. Königl. Konsistorium der Provinz Posen. **v. Horn.**

466 Bekanntmachung.

Die durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers vacant werdende Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Ostrowo, mit welcher ein Einkommen von c. 1200 Thlrn. und die Inspection über fünf Schulen verbunden ist, soll wieder besetzt werden. Bewerber um dieselbe, welche der polnischen Sprache ganz mächtig sein müssen, haben ihre Gesuche an den evangelischen Gemeinde-Kirchenrath in Ostrowo zu richten. Posen, den 17. Juni 1868.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen. **v. Horn.**

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

467 Der Lehrer Leopold Retzlaff aus Bronislaw, ist als definitiver Lehrer bei der katholischen Schule zu Sarbia, im Kreise Wongrowiec, angestellt.

Nauczyciel Leopold Retzlaff z Bronisławia stałą uzyskał posadę nauczyciela przy szkole katolickiéj w Sarbi, w powiecie Wągrowieckim.

468 Der Lehrer Theodor Raabe ist als definitiver Lehrer bei der katholischen Schule zu Galenzewo, im Kreise Mogilno, angestellt.

Nauczyciel Teodor Raabe stałą uzyskał posadę nauczyciela przy szkole katolickiéj w Gałęzewie, w powiecie Mogilnickim.

469 Der Lehrer Carl Suszynski aus Slabencin, ist als Lehrer bei der katholischen Schule zu Ludzisk, im Kreise Inowraclaw, angestellt.

Nauczyciel Karól Suszyn-ki z Słabencina uzyskał posadę nauczyciela przy szkole katolickiéj w Ludzisku, w powiecie Inowraclawskim.

470 Der Lehrer Lorenz Rybak ist als Lehrer an der katholischen Schule zu Krucz, Kreis Czarnikau, provisorisch angestellt.

Nauczyciel Wawrzyn Rybak tymczasową uzyskał posadę nauczyciela przy szkole katolickiéj w Kruczu, w powiecie Czarnkowskim.

471 Der Schulamts-Kandidat Joseph Zepke ist als Lehrer bei der katholischen Schule zu Bondecz, im Kreise Wirsitz, provisorisch angestellt.

Kandydat stanu nauczycielskiego Józef Zepke tymczasową uzyskał posadę przy szkole katolickiéj w Bondeczu, w powiecie Wyrzyskim.

472 Dem Apotheker erster Klasse Ferdinand Otto Hardt in der Stadt Barcin ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz die Concession zur Anlegung einer Apotheke daselbst ertheilt und diese auch bereits eröffnet worden.

473 Der Schulamts-Candidat Hugo Schulz ist als Lehrer an der evangelischen Schule zu Hausfelde Kreis Czarnikau interimistisch angestellt.

474 Der Lehrer Adolph Baecker aus Wysoka ist als Lehrer an der evangelischen Schule zu Ebersparl Kreis Wirsitz definitiv angestellt.

Personal-Veränderungen.

475 Der bisherige Kommendarius Jablonski in Morzewo hat die kanonische Institution als Pfarrer erhalten.

476 Der Pfarrer Kromczynski in Powidz hat am 5. Juni c. die kanonische Institution erhalten.

477 Der Kommendarius Wartenberg in Pawlowo ist auf dieses Pfarrbeneficium kanonisch instituirt worden.

478 Der Kommendarius Szymanski in Rynarzewo hat die kanonische Institution als Pfarrer erhalten.

479 Im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ernannt sind:

a. der Werkmeister Strelow in Bromberg zum Königlichen Eisenbahn-Werkmeister,
b. der Locomotivführer Salomon in Bromberg zum Königlichen Locomotivführer.

Vermischte Nachrichten.

480 Den Herren Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unterm 15. Juni 1868 ein Patent

Digitized by Google

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Eintragen der Schußfäden an einer Lade für mechanische Webestühle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

481 Dem Kaufmann Jacob Merkens zu Cöln ist unterm 8. Juni 1868 ein Patent

auf eine Lampe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

482 Das dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre Desnos-Gardißal zu Paris unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 26.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 27.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 3. Juli 1868. — Bydgoszcz, dnia 3. Lipca 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

483 Das 30. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7071. Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ottweiler an der Saarbrücken-Bingener Staatsstraße über Illingen bis zur Saarlouis-Birkenfelder Bezirksstraße bei Lebach, im Regierungsbezirk Trier.

Nr. 7072. Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Canth, im Kreise Neumarkt Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee vom Bahnhofe Canth der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn über Stadt Canth bis jenseit Krieblowitz, im Kreise Breslau, in der Richtung auf Gniechwitz.

Nr. 7073. Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Seebesten, an der Sensburg-Rösseler Staatsstraße, nach der Rastenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Rastenburg, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 7074. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 42,000 Thalern, II. Emission. Vom 28. März 1868.

Nr. 7075. Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Miescisko über Schocken bis zur Posen-Nakeler Chaussee in Trojanowo.

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego

Oddział 30. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7071. Najwyższe rozporządzenie z dnia 25. Marca 1868, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki powiatowéj z Ottweiler nad traktem rządowym Saarbrücken-Bingen na Illingen aż do drogi okręgowéj Saarlouis-Birkenfeld pod Lebach, w obwodzie regencyjnym trewirskim.

No. 7072. Najwyższe rozporządzenie z dnia 25 Marca 1868, dotyczące nadania gminie miéjskiéj Canth, w powiecie Neumarkt, obwodzie regencyjnym wrocławskim, praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki od dworca kolei żelaznéj wrocławsko-świdnicko-fryburskiéj w Canth na miasto Canth aż po za Krieblowitz, w powiecie wrocławskim, w kierunku na Gniechwitz.

No. 7073. Najwyższe rozporządzenie z dnia 28. Marca 1868, dotyczące nadania powiatowi sensborskiemu praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki powiatowéj ze Seebesten, po nad traktem rządowym sensborsko-reszelskim, ku granicy powiatowéj rastenburskiéj w kierunku na Rastenburg, w obwodzie regencyjnym gąbińskim.

No. 7074. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu sensborskiego w ilości 42,000 talarów, II. emisyi. Z dnia 28. Marca 1868.

No. 7075. Najwyższe rozporządzenie z dnia 28. Marca 1868, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki powiatowéj z Mieściska na Skoki aż do żwirówki poznańsko-nakielskiéj w Trojanowie.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

484 **Bekanntmachung,**

betreffend die Ecfolgleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von

Obwieszczenie,

tyczące się wynagrodzenia za przedawnione assygnacye kassowe z roku 1835 i za bilety kassy pożyczki.

Obwieszczeniami naszemi powtórnie ogłoszonemi wezwano posiadaczy assygnacyów kassowych z roku 1835 i biletów kassy pożyczki z

Digitized by Google

1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juni 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Controle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. v. Wedell. Löwe. Meinecke. Ecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 16. Juni 1868.

Königliche Regierung.

roku 1848, aby dla wynagrodzenia takowe wręczali kontroli papierów rządowych tu w miejscu (Oranien-ulica 92) albo której Królewskiéj kassie głównéj regencyjnéj.

Ponieważ wielka część tych papierów mimo to nie nadeszła, przypomina się więc posiadaczom tychże raz jeszcze, aby je nadysłali.

Również zaleca się powtórnie osobom, które tympodobne papiery odesłali do nas, do kontroli papierów rządowych lub do kass prowincyalnych, powiatowych lub miejscowych po upłynieniu terminu przedawniającego, na dzień 1. Czerwca 1855 ustanowionego, prawem z dnia 15. Kwietnia 1857 unieważnionego a wynagrodzenia za nie jeszcze nie odebrały, aby takowe wynagrodzenie odbierały z kontroli papierów rządowych albo z której kassy głównéj regencyjnéj zwracając dane im certyfikaty lub rezolucye.

Berlin, dnia 9. Czerwca 1868.

Zarząd główny długów krajowych.
podp. v. Wedell. Löwe. Meinecke. Ecke.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 16. Czerwca 1868.

Król. Regencya.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

485 **Aufkündigung von Rentenbriefen der Provinz Posen.**

In der heute öffentlich bewirkten Ausloosung der zum 1. October 1868 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Posen, sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Littern und Nummern gezogen worden, welche den Besitzern unter Hinweisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 § 41 u. ff. „zum 1. October 1868“ mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. III. Nr. 5 bis 16 und Talons von dem gedachten Kündigungstage an, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer vollständigen Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers beantragt werden.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, aber seit länger als den letzten 2 Jahren noch rückständigen, in dem nachfolgenden Verzeichnisse b. aufgeführten Rentenbriefe der Provinz Posen hierdurch wiederholt aufgerufen, und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag dieser Rentenbriefe zur Vermeidung weitern Zeitverlustes und künftiger Verjährung, unverweilt in Empfang zu nehmen.

Wypowiedzenie listów rentowych prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém dziś publicznem wylosowaniu listów rentowych prowincyi Poznańskiéj dnia 1. Października r. b. umorzyć się mających, wyciągnięte zostały w następującym wykazie a. umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850 § 41 i następnych, z dniem 1. Października 1868 z tém wezwaniem się wypowiadają, ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich kuponami niepłatnemi Ser. III. No. 5 do 16 i talonami od wspomnionego dnia wypowiedzenia poczawszy, w kassie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kassie naszéj też pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Zarazem wywołują się powtórnie dawniéj już wylosowane, lecz dłużéj jak od ostatnich dwóch lat jeszcze zaległe, w następującym Wykazie b. umieszczone listy rentowe prowincyi poznańskiéj i posiedziciele tychże wzywają się niniejszem do niebawnego odebrania kapitału listów rentowych pod uniknieniem dalszéj straty procentu i przyszłego ich przedawnienia.

Digitized by Google

Ebenso werden die im Verzeichnisse c. aufgeführten Rentenbriefe, deren Verjährung am Schlusse des verflossenen Jahres eingetreten ist, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird auf Antrag des Brennerei-Verwalters Neumann in Bodzanowitz, bei Rosenberg in Schlesien, hierdurch bekannt gemacht, daß der, demselben gehörig gewesene Posener Rentenbrief Litt. C. über 100 Thlr. Nr. 3106, mit den Coupons Ser. III. Nr. 3 bis 16 bei Gelegenheit der in Gwosdzian bei Guttentag, in der Nacht zum 29. Juni 1867 stattgehabten Feuersbrunst, angeblich ein Raub der Flammen geworden ist.

Mit Bezug auf den § 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, werden daher diejenigen, welche dennoch rechtmäßige Inhaber des gedachten Rentenbriefes zu sein behaupten, hiermit öffentlich aufgefordert, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Behörde zu melden, widrigenfalls der Rentenbrief zur gerichtlichen Amortisation angemeldet werden wird.

Posen, den 14. Mai 1868.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

Verzeichniß a.

der am 14. Mai 1868 ausgelooften und am 1. October 1868 fälligen Posener Rentenbriefe.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 45 Stück (sztuk).

Nr. 157, 240, 313, 336, 429, 480, 533, 860, 1272, 1804, 2342, 2625, 2686, 2978, 3118, 3210, 3624, 3693, 3740, 3919, 3990, 4019, 4486, 4638, 4679, 4712, 4758, 5246, 5486, 6006, 6045, 6099, 6288, 6458, 6558, 6831, 7191, 7400, 7523, 7768, 7861, 8046, 8069, 8714, 8715.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 13 Stück (sztuk).

Nr. 76, 406, 631, 1027, 1164, 1606, 1875, 1990, 2061, 2175 2176, 2200, 2255.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 42 Stück (sztuk).

Nr. 8, 118, 182, 378, 504, 612, 615, 921, 938, 1153, 1213, 1339, 1554, 1603, 2033, 2136, 2625, 2818, 3025, 3218, 3323, 3425, 3467, 3601, 3640, 4422, 4715, 5223, 5414, 5691, 6221, 6224, 6247, 6281, 6818, 6834, 7022, 7304, 7859, 8140, 8533, 8534.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 32 Stück (sztuk).

Nr. 66, 145, 160, 177, 497, 533, 564, 574, 611, 647, 788, 1039, 1127, 1400, 1569, 1876, 1879, 1893, 2037, 2070, 2227, 2251, 2346, 3207, 4053, 4204, 4598, 5111, 5310, 5349, 5491, 5934.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. (tal.) 11 Stück (sztuk).

Nr. 7252 bis 7262 incl.

Anmerkung: Sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. Nr. 1 bis 7262 incl. sind verlooft resp. gekündigt.

Verzeichniß b.

der bereits früher ausgelooften, aber seit länger als den letzten 2 Jahren noch rückständigen Posener Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

vom 1. April 1858 (z dnia 1. Kwietnia) mit Coupons Ser. I. Nr. 16.

Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 446, 728, 959, 960;

vom 1. October 1858 (z dnia 1. Października 1858) ohne Coupons.

Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 175, 3014;

vom 1. April 1859 (z dnia 1. Kwietnia 1859) mit Coupons Ser. II. Nr. 2 bis 16.

Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 4, 93, 445;

Również podaje się w wykazie c. wzmiankowane listy rentowe, których przedawnienie w końcu zeszłego roku nastąpiło, niniejszem do publicznéj wiadomości.

Prócz tego podaje się na wniosek administratora gorzelni Neumana w Bodzanowicach pod Rosenberg w Szląsku, niniejszem do publicznéj wiadomości, że należący do onegoż list rentowy Poznański Lit. C. na 100 tal. No. 3106 wraz z kuponami Ser. III. No. 3 do 16, przy okazyi ognia, który w Gwozdzianach pod Guttentag w nocy na 29. Czerwca 1867 wybuchł, podobno się spalił.

Odnośnie do § 57 prawa banków rentowych z dnia 2. Marca 1850, wzywa się niniejszem publicznie wszystkich tych, którzy mimo tego mniemają się być prawnymi posiadaczami wzmiankowanego listu rentowego, ażeby niezwłocznie u niżéj podpisanéj władzy się zgłosili, w przeciwnym bowiem razie rzeczony list rentowy do sądowego umorzenia zameldowanym zostanie.

Poznań, dnia 14. Maja 1868.

Król. Dyrekcya banku rentowego prowincyi Poznańskiéj.

Wykaz a.

na dniu 14. Maja 1868 wylosowanych, a dnia 1. Października 1868 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 45 Stück (sztuk).

Nr. 157, 240, 313, 336, 429, 480, 533, 860, 1272, 1804, 2342, 2625, 2686, 2978, 3118, 3210, 3624, 3693, 3740, 3919, 3990, 4019, 4486, 4638, 4679, 4712, 4758, 5246, 5486, 6006, 6045, 6099, 6288, 6458, 6558, 6831, 7191, 7400, 7523, 7768, 7861, 8046, 8069, 8714, 8715.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 13 Stück (sztuk).

Nr. 76, 406, 631, 1027, 1164, 1606, 1875, 1990, 2061, 2175 2176, 2200, 2255.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 42 Stück (sztuk).

Nr. 8, 118, 182, 378, 504, 612, 615, 921, 938, 1153, 1213, 1339, 1554, 1603, 2033, 2136, 2625, 2818, 3025, 3218, 3323, 3425, 3467, 3601, 3640, 4422, 4715, 5223, 5414, 5691, 6221, 6224, 6247, 6281, 6818, 6834, 7022, 7304, 7859, 8140, 8533, 8534.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 32 Stück (sztuk).

Nr. 66, 145, 160, 177, 497, 533, 564, 574, 611, 647, 788, 1039, 1127, 1400, 1569, 1876, 1879, 1893, 2037, 2070, 2227, 2251, 2346, 3207, 4053, 4204, 4598, 5111, 5310, 5349, 5491, 5934.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. (tal.) 11 Stück (sztuk).

Nr. 7252 bis 7262 incl.

Uwaga: Wszystkie listy rentowe Litt. E. od No. 1 do 7262 są wylosowane resp. wypowiedziane.

Wykaz b.

dawniéj już wylosowanych lecz dłużéj jak od ostatnich dwóch lat, jeszcze zaległych listów rentowych Poznańskich, a mianowicie z zapadłych terminów:

vom 1. April 1858 (z dnia 1. Kwietnia) mit Coupons Ser. I. Nr. 16.

Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 446, 728, 959, 960;

vom 1. October 1858 (z dnia 1. Października 1858) ohne Coupons.

Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 175, 3014;

vom 1. April 1859 (z dnia 1. Kwietnia 1859) mit Coupons Ser. II. Nr. 2 bis 16.

Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 4, 93, 445;

Digitized by Google

vom 1. October 1859 (z dnia 1. Października 1859) mit Coupons Ser. II. Nr. 3 bis 16.
Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 1684; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 741, 742, 3947, 5553;
vom 1. April 1860 (z dnia 1. Kwietnia 1860) mit Coupons Ser. II. Nr. 4 bis 16.
Litt. E. à 10 Thlr: Nr. 50, 286, 1362, 2331, 3700, 4560, 5708;
vom 1. October 1860 (z dnia 1. Października 1860) mit Coupons Ser. II. Nr. 5 bis 16.
Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 6684;
vom 1. April 1861 (z dnia 1. Kwietnia 1861) mit Coupons Ser. II. Nr. 6 bis 16.
Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 3292;
vom 1. October 1861 (z dnia 1. Października 1861) mit Coupons Ser. II. Nr. 7 bis 16.
Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 265, 1187, 1767, 3015, 3536;
vom 1. April 1862 (z dnia 1. Kwietnia 1862) mit Coupons Ser. II. Nr. 8 bis 16.
Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 1716, 3012, 3127, 4262, 6832;
vom 1. October 1862 (z dnia 1. Października 1862) mit Coupons Ser. II. Nr. 9 bis 16.
Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 1662, 2045, 3072, 4047, 5489, 5709, 5715, 5858, 5911, 6720, 6833
vom 1. April 1863 (z dnia 1. Kwietnia 1863) mit Coupons Ser. II. Nr. 10 bis 16.
Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 272; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 3074, 3236, 3405, 5108, 5241, 5502, 5894, 6752, 6841, 6925;
vom 1. October 1863 (z dnia 1. Października 1863) mit Coupons Ser. II. Nr. 11 bis 16.
Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 2195; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 1661, 2646, 3154, 3525, 3534, 5487, 6570, 6624, 6831, 7068, 7069;
vom 1. April 1864 (z dnia 1. Kwietnia 1864) mit Coupons Ser. II. Nr. 12 bis 16.
Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 1558; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 1404, 1780, 2681, 2862, 3272, 3296, 3583, 3679, 4865, 5242, 6589, 6655, 6817, 6834;
vom 1. October 1864 (z dnia 1. Października 1864) mit Coupons Ser. II. Nr. 13 bis 16.
Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 5257;
vom 1. April 1865 (z dnia 1. Kwietnia 1865) mit Coupons Ser. II. Nr. 14 bis 16.
Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 237;
vom 1. October 1865 (z dnia 1. Października 1865) mit Coupons Ser. II. Nr. 15 bis 16.
Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 5378; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 7144;
vom 1. April 1866 (z dnia 1. Kwietnia 1866) mit Coupons Ser. II. Nr. 16.
Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 794.

Verzeichniß c. Wykaz c.

der ausgelooften und im Jahre 1857 fällig gewe- wylosowanych i w roku 1857 płatnych, aż do senen, bis zum Schluſſe des Jahres 1867 zur końca roku 1867 do wypłaty nie złożonych i dla Zahlung aber nicht präsentirten und deshalb nach tego według § 44 prawo banków rentowych z § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 2. Marca 1850 przedawnionych listów rentowych: verjährten Rentenbriefe.

Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 722, 743, 773, 862, 935, 1908, 4001.

485 Bekanntmachung.

Vom 1. Juli d. J. ab wird die bisher durch die Post-Expedition in Osiek bewirkte Landbriefbestellung nach folgenden Orten:

Königstreu, Osiek-Chausseehaus, Grünberg, Karolewo, Eichfelde, Wirsitz-Dorf, Hungerwerder, Dobrzyniewo, Falmierowo, Paulinenhof, Klaske, Gleszynek, Glesno, Bielawy, Bagdad, Ruda-Krug und Mühle und Dombek

durch die Post-Expedition in Wirsitz besorgt werden.

Bromberg, den 24. Juni 1868. Die Ober-Post-Direction.

486 Bekanntmachung.

Der bisherige Pfarrverweser in Pakość, Diöces Inowraclaw, Herr Schönfeld, ist als evangelischer Pfarrer daselbst angestellt und am 14. d. Mts. in dies Amt feierlich eingeführt worden.

Posen, den 18. Juni 1868. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

Vermischte Nachrichten.

487 Dem Zymotechniker W. Singer in Berlin ist unter dem 15. Juni 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Essigbilder,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 27

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 28.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 10. Juli 1868. — Bydgoszcz, dnia 10. Lipca 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

488 Das 31. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7076. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Frauenburg über die Haltestelle der Ostbahn Thiedmannsdorf nach Plaßwich an der Braunsberg-Wormditter Chaussee, 2) von Wormditt über Alken nach Göttchendorf im Kreise Pr. Holland zum Anschluß an die nach Pr. Holland führende Chaussee, 3) von Mehlsack bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Heilsberg, 4) von Braunsberg bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lindenau, 5) von Wormditt bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Frauendorf, im Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 7077. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Braunsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 30. März 1868.

Nr. 7078. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Grabow a./O., Regierungs-Bezirks Stettin, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 4. April 1868.

Nr. 7079. Statut für den Verband zur Melioration der Grundstücke am frischen Haffe bei Balga, im Kreise Heiligenbeil. Vom 11. April 1868.

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 31. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7076. Najwyższe rozporządzenie z dnia 30. Marca 1868, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówek powiatowych 1) z Frauenburg na stacyą kolei wschodniéj Thiedmannsdorf do Plasswich nad żwirówką brunsbersko-wornecką, 2) z Wornetu na Alken do Goettchendorf w powiecie pr. holędzkim ku przyłączeniu do żwirówki prowadzącéj do pr. Holędu, 3) z Mehlsack aż do granicy powiatowéj heilsberskiéj w kierunku na Heilsberg, 4) z Brunsberga aż do granicy powiatu Heiligenbeil w kierunku na Lindenau, 5) z Wornetu aż do granicy powiatowéj heilsberskiéj w kierunku na Frauendorf, w obwodzie regencyjnym królewieckim.

No. 7077. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu brunsberskiego w ilości 150,000 tal. Z dnia 30. Marca 1868.

No. 7078. Przywiléj względem wydania opiewających na każdego dzierzyciela obligacyi miasta Grabowa n. O. w obwodzie regencyjnym szczecińskim w ilości 25,000 talarów. Z dnia 4. Kwietnia 1868.

No. 7079. Statut dla stowarzyszenia ku melioracyi gruntów nad Haffa Frisha pod Balgą w powiecie Heiligenbeil. Z dnia 11. Kwietnia 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

489 **Bekanntmachung.**

Von der General-Direction der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin ist unterm 29. Januar 1860 eine Zusammenstellung aller derjenigen Bestimmungen erfolgt, welche bei Anträgen auf Annahme in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachten sind.

Die diesfällige Bekanntmachung ist in Nr. 7 unseres Amtsblatts pro 1860 aufgenommen und werden die betheiligten Beamten, welche der Anstalt beitreten wollen, auf dieselbe resp. auf die darin enthaltenen Bestimmungen hiermit aufmerksam gemacht, um sich vor Verzögerungen und unnöthigen Kosten zu bewahren.

Bromberg, den 1. Juli 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

490 Mittelst Exekutionsurkunde vom 3. April d. J. ist die bisherige Filiale zu Rheda von der katholischen Mutterkirche zu Filehne losgetrennt und als selbstständige Pfarrkirche wiederhergestellt worden. Bromberg, den 25. Juni 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

491 Bekannt

Aus dem diesseitigen Regierungs-Bezirk sind im I. Quartal v. J. auf Grund richterlicher

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Bisheriger Aufenthaltsort in Preußen	Geburts-Ort	Namen des Kreises	Namen des Staates	Sig						
							Religion	Alter Jahr	Größe Fuß	Größe Zoll	Größe Strich	Haare	Stirn
													I. Im Kreise
1	Alexis Zudow	Bärenführer	Siergacz		Nischney Nowogrod	Rußland	griech. kathol.	27	5	2	—	dunkelblond	frei
2	Wassili Bußow	Knabe	dito		do.	do.	—	12	4	10	—	hellblond	—
3	Simon Silbermann	Knecht	Gombin		Polen		mosaisch	25	5	3	—	blond	—
4	Berek Boll	Schneidergef.	dito		dito		—	20	5	1	—	—	—

Bromberg, den 19. Mai 1868.

492 Unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügungen vom 25. Dezember 1863 und 2. Dezember 1866, sowie unter Hinweis auf den Artikel 26 des Vertrages vom 8. Juli v. J. wegen Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins, wird die Königliche Regierung in Kenntniß gesetzt, daß fortan Preußische Gewerbetreibende in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und die dortigen Gewerbetreibenden in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch Gewerbelegitimationskarten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereins-Staaten, sowie der übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten bestimmt ist.

Berlin, den 9. Juni 1868. Der Finanz-Minister. gez. **von der Heydt.**

Vorstehendes Rescript des Herrn Finanz-Ministers wird mit Bezug auf die in Nr. 2 unseres Amtsblatts pro 1864 enthaltene Anweisung zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen, wegen Ausfertigung von Gewerbe-Legitimationskarten, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bromberg, den 30. Juni 1868. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

493 Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Befähigungs-Zeugnisse bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 29. Juni 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

494 Bekanntmachung.

Bei dem Hof-Postamte in Berlin besteht ein Marine-Postbüreau, um die bei den Norddeutschen Post-Anstalten aufgelieferten Briefe für Personen der Schiffsbesatzungen solcher Norddeutschen Kriegs-Schiffe, welche sich außerhalb des Norddeutschen Postgebiets befinden, zu sammeln und nach dem Bestimmungsorte zu befördern.

Die gedachten Briefe werden zu dem Zwecke von derjenigen Post-Anstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders erfolgt ist, dem Marine-Postbüreau in Berlin zugewiesen. Seitens desselben findet die Weitersendung der in Rede stehenden Briefe so häufig statt, als sich hierzu, nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen, Gelegenheit darbietet.

Das vom Absender bei der Einlieferung derartiger Briefe zu entrichtende Porto beträgt 2 Sgr. oder 7 Xr. für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich an Offiziere und die im Offiziersrange stehenden Marinebeamten und 1 Sgr. beziehungsweise 3 Xr. für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, sowie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militärpersonen vom Feldwebel abwärts.

Digitized by Google

machung.
Erkenntnisse, oder in Folge polizeilicher Anordnungen des Landes verwiesen worden:

nalement										Grenzpunkt über welchen die Ausweisung erfolgt ist.	Bemerkungen in Betreff der Landes-Verweisung.
Augenbraunen	Augen	Nase	Mund	Bart	Kinn	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen.		
Inowraclaw.											
dunkelblond	braun	gewöhnlich	—		oval	gesund	mittel	keine		Wilczyn	ohne Legitimation
hellblond	blau	—	—		rund	—	klein	—		—	dito
blond	blau	—	—		oval	—	mittel	hat eine Platte		Radziejewo	wegen Unterschlagung
—	—	—	—	im Entstehen	—	—	—	—		—	—

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Adresse der Briefe, für welche die bezeichnete Beförderungsart in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a) den Grad und Charakter des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet;
b) den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Adressat sich befindet;
c) die Angabe „per Adresse des Hof-Postamts in Berlin".

Berlin, den 25. Juni 1868. General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

495 Bekanntmachung.

Zur Bequemlichkeit des reisenden Publikums wird vom 1. Juli c. ab auf dem Neustettin-Schneidemühler resp. Konitz-Schneidemühler Personenpost-Course, zwischen Schneidemühl und Kramske in dem Dorfe Koschütz, unmittelbar am Gutshofe, eine Haltestelle für die Aufnahme von Personen eingerichtet. An Personengeld wird erhoben:

für die Strecke von Schneidemühl nach Koschütz für ½ Meile 3 Sgr.;
" " " Koschütz bis Kramske für 1½ Meile 9 Sgr.

Bromberg, den 25. Juni 1868. Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

496 Der Guts- und Mühlenbesitzer Manske zu Malzmühle, ist von uns zum Kreis-Taxator für den Kreis Czarnikau ernannt und in dieser Eigenschaft gerichtlich vereidigt worden.

497 Auf Grund der bestandenen Prüfung am 4. Juni c. haben der Kandidat Friedrich Wilhelm Ferdinand Schick aus Lobsens und der Kandidat Carl August Lebrecht Ullrich aus Eisleben, die Wahlfähigkeit zum Amte eines Rectors an einer gehobenen Stadtschule erlangt.

498 Dem Oberförster Thoma ist vom 1. August c. ab die neugebildete Oberförsterstelle Bartelsee mit dem Wohnsitze zu Bartelsee bei Bromberg, definitiv verliehen worden.

499 Die Schulamts-Kandidaten Max Rosenbaum und Simon Friedlaender sind als Lehrer an der jüdischen Schule zu Labischin provisorisch angestellt worden.

500 Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Jacob Rose hat sich in der Stadt Kruschwitz niedergelassen.

501 Personal-Chronik
bei den Justizbehörden des Departements Bromberg.

A. Ernennungen:

1) der Gerichts-Assessor Augustin in Bromberg, ist zum Kreis-Richter bei dem Königl. Kreisgerichte in Lobsens;
2) der Kreisgerichts-Büreauassistent August Reichenbach in Nakel, zum Sekretär, Salarienkassen-Kontrolleur und Sportelrevisor bei dem Königlichen Kreisgerichte in Schubin;

Digitized by Google

3) der Civil-Supernumerarius und Büreau-Diätar Adolph Wilhelm Schmidt in Bromberg, zum Büreau-Assistenten bei dem Königlichen Kreisgerichte in Lobsens, mit der Funktion als Büreau-Vorsteher und Sportelkassen-Verwalter bei der Kreisgerichts-Kommission in Nakel;
4) der Büreau-Diätar Otto Baldowski in Schneidemühl, zum Büreau-Assistenten bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Inowraclaw;
5) der Rechtskandidat Dr. jur. Salomo Weißbein zu Inowraclaw, ist als Auskultator angenommen;
6) dem Büreau-Diätar und Hülfs-Dollmetscher Nicolaus Gonski in Inowraclaw, ist die interimistische Verwaltung einer Bürauassistenten- und Dollmetscherstelle bei dem Königlichen Kreisgerichte in Bromberg übertragen.

B. Versetzungen:

1) der Staats-Anwalt Martins aus Wreschen, ist in gleicher Eigenschaft nach Schneidemühl;
2) der Kreisrichter Wehmer in Lobsens, in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreigericht zu Rawicz, mit der Bestimmung, als Dirigent der Gerichts-Deputation in Gostyn zu fungiren;
3) der Gerichts-Assessor v. Rüdgisch in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg;
4) der Kreisgerichts-Büreauassistent Rosenfeld in Inowraclaw, in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kreisgericht in Bromberg;
5) der Appellationsgerichts-Referendarius Kelch ist dem Königlichen Appellationsgerichte in Posen überwiesen worden.

C. Dem Gerichts-Assessor Klepaczewski in Gnesen, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

502 Der Depot-Magazin-Verwalter Jacobi in Schneidemühl ist mit der Wahrnehmung der Controleurstelle beim Proviant-Amt in Glatz beauftragt und der Proviant-Amts-Assistent Elsner in Neiße als Depot-Magazin-Verwalter nach Schneidemühl versetzt.

Vermischte Nachrichten.

503 Dem Ingenieur Johann Carl Reinhard Jähns zu Berlin, ist unter dem 26. Juni 1868 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen graphischen Distanzmesser, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 28.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 29.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 17. Juli 1868. — Bydgoszcz, dnia 17. Lipca 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

504 Das 32. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7080. Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Kreis-Chaussee von Dalheim, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, über Merhoff und Oisdorf bis zur Arnsberg-Beverunger Staatsstraße bei Westheim.

Nr. 7081. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eisleben, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 17. April 1868.

Nr. 7082. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Greven und Nordwalde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Bahnhofe Greven an der Westfälischen Eisenbahn im Kreise Münster nach Nordwalde, im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster.

Nr. 7083. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Aenderung der im § 8 der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22 August 1833 enthaltenen Vorschrift bezüglich der Meldung der Schiffer.

Nr. 7084. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend die Abänderung des § 54 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

505 Das 33. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7085. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1868, betreffend die Ausgabe von Schuldverschreibungen zur Abtragung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedens-Vertrages vom 30. October 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld.

Nr. 7086. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend einen Zusatz zu § 16 der Kirchen-Ordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835.

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 32. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7080. Najwyższe rozporządzenie z dnia 28. Marca 1868, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę żwirówki powiatowéj z Dalheim, w powiecie Bueren, obwodzie regencyjnym mindeńskim, na Merhoff i Oisdorf aż do traktu rządowego Arnsberg-Beverungen pod Westheim.

No. 7081. Przywiléj względem emisyi opiewających na każdego dzierzyciela obligacyi miasta Eisleben, w obwodzie regencyjnym merseburskim, w ilości 25,000 tal. Z dnia 17. Kwietnia 1868.

No. 7082. Najwyższe rozporządzenie z dnia 17. Kwietnia 1868, dotyczące nadania gminom Greven i Nordwalde praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki gminnéj od dworca Greven nad koleją westfalską w powiecie monasterskim do Nordwalde, w powiecie Steinfurt, obwodzie regencyjnym monasterskim.

No. 7083. Najwyższe rozporządzenie z dnia 20. Kwietnia 1868, dotyczące zmiany przepisu zawartego w § 8 regulaminu policyjnego dla portów i wód wewnętrznych w Szczecinie i Swinemünde z 22. Sierpnia 1833 względem zgłaszania się szyprów.

No. 7084. Najwyższe rozporządzenie z dnia 4. Maja 1868, dotyczące zmiany § 54 przéjrzanego regulaminu dla prowincyalnego towarzystwa ogniowego prowincyi nadreńskiéj z dnia 1. Września 1852.

Oddział 33. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7085. Najwyższe rozporządzenie z dnia 29 Kwietnia 1868, tyczące się emisyi obligów ku spłaceniu mającego się w myśl artykułów VIII. i IX. traktatu pokoju wiedeńskiego z 30. Października 1864 przez księstwa nadelbiańskie królestwu duńskiemu uiścić długu.

No. 7086. Najwyższe rozporządzenie z dnia 4. Maja 1868, tyczące się dodatku do § 16 Ordynacyi Kościelnéj dla Westfalii i Prowincyi Nadreńskiéj z 5. Marca 1835.

Digitized by Google

Nr. 7087. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Berliner Pfandbrief-Institut.

No. 7087. Najwyższe rozporządzenie z dnia 8. Maja 1868, dotyczące zatwierdzenia statutu dla Berlińskiego Instytuty listów zastawnych.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

506 Am 1. Juli c. ist die Ackerbauschule in Polskawieś bei Pudewitz unter Leitung des Königlichen Domainenpächters Herrn Doellen eröffnet worden. Das Kuratorium der Anstalt bilden der jedesmalige Landrath des Kreises Schroda und der Vorsitzende des landwirthschaftlichen Kreisvereins Schroda-Wreschen, zur Zeit der Rittergutsbesitzer Herr Graf Arco auf Wronczyn bei Pudewitz.

Die Anstalt besitzt 12 Freistellen. Die Freischüler sind aber verpflichtet, dem Vorsteher der Ackerbauschule bei allen wirthschaftlichen Arbeiten in soweit Hülfe zu leisten, als dies mit dem Zwecke der Anstalt vereinbar ist. Der Unterricht umfaßt die Theorie und Praxis der Landwirthschaft, unter Nachhülfe in den Elementarwissenschaften, in einem der Regel nach 2jährigen Lehrcursus. Die Aufnahme der Zöglinge erfolgt durch Herrn Doellen.

Dieselben müssen bei ihrem Eintritt in die Anstalt mindestens 16 und nicht über 20 Jahr alt, und der deutschen Sprache vollkommen kundig sein. Zur Zeit ist die normalmäßige Schülerzahl vorhanden. Posen, den 4. Juli 1868.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident v. Horn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

507 Es ist in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß Preußische Unterthanen bei einer Reise nach Polen die für den Eintritt und Aufenthalt in Polen bestehenden gesetzlichen Vorschriften theils aus Nachlässigkeit theils wissentlich nicht beachtet und umgangen haben, wodurch sie mannigfachen unbequemen Weiterungen ausgesetzt gewesen sind. Wir machen das betheiligte Publikum daher darauf aufmerksam, daß die nach Polen resp. nach Rußland reisenden Personen die dort bestehenden Paßpolizei-Vorschriften genau zu beachten haben, falls sie eintretende Weiterungen vermeiden wollen, und daß dieselben, wenn sie wissentlich oder aus Fahrlässigkeit diese Vorschriften übertreten, auf diesseitigen Schutz durch das Königliche General-Consulat in Warschau nicht zu rechnen haben, da eine Intervention desselben nur in rechtlich begründeten Fällen, nicht aber in denjenigen, bei denen eine Gesetzes-Uebertretung vorliegt, von Wirksamkeit sein kann.

Bromberg, den 24. Juni 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

508 Unter Hinweisung auf die Verordnung vom 15. Februar 1858 (Ges.-S. pro 1858 S. 42) wird hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse und die sämmtlichen Kreiskassen des Regierungsbezirks verpflichtet sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze, Courant, umzuwechseln, daß aber die zum Umtausche bestimmte Summe bei der Silber-Scheidemünze nicht unter fünf Thaler, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter zwei Thaler betragen darf.

Bromberg, den 2. Juli 1868.

Königliche Regierung.

Wydarzyło się w ostatnim czasie już częściéj, że jadąc pruscy poddani do Polski nie zastósowali się i ominęli już to z niedbalstwa, już to umyślnie prawne przepisy, istniejące co do wjazdu i pobytu w Polsce, przez co częstokroć na nieprzyjemne korowody wystawieni byli. Zwracamy więc uwagę interesowanéj publiczności na to, że jadące do Polski resp. Rossyi osoby nie chcąc mieć nieprzyjemności, ściśle zastósować się powinny do istniejących tam przepisów policyjno paszportowych i że przestępując te przepisy umyślnie lub z niedbalstwa nie mogą liczyć na tutéjszą obronę przez królewski konsulat jeneralny w Warszawie, gdyż interwencya jego tylko w prawnie uzasadnionych przypadkach skuteczną być może, nie zaś w takich, gdzie przestąpienie prawa zachodzi.

Bydgoszcz, dnia 24. Czerwca 1868.

Król. Regencya,

wydział spraw wewnętrznych.

W odniesieniu się do rozporządzenia z dnia 15. Lutego 1858 (zbiór praw za rok 1858 strona 42) podaje się niniéjszem ponownie do powszechnéj wiadomości, że tutéjsza kasa główna regencyjna i wszystkie kasy powiatowe obwodu regencyjnego są obowiązane zmieniać na żądanie każdego czasu krajowe monety zdawkowe wszelkiego rodzaju po zupełnéj ich wartości nominalnéj na grubą monetę śrebrną (kurant) lecz że przeznaczona do zamiany suma u zdawkowéj monety śrebrnéj mniéj jak pięć talarów, zaś u zdawkowéj monety niedzianéj miéj jak dwa talary wywynosić nie powinna.

Bydgoszcz, dnia 2. Lipca 1868.

Królewska Regencya.

Digitized by Google

509 Das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft, welches nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. Mai d. J., in Nr. 21 des Amtsblatts Seite 138, in der Zeit vom 15. Juni bis 28. Juli c. stattfinden sollte, ist inzwischen aufgehoben worden, und bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß dasselbe nunmehr in folgender Weise stattfinden wird:

1) am 21., 22. und 23. September d. J. in Czarnikau,
2) am 26., 28. und 29. September in Chodziesen,
3) „ 1. und 2. October in Wongrowiec,
4) „ 5., 6. und 7. „ „ Gnesen,
5) „ 9. und 10. „ „ Mogilno,
6) „ 13., 14. u. 15. „ „ Inowraclaw,
7) „ 19., 20. u 21. „ „ Schubin,
8) „ 23., 26. u. 27. „ „ Bromberg und
9) „ 29., 30. u. 31. „ „ Wirsitz,

und zwar an jedem der genannten Orte für den Kreis gleichen Namens.

Die der Musterung unterliegenden Militairpflichtigen haben sich an dem bestimmten Orte und zur festgesetzten Zeit, wie dies durch den Civil-Vorsitzenden der resp. Kreis-Ersatz-Kommissionen bekannt gemacht werden wird, persönlich zu gestellen, widrigenfalls sie den in den §§ 176 u. ff. der Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 angedrohten, daraus für sie entstehenden Nachtheilen ausgesetzt sind.

Gleichzeitig machen wir noch bekannt, daß als Militair-Vorsitzender der Königlichen Departements-Ersatz-Kommission der Herr General-Major und Brigade-Kommandeur v. Hartmann in Stettin und als Civil-Vorsitzender der Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Geiseler hierselbst fungiren.

Bromberg, den 4. Juli 1868.

Königliche Regierung.

Tegoroczna czynność departamentowa poboru wojskowego, która stósownie do naszego obwieszczenia w dzienniku urzędowym z dnia 15. Maja b. r. w No. 21 dziennika urzędowego str. 138, w czasie od 15. Czerwca do 28. Lipca b. r. odbyć się miała została tymczasem uchyloną; podajemi więc niniejszém do powszechnéj wiadomości, że takowa odbędzie się teraz w następujący sposób:

1) dnia 21., 22. i 20. Września b. r. w Czamkowie,
2) dnia 26., 28. i 29. Września b. r. w Chodzieżu,
3) „ 1., i 2. Października w Wągrowcu,
4) „ 5., 6. i 7. „ w Gnieźnie,
5) „ 9. i 10. „ w Mogilnie,
6) „ 13., 14. i 15. „ w Inowracławiu,
7) „ 19., 20. i 21. „ w Szubinie,
8) „ 23., 26. i 27. „ w Bydgoszczy i
9) „ 29., 30. i 31. „ w Wyrzysku

i w prawdzie w każdem z miejsc rzeczonych dla powiatu téj saméj nazwy.

Obowiązani do wojska, ulegający przeglądowi winni na przeznaczoném miéjscu i o wyznaczonym czasie osobiście się stawić, jak to przewodniczący cywilny resp. komisyów powiatowych poboru ogłosi, inaczéj, bowiem wystawieni będą na straty w §§ 176 i następnych instrukcyi poborowéj dla związku północnoniemieckiego z dnia 26. Marca 1868 zagrożone, dla nich stąd wynikające.

Jednocześnie wiadomo jeszcze czynimy, że w królewskiéj komisyi poboru departamentowego zasiadać będzie wielmożny jeneral major i kommendant brygady Hartmann z Szczecina jako przewodniczący wojskowy a pan radzca regencyjny i departamentu wojskowego Geiseler jako przewodniczący cywilny.

Bydgoszcz, dnia 4. Lipca 1868.

Król. Regencya.

510 Bekanntmachung.

An der höheren Simultanknabenschule zu Trzemeszno wird eine der Tertia Gymnasii entsprechende neue Klasse errichtet und dieselbe am 4. August c. eröffnet worden.

Anmeldungen von Knaben zur Aufnahme sind an den Rector Dr. Sarg zu richten.

Bromberg, den 7. Juli 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

511 Der Hebamme Therese Choynacka ist der Hebammenbezirk Wengierce, Kreis Inowraclaw übertragen worden.

512 Der bisherige Kommendarius Wdowicki hat die kanonische Institution auf das Pfarr-Beneficium zu Panigrodz, im Kreise Wongrowiec erhalten.

513 Der bisherige Kommendarius Gieburowski hat die kanonische Institution auf das Pfarr-Beneficium zu Kamieniec, im Kreise Mogilno, erhalten.

Königliches Provinzial-Collegium.

514 Der bisherige Hülfslehrer an dem Königlichen Gymnasium zu Bromberg, Leonhard Schmidt ist zum ordentlichen Gymnasiallehrer an der genannten Anstalt ernannt worden.

515 Der bisherige Hauptlehrer an der katholischen Schule zu Murawanna Goślin, Roman Graszynski, ist zum Uebungslehrer an dem Königl. kathol. Schullehrerseminar zu Paradies ernannt worden.

Digitized by Google

Königliches Appellations-Gericht.

516 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns, Lehrers Fröhlich, ist der Lehrer Dybalski in Szymborze, für den Bezirk Jacewo Kreis Inowraclaw zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Budzynski in Inowraclaw bestellt worden, während Dybalski die Vertretung des Schiedsmanns Przybyszewski zu übernehmen hat.

Dla okręgu Jacewa powiatu Inowracławskiego zostat w miejsce rozjemcy nauczyciela Froelicha, nauczyciel Dybalski w Szymborzu na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępca Dybalskiego mianowany rozjemca Budzynski w Inowracławia a zastępstwo rozjemcy Przybyszewskiego przez Dybalskiego nastąpi.

517 Im Geschäftsbereiche der Provinzial-Steuer-Verwaltung in Posen sind:

a) befördert:

1) der Ober-Zoll-Inspector Delius in Swinemünde zum Regierungs-Rath bei der Provinzial-Steuer-Direction in Posen,
2) der Ober-Steuer-Controleur Pfeiffer in Chodziesen zum Haupt-Amts-Controleur in Podzamcze,
3) der berittene Steuer-Aufseher Kamienski zum Büreau-Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direction in Posen,
4) der Gerichts-Aktuar Kneifel zum Büreau-Assistenten und Stempel-Fiscalats-Gehülfen bei der Provinzial-Steuer-Direction in Posen,
5) der Grenz-Aufseher Peglau zum Kanzlisten bei der Provinzial-Steuer-Direction in Posen,
6) der Thor Controleur Berndt in Graetz, zum Neben-Zoll-Einnehmer in Papros;

b. versetzt:

1) der Hauptamts-Rendant Lüttke in Strzalkowo in gleicher Eigenschaft nach Posen,
2) der Hauptamts-Rendant Meyer in Skalmierzyce in gleicher Eigenschaft nach Strzalkowo,
3) der mit der Verwaltung der Steuer-Einnehmerstelle in Rakel betraute Steuer-Inspector Kowalewicz als Ober-Steuer Controleur nach Bromberg,
4) der Ober-Grenz-Controleur Lane in Grabow als Ober-Steuer Controleur nach Chodziesen,
5) der Ober-Grenz-Controleur Kochinski in Strzalkowo in gleicher Eigenschaft nach Grabow,
6) der Ober-Grenz-Controleur Neumann in Norden, Provinz Hannover, in gleicher Eigenschaft nach Strzalkowo,
6) der Büreau-Assistent Boettger in Posen, in gleicher Eigenschaft zur Provinzial-Steuer-Direction in Hannover;

c. ausgeschieden:

auf seinen Antrag, der mit der Verwaltung des Neben-Zoll-Amts zu Papros betraut gewesene pensionirte Ober-Controleur Kantelberg;

d. gestorben:

der Haupt-Amts-Rendant, Rechnungs-Rath Becker in Bromberg.

518 Personal-Veränderungen.
im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ernannt sind:

a) der Stations-Assistent Posener in Bromberg zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten;
b) der Bahnmeister Stennert in Osiek zum Königlichen Bahnmeister.

Vermischte Nachrichten.

519 Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 10. Dezember 1866 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zur Zuführung von Wolle, Baumwolle oder andern Fasern an Vorbereitungs- und Kratzmaschinen,

ist aufgehoben

520 Das dem Schiffs- und Assekuranz-Makler Johannes Friedrich Christian Carlé in Hamburg unter dem 25. Februar c. ertheilte Patent

auf ein Hinterladungszündnadelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist zurückgenommen, nachdem nachgewiesen worden, daß die patentirte Construction zur Zeit der Patentirung bereits bekannt gewesen ist.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 29.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 30.

Bromberg, den 24. Juli 1868. — Bydgoszcz, dnia 24. Lipca 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

521 Das 7. Stück der diesjährigen Bundesgesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 76. Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. März 1868.

Nr. 77. Konventon, abgeschlossen zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Behufs der Vervollkommung des Postdienstes im gegenseitigen Verkehr. Vom 21. October 1867.

Nr. 78. Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend. Vom 8. April 1868.

Nr. 79. Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 13. April 1868.

Nr. 80. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 25 März d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Königlich Spanischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Don Miguel Tenorio de Castilla, eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Ihrer Majestät der Königin von Spanien entgegenzunehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

Nr. 81. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 25. März c. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Königlich Portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Dom Luiz Victorio de Noronha, eine Privataudienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben seiner Majestät des Königs von Portugal entgegenzunehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

Nr. 82. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Königlich Preußischen Konsul F. W. Hepner zu Amsterdam zum General-Konsul, sowie die bisherigen Preußischen

Treść zbioru praw związku północno-niemieckiego.

Oddział 7. tegorocznego zbioru praw związku północno-niemieckiego zawiera pod:

No. 76. Prawo, tyczące się zmiany budżetu Związku północno-niemieckiego na rok 1868. Z dnia 30. Marca 1868.

No. 77. Konwencya, zawarta pomiędzy administracyami poczt Związku północno-niemieckiego i Stanów Zjednoczonych Ameryki północnéj, celem udoskonalenia służby pocztowéj we wzajemnym obrocie. Z dnia 21. Października 1867.

No. 78. Prawo, tyczące się wspierania ubogich familii powołanych do służby ludzi rezerwy kompletowéj. Z dnia 8. Kwietnia 1868.

No. 79. Rozporządzenie, dotyczące zwołania Parlamentu celnego.. Z dnia 13. Kwietnia 1868.

No. 80. Jego Królewska Mość Król pruski raczył Najmiłościwiéj na dniu 25. Marca r. b. uwierzytelnionemu u Swego dworu królewsko-hiszpańskiemu nadzwyczajnemu posłowi i pełnomocnemu Ministrowi, Don Miguel Tenorio de Castilla, udzielić audyencyą prywatną i przyjąć z rąk jego pismo Jéj Królewskiéj Mości Królowéj hiszpańskiéj, uwierzytelniające go w rzeczonéj własności zarazem u Związku północno-niemieckiego.

No. 81. Jego Królewska Mość Król pruski raczył Najmiłościwiéj na dniu 25. Marca r. b. uwierzytelnionemu u Swego dworu królewsko-portugalskiemu nadzwyczajnemu posłowi i pełnomocnemu Ministrowi, Dom Luiz Victorio de Noronha, udzielić audyencyą prywatną i przyjąć z rąk jego pismo Jego Królewskiéj Mości Króla portugalskiego, uwierzytelniające go w rzeczonéj własności zarazem u Związku północno-niemieckiego.

No. 82. Jego Królewska Mość Król pruski raczył w imieniu Związku północno-niemieckiego dotychczasowego królewsko-pruskiego konsula F. W. Hepner w Amsterdamie mianować konsulem jeneralnym, tudzież dotych-

Digitized by Google

Konſuln J. W. Bunge zu Rotterdam und L. de Groof zu Vliſſingen, ferner die Kaufleute A. Bauer zu Batavia und L. v. Abercron zu Makaſſar (Inſel Celebes) zu Konſuln des Norddeutſchen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 83. Seine Majeſtät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutſchen Bundes die bisherigen Königlich Preußiſchen Konſuln Günther in Antwerpen, Neuhaus in Brüſſel, Prayon de Pauw in Gent und Bach in Oſtende zu Konſuln des Norddeutſchen Bundes in den gedachten Plätzen zu ernennen geruht.

czasowych pruskich konsulów J. W. Bunge w Rotterdamie i L. de Groof we Vlissingen, daléj kupców A Bauer w Batawii i L. Abercron w Makassar (wyspa Celebes), mianować konsulami Związku północno-niemieckiego.

No. 83. Jego Królewska Mość Król pruski raczył w imieniu Związku północno-niemieckiego dotychczasowych królewsko-pruskich konsulów Guenther w Antwerpii, Neuhaus w Brukseli, Prayon de Pauw w Gent i Bach w Ostende mianować konsulami Związku północno-niemieckiego w rzeczonych miastach.

522 Das 8. Stück des diesjährigen Bundes-Geſetz Blattes enthält: unter

Oddział 8. tegorocznego zbioru praw związku północno-niemieckiego zawiera pod:

Nr. 84. Poſtvertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde, Bayern, Würtemberg und Baden. Vom 23. November 1867.

No. 84. Traktat pocztowy pomiędzy Związkiem północno-niemieckim, Bawaryą, Wyrtembergią i Badenią. Z dnia 23. Listopada 1867.

Nr. 85. Poſtvertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde, Bayern, Würtemberg und Baden einerſeits und Oeſterreich andererſeits. Vom 23. November 1867.

No. 85. Traktat pocztowy pomiędzy Związkiem północno-niemieckim, Bawaryą, Wyrtembergią i Badenią, z jednéj — a Austryą z drugiéj strony. Z dnia 23. Listopada 1867.

Nr. 86. Vertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und dem Kaiſerthum Oeſterreich, betreffend die geſchloſſenen Poſttranſite. Vom 30. November 1867.

No. 86. Traktat pomiędzy Związkiem północno-niemieckim a cesarstwem austryackiém, dotyczący zawartych transito pocztowych. Z dnia 30. Listopada 1867.

Nr. 87. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutſchen Zollvereins. Vom 15. April 1868.

No. 87. Obwieszczenie, dotyczące nominacyi pełnomocników do Rady związkowéj niemieckiego Związku celnego. Z dnia 15. Kwietnia 1868.

523 Das 9. Stück des diesjährigen Bundes-Geſetz-Blattes enthält: unter

Oddział 9. tegorocznego zbioru praw związku północno-niemieckiego zawiera pod:

Nr. 88. Poſtvertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Luxemburg. Vom 23. November 1867.

No. 88. Traktat pocztowy pomiędzy Związkiem północno-niemieckim a Luksemburgiem. Z dnia 23. Listopada 1867.

Nr. 89. Seine Majeſtät der König von Preußen haben Allergnädigſt geruht, am 21. April c. dem an Allerhöchſtihrem Hofe beglaubigten außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter der Ottomaniſchen Pforte, Ariſtarchi Bey, eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus deſſen Händen ein Schreiben Sr. Majeſtät des Sultans entgegenzunehmen, wodurch derſelbe in der gedachten Eigenſchaft zugleich beim Norddeutſchen Bunde beglaubigt worden iſt.

No. 89. Jego Królewska Mość Król pruski raczył najmiłościwiéj, na dniu 21. Kwietnia r. b. uwierzytelnionemu na dworze Swym nadzwyczajnemu posłowi i pełnomocnemu Ministrowi Porty Ottomańskiéj, Aristarchi Bey, udzielić posłuchanie prywatne i odebrać z rąk jego pismo Jego Mości Sułtana, uwierzytelniające go w rzeczonéj własności zarazem u Związku północno-niemieckiego.

Nr. 90. Seine Majeſtät der König von Preußen haben Allergnädigſt geruht, Allerhöchſtihren Miniſterreſidenten am Kaiſerlich Braſilianiſchen Hofe, Saint Pierre, zugleich als Miniſterreſidenten des Norddeutſchen Bundes zu beglaubigen. Derſelbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Braſilien ſein Beglaubigungsſchreiben in dieſer Eigenſchaft am 11. März d. J. zu überreichen.

No. 90. Jego Królewska Mość Król pruski raczył najmiłościwiéj, Swego rezydenta ministeryalnego na dworze cesarsko-brazyliańskim, Saint Pierre, uwierzytelnić zarazem jako rezydenta ministeryalnego Związku północno-niemieckiego. Takowy miał zaszczyt swe pismo uwierzytelniające w téj własności wręczyć Jego Cesarskiéj Mości Cesarzowi brazyliańskiemu na dniu 11. Marca r. b.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

524 In den, unter dem 29. Auguſt v. J. erlaſſenen, der Königlichen Regierung unter demſelben Datum mittelſt Circular-Verfügung zugefertigten Anweiſungen für die Aichungs-Behörden und

bez. für die Medizinal-Behörden zur Ausführung des Gesetzes, das Preußische Medizinalgewicht betreffend, vom 16. März v. J. ist vorgeschrieben, daß die in den Apotheken anzuwendenden Theilstücke des Gramm aus Neusilberblech bestehen sollen. In Veranlassung desfalsiger, neuerdings an uns gerichteter Anträge haben wir beschlossen, diese Vorschrift dahin zu modificiren, daß fortan die Gewichtsstücke zu 5, 2 und 1 Centigramm, insofern ihre Form den bisherigen Probestücken entspricht, auch aus Aluminium-Bronze oder aus einer anderen Bronze bestehen dürfen und daß demgemäß Stücke der vorbezeichneten Art, welche aus den genannten Metallen angefertigt sind, von den Aichungsbehörden zur Aichung und Stempelung zugelassen werden sollen. Berlin, den 25. Juni 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. Graf Itzenplitz.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
gez. v. Mühler.

Vorstehendes Rescript bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bromberg, den 9. Juli 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

525 Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat die Abhaltung einer Hauskollekte bei den jüdischen Einwohnern der Provinz Posen zur Bestreitung der Kosten des Neubaues der Synagoge in Janowitz mit der Maßgabe genehmigt, daß die Sammlung nur im laufenden Jahre stattfinden und an keinem Orte über acht Tage ausgedehnt werden darf und daß die Sammelnden sich durch eine Legitimation der betreffenden Ortspolizeibehörde auszuweisen haben.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Herren Landräthe von uns veranlaßt worden sind, das Weitere wegen Abhaltung der Collecte und Abführung der Gelder zu verfügen.

Bromberg, den 11. Juli 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

526 Der evangelischen Kirche zu Klecko ist eine werthvolle tuchene Decke mit silbernen Frangen für den Taufstein, sowie eine silberne Büchse für die Hostien, von Ungenannten zum Geschenk gemacht worden.

Der hierdurch an den Tag gelegte kirchliche Sinn wird belobigend anerkannt.

Bromberg, den 6. Juli 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

527 Auf Grund der Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen, ist die von dem Forstfiskus an die Wittwe Sudheimer verkaufte Parzelle von 7 Mrg. 18 □Rth. von dem Bezirke der Königlichen Oberförsterei Wodzel abgetrennt und mit dem Bezirke der Dorfgemeinde Königlich Brühlsdorf vereinigt worden.

Bromberg, den 6. Juli 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

528 Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf wiederholte Unglücksfälle, welche sich bei der Versendung von Zündpillen zu Salon-Pistolen, sogenannten Amorces, zugetragen haben, macht das General-Post-Amt neuerdings dringend darauf aufmerksam, daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Beförderung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Versendung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen. Zu diesen von der Versendung durch die Post unbedingt ausgeschlossenen Gegenständen sind die Amorces sowohl wegen ihrer leichten Entzündlichkeit als wegen der sehr beträchtlichen explosiven Wirkungen, welche durch sie hervorgebracht werden, in hervorragender Weise zu zählen, und ist die Auflieferung derselben auch dann nicht gestattet, wenn die Sendung äußerlich durch Anbringung eines Glaszeichens oder eines ähnlichen Vermerkes einer erhöhten Vorsicht bei der Behandlung empfohlen sein sollte.

Wer Gegenstände, welche von der Versendung durch die Post ausgeschlossen sind, mit Verschweigung des Inhalts oder unter unrichtiger Angabe desselben zur Post aufliefern sollte, hat außer der ihn nach den Landesgesetzen treffenden Bestrafung für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Berlin, den 13. Juli 1868.

General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes. **von Philipsborn.**

529 Bekanntmachung.

Der Bundesrath des Zollvereins hat hinsichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung) sowie der Kontrole des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:

1) ½ pCt. Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon), außerdem
2) 1 pCt. Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, wenn Siedsalz, ½ pCt. desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Digitized by Google

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heu-Abfälle in völlig verkleinertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedesalz mindestens noch ¼ pCt., zum Steinsalz mindestens noch ½ pCt. Wermuthspulver verwendet werden muß.

Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt ½ pCt. Wermuthspulver ¾ pCt. Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauches des Viehsalzes findet keine specielle Kontrole statt; es empfiehlt sich jedoch, das Publikum mit Bezug auf den § 13 Ziffer 6 des Salzabgabe-Gesetzes darauf hinzuweisen, daß solches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalz-Händler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben ein dem Muster E. zur Instruktion für Privat-Salinen entsprechendes Kontrolbuch zu führen und solches auf Erfordern den Ober-Beamten der Steuer-Verwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Ober-Beamten der Steuer-Verwaltung vorzulegen, auch die von diesen erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder:

1) mit 5 pCt. kalcinirtem Glaubersalz, oder
2) „ 11 pCt. krystallisirtem Glaubersalz, oder
3) „ 5 pCt. Kiserit und ½ pCt. gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalz erfolgt mit den von den betheiligten Gewerbetreibenden vorgeschlagenen Mitteln, sofern solche von der obersten Finanzbehörde für völlig ausreichend erachtet werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnortes und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

Die verkaufte Menge hat der Salzwerks-Besitzer in dem für Privat-Salinen vorgeschriebenen Register (Muster E.) unter einer für Gewerbesalz jeder Sorte besonders anzulegenden Abtheilung der Großhändler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter I., jeder andere Händler in dem nach dem nachstehenden Muster vorzuschreibenden Kontrolbuch anzuschreiben. Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden.

Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Beläge auf Erfordern den Steuer-Aufsichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Gewerbetreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken.

Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in

III. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden.

welchen unversteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande stattfinden.

Das Viehsalz, sowie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbtreibenden, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von der Zolldirektivbehörde zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich unversteuerte Salzniederlagen befinden.

Nach diesen Bestimmungen ist vom 1. Juli d. J. ab zu verfahren, unter Beachtung folgender Anordnungen:

Zu I. der vorstehenden Bestimmungen:

Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Siedsalzes ist ¼ pCt. Eisenoxyd und 1 pCt. Wermuthspulver, zur Denaturirung des zu gleichem Zwecke bestimmten Siedsalzes ¼ pCt. Eisenoxyd und ¼ pCt. Holzkohle zu verwenden.

Personen, welche mit solchem Salz handeln wollen, haben dies der Steuerbehörde vor Beginn dieses Handels anzuzeigen, und deren Anordnungen zu gewärtigen.

Das zur Viehfütterung oder Düngung bestimmte Salz darf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe (§ 13 Nr. 6 der Verordnung vom 9. August 1867, Ges.-S. S. 1320 § 13 des Gesetzes vom 12. October 1867 Bundes-Gesetzblatt S. 41) zu keinem anderen Zwecke, also auch nicht zu gewerblichen Zwecken von solchen Gewerbetreibenden, welche für dergleichen Zwecke steuerfreies Salz beziehen können, verwendet werden.

Zu II. und III.: wer Gewerbesalz auf Vorrath zum Verkauf anfertigen lassen will, hat der Steuerbehörde von dieser Absicht unter der Angabe, welche von den unter II. Nr. 1 bis 3 bezeichneten Denaturirungsmitteln er verwenden will, Anzeige zu machen und die Anordnungen

der Steuerbehörde über das zu führende Register, sowie die sonst zu beobachtenden Bestimmungen zu gewärtigen.

Berlin, den 20. Juni 1868. Der Finanz-Minister. gez. **von der Heydt.**

Control-Register

für Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbe-Salze.

Geführt von . . . . . .

Dies Register enthält . . . . Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

. . . . . den . . ten . . . . . .

Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine besondere Abtheilung anzulegen.

Abtheilung I. Zugang.

A. Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Laufende No.	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	Nummer des Versendescheines.	Menge des bezogenen Salzes. Centner.	Pfund.	Datum der Ankunft des Salzes.
1.	Staßfurth	91	10	—	2. Januar 1869
2.	Ludwigshall	17	20	—	9. „ „
3.	F. Heine in Danzig	—	15	—	3. März 1869.
	Summa 1869	—	45	—	
	Abgang	—	31	—	
	Bestand Ende 1869	—	14	—	
	Zugang in 1870 u. s. f.				

Abtheilung II. Abgang.

Laufende No.	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufes.	Menge des verkauften Salzes. Centner.	Pfund.	Bemerkungen des Steuerbeamten.
1.	Töpfer R.	5. Jan. 1869	1	50	ges. R. Oberkontroleur 13/2. 69.
2.	Gerber O.	15. „ „	—	50	ges. F. Steueraufseher 17/3. 69.

Obwieszczenie.

Rada stanów związku celnego zaprowadziła względem przyrządzania soli dla bydła i soli przemysłowéj (denaturacyi) jako też względem kontroli wolno od podatku uiszczanéj soli denaturowanéj, następujące rozporządzenia:

I. Na denaturacyą soli przeznaczonéj na paszenie bydła lub mierzwienie potrzeba użyć.

1. ½ pCt. oxydu żelaza lub też rubryki (żelazisty gliny) oprócz tego;
2. 1 pCt. niezmieszanego proszku z liścia piołunu skoro sól warzona, ½ pCt. tego samego proszku, skoro sól kamienna użytą będzie na przyrządzenie soli dla bydła.

Proszek piołunowy można podwojną ilością odpadków siana w zupełnie podrobionym stanie w téj mierze zastąpić, iż do soli warzonéj przynajmniéj ¼ pCt. do soli kamiennéj przynajmniéj jeszcze ½ pCt. proszku piołunowego użytą być powinna.

Można jednak skoro sól kamienna użytą będzie zamiast ½ pCt. proszku piołunowego ¼ pCt. węgli drzewnych dołą. Co się tyczy spotrzebowania soli dla bydła nienastąpi żadna specyalna kontrola; poleca się jednak, aby ze względu na § 13 cyfrę 6 prawa podatku od soli zwrócić na to publiczności uwagę, iż taka sól tylko do paszenia bydła albo do mierzwienia użytą być może. Handlerze solą dla bydła, którzy sól takową podług ich wniosku na sprzedaż przysposobić każą, winni prowadzić książkę kontrolną odpowiednią mustru E. do instrukcyi dla salin prywat-

Digitized by Google

nych i takową na żadanie wyższym urzędnikom zarządu poborowego przedłożyć i objaśnienia od takowych zażądane, udzielić. Inni handlerze powinni w swych książkach zakup i sprzedaż soli dla bydła z wymienieniem nazwiska i miejsca pobytu kupującego zapisywać i książki te na żądanie wyższych urzędników poborowych przedłożyć jako też i żądane od nich objaśnienia, udzielić.

II. Denaturacya przeznaczonéj na cele przemysłowe, zaś jako zapas dla rozmaitych procederów sporządzanéj soli odbywa się albo.

1. z 5 pCt. zwapnionéj soli gorzkiéj, albo
2. z 11 pCt. skrystalizowanéj soli gorzkiéj, albo
3. z 5 pCt. kizerytu i ½ pCt. melonego węgla drzewnego lub popiołu.

Denaturacya innéj soli przemysłowéj odbywa się środkami, od dotyczących się przemysłowych podanemi, skoro takowe od najwyższéj władzy finansowéj jako zupełnie wystarczające uznane będą.

Mający zamiar sprowadzać sól denaturowaną na cele przemysłowe, powinien takową piśmiennie obstalować, i to wyrażając, miejsce swego pobytu i cel przemysłowy, do którego sól ma służyć.

Sprzedaną ilość winien właściciel zakładu solnego w rejestrze (mustro E.) przepisanym dla salin prywatnych pod oddziałem dla każdego gatunku soli przemysłowéj osobno założonym, kupiec hurtowy, za którego wnioskiem sol przemysłowa sporządza się w rejestrze ustanowionym pod I. zaś każdy inny handlerz w książkę kontrolną przepisującą podług załączonego mustra, zapisać. Listy obstalunkowe potrzeba przynajmniéj 9 miesięcy zachować.

Sprzedawcy soli przemysłowéj stoją pod dozorem poborowym i są zobowiązani wspomnione książki i dowody na żądanie urzędnikom poborowym dozornym przedłożyć i każde życzone oświetlenie udzielić.

Przemysłowcy, którzy sobie życzą, aby denaturacya soli potrzebnéj dla ich procederu w ich lokalach się odbyła, powinni to na liście obstalunkowym nadmienić.

W takim razie sprowadzenie soli może nastąpić tylko z takich zakładów solnych lub składów, w których złożoną jest sól nieupodatkowana lub też z zagranicy.

III. Sól kamienna, z któréj sól bydlęca lub też przemysłowa ma być robioną, powinna zawsze być bardzo mialko meloną.

Sól bydlęca, jako też sól przemysłowa sporządzana nie za wnioskiem pojedyńczych przemysłowców ale jako zapas na sprzedaż, może być tylko w zakładach solnych albo też na takich od dyrekcyjnéj władzy poborowéj wyznaczonych miejscach robioną, na których się składy soli nieupodatkowanéj znajdują.

Podług tych postanowień potrzeba od 1. Czerwca b. r. postępować bacząc na następujące rozporządzenia.

Do 1. powyższych postanowień:

do denaturacyi preznaczonéj na paszenie bydła lub mierzwienie soli warzelnéj, potrzeba użyć ¼ pCt. oksydu żelaza i 1 pCt. proszku piołunowego, zaś do denaturacyi przeznaczonéj na równy cel soli kamiennéj ¼ pCt. oksydu żelaza i ¼ pCt. węgla drzewnego.

Osoby, które takową solą handlować chcą, powinny zamiar ten przed rozpoczęciem handlu władzy poborowéj oznajmić i jéj rozporządzeń oczekiwać.

Użycie przeznaczonéj soli na paszę bydlęcą lub też do mierzwy, na jakie inne cele a więc i na przemysłowe, przez takich przemysłowców, którym na takie cele dozwolonem jest sprowadzać sól wolną od podatku, zakazuje się pod uniknieniem prawnéj kary (§ 13. No. 6 rozporządzenia z dnia 9. Sierpnia 1867 Zbiór praw str. 1320 § 13 prawa z dnia 12. Października 1867 dziennik prawa związkowego strona 41).

Do II. i III.: ktokolwiek chce kazać przyrządzić sól przemysłową na zapaz do sprzedaży, powinien o tym zamiarze zawiadomić władzę poborową podając te środki denaturacyjne z wymienionych pod II. No. 1 do 3 których chce użyć a następnie oczekiwać rozporządzeń władzy poborowéj tak względem mającego się prowadzić rejestru jako też co się tyczy postanowień, na które zważać powinien.

Berlin, dnia 20. Czerwca 1868. Minister finansów, podp. **von der Heydt.**

Rejestr kontrolny

dla pośrednich handlerzy denaturowaną solą przemysłową.

Prowadzony przez . . . . .

Ten rejestr zawiera . . . . . stron, które sznurkiem tutaj przypieczętowanym są przeciągnięte.

. . . . . dnia . . go . . . .

Dla każdego gatunku soli przemysłowéj potrzeba osobny oddział założyć.

Digitized by Google

Oddział I. Przychód.

A. Sól przemysłowa solą gorzką denaturowana.

No. bieżący.	Zakład solny albo kupiec hurtowy od którego sól sprowadzoną jest.	No. świadectwa przesyłkowego.	Ilość sprowadzonéj soli		Data przybycia soli.
			Centnar.	funt.	
1.	Stassfurt	91	10	—	2. Stycznia 1869.
2.	Ludwigshall	17	20	—	9. „ „
3.	F. Heyne w Gdansku.	—	15	—	3. Marca „
	Summa 1869	—	45	—	
	Rozchód	—	31	—	
	Remanent z końcem 1869	—	14	—	
	Przychód 1870 i t. d.			—	

Oddział II. Rozchód.

No. bieżący.	Nazwisko kupca z podaniem jego procederu.	Data sprzedaży.	Ilość sprzedanéj soli.		Uwagi urzędników poborowych.
			Centnar.	funt.	
1.	Garncarz N.	5. Stycznia 1869.	1	50	vide N. Nadkontroler 13./2. 69.
2.	Garbarz O.	15. Stycznia 1869.	—	50	vide F. Strażnik poborowy 17./3. 69.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

530 Der Lehrer Robert Hoehne aus Neubaden, ist als dritter Lehrer an der evangelischen Schule zu Margonin, Kreis Chodzieſen, interimistisch angestellt.

531 Der Lehrer Ernst Leonhard ist als Lehrer an der evangelischen Schule zu Schneidemühl, Kreis Chodzieſen, definitiv bestätigt.

532 Der provisorische Lehrer Bernhard Beyer an der evangelischen Schule in Pakość, Kreis Mogilno, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

533 Der provisorische Lehrer Johann Wende an der mittleren Töchterschule in Bromberg, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

534 Das dem Ingenieur Herrn Albert Schmid in Liverpool unter dem 7. Mai 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Locomotiven zum Betreiben der Triebräder,

ist aufgehoben.

535 Das dem Civil-Ingenieur R. Schneider in Berlin unter dem 9. Mai 1867 ertheilte Patent auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetische und zum Anlegen derselben auf den Druckcylinder, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

536 Das dem Fabrikbesitzer Carl Lieber zu Charlottenburg unter dem 20. Mai 1867 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Aetzkali und Aetznatron zu bereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

ist aufgehoben.

Digitized by Google

537 Dem Geheimen expedirenden Secretair und Calkulator Friedrich Schaack zu Cöln a./R. ist unter dem 7. Juli 1868 ein Patent

auf ein Relais für einen Typendruck-Telegraphen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

538 Das dem Herrn Teophilus Wood Bunning zu Neu Castle unter dem 6. Mai 1867 ertheilte Patent

auf eine Nietmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

539 Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaschinen,

ist aufgehoben.

540 Das dem Emile Cazar und dem Charles Sichel in Paris unter dem 14. Dezember 1866 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopflochnähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben worden.

541 Das dem Mechaniker A. Schaefer zu Wertheim in Baden unter dem 5. April 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sendeleisen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

542 Das dem Herrn Klemens Wagener zu Hörde unter dem 20. März 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Verladen von Kohlen und Erzhaufwerk

wird hierdurch aufgehoben.

543 Das dem Maschinen-Fabrikanten Carl Kaufmann zu Pforzheim unter dem 24. Dezember 1866 ertheilte Patent

auf eine Spannvorrichtung an Cigarren-Wickelmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

544 Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin ist unter dem 22. Juni c. ein Patent

auf eine von dem Ingenieur H. Düberg in New-York durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 30.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 31.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 31. Juli 1868. — Bydgoszcz, dnia 31. Lipca 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

545 Das 10. Stück der diesjährigen Bundesgesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 91. Post-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen. Vom 17. Februar 1868.

546 Das 11. Stück des diesjährigen Bundes-Gesetz Blattes enthält: unter

Nr. 92. Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4. Mai 1868.

Nr. 93. Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Lande. Vom 4. Mai 1868.

Nr. 94. Bekanntmachung, betreffend die Enthebung des Königlich Bayerischen Staatsministers von Schlör von seiner Funktion als Bevollmächtigter zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1868.

547 Das 12. Stück des diesjährigen Bundes-Gesetz-Blattes enthält: unter

Nr. 95. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark. Vom 7./9. April 1868.

Nr. 96. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 9. Mai d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Kaiserlich Brasilianischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Bianna de Lima, eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Kaisers von Brasilien entgegenzunehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

Nr. 97. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Preußischen Konsul J. B. Färch zu Aalborg zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

548 Das 13. Stück des diesjährigen Bundes-Gesetz-Blattes enthält unter:

Nr. 98. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia. Vom 31. Oktober 1867.

Treść zbioru praw związku północno-niemieckiego.

Oddział 10. tegorocznego zbioru praw związku północno-niemieckiego zawiera pod:

No. 91. Traktat pocztowy pomiędzy Związkiem północno-niemieckim a Norwegią. Z dnia 17. Lutego 1868.

Oddział 11. tegorocznego zbioru praw związku północno-niemieckiego zawiera pod:

No. 92. Prawo względem zniesienia policyjnych ograniczeń zawierania małżeństw. Z dnia 4. Maja 1868.

No. 93. Prawo dotyczące pobierania podatku od fabrykacyi wódki w krajach hohenzollernskich. Z dnia 4. Maja 1868.

No. 94. Obwieszczenie, dotyczące zwolnienia królewsko-bawarskiego Ministra stanu v. Schloer z funkcyi jako pełnomocnika do rady związkowéj niemieckiego Związku celnego. Z dnia 8. Maja 1868.

Oddział 12. tegorocznego zbioru praw związku północno-niemieckiego zawiera pod:

No. 95. Traktat pocztowy pomiędzy Związkiem północno-niemieckim a Danią. Z dnia 7./9. Kwietnia 1868.

No. 96. Jego Królewska Mość Król pruski raczył najmiłościwiéj, na dniu 9. Maja r. b. uwierzytelnionemu na Swym dworze cesarsko-brazyliańskiemu nadzwyczajnemu posłowi i pełnomocnemu Ministrowi, Vianna de Lima, udzielić posłuchanie prywatne i odebrać z rąk jego pismo Jego Cesarskiéj Mości Cesarza brazyliańskiego uwierzytelniające go w pomienionéj własności zarazem u Związku północno-niemieckiego.

No. 97. Jego Królewska Mość Król pruski raczył w imieniu Związku północno-niemieckiego pruskiego konsula J. B. Faerch w Aalborg mianować konsulem Związku północno-niemieckiego.

Oddział 13. tegorocznego zbioru praw związku północno-niemieckiego zawiera pod:

No. 98. Traktat przyjaźni, handlu i żeglugi pomiędzy Związkiem północno-niemieckim a rzeczpospolitą Lyberyą. Z dnia 31. Października 1867.

Digitized by Google

549 Das 14. Stück des diesjährigen Bundes-Gesetz-Blattes enthält unter:

Nr. 99. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch Packeten von kleinen und von Geldsendungen. Vom 26. März 1868.

Nr. 100. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Preußischen Konsul Friedrich Carl Hartmann in Rouen, den Preußischen Konsul Alfred Antoine Florés in Nizza, den Preußischen Konsul Ulrich Schnell in Marseille, den Preußischen Konsul Charles Leenhardt in Montpellier, den Preußischen und Hanseatischen Konsul Marius Bardot in Nantes, den Preußischen, Oldenburgischen und Hanseatischen Konsul Joseph Marie Kerros in Brest, den Preußischen Konsul Friedrich Thesmar in Mülhausen, den Preußischen Konsul Konstantin Napoléon Victor Bourdon in Dünkirchen, den Preußischen und Oldenburgischen Konsul J. Michaelsen in Bordeaux, den Mecklenburgischen, Oldenburgischen und Hanseatischen Konsul August Schencking in Toulon, den Preußischen Konsul Franz Langer in Hâvre, den Preußischen Vizekonsul Friedrich Roth jun. in Bayonne, den Mecklenburgischen Konsul Hans Christian Conrad Hirschfeld in Cette, den Kaufmann Eugen Meyer in La Rochelle, den Hanseatischen Konsul Johann Carl Wilhelm Housz in Algier, zu Konsuln des Norddeutschen Bundes und den Preußischen Vizekonsul Henry Dupont in Calais, den Preußischen Konsular-Agenten Paul Langer in Hâvre, den Preußischen Vizekonsul Auguste Xavier Pagelet in St. Malo, den Preußischen Vizekonsul Joseph Holzmann in Caen, den Preußischen Vizekonsul Eugène Victor Liais in Cherbourg, den Preußischen Vizekonsul Casimir Paul Emil Sellier in Dieppe, den Preußischen Vizekonsul E. Dufilhol in Lorient, den Preußischen Vizekonsul A. Rivaille in St. Martin (Insel Rhé), den Preußischen Vizekonsul A. C. C. G. des Essards in Rochefort, zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 101. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Preußischen Generalkonsul H. Lutteroth zu Triest zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Oddział 14. tegorocznego zbioru praw związku północno-niemieckiego zawiera pod:

No. 99. Traktat pomiędzy Związkiem północno-niemieckim a Belgią, dotyczący wzajemnéj wymiany drobnych pakiet i przesylek pieniężnych. Z dnia 26. Marca 1868.

No. 100. Jego Królewska Mość Król pruski raczył w imieniu Związku północno-niemieckiego pruskiego konsula Fryderyka Karóla Hartmann w Rouen, pruskiego konsula Alfred Antoine Florès w Nizza, pruskiego konsula Ulryka Schnell w Marsylii, pruskiego konsula Charles Leenhardt w Montpellier, pruskiego i hanzeatyckiego konsula Marius Bardot w Nantes, pruskiego, oldenburskiego i hanzeatyckiego konsula Józefa Marie Kerros w Brzeście, pruskiego konsula Fryderyka Thesmar w Muelhausen, pruskiego konsula Konstantego Napoleona Wiktora Bourdon w Dunkierce, pruskiego i oldenburskiego konsula J. Michaelsen w Bordeau, meklenburskiego, oldenburskiego i hanzeatyckiego konsula Augusta Schencking w Toulon, pruskiego konsula Franciszka Langer w Hâvre, pruskiego wicekonsula Fryderyka Roth jun. w Bayonne, meklenburskiego konsula Jana Krystyana Konrada Hirschfeld w Cette, kupca Eugeniego Meyer w La Rochelle, hanzeatyckiego konsula Jana Karóla Wilhelma Housz w Algierze, mianować konsulami Związku północno-niemieckiego, a pruskiego wicekonsula Henry Dupont w Calais, pruskiego agenta konsularnego Pawła Langer w Hâvre, pruskiego wicekonsula Augusta Xavier Pagelet w St. Malo, pruskiego wicekonsula Józefa Holzmann w Caen, pruskiego wicekonsula Eugène Victor Liais w Cherbourg, pruskiego wicekonsula Kazimirza Pawła Emila Sellier w Dieppe, pruskiego wicekonsula E. Dufilhol w Lorient, pruskiego wicekonsula A. Rivaille w St. Martin (wyspa Rhé), pruskiego wicekonsula A. C. C. G. des Essards w Rochefort, wicekonsulami Związku północno-niemieckiego.

No. 101. Jego Królewska Mość Król pruski raczył w imieniu Związku północno-niemieckiego pruskiego konsula generalnego H. Lutteroth w Tryeście mianować konsulem generalnym Związku północno-niemieckiego tamże.

550 Das 15. Stück des diesjährigen Bundes-Gesetz-Blattes enthält unter:

Nr. 102. Gesetz wegen Abänderungen einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung. Vom 18. Mai 1868.

Nr. 103. Vertrag zwischen dem Norddeutschen

Oddział 15. tegorocznego zbioru praw związku północno-niemieckiego zawiera pod:

No. 102. Prawo względem zmiany niektórych postanowień ordynacyi celnéj i ustawodawstwa karnego celnego. Z dnia 18. Maja 1868.

No. 103. Traktat pomiędzy Związkiem północ-

Digitized by Google

Bunde und den vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern. Vom 22. Februar 1868.

Nr. 104. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Preußischen Konsul Carl Ludwig Gustav Alexius v. Königslöw zu Paramaribo zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

551 Das 16. Stück des diesjährigen Bundes-Gesetz-Blattes enthält unter:

Nr. 105. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868.

cno-niemieckim a Stanami Zjednoczonymi Ameryki, dotyczący obywatelstwa krajowego tych osób, które z terytoryum jednéj strony na terytoryum drugiéj strony przywędrowują. Z dnia 22. Lutego 1868.

No. 104. Jego Królewska Mość Król pruski raczył w imieniu Związku północno-niemieckiego dotychczasowego pruskiego konsula Karóla Ludwika Gustawa Aleksego v. Königsloew w Paramaribo mianować konsulem Związku północno-niemieckiego tamże.

Oddział 16. tegorocznego zbioru praw związku północno-niemieckiego zawiera pod:

No. 105. Prawo, tyczące się zniesienia więzienia za długi. Z dnia 29. Maja 1868.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

552 **Bekanntmachung,**
den Remonte-Ankauf pro 1868 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Bromberg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 25. Juni	in Wreschen,	den 24. Juli	in Znin,
„ 27. „	in Murawana-Goslin,	„ 27. „	in Inowraclaw,
„ 4. Juli	in Wirsitz,	„ 29. „	in Bromberg,
„ 6. „	in Bialosliwe,	„ 31. „	in Thorn,
„ 17. „	in Zirke,	„ 7. August	in Poln. Crone,
„ 20. „	in Wongrowiec,	„ 21. September	in Driesen,
„ 22. „	in Gnesen,	„ 22. „	in Filehne.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben. Berlin den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Schoen. Mentzel. v. Borries.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

553 **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850 S. 146) verordnen wir hiermit für den Umfang unseres Regierungs-Bezirks was folgt:

§ 1. Ein Jeder, welcher eine, mittelst Roßwerks oder durch Dampfkraft in Bewegung gesetzte Dreschmaschine in Gebrauch nimmt, ist verpflichtet, das Räderwerk sowohl der Dreschmaschine, als des Roßwerks und des von der Dampfmaschine resp. von dem Roßwerk nach der Dreschmaschine gehenden Triebwerks, wie auch die zu dem letzteren gehörigen Treibstangen (Leitungswellen) kastenartig zu überbauen.

§ 2. Klappen dürfen in diesen Überbauungen der einzelnen Theile nur da angebracht werden, wo die Speisung des Räderwerks und der Pfannen

Ustawa policyjna.

Na zasadzie § 11 prawa o zarządzie policyi z dnia 11. Marca 1850 (zbiór praw 1850 str. 146) rozporządzamy niniéjszém na obwód nasz regencyjny, co następuje.

§ 1. Każdego zaprowadzającego u siebie młockarnią pędzoną maneżem lub siłą parową jest obowiązkiem pokryć w kształcie skrzyni tak koła młockarni, jako też maneża, również i części łączące maszynę parową resp. maneż z młockarnią, niemniéj należące do tychże dyszle czyli walce.

§ 2. W skrzyniach pojedyńczych tych części wolno tylko tam urządzić klapi, gdzie smarowanie kół i żłobków tłuszczem lub olejem tego

Digitized by Google

mit Schmiere oder Oel solches nothwendig macht. Diese Klappen müssen nach ihrem jedesmaligen Gebrauch herabgelassen resp. wieder vorgeschoben werden, so daß sie die betreffenden Maschienentheile wieder bedecken.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese polizeilichen Vorschriften werden mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thlrn. und im Unvermögensfalle mit einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Bromberg, den 25. Juli 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

wymaga. Klapy te po każdorazowém ich użyciu powinny być spuszczone resp. znowu zasunięte, tak ażeby właściwe maszyny części znowu pokryły.

§ 3. Przestąpienia policyjnych tych przepisów ulegną karze policyjnéj do 10 tal. a w razie niemożności karze więzienia do 14 dni dochodzącéj.

Bydgoszcz, dnia 25. Lipca 1868.

Król. Regencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

554 Verzeichniß

der im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Bromberg im II. Quartals 1868 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
1	Wisniewska, Rosalie, unverehelichte, von hier	Diebstahl im 2. Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	11. März 1868.
2	Lewandowski, Johann, Arbeiter aus Bielawy	schwerer und einfacher Diebstahl	dito	dito	16. März 1868.
3	Thomas, Leon, ehemaliger Hausknecht aus Kratzke	4 schwere Diebstähle	Schwurger. Bromberg	6 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	1. April 1868.
4	Kędzierski, Woyciech, Komornik zu Königl. Wierzchucin	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	4. April 1868.
5	Szulczewska, Julianna, geb. Kostecka, Arbeiterin zu Brzeczka	schwerer Diebstahl im Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	31. März 1868.
6	Grzegorek, Woyciech, Arbeiter zu Slonsk	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	4. April 1868.
7	Muszynski, Johann, Arbeiter zu Parchonie	dito	dito	5 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	do.
8	Pierzchalski, Joseph, Knecht zu Krezoly	schwerer und einfacher Diebstahl im Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	3. April 1868.
9	Bednarek, Woyciech, Arbeitsmann aus Plawin	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	do.
10	Jakala, Jacob, Tagelöhner zu Popowo	dito	dito	dito	do.
11	Patkowski, Johann, Arbeiter zu Poln. Crone	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	31. März 1868.
12	Wasikowski, Johann, Arbeiter daselbst	dito	dito	dito	do.
13	Priebe, August, Arbeiter von hier	dito	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	3. April 1868.
14	Dühring, Friedr., Schiffer von hier	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	do.
15	Koschade, Eduard, Schuhmachermeister von hier	Theilnahme an einem schw. Diebstahl	dito	dito	do.
16	Tomaszewski, Ignatz, Arbeiter zu Pakość	schwerer Diebstahl im Rückfalle	dito	dito	2. April 1868.

Digitized by Google

Laufende Nr	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
17	Tomaszewska, Amela, Arbeiterfrau daselbst	schwerer Diebstahl	Schwurger. Bromberg	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	2. April 1868.
18	Wypiejewski, Johann, Arbeiter zu Kiewitzblott	versuchter schwerer Diebst. im wiederholten Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	do.
19	Kubich, Jacob, Arbeiter zu Bielawy	versuchter schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	do.
20	Aporius, Mathilde, unverehelichte, zu Schulitz	Kindesmord	dito	6 Jahr Zuchthaus	1. April 1868.
21	Pawelkowski, Stephan, Schornsteinfegergeselle zu Inowraclaw,	schwerer Diebstahl im wieholten Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	3. April 1868.
22	Acker, Martin, Arbeiter zu Olesno	4 schwere, 4 einfache und 1 versuchter Diebstahl im Rückfalle	dito	7 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	do.
23	Bykowski, Johann, Arbeiter zu Inowraclaw	4 schwere und 1 einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	8 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	8. April 1868.
24	Paeszold, Auguste, geb. Melcher, Fleischerwittwe von hier	gewonheitsmäßige Hehlerei u. einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	2 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	28. März 1868.
25	Papke, Johann, Dienstknecht von hier	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	26. Febr. 1868.
26	Schock, Johann, Maurer zu Exin	schwerer Diebstahl im wieholten Rückfalle	Schwurger. Bromberg	10 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	16. April 1868.
27	Jerzynski, Martin, Arbeiter daselbst	dito	dito	dito	do.
28	Pusch, Heinrich, Arbeiter	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	3 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	10. Juni 1868.
29	Krolikowski, Joh., Käthnersohn zu Okollo,	intellectuelle Urkundenfälschung	Schwurger. Bromberg	2 Jahr Zuchthaus und 100 Thlr. Geldbuße, event. 1 Monat Zuchthaus	27. Mai 1868.
30	Dombrowski, Adam, Arbeiter zu Forsth. Strelitz	schwerer Diebstahl	Kreisgericht Bromberg	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	22. Juni 1868.
31	Schmidt, Carl, Arbeiter von hier	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	do.
32	Schwersenzky, Abraham, Kaufmann aus Janowiec	wissentlicher Meineid	Schwurger. Gnesen	2 Jahr Zuchthaus	4. April 1868.
33	Witkowski, Leib, Schneider aus Witkowo	schwerer Diebstahl	Kreisgericht Gnesen	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	17. April 1868.
34	Petrierowicz, Valentin, Tagelöhner a. Janowiec	schwerer Diebstahl im Rückfalle	Schwurger. Gnesen.	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	20. April 1868.
35	Gerin, Ludwig, Schuhmacher von dort	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	do.
36	Jaszkowiak, Melchior, Einwohner aus Skubarczewo	1 versuchter und 1 einfacher Diebstahl im Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	do.
37	Radtke, Johann, Einlieger aus Mialki	1 schwerer und 2 einfache Diebstähle im Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	24. April 1868.
38	Pawlak, Martin, Büdner aus Szczepanowo	Körperverletzung, welche den Tod des Verletzten zur Folge gehabt	dito	12 Jahr Zuchthaus	do.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
39	Kopidlowicz, Joseph, Kürschnerl. aus Gollancz	1 schwerer und 2 einfache Diebstähle im Rückfalle	Schwurger. Gnesen	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	25. April 1868.
40	Grętkowski, Vincent, Tagelöhner in Wongrowicc	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	dito	do.
41	Kautz, Vincent, Tagelöhner daselbst	dito	dito	dito	27. April 1868.
42	Stankiewicz, Carl, Post-Expeditions-Gehülfe aus Poln. Crone	widerrechtl. Eröffnung in amtlicher Eigenschaft erhaltener Briefe, Unterschl. empfangener Gelder, verbunden mit unrichtiger Führung der Bücher	dito	3 Jahr Zuchthaus, Zusatzstrafe	do.
43	Kowalski, Valentin, Tagelöhner aus Gnesen	1 schwerer und 2 einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	9 Jahr Zuchthaus 9 Jahr Polizeiaufsicht Zusatzstrafe	29. April 1868.
44	Grzązkowski, Felix, Tagelöhner von dort	dito	dito	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	do.
45	Batkowski, Joseph, Tagelöhner von dort	schwerer Diebstahl	dito	dito	do.
46	Pätzold, Carl, Tagelöhner von dort	1 schwerer und 1 einfacher Diebstahl	dito	4 Jahr Zuchthaus, 4 Jahr Polizeiaufsicht	do.
47	Meyer, Moritz, Fischhändler von dort	schwere Hehlerei	dito	10 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	do.
48	Skalecki, Johann, Tagelöhner aus Turostowo	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Gnesen	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	1. Mai 1868.
49	Jedynska, Anastasia, Magd aus Gnesen	dito	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	do.
50	Bloch, Anna, Magd	dito	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	20. März 1868.
51	Lewandowski, Joseph, Tagelöhner aus Gnesen	schwerer Diebstahl	dito	dito	14. Mai 1868.
52	Skibinska, Johanna, Tagelöhnerfrau von dort	gewohnheitsmäßige Hehlerei	dito	dito	do.
53	Dominiak, Michael, Knecht aus Gulczewo	schwerer Djebstahl	dito	dito	15. Mai 1868.
54	Olszewski, Joseph, Tagelöhner aus Karsewo	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	dito	19. Juni 1868.
55	Piernik, Peter, Knecht aus Szymborze	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Inowraclaw	3 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	27. Febr. 26. März
56	Leonska, Rosalia, Dienstmädchen aus Strzelno	dito	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	9. April 1868.
57	Tanski, Valentin, Knecht aus Rojewo	1 schwerer und 1 einfacher Diebstahl	dito	dito	4. Mai 1868.
58	Tanski, Franz, Tagelöhner aus Dombie	versuchter Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	dito	9. März 27. April
59	Prodoehl, Wilhelm, Altsitzer von dort	dito	dito	dito	27. April 1868.
60	Jędrzejczak, Valentin Knecht aus Slabencin	wiederholter Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	4 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	18. Mai 1868.
61	Wieczorek, Mathias, Wirthschafter aus Posiecka bei Trzemeszno	gewohnheitsmäßige Hehlerei	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	30. April 1868.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
62	Rybicki, Michael, aus Budziacki	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Inowraclaw	3 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	28. Mai 1868.
63	Krueger, Ludwig, Knecht in Parlinek	schwerer Diebstahl	Kreisgericht Trzemeszno	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	9. Mai 1868.
64	Priebe, Joh., Tagelöhner in Mieczerzyn	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	dito	4. April 1868.
65	Kosmowski, Martin, Tagelöhner in Kruchowo	dito	dito	dito	7. Mai 1868.
66	Kolobuczki, Joh., Tagelöhner in Trzemeszno	dito	dito	dito	3. Juni 1867.
67	Hoest, Michael, Schäferknecht aus Bielawy bei Barcin	3 einfache Diebstähle im 3. Rückfalle	Kreisgericht Wongrowiec	3 Jahr Zuchthaus	15. April 1868.
68	Sadowski, Nicolaus, Talöhner zu Wiatrowo	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus	2. April 1868.
69	Drewniczak, Victoria, verehelichte, aus Recz	einfacher Diebstahl im 3. Rückfalle	dito	3 Monat zusätzliche Zuchthausstrafe	28. April 1868.
70	Jaskólska, Catharina, verehelichte, aus Springberg	einfacher Diebstahl im 4. Rückfalle	dito	dito	do.
71	Kluczynska, Thekla, Wittw. aus Krostowo, Kreis Gnesen	Diebstahl im wiederholten Rückfalle und Führung eines falschen Namens im 1. Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus	8. Mai 1868.
72	Woderska, Antonina, Dienstmagd aus Rogasen	Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	dito	28. Mai 1868.
73	Kunze, Wilhelmine, geb. Neuendorf, Schneidergesellenfrau aus Schubin	2 einfache Diebstähle im 2. Rückfalle	Kreisgericht Schubin	3 Jahr Zuchthaus	28. Okt. 1867.
74	Rozplochowski, Johann, Arbeitsmann aus Kozielsk	Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus	6. April 1868.
75	Janowicz, Andreas, Arbeitsmann von hier	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	12. Juni 1868.
76	Ratayczak, Josepha, geb. Wierzbicka, a. Radborowo	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	zusätzlich 2 Monate Zuchthaus	25. April 1868.
77	Domke, Friedriech, Knecht aus Rakel	vorsätzl. erhebliche Körperverletzung	Kreisgericht Lobsens	8 Monat Gefängniß, welche in 6 Monat Zuchthaus umgewandelt sind	do.
78	Kunze, Wilhelmine, geb. Neuendorf, Schneidergesellenfrau aus Schubin	einfacher Diebstahl im 1. Rückfalle und Beleidigung eines Zeugen in Beziehung auf dessen Beruf, Hausrechtsverletzung, Mißhandlung und Vermögens-Beschädigung	dito	6 Monat Gefängniß, welche in 4 Monat Zuchthaus umgewandelt sind	do.
79	Bethke, Johann, Knecht aus Margonin	schwerer Diebstahl	Kreisgericht Schneidem.	2 Jahr Zuchthaus	17. April 1868.
80	Glaesemann, Friedrich Einwohner aus Putzig,	wissentlicher Meineid	Schwurger. Schneidem.	3 Jahr Zuchthaus	20. April 1868.
81	Zielinski, Jacob, Knecht aus Niezychowo	Straßenraub	dito	10 Jahr Zuchthaus	22. April 1868.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
82	Reder, Carl, Arbeiter aus Schönlanke	Nothzucht an einem Kinde unter 14 Jahren	Schwurger. Schneidem.	10 Jahr Zuchthaus	22. April 1868.
83	Suchland, Christian, Einwohner aus Zvenbusch	wissentlicher Meineid	dito	2 Jahr Zuchthaus	23. April 1868.
84	Mikolajewska, Carolina, Wittwe aus Brodden	vorsätzliche Brandstiftung	dito	10 Jahr Zuchthaus	do.
85	Stefanski, Joseph, Arbeiter aus Paterke	schwerer Diebstahl im 2. und ferneren Rückfalle	dito	8 Jahr Zuchthaus	24. April 1868.
86	Lenski, Michael, Arbeiter von dort	schwerer Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus	do.
87	Krawczak, Martin, Zimmergeselle a. Radzitz	1 schwerer und 1 einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	dito	do.
88	Wehsner, August, Eigenthümer aus Zachasberg	Nothzucht	dito	5 Jahr Zuchthaus	25. April 1868.
89	Brzozowski, Michael, Schuhmachergeselle aus Wronke	1 einfacher und 1 versuchter einfacher Diebstahl im Rückfalle	dito	dito	do.
90	Mierzwa, Thom., Fleischer aus Filehne	schwerer Diebst. im Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus	27. April 1868.
91	Grüning, August, Arbeiter aus Carolina	1 vollendeter einfacher u. 1 versuchter schwerer Diebstahl im 2. und ferferneren Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus	28. April 1868.
92	Lewandowski, Woyciech, Knecht aus Smierczynek	2 schwere und 1 einfacher Diebstahl im 2. und ferneren Rückfalle	dito	10 Jahr Zuchthaus	29. April 1868.
93	Sturma, Martin, Tagearbeiter aus Wyszyn	einfacher Diebstahl im 2. und ferneren Rückfalle	Kreisgericht Schneidem.	3 Jahr Zuchthaus	4. Mai 1868.
94	Dzubek, August, Einwohner aus Jaktorowo	3 einfache Diebstähle im 2. und ferneren Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus	11. Mai 1868.
95	Hoppe, Adolph, Müllergeselle aus Schneidemühl	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	dito	17. April 1868.
96	Rachowski, Franz, Arbeiter aus Filehne	3 einfache Diebstähle im 2. Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus	25. Mai 1868.
97	Manthey, Georg, Arbeiter aus Zelice	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr 6 Monat Zuchthaus	4. Juni 1868.
98	Fabyanski, Woyciech, Wirth von dort	schwerer Diebstahl und 1 einfacher Diebstahl	dito	2 Jahr 7 Monate Zuchthaus	do.
99	Henke, Gottlieb, Arbeitsmann aus Carolina	einfacher Diebstahl im 2. und ferneren Rückfalle	Kreisgericht Schönlanke	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	2. April 1868.
100	Büttner, Ernstine, unverehelichte, aus Runau	dito	dito	dito	do.
101	Hoffmann, August, Arbeiter von hier	einfacher Diebstahl und versuchter einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	dito	17. April 1868.
102	Wodzinski, Michael, Arbeiter aus Grünflies	schwerer Diebstahl	dito	dito	4. Juni 1868.

Bromberg, den 11. Juli 1868. Königl. Appellations-Gericht. Criminal-Senat.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 31.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 32.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 7. August 1868. — Bydgoszcz, dnia 7. Sierpnia 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

555 **Bekanntmachung,**

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1848.

Die neuen Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. October 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons, werden vom 15. September d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, auch in Cassel und Wiesbaden, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staats-Papiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen

Obwieszczenie,

tyczące się wydania kuponów procentowych seryi VI. do pruskiéj pożyczki państwa z roku 1848.

Od 15. Września b. r. wydawać będzie kontrola papierów rządowych tu w miéjscu, Oranien ulica No. 92, na dole po prawéj ręce, przed południem od godziny 9. do 1. wyjąwszy niedziele i święta i kassowe dni rewizyjne, nowe kupony seryą VI. No. 1 do 8 na procenta pożyczki państwa z roku 1848 obéjmujące czas czteroletni od 1. Października 1868 do 30. Września 1872.

Kupony odbierać można z saméj kontroli, albo sprowadzać je za pośrednictwem kass głównych regencyjnych także i w Kassel i Wiesbaden, kass głównych obwodowych w Hannowerze, Osnabrück i Lüneburgu, kassy powiatowéj w Frankfurcie n./M. lub głównéj kassy w Rendsburgu. Życząc sobie pierwsze, oddać należy talony z dnia 20. Maja 1864 z wykazem, do czego formularzy w rzeczonéj kontroli a w Hamburgu na głównym urzędzie pocztowym, bezpłatnie dostać można w kontroli osobiście lub przez pełnomocnika.

Jeżeli oddawcy marka numerowana wystarcza za dowód wręczenia, natenczas wypada przedłożyć wykaz tylko pojedyńczo, podwojno zaś oddać go powinni ci, którzyby sobie życzyli piśmiennego świadectwa z oddanych talonów.

W ostatnim razie zwróci się zaraz oddawcom jeden egzemplarz zaopatrzony w świadectwo odebrania. Przy wydawaniu nowych kuponów zwrócić należy markę lub dowód wręczenia.

W korespondencyą kontrola papierów rządowych wdawać się nie może z posiadaczami talonów.

Ktoby kupony za pośrednictwém, któréj kolwiek z powyższych kass prowincyalnych sprowadzać chciał, winien téjże stare talony nadesłać z podwójnym wykazem. Jeden wykaz w świadectwo odebrania zaopatrzony zaraz się zwróci i należy go znów oddać przy wydawaniu nowych kuponów. Formularzy do tychże spisów dostać można bezpłatnie w powyższych kassach prowincyalnych i innych przez królewskie regencye

Digitized by Google

in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibung bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staats-Papiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrole der Staats-Papiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

w dziennikach urzędowych oznaczyć się mających.

Dla uzyskania nowych kuponów wręczyć trzeba same obligi tylko w tenczas, kiedy wspomnione talony zaginęły; w tymże razie przesłać się powinno dokumenta dotyczące kontroli papierów rządowych, albo której z powyż wymienionych kass prowincyalnych z osobném podaniem.

Do kas prowincyalnych (nie do kontroli papierów rządowych) odsyłać się będzie talony lub obligi do 1. Maja p. r. pocztą bezpłatnie, skoro na kopercie się zamieści:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thlr."

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Z 1. Majem p. r. kończy się wolność od portoryi; zwracanie nastąpi też tylko do tego czasu bezpłatnie.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, dnia 17 Lipca 1868.

Zarząd główny długów państwa.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen sowohl bei unserer Hauptkasse, als auch bei den Kreis- und Forstkassen des Departements, mit Ausschluß der Kreis- und der Forstkasse hierselbst, zu haben sind.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszém do publicznéj wiadomości z tém nadmienieniem, że formularzy do wykazów dostać można w naszéj głównéj kassie, jako też w powiatowych i leśnych kassach obwodu, wyjąwszy kassę powiatową i leśną tutéjszą.

Bromberg, den 29. Juli 1868.

Königliche Regierung.

Bydgoszcz, dnia 29. Lipca 1868.

Król. Regencya.

556 Bekanntmachung.

Dem Kaufmann W. L. Meyer hierselbst, ist für den Bezirk der Stadt Bromberg die Concession zum Gewerbebetriebe als außergerichtlicher Auctionator nach Maaßgabe des Reglements des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. August 1848, sowie der dazu ergangenen und noch ergehenden erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen, jedoch dergestalt ertheilt worden, daß er in derselben neben dem Kaufmann Maladinsky fungirt.

Bromberg, den 15. Juli 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

557 Die seither interimistischen Distrikts-Kommissarien: 1) Hermann Weitze in Bromberg, Kreis Bromberg; 2) Otto Janke zu Okollo, Kreis Bromberg; 3) Gottfried Kopitzke zu Poln. Crone, Kreis Bromberg; 4) Gottlieb Theodor Schulz zu Filehne, Kreis Czarnikau; 5) Joseph Romanski zu Schönlanke, Kreis Czarnikau; 6) Ernst Bohn zu Gnesen, Kreis Gnesen; 7) Heinrich Prose zu Klecko, Kreis Gnesen; 8) Gustav Kummer zu Czerniejewo, Kreis Gnesen; 9) Ludwig Kummer zu Witkowo, Kreis Gnesen; 10) Hermann Volkmann zu Inowraclaw, Kreis Inowraclaw; 11) Ludwig Bigalke zu Tarkowo Hauland, Kreis Inowraclaw; 12) Eduard Pape zu Louisenfelde, Kreis Inowraclaw; 13) Carl Nelte zu Pakość, Kreis Mogilno; 14) Carl August Grunwald zu Trzemeszno, Kreis Mogilno; 15) Julius Romanowski zu Znin, Kreis Schubin; 16) August Kreuz zu Exin, Kreis Schubin; 17) Alexander Kastner zu Schubin, Kreis Schubin; 18) Paul Stark zu Mroczen, Kreis Wirsitz; 19) Hermann Maslowski zu Lobsens, Kreis Wirsitz; 20) Leo v. Zdzimborski zu Wongrowiec, Kreis Wongrowiec; 21) Arthur Werner zu Gollancz, Kreis Wongrowiec; 22) Gustav Kußmann zu Schokken, Kreis Wongrowiec; sind unter Verleihung der Bestallung vom 12. Juli d. J. zu Polizei-Distrikts-Kommissarien ernannt worden.

Bromberg, den 20. Juli 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

558 Provisorischer Gebührentarif
für die Konsuln des Norddeutschen Bundes.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Die in Thalerwährung ausgedrückten einzelnen Sätze des Tarifs sind auf die Landesmünze zu reduciren. Dem Bundeskanzler ist anzuzeigen, in welcher Weise die Reduction erfolgt ist.

Die erhobene Gebühr ist auf dem betreffenden Dokumente in Thalern und in der Landesmünze zu vermerken.

Digitized by Google

Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Sachverständigen, Magazinage u. s. w.) sind neben der tarifmäßigen Gebühr zu erstatten.

Für kaufmännische Geschäfte außerhalb ihrer amtlichen Wirksamkeit können Wahlkonsuln die übliche Provision berechnen.

B. Bezeichnung der einzelnen Amtsgeschäfte und der dafür zu erhebenden Gebühr.

1.	Eintragung in die Matrikel	1	Thlr.
	Für einen auf Grund der Eintragung ertheilten Schutzschein (Patent) außerdem	1	„
2.	Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften	1	„
3.	Ausstellung von Bescheinigungen (Attesten, Certificaten)	2	„
4.	Aufnahme eines Notariatsakts, Abhörung von Zeugen, Vornahme von Siegelungen oder öffentlichen Verkäufen, Aufmachung eines Inventars	3	„
	Dauert die betreffende Verhandlung länger als eine Stunde, für jede weitere, wenn auch nur angefangene Stunde	1	„
5.	Vermittelung eines Vergleichs, Abgabe eines Schiedsspruchs, provisorische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft	4	„
	Zu 4 und 5. Für die Ausfertigung des Akts, der Verhandlung ꝛc. wird, wenn dieselbe nicht mehr als eine Folioseite beträgt, Nichts berechnet; für jede folgende, wenn auch nur angefangene Seite, ist an Schreibgebühr zu bezahlen	$\frac{1}{10}$	„
6.	Ausstellung eines Passes	1	„
7.	Visa eines Passes	$\frac{1}{2}$	„
	Zu 1, 6 und 7. Gebührenfrei für Unvermögende.		
8.	Ausstellung eines interimistischen Schiffscertificats	4	„
9.	Expedition eines Schiffes	3	„
	Jedoch nie mehr, als $\frac{3}{10}$ Thlr. für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund, oder $\frac{2}{10}$ Thlr. für die Kommerzlast; bei Schiffen von 50 Lasten und darunter nie mehr als $\frac{1}{10}$ Thlr.; für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund, oder $\frac{1}{10}$ Thlr. für die Kommerzlast.		
	Hierunter sind die sämmtlichen regelmäßig vorkommenden Amtsgeschäfte begriffen, als Entgegennahme und Bescheinigung der Meldung und Abmeldung, Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft u. s. w.		
	Wenn das Schiff in den Hafen nur mit Ballast einkommt und mit Ballast wieder von dort ausgeht, oder zwar beladen und zum Zweck der Löschung einläuft, jedoch wegen anderweitig erhaltener Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder absegelt, oder wegen Sturm oder Haverei ꝛc. in den Hafen als Nothhafen einläuft, so wird die Hälfte der vorstehenden Gebühr entrichtet. Wenn das Schiff den Hafen nur Behufs Empfangnahme von Ordres anläuft, so hat es die Gebühr nicht zu entrichten.		
10.	Ausfertigung einer neuen Musterrolle	4	Thlr.
11.	Abänderung der Musterrolle zusammen	2	„
	Ad 10 und 11. Für die Aufnahme des vorangehenden Heuervertrages wird keine besondere Gebühr erhoben.		
12.	Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Schiffsmanns	4	„
13.	Aufnahme einer Verklarung	4	„
	Bezüglich der Ausfertigung gilt das ad 4 und 5 Gesagte.		
14.	Aufmachung einer Dispache, je nach dem Umfange der Arbeit	4—10	„
15.	Feststellung der Nothwendigkeit eines Schiffsverkaufs oder eines Bodmereigeschäfts (incl. der Ausfertigung des betreffenden Attestes)	4	„
16.	Aufnahme einer, vorstehend nicht tarifirten Verhandlung (z. B. Notirung eines Protestes u. s. w.)	1	„

Berlin, den 15. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes gez. Graf **von Bismarck-Schönhausen**.

Vorstehender Tarif wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 25. Juli 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

559 Der Termin zur Eröffnung der kleinen Jagd wird in diesem Jahre auf den 21. August hierdurch festgesetzt.

Bromberg, den 27. Juli 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Termin do otworzenia polowania na drobną zwierzynę ustanawia się w tym roku niniejszém na 24. Sierpnia.

Bydgoszcz, dnia 27. Lipca 1868.

Królewska Regencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

360 Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins treten fortan in dem allgemeinen Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen (Centralblatt, Abgaben ꝛc. Verwaltung für 1852 Seite 233) nachstehende Anordnungen ein.

Zu § 1.

1. Die Vorschriften des Regulativs sollen allgemein auch dann angewendet werden, wenn zum Transporte der Frachtgüter und Passagier-Effekten statt der als Regel vorgeschriebenen Wagen, welche auf allen Seiten mit festen Wänden verschlossen sind, (Kulissenwagen) solche Wagen mit Schutzdecken, wie sie in der Uebereinkunft mit Frankreich in Betreff der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen vom 2. August 1862 Artikel 1 beschrieben sind, oder abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt benutzt werden.

Zu § 4.

2. Der § 4 des Regulativs wird dahin abgeändert, daß der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks auf den Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet ist.

Zu § 5.

3. Nach dem § 5 des Regulativs darf die zollamtliche Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Güter bei Aemtern im Innern nur erfolgen, wenn diese Güter bis zur Abfertigungsstelle gelangen, ohne daß unterwegs der Verschluß abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen worden ist. Diese Bestimmung wird dahin modificirt, daß es fortan zulässig sein soll, aus Eisenbahnwagen oder Wagenabtheilungen, welche mit unverzollten Waaren unter Verschluß abgelassen worden sind, unter amtlicher Aufsicht nach Abnahme des Verschlusses einen Theil der Ladung zu entnehmen, sofern dies ohne Ausladung anderer Waaren geschehen kann. In Fällen dieser Art ist zu den Ansagezetteln das nachstehende Muster zu verwenden, und darauf die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Ausladung und die Wiederanlegung des Verschlusses zu bescheinigen.

Auch dürfen fortan bei denjenigen Eisenbahn-Grenz-Aemtern, bei welchen sich ein Bedürfniß hierzu zeigt, die auf der Eisenbahn eingegangenen Güter nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisionsräume unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte fortirt und nach ihrer Wiedereinladung in Güterwagen im Ansageverfahren abgefertigt werden. Hierbei kommen die in dem Erlaß vom 27. Dezember 1863 (Centralblatt ꝛc. für 1864 Seite 47) enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Podług uchwały rady stanów związku celnego zajdą nadal w powszechnym regulaminie względem obchodzenia się z transzportem effektów i towarów na kolei żelaznéj, co się tyczy celnictwa (dziennik centralny, zarząd podatków i t. d. na rok 1852 strona 233) następujące zmiany:

Do § 1.

1) Przepisy regulaminu powinny być powszechnie nawet i wtedy zachowane, kiedy do transzportu towarów frachtowych i effektów pasażerowych zamiast wagonów przepisanych jako regułę, które ze wszech stron mocnemi ścianami zamknięte są (wagony kulisowe) takowe wagony z okryciami jakie w układzie z Francyą względem celnéj expedycyi międzynarodowego handlu na kolejach żelaznych z dnia 2. Sierpnia 1862 artyk. 1 przepisane są albo skrzynie mogące być zdejmowane lub też kosze mające przynajmniéj dziesięć stóp kubicznych objętości, użyte będą

Do § 4.

2. § 4 regulaminu zmienia się o tyle, iż transport towarów frachtowych i effektów pasażerowych przez celną granicę i wewnątrz obwodu granicznego dozwala się na kolejach żelaznych we dnie i w nocy.

Do § 5.

3. Podług § 5 regulaminu może się expedycya celno-urzędowa towarów przychodzących koleją żelazną do urzędów wewnątrz tylko wtedy odbyć, jeżeli te towary bez naruszenia zamknięcia w czasie drogi i bez przedsięwzięcia jakiéjkolwiek zmiany w ładunku aż do miéjsca expedycyi nadéjdą. Takowy przepis zmienia się o tyle, iż odtąd dozwolonem ma być, z waganów albo oddziałów wagonowych, które z nieoclonemi towarami pod zamknięciem odesłane były, w czasie drogi pod dozorem urzędowym wyjąć po odjęciu zamknięcia jedną część ładunku, jeżeli to bez przeładowania innych towarów może nastąpić. W razach tego rodzaju potrzeba użyć do cedul zapowiednich przyłączonego wzoru i na takowem odjęcie zamknięcia, uskutecznienie wyładowania i powtórne przyłożenie zamknięcia poświadczyć.

Zarazem dozwolonem jest nadal przy tych urzędach granicznych kolei żelaznéj przy których się potrzeba na to wykaże, iż towary przyprowadzone koleją żelazną, mogą być po poprzedniém ich wyładowaniu, w lokalach celnéj rewizyi pod dozorem celno-urzędowym podług miéjsc przeznaczenia rozgatunkowane a po powtórnem ich przeładowaniu na wagony towarowe, sposobem zapowiednim wyexpedjowane. Przytém postępuje się stósownie do przepisów w reskrypcie z dnia 27. Grudnia 1863 (dziennik centralny i t. d. na rok 1864 str. 47 zawartych.

Digitized by Google

Zu § 7.

4a. Wenn es auch bei der Bestimmung im Absatz 1 des § 7 des Regulativs, nach welcher die Verschließung der Wagen und einzelnen Wagen-Abtheilungen mittelst besonderer Schlösser stattzufinden hat, als Regel lediglich das Bewenden behält, so soll es doch keinen Anstand finden, wenn in außerordentlichen Fällen, in denen wegen übermäßigen Güterandrangs die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Zollschlössern bei einem Zollamte nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen ausnahmsweise durch Bleie erfolgt.

b. Es bleibt fortan jeder Vereins-Regierung überlassen, die Schlösser zum Verschluß der Eisenbahnwagen auf Kosten des Staats zu beschaffen. Demzufolge sind im letzten Absatze des § 7 des Regulativs die Worte: „und der Schlösser" als wegfallend zu betrachten.

Zu § 10.

5. Bei der Bestimmung im § 10 des Regulativs, nach welcher die Ueberschreitung der Landesgrenze in den Personenwagen nur solche, und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden dürfen, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen, behält es als Regel das Bewenden; jedoch sind die Central-Finanz-Behörden fortan befugt, an solchen Grenzpunkten, wo es im Interesse des Reiseverkehrs liegt, eine Ausnahme dahin eintreten zu lassen, daß die Reisenden in den Personenwagen als Handgepäck zollfreie Gegenstände in Hutschachteln, Reisetaschen, kleinen Koffern u. s. w. bei sich führen dürfen.

Die Reisenden sind in einem solchen Falle verpflichtet, ihre Effekten unmittelbar nach der Ankunft des Zuges dem Grenz-Eingangsamte zur Revision vorzulegen.

Zu § 14.

6. Wenn auch der Vorschrift des § 14 des Regulativs, nach welcher der Inhalt der Kolli in den Ladungsverzeichnissen anzugeben ist, nicht genügt sein sollte, so sollen doch die Ladungsverzeichnisse wegen dieses Mangels nicht als unvollständig zurückgewiesen werden.

Zu §§ 14 und 17.

7. Statt der nach § 17 des Regulativs von dem Waarenführer zu übernehmenden Verpflichtung, die Wagen der Abfertigungsstelle zur „planmäßigen Zeit" zu gestellen, ist von dem Waarenführer fortan die Verpflichtung zur Vorführung der Wagen zu einer im Ladungsverzeichnisse vorzuschreibenden bestimmten Zeit zu übernehmen. Demgemäß wird das im § 14 des Regulativs vorgeschriebene Formular dahin abgeändert, daß in der verbindlichen Erklärung des Waarenführers am Schlusse des Ladungs-Verzeichnisses die Worte: „zur plan-

Do § 7.

4a. Chociaż wprawdzie przy postanowieniu w ustępie 1 § 7 regulaminu, podług którego zamknięcie wagonów i pojedyńczych oddziałów wagonowych osobnemi zamkami odbyć się powinno, jako przy regule jedynie pozostaje się, to jednak nie podpada żadnéj wątpliwości, jeżeli w nadzwyczajnych przypadkach w których dla zbytecznego napływu towarów liczba zamków celnych, wymierzona podług zwykłych potrzeb handlowych, urzędowi celnemu nie wystarcza, zamknięcie wagonów i oddziałów wagonowych odbędzie się wyjątkowo ołowiankami.

b. Pozostawia się nadal każdemu związkowemu rządowi, zamki do zamknięcia wagonów kosztem państwa dostarczać. W skutek tego uważają się w ostatnim ustępie § 7 regulaminu te słowa: „i zamków" za odpadające.

Do § 10.

5. Przy postanowieniu w § 10 regulaminu podług którego przekraczanie granicy krajowej w wagonach osobowych tylko takie i to nie podpadające opłacie cła przedmioty znajdować się mogą, które podróżni w ręce trzymają, lub też niezapakowane z sobą wiozą, za przestaje się jako przy regule; władze centralne finansowe są jednak nadal mocne uczynić, na tych punktach granicznych, gdzie to od interesu ruchu podróżnego zależy, wyjątek w tym względzie zaprowadzić, iż podróżni w wagonach osobowych jako ręczne pakiety wolne od cła przedmioty w pudełkach do kapeluszy, w torbach podróżnych, w małych kuferkach i t. d. mogą ze sobą prowadzić.

Podróżni są w takiem razie zobowiązani, swe effekta zaraz po przybyciu cugu, urzędowi granicznemu wchodowemu do rewizyi przedłożyć.

Do. § 14.

6. Chociażby przepisowi w § 14 regulaminu, podług którego to co się w pakach mieści w spisach ładunkowych wyłuszczonem być powinno, nie było zadość uczynionem, to jednak spisy ładunkowe dla tego braku, nie powinny być zwróconemi, jako nie zupełne.

Do §§ 14 i 17.

7. Zamiast powinności którą prowadzący towar podług § 17 w regulaminie, względem dostawienia wagonów na miejsce expedycyi „na czas stósownie do planu" na siebie przyjąć ma, powinien odtąd prowadzący towar przyjąć powinności zaprowadzenia wagonów na czas, mający być w spisie ładunkowem dokładnie oznaczony. W skutek tego zmienia się formularz przepisany w § 14 regulaminu o tyle, iż w oświadczeniu zobowiązalnem prowadzącego towar, na końcu spisu ładunkowego te słowa „na czas

Digitized by Google

mäßigen Zeit" durch die Worte: „bis zum . ." ersetzt werden.

Ueber die für die einzelnen Bestimmungsorte zu stellenden Fristen haben sich die Zollbehörden mit den Eisenbahn-Verwaltungen zu verständigen.

Berlin, den 8. Juli 1868.

Der Finanz-Minister.
(gez.) **v. d. Heydt.**

An
den Königl. Provinzial-Steuer-Director,
Geheimen Ober-Finanz-Rath Herrn
v. Massenbach
Hochwohlgeboren zu Posen.

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanz Ministers wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 17. Juli 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) **v. Massenbach.**

Muster
eines Ansagezettels für den Fall der Verladung von Waaren unter demselben Verschluß nach verschiedenen Orten.

Ansagezettel.
Nr. . . . .

Der Bevollmächtigte der (Königl. Ost-) Bahn-Verwaltung (N. N.) führt (zwei) wie unten bemerkt, verschlossene, mit überhaupt (sechzig) Kolli Güter beladene Wagen Nr. (23 und 28) und zwar enthält:

der Wagen Nr. (23) (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Königsberg) und (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Elbing), der Wagen Nr. (28) (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Elbing) und (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Zollamte Danzig).

Hierbei (drei) versiegelte Packete und zwar: Nr. (1) bezeichnet (Königsberg) mit (zehn) Stück Ladungsverzeichnissen und (zwölf) Stück Frachtbriefen, Nr. (2) bezeichnet (Elbing) mit (sechs) Stück Ladungsverzeichnissen und (eilf) Stück Frachtbriefen, Nr. (3) bezeichnet (Danzig) mit (acht) Stück Ladungsverzeichnissen und (fünfzehn) Stück Frachtbriefen, sowie (zwei) Schlüssel, amtlich in (einer ledernen Tasche) durch (zwei Bleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor-) mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.
(1) Wagen Nr. (23) Schlösser (zwei)
(1) Wagen Nr. (28) Schlösser (drei).
(Eydtkuhnen), den u. s. w.
(Königl. Preuß. Haupt-Zollamt).
(Stempel) (Unterschriften)

stosownie do planu" słowami „aż do . . . " będą zastąpione.

Co się tyczy oznaczenia czasu dla pojedyńczych miejsc przeznaczenia, mają się władze poborowe z zarządem kolei żelaznéj porozumieć.

Berlin, dnia 8. Lipca 1868.

Minister finansów.
(podp.) **v. d. Heydt.**

Do
Królewskiego prowincyalnego dyrektora poborów i tajnego nadradzcy finansów wielmożnego pana Massenbach
Poznaniu.

Powyższy reskrypt J. Wgo. Ministra finansów podaje się niniejszém do publicznéj wiadomości. Poznań, dnia 17. Lipca 1868.

Prowincyalny dyrektor poborów.
(podp.) **v. Massenbach.**

Wzor
ceduły zapowiedniéj na przypadek przeładowania towarów pod tém samem zamknięciem na różne miejsca.

Ceduła zapowiednia.
No. . . . .

Pełnomocnik zarządu (Król. wschodniéj) kolei żelaznéj (N. N.) prowadzi (dwa) jak niżéj stoi, zamknięte w ogóle (sześć dziesiąt) pak towarowych zawierające wagony No. (23 i 28) i te mieszczą w sobie:

wagon No. (23) (dwadzieścia) pak do odprawienia przy (głównym urzędzie poborowym w Królewcu) i dziesięć pak do odprawienia przy (głównym urzędzie poborowym w Elblongu), wagon No. (28) (dziesięć) pak do odprawienia przy (głównym urzędzie poborowym w Elblongu) i (dwadzieścia) pak do odprawienia przy (głównym urzędzie celnym w Gdańsku).

Przytém (trzy) zapieczentowane pakiety, jako to: No. (1) oznaczony (Królewiec) z (dziesięciu) sztukami spisów ładunkowych i (dwunastu) sztukami listów frachtowych, No. (2) oznaczony (Elblong), z (sześciu) sztukami spisów ładunkowych i (jedenastu) sztukami listów frachtowych, No. (3) oznaczony (Gdańsk) z (ośmiu) sztukami spisów ładunkowych i (piętnastu) sztukami listów frachtowych, jakoteż (dwa) klucze, urzędownie w (torbie skórzannéj dwoma ołowiankami) zamknięte.

Odjazd odbył się dzisiaj (przed) południem o (6) godzinie (30) minut.

Zamknięcie celnicze.
(1) Wagon No. (23) zamków (dwa).
(1) Wagon No. (28) zamków (trzy).
(Eydtkuhnen), dnia i t. d.
(Król. Pruski Urząd celny).
(Stempel) (Podpisy)

Digitized by Google

561 **Aufkündigung von Pfandbriefen des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.**

Bei der heutigen, im Beisein eines Notars öffentlich bewirkten Auslooſung der nach §. 17 u. ff. des Statuts vom 13. Mai 1857 und §. 19 des Regulativs vom 5. November 1866 zum 2. Januar 1869 zu tilgenden Pfandbriefe des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen sind nachfolgende derselben gezogen worden:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 1482, 1545, 1744, 2133, 2717, 2758, 2871, 3685, 3763, 3926, 4063, 4293, 4634, 4719, 5057, 5361, 5404, 6125, 6507, 6699, 6749, 6976, 7289, 7774, 8094, 8136, 8418, 8668, 8832, 9024, 9069, 9327, 10478, 10838, 10938, 11070, 11357, 11571, 11589.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 508, 666, 1100, 1422, 1842, 1993, 2888, 3034, 3044, 3093, 3614, 4209, 4325, 4423, 4576, 4591, 4917, 5013, 5143, 5229, 5546, 5589, 6184, 6712, 6718, 6848, 7102, 7152, 7296, 8081, 8581, 8594, 8729, 9338, 9990, 10104, 10366, 10407, 10625, 10634, 12185, 13429, 14891, 15249, 15458, 15938, 16077, 16816, 16854, 17083, 17405, 17649, 17650, 17867, 18029, 18185, 18234, 18358, 18503, 18584, 18873, 19105, 19310, 19483.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 275, 378, 710, 726, 932, 1648, 3065, 3408, 3733, 3867, 3925, 4101, 4110, 4225, 5257, 5320, 5344, 5577, 5820, 5846, 6347, 6453, 6824, 7950, 8078, 8401, 9020, 9216, 9298, 9583, 9631, 9726, 9755, 9874, 10068, 10891, 11432, 11453, 12173, 12200, 13103, 13247, 13381, 13575, 13579, 13755, 13764, 13882, 14674, 14889.

Serie V. à 500 Thlr. Nr. 95, 257, 259, 367, 438, 511, 1348, 2004, 2600, 2965, 2993, 3805, 4251, 4444, 4804, 5414, 5466, 5468, 5685, 5704, 6009, 6083.

Serie VI. à 1000 Thlr. Nr. 388, 701, 718, 775, 788, 1079, 1168, 1649, 1775, 1899, 2203, 2930, 3428.

Serie VII. à 500 Thlr. Nr. 214, 262, 580, 758, 790, 1004.

Serie VIII. à 200 Thlr. Nr. 125, 653, 1513, 1544, 1700, 2779, 2782, 2914, 2915, 3119, 3275, 3455, 3492, 3610.

Serie IX. à 100 Thlr. Nr. 79, 131, 409, 508, 620, 657, 1782.

Diese Pfandbriefe werden hierdurch den Besitzern zum 2. Januar 1869 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag derselben gegen Rückgabe der Pfandbriefe in coursfähigem Zustande, sowie der dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1869 fälligen Kupons Nr. 4—10 und Talons, von dem gedachten Kündigungstage an auf unserer Kasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Wypowiedzenie listów zastawnych nowego Towarzystwa Kredytowego Ziemstwa dla prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém w dniu dzisiéjszym w przytomności notaryusza publicznem losowaniu dnia 2. Stycznia 1869 umorzyć się mających listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj, według §. 17 i następnych statutu z dnia 13. Maja 1857 i § 19 regulaminu z dnia 5. Listopada 1866 wyciągnięte zostały następujące numera:

Seria I. na 1000 tal. No. 1482, 1545, 1744, 2133, 2717, 2758, 2871, 3685, 3763, 3926, 4063, 4293, 4634, 4719, 5057, 5361, 5404, 6125, 6507, 6699, 6749, 6976, 7289, 7774, 8094, 8136, 8418, 8668, 8832, 9024, 9069, 9327, 10,478, 10,838, 10,938, 11,070, 11,357, 11,571, 11,589.

Seria II. na 200 tal. No. 508, 666, 1100, 1422, 1842, 1993, 2888, 3034. 3044, 3093, 3614, 4209, 4325. 4423, 4576, 4591, 4917, 5013, 5143, 5229, 5546, 5589, 6184, 6712, 6718, 6848, 7102, 7152, 7296, 8081, 8581, 8594, 8729, 9338, 9990, 10,104, 10,366, 10,407, 10,625, 10,634, 12,185, 13,429, 14,891, 15,249, 15,458, 15,938, 16,077, 16,816, 16,854, 17,083, 17,405, 17,649, 17,650, 17,867, 18,029, 18,185, 18,234, 18,358, 18,503, 18,584, 18,873, 19,105, 19,310, 19,483.

Seria III. na 100 tal. No. 275, 378, 710, 726, 932, 1648. 3065, 3408, 3733, 38,67, 3925, 4101, 4110, 4225, 5257, 5320, 5344, 5577, 5820, 5846, 6347, 6453, 6824, 7950, 8078, 8401, 9020, 9216, 9298, 9583, 9631, 9726, 9755, 9874, 10,068, 10,891, 11,432, 11,453, 12,173, 12,200, 13,103 13,247, 13,381, 13,575, 13,579, 13,755, 13,764, 13,882, 14,674, 14,889.

Seria V. na 500 tal. No. 95, 257, 259, 367, 438, 511, 1348, 2004, 2600, 2965, 2993, 3805, 4251, 4444, 4804, 5414, 5466, 5468, 5685, 5704, 6009, 6083.

Seria VI. na 1000 tal. No. 388, 701, 718, 775, 788, 1079, 1168, 1649, 1775, 1899, 2203, 2930, 3428.

Seria VII. na 500 tal. No. 214, 262, 580, 758, 790, 1004.

Seria VIII. na 200 tal. No. 125, 653, 1513, 1544, 1700, 2779, 2782, 2914, 2915, 3119, 3275, 3455, 3492, 3610.

Seria IX. na 100 tal. No. 79, 131, 409, 508, 620, 657, 1782.

Wypowiadając więc powyższe listy zastawne posiadaczom tychże na dzień 2. Stycznia 1869 wzywamy ich, ażeby kwotę kapitału za zwrotem listów zastawnych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich dopiero po 2. Styczniu 1869 płatnemi kuponami No. 4—10 i talonami, od wspomnionego terminu wypowiedzenia począwszy, w kasie naszéj w gotowiznie odebrali.

Digitized by Google

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird nachgegeben, daß die gekündigten Pfandbriefe nebst Kupons und Talons unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt, eingesandt werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, wo möglich mit umgehender Post, aber unter Deklaration des vollen Werths, ohne Anschreiben und unfrankirt erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem 2. Januar 1869 auf und der Geldbetrag etwa fehlender Kupons wird deshalb von der Einlösungsvaluta in Abzug gebracht.

Die Valuta der bis nach Ablauf der ausgegebenen Kupons-Folge, d. h. bis zum 1. Juli 1872 nicht eingegangenen gekündigten Pfandbriefe wird nach Abzug des Betrages der Kupons Nr. 4—10 an das Königliche Kreis-Gericht hierselbst abgeführt werden, welches die Amortisation solcher Pfandbriefe zu veranlassen hat.

Außerdem sind aber nach Abschnitt II. des Regulativs vom 24. November 1859 heute noch an Pfandbriefen Litt. B. gezogen worden:

Ser. IV. à 100 Thlr. — Nr. 150, 151, 153, 154, 155, 156, welche den Besitzern zum 2. Januar 1869 unter den vorstehenden Bedingungen ebenfalls gekündigt werden.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften aber noch rückständigen Pfandbriefe und zwar aus dem Kündigungstermine vom 2. Januar 1868, mit Kupons Nr. 2 bis 10:

Ser. I. à 1000 Thlr. — Nr. 1672, 8853, 10416;

Ser. II. à 200 Thlr. — Nr. 1194, 9455, 15846, 18694;

Ser. III. à 100 Thlr. — Nr. 912, 1305, 4460, 6170, 6706, 6982, 9006;

hierdurch wiederholt aufgerufen, und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger gerichtlicher Amortisation unverweilt in Empfang zu nehmen. Posen, den 12. Juni 1868.

Königl. Direction
des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

562 **Bekanntmachung.**

Die Zinscoupons der vormals Hannoverschen, Nassauischen, Kurhessischen, Hessen-Homburgischen und Schleswig-Holsteinschen Obligationen werden von jetzt ab in gleicher Weise wie bisher schon die Coupons von Preußischen Staatsanleihen, durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, die Regierungs Haupt-Kassen, Haupt-Steuer und Zollämter und die Kreis- und Steuerkassen in den alten und neuen Landestheilen, die gekündigten Obligationen aber von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen eingelöst werden.

Berlin, den 9. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Dla wygody publiczności zezwala się na przesłanie wypowiedzianych listów zastawnych wraz z kuponami i talonami, franko, pocztą, w którym to razie przesyłka waluty z deklaracya całkowitéj wartości, niefrankowana w prostéj kopercie, o ile możności odwrotną pocztą nastąpi.

Opłata procentu za wypowiedziane listy zastawne ustaje z dniem 2. Stycznia 1869, dla tego też kwota pieniężna za kupony, którychby braknąć mogło, od kapitału jaki być ma wypłacony, potrąconą zostanie.

Waluta za niezłożone a wylosowane listy zastawne po upływie wydanéj seryi kuponowéj, t. j. aż do 1. Lipca 1872 zostanie po odtrąceniu całkowitéj kwoty kuponów No. 4—10 do tutéjszego królewskiego sądu powiatowego odesłaną, którego jest obowiązkiem, amortyzacyą takich listów zastawnych uskutecznić.

Oprócz tego wylosowane dziś zostały według działu II Regulaminu z dnia 24. Listopada 1859 listy zastawne Littr. B.:

Ser. IV. na 100 tal. No. 150, 151, 153, 154, 155, 156, które posiedzicielom tychże listów również pod powyższemi warunkami się wypowiadają.

Zarazem wywołują się powtórnie, dawniéj już wylosowane, lecz dotychczas niezrealizowane listy zastawne, a mianowicie z zapadłego terminu z dnia 2. Stycznia 1868 z kuponami No. 2—10

Ser. I. na 1000 tal. No. 1672, 8853, 10416

Ser. II. na 200 tal. No. 1194, 9455, 15846 18694.

Ser. III. na 100 tal. No. 912, 1305, 4460, 6170, 6706, 6982, 9006;

wzywając posiedzicieli tychże, ażeby walutę tych listów zastawnych pod uniknieniem dalszéj straty prowizyi i przyszłéj amortyzacyi sądowéj niezwłocznie w kasie naszéj odebrali.

Poznań, dnia 12. Czerwca 1868.

Królewska Dyrekcya
nowego Towarzystwa Kredytowego Ziemskiego dla prowincyi Poznańskiéj.

Obwieszczenie.

Kupony procentowe dawniejszych obligów hanowerskich, nassawskich, kurheskich, heskohomburskich i szleświcko-holsztyńskich odtąd tak, jak kupony pruskich pożyczek krajowych przez kassę umarzającą długi państwa w Berlinie, główne kassy regencyjne, urzędy główne, poborowe i celne i kassy powiatowe i poborowe w starych i nowych częściach kraju, wypowiedziane zaś obligi przez tutéjszą kassę umarzającą długi państwa, kassy główne regencyjne i główne kassy obwodowe wykupywane będą.

Berlin, dnia 9. Lipca 1868.

Główny Zarząd długów państwa.

Digitized by Google

563 Bekanntmachung.

Die nachgenannten Zöglinge des hiesigen Königlichen Seminars für Erzieherinnen und Lehrerinnen haben die Entlassungs-Prüfung bestanden und es ist ihnen die Qualification als Erzieherinnen und Lehrerinnen ertheilt worden und zwar:

1. Frl. Marie Conrad, 2. Frl. Marie Kolshorn, 3. Frl. Lucie Wilczewska, 4. Frl. Maria Braun, 5. Frl. Margarethe Geyger, 6. Frl. Rosa Meißner, 7. Frl. Pelagia Molkow, 8. Frl. Wanda Anders, 9. Frl. Stanislawa Borkowska, 10. Frl. Clara Haase, 11. Frl. Anna Kießling, 12. Frl. Emma Mechow, 13. Frl. Maria Piegsa, 14. Frl. Johanna Walther.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß Familien, welche für ihre Kinder Erzieherinnen aus diesem Institute wünschen, sich dieserhalb an den Seminar-Director Herrn Dr. Barth zu wenden und demselben anzugeben haben,

1. wie viel Kinder, beziehungsweise von welchem Alter und Geschlecht zu unterrichten sind;
2. von welcher Confession die Erzieherin sein soll;
3. ob Unterricht im Polnischen gefordert wird, oder ob sämmtlicher Unterricht in polnischer Sprache ertheilt werden muß;
4. ob Fertigkeit im Klavierspielen gewünscht wird, oder ob es genügt, wenn die Erzieherin im Stande ist, den Unterricht im Klavierspiel zu ertheilen;
5. welches Gehalt sie der Erzieherin zu zahlen geneigt sind;
6. zu welchem Termine die Erzieherin ihr Amt anzutreten hat.

Posen, den 18. Juli 1868.

Königliches Provinzial Schul-Collegium.

564 In Gemäßheit des § 3 des Statuts der evangelischen Prediger-Wittwen-Kasse für die Provinz Posen, bringen wir nachstehende Uebersicht von der Verwaltung der gedachten Kasse pro 1867 zur öffentlichen Kenntniß.

A. Einnahme.

1.	Bestand aus dem Jahre 1866	115	Thlr.	3	Sgr.	4 Pf.
2.	Zinsen von Kapitalien	824	„	27	„	— „
3.	An Arbeitsgeldern	33	„	10	„	— „
4.	An Beiträgen	57	„	20	„	— „
5.	An Zuschuß aus Staatsfonds	166	„	20	„	— „
6.	An zurückgezahlten Kapitalien	750	„	—	„	— „
7.	Insgemein	—	„	9	„	9 „
	Summa aller Einnahmen	1978	Thlr.	—	Sgr.	1 Pf.

B. Ausgabe.

1.	An Pensionen für Prediger-Wittwen	839	Thlr.	21	Sgr.	5 Pf.
2.	An Verwaltungs-Kosten	6	„	3	„	3 „
3.	An zinsbar belegten Kapitalien	1000	„	—	„	— „
4.	Insgemein	—	„	—	„	— „
	Summa aller Ausgaben	1845	Thlr.	24	Sgr.	8 Pf.
	Also Bestand pro 1867	132	Thlr.	5	Sgr.	5 Pf.

C. Das Kapitalvermögen beträgt:

a)	in Hypotheken-Kapitalien	16133	Thlr.	10	Sgr.	— Pf.
b)	in zinstragenden Papieren	400	„	—	„	— „

D. Die Zahl der Wittwen betrug im Jahre 1867 sieben, von denen jede 112 Thaler erhielt.

Posen, den 20. Juli 1868. Königliche Regierung. II.

565 Die Schulamtsbewerber: Konrad Bassalik aus Wodzicna, Julian Dullin aus Kobelnik, Franz Ginter aus Kempen, Roman Hoell aus Karolewo, Bronislaus Klimaszewski aus Jeziorki, Anton Krause aus Nieder-Zedlitz, Anton Kutzner aus Petersdorf, Valentin Lorkiewicz aus Dubin, Joseph Pajkert aus Nicheln, Martin Pawlowski aus Rosko, Martin Staniszewski aus Dubin, Emil Schader von hier, Adalbert Zielinski aus Rogalinek, haben in dem hiesigen Schullehrer-Seminar die Lehrer-Prüfung bestanden, und sind zu dem Amte eines Elementarlehrers für wahlfähig erklärt worden.

Posen, den 23. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

566 Die Schul-Amts Kandidaten. August Baer aus Oscht, Lorenz Dybizbanski aus Bedlewo, Carl Victor Fiebig aus Kl. Krentsch, Peter Fraitag aus Posadowo, Joseph Gruhn aus Saule, Nepomuk Gruszczynski aus Kriewen, Reinhold Handke aus Kainscht, Carl Humerczyk aus Wielichowo, Franz Jackowiak aus Goscziejewo, Michael Idaszewski aus Woniese, Franz Klemke aus Rokitten, Julius

Digitized by Google

Kreuzinger aus Kröben, Roman Miczynski aus Goraj, Anton Roehr aus Bentschen, Alexander Sierebzki aus Dolzig, Franz Zaliesz aus Bronikowo, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Paradies die Prüfung für das Lehrfach bestanden haben, sind zu dem Amte eines Elementarlehrers für wahlfähig erklärt worden.

Posen, den 30. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

567 Bekanntmachung.

Der schwer erkrankte evangelische Pfarrer Herr Schreiner in Barcin, ist bis Ende dieses Jahres beurlaubt worden, und wird während dieser Zeit durch den ordinirten Predigtams-Kandidaten, Herrn Hugo Hermann Jeske in der Pfarrverwaltung vertreten werden.

Posen, den 10. Juli 1868. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

568 Bekanntmachung.

Mit Bezug auf den § 150 ad 4 der Ersatz-Instruktion vom 26. März v. J., bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der nächste Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche sich den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militärdienst erwerben wollen, im Monat September 1868 stattfinden wird. Bromberg, den 27. Juli 1868.

Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

569 Bekanntmachung.

Behufs Verminderung der bei uns direct eingehenden Anstellungs-Gesuche, sowie Behufs Vereinfachung und Beschleunigung des hiebei zu beobachtenden Geschäftsganges, bringen wir unsere Bekanntmachung vom 18. September 1867 hierdurch in Erinnerung, Inhalts deren, die auf die Verwendung in den Dienststellen als Bahnwärter, Weichensteller, Portiers und Nachtwächter gerichteten Anträge an die uns nachgeordneten Betriebs-Inspectionen verwiesen sind.

Von den Letzteren befindet sich;

Die I. in Berlin, die II. in Landsberg, die III. in Schneidemühl, die IV. und IX. in Bromberg, die V. in Dirschau, die VI. und VII. in Königsberg, die VIII. in Insterburg,

was wir hierdurch wiederholt und zwar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß diejenigen versorgungsberechtigten Personen, welche bei mehreren Betriebs-Inspectionen zu gleicher Zeit Behufs demnächstiger Berücksichtigung notirt werden wollen, an jede derselben besonders ihre Meldungen zu richten haben. Die auf die Anstellungsfähigkeit und Berechtigung der Bewerber bezüglichen Begleitpapiere (Civilversorgungsschein, ärztliches Attest, Lebenslauf, Geburtszeugniß u. s. w.) sind hierbei der ersten Meldung thunlichst im Original und den übrigen Meldungen in beglaubter Abschrift beizufügen.

Da die Schaffnerstellen aus der Zahl der qualificirten Bahnwärter ꝛc. besetzt werden, so haben auch Bewerber um solche Stellen sich zunächst an die Betriebs-Inspectionen Behufs Einstellung als Bahnwärter ꝛc. zu wenden.

Bromberg, den 16. Juli 1868. Königliche Direction der Ostbahn.

570 Bekanntmachung.

Um die mit dem Beginn dieses Jahres außer Gebrauch gesetzten Preußischen Franco-Couverts zu 1 und 2 Sgr. in geeigneter Weise zu verwerthen, ist die Bestimmung getroffen worden, daß dieselben mit gangbaren Freimarken von gleichem Nennwerthe beklebt und demnächst zum Preise von 1 Sgr. 1 Pf., resp. 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück verkauft werden.

Seitens der hiesigen Königl. Staats-Druckerei werden die aufgeklebten Norddeutschen Freimarken mit einem besonderen viereckigen Stempelaufdruck von silbergrauer Farbe versehen, welcher in Diamantschrift die Worte: „Norddeutscher Postbezirk" in sechszigmaliger Wiederholung trägt und die Marke an allen vier Seiten um einige Linien überragt.

Die mit Norddeutschen Marken überklebten früheren Preußischen Franco-Couverts werden zunächst nur von den Post-Anstalten in Berlin, Breslau, Cöln, Danzig, Frankfurt a./O., Königsberg i./Pr., Magdeburg, Posen und Stettin debitirt.

Berlin, den 24. Juli 1868. General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

571 Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Oletzko, mit dem Wohnsitze im Kirchorte Mierunsken, ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich durch Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 25. Juli 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

572 Bekanntmachung.

Unsere Verordnung vom 26. März 1868, Amtsblatt pro 1868, S. 93 wird folgend dahin modificirt:

In Bezug auf a. Die schmale Gasse zwischen dem Grundstücke Nr. 68 und 69 darf weder mit leeren noch beladenen Frachtwagen befahren werden.

Digitized by Google

In Bezug auf b. Das Fahren quer über den Markt von der Poststraße nach der Kirchenstraße und umgekehrt, wird nicht gestattet. Wer mit Fuhrwerk von einer Straße zu andern Straße gelangen will, hat die Straßenlinien zu benutzen.

Auch dürfen die Fuhrwerke von den Kirchenbesuchern an Sonn- und Festtagen nicht während der Andachtszeit auf dem Markte aufgestellt werden, weil durch das Wiehern der Pferde die Andacht gestört wird. Uebertretungen hiergegen werden mit der angedrohten Strafe gerügt.

Strzelno, den 7. Juli 1868. Der Magistrat, Polizei-Verwaltung.

573 Bekanntmachung.

Die von uns unterm 11. Juni 1861 erlassene, im Amtsblatte Nr. 25 pro 1861 publicirte Polizei-Verordnung, betreffend die Meldung der Fremden und die Ueberlassung von Wohnungen an Fremde, wird hiermit aufgehoben.

Mroczen, den 28. Juli 1868. Der Magistrat, Polizei-Verwaltung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

574 Des Königs Majestät haben geruht, dem Bürgermeister Spieß zu Schulitz, Kreis Bromberg, den Rothen Adler-Orden 4. Klasse allergnädigst zu verleihen.

Jego Królewska Mość raczył burmistrzowi Spiess w Solcu, powiatu Bydgoskiego, udzielić najmiłosciwiéj order orła czerwonego 4. klassy.

575 Seine Majestät der König haben geruht, dem Schulzen Michael Zabel zu Prondy-Kolonie, Kreis Bromberg, das Allgemeine Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen.

Jego Królewska Mość raczył Michałowi Zabel sołtysowi w Prondach, na kolonii powiatu Bydgoskiego, udzielić najmiłościwiej powszechną oznakę honorową.

576 Der Regierungsrath Roebbelen, bisher Amts-Assessor zu Lehe, Provinz Hannover, ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt und in das Collegium eingeführt worden.

Radzca regencyjny Roebbelen, będący dotąd assessorem amtu w Lehe, w prowincyi Hannowerskiéj, został do tutéjszéj Król. regencyi przeniesiony i do kollegium wprowadzony.

577 Der Lehrer Franz Nowak aus Bondecz als Lehrer an der katholischen Schule zu Wissek, Kreis Wirsitz.

Nauczyciel Franciszek Nowak z Bondcza na nauczyciela przy szkole katolickiéj w Wysoce, w powiecie Wyrzyskim.

578 Der provisorische Lehrer Julius Fritsche an der katholischen Schule in Gr. Murzynno, Kreis Inowraclaw, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Prowizoryjny nauczyciel Juliusz Fritsche przy szkole katolickiéj w Wielkiem Murzynnie, w powiecie Inowracławskim, stale w urzędzie swym teraz zatwierdzony.

579 Der provisorische Lehrer Franz Jarczewski an der katholischen Schule in Modliszewko, Kreis Gnesen, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Prowizoryjny nauczyciel Franciszek Jarczewski przy szkole katolickiéj w Modliszewku, w powiecie Gnieznieńskim, stale na urzędzie swym teraz zatwierdzony.

580 Der provisorische Lehrer Lucian Tomaszewski an der katholischen Schule in Plonkowo, Kreis Inowraclaw, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Prowizoryjny nauczyciel Łucyan Tomaszewski przy szkole katolickiéj w Płonkowie, w powiecie Inowracławskim, stale w urzędzie swym teraz zatwierdzony.

581 Der bisherige Lehrer an der höheren Knaben- und Töchterschule in Wollin, Eugen Hinsch, ist als ordentlicher Lehrer an der höheren Töchterschule der Stadt Bromberg definitiv bestätigt.

582 Dem Polizei-Anwalt, Districts-Commissarius Gimmler zu Margonin ist die commissarische Verwaltung der Geschäfte eines Polizei-Anwalts für den Stadtbezirk Samoczyn übertragen worden.

583 Die durch den Abgang des Pfarrverwesers Schönfeld nach Bialoslive vacant gewordene Pfarrstelle in Lindenwerder, Diöcese Lobsens, ist dem Predigtamts-Kandidaten Friedrich Wilhelm Reinhard Franke aus Wittenberg zur Verwaltung übertragen worden.

584 Der Gemeinde-Einnehmer Fritsch zu Nakel ist von uns zum Specialbaukassenrendanten für die Unterhaltung der Netze, innerhalb des hiesigen Wasserbaubezirks und des Bromberger Kanals ernannt worden.

585 Die bisherigen Fortschreibungsbeamten Striewski in Bromberg und Schulz in Wirsitz sind zu Kataster-Kontroleuren ernannt worden.

Königliches Appellations-Gericht.

586 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Spieß in Schulitz, ist der Lehrer Franz Leeber in

Dla okręgu Szulickiego został w miejsce rozjemcy Spiessa w Szulic, nauczyciel Franciszek

Digitized by Google

Schulitz für den Bezirk Schulitz zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Pansegrau II. in Dt. Przylubie bestellt worden, während der ꝛc. Leeder die Vertretung des ꝛc. Pansegrau zu übernehmen hat.

587 Der Lehrer Joseph Patrzykowski in Lopienno, ist für den Bezirk Lopienno, Wongrowiecer Kreises, zum Schiedsmann wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Kranz in Poslugowko bestellt worden.

Der ꝛc. Patrzykowski ist zugleich Stellvertreter der Schiedsmänner v. Thur in Janowiec und Kranz in Poslugowko.

588 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Budzinski in Sarbinowo ist der Eigenthümer Marcel Kranz in Poslugowko für den Bezirk Bielawy, Kreis Wongrowiec zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und er und der Schiedsmann Patrzykowski in Lopienno, sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

Leeder w Szulic na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą został mianowany rozjemca Pansegrau II. w niemieckich Przylubie a zastępstwo Pansegrau p. Leeder przejmuje.

Dla okręgu Lopienna, powiatu Wągrowieckiego, został nauczyciel Józef Patrzykowski z Lopienna na rozjemcę znów obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany.

Zastępcą jego mianowany rozjemca Kranz w Posługowku p. Patrzykowski zarazem jest zastępcą rozjemców Thura w Janowcu i Kranza w Posługowku.

Dla okręgu Bielawy, powiatu Wągrowieckiego został w miejsce rozjemcy Budzinskiego z Sarbinowa właściciel Marcel Kranz z Posługowka na rozjemcę obrany, potwierdzony i on i rozjemca Patrzykowski w Łopiennie zostali sobie wzajemnie zastępcami mianowani.

Königliche Telegraphen-Direction Stettin:

589 Der Telegraphen-Inspector Neumann in Bromberg ist pensionirt worden.

Vermischte Nachrichten.

590 Das dem Ingenieur Moritz Gerstenhöfer zu Muldenhütte bei Freiberg unterm 2. October 1863 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist auf fünf Jahre, bis zum 2. October 1873 verlängert worden.

591 Das dem Dr. A. Richter zu Pforzheim unter dem 17. Juni 1867 ertheilte Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

ist aufgehoben.

592 Der Firma Société C. Tessié du Motay & Comp. zu Paris, ist unter dem 24. Juli 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Rippofen zur Darstellung von Stahl,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

593 Das dem C. F. Böttcher in Charlottenburg unter dem 31. Mai 1866 ertheilte Patent

auf eine Garntrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

594 Das den Fabrikbesitzern Johann Friedrich und Karl Eduard Benardel unter dem 6. Juni 1867 ertheilte Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung bleierner Langgeschosse für Handfeuer-Waffen

ist aufgehoben.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 33.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 14. August 1868. — Bydgoszcz, dnia 14. Sierpnia 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

595 Das 34. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7088. Verordnung, betreffend die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 4. Mai 1868.

Nr. 7089. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des General-Landtages der Westpreußischen Landschaft wegen Emission vier und einhalbprozentiger Pfandbriefe.

596 Das 35. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7090. Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Dedeleben über Pabsdorf nach Aderstedt und von Eilsdorf nach Aderstedt, im Oschersleben Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg.

Nr. 7091. Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Freystadt über Herzogswalde und Stradem nach Dt. Eylau, und 2) von Freystadt nach Bischofswerder, im Kreise Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 7092. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 72,500 Thalern, dritte Emission. Vom 27. April 1868.

Nr. 7093. Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Neukrug-Schöneck Kreis-Chaussee zwischen Lipschin und Plachtei über Alt- und Hoch-Paleschken bis zur Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn bei Zblewo oder Pinschin, 2) von Kl. Klinz an der Berent-Danziger Staats-Chausse über Niedamowo bis an die Straße ad 1 bei Alt- oder Hoch-Paleschken, und 3) von Berent über Beeck bis zur Carthauser Kreisgrenze zum Anschluß an die von

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 34. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7088. Rozporządzenie, dotyczące popisów teologicznych w ewanielicko-luterskim kościele prowincyi hanowerskiéj. Z dnia 4. Maja 1868.

No. 7089. Najwyższe rozporządzenie z dnia 8. Maja 1868, dotyczące zatwierdzenia uchwały walnego séjmu zachodnio-pruskiego ziemstwa względem emisyi cztero- i półprocentowych listów zastawnych.

Oddział 35. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7090. Najwyższe rozporządzenie z dnia 6. Kwietnia 1868, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówek z Dedeleben na Pabsdorf do Aderstedt i Eilsdorf do Aderstedt, w powiecie Oschersleben obwodzie regencyjnym magdeburskim.

No. 7091. Najwyższe rozporządzenie z dnia 27. Kwietnia 1868, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówek powiatowych 1) z Freystadt na Herzogswalde i Stradem do Niem. Iławy, i 2) z Freystadt do Bischofswerder, w powiecie suszyckim, obwodzie regencyjnym kwidzyńskim.

No. 7092. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu suszyckiego w ilości 72,500 tal.. trzeciéj emisyi. Z dnia 27. Kwietnia 1868.

No. 7093. Najwyższe rozporządzenie z dnia 27. Kwietnia 1868, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówek powiatowych: 1) od żwirówki powiatowéj Neukrug-Schoeneck pomiędzy Lipschin a Plachtei na Alt- i Hoch-Paleschken aż do kolei z Piły do Czczewa koło Zblewa lub Pinschin, 2) z Klein-Klinz nad kościersko-gdańską żwirówką rządową na Niedamowo aż do traktu ad 1 koło Alt- lub Hoch-Paleschken, i 3) z Kościerzyna na Beeck aż do granicy powiatowéj kartuskiéj

Digitized by Google

dort nach Zuckau führende Kreis-Chaussee, im Regierungsbezirk Danzig.

Nr. 7094. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 75,000 Thalern, III. Emission. Vom 27. April 1868.

Nr. 7095. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Aufhebung des Schleusengeldes an der Fulda zu Rotenburg, Melsungen und Neuemühle, an der Werra zu Eschwege und Allendorf und an der Weser zu Carlshafen, vom 1. Juni 1868 ab.

ku przyłączeniu do prowadzącéj ztamtąd do Zuckau żwirówki powiatowéj, w obwodzie regencyjnym gdańskim.

No. 7094. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu kościerskiego w ilości 75,000 tal., III. emisyi. Z dnia 27. Kwietnia 1868.

No. 7095. Najwyższe rozporządzenie z dnia 8. Maja 1868, dotyczące zniesienia śluzowego na Fuldzie w Rotenburg, Melsungen i Neuemühle, na Werze w Eschwege i Allendorf oraz na Wezerze w Carlshafen, od 1. Czerwca 1868 począwszy.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

597 Kassenzustand des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereins des Bromberger Regierungs-Bezirks.

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1867 war der Kassenzustand des unter unserer Verwaltung stehenden Stammvermögens dieses Vereins folgender:

Die Einnahme betrug:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. für die Vorzeit mit Einschluß des baaren Bestandes	1933	26	—
2. für das Jahr 1867:			
a. an Ueberschüssen aus den Kreis-Anstalten . . .	66	8	9
b. an Kapitalzinsen à 5 Prozent . .	3578	5	—
Zusammen	5578	5	2

Die Ausgabe dagegen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. für die Vorzeit und zwar zur zinsbaren Anlegung	1933	26	—
2. für das Jahr 1867:			
a. an Zuschüssen	1210	12	9
b. zur zinsbaren Anlegung . . .	866	4	—
c. zu außerordentlichen Ausgaben	—	—	—
Mithin verblieb Ende 1867 im Bestande	1567	22	5
Dazu an zinsbar angelegten Hypotheken-Kapitalien	73,654	—	—
Das gesammte Stamm-Vermögen beträgt also Ende 1867	75,221	22	5

Es erhielten Ende 1867, 68 Wittwen und 61 Waisenfamilien verstorbener Schullehrer Pensionen aus diesem Fonds, und zwar erstere zu 25 Thlr. und von letzteren resp. 41 zu 25 Thlr. und 20 zu 12 Thlr. 15 Sgr. jährlich, zusammen 2975 Thaler.

Bromberg, den 22. Juli 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Stan kassy stowarzyszenia ku wspieraniu wdów i sierot po nauczycielach w obwodzie regencyjnym Bydgoskim.

Przy zamknięciu roku rachunkowego 1867 był stan kassy majątku pierwiastkowego niniéjszego stowarzyszenia pod naszym zuajdującego się zarządem następujący:

dochód wynosił:

	tal.	sgr.	fen.
1. za czas dawniéjszy włącznie remanentu w gotówce	1933	26	—
2. za rok 1867:			
a) w przewiżkach z zakładów powiatow.	66	8	9
b) w prowizyi od kapitałów po 5 proc.	3578	5	—
razem	5578	5	2

Rozchód zaś:

	tal.	sgr.	fen.
1. za czas dawniéjszy a mianowicie do ulokowania na prowizyą	1933	26	—
2. za rok 1867:			
a) w dodatkach . . .	1210	12	9
b) do ulokowania na prowizyą	866	4	—
c) w nadzwyczajnych wydatkach	—	—	—
a więc pozostało w końcu 1867 remanentu	1567	22	5
Do tego doliczają się kapitały na prowizyą ulokowane	73654	—	—
wynosi zatem ogólny majątek pierwiastkowy na końcu 1867	25221	22	5

Odebrało na końcu 1867: 68 wdów i 61 familii sierot zmarłych nauczycieli z tegoż funduszu i to pierwsze pod 25 tal. a z ostatnich względnie 41 po 25 tal. i 20 po 12 tal. 15 sgr. rocznie, ogółem 2975 tal.

Bygoszcz, dnia 22. Lipca 1868.

Król. Regencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Digitized by Google

598 Am 1. October 1868 soll das auf Staatskosten neu begründete pomologische Institut zu Proskau bei Oppeln, in Schlesien, eröffnet werden.

Diese Anstalt, welche ebensowohl wissenschaftliche als praktische Zwecke verfolgt, wird einen ausgedehnten Obst-Muttergarten (Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen empfehlenswerthen Obstsorten Behufs der Sicherung richtiger Obstbenennungen und der Vertheilung richtig benannter Edelreiser) eine reiche Zahl von Formbäumen Behufs Darstellung der verschiedensten neueren Kulturmethoden, eine Baumschule, eine Lehranstalt mit verschiedenen, sowohl für den rationellen Unterricht als für die praktische Unterweisung berechneten Lehrkursen, endlich eine wissenschaftlich begründete Versuchs-Station enthalten.

Da eine Anstalt dieser Art, welche geeignet ist, zur Förderung der ebenso nützlichen, als dem ästhetischen Sinne zusagenden, bisher aber vielfach vernachlässigten und in ihrem hohen volkswirthschaftlichen Werthe nicht genügend erkannten Obstkultur erheblich beizutragen, bis jetzt in Norddeutschland nicht vorhanden ist, auch in diesem Umfange und mit so reicher Ausstattung nirgends in Deutschland besteht, so wird das Königl. pomologische Institut zu Proskau dem gärtnerischen und landwirthschaftlichen Publikum zur möglichst ausgedehnten Benutzung hierdurch bestens empfohlen. Die Statuten der Anstalt können bei den Königlichen Landraths-Aemtern und bei den landwirthschaftlichen und Gartenbauvereinen eingesehen werden.

Das von den Zöglingen der vorzugsweise in Betracht kommenden Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei) zu entrichtende Unterrichts-Honorar und die Wohnungsmiethe sind so niedrig gestellt, daß die Ausbildung an der gedachten Anstalt verhältnißmäßig nur geringe Opfer Seitens der Eltern oder sonstigen Angehörigen der Eleven erheischt, zumal die Beköstigung von der Anstalt unentgeltlich gewährt wird.

Der Unterricht beginnt am 1. October c. und sind die Anmeldungen der Eleven an den Vorsteher der Anstalt, Garten-Director Stoll, zu richten.

Bromberg, den 4. August 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

599 Bekanntmachung.

Der Kaligraph Fix zu Berlin, Schloßplatz Nr. 11, ist bereit, daselbst an Invaliden unentgeltlichen Schreibunterricht zu ertheilen.

Da für viele Invaliden, welche sich in dem Besitze des Civil-Versorgungs-Scheins befinden, die Vervollkommnung im Schreiben von Wichtigkeit sein kann, so bringen wir das Anerbieten des rc. Fix den in dem diesseitigen Regierungsbezirke wohnenden Militär-Invaliden des Feldzuges von 1866 hierdurch zur Kenntniß.

Bromberg, den 5. August 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

600 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den Umfang des Regierungs-Bezirks Bromberg, was folgt:

mit Geldbuße bis zu 10 Thlrn. und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer Reib- oder Streichzünder, Phosphor, Phrophapier, Aether, Naphta, Photogen, Petroleum, Sprengöl oder andere leicht entzündliche Gegenstände oder ätzende Flüssigkeiten, welche nach § 12 der Instruction vom 11. Dezember 1867 zum Gesetze über das Postwesen des norddeutschen Bundes von der Beförderung mit der Post ausgeschlossen worden sind, dennoch mit Verschweigung oder unter unrichtiger Declaration des Inhalts der Sendung, zur Post aufgiebt.

Bromberg, den 24. Juli 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Rozporządzenie policyjne.

Na zasadzie § 6 i 11 ustawy dotyczącéj się zarządu policyi z dnia 11. Marca 1850 r. rozporządzamy niniéjszém na obszar obwodu regencyjnego Bydgoskiego co następuje:

Karą pieniężna aż do 10 talarów i w razie niemożności więzieniem aż do dni 14 ukaranym zostanie, kto zapałki, fosfor, papier palny, eter, naftę, fotożen, petroleum, oléj rozsadzający, albo inne przedmioty łatwo się zapalające lub też płyny kaustyczne, wyłączone od przesyłania pocztą podług § 12 instrukcyi z dnia 11. Grudnia 1867 r. do ustawy o urządzeniu poczt w Związku północno niemieckim mimo to przy zatajeniu lub wierzetelnéj deklaracyi przedmiotu przesyłki na pocztę oddaje.

Bydgoszcz, dnia 24. Lipca 1868.

Królewska Regencya.
wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

601 Bekanntmachung.

In der dem Plane gemäß am heutigen Tage

Ogłoszenie.

W 33. ciągnięciu premii podług planu pod

Digitized by Google

vor Notar und Zeugen stattgehabten 33sten Prämien-Ziehung des Kurhessischen, bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a./M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende Gewinne:

36,000 Thlr. auf Nr. 79,235,
8000 „ „ „ 30,864,
4000 „ „ „ 159,269,
2000 „ „ „ 10,025,
1500 Thlr. auf jede der Nummern (1500 tal. na każdy z numerów) 20555 und 112625,
1000 „ „ „ „ „ 1000 „ „ „ 19737 98098 und 141330,
400 „ „ „ „ „ 400 „ „ „ 68457, 68465, 84583, 104732 und 132,551,
200 „ „ „ „ „ 200 „ „ „ 13643, 13648, 21154, 80449, 87583, 90408, 91435, 112603, 142930, 159327,

125 Thlr. auf jede der Nummern (125 tal. na każdy z numerów) 3190, 9286, 16026, 56283, 61222, 62811, 75615, 84576, 87590, 91432, 98373, 104749, 109239, 111752, 118402, 123703, 123720, 134993, 134998, 154053.

100 Thlr. auf jede der Nummern (100 tal. na każdy z numerów) 2297, 10001, 12550, 15462, 15475, 16034, 17762, 17942, 20835, 21166, 33037, 36311, 36319, 36850, 38691, 38693, 40087, 43131, 43141, 43144, 47184, 47187, 53744, 55953, 56327, 62814, 66876, 68456, 68472, 70963, 70971, 71556, 71561, 72811, 72812, 72823, 73653, 73669, 75620, 77178, 80003, 80012, 80430, 80447, 81532, 81536, 81537, 84597, 84599, 84600, 86438, 86441, 86445, 87581, 91617, 95683, 98085, 98086, 98088, 98359, 104731, 104745, 107413, 109231, 109241, 110752, 110771, 110773, 112601, 112610, 112619, 112623, 117354, 118358, 118367, 118373, 118374, 118411, 120395, 123708, 123715, 125532, 132560, 132570, 134987, 137928, 141337, 141350, 145231, 145245, 147337, 149989, 149996, 154055, 157481, 158381, 158387, 159787, 159794, 159796, 163002, 163022, 164496, 164498, 164500, 164921.

sowie 65 Thlr. auf jede der übrigen Nummern der am 2. Dezember v. J. und 2. Juni d. J. herausgekommenen 100 Serien:

77, 92, 128, 226, 372, 401, 502, 546, 602, 619, 642, 711, 718, 766, 778, 790, 823, 834, 847, 1235, 1322, 1453, 1474, 1521, 1548, 1604, 1695, 1726, 1792, 1888, 2016, 2075, 2150, 2239, 2252, 2254, 2377, 2449, 2513, 2635, 2676, 2739, 2791, 2839, 2863, 2913, 2947, 3025, 3088, 3170, 3201, 3218, 3262, 3384, 3458, 3499, 3504, 3617, 3658, 3665, 3670, 3748, 3828, 3833, 3924, 3935, 4190, 4297, 4370, 4431, 4471, 4505, 4678, 4695, 4735, 4737, 4816, 4919, 5022, 5064, 5303, 5400, 5518, 5654, 5718, 5810, 5894, 6000, 6086, 6159, 6163, 6300, 6336, 6371, 6374, 6391, 6392, 6521, 6580, 6597, gefallen.

Diese Gewinne sind gegen Rückgabe der Prämienscheine 6 Monate nach dieser Ziehung mithin am 2. Januar 1869 in Thalerwährung bei dem obengenannten Bankhause oder bei Königlicher Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen.

Diejenigen Beträge, welche bei letzterer erhoben werden sollen, müssen jedoch vor dem 24. Dezember 1868 bei derselben angemeldet werden.

Was die in den ersten 31 Ziehungen herausgekommenen Prämienscheine betrifft, von welchen die darauf gefallenen Gewinne bis jetzt noch nicht erhoben worden sind, so wird auf das dieserhalbige, der Hauptziehungsliste angehängte und mit dieser den betreffenden Wochenblättern und außerdem dem Amtsblatte beigefügte Verzeichniß Bezug genommen.

Kassel, den 1. Juli 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium.

dniem dzisiejszym przed notaryuszem i świadkami nastąpionem kurheskiéj pożyczki krajowéj loteryi w banku M. A. Rotszylda i synow w Frankfurcie n./M. zaciągniętéj z roku 1845 wygrano:

36,000 tal. na No. 79235,
8900 „ „ „ 30,865,
4000 „ „ „ 159,269,
2000 „ „ „ 10,025,
1500 tal. na każdy z numerów) 20555 und 112625,
1000 „ „ „ 19737 98098 und 141330,
400 „ „ „ 68457, 68465, 84583, 104732 und 132,551,
200 „ „ „ 13643, 13648, 21154, 80449, 87583, 90408, 91435, 112603, 142930, 159327,

nie mniéj 65 tal. na każdy z pozostałych numerów pod dniem 2. Grudnia r. z. i 2. Czerwca r. b. wyszłych 100 seryi:

Powyższe wygrane wypada za zwroceniem kwitów premii 6 miesięcy po niniéjszém ciągnieniu, a więc dnia 2. Stycznia 1869 w talarach w powyż wspomnionym banku albo w królewskiéj głównéj kassie regencyjnéj tu w miéjscu odebrać.

Kwoty przy ostatniéj kassie odebrać się mające muszą atoli przed 24. Grudnia r. b. u niéj być zameldowane.

Co do kwitów premii w pierwszych 31 ciągnieniach wyszłych, w których wygrane nań padło dotąd jeszcze nie odebrane, odwołuje się w téj mierze na wykaz do rejestru głównego ciągnienia załączony a w tymże dotyczącym tygodnikom i oprócz tego dziennikowi urzędowemu przydany.

Kassel, dnia 1. Lipca 1868.

Prezydyum Królewskiéj Regencyi.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 33.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 34.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 21. August 1868. — Bydgoszcz, dnia 21. Sierpnia 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

602 **Bestimmungen**

über das Studium in den militairärztlichen Bildungs-Anstalten; die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben.

In Berlin bestehen zwei militairärztliche Bildungs-Anstalten: „das Königliche medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut" und „die Königliche medicinisch-chirurgische Akademie für das Militair."

Beide Anstalten gewähren kostenfreien, theoretischen und praktischen Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde, sowie in deren Anwendung auf militairische Verhältnisse (Kriegsheilkunde) nach einem bestimmten Studienplane.

Das Studium währt vier Jahre, wie das an der Universität, und berechtigt unter den nämlichen Bedingungen — Absolvirung der vorgeschriebenen Fakultäts- — und Staats-Prüfungen — zur ärztlichen Praxis.

Die Studirenden beider Anstalten werden kostenfrei von dem jedesmaligen Dekane der Akademie immatrikulirt. Sie sind gleich berechtigt, zur Theilnahme an allen, durch die Anstalten gebotenen Bildungsmitteln, zu denen namentlich auch Repititions-Curse, Bibliothek und Sammlungen, militairgymnastischer Unterricht gehören.

Das Friedrich-Wilhelms-Institut gewährt außerdem jedem Zöglinge für die Dauer der Studienzeit freie Wohnung (incl. Heizung und Licht) und eine monatliche Unterstützung von zehn Thalern.

Das Beneficium der freien Wohnung wird auch älteren Studirenden der Akademie zu Theil, soweit es die Räumlichkeit der vorgenannten Anstalt gestattet.

Nach Ablauf der Studienzeit werden die Zöglinge beider Anstalten als Unterärzte in der Armee angestellt — während des Friedens zunächst in solchen Garnisonen, welche Gelegenheit zur Absolvirung der medicinischen Staatsprüfungen bieten.

Mit dem Tage der Anstellung als Unterarzt beginnt für die Zöglinge beider Anstalten die Ableistung ihrer allgemeinen (einjährigen) Dienstpflicht, an welche sich für die genossene Ausbildung eine besondere anschließt (s. u.)

Die Competenzen und die dienstliche Stellung der Unterärzte, sowie die für die Zöglinge beider Anstalten durchaus gleiche weitere Laufbahn in der Armee sind durch die Allerhöchste „Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 20. Februar 1868" (Berlin, Verlag von A. Bath) geregelt.

Die Aufnahme in beide Anstalten erfolgen am 15. April und am 15. October jeden Jahres.

Bedingungen der Aufnahme.

1. Geburt oder Naturalisation in den Staaten des Norddeutschen Bundes oder dem Großherzogthum Hessen.
2. Alter nicht über 21 Jahre.
3. Besitz des Zeugnisses der Reife für Universitäts-Studien von einem Gymnasium der ad 1 bezeichneten Staaten.
4. Nachweis der körperlichen und geistigen Qualifikation zum militairärztlichen Berufe.
5. Verpflichtung des Vaters oder des Vormundes, dem Aspiranten für die Studienzeit außer Kleidung monatlich wenigstens acht Thaler, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, wenigstens zwanzig Thaler, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, zu seinem Lebensunterhalte, sowie die Behufs der Promotion und zu den Fakultäts- und Staatsprüfungen erforderlichen Geldmittel (ca. 300 Thlr.) zu gewähren, resp. ausreichend sicher zu stellen.

Die zum Lebensunterhalte nöthigen Geldmittel sind für die Zöglinge beider Anstalten in viertel- oder halbjährigen Raten an die Kasse des Friedrich-Wilhelms-Instituts praenumerando einzuzahlen und werden durch den Rendanten der Kasse in monatlichen Raten den Studirenden ausgezahlt.

Digitized by Google

6. Verpflichtung des Aspiranten, für jedes Studienjahr zwei Jahre, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, ein Jahr, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, im stehenden Heere als Arzt zu dienen gegen Empfang der, der erdienten Charge zustehenden Competenzen (S. Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1868).

Wenn ein Zögling vor Ablauf der Studienzeit ausscheidet, so wird er den respectiven Militair-Ersatz-Commissionen überwiesen, um seiner allgemeinen Militairpflicht zu genügen.

Setzt ein solcher das medicinische Studium anderweitig fort, so hat er nach erlangter Approbation außer der allgemeinen Dienstpflicht noch die besondere, für die in einer der Anstalten genossene Ausbildung durch ärztlichen Dienst im stehenden Heere abzuleisten. Dabei wird eine Studienzeit unter sechs Monaten gar nicht, ein Zeitraum von sechs Monaten und darüber für ein volles Jahr gerechnet.

7. Verpflichtung des Aspiranten, den für die Anstalten geltenden Bestimmungen und Anordnungen der Direction unbedingt Folge zu leisten.

Die Zöglinge der Anstalten stehen unter der Militair-Gerichtsbarkeit und unter der Disciplinar-Strafgewalt der Direction.

Modus der Aufnahme.

1. Die Anmeldung eines Aspiranten wird erst angenommen, wenn derselbe ein Jahr lang die erste Klasse eines Gymnasiums besucht hat, muß aber innerhalb des, diesem Termine folgenden Vierteljahres erfolgen.

Spätere oder gar erst nach bestandener Maturitätsprüfung geschehene Anmeldungen werden nur für die Akademie angenommen und finden nur Berücksichtigung, sofern nach der Concurrenz der rechtzeitig Angemeldeten Vakanzen bleiben.

2. Die Anmeldung ist von dem Vater oder dem Vormunde unter ausdrücklicher Bezeichung der Anstalt, in welche die Aufnahme gewünscht wird, schriftlich an den General-Stabsarzt der Armee zu richten.

Beizufügen sind:

a) der Geburtsschein; b) der Impfschein; c) ein ärztliches Gesundheits-Attest; d) ein, über Anlagen, Führung, Fleiß, die Dauer des Besuchs der Prima und den wahrscheinlichen Termin der Universitäts-Reife sich äußerndes Schulzeugniß; e) die Erklärung des Anmeldenden, daß sowohl er selbst, wie der Angemeldete, Willens und im Stande sei, die vorstehend ad 5 bis 7 bezeichneten Aufnahme-Bedingungen zu erfüllen.

3. Hierauf erfolgt die Bescheidung, ob der Aspirant zur Vorprüfung zugelassen wird oder nicht, ersteren Falles zugleich die Weisung über Zeit und Ort der Vorprüfung.

4. Die Vorprüfungen finden Mitte April und Mitte October jeden Jahres durch zu dem Behufe ernannte Commissionen von Militär-Aerzten im Divisions-Stabs-Quartiere des Divisionsbezirkes statt, welchem der zeitige Aufenthaltsort der resp. Aspiranten angehört.

Für die in Berlin und in der Provinz Brandenburg wohnenden Aspiranten geschieht die Vorprüfung in Berlin durch eine von der Direction der Anstalten bestimmte Commission.

Die Gestellung zur Vorprüfung bietet Gelegenheit, die körperliche Qualification des Aspiranten für den militärärztlichen Dienst festzustellen.

Zu den Vorprüfungen hat der Aspirant einen deutschen Aufsatz, einen lateinischen Aufsatz über ein geschichtliches Thema und seinen Lebenslauf (nach vorgeschriebenem Schema) in deutscher und in französischer oder englischer Sprache unter Controle der Commission zu bearbeiten.

Die Vorprüfung dauert drei Tage. Die Bewerber haben sich gemäß der erhaltenen Weisung auf eigene Kosten nach dem Prüfungsorte zu begeben und für ihren Unterhalt daselbst Sorge zu tragen.

5. Von den zur Vorprüfung nicht erscheinenden Aspiranten wird angenommen, daß sie auf die Bewerbung um Aufnahme verzichten.

Im Falle der Behinderung durch Krankheit, oder andere triftige Gründe, welche sofort und gehörig belegt angemeldet wurden, wird die nachträgliche Prüfung veranlaßt.

6. Von dem Ausfalle der Vorprüfung ist die Zulassung der einzelnen Aspiranten zur Concurrenz um die Aufnahme abhängig. Der Vater oder der Vormund erhält darüber Nachricht und im Falle der Zulassung die Aufforderung seiner Zeit das erlangte Zeugniß der Reife im Original oder in beglaubigter Abschrift an den General-Stabsarzt einzusenden.

Die Einsendung des Reife-Zeugnisses muß für den Aufnahme-Termin im April bis zum 1. April, für den im October bis zum 1. October erfolgen. Unterbleibt dieselbe, ohne daß rechtzeitig der Grund der Verspätung angemeldet ist, so wird angenommen, daß der Aspirant die Maturitätsprüfung nicht bestanden oder auf die Concurrenz verzichtet habe.

7. Nachdem aus der Vorprüfung und dem Zeugnisse der Reife sich ergebenden Grade der Qualification

Digitized by Google

wird zunächst von den Bewerbern für jede der Anstalten die nach den Etat-Verhältnissen zulässige Anzahl zur Aufnahme designirt.

Bleiben darnach Vakanzen für die Akademie, so wird den hinreichend qualificirten Concurrenten welchen die Aufnahme in das Friedrich-Wilhelms-Institut versagt werden mußte, darüber Mittheilung gemacht, um ihnen Anlaß zu bieten, sich darüber zu erklären, ob sie in die Akademie einzutreten wünschen und die Bedingungen der Aufnahme in dieser Anstalt zu erfüllen Willens und im Stande sind.

8. Die zur Aufnahme Designirten, resp. Vater oder Vormund erhalten die erforderlichen Weisungen über Ausfertigung, der, die eingegangenen Verpflichtungen betreffenden Reverse, sowie über Zeit und Ort der persönlichen Gestellung zum Eintritte in die Anstalten.

Eine Beihülfe oder Entschädigung für die Kosten der dazu erforderlichen Reise nach Berlin wird selbst dann nicht gewährt, wenn sich bei der Gestellung ergeben sollte, daß die bei der Verprüfung constatirte körperliche Qualification inzwischen so beeinträchtigt wurde, daß der Eintritt nicht zulässig ist. Berlin, den 6. Juni 1868.

Der General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militär-Medizinal-Wesens.
(gez.) **Dr. Grimm.**

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 11. August 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

603 In Folge der Präsidial-Vorlage vom 13 Juni c., das bei der Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaats in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesstaats einzuschlagende Verfahren betreffend (Nr. 68 der Drucksachen des Bundesraths) hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes den Beschluß gefaßt, sich mit folgenden Grundsätzen einverstanden zu erklären:

a) Von Angehörigen eines Bundesstaats, welche die Aufnahme in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesstaates nachsuchen, kann auch künftig der Nachweis der Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthanenverhältniß verlangt werden.

b) Für Angehörige eines Bundesstaats, welche in einen anderen Bundesstaat auszuwandern beabsichtigen, kann das Aufgeben des bisherigen Unterthanen-Verhältnisses auch fernerhin an die Ertheilung einer förmlichen Entlassungs-Urkunde geknüpft werden.

Dem Königlichen Staats-Ministerium beehre ich mich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 13. v. Mts. von diesem Beschlusse ganz ergebenst Kenntniß zu geben.

Berlin, den 4. Juli 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung. (gez.) **Delbrück.**

An
das Königliche Staats-Ministerium.

Vorstehendes Schreiben wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Bromberg, den 7. August 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Stósownie do przedstawienia przezydyalnego z dnia 13. Czerwca r. b. dotyczącego postępowania zachować się mającego przy przyjmowaniu mieszkańców pewnego państwa związkowego w obręb poddaństwa innego państwa związkowego (No. 68 spraw druku rady związkowéj) rada związkowa północnoniemieckiego związku uchwaliła, iż się z następującemi zgadza zasadami:

a. cel mieszkańców pewnego państwa związkowego po-zukujących przyjęcia w obręb poddaństwa innego państwa związkowego można i nadal żądać wywodu uwalniającego ich z dotychczasowego stosunku poddańczego;

b. wystąpienie z dotychczasowego stosunku poddańczego dla mieszkańców pewnego państwa związkowego, zamierzających przenieść się do innego państwa związkowego można i nadal uczynić zawisłém do udzielenia formalnego dokumentu zwolnienia odwołując się na pismo moje z dnia 13. m. z. mam zaszczyt.

Królewskie ministeryum stanu o niniéjszéj uchwale jak najuniżeniéj zawiadomić.

Berlin, dnia 4. Lipca 1868.

Kanclerz związku północnoniemieckiego.
W zastępstwie (podp.) *Dellbrück.*

Do
Królewskiego ministeryum stanu.

Powyższe pismo podaje się niniéjszém do wiadomości interesowanej publiczności.

Bydgoszcz, dnia 7. Sierpnia 1868.

Królewska Regencya,
wydział spraw wewnętrznych.

604 Bekanntmachung.

Zur Nachachtung für die Betheiligten bringen wir hiermit folgende Bestimmungen der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 in Erinnerung:

1. die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

2. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der Königlichen Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige hierselbst zu melden.
3. Der Meldung sind beizufügen
   a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein),
   b) ein legalisirtes Einwilligungsattest des Vaters, beziehungsweise des Vormundes,
   c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen von dem Director, beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizeiobrigkeit auszustellen ist,
   d) ein Schul- ꝛc. Zeugniß, sofern der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification dadurch geführt und eine besondere Prüfung nicht abgelegt werden soll.

Bromberg, den 10. August 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

605 Auf Grund der Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz Posen ist die dem Wilhelm Eichhorst gehörige Parzelle von 16 Mrg. 80 □Rth. von dem Gutsbezirke des adlichen Guts Dombrowko, Inowraclawer Kreises, abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke der Dorfschaft Kolankowo desselben Kreises vereinigt worden.

Bromberg, den 10. August 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

606 Auf Grund der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Posen ist die im Wirsitzer Kreise belegene Kocieg-Mühle, welche bisher einen besonderen Gemeinde- oder Gutsbezirk nicht gebildet hat, mit dem Gutsbezirke des Ritterguts Poburke, im Kreise Wirsitz vereinigt worden.

Bromberg, den 11. August 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

607 Auf Grund der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Posen ist von dem Bezirke des selbstständigen Gutes Leszcz, im Kreise Inowraclaw ein Ackerstück von 178 Mrg. 134 □Rth. abgetrennt und mit dem selbstständigen Gutsbezirke Mierzwin, Inowraclawer Kreises, vereinigt worden.

Bromberg, den 30. Juli 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

608 Bekanntmachung.

Nachdem der Konsistorial-Rath Jäkel hierselbst von der Verwaltung der Superintendantur des Kirchenkreises Samter auf seinen Antrag entbunden worden ist, ist mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths unter Einverständniß des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten das erwähnte Amt dem Pfarrer Schöllner in Wronke interimistisch von uns übertragen worden.

Posen, den 10. August 1868. Königl. Konsistorium der Provinz Posen. **v. Horn.**

609 Bekanntmachung.

Die von uns unterm 6. August 1860 erlassene, im Amtsbl. pro 1860, Nr. 32, S. 221 aufgenommene Polizei-Verordnung in Betreff der Meldung neu anziehender Personen, wird hierdurch aufgehoben.

Wissek, den 11. August 1868. Der Magistrat, Polizei-Verwaltung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

610 Der Thierarzt II. Klasse Wiese hat sich in der Stadt Exin niedergelassen.

611 Die Wahl des Kantor Werner aus Usez zum Bürgermeister der Stadt Budzyn, ist von uns bestätigt und ist derselbe in sein neues Amt eingeführt worden.

612 Personal-Veränderungen.
im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn.

1. der Maschinenmeister Hagen in Bromberg, ist aus dem Staats-Eisenbahn-Dienste ausgeschieden;
2. der commissarische Bahncontroleur Günther in Bromberg ist zum Königlichen Bahn-Controleur ernannt.

Vermischte Nachrichten.

613 Dem Herrn Johann Tobias Romminger in Dresden ist unter dem 1. August c. ein Patent auf eine Regulirungs-Vorrichtung für die Zuführung von Kessel-Speise-Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 34.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 35.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 28. August 1868. Bydgoszcz, dnia 28. Sierpnia 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

614 Das 36. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7096. Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Biskirchen, Stockhausen, Leun, Obernbiel, Wetzlar, Garbenheim, Dorlar, Atzbach und Kintzenbach, sowie an die Fürstlich Solms-Braunfelssche Rentkammer und an den Kreis Wetzlar für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee längs der Lahn im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz, von der sogenannten Ulmbach-Straße in Biskirchen über Wetzlar bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze oberhalb Atzbach.

Nr. 7097. Statut für den Entwässerungsverband der Mallwitz-Hermswalder Niederung. Vom 11. Mai 1868.

Nr. 7098. Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes und des Rechtes zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien an den Kreis Ruppin, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a./D. nach Hohenofen.

Nr. 7099. Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerthes.

Nr. 7100. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 9. April 1825. Vom 26. Mai 1868.

615 Das 37. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7101. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 20,000 Thalern III. Emission. Vom 27. April 1868.

Nr. 7102. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 36. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7096. Najwyższe rozporządzenie z dnia 25. Kwietnia 1868, dotyczące nadania gminom Biskirchen. Stockhausen, Leun, Obernbiel, Wetzlar, Garbenheim, Dorlar, Atzbach i Kintzenbach, jako i kamelaryi Księcia Solms-Braunsfels, oraz powiatowi Wetzlar praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki wzdłuż rzeki Lahn, w powiecie Wetzlar, obwodzie regencyjnym koblenckim, od tak zwanego traktu Ulmbach w Biskirchen na Wetzlar aż do wielko-księsko-heskiéj granicy powyż Atzbach.

No. 7097. Statut dla towarzystwa ku osuszeniu żuław Mallwitz-Hermswald. Z dnia 11. Maja 1868.

No. 7098. Najwyższe rozporządzenie z dnia 11. Maja 1868, dotyczące nadania powiatowi Ruppin, w obwodzie regencyjnym poczdamskim, prawa ekspropryacyi i prawa brania materyałów na budowę i utrzymanie żwirówek, pod względem budowy i utrzymania żwirówki powiatowéj od dworca kolei żelaznéj w Neustadt n. D. do Hohenofen.

No. 7099. Najwyższe rozporządzenie z dnia 15. Maja 1868, dotyczące zatwierdzenia regulaminu co do opożyczkowania przez ziemstwo należących do zachodnio-pruskiego ziemstwa dóbr na szóstą dziesiątkę wartości taksy.

No. 7100. Obwieszczenie, dotyczące Najwyższego zatwierdzenia dodatku do Statutu korporacyi kupiectwa w Magdeburgu z 9. Kwietnia 1825. Z dnia 26. Maja 1868.

Oddział 37. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7101. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu sztumskiego w ilości 20,000 tal. III. emisyi. Z dnia 27. Kwietnia 1868.

No. 7102. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi po-

Digitized by Google

Niederunger Kreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission. Vom 27. April 1868.

Nr. 7103. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Stadt Friesack nach dem dortigen Bahnhofe.

Nr. 7104. Statut für den Verband zur Melioration des oberen Drewenz-Thales im Kreise Osterode. Vom 15. Mai 1868.

Nr. 7105. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Ergänzung des Revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

616 Das 38. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7106. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg in Westpreußen im Betrage von 16,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

Nr. 7107. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Gerdauen, im Regierungs-Bezirk Königsberg, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

Nr. 7108. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Allenstein, im Regierungs-Bezirk Königsberg, zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

Nr. 7109. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Osterode, im Regierungs-Bezirk Königsberg, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

wiatowych powiatu niederungskiego w ilości 70,000 tal. II. emisyi. Z d. 27. Kwietnia 1868.

No. 7103. Najwyższe rozporządzenie z dnia 8. Maja 1868, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki powiatowéj od miasta Friesach do tamtéjszego dworca kolei żelaznéj.

No. 7104. Statut dla towarzystwa ku melioracyi górnéj doliny Drewenz w powiecie Osterode, Z dnia 15. Maja 1868.

No. 7105. Najwyższe rozporządzenie z dnia 25. Maja 1868, dotyczące uzupełnienia przéjrzanego regulaminu towarzystwa ogniowego dla wsi księstwa zaskiego.

Oddział 38. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7106. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu suszyckiego w Prusach Zachodnich w ilości 16000 tal. Z dnia 16. Kwietnia 1868.

No. 7107. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu gerdawskiego, w obwodzie regencyjnym królewieckim, w ilości 30,000 tal. Z dnia 16. Kwietnia 1868.

No. 7108. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu olsztyńskiego, w obwodzie regencyjnym królewieckim, w ilości 60,000 tal. Z dnia 16. Kwietnia 1868.

No. 7109. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Osterode, w obwodzie regencyjnym królewieckim, w ilości 25000 tal. Z dnia 16. Kwietnia 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

617 Bekannt

Aus dem diesseitigen Regierungs-Bezirk sind im II. Quartal d. J. auf Grund richterlicher

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Bisheriger Aufenthaltsort in Preußen	Geburts-Ort	Namen des Kreises	Namen des Staates	Sig						
							Religion	Alter Jahr	Größe Fuß	Größe Zoll	Größe Strich	Haare	Stirn
1	Martin Zalewski	Pilger	Kaczkowo	Siedlimowo	Inowraclaw		—	62	5	5	—	grau-melirt	hoch
2	Catharina Cieżynska	Tagelöhnerin	Gradowo in Polen	Nowawies	Polen		—	32	5	—	—	dunkel blond	frei
3	Johann Stolarski	Tagelöhner	Brodowo		do.		katholisch	49	5	4	—	—	—
4	Wawrzyn Cieżynski	do.	Dzierzyńsko, Polen	Neudorf	Konin	Polen	—	36	5	4	—	—	—
5	Woyciech Krawczyk	do.	Zlotowo	Zlotowo	Inowracl.	Preußen	—	46	5	5	—	blond	—

Bromberg, den 24. Juli 1868.

618 Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Finanz-Ministerio, Abtheilung für Domainen und Forsten ist angeordnet, daß die Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke ꝛc. nicht an die Spezial-Kassen gezahlt, sondern von den Zahlungspflichtigen unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds abgeführt werden sollen.

Mit Erhebung des vorbezeichneten Geldes dürfen die Rendanten der Domainen- und Forstkassen nur dann ausnahmsweise sich befassen, wenn sie für einzelne Fälle auf den Antrag der Zahlungspflichtigen von uns dazu besonders ermächtigt worden sind.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 3. August 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Obwieszczenie.

Królewskie ministeryum finansów, wydział dla dóbr i lasów rozporządziło, że ceny kupna za sprzedane grunta domeniale i leśne i t. d. nie do kass specyalnych płacone ale przez zobowiązanych do zapłaty bezpośrednio do głównéj kassy regencyjnéj do funduszu za sprzedaż dóbr oddawane być mają.

Odbieraniem powyż spomnionych pieniędzy wolno rendantom kass domenialnych i leśnych tylko wtenczas wyjątkowo się trudnić, jeżeli w szczegółowych przypadkach na wniosek do zapłaty zobowiązanych przez nas wyraźnie zostali upoważnieni do tego.

Powyższe podaje się niniéjszém do ogólnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 3. Sierpnia 1868.

Król. Regencya,
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

619 Die Anlegung einer Apotheke in Janowiec betreffend.

Es soll in der Stadt Janowiec, Wongrowiecer Kreises, eine Apotheke errichtet werden.

Qualificirte Bewerber um die zu ertheilende Concession haben sich unter Einreichung ihres curriculum vitae, ihrer Lehrlings- und Gehülfen-Zeugnisse und der Approbation, sowie unter beglaubigter Darlegung des Nachweises über den Besitz der zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Mittel bei uns spätestens in 6 Wochen zu melden mit der gleichzeitigen Versicherung, daß der Bewerber bisher eine Apotheke noch nicht besessen hat, oder wofern dies der Fall gewesen ist, unter Angabe derjenigen Gründe, aus denen derselbe seinen Anspruch auf Erlangung der Concession herleiten zu können glaubt.

Bromberg, den 15. August 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

620 Bekanntmachung.

Der nach dem diesjährigen Kalender für die Stadt Klecko auf den 25. September c. anberaumte Jahrmarkt wird hierdurch auf den 23. desselben Monats verlegt.

Bromberg, den 13. August 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Obwieszczenie.

Wyznaczony podług tegorocznego kalendarza jarmark dla miasta Kłecka na dzień 25. Września r. b. odkłada się niniéjszém na 23. tegoż samego miesiąca.

Bydgoszcz, dnia 13. Sierpnia 1868.

Królewska Regencya,
wydział spraw wewnętrznych

machung.

Erkenntnisse, oder in Folge polizeilicher Anordnungen des Landes verwiesen worden:

nalement										Grenzpunkt über welchen die Ausweisung erfolgt ist.	Bemerkungen in Betreff der Landes-Verweisung.
Augenbraunen	Augen	Nase	Mund	Bart	Kinn	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen.		
dunkelblond	blau	gewöhnlich		grau-melirt	behaart	länglich	gesund	untersetzt	keine	Wilczyn	als lästig und legitimationslos.
—	blaugrau	—		—	oval		—	mittel	—	Radziejewo	legitimationslos.
blond	blau	—		schwarz	—		—	schlank	—	do.	dito
—	—	—		blonder Schnurrb.	do.		—	—	—	—	dito
braun	—	gewöhnlich		rasirt	do.		—	—	—	—	dito

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

621 Bekanntmachung.

Der mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz am hiesigen Orte eingeführte Füllenmarkt, wird in diesem Jahre am 15. September auf dem Platze neben dem Patzerschen Etablissement abgehalten werden.

Bromberg, den 10. August 1868.

Königliche Regierung.

Obwieszczenie.

Zaprowadzony za zezwoleniem pana naczelnego prezeza księstwa w miejscu tutejszém targ źrebięcy odbędzie się w tym roku dnia 15. Września na placu obok osady Patzera.

Bydgoszcz, dnia 10. Sierpnia 1868.

Król. Regencya.

622 Am 1. October 1868 soll das auf Staatskosten neu begründete pomologische Institut zu Proskau bei Oppeln in Schlesien, eröffnet werden.

Diese Anstalt, welche ebensowohl wissenschaftliche als praktische Zwecke verfolgt, wird einen ausgedehnten Obst-Muttergarten (Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen empfehlenswerthen Obstsorten Behufs der Sicherung richtiger Obstbenennungen und der Vertheilung richtig benannter Edelreiser) eine reiche Zahl von Formbäumen Behufs Darstellung der verschiedensten neueren Kulturmethoden, eine Baumschule, eine Lehranstalt mit verschiedenen, sowohl für den rationellen Unterricht als für die praktische Unterweisung berechneten Lehrkursen, endlich eine wissenschaftlich begründete Versuchs-Station enthalten.

Da eine Anstalt dieser Art, welche geeignet ist, zur Förderung der ebenso nützlichen, als dem ästhetischen Sinne zusagenden, bisher aber vielfach vernachlässigten und in ihrem hohen volkswirthschaftlichen Werthe nicht genügend erkannten Obstkultur erheblich beizutragen, bis jetzt in Norddeutschland nicht vorhanden ist, auch in diesem Umfange und mit so reicher Ausstattung nirgends in Deutschland besteht, so wird das Königl. pomologische Institut zu Proskau dem gärtnerischen und landwirthschaftlichen Publikum zur möglichst ausgedehnten Benutzung hierdurch bestens empfohlen. Die Statuten der Anstalt können bei den Königlichen Landraths-Aemtern und bei den landwirthschaftlichen und Gartenbauvereinen eingesehen werden.

Das von den Zöglingen der vorzugsweise in Betracht kommenden Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei) zu entrichtende Unterrichts-Honorar und die Wohnungsmiethe sind so niedrig gestellt, daß die Ausbildung an der gedachten Anstalt verhältnißmäßig nur geringe Opfer Seitens der Eltern oder sonstigen Angehörigen der Eleven erheischt, zumal die Beköstigung von der Anstalt unentgeltlich gewährt wird.

Der Unterricht beginnt am 1. October c. und sind die Anmeldungen der Eleven an den Vorsteher der Anstalt, Garten-Director Stoll, zu richten.

Bromberg, den 4. August 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

623 Bekanntmachung.

Die genehmigten Statuten, sowie die Concessions-Urkunde der Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in New-York, bringen wir in einer außerordentlichen Beilage zu dem vorliegenden Stücke unseres Amtsblatts hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 14. August 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

624 Bekanntmachung.

Die genehmigten Statuten, sowie die Concessions-Urkunde der Imperiale-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in London, bringen wir in einer außerordentlichen Beilage zu dem vorliegenden Stücke unseres Amtsblatts hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 14. August 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

625 Der katholische Geistliche, Kanonikus Muzolff, welcher das Beneficium in Lengowo-Tarnowo bis jetzt per Commendam verwaltete, hat dazu unterm 27. v. Mts. die kanonische Institution erhalten.

Ksiądz katolicki, kanonik Muzolff zarządzający dotąd beneficyum Łęgowo-Tarnowo per commendam, uzyskał nań pod dniem 27. m. z. instytucyą kanoniczną.

626 Dem Bürgermeister Werner zu Budzyn sind die Geschäfte als Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk Budzyn commissarisch übertragen worden.

Burmistrzowi Wernerowi w Budzyniu powierzono komisaryjnie czynności prokuratora policyjnego okręgu miasta Budzynia.

627 Der Lehrer Carl Boguniewski als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Smilowo im Kreise Chodziesen.

Nauczyciel Karól Bogumierski jako tymczasowy nauczyciel przy szkole katolickiéj w Smiłowie powiatu Chodzieskiego.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 35.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" zu London.

Der unter der Firma: **„Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft"** in London domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 12. Februar 1803 errichteten und in der General-Versammlung vom 4. Juli 1867 abgeänderten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäfts-Verkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, Ges.-S. S. 394, unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten, muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 24ten November 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Allen, die das Gegenwärtigen ansichtig werden, senden die verschiedenen Personen, deren Namen hier unterzeichnet und Siegel beigedrückt sind, ihren Gruß.

Da wegen der Schwierigkeit und Unzulänglichkeit in Fällen, wo Schiffe in Häfen, Häuser, Speicher und Gebäude, sowie die in denselben aufbewahrten Güter und Vorräthe gegen Verlust oder Feuersgefahr zu einem dimeichenden Betrage und angemessener Prämie versichert werden sollen, es gerathen erschienen, daß ein Bureau errichtet werde für den Abschluß derartiger Versicherungen, sind in dieser Absicht die folgenden Anträge von den Partheien der gegenwärtigen Urkunde vereinbart und unterzeichnet worden.

Vorschläge, welche von den, die Gesellschaft gründenden Mitgliedern unterzeichnet worden sind.

Vorschläge zur Gründung einer Gesellschaft für die Versicherung von Gebäuden, Schiffen, welche sich in Häfen befinden, Waaren, Handelsgütern und anderen Gegenständen gegen Feuer, unter der Benennung:

„Imperial-Versicherungs-Gesellschaft".

1. Daß ein Capital von Lsv. 1,900,000 Sterling in Actien von je Lsv. 500 zur Zeichnung aufzulegen.
2. Daß es Niemandem erlaubt sei, weniger als Lsv. 500 und mehr als Lsv. 5000 zu zeichnen.
3. Daß ein jeder Zeichner Lsv. 10. für das Hundert des Betrages seiner Zeichnung bei Vollziehung der Vertrags-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft gegründet wird, zu deponiren habe, und daß ein solcher gleichzeitig die Verbindlichkeit einzugehen, oder andere geeignete Sicherheit zu bestellen habe, kraft deren er sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren verpflichtet, die Restsumme seiner Zeichnung oder irgend einen Theil derselben, wenn er dazu aufgefordert wird, in Gemäßheit der Stipulationen der Gründungs-Urkunde zu zahlen.
4. Daß Henry Davidson, Thomas Gowland, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Robert Milligan, Thomas Plummer, John Smith und Joseph Timperon zu einem Comité ernannt werden, zur Entgegennahme der Unterschriften von Personen, welche wünschen, auf das Capital zu zeichnen, und daß ein Jeder, der den gegenwärtigen Entwurf unterzeichnet, zur Zeit der Unterzeichnung desselben, den Herren Baecler, Tritton und Bevan (den Banquiers der Gesellschaft) im Namen des Comité Lsv. 1 vom Hundert des Betrages seiner Zeichnung zur Bestreitung der Unkosten zahle, welche die Ausführung der besagten Vorschläge nothwendig macht, und welche Zahlung erachtet werden soll als Theil des Depositi (Einzahlung) der gezeichneten Summe, sowie als Abschlagszahlung derselben bei Zahlung des Restes des Depositi (Einzahlung) seines des Actionärs; dieselbe soll dagegen verwirkt sein, im Falle der Nichtzahlung des ganzen Depositi und sollen je zwei oder mehr Mitglieder des besagten Comité die Befugniß haben, zur Bestreitung der Unkosten, welche die Gründung der beabsichtigten Gesellschaft nöthig macht, auf die Banquiers zu ziehen. (Wechsel.)
5. Daß das Comité ermächtigt werde, dafür zu sorgen, daß eine Gründungs-Urkunde entworfen werde, worin die Bedingungen, unter denen die Gesellschaft gegründet werden soll und unter denen dieselbe Versicherungen seitens des Publikums annimmt, enthalten sind.
6. Daß es Prinzip der Gesellschaft ist, daß keines ihrer Mitglieder je verpflichtet oder gehalten sein soll, eine größere Summe zu zahlen als den Betrag seiner Zeichnung und daß die Gründungs-Urkunde, auf Grund deren die Gesellschaft sich constituirt hat, desgleichen die auszustellenden Polizen so abgefaßt sein sollen, daß sie die Verpflichtung der Gesellschaft sowie der einzelnen Mitglieder innerhalb dieser Grenzen genau bezeichnen.
7. Daß die Einzahlung von 10 Pfund vom Hundert auf die gezeichnete Summe nach Abzug der Unkosten, welche mit der Gründung der Gesellschaft

Digitized by Google

verbunden sich, im Namen den Curatoren, in den öffentlichen Fonds angelegt werden sollen unter der Benennung Capital-Stock (Grund-Capital) und daß die aus demselben erwachsenden Zinsen ebenfalls angelegt und während fünf Jahren angesammelt (accumulirt) werden sollen, während welcher Zeit weder Dividenden noch Zinsen an die Actionaire gezahlt werden.

8. Daß, im Fall die für Versicherungen von der Gesellschaft vereinnahmten Prämien sich als unzulänglich erweisen zur Deckung von Verlusten welche mit Bezug darauf entstehen, so soll das Capital und die gesammte, während der fünfjährigen Periode aufgelaufene Summe, ohne soviel, als zu diesem Zwecke nöthig ist, dazu verwendet werden, um solche Verluste zu decken und auszugleichen, und für den Fall, daß sich dieselben für diesen Zweck als unzureichend erweisen sollten, die Actionaire von Zeit zu Zeit (wie die Umstände es erheischen mögen) von Seiten des Directoriums aufgefordert werden sollen, weitere Zahlungen zu leisten, durch Ausschreibung von Einzahlungen, die im Verhältniß zu den von ihnen gezeichneten Summen zu stehen haben und zwar bis zum vollen Betrage derselben, wenn nämlich die an die Gesellschaft gemachten Ansprüche dies erheischen sollten.

9. Daß, im Fall die laufenden Beamen mehr als ausreichend sind, sowohl die Verluste zu decken, welche aus den von der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen entstehen, als auch die Unkosten für die Verwaltung zu bestreiten, so soll der Ueberschuß (Surplus), der zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Unkosten der Gesellschaft nicht verwendet wird, von Zeit zu Zeit separat und für sich abgesondert vom Grund-Capital (Capital-Stock) angelegt und zu Gunsten der Gesellschaft angesammelt werden.

10. Daß nach Ablauf der besagten fünfjährigen Periode die Rechnungen der Gesellschaft als Versicherungs-Gesellschaft der General-Versammlung der Actionaire vorgelegt werden sollen und wenn es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich gewesen ist, so sollen $^3/_4$ oder $^4/_5$ (wie es die Majorität in einer solchen General-Versammlung der Actieninhaber bestimmen wird) vom Grundkapital oder von den Sicherheiten, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien erwachsen sind, und die, wie oben bemerkt, sammt den daraus während der gedachten fünfjährigen Periode entstandenen Zuwachs, angelegt waren, alsdann dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschrieben werden, um einen Theil desselben zu bilden, und daß ähnliche Untersuchungen in den Stand der Geschäfte der Gesellschaft, sowie ähnliche Uebertrage auf das Grund-Capital am Ende von je fünf aufeinander folgenden Jahren stattfinden sollen.

11. Daß nach Ablauf der besagten, ersterwähnten Periode von fünf Jahren ein Bericht über die Investirung und den Zuwachs des gezeichneten oder Grund-Capitals der General-Versammlung der Actionaire gleichfalls vorgelegt werden soll und falls es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich war, so daß der Uebertrag aus den angelegten Prämien zu dem Grund-Capital gemacht werden kann, so sollen die gesammten Zinsen oder der Ertrag des Grund-Kapitals, nebst dem während jener fünf Jahre daraus entstandenen Zuwachs sogleich unter die Actionaire vertheilt und an dieselben gezahlt werden im Verhältniß ihrer respectiven Actien und sollen die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem ganzen Grund-Kapital erwachsen, von und nach Ablauf von je fünf Jahren unter die Actionaire vertheilt und an dieselben halbjährlich im Verhältniß ihrer respectiven Actien gezahlt werden.

12. Daß es keinem der Actionaire freistehen soll, seine Actien ohne Erlaubniß des Direktoriums zu veräußern und sollen alle Anträge, Betreffs derartiger Erlaubniß schriftlich eingereicht werden, unter Angabe der Gründe, und sollen dieselben in einer Sitzung des Direktoriums aus nicht weniger als 11 Mitgliedern bestehend, erwogen und darüber Beschluß gefaßt werden.

13. Daß, sobald als die Summe von Liv. 800,000 gezeichnet ist, das oben ernannte Comité eine General-Versammlung der Unterzeichner anberaumen soll, um 14 aus der Zahl der Unterzeichner zu Directoren zu erwählen, und die, in Gemeinschaft mit 7 der Unterzeichner, welche, wie später erwähnt, zu Direktoren zu erwählen sind, ein Direktorium von 21 Mitgliedern bilden sollen, deren jedes im Besitze von mindestens 6 Actien oder Liv. 3000 vom gezeichneten Capital sein soll, und sollen aus dieser Anzahl die dergestalt erwählten und ernannten Directoren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen, und soll die Anzeige, Betreffs einer solchen General-Versammlung wenigstens 7 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

14. Daß die Directoren der West-India Dock Company aus der Mitte der besagten Unterzeichner sieben zu Direktoren ernennen sollen, die in Gemeinschaft mit den Seitens der Unterzeichner, wie oben erwähnt, zu Direktoren erwählten 14 Personen das besagte Direktorium von einundzwanzig Mitgliedern bilden.

15. Daß das erste Directorium während drei Jahren im Amte bleiben soll, nach Ablauf welcher Zeit aus der Zahl der besagten 21 Direktoren wenigstens 5 aus diesem Amte scheiden sollen, und sofort in jedem folgenden Jahre der Reihe nach, und um deren Stelle zu ersetzen, sollen seitens der Actionäre und der Direktoren der West-India Dock Company fünf andere erwählt werden und ernannt werden, auf dieselbe Weise, wie die aus dem Amte scheidenden erwählt und ernannt worden sind, vorausgesetzt, daß keiner der Direktoren nach Ablauf der ersten zwei Jahre länger als vier nachfolgende Jahre das Amt eines Direktors bekleide, und damit verhindert werde, daß Niemand von ihnen länger im Amte bleibe, so sollen alle 4 Jahre wenigstens sechs Directoren aus dem Amte scheiden und um deren Stelle zu ersetzen, sollen sechs andere auf eben dieselbe Weise erwählt werden. Die Reihenfolge der Ausscheidung im ersten Direktorium soll durch das Loos entschieden werden unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen:

16. Daß diejenigen fünf Direktoren, welche zuerst aus dem Amte scheiden, drei von den durch die Actionaire zu erwählenden vierzehn sein sollen, und zwei von den durch die Directoren der West-India Dock Company zu ernennenden sieben Mitglieder, und daß die zweiten fünf Direktoren, die aus dem Amte auszuscheiden haben, ebenfalls drei von den besagten vierzehn, und zwei von den besagten sieben sein sollen; daß die dritten fünf Direktoren, die aus dem Amte zu scheiden haben, vier aus der besagten Zahl vierzehn und aus Einem von den besagten sieben sein sollen; und daß die vierten sechs Direktoren, die aus dem Amte scheiden, aus den übrig bleibenden vier der gedachten vierzehn, und zwei aus den besagten sieben Direktoren sein sollen, die, wie oben bemerkt, zuerst erwählt oder ernannt worden sind, und soll ein Jeder, der das Amt eines Directors bekleidet, wieder gewählt werden können, nach Ausscheidung aus dem Amte für die Zeit eines Jahres.

17. Daß fünf Rechnungs-Revisoren in der ersten Versammlung der Actionaire gleichfalls gewählt werden sollen, welche drei Jahre im Amte zu verbleiben haben, und daß nach Ablauf derselben wenigstens einer der Revisoren ausscheiden soll, und so in der Reihenfolge in jedem folgenden Jahre und sollen andere ernannt werden, um sie zu ersetzen, auch sollen die Ausgeschiedenen, nachdem sie ein Jahr aus dem Amte gewesen waren, wieder gewählt werden können, in derselben Weise wie hierin zuvor mit Bezug auf die Wahl der Direktoren festgesetzt worden, und sollen die Rechnungs-Revisoren gleichwie die Direktoren zum gleichen Betrage an dem Capital der Gesellschaft betheiligt sein; daß ferner die Rechnungs-Revisoren sich vierteljährlich versammeln sollen, zur Prüfung und Controlle der Rechnungen der Gesellschaft, um über das Resultat ihrer vierteljährlichen Controlle den Actionairen jedes Jahr in einer der jährlichen General-Versammlungen Bericht zu erstatten.

18. Daß zwölf Curatoren in derselben Weise wie die Direktoren und Rechnungs-Revisoren erwählt werden sollen, und daß das Actien-Capital gleichwie die Bestände, die aus den Prämien herrühren, in ihrem Namen investirt werden sollen, indem dieselben in Klassen von je vier getheilt werden, — daß ihre Namen der Reihenfolge nach wechseln und anders vertheilt werden sollen, wie es sich als nothwendig herausstellen wird, und zwar ganz in derselben Weise wie die Bank von England verfährt mit Bezug auf Parlaments-Capitalien und Sicherheiten; keine Geldsumme soll jedoch im Namen von weniger als vier Curatoren investirt werden.

19. Daß sämmtliche Beamte der beabsichtigten Gesellschaft vom Direktorium ernannt werden sollen.

20. Daß wenigstens zwei General-Versammlungen der Actionaire jährlich abgehalten werden sollen und zwar in den Monaten Januar und Julius eines jeden Jahres, von welchen Versammlungen gehörige Bekanntmachung erlassen werden soll.

21. Daß außerordentliche General-Versammlungen von den Direktoren oder von zwanzig Actionairen in Gemeinschaft mit fünf Direktoren berufen werden können, nachdem 10 Tage vorher eine Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

22. Daß in der General-Versammlung ein jeder Actionair, der im Besitze einer Actie von Liv. 500 ist, eine Stimme haben soll, derjenige, welcher vier Actien oder Liv. 2000 besitzt, zwei Stimmen, und derjenige, welcher im Besitze von zehn Actien oder Liv. 5000 ist, nicht mehr als drei Stimmen haben soll.

23. Daß das besagte Comité hiermit ermächtigt wird, in der proponirten Gründungs-Urkunde und in den für die Leitung und Verwaltung der Gesellschaft zu erlassenden Vorschriften und Bestimmungen, alle diejenigen Erlasse, Vorschriften und Bestimmungen aufzunehmen, welche nach ihrem Ermessen nothwendig und gerathen sind, zum Nutzen der Leitung und gehörigen Verwaltung der Gesellschaft, sowie zur Beförderung und Begründung ihres Credits und Rufes beim Publikum.

24. Wir, deren Namen untenstehend verzeichnet sind, erklären hiermit, Actionaire der Gesellschaft werden zu wollen, welche, wie oben bemerkt, gegründet werden soll, und zwar mit solchen Summen, wie sie unseren bezüglichen Namen gegenüber beigefügt sind, unter den oben festgesetzten Bedingungen und Bestimmungen und solchen anderen Bedingungen, Bestimmungen, Vorschriften und Erlassen, welche in die besagte, intendirte Gründungs-Urkunde unter oder mit Genehmigung des besagten Comités oder der Majorität desselben aufgenommen werden.

Und erklären wir uns hiermit ferner bereit, Jeder für sich, die Gründungs-Urkunde mit unserer Namensunterschrift zu unterzeichnen, wenn wir dazu aufgefordert werden, und indem wir diesen Entwurf unterzeichnen, haben wir dem besagten Comité die Summe von 1 Pfund pro Hundert auf den Betrag unserer bezüglichen Zeichnung gezahlt, und machen wir uns verbindlich, den Rest des Depositums von Liv. 10 pro Hundert auf den Betrag unserer bezüglichen Zeichnungen zu zahlen, sobald wie in Gemäßheit mit den Bestimmungen der besagten Gründungs-Urkunde dazu aufgefordert werden, und im Falle einer oder mehrere der Unterzeichner des gegenwärtigen Entwurfs, wenn dazu aufgefordert es unterlassen oder sich weigern sollten, die Gründungs-Urkunde zu unterzeichnen oder zu vollziehen, oder den Rest des Depositums von Liv. 10 pro Hundert zu zahlen, wenn, wie zu diesem Zwecke oben erwähnt, dazu aufgefordert, so soll das besagte Depositum von Liv. 1 pro Hundert der besagten Gesellschaft verfallen sein, wie es hiermit für verfallen erklärt wird, und soll keine Klage oder Prozeß im Recht oder in Billigkeit angestellt werden dürfen, um dasselbe ganz oder theilweise gerichtlich beizutreiben.

Urkundlich dessen unsere Unterschrift am fünfzehnten Tage des December 1800 und Zwei.

Aufstellung des Capitals.

A. Da die verschiedenen Parthelen zu gegenwärtiger Urkunde in Gemäßheit der besagten Vorschläge und um dieselben in vollständige Ausführung zu bringen, und in Kraft treten zu lassen, übereingekommen sind, sich zu einer Gesellschaft zu vereinigen, und beschlossen haben, ein Capital zu zeichnen, um in 2400 Actien von je Liv. 500 die Summe von 1,200,000 Liv. als Grund-Capital der besagten Gesellschaft aufzubringen, und da die besondere Summe, welche von einem Jeden der Betheiligten unterzeichnet ist, seinem Namen und Siegel gegenüber in Gegenwärtigem verzeichnet steht;

Wahl der Direktoren.

B. Und da in einer General-Versammlung der Actionaire, welche von dem, in dem besagten Entwurfe erwähnten Comité am vierten Tage des verflossenen Monats Januar zusammenberufen worden, der sehr Ehrenwerthe Charles Price, Lord-Major der Stadt London, Joseph Haddart, Ebenezer Maitland, Daniel Mildred, David Mitchell, Jeremiah Olive, Thomas Reid, Abraham Walter Rutherford, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Theilusson, John Henton Tritton, Richard Twining und Andrew Weddeburn, verschriftsmäßig erwählt worden, als die vierzehn Direktoren der besagten Gesellschaft, und da die Directoren der West-India-Dock-Company die Herren: Henry Davidson, Thomas Gowland, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Thomas Plummer und Joseph Timperon, zu den anderen sieben Direktoren ernannt haben;

Digitized by Google

Wahl der Curatoren oder Rechnungs-Revisoren.

C. Und da in der besagten Versammlung, abgehalten am vierten Tage des Januar, die besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive, Thomas Blummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson und Joseph Timperon zu Curatoren des Vermögens und der Effekten der besagten Versicherungs-Gesellschaft erwählt worden, desgleichen die Herren Grant Allan, George Brown, Stephan Cattley, Samuel Drewe und William Lewis zu Rechnungs-Revisoren der besagten Gesellschaft;

Genehmigung des vorstehenden Contractes durch das Comité.

D. Und da das Comité den Entwurf der gegenwärtigen Gründungs-Urkunde, welcher demselben unterbreitet worden, durchgelesen und genehmigt hat;

Zahlung des Depositi.

E. Und da eine jede der bei Gegenwärtigem betheiligten Partheien vor der Vollziehung desselben dem besagten Bankhause der Herren Barclay, Tritton und Bevan in Lombard-Street, sein Depesit von Liv. 9 pro Liv. 100 gezahlt hat, welches zusammen mit seinem oder ihrem früheren Deposit von Liv. 1 pro Liv. 100, Liv. 10 pro Liv. 100 des Betrages seiner oder ihrer Zeichnung ausmacht, und die Gesammtsumme sämmtlicher Gelder, welche als Deposit eingezahlt worden, Liv. 120,000 beträgt;

Vertrag der sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft, mit sieben der Curatoren, Zwecks-Ausführung aller in der Vertrags-Urkunde stipulirten Bestimmungen.

F. So sei hiermit kund und zu wissen, daß ein Jeder, dessen Name und Siegel Gegenwärtigem beigefügt ist (mit Ausnahme der Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive,) in soweit es die Verhandlungen und Verträge betrifft, die von ihm oder ihr selbst, seinen oder ihren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren hiermit stipulirt und genehmigt sind, hiermit übereinkommt, verspricht und beschließt, jedoch nicht anderweitig für ihn selbst oder sie selbst, für seine und ihre Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren gegenüber den besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive und deren Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren.

Vertrag der sieben Curatoren mit den anderen fünf Curatoren zu demselben Zweck.

G. Und ein Jeder derselben, nämlich der besagte Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, soweit es sich auf die Verhandlungen und Verträge bezieht, die von ihm selbst, seinen Testamentsvollstreckern und Administratoren beschlossen und eingegangen worden sind, beschließt, verspricht und kommt hiermit überein, für sich selbst, seine Testamentsvollstrecker und Administratoren, gegenüber dem besagten Thomas Blummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson und Joseph Timperon und deren Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren in folgender Weise, das heißt:

Gründung der Gesellschaft.

H. Daß die verschiedenen Partheien dieser Urkunde und ihre bezüglichen Testamentsvollstrecker und Administratoren, desgleichen eine jede andere Person, welche zu besagter Zeit im Besitze von einer oder mehreren der besagten Actien von Liv. 500 des gedachten Capitals sich befindet, so lange wie er oder sie im Besitze derselben bleibt, eine Gesellschaft bilden und als solche fortbestehen soll unter dem Namen:

„Imperial-Insurance-Company" (Versicherungs-Gesellschaft),

zu dem Zwecke und unter den Bedingungen, Festsetzungen und Vereinbarungen, wie solche hierin später aufgestellt und betreffs derselben enthalten sind (nämlich)

Die Vorschläge (Vertrags-Artikel) dürfen nicht abgeändert werden.

I. Daß die besagten Vorschläge die Fundamental-Principien, oder die Verfassung der hierdurch gegründeten Gesellschaft ausmachen sollen, welche von einem Jeden der Mitglieder derselben in gleicher Weise gehalten und ausgeführt werden sollen, als ob die darin enthaltenen Bedingungen, Stipulationen und Vereinbarungen von Neuem aufgeführt, und deren Ausführung hiermit ausdrücklich stipulirt worden wäre, auch sollen die besagten Vorschläge, Vertragsartikel unter keinem Vorwande oder aus irgend welchem Grunde ganz oder theilweise abgeändert oder aufgehoben werden dürfen; daß ferner irgend welche Artikel, Angelegenheiten oder Sachen, welche in einem von der Gesellschaft oder von einem Mitgliede derselben etwa später zu unterzeichnenden Instrumente enthalten sind, desgleichen irgend welche, von ihnen oder einem derselben zu vollziehenden Verhandlung, Urkunde, Angelegenheiten oder Sachen, in soweit solche dem Geiste, der wahren Absicht, oder dem Sinne von Vorstehendem entgegenstehen, in jeder Beziehung, Wirkung und Auslegung, sowohl mit Bezug auf die Mitglieder der Gesellschaft, als auch auf alle anderen Personen, absolut null und nichtig sein sollen.

Statuten.

Zweck der Gesellschaft.

1. Daß es Zweck und Sache der Gesellschaft ist, Versicherungen abzuschließen, auf Schiffe und andere Fahrzeuge in Häfen, Docks, gleichviel ob im Bau oder in der Ausbesserung begriffen, sowie auf Güter am Bord derselben, desgleichen auf Kähne und andere Schiffsgefäße auf schiffbaren Flüssen und Canälen, auf Gebäude, Güter, Waarenlager, Kaufmannsgüter und Effecten in Großbritannien und Irland, oder in jeden anderen Theilen der Welt gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer.

Befugniß der General-Versammlung.

2. Daß, (unterworfen den, und ohne Benachtheiligung der besagten Vorschläge (Feststellungen) wie hierin vorher bemerkt) alle Anordnungen, Vorschriften und Bestimmungen mit Bezug auf die Leitung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, der Oberaufsicht und Controlle der Generalversammlung der Gesellschaft wie nachstehend bestimmt wird, unterworfen sind.

Zeit der Abhaltung der Versammlung.

3. Daß am dritten Mittwoch des Monat Januar, desgleichen am dritten Mittwoch des Monat Juli eines jeden Jahres eine General-Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft in den Stunden von 12 bis 2 Uhr im Hauptbureau der Gesellschaft, oder in irgend einer anderen, von den Direktoren derselben zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Lokalität, abgehalten werden soll, und daß ein jedes Mitglied der Gesellschaft welches zur Zeit im Besitze einer Actie von Liv. 500 des Gesellschafts-Capitals ist, berechtigt sein soll, derselben beizuwohnen und mitzustimmen.

Bekanntmachung.

4. Daß vor einer jeden solchen General-Versammlung, zehn Tage vorher mittels Bekanntmachung in der London Gazette und in zweien oder mehr der Londoner Morgenzeitungen Anzeige gemacht werden soll.

5. Daß die Direktoren dieser Gesellschaft, oder die Majorität derselben, oder zwanzig oder mehr Mitglieder der Company mit der schriftlichen Bewilligung von fünf oder mehr Mitgliedern des Direktoriums von Zeit zu Zeit eine besondere General-Versammlung der Gesellschaft berufen können, mittels Bekanntmachung, welche in der London Gazette oder in zwei oder mehreren der Londoner Morgenzeitungen zu erlassen und mit dem Namen derjenigen Personen, welche die Versammlung wünschen, unter Angabe ihrer Beweggründe unterzeichnet sein muß. Die mittels derartiger Bekanntmachung berufene Versammlung soll jedoch nicht nach Verlauf von mehr als zwanzig Tagen, oder vor Ablauf von zehn Tagen nach Erlaß der Bekanntmachung in der London Gazette und zwei anderen Londoner Zeitungen abgehalten werden.

30 Mitglieder machen die Versammlung beschlußfähig.

6. Daß keine General-Versammlung competent sein soll, irgend welche Geschäftsangelegenheit zu berathen, oder zu beschließen, wenn nicht wenigstens 30 Mitglieder, deren ein Jedes im eigenen Besitze von Liv. 500 oder darüber, des Actien-Capitals der Gesellschaft ist, zur Zeit der Berathung und Beschlußfassung anwesend sind, unter der Voraussetzung jedoch, daß nachdem die Zeit von einer Stunde oder mehr vor Abhaltung einer solchen General-Versammlung verstrichen und dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder nicht anwesend sind, um zur Geschäftsberathung schreiten zu können, oder daß, wenn dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder sich versammeln und an die Berathung der Geschäfte gehen und vor der Beschlußfassung sich auf eine geringere Zahl als dreißig vermindern sollten, es alsdann in diesem sowie in jedem der besagten Fälle, dem Vorsitzenden einer solchen Versammlung, oder wenn kein Vorsitzender anwesend sein sollte, den versammelten Mitgliedern oder der Majorität derselben das Recht zustehen soll, eine solche General-Versammlung auf einen anderen Tag zu vertagen und im Falle, daß, wenn in einer General-Versammlung, die Geschäftsangelegenheit, über welche berathen und Beschluß gefaßt werden soll, nicht ganz oder theilweise zur Entscheidung gelangt, oder im Falle eine Abstimmung über irgend eine controverse Frage oder Angelegenheit beantragt werden sollte, so soll alsdann in einem jeden derartigen Falle eine solche General-Versammlung befugt und berechtigt sein, sich auf einen anderen Tag zu vertagen, um über die vorliegende Angelegenheit weiter zu berathen, oder zur Abstimmung zu schreiten über irgend eine, einer solchen unterbreitete Angelegenheit oder Frage, und soll in einem jeden dieser besagten Fälle Anzeige gemacht werden von einer solchen Vertagung und zwar in der London Gazette sowie

Digitized by Google

in zwei Londoner Morgenblättern, wenigstens 5 Tage vor dem zur Versammlung angesetzten Termin, nach welchem dann die dergestalt vertagte Versammlung auf die vorgeschriebene Weise abzuhalten ist.

Der Präsident oder Vice-Präsident führt den Vorsitz in den General-Versammlungen.

7. Daß, der derzeitige Vorsitzende des Direktoriums der besagten Gesellschaft in den General-Versammlungen den Vorsitz führen soll, und im Fall seiner Abwesenheit, der Vice-Präsident, und falls Beide nicht anwesend sein sollten, so kann alsdann irgend ein anderes anwesendes Mitglied des Direktoriums den Vorsitz übernehmen, und im Falle keiner der Direktoren gegenwärtig sein sollte, so soll in einer solchen General-Versammlung das erste Geschäft sein, daß ein Vorsitzender aus der Zahl der anwesenden Mitglieder gewählt werde.

Die Verhandlungen sollen schriftlich aufgenommen werden.

8. Daß die Verhandlungen in den General-Versammlungen in ein Buch eingetragen und darin von dem in denselben als Vorsitzender fungirendem Mitgliede unterzeichnet werden sollen.

Entscheidung durch die Majorität.

9. Daß alle in der General-Versammlung der Gesellschaft zu berathenden Angelegenheiten und Sachen jedesmal im Falle von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden und statutenmäßig berechtigten Mitglieder zur Erledigung zu bringen sind, und daß die quest. Majorität im Wege der Abstimmung zu ermitteln ist, wenn solche von zwei oder mehr Mitgliedern beantragt wird, sowie daß im Fall von Stimmengleichheit der Vorsitzende die entscheidende Stimme abgeben soll.

Stimmrecht.

10. Daß in jeder solchen General-Versammlung ein jedes Mitglied, welches zur Zeit im Besitze sich befindet von, oder in eigenem Rechte die Befugniß besitzt, auf eine, zwei oder drei Aktien, aber nicht mehr, des Aktien-Capitals der besagten Versicherungs-Gesellschaft, Eine Stimme haben soll, ein jedes Mitglied jedoch, welches im eigenen Besitze ist von vier, fünf, sechs, sieben, acht oder neun Aktien und nicht mehr des besagten Capitals, soll zwei Stimmen haben, und jedes Mitglied, welches im eigenen Besitze ist von zehn Aktien des besagten Capitals, soll drei Stimmen haben; keines der Mitglieder soll indessen in irgend einem Falle mehr als drei Stimmen haben.

Befugnisse der General-Versammlungen.

11. Daß auf Grund des den General-Versammlungen der Gesellschaft übertragenen allgemeinen Aufsichtsrechts und Controlle, einer jeden General-Versammlung die gesetzliche Befugniß zustehen soll, die von dem Direktorium für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft erlassenen Vorschriften und Regulative zu prüfen, zu annulliren, abzuändern und zu amendiren, sowie auch irgend welche neue Vorschriften, Verfügungen und Regulative für dieselbe zu erlassen, und Mitglieder, welche den Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung solcher Vorschriften, Verfügungen und Regulative stellen, müssen wenigstens 10 Tage vorher dem derzeitig fungirenden Vorsitzenden im Direktorium Anzeige davon machen, welche von fünf oder mehr in den General-Versammlungen stimmberechtigten Mitgliedern der besagten Gesellschaft unterzeichnet sein muß, und sollen in einer solchen Anzeige diejenigen Vorschriften, Verfügungen und Regulative bezeichnet sein, betreffs welcher der Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung eingebracht worden, nebst den Einzelheiten der proponirten Abänderungen oder Amendirung, ferner die Einzelheiten der vorzuschlagenden, beabsichtigten neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative und soll das Direktorium (wenn dasselbe es für gerathen erachtet) eine derartige Anzeige in der London Gazette und in zwei oder mehr Londoner Morgenzeitungen erlassen, und soll eine solche General-Versammlung nicht das Recht haben, irgend welche solcher Vorschriften, Erlasse oder Regulative, wie oben bemerkt, aufzuheben, abzuändern oder zu amendiren oder neue Vorschriften, Verfügungen oder Regulative, die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft betreffend zu erlassen, welche in jener Anzeige nicht besonders erwähnt und einzeln aufgeführt worden sind, und sollen ferner alle Abänderungen oder Amendirungen von bestehenden Vorschriften, Erlassen oder Regulativen, desgleichen alle neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative, die von einer solchen General-Versammlung erlassen werden mögen, nicht früher für das derzeitige Direktorium in Kraft treten und bindend für dasselbe sein, ehe nicht dieselben von der darauf folgenden General-Versammlung der Gesellschaft genehmigt und bestätigt worden sind.

Qualification der Direktoren.

12. Daß von und nach Verlauf von 6 Monaten vom Datum des Gegenwärtigen an gerechnet, Niemand berechtigt sein soll für das Amt des Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors der besagten, hiermit gegründeten, Gesellschaft zu candidiren oder gewählt zu werden, der nicht wenigstens sechs Kalender-Monate vor einer solchen Wahl im eigenen Besitze war von wenigstens sechs Actien oder Ltv. 3000 des Gründungs-Capitals der Gesellschaft.

Befugnisse des Direktoriums.

13. Daß einmal in jeder Woche (oder öfter wenn es von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder von zwei oder mehr derzeitig im Amte sich befindenden Direktoren verlangt wird) eine ordentliche Sitzung der Direktoren stattfinden soll, unter der Benennung „Direktorium", zu welcher sämmtliche Direktoren vorschriftsmäßig einzuladen sind, und sollen je fünf oder mehr Mitglieder desselben das Direktorium bilden und die Befugniß haben, irgend welche Geschäfte und Angelegenheiten der besagten Gesellschaft geschäftlich zu behandeln und soll dasselbe unter der Leitung und Anordnungen der Direktoren der besagten Gesellschaft stehen, mit Ausnahme solcher Fälle und Gelegenheiten, wo die Anwesenheit von 11 oder mehr Direktoren ausdrücklich vorgeschrieben ist für die Beschlußfähigkeit und Constituirung der Versammlung zur Beschlußfassung betreffs der Ausführung oder Vornahme von besonderen, hierin erwähnten und namhaft gemachten Special-Angelegenheiten, welche als solche die Anwesenheit von 11 oder mehr Direktoren erfordern und soll das besagte Direktorium sich im Hauptlokal der Gesellschaft versammeln, und zwar zu einer solchen Stunde des Tags, oder der bezüglichen Tage, wie solches mittels Verfügung des Direktoriums bestimmt wird abgehalten zu werden, daß ferner bei allen solchen Versammlungen der Direktoren sowohl die allgemeinen wie besonderen Angelegenheiten der Gesellschaft in Berathung gezogen und Beschluß darüber gefaßt werden darf.

Der Controlle der General-Versammlung unterworfen.

14. Daß das Direktorium gesetzlich befugt sein soll, die sämmtlichen Geschäfte und Angelegenheiten unter Ober-Aufsicht und Controlle der General-Versammlungen zu regeln, anzuordnen und zu leiten und sollen die Direktoren befugt sein, sämmtliche im Dienste der Gesellschaft zu beschäftigende Beamte anzustellen, mit Ausnahme der Curatoren und Rechnungsrevisoren, und zwar mit solchem Gehalt und unter solchen Abmachungen und Bedingungen, wie sie es für angemessen halten, auch soll es ihnen frei stehen, dieselben nach Belieben zu entlassen und sollen sie uneingeschränkte Macht und Befugniß besitzen, die Versicherungs-Bedingungen festzustellen, nebst den Vorschriften, nach welchen die Versicherung zu leiten, und im Allgemeinen alle Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft zu regeln, leiten, anzuordnen und zu verwalten.

Befugniß mit Bezug auf die Ernennung eines ständigen Direktors und General-Direktors.

15. Daß das Direktorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte eines der Mitglieder oder irgend eine andere Person zum ständigen Direktor oder General-Direktor über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu ernennen, der im Bureau derselben stets anwesend zu sein hat und zwar für ein solches Gehalt, wie es das Direktorium für angemessen erachten wird.

Vorschriften bezüglich der Wahl der Direktoren nach ihrer Reihenfolge.

16. Daß nach Verlauf der Zeit von 3 Jahren von dem besagten vierten Tage des Monat Januar an gerechnet aus der Zahl der derzeitigen Direktoren fünf aus dem Amte scheiden sollen, an deren Stelle 5 andere, vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder

Digitized by Google

der Gesellschaft zu erwählen sind, daß ferner am Ende eines jeden folgenden ersten und zweiten Jahres fünf andere der derzeitig fungirenden Direktoren ausscheiden und an deren Stelle fünf andere vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden sollen, daß am Ende des dritten darauf folgenden Jahres sechs der derzeitigen Direktoren ausscheiden und an deren Stelle sechs andere vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden sollen; daß 3 von den zuerst aus dem Amte scheidenden 5 Direktoren gewählt werden sollen aus den bei Gründung der Gesellschaft ernannten 14 Mitgliedern und zwei aus der Zahl der von den Direktoren der West India Dock Company ernannten 7 Mitgliedern; daß drei von den im zweiten Turnus ausscheidenden fünf Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der besagten vierzehn, und zwei aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im dritten Turnus ausscheidenden fünf Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl vier der besagten vierzehn, und aus einem aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im vierten Turnus aus dem Amte scheidenden sechs Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der überbleibenden vier der besagten vierzehn und aus den überbleibenden zwei der besagten sieben Mitglieder, und daß bis die volle Zahl der besagten 14 und 7 Direktoren, die wie hierin vorher erwähnt, erwählt worden, aus dem Amte ausgetreten sein wird, die besagten 14 und 7 Direktoren mittels Loos nach einander aus dem Amte scheiden sollen, und daß späterhin die Direktoren der Reihe und dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß zu allen Zeiten ein Jeder, der das Amt eines Direktors inne gehabt hat, berechtigt sein soll, wiedergewählt zu werden, nachdem ein Solcher seit einem Jahre aus dem Amte geschieden, jedoch nicht früher.

Ernennung des Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden.

17. Daß Henry Smith zu London von den besagten Direktoren zum Vorsitzenden ernannt worden ist, und als solcher hiermit eingesetzt und bestallt wird, und daß Thomas Plummer zu London in gleicher Weise ernannt worden ist und hiermit eingesetzt und bestallt wird zum derzeitigen Vice-Präsidenten im Direktorium der besagten Gesellschaft und daß Jeder derselben für die Zeit von 2 Jahren von dem besagten vierten Tage des letzten Monats Januar an gerechnet, im Amte verbleiben soll, und daß am Ende des zweiten Jahres das derzeitige Direktorium aus der Zahl seiner Mitglieder Nachfolger für den besagten Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden für den gleichen Zeitraum von zwei Jahren erwählen sollen und so successive fort, nach Ablauf eines jeden Turnus von zwei Jahren, und daß bei dem Tode, Amtsniederlegung, Disqualification oder Entlassung irgend eines Vorsitzenden oder Vice-Vorsitzenden das Direktorium in seiner nächsten Sitzung zur Wahl eines Nachfolgers an seiner Statt schreiten soll und daß bei jeder Wahl eines Vorsitzenden der alsdann fungirende Vice-Vorsitzende zum Vorsitzenden gewählt werden kann.

Befugniß zur Ernennung eines Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.

18. Daß jedesmal, wenn der Vorsitzende oder Vice-Vorsitzende binnen eines Zeitraums von 15 Minuten nach der für Abhaltung der Directorial-Sitzung festgesetzten Zeit nicht erscheinen sollte, um den Vorsitz zu übernehmen und zur Geschäftsberathung zu schreiten, die anwesenden Directoren berechtigt sein sollen, zur Wahl eines Directors zu schreiten, damit derselbe der Sitzung präsidire.

Fünf Directoren bilden ein Collegium.

19. Daß kein Directorium competent sein soll, zur Verhandlung zu schreiten oder über irgend welche geschäftliche Angelegenheit als Directorium Beschluß zu fassen, wenn nicht wenigstens fünf Directoren anwesend sind.

Die Majorität entscheidet, im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

20. Daß in der Sitzung der Directoren die ihrer Behandlung unterbreiteten Angelegenheiten, in Fällen von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden Directoren, die mittelst Ballot zu ermitteln, wenn es von einem der Directoren verlangt werden sollte, entschieden werden sollen, und daß im Falle von Stimmengleichheit der derzeitige Vorsitzende durch seine Stimme den Ausschlag geben soll.

Das Directorium kann Comités (Ausschüsse) ernennen.

21. Daß das Directorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte Comités (Ausschüsse) zu ernennen, für solche Zwecke und auf so lange Zeit und denselben solche Befugnisse zu übertragen, wie sie dem Directorium belieben und wie es dasselbe für angemessen hält.

Die Verhandlungen werden in ein Buch eingetragen.

22. Daß die Verhandlungen des Directoriums und seiner Comités (Ausschüsse) regelmäßig in ein Buch eingetragen werden sollen, welches von dem derzeitigen Secretair zu führen ist.

3 Directoren müssen anwesend sein, um die Polizen zu unterschreiben.

23. Daß mindestens drei Directoren als Comité (Ausschuß) fungiren sollen, und sich zu einer bestimmten Zeit, welche zu diesem Zwecke von dem Directorium festzusetzen ist, im Hauptbureau der Gesellschaft einfinden sollen zur Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen und deren Entscheidung, zur Unterzeichnung und Aushändigung von Polizen und Empfangnahme der Prämien und der Stempelsteuer für dieselben, und Alles, was die besagten drei oder mehr Directoren derartig gesetzmäßig vornehmen oder anordnen werden, soll für die Gesellschaft bindend sein; keine Summe jedoch über Liv. 10,000 soll auf ein einziges Risico oder Versicherungs-Object versichert werden dürfen, oder auf Eigenthum in einem Gebäude oder an einem anderen Orte, sei es auf Grund einer oder verschiedener Polizen, wenn nicht der Antrag dem Directorium vorher unterbreitet und zur Entscheidung vorgelegt worden ist, und soll kein Director eine Versicherungs-Polize unterzeichnen, auf Grund welcher ein einziges Risico oder Versicherungs-Object oder Eigenthum in einem einzelnen Gebäude oder an einem andern Orte versichert werden soll, sei es für Rechnung einer einzelnen Person oder von mehreren Personen, für eine Summe, die den Betrag von Liv. 10,000 übersteigt, wenn nicht zuvor durch Beschluß oder Befehl des Directoriums die Genehmigung dazu ertheilt ist.

In den Polizen muß auf die gedruckten Vorschläge (Polizebedingungen) Bezug genommen sein.

24. Daß in allen von der besagten Gesellschaft auszugebenden Polizen, sei dies auch auf Befehl des Directoriums, oder seitens eines Comités (Ausschusses) der Direktoren geschehen, Bezug genommen werden soll auf die gedruckten Vorschläge (Polizebedingungen) der Gesellschaft, welche einer jeden Polize beizugeben sind, und worin die Bedingungen und Versicherungs-Regulative, nebst den sich darauf beziehenden Einzelnheiten enthalten sein müssen, wie solches von dem Direktorium oder der General-Versammlung der Gesellschaft von Zeit zu Zeit befohlen und angeordnet werden wird, und daß in einer jeden derartigen Versicherungs-Polize der folgende Vorbehalt gemacht werden soll (nämlich:)

„Unter stetem Vorbehalt wird hiermit ausdrücklich beschlossen und erklärt, und ist die wahre Absicht und der eigentliche Sinn „von Gegenwärtigem der, daß das Grund-Capital und die Fonds der Gesellschaft allein haftbar sein sollen, mit Bezug auf Forde„rungen, die auf Grund dieser Polize erhoben werden, und daß kein Mitglied der Gesellschaft aus irgend welchem Grunde oder Vor„wande verantwortlich oder haftbar sein soll für irgend welche Forderungen, die an die Gesellschaft gestellt werden, über seinen An„theil am Grund-Capital oder den Fonds der besagten Gesellschaft, und welcher Betrag gegenüber der Unterschrift eines solchen Mitgliedes „unter der Gründungs-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft errichtet worden, verzeichnet steht, oder der in einer anderen bezüglichen „Urkunde, in welcher ein solches Mitglied zum Mitgliede der Gesellschaft erklärt wird, ungeachtet von Allem, was in dieser Polize „gegentheilig enthalten ist."

Die Gehälter der Direktoren werden in der General-Versammlung im Januar 1804 festgesetzt.

25. Daß die Gehälter der Direktoren in der am dritten Mittwoch des nächsten Januar stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft festgesetzt werden sollen.

Amt und Pflicht der Curatoren.

26. Daß das Gesellschafts-Capital nebst dem gesammten Real- und Personal-Vermögen der Gesellschaft gehalten (verwaltet)

Digitized by Google

werden soll im Namen der Curatoren oder von vier derselben, in folgender Weise, nämlich: daß die besagten Curatoren in drei Gruppen von je vier Personen eingetheilt werden sollen, und soll das besagte Capital nebst dem Real- und Personal-Vermögen in solcher Weise, wie das Direktorium bestimmen wird, gehalten (verwaltet) werden, im Namen von Curatoren einer oder mehrerer der besagten Gruppen und daß das Gesammt-Vermögen, sei es, daß dasselbe bestehe in Realsicherheiten, öffentlichen Fonds oder Regierungs-Sicherheiten oder in anderem Eigenthum oder Effekten, von Zeit zu Zeit anders angelegt, umgesetzt und untergebracht werde, wie es das derzeitige Direktorium anordnen und bestimmen wird, daß es aber unter keinen Umständen erlaubt sein soll, einen Theil des besagten Capitals im Namen von weniger als vier Curatoren anzulegen.

27. Daß die Curatoren jederzeit und in der vom Direktorium bestimmten Weise eine Deklaration vollziehen sollen, betreffs der in ihrem Namen angelegten Werthsachen, Gelder, Capitalien und Sicherheiten und soll eine solche Deklaration einen Vertrag der Curatoren mit den Direktoren, die nicht Curatoren sind, enthalten, daß sie in solcher Weise darüber verfügen wollen, wie es das Direktorium in Uebereinstimmung mit den ihnen übertragenen Pflichten von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Kein Mitglied darf Curator sein länger als ein Jahr, nachdem es aufgehört hat Direktor zu sein, es sei denn, daß es zum Direktor wieder erwählt werde.

28. Daß Niemand, nachdem er aufgehört hat Direktor zu sein der Gesellschaft, länger als ein Jahr Curator derselben sein darf, es sei denn, daß er nach Ablauf des Jahres wieder zum Direktor gewählt werde.

Wahl der Rechnungs-Revisoren.

29. Daß die derzeitigen Rechnungs-Revisoren drei Jahre im Amte verbleiben sollen, vom besagten vierten Tage des Monats Januar angerechnet, und daß nach Ablauf des dritten Jahres des besagten Zeitraums und nachher am Ende eines jeden Jahres Einer von Ihnen aus dem Amte scheiden, und ein Anderer an seiner Statt erwählt werden soll, bis sämmtliche derzeitige Rechnungs-Revisoren ausgeschieden sind und zwar in derjenigen Reihenfolge, in welcher sie hierin vorher aufgeführt worden sind und daß nächstdem die später zu wählenden Rechnungs-Revisoren dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß Niemand, der das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet hat, für solches Amt wieder wählbar sein soll, nachdem er seit einem Jahre aus demselben ausgeschieden ist.

Amtspflichten der Rechnungs-Revisoren.

30. Daß die bereits ernannten und wie hierin vorher erwähnt, zu ernennenden Rechnungs-Revisoren vierteljährlich oder öfter, wenn sie es für gerathen erachten sollten, zusammen kommen sollen behufs Prüfung und Controllirung der Rechnungen der Gesellschaft und sollen sie über das Ergebniß ihrer vierteljährlichen Prüfungen der Gesellschaft in deren General-Versammlung am dritten Mittwoch im Monat Juli eines jeden Jahres, nach Ablauf des gegenwärtigen, Bericht erstatten und soll der erste Bericht der Rechnungs-Revisoren enthalten eine Uebersicht der Rechnungen und Geschäfte bis zum vierten Tage des Januar 1804 und daß jeder zukünftige Bericht eine gleiche Uebersicht bis zum 4. Tage des Januar vor derjenigen General-Versammlung, welcher derselbe zu erstatten ist, enthalten soll.

Die Rechnungs-Revisoren sind zu Direktoren wählbar.

31. Daß in der Zeit, während welcher ein Mitglied dieser Gesellschaft das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet, es zum Direktor oder Curator wählbar sein soll, daß jedoch im Falle seiner Wahl zum Direktor, sein Amt als Rechnungs-Revisor erlischt, worauf dann ein anderes Mitglied an seiner Statt in gleicher Weise erwählt werden soll, als ob der dergestalt zum Direktor erwählte Rechnungs-Revisor mit Tode abgegangen oder seiner Qualification verlustig gegangen wäre.

Unter welchen Umständen Beamte ihre Qualification verlieren.

32. Daß Niemand in Zukunft für das Amt eines Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors dieser Gesellschaft wählbar ist, der zur Zeit einer solchen Wahl Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor, General-Direktor oder ein anderer Beamte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ist, und daß, wenn ein solcher nach seiner Wahl zum Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor oder General-Direktor oder zu einem anderen Amte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ernannt werden, und solches Amt annehmen sollte, seine Stelle als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der hierdurch gegründeten Gesellschaft augenblicklich erlische.

33. Daß, wenn irgend Jemand, der zum Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft erwählt worden, während seiner Amtsdauer aufhört, weniger in eigenem Rechte zu besitzen als 6 Aktien oder Liv. 3000 des Grundungs-Capitals der besagten Gesellschaft, sein Amt unmittelbar darauf vacant werden soll.

Modus in Besetzung der Vacanzen.

34. Daß, wenn irgend einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft während der Zeit seines Amtes mit Tode abgehen oder auf Grund der hierin enthaltenen Bestimmungen seiner Amtsqualification verlustig gehen sollte, seine Stelle in einem solchen Amte in Folge dessen als erledigt betrachtet werden soll, und daß, wenn ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor während seiner Amtsdauer wünschen sollte seines Amtes enthoben zu werden, so muß solcher seine Resignation dem Vorsitzenden des Direktoriums der Gesellschaft schriftlich einreichen, wonach dann seine Stelle als erledigt betrachtet werden soll.

Befugnisse zur Amtsentsetzung der Direktoren, Curatoren und Rechnungs-Revisoren.

35. Daß im Falle einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren nach Ansicht und Meinung des Direktoriums, welches aus nicht weniger als eilf der derzeitigen Direktoren der Gesellschaft bestehen muß, es vernachlässigen, sich weigern oder unfähig werden sollte, als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor zu fungiren, oder in seinem Amte sich nicht gut führen sollte, oder sich ohne Erlaubniß des derzeitigen Direktoriums aus Großbritannien für länger als drei Monate entfernen sollte, so soll alsdann in einem jeden solchen Falle es dem aus nicht weniger als eilf Direktoren zu bestehenden Direktorium gesetzlich zustehen eine General-Versammlung der besagten Gesellschaft zur Erwägung eines solchen Falles zu berufen und soll die besagte Versammlung, wenn sie es für geboten erachtet, befugt sein und berechtigt, mittels Beschlusses, der von dem Vorsitzenden unterzeichnet sein muß, einen solchen Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor aus seinem Amte zu entfernen, wonach dann ein solches Amt als vacant erklärt werden soll, und soll die besagte Gesellschaft dann zur Wahl eines anderen Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors schreiten und zwar in gleicher Weise als ob ein solcher mit Tode abgegangen wäre oder aufgehört hätte im eigenen Rechte zu besitzen weniger als 6 Actien oder Liv. 3000 des Grund-Capitals der besagten Gesellschaft.

Anstellung neuer (Mitglieder) Beamten.

36. Daß, wenn die Direktoren der besagten West India Dock Company während der Zeit von 15 Tagen, die von jenem Tage an zu rechnen ist, an welchem die von ihnen ernannten Direktoren dieser Gesellschaft aus dem Amte ausscheiden, es unterlassen sollten einen oder mehrere der Direktoren zu ernennen, wozu sie auf Grund von Gegenwärtigem berechtigt sind, oder wenn ein von den Mitgliedern dieser Gesellschaft derartig erwählter oder zu erwählender Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft mit Tode abgehen, seine Qualification verlieren, resigniren, oder von seinem Amte entfernt werden sollte, desgleichen in allen Fällen in denen ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der Reihe nach ausscheidet, die nächstfolgende General-Versammlung dieser Gesellschaft zur Ernennung anderer Personen zu solchem Amte schreiten soll, und im Fall es als unthunlich oder gewichtiger Gründe wegen nicht gerathen erscheinen sollte, so soll die Ernennung solcher neuer Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren in der nächsten General-Versammlung Statt finden, ehe zur Berathung anderer Geschäftsangelegenheiten geschritten wird. Sollte es sich jedoch ereignen, daß eine derartige neue Ernennung in der nächsten General-Versammlung nicht Statt findet, so soll dieselbe in der dann folgenden nächsten oder wenigstens in einer sobald stattfindenden General-Versammlung vorgenommen werden wie es die Umstände oder der Fall erheischen mögen. Wenn sich indessen eine solche Vacanz sechs Wochen oder länger vor Zusammentritt der dann folgenden

Digitized by Google

General-Versammlung ereignet und dem Direktorium angezeigt wird, so soll das Direktorium innerhalb 21 Tagen nach stattgefundener Anzeige eine Spezial-General-Versammlung berufen zur Wahl einer Person oder von Personen als Beamter oder Beamte an Stelle der Person oder Personen dessen oder deren Amt oder Aemter dergestalt vacant geworden ist oder sind.

Die verbleibenden Beamten fungiren in der Zwischenzeit.

37. Daß während der Vacanz im Amte eines der besagten Beamten die überlebenden oder im Amte verbleibenden Beamten deren Amtspflichten versehen sollen.

Eigenthum ist Personal-Vermögen.

38. Daß das gesammte Capital und Eigenthum der Gesellschaft als Personal- und nicht als Realvermögen betrachtet werden soll und daß deshalb, wenn irgend dergleichen Vermögen für die Gesellschaft erworben wird, alle solche Verhandlungen, Verträge, Cessionen und Obligationen (assurances) sofort entworfen, gemacht und ausgefertigt werden sollen, wie es nothwendig oder erforderlich ist, oder wie solches seitens des Rechtsbeistandes vorgeschrieben wird, damit dasselbe die Eigenschaft als Personal-Eigenthum erhalte, rücksichtlich der Mitglieder der Gesellschaft sowie aller derjenigen Personen, die auf Grund desselben Ansprüche geltend machen.

Allgemeine Bestimmungen. Die Mitglieder der Gesellschaft können mit der Gesellschaft Versicherungen unter denselben Bedingungen abschließen wie Fremde.

39. Daß die gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der Gesellschaft mit derselben Versicherungen abschließen können, in derselben Weise wie Fremde und daß sie berechtigt sein sollen, auf die gleichen Rechtsmittel Zwecks Beitreibung irgend eines Verlustes (der Versicherungssumme?) der daraus entsteht, auch sollen dieselben den gleichen Bedingungen und Vorschriften unterworfen sein, wie Personen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind.

Für Verluste die entstanden sind durch feindlichen Einfall (Invasion) durch militairische oder usurpirte Gewalt, Aufruhr u. dgl. werden keine Versicherungsgelder gezahlt.

40. Daß kein Verlust oder Schaden durch Feuer, verursacht durch Invasion, auswärtige Feinde, bürgerlichen Aufruhr, oder durch irgend welche gesetzliche militairische Macht oder durch usurpirte Gewalt, oder von irgend welchen Personen, die bei einem Aufruhr gegen den Frieden des Königs betheiligt sind, oder den Behörden offenkundigen Widerstand leisten, ersetzt oder erachtet werden soll, als sei er bei der besagten Gesellschaft versichert worden und soll ein solcher Fall ausgenommen sein von den durch die Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen.

Beschaffung von geeigneten Büreaux, Buchhaltung.

41. Daß Zwecks Führung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft desgleichen Anlage von Büchern und Aufbewahrung von Documenten, Urkunden und Versicherungen, geeignete Localitäten und Büreaux von den Direktoren gekauft oder gemiethet werden sollen im Namen von wenigstens 4 der derzeitigen Curatoren, daß das Hauptbüreau sich stets in der Stadt „London„ befinden soll und daß an dessen Frontseite, sowie an derjenigen der derzeitigen Haupt- und Zweig-Büreaux mit großen Initialen die Firma

„The Imperial Insurance Company"

angebracht werden soll.

42. Daß die besagten Haupt- und Zweigbüreaux von Zeit zu Zeit verkauft, und über dieselben in solcher Weise verfügt werden kann, wie das Direktorium es für geboten erachtet, und daß an deren Stelle andere gekauft oder gemiethet werden können, wenn es das derzeitige Direktorium für angemessen hält.

Beschränkung betreffs des Verkaufs von Actien.

43. Daß, wenn irgend ein Mitglied wünschen sollte, seine Actie oder Actien des Gesellschafts-Capitals zu verkaufen, dies dem Direktorium mittels eigenhändigen Schreiben angezeigt werden soll, in welchem Schreiben der Wohnort und Stand derjenigen Person angegeben sein muß, an welche die Actie zu verkaufen beabsichtigt wird, und wenn das Direktorium es für gerathen erachtet, daß dieselbe für Rechnung der Gesellschaft verkauft werde, so soll das Direktorium innerhalb 15 Tagen nach Empfang solcher Anzeige dem Mitgliede, welches den Verkauf beantragt, Mittheilung machen, daß das Direktorium im Namen der Gesellschaft Käufer ist, und soll dasselbe demnach einen angemessenen und billigen Preis dafür festsetzen, wobei gehörige Rücksicht auf den Stand der Gesellschaft zu nehmen ist, und soll das Mitglied, welches diesen Verkauf beantragt hat, durch die besagte Werthabschätzung (Preisbewilligung) gebunden sein, und sollen nach Zahlung des Betrages an den Verkäufer, zu welchem seine Actie oder Actien abgeschätzt wurden, die dergestalt abgeschätzten und bezahlten Actien Eigenthum der Gesellschaft und von dem Verkäufer an vier der Curatoren der besagten Gesellschaft cedirt werden, welche das Direktorium gerathen erachten wird für diesen Zweck zu ernennen, und soll solche Actie oder Actien zum Vortheil der Gesellschaft veräußert oder zurückbehalten werden, wie das Direktorium es für gut befindet, und falls das Direktorium es ablehnen sollte, Käufer einer solchen Actie oder Actien zu werden, so soll es innerhalb des besagten Zeitraums von 15 Tagen dem Mitgliede, welches die Absicht hatte, seine Actie oder Actien zu verkaufen, Anzeige machen ob das Direktorium den Verkauf derselben an diejenige Person, welche als Käufer in Vorschlag gebracht worden, genehmige oder nicht genehmige und falls das Direktorium den Verkauf derselben nicht genehmigt, so soll der Verkauf rechtsungültig sein, und falls dasselbe in den Verkauf willigt, so soll die Cession derselben auf Kosten des Käufers geschehen mittels Kaufvertrages in der zu diesem Zwecke im Anhange von Gegenwärtigem vorgeschriebenen Form.

Bestimmungen den Verkauf von Actien verstorbener Mitglieder betreffend.

44. Daß die Testamentsvollstrecker und Administratoren irgend eines Mitgliedes, welches mit Tode abgehen sollte, mit Rücksicht auf die ihnen zugefallenen Actien, in dieser Eigenschaft nicht Mitglieder werden können, und sollen solche Testamentsvollstrecker oder Administratoren nichts destoweniger die Befugniß haben, die Dividenden, welche auf die Actie oder Actien ihrer bezüglichen Testatoren oder Intestatoren fallen, in Empfang zu nehmen; vor ihrer Bevollmächtigung zur Empfangnahme solcher Dividenden sollen sie jedoch der zu diesem Zwecke vom Direktorium ernannten Person, die Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung auf Grund deren sie ihre Ansprüche erheben, einreichen, und demselben die Erlaubniß ertheilen, Abschrift davon zu nehmen oder einen Auszug zu machen, Zwecks Eintragung in das oder die von ihm zu diesem Zwecke angelegten Bücher, und daß, wenn die besagten Testamentsvollstrecker oder Administratoren es wünschen sollten, die Actien ihres Testators oder Intestators zu verkaufen, sie solches dem Direktorium anzeigen sollen, unter Angabe des Namens, Wohnorts und Standes derjenigen Person oder Personen, an welche sie dieselben zu verkaufen die Absicht haben und soll das Direktorium innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Anzeige derjenigen Person, welche dieselbe macht, ihre Genehmigung oder Nichtgenehmigung zu dem beabsichtigten Verkauf kundzugeben verpflichtet sein, und im Falle ihrer Nichtgenehmigung sollen die Direktoren einen Preis dafür bestimmen und Käufer für Rechnung der Gesellschaft werden sollten sie aber in den Verkauf willigen, so soll der Käufer sofort nach Zahlung des Kaufgeldes und Vollziehung eines betreffenden Vertrages, demjenigen ähnlich, der, wie vorerwähnt, von anderen Käufern mit Genehmigung der Direktoren verlangt wird, das Eigenthumsrecht derselben erworben haben.

Bestimmungen betreffs der Legatare und deren Rechte auf Actien.

45. Daß im Falle irgend eine Person in der Eigenschaft als Legatar oder nächster Verwandter Rechte auf Actien der Gesellschaft erwirbt, solche Person dem betreffenden Beamten der Gesellschaft die gerichtliche Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung, auf Grund deren eine solche Person in der oben besagten Weise ihre Ansprüche erhebt vorlegen und ihm übergeben soll, und soll darauf hin, so wie durch Vollziehung eines Vertrages, kraft dessen sie sich verpflichtet, die in Gegenwärtigem enthaltenen Paragraphen, Vorschriften und Bestimmungen zu beobachten und auszuführen, und von welchem das Formular im Anhange zu Gegen-

Digitized by Google

wärtigem enthalten ist, eine solche Person Mitglied der Gesellschaft werden, sofern nicht in einer Sitzung der Direktoren, [illegible] oder mehr Mitglieder anwesend sein müssen, innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Einreichung der ger[illegible] mentsausfertigung oder Administrationsbestallung bei dem betreffenden Beamten, das Direktorium seine Genehmigung ver[illegible] dem Legatar anzeigt, und daß im Falle einer solchen Nichtgenehmigung die Actie eines solchen Legatars oder nächsten Verwa[illegible] der oben erwähnten Weise verkauft werden soll, wie bei der Veräußerung von Actien verfahren wird, welche an die Testamen[illegible] strecker oder Administratoren eines verstorbenen Mitgliedes fallen oder ihm übertragen werden.

Befugniß, betreffs Ausschreibung von Einzahlungen.

46. Daß, wenn es die Verhältnisse der Gesellschaft nöthig machen, daß die Mitglieder derselben zur Einzahlung eines Th[illegible] des von denselben gezeichneten Betrages über das besagte Deposit von Liv. 10 pro Hundert herangezogen werden, dieselbe alsdann [illegible] so oft die Umstände es erheischen, die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer solchen Ausschreibung, desgl. die Höhe derselben, so[illegible] Zeit und Ort der Einzahlung von dem Direktorium in Erwägung gezogen und in einer Sitzung von 11 Direktoren Beschluß darü[illegible] gefaßt werden soll und im Fall irgend ein Mitglied es unterlassen oder sich weigern sollte, der besagten Aufforderung in Zeit ei[illegible] Kalendermonats, nach dem von dem Direktorium festgesetzten Zahlungstermin und nach erlassener Bekanntmachung in der Lon[illegible] Gazette und zwei Londoner Morgenzeitungen Folge zu leisten, die Actie oder Actien eines solchen Mitgliedes nebst allen darauf fälli[illegible] Dividenden, angesichts solchen Weigerungsfalles ipso facto, zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sein sollen, und soll außer dem Ver[illegible] jedes sich dergestalt weigernde Mitglied respective dessen Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, wenn es das Direktori[illegible] für gerathen erachtet, auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richa[illegible] Lee, Ebenezer, Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren, oder deren resp. Te[illegible] mentsvollstrecker und Administratoren, wegen des Betrages der auf seine Zeichnung fälligen Einzahlung, auf Grund dieses Vertra[illegible] verklagt werden können.

Verwendung des Gewinnes der ersten fünf Jahre.

47. Daß, wenn die laufenden jährlichen Prämien sich als ausreichend herausstellen zur Deckung der aus Versicherungen [illegible] der Gesellschaft entstandenen Verluste und jährlichen Verwaltungsunkosten, der Ueberschuß, welcher zur Deckung der laufenden Verbi[illegible] lichkeiten und Ausgaben der Gesellschaft nicht verwendet worden, von Zeit zu Zeit abgesondert und, vom Grund-Capitale getren[illegible] zinstragend angelegt werden soll, unter der Bedingung jedoch, daß Betreffs desselben, wie unten erwähnt, von Zeit zu Zeit verfü[illegible] werden kann.

Verwendung des Gewinnes nach Ablauf von fünf Jahren.

48. Daß nach Verlauf der Zeit von fünf Jahren vom vierten Tage des verflossenen Januar an gerechnet, die Rechnung[illegible] der Gesellschaft im darauf folgenden Monat Juli der General-Versammlung vorgelegt werden sollen, und daß, wenn sich in einer solch[illegible] General-Versammlung herausstellt, daß das Unternehmen ein erfolgreiches war, $^3/_4$ oder $^4/_5$ des Capitals oder der Sicherheiten, na[illegible] Entscheidung der Versammlung, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien sich ergeben und die nebst dem, wäh[illegible] der besagten fünf Jahre erwachsenen Fonds, wie oben bemerkt, zinstragend angelegt werden, dem Grund-Capital der Gesellschaft zug[illegible] schlagen werden sollen, um einen Theil desselben zu bilden, und sollen ähnliche Feststellungen Betreffs des Standes der Gesellschaft u[illegible] Uebertrage auf das Grund-Capital am Ablaufe eines jeden darauf folgenden fünften Jahres stattfinden.

49. Daß nach Ablauf des besagten ersterwähnten Zeitraumes von fünf Jahren ein Bericht über die Capital-Anla[illegible] und Ersparnisse des gezeichneten Capitals der nächstfolgenden General-Versammlung der Gesellschaft im Monat Juli gleichfalls vorg[illegible] legt werden soll, und wenn es sich herausstellt, daß das Unternehmen ein Gewinnbringendes war, so daß ein Uebertrag der zinstra[illegible] gend angelegten Prämien auf das Grund-Capital gemacht werden kann, die sämmtlichen Zinsen oder der Ertrag des Grund-Capital[illegible] sammt den während solcher fünf Jahre daraus erwachsenen Ersparnissen, an die Mitglieder der besagten Gesellschaft im Verhältniß ihre[illegible] bezüglichen Actien sofort vertheilt und gezahlt werden sollen, und daß ferner die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu [illegible] Zeit aus dem Gesammtbetrage des Grund-Capitals (einschließlich des Uebertrags der zinstragend angelegten Prämien und des daraus [illegible] entstandenen Zuwachses) erwachsen sein werden, nach Ablauf solcher fünf Jahre halbjährlich unter die Actionaire im Verhältniß ihrer [illegible] bezüglichen Actien vertheilt und gezahlt werden sollen.

Die Versicherten dürfen die Direktoren verklagen, welche die Polize unterzeichnet haben.

50. Daß, wenn Jemand, der einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen erhebt, es nöthig oder gerathen erachten sollte, dieselbe im Wege der Klage, im Rechte oder in der Billigkeit geltend zu machen, eine solche Klage gegen die Direktoren der Gesellschaft von denen jene Versicherungs-Polize oder Versicherungs-Polizen unterzeich[illegible] werden sind, angestellt werden kann.

Mitglieder sind nicht verantwortlich über den Betrag ihrer Actien des Grund-Capitals.

51. Daß unter Vorbehalt der Bestimmungen, welche von Zeit zu Zeit in Gemäßheit der hierin vorher aufgezählten Obl[illegible] genheiten, Vollmachten und Befugnisse erlassen werden, das Grund-Capital der Gesellschaft im Betrage von Liv. 1,200,000 belas[illegible] werden kann und den alleinigen Fonds bilden soll, der zur Deckung von Schulden, Ansprüchen und Forderungen der Versicherten o[illegible] anderer Gläubiger der Gesellschaft herangezogen oder haftbar gemacht werden darf, und daß ferner oder anderswie als mit Rücks[illegible] auf ihre verschiedenen und bezüglichen Actien des Grund-Capitals, deren Summe hier unter gegenwärtiger oder einer anderen darau[illegible] bezüglichen Urkunde befindlichen Namensunterschrift gegenüber verzeichnet ist, die Mitglieder dieser Gesellschaft, oder deren respective Erb[illegible] Testamentsvollstrecker oder Administratoren oder deren Vermögen oder Effekten zur Deckung der besagten Schulden, Ansprüche oder F[illegible] derungen nicht angegriffen werden darf, ungeachtet alles dessen, was denselben Gegentheiliges in dem gegenwärtigen Vertrage, oder [illegible] einer von dem Direktorium oder anderen Beamten oder Mitgliedern der Gesellschaft, oder von einer General-Versammlung der Ges[illegible] schaft zu entwerfenden und zu vollziehenden Urkunde, enthalten sein sollte.

Kein Mitglied darf zu Einzahlungen, über den Betrag seiner Zeichnung herangezogen werden.

52. Daß an kein Mitglied der Gesellschaft unter irgend welchem Vorwande die Aufforderung gestellt werden darf, zur Zah[illegible] lung fernerer oder anderweitiger Geldsummen an die Gesellschaft, als solcher (wenn überhaupt) welche auf die von demselben gezeich[illegible] Summe noch unbezahlt (rückständig) sind.

Indemnität der Beamten.

53. Daß die Direktoren, Curatoren und die anderen derzeitigen Beamten der Gesellschaft aus dem Grund-Capital derselb[illegible] entschädigt und schadlos gehalten werden sollen, wegen aller Unkosten, Verluste und Ausgaben, welche sie in der Wahrnehmung ihre[illegible] bezüglichen Aemter oder Obliegenheiten (trusts) erleiden, unter Ausnahme aller solcher jedoch, welche durch ihre eigene absichtliche Nach[illegible] lässigkeit oder Versehen entstehen mögen, und daß keiner verantwortlich gemacht werden soll, für irgend welche Handlung oder welch[illegible] Versehen, oder für das eines Banquiers oder irgend einer anderen Person, bei welchem oder welcher der Gesellschaft gehörige Gel[illegible] oder Effekten zum sicheren Verwahr niedergelegt oder deponirt worden sind; noch sollen dieselben nicht verantwortlich gemacht werden [illegible] dürfen, wegen Unzulänglichkeit oder Unsicherheit irgend welcher Sicherheit, auf welche der Gesellschaft gehörige Gelder untergebracht o[illegible] zinstragend angelegt worden sind, noch wegen irgend welchen anderen Verlustes, Unglücks oder Schadens, welcher in der Wahrnehmung [illegible] ihrer bezüglichen Aemter und Obliegenheiten oder in Beziehung darauf entstanden ist; — vorausgesetzt, derselbe ist ohne ihr eigen[illegible] absichtliches Versehen entstanden, und daß im Fall gegen einen oder mehrere Direktoren, wegen irgend welchen Verlustes aus einer o[illegible] mehreren Versicherungs-Polizen, die durch ihn oder sie unterzeichnet worden, Klage angestellt wird, solche Klage auf Kosten der Ges[illegible]

Digitized by Google

schaft geführt werden solle. Und im Fall ein Direktor zur Zahlung irgend welcher Geldsummen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen oder Unkosten gezwungen werden sollte in Folge seiner Namens-Unterschrift unter einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, oder in, oder mit Bezug auf seine Vollziehung irgend eines anderen gesetzlichen Aktes in seiner Eigenschaft als Direktor der besagten Gesellschaft und auf sein Verlangen nicht sofort gedeckt und schadlos gehalten wird, daß dann und so oft sich ein solcher Fall ereignet, ein jeder dergestalt geschädigte Direktor berechtigt sein soll, Klage anzustellen gegen irgend einen der Curatoren, welche der Gesellschaft gehörige Fonds in ihrem Namen in Händen haben, und daß ferner ein solcher berechtigt sein soll, den Betrag irgend welcher Geldsummen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen und Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen und sämmtlichen Kosten, Unkosten und Auslagen, welche eine solche Klage wegen Beitreibung derselben verursacht, ersetzt erhalten soll, und falls auf den Namen der Curatoren sich keine oder ungenügende Geldmittel vorfinden, der Direktor oder die Direktoren, welche derartig geschädiget werden, das Recht haben sollen, von den Mitgliedern der durch Gegenwärtiges gegründeten Gesellschaft Beiträge bis zum Betrage der besagten Summe oder Summen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen oder Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen mittels Klage zu erzwingen, sammt den Kosten für Beitreibung solcher Beiträge. Und werden zu diesem Zwecke der Direktor oder die Direktoren, welche derartig geschädigt worden, hiermit ermächtigt, die Höhe der Einzahlungen festzusetzen, und solches auf die oben erwähnte Weise bekannt zu machen, und daß, wenn irgend welche Mitglieder ermangeln sollten, einer derartigen Aufforderung, zu welcher der gegenwärtige Paragraph die Berechtigung enthält, Folge zu leisten, dieselben sich die gleiche Strafe des Verfalls ihrer Actien zuziehen, wie diejenigen Mitglieder, welche sich weigern, die von dem Direktorium auszuschreibenden Einzahlungen zu leisten, und können dieselben wegen solcher Einzahlungen auf Grund von Gegenwärtigem, sowie auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren oder deren Testamentsvollstrecker oder Administratoren verklagt werden, zu Gunsten und zur Schadloshaltung des oder der die Einzahlung ausschreibenden Direktoren.

Befugniß zur Ernennung von sieben neuen Curatoren, mit denen alle anderen Mitglieder einen Vertrag zu schließen haben.

54. Daß, wenn und so oft wie die sieben Curatoren, mit welchen alle anderen Mitglieder der hierdurch gegründeten Gesellschaft, wie vorerwähnt, einen Vertrag geschlossen haben, oder die sieben Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag, diesem gegenwärtigen Paragraphen gemäß künftighin geschlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonstwie auf die Zahl drei oder auf eine noch geringere Zahl herabsinken sollten, die derzeitigen Direktoren der Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen alle die derzeitigen Mitglieder der Gesellschaft einen solchen eingehen mit sieben der derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die zu jenem Zweck von dem Direktorium zu ernennen und einzusetzen sind, und welcher gleichlautend, in gleichem Sinne und Wirksamkeit sein soll, wie der obige seitens der Mitglieder der Gesellschaft mit Ausnahme der sieben Curatoren geschlossene Vertrag, so sollen mittels der besagten Akte die besagten sieben Curatoren, mit denen dieser Vertrag geschlossen werden soll, einen solchen eingehen mit fünf anderen derzeitigen Curatoren und zwar von gleichem Inhalt und Wirkung wie der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren, geschlossen, und daß, sobald als das so entworfene Instrument von den Direktoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen Mitglieder der Gesellschaft im Hauptlokale derselben auflegen sollen, indem sie davon in der London Gazette und in zwei anderen Londoner Morgenzeitungen Anzeige machen, und soll ein jedes Mitglied der Gesellschaft dasselbe ohne Verzug vollziehen, und so lange dies nicht geschehen, es einem solchen Mitgliede nicht gestattet sein, noch das Recht ihm zustehen soll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil, bezüglich seiner Aktie vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu genießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen, oder über denselben zu verfügen.

Desselbe, betreffs der Ernennung von fünf neuen Curatoren, mit denen die sieben einen Vertrag zu schließen haben.

55. Daß, wenn und so oft wie die fünf Curatoren, mit denen die besagten sieben Curatoren, wie hierin vorher erwähnt, einen Vertrag geschlossen, oder die fünf Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag dem gegenwärtigen Paragraphen gemäß in Zukunft geschlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonst wie auf die Zahl 2 oder auf eine noch geringere Zahl herabsinken oder gänzlich aufgehen sollten, die derzeitigen Direktoren der besagten Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen die besagten sieben Curatoren einen Vertrag einzugehen haben mit den fünf anderen derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die von dem Direktorium zu diesem Zweck ernannt werden, welcher Vertrag jedoch gleichlautend und in gleichem Sinne abgefaßt sein muß, wie der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren geschlossene, und daß, so bald als das so entworfene Instrument von den Direktoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen fünf Curatoren der Gesellschaft im Hauptbureau derselben auflegen sollen, indem sie den fünf Curatoren Anzeige davon zu machen haben, soll ein jeder der fünf Curatoren dasselbe vollziehen und so lange dies nicht geschehen, es einem solchen Curator nicht gestattet sein, noch ihm das Recht zustehen soll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil bezüglich seiner Aktien vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu genießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen oder über denselben zu verfügen.

Verfall wegen nicht geleisteter Einzahlung.

56. Daß, im Fall irgend ein jetziges oder zukünftiges Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft zu irgend einer Zeit sich weigern, oder es verabsäumen sollte, irgend eine Einzahlung oder Einzahlungen zu leisten, welche von den Mitgliedern der Gesellschaft in Gemäßheit von Gegenwärtigem oder der hierin enthaltenen Vorschläge gefordert werden sollen oder mögen, oder es zu irgend einer Zeit, in irgend welcher anderen Hinsicht den in Gegenwärtigem, oder in den besagten, bezüglichen Vorschlägen enthaltenen Festsetzungen, Uebereinkommen und Bestimmungen zuwider handeln, brechen oder sich weigern sollte, dieselben auszuführen, so soll alsdann und in jedem solchen Falle ein solches Mitglied wegen des Betrages solcher Einzahlungen, oder wegen irgend welchen anderen Bruches oder Nichterfüllung der besagten Verträge, Festsetzungen und Bestimmungen, kraft dieses Vertrages, sowie auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker und Administratoren gerichtlich verklagt werden können und sollen in jedem solchen Falle die Summe oder Summen, welche in ihrem Namen, oder im Namen einiger von ihnen gegen irgend ein Mitglied der Gesellschaft im Wege der Klage oder des Prozesses beigetrieben werden, zu Gunsten der Gesellschaft gezahlt und verwendet werden, sowie es das Direktorium von Zeit zu Zeit anordnen und bestimmen wird; Und soll dem besagten Direktorium das Recht zustehen, zu beschließen, daß zu einem jeden der oben gedachten Zwecke im Namen der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder im Namen irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker oder Administratoren, Anklage erhoben, oder ein Prozeß angestellt werde, und soll es den besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welchen an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstreckern oder Administratoren nicht gestattet sein, ohne Zustimmung des derzeitigen Direktoriums der besagten Gesellschaft die Klage zurückzunehmen, oder den Prozeß zu sistiren, noch soll irgend ein Mitglied der besagten Gesellschaft, welches in einer solchen Klage oder in einem solchen Prozesse Verklagter ist, berechtigt sein, aus einer solchen Zurücknahme der Klage, Freisprechung oder Sistirung Nutzen zu ziehen, noch den daraus erwachsenden Vortheil oder Nutzen in irgend welcher Weise oder unter irgend welchem Vorwande zu beanspruchen.

Bestimmungen, betreffend den Verkauf von Aktien insolvent werdender Mitglieder.

57. Und schließlich wird hierdurch festgesetzt und erklärt zwischen und von den Partheien von Gegenwärtigem, und es beschließt, jeder von ihnen für sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, und verspricht und verpflichtet sich gegenüber

Digitized by Google

den andern und jedem Einzelnen derselben und deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß, wenn gegen irgend ein Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft das Concursverfahren eingeleitet und ein solches Mitglied in Folge dessen bankerott erklärt werden sollte, die Aktie oder die Aktien des Mitgliedes, welches bankerott befunden und erklärt worden, sofort in Folge dessen auf die Gesellschaft übergehen und darüber, wie nachstehend erwähnt, verfügt werden soll. Es soll dem Direktorium das Recht zustehen, den Werth der Actien festzusetzen und nach geschehener Zahlung des Betrages solcher Schätzung an den Massenverwalter des bankerutten Mitgliedes sind dann solche Actie oder Actien von dem besagten Massenverwalter an vier oder mehr der derzeitigen, von dem Direktorium zu ernennenden Curatoren der Gesellschaft zu cediren. Und im Fall das Direktorium sich nicht entscheiden sollte, die Actien eines solchen Falliten zu dem festgestellten Preise zu kaufen, so soll dasselbe dem Massenverwalter gestatten und ihn autorisiren, dieselben an einen oder mehrere Käufer zu verkaufen oder zu cediren und solche Käufer als Mitglieder in die Gesellschaft aufnehmen, unter den hierin vorher stipulirten Festsetzungen und Bedingungen bezüglich anderer Käufer, und sollen inzwischen der oder die Massenverwalter berechtigt sein, die auf die Actien eines solchen bankerotten Mitgliedes fälligen und zahlbaren Dividenden in Empfang zu nehmen, aber ehe jedoch der oder die besagten Massenverwalter derartig autorisirt werden zur Empfangnahme der Dividenden, oder zum Verkauf einer oder mehrerer, dem bankerotten Mitgliede gehöriger Actien, soll er oder sollen sie das Bestallungsdocument, kraft dessen ihm oder ihnen die Masse und Effekten eines solchen bankerotten Mitgliedes zur Verwaltung überwiesen worden, dem zu diesem Zwecke von dem Direktorium ernannten Beamten im Hauptbureau der besagten Gesellschaft übergeben. Urkundlich dessen haben wir, die verschiedenen, die besagte Gesellschaft ausmachenden, Mitglieder unseren Namen hierunter verzeichnet und unsere Siegel beigedrückt am 12. Tage des Februar 1800 und Drei.

Auf einer Halbjährlichen Zusammenkunft der allgemeinen Rathsversammlung von Eigenthümern der Imperial Insurance Company, abgehalten in ihrem Hause No. 1 Old Broad Street am Donnerstag den 4. Juli 1867 pünktlich um ein Uhr Nachmittag war gegenwärtig James Scott Esquire Vorsitzender.
Richard James Ashton Esquire Stellvertretender Vorsitzer.
und andere Directoren und Eigenthümer, wurde die Ankündigung verlesen, durch welche gegenwärtige Versammlung berufen worden, aus der „London Gazette" vom 21. des verflossenen Juni.

Das Protokoll der letzten Rathsversammlung von Eigenthümern wurde verlesen und bestätigt.

Der Vorsitzende erklärte, daß dieses eine der halbjährlichen Rathsversammlungen wäre, die als allgemeine Versammlungen in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde abgehalten werden, und daß nachdem durch die Ankündigung die Zwecke zu welcher die Versammlung berufen worden erklärt sei, die Berechnung des vorhergehenden Jahres bis zum 31. des vorigen December den Eigenthümern verlesen werden würde.

Der Vorsitzende zeigte an, daß die East and West India Dock Company den William Burnly Hume Esq. im letzten Mai erwählt hätten um die durch das Hinscheiden des seligen John Scott Esq. erledigte Stelle zu ersetzen.

Der Vorsitzende zeigte an, daß eine Stelle erledigt worden durch die Amtsentsagung des Paul Butler Esq. in der Rechnungs-Aufseherschaft, und daß zur Besetzung derselben er den Namen des Geo. Jas. Graystone Reid Esq. vorzuschlagen hätte. Dieser Herr wurde durch Aufheben der Hände als gesetzlich erwählt erklärt.

Die Abrechnung wurde als von den Rechnungs-Aufsehern geprüft und unterzeichnet, von dem Rechnungsführer vorgelesen.

Der Vorsitzende, indem er auf den günstigen Zustand der Gesellschaft in ihren Geschäften, wie er sich aus der so eben verlesenen Abrechnung erwies, aufmerksam machte, beantragte zu der Dividende des letzten Halbjahres von Liv. 3 per Actie eine Zuschlags-Dividende von . . . . . „ 15 „ „
im Ganzen . . . Liv. 18 per Actie
frei von Einkommensteuer ausmachend, und daß die Vollmachten für dieselbe vom Donnerstag den 11. Juli d. J. datirt, und den Eigenthümern oder deren Vertretern durch die Post zugestellt werden sollen.

Dieser Antrag wie er eingebracht und unterstützt war, wurde einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende zeigte der Versammlung an daß nachdem die Rathsversammlung der Direktoren eine fernere Ausdehnung ihres auswärtigen Geschäftskreises in Betracht gezogen, sie in einer Berathung, die am Mittwoch den 26ten Ulto abgehalten worden, beschlossen habe die folgende Entschließung der General-Versammlung von Eigenthümern zu ihrer Begutachtung und Annahme vorzulegen.

„Daß die Direktoren ermächtigt werden in jedem beliebigen Theile der Welt, ausgenommen Großbritannien Agenten zu bestellen „zu dem Ende Versicherungen gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer in Uebereinstimmung mit, und sich richtend nach den Vor„schriften der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft zu bewerkstelligen, mit Vollmacht Policen zu unterzeichnen und alle die Pflichten zu „vollziehen, die jetzt von den Direktoren oder irgend drei von ihnen geleistet werden können. Daß diese Gesellschaft oder irgend welche „von den Direktoren bestellte Agenten, wiewohl immer nach den Worten und Vorschriften der Police sich richtend, an die Entscheidung „der Gerichtshöfe des Landes gebunden werden in welchem solche Police ausgestellt worden.

„Daß die Directoren ermächtigt werden die von ihnen bestellten Agenten behufs der Gesellschaft allen Anforderungen die von „ausländischen Regierungen erhoben werden zu genügen, und alle Handlungen zu vollziehen, welche die Directoren zur Fortführung und „Förderung der Geschäfte für die Gesellschaft nothwendig erachten, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich verboten sind in der „Stiftungs-Urkunde."

„Daß zu den oben besagten Zwecken und um denselben einen vollständigen Erfolg zu verleihen die Direktoren ermächtigt werden in „irgend einem fremden Lande Wohnung aufzuschlagen, und die Gesellschaft der Gerichtsbarkeit solchen fremden Landes zu unterwerfen."

„Daß alle Rechts-Vollmachten von irgend welchen drei der Direktoren oder von dem zeitweilig verwaltenden Direktor der „Gesellschaft ausgestellt, rechtskräftig und von Wirkung für die oben angeführten Zwecke sein sollen."

Als diese Vorschläge zum Antrag gekommen und unterstützt waren, wurde einstimmig beschlossen dieselben anzunehmen und zu bestätigen.

Es wurde beantragt, unterstützt und einstimmig beschlossen, daß diese Raths-Versammlung dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzer und den Direktoren Dank erweise für ihre geschickte und eifrige Thätigkeit in Förderung der Angelegenheiten dieser Gesellschaft, worauf dann nach geschehenem und unterstütztem Antrage die Rathsversammlung sich vertagte.

(L. S.) gez. Jas. Scott, Vorsitzender.

(L. S.) J. F. v. Bach, Vereideter Translator am Königlichen Kammergericht und am Königlichen Stadtgericht.

Vorstehende Urkunden werden hiermit auf Grund der Concessions-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 1. Januar 1868.

H. J. Dünnwald,

General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft",
Poststraße No. 31, Berlin.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlag-Straße 5.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 36.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 4. September 1868. Bydgoszcz, dnia 4. Września 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

628 Das 39. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7110. Allerhöchster Erlaß vom 18. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, ausschließlich des Rechts der Chausseegeld-Erhebung, an die Stadtgemeinde Breslau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Nullpunkte an der Verbindungs-Eisenbahn bis an den Eingang des Dorfes Gräbschen.

Nr. 7111. Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1868, betreffend die anderweitige Regulirung des Schleusengeldes für die Benutzung der Schiffsschleuse bei Hackenberg in der öffentlichen Schifffahrtsstraße vom Ruppiner Kanal nach Fehrbellin.

Nr. 7112. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln.

629 Das 40. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7113. Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Herzberg über Osterode nach Seesen. Vom 2. Mai 1868.

Nr. 7114. Statut für den Briesenhorster Entwässerungsverband, Landsberger Kreises. Vom 8. Mai 1868.

Nr. 7115. Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1. von Wolfskrug über Creuzburg nach dem Bahnhof Wittenberg und weiter bis zur Warschauer Straße; 2) von Rossitten über Penken bis zur Warschauer Straße; 3) von Liebenau über Uderwangen und Vierzighuben bis zur Warschauer Straße; 4) von Landsberg über Finken bis zur Braunsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlsack; 5) von Landsberg über Kl. Steegen bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lichtenfeld; 6) von Glautienen über Sollnicken bis zur Kreisgrenze in

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 39. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7110. Najwyższe rozporządzenie z dnia 18 Maja 1868, dotyczące nadania gminie miéjskiéj wrocławskiéj praw fiskalnych, z wyjątkiem prawa pobierania szosowego, na budowę i utrzymywanie żwirówki od punktu zero nad koleją komunikacyjną aż do wchodu wsi Graebschen.

No. 7111. Najwyższe rozporządzenie z dnia 20. Maja 1868, tyczące się inakszego zregulowania śluzowego za korzystanie ze śluzy szkuciarskiéj pod Hackenberg na publicznéj drodze żeglużnéj od kanału ruppińskiego do Fehrbellin.

No. 7112. Najwyższe rozporządzenie z dnia 25. Maja 1868, dotyczące administracyi funduszów gimnazyalnych i fundacyjnych w Kolonii.

Oddział 40. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7113. Traktat pomiędzy Prusami a Brunświkiem względem zbudowania kolei żelaznéj z Herzberg na Osterode do Seesen. Z dnia 2. Maja 1868.

No. 7114. Statut dla Briesenhorstskiego stowarzyszenia ku osuszeniu, w powiecie landsberskim. Z dnia 8. Maja 1868.

No. 7115. Najwyższe rozporządzenie z dnia 15. Maja 1868, dotyczące nadania powiatowi pr. iławskiemu w obwodzie regencyjnym królewieckim, praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówek powiatowych: 1) z Wolfskrug na Creuzburg do dworca kolei żelaznéj Wittenberg i daléj aż do traktu warszawskiego; 2) z Rossitten na Penken aż do traktu warszawskiego; 3) z Liebenau na Uderwangen i Vierzighuben aż do traktu warszawskiego; 4) z Landsberg na Finken aż do granicy powiatowéj brunsberskiéj w kierunku na Mehlsack; 5) z Landsberg na Kl. Stegen aż do granicy powiatu Heiligenbeil w kierunku na Lichtenfeld; 6) z Glautienen na Sollnicken aż do granicy

Digitized by Google

der Richtung auf Kobbelbude; 7) von Pr. Eylau bis zur Friedländer Kreisgrenze bei Rappeln in der Richtung auf Domnau; 8) von Reddenau bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 9) von Görken nach Pr. Eylau;

Nr. 7116. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern III. Emission. Vom 15. Mai 1868.

powiatowéj w kierunku na Kobbelbude; 7) z Pr. Iławy aż do granicy powiatu Friedland pod Rappeln w kierunku na Domnau; 8) z Reddenau aż do granicy powiatu Friedland w kierunku na Barsztyn; 9) z Goerken do Pr. Iławy.

No. 7116. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu pr. iławskiego w ilości 100,000 tal. III. emisyi. Z dnia 15. Maja 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

630 Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Herzogl. Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staats-Schulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thaler Anhaltische Staatskassen-Scheine in Apoints zu 10 Thalern der Emission vom 1. Oktober 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni c. für die Einziehung des noch kourfirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staats-Schulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 18. August 1868.

Königliche Regierung,
Kassen-Verwaltung.

Obwieszczenie.

Podług doniesienia książęco-anhaltskiego ministeryum stanu zarząd książęcy długów państwa w Dessau rozporządziwszy ustawą z dnia 10. Sierpnia 1866 ściągnienie w obiegu się jeszcze znajdujących 200,000 tal. anhaltskich kassowych assygnacyi rządowych w apoints po 10 tal. emisyi z dnia 1. Października 1855 i uskuteczniwszy już takowe po większéj części, ustanawił obwieszczeniem z dnia 22. Czerwca r. b. celem ściągnienia w kursie jeszcze zostającéj reszty wspomnionych assygnacyi kassowych termin prekluzywny aż do 31. Grudnia r. b. w ten sposób, iż wszyscy dzierzyciele owych assygnacyi kassowych takowe w przeciągu powyższego czasu w kassie książęcego zarządu długów państwa wykupic winni, po upłynieniu zaś onegoż wszystkie nie wykupione kassowe assygnacye rządowe opisanego rodzaju swoją wartość tracą i wszelkie pretensye względem ich do kass książęcych ustają.

Powyższe podaje się niniéjszém do publicznéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 18. Sierpnia 1868.

Król. Regencya.
Zarząd kassy.

631 Am 1. October 1868 soll das auf Staatskosten neu begründete pomologische Institut zu Proskau bei Oppeln, in Schlesien, eröffnet werden.

Diese Anstalt, welche ebensowohl wissenschaftliche als praktische Zwecke verfolgt, wird einen ausgedehnten Obst-Muttergarten (Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen empfehlenswerthen Obstsorten Behufs der Sicherung richtiger Obstbenennungen und der Vertheilung richtig benannter Edelreiser) eine reiche Zahl von Formbäumen Behufs Darstellung der verschiedensten neueren Kulturmethoden, eine Baumschule, eine Lehranstalt mit verschiedenen, sowohl für den rationellen Unterricht als für die praktische Unterweisung berechneten Lehrkursen, endlich eine wissenschaftlich begründete Versuchs-Station enthalten.

Da eine Anstalt dieser Art, welche geeignet ist, zur Förderung der ebenso nützlichen, als dem ästhetischen Sinne zusagenden, bisher aber vielfach vernachlässigten und in ihrem hohen volkswirthschaftlichen Werthe nicht genügend erkannten Obstkultur erheblich beizutragen, bis jetzt in Norddeutschland nicht vorhanden ist, auch in diesem Umfange und mit so reicher Ausstattung nirgends in Deutschland besteht, so wird das Königl. pomologische Institut zu Proskau dem gärtnerischen und landwirthschaftlichen Publikum zur möglichst ausgedehnten Benutzung hierdurch bestens empfohlen. Die Statuten der Anstalt können bei den Königlichen Landraths-Aemtern und bei den landwirthschaftlichen und Gartenbauvereinen eingesehen werden.

Das von den Zöglingen der vorzugsweise in Betracht kommenden Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei) zu entrichtende Unterrichts-Honorar und die Wohnungsmiethe sind so niedrig gestellt,

Digitized by Google

daß die Ausbildung an der gedachten Anstalt verhältnißmäßig nur geringe Opfer Seitens der Eltern oder sonstigen Angehörigen der Eleven erheischt, zumal die Beköstigung von der Anstalt unentgeltlich gewährt wird.

Der Unterricht beginnt am 1. October c. und sind die Anmeldungen der Eleven an den Vorsteher der Anstalt, Garten-Director Stoll, zu richten.

Bromberg, den 4. August 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

632 Bekanntmachung.

Der in Berlin errichteten „Norddeutschen Lebens-Versicherungsbank auf Gegenseitigkeit" ist durch Rescript der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz vom 5. d. Mts. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten ertheilt worden.

Bromberg, den 24. August 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

633 Aufkündigung von Rentenbriefen der Provinz Posen.

In der heute öffentlich bewirkten Auslosung der zum 1. October 1868 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Posen, sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Littern und Nummern gezogen worden, welche den Besitzern unter Hinweisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 § 41 u. ff. „zum 1. October 1868" mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. III. Nr. 5 bis 16 und Talons von dem gedachten Kündigungstage an, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer vollständigen Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers beantragt werden.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooseten, aber seit länger als den letzten 2 Jahren noch rückständigen, in dem nachfolgenden Verzeichnisse b. aufgeführten Rentenbriefe der Provinz Posen hierdurch wiederholt aufgerufen, und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag dieser Rentenbriefe zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung, unverweilt in Empfang zu nehmen.

Ebenso werden die im Verzeichnisse c. aufgeführten Rentenbriefe, deren Verjährung am Schlusse des verflossenen Jahres eingetreten ist, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird auf Antrag des Brennerei-Verwalters Neumann in Bodzanowitz, bei Rosenberg in Schlesien, hierdurch bekannt gemacht, daß der, demselben gehörig gewesene Posener Rentenbrief Litt. C. über 100 Thlr. Nr. 3106, mit den Coupons Ser. III. Nr. 3 bis 16 bei Gelegenheit der in Gwosdzian bei Guttentag, in der Nacht zum 29. Juni 1867 stattgehabten Feuersbrunst, angeblich ein Raub der Flammen geworden ist.

Mit Bezug auf den § 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, werden daher die-

Wypowiedzenie listów rentowych prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém dziś publicznem wylosowaniu listów rentowych prowincyi Poznańskiéj dnia 1. Października r. b. umorzyć się mających, wyciągnięte zostały w następującym wykazie a. umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850 § 41 i następnych, z dniem 1. Października 1868 z tém wezwaniem się wypowiadają, ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich kuponami niepłatnemi Ser. III. No. 5 do 16 i talonami od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy, w kassie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kassie naszéj też pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Zarazem wywołują się powtórnie dawniéj już wylosowane, lecz dłużéj jak od ostatnich dwóch lat jeszcze zaległe, w następującym Wykazie b., umieszczone listy rentowe prowincyi poznańskiéj i posiedzicieli tychże wzywają się niniéjszem do niebawnego odebrania kapitału listów rentowych pod uniknieniem dalszéj straty procentu i przyszłego ich przedawnienia.

Również podaje się w wykazie c. wzmiankowane listy rentowe, których przedawnienie w końcu zeszłego roku nastąpiło, niniéjszem do publicznéj wiadomości.

Prócz tego podaje się na wniosek administratora gorzelni Neumana w Bodzanowicach pod Rosenberg w Szląsku, niniéjszem do publicznéj wiadomości, że należący do onegoż list rentowy Poznański Lit. C. na 100 tal. No. 3106 wraz z kuponami Ser. III. No. 3 do 16, przy okazyi ognia, który w Gwozdzianach pod Guttentag w nocy na 29. Czerwca 1867 wybuchł, podobno się spalił.

Odnośnie do § 57 prawa banków rentowych z dnia 2. Marca 1850, wzywa się niniéjszem pu-

Digitized by Google

jenigen, welche dennoch rechtmäßige Inhaber des gedachten Rentenbriefes zu sein behaupten, hiermit öffentlich aufgefordert, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Behörde zu melden, widrigenfalls der Rentenbrief zur gerichtlichen Amortisation angemeldet werden wird.

Posen, den 14. Mai 1868.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

blicznie wszystkich tych, którzy mimo tego mniemają się być prawnymi posiadaczami wzmiankowanego listu rentowego, ażeby niezwłocznie u niżéj podpisanéj władzy się zgłosili, w przeciwnym bowiem razie rzeczony list rentowy do sądowego umorzenia zameldowanym zostanie.

Poznań, dnia 14. Maja 1868.

Król. Dyrekcya banku rentowego prowincyi Poznańskiéj.

Verzeichniß a.

der am 14. Mai 1868 ausgelooſten und am 1. October 1868 fälligen Poſener Rentenbriefe.

Wykaz a.

na dniu 14. Maja 1868 wylosowanych, a dnia 1. Października 1868 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 45 Stück (sztuk).

Nr. 157, 240, 313, 336, 429, 480, 533, 860, 1272, 1804, 2342, 2625, 2686, 2978, 3118, 3210, 3624, 3693, 3740, 3919, 3990, 4019, 4486, 4638, 4679, 4712, 4758, 5246, 5486, 6006, 6045, 6099, 6288, 6458, 6558, 6831, 7191, 7400, 7523, 7768, 7861, 8046, 8069, 8714, 8715.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 13 Stück (sztuk).

Nr. 76, 406, 631, 1027, 1164, 1606, 1875, 1990, 2061, 2175 2176, 2200, 2255.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 42 Stück (sztuk).

Nr. 8, 118, 182, 378, 504, 612, 615, 921, 938, 1153, 1213, 1339, 1554, 1603, 2033, 2136, 2625, 2818, 3025, 3218, 3323, 3425, 3467, 3601, 3640, 4422, 4715, 5223, 5414, 5691, 6221, 6224, 6247, 6281, 6818, 6834, 7022, 7504, 7859, 8140, 8533, 8534.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 32 Stück (sztuk).

Nr. 66, 145, 160, 177, 497, 533, 564, 574, 611, 647, 788, 1039, 1127, 1400, 1569, 1876, 1879, 1895, 2037, 2070, 2227, 2251, 2346, 3207, 4053, 4204, 4598, 5111, 5310, 5349, 5491, 5934.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. (tal.) 11 Stück (sztuk).

Nr. 7252 bis 7262 incl.

Anmerkung: Sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. Nr. 1 bis 7262 incl. ſind verlooſt reſp. gekündigt.

Uwaga: Wszystkie listy rentowe Litt. E. od No. 1 do 7262 są wylosowane resp. wypowiedziane.

Verzeichniß b.

der bereits früher ausgelooſten, aber ſeit länger als den letzten 2 Jahren noch rückſtändigen Poſener Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

Wykaz b.

dawniéj już wylosowanych lecz dłużéj jak od ostatnich dwóch lat, jeszcze zaległych listów rentowych Poznańskich, a mianowicie z zapadłych terminów:

vom 1. April 1858 (z dnia 1. Kwietnia) mit Coupons Ser. I. Nr. 16.
Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 446, 728, 959, 960;
vom 1. October 1858 (z dnia 1. Października 1858) ohne Coupons.
Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 175, 3014;
vom 1. April 1859 (z dnia 1. Kwietnia 1859) mit Coupons Ser. II. Nr. 2 bis 16.
Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 4, 93, 445;
vom 1. October 1859 (z dnia 1. Października 1859) mit Coupons Ser. II. Nr. 3 bis 16.
Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 1684; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 741, 742, 3947, 5553;
vom 1. April 1860 (z dnia 1. Kwietnia 1860) mit Coupons Ser. II. Nr. 4 bis 16.
Litt. E. à 10 Thlr: Nr. 50, 286, 1362, 2331, 3700, 4560, 5708;
vom 1. October 1860 (z dnia 1. Października 1860) mit Coupons Ser. II. Nr. 5 bis 16.
Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 6684;
vom 1. April 1861 (z dnia 1. Kwietnia 1861) mit Coupons Ser. II. Nr. 6 bis 16.
Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 3292;
vom 1. October 1861 (z dnia 1. Października 1861) mit Coupons Ser. II. Nr. 7 bis 16.
Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 265, 1187, 1767, 3015, 3536;
vom 1. April 1862 (z dnia 1. Kwietnia 1862) mit Coupons Ser. II. Nr. 8 bis 16.
Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 1716, 3012, 3127, 4262, 6832;
vom 1. October 1862 (z dnia 1. Października 1862) mit Coupons Ser. II. Nr. 9 bis 16.
Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 1662, 2045, 3072, 4047, 5489, 5709, 5715, 5858, 5911, 6720, 6833,

Digitized by Google

vom 1. April 1863 (z dnia 1. Kwietnia 1863) mit Coupons Ser. II. Nr. 10 bis 16.
Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 272; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 3074, 3236, 3405, 5108, 5241, 5502, 5894, 6752, 6841, 6925;
vom 1. October 1863 (z dnia 1. Października 1863) mit Coupons Ser. II. Nr. 11 bis 16.
Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 2195; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 1661, 2646, 3154, 3525, 3534, 5487, 6570, 6624, 6831, 7068, 7069;
vom 1. April 1864 (z dnia 1. Kwietnia 1864) mit Coupons Ser. II. Nr. 12 bis 16.
Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 1558; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 1404, 1780, 2681, 2862, 3272, 3296, 3583, 3679, 4865, 5242, 6589, 6655, 6817, 6834;
vom 1. October 1864 (z dnia 1. Października 1864) mit Coupons Ser. II. Nr. 13 bis 16.
Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 5257;
vom 1. April 1865 (z dnia 1. Kwietnia 1865) mit Coupons Ser. II. Nr. 14 bis 16.
Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 237;
vom 1. October 1865 (z dnia 1. Października 1865) mit Coupons Ser. II. Nr. 15 bis 16.
Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 5378; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 7144;
vom 1. April 1866 (z dnia 1. Kwietnia 1866) mit Coupons Ser. II. Nr. 16.
Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 794.

Verzeichniß

der ausgelooften und im Jahre 1857 fällig gewesenen, bis zum Schluſſe des Jahres 1867 zur Zahlung aber nicht präſentirten und deshalb nach § 44 des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 verjährten Rentenbriefe.

Wykaz

wylosowanych i w roku 1857 płatnych, aż do końca roku 1867 do wypłaty nie złożonych i dla tego według § 44 prawo banków rentowych z 2. Marca 1850 przedawnionych listów rentowych:

Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 722, 743, 773, 862, 935, 1908, 4001.

634

Regulativ

über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.

I. Abſchnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenſtände.

§ 1. Die mittelſt der Poſten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenſtände zum Bruttogewicht von $^1/_{10}$ Zollpfund oder mehr müſſen von einer deutlich geſchriebenen, offen beiliegenden Inhalts-Erklärung (Declaration) begleitet ſein, aus welcher ſich erſehen läßt:

a) der Name des Adreſſaten;
b) der Ort, wohin die Sendung beſtimmt iſt;
c) die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poſtſtücke, ſowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;
d) die Gattung der in jedem Poſtſtücke enthaltenen Gegenſtände nach deren handelsüblicher oder ſonſt ſprachgebräuchlicher Benennung;
e) der Ort und der Tag der Ausſtellung der Inhalts-Erklärung, und
f) der Name des Verſenders.

Die Inhalts-Erklärung kann in Deutſcher oder in Franzöſiſcher Sprache abgefaßt ſein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzſtrecken im Falle des Bedürfniſſes auch Inhalts-Erklärungen in Engliſcher, Holländiſcher oder Italieniſcher Sprache zuzulaſſen.

Daß eine Inhalts-Erklärung beigelegt worden, iſt von dem Verſender auf dem Begleitbriefe (der

Regulamin

względem celno-urzędowego obchodzenia się z wchodzącemi, wychodzącemi albo przechodzącemi pocztą przedmiotami od 1. Sierpnia 1868.

I. Oddział.

Expedycya przedmiotów wchodzących do colno-związkowego obrębu.

§ 1. Podpadające opłacie cła a do związku celnego pocztą wchodzące przedmioty, wagi brutto $^1/_{10}$ funta celnego lub więcéj powinny być zaopatrzone wyraźnie napisanem, otwarcie przyłączonem oświadczeniem treści (deklaracyą) z któréj dojść można:

a) nazwiska odsyłającego,
b) miéjsca do którego przesyłka jest przeznaczona,
c) ilości pojedyńczych do przesyłki należących paczek pocztowych, jako też znaków i numerów każdéj z osobna,
d) gatunku znajdujących się w każdym pakiecie pocztowym przedmiotów podług togo jak się w handlu lub też w zwykłém sposobie mówienia nazywają,
e) miéjsca i dnia, wygotowania deklaracyi i
f) nazwiska wysyłającego.

Oświadczenie treści może być w niemieckim lub francuskim języku wygotowano. Wyższym władzom poborowym pozostawionem jest, oświadczenia t-eści w razie potrzeby w języku angielskim, hollenderskim lub włoskim na niektórych przestrzeniach granicznych przyjmować.

Że oświadczenie treści przyłączonem zostało, powinien wysyłający na liście przyłączającym się

Digitized by Google

Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

§ 2. Die Beifügung einer Inhalts-Erklärung ist nicht erforderlich

1) bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen;
2) bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
3) bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;
5) bei Waarenproben und Mustern zum Brutto-Gewicht von ½ Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

§ 3. Fehlt eine Inhalts-Erklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§ 4), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speziell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.

Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhalts-Erklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhalts-Erklärung in der vorgeschriebenen Form (§ 1) ersetzt werden.

Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Sendungen bei der Schluß-Abfertigung vorgezogen werden.

Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhalts-Erklärung, insolange eine spezielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§ 4. Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von

(adresie konwojowym) lub też, jeżeli takowy przyłączonym nie jest, w prost na przesyłce nadmienić.

§ 2. Dołączenie oświadczenia treści nie jest potrzebném:

1) przy workach z listami i przy workach wozowéj poczty, jakotéż przy zamiast tychże używanych pakietach listowych i przy pakietach wozowéj poczty,
2) przy pakietach z gazetami i drukami,
3) przy beczułkach z pieniędzmi, przy skrzynkach z pieniędzmi przy workach i pakietach z pieniędzmi,
4) przy przesyłkach pocztowych, które pod pieczęcią władzy rządowéj lub urzędnika takową władzę reprezentującego przychodzą i do władzy rządowéj lub do urzędnika władzę takową reprezentującego wystósowane są,
5) przy próbkach towarowych i wzorach, ważących brutto ½ funta celnego lub mniéj, które pod opaską krzyżową lub w takim kształcie zapakowane wchodzą, iż względem ich treści żadna wątpliwość zachodzić nie może.

§ 3. Jeżeli zbywa na wykazie treści i jeżeli ostateczna celno urzędowa expedycya nie ma się odbyć zaraz przy tym urzędzie celnym, który się najbliższéj granicy znajduje (§ 4), natenczas, skoro nadejdzie przesyłka, wspomniony urząd celny wygotuje notę rewizyjną, która, jeżeli treść sztuki pocztowéj zewnętrznie bez wątpliwości można rozpoznać, takową treść specyalnie określa, w przeciwnym zaś razie szczegoły zawiera, jakie się z adresu na sztuce pocztowéj lub z listu konwojowego wykazują; zarazem poświadczy, iż przesyłka do celno-urzędowéj rewizyi przedłożoną była.

Podczas dalszéj przesyłki zastępuje nota rewizyjna miéjsce deklaracyi.

Taż nota może każdego czasu aż do przedsięwzięcia ostatecznéj celno-urzędowéj expedycyi być zastąpioną wykazem treści w przepisanéj formie, tak ze strony władzy pocztowéj jakotéż ze strony odsyłającego. (§ 1.)

Jeżeli się tego nie uczyni, nie może się adresat temu sprzeciwić, że przesyłki dokładnie zadeklarowane przy ostatecznéj expedycyi znajdą pierwszeństwo.

Tak władza pocztowa jak i adresat są upoważnieni uzupełnić albo sprostować już przedłożoną deklaracyą, dopóki specyalna rewizya jeszcze nie nastąpiła.

§ 4. Przesyłki przeznaczone na miéjsce urzędu celnego nad granicą, jako też te przesyłki, które w czasie drogi na miéjsce przeznaczenia przez inne miéjsca, gdzieby się celny lub poborowy urząd znajdował, nie przechodzą, expedyują się natychmiast całkowicie z miéjsca celnego

Digitized by Google

der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhalts-Erklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

Die in dem § 2 unter Nr. 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Akten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem § 2 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den in § 2 unter Nr. 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§ 6 ff.) vorgeführt.

Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§ 5). Die schließliche Abfertigung (§ 6 ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

§ 5. Die zollamtliche Vorabfertigung (§ 4) besteht in Folgendem:

Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a) mit den Inhalts-Erklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhalts-Erklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhalts-Erklärungen durch Revisionsnoten (§ 3) zu ersetzen;

sodann

b) diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§ 6 ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück“ trägt.

Diese Behandlung findet auch bei den im § 2 unter Nr. 4 aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2

nad granicą. To samo dzieje się bez względu na miejsce przeznaczenia przesyłki na żądanie odsyłającego, skoroby takowy wyraźnie o to wniósł nadmieniając o tem na deklaracyi albo też w nocie konwojującéj otwarcie sztukę pocztową.

Wymienione w § 2 pod No. 4 pakiety pocztowe-władz o ile treść takowych z akt lub skryptów się składa, i jeżeli to na odnośnych listach konwojowych lub też na samych pakietach pocztowych jest wymienionem, albo z powierzchowności się wykazuje, również wymienione w § 2 pod No. 1, 2 i 3 przedmioty ładunku pocztowego powinny być tylko w celu ogólnego obéjrzenia zwyczajnie przedłożone urzędnikom celnym nad granicą, dalszéj zaś expedycyi celno-urzędowéj nie ulegają.

Zarówno nie odbywa się wstępna expedycya celna, nad granicą wymienionych w § 2 pod No. 5 wzorów i próbek towarowych, takowe podaje raczéj dopiero na miéjscu przeznaczenia władza pocztowa urzędowi celnemu do rewizyi i ostatecznéj expedycyi. (§ 6. ff.)

Wszystkie inne wchodzące pakiety pocztowe ulegają wstępnéj celnéj expedycyi (§ 5) u tego urzędu celnego, który najbliżéj granicy leży. Ostateczne załatwienie (§ 6, ff.) odbywa się w miéjscu przeznaczenia albo, jeżeli się tam miéjsce celne, lub poborowe nie znajduje, u stósownie położonego urzędu celnego lub poborowego, którego wybór pozostawia się władzy pocztowéj do woli.

§ 5. Celno-urzędowa expedycya wstępna (§ 4) odbywa się jak następuje:

Urząd celny, który najbliżéj granicy leży, powinien wchodzące pakiety pocztowe:

a) porównywać z deklaracyami i kartami pocztowemi albo stósownie do potrzeby z listami konwojowemi zewnętrznie, a jeżeli uchybienia zachodzą, winien o nich w deklaracyach nadmienić, jako też takowe zaopatrzeć uwagą o odbytym przeglądzie, a brakujące deklaracye zastąpić rewizyjnymi nótami. (§ 3.)

b) te pakiety pocztowe następnie, które przed wstępnéj uległy expedycyi, na znak zastrzeżonéj ostatecznéj expedycyi (§ 6, ff.) w miéjscu najwięcéj w oczy wpadającem (na stronie sygnatury albo w pobliżu numeru pocztowego) oblepić marką z czerwonego papieru, który nosi czarny odcisk stempla odnośnego urzędu graniczno celnego i napis „Zollstück.“

Takowe postępowanie wchodzi także w użycie przy przesyłkach pocztowych w § 2 pod No. 4 wymienionych, jeżeli przypuszczenia w § 4 ustę-

Digitized by Google

nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weitern zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b.) nicht.

Desgleichen ist von dem unter lit. b. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b. zu ergänzen.

§ 6. Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§ 4) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a) der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder

b) die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§ 7. Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten

pie 2 nie ziszczają się i takowe przeto dalszéj celno-urzędowéj expedycyi nie muszą podlegać.

Te przedmioty pocztowe, których treść natychmiast za wolną od cła uznaną została, albo których ostateczna expedycya zaraz przy pierwszym urzędzie celnym nad granicą nastąpiła, wstępuje w wolny obieg i dla tego niepotrzeba marki (lit. b.) na ich oznaczenie.

Zarówno należy odstąpić od przepisanego pod lit. b. postępowania, jeżeli więcéj przesyłek przeznaczonych jest, na jedno i téż samo miéjsce, gdzie się celny lub poborowy urząd znajduje, i takowe są zapakowane w zamykalne oddziały wagonów, kosze, tłomoki skórzane, worki lub inne zapakowania, które natenczas należy wziąść pod celno-urzędowe zamknięcie zamkami kunsztownemi albo plombami.

Jeżeli przesyłki wyznaczone na jedno i toż samo miéjsce zaraz z zagranicy w zamkniętych oddziałach wagonów, albo innych zapakowaniach nadchodzą, natenczas urząd celny winien się nad granicą na przyłożeniu celno-urzędowego zamknięcia na wagonowych oddziałach i t. d. ograniczyć.

Po nadéjściu wziętych pod ogólne zamknięcie przesyłek pocztowych na miéjsce, które karta pocztowa wskazuje, winien tamtéjszy celny lub poborowy urząd ze względu na daléj idące pakiety przedsięwziąść wstępną expedycyą celną odnośnie takową uzupełnić podług postanowienia pod lit. b.

§ 6. Celem ostatecznéj celno-urzędowéj expedycyi oddawają się odnośnym urzędom celnym lub poborowym (§ 4) nadeszłe pocztą przedmioty, podpadające opłacie cła wraz z należącemi do nich deklaracyami albo notami rewizyjnemi Expedycya odbywa się wedle powszechnych prawnych przepisów.

Postępowanie jest jednak rozmaite, podług tego czy:

a) adresat znajduje się w miéjscu, gdzie ostateczna expedycya ma być uskuteczniona, albo w bliskości tegoż, i dla tego takowéj osobiście przytomnym być może, albo czy

b) przesyłkę bez przywołania adresata urzędowo odprawić, a potem celem przesłania jemu takowéj urzędowi pocztowemu zwrócić należy.

§ 7. Jeżeli adresat w tem miéjscu, gdzie ostateczna expedycya nastąpić ma, lub w jego pobliżu się znajduje, wtedy zaopatrują się listy konwojowe (adresy konwojowe) albo, jeżeli takowych nie ma, odpisy adresów znajdujących się na sztukach pocztowych, stemplem wchodowym pocztowego urzędu, a ten przesyła je adresatowi; temu wręcza się przytem pisane lub drukowane zawiadomienie, iż pakiet pocztowy można odebrać w urzędzie celnym lub poborowym.

Digitized by Google

ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefs (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.

Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§ 2 Z. 5) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.

§ 8. Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.

Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststückes etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll- und Verpackungskosten ohne Aufsatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

§ 9. Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines

Natenczas jest rzeczą adresata, aby przesyłkę pocztową u celnego lub poborowego urzędu odebrał lub odebrać kazał, poprzednio jednak winien sam albo ten, który zlecenie odebrał, się wylegitymować okazaniem odstęplowanego listu konwojowego (konwojowéj adresy) odnośnie odstemplowanego odpisu adresy, być przytomnym rewizyi i cło opłacić. Pismo konwojowe może być adresatowi na jego życzenie zwróconem, należy je jednak na znak, że odebranie przesyłki pocztowéj nastąpiło, także stemplem urzędu celnego lub poborowego zaopatrzyć, oznaczyć poprzednio na adresie w krótkości kwotę cła lub wolność od celnéj opłaty i poświadczyć to podpisem urzędnika expedującego.

Expedycya prób towarowych i wzorów (§ Z. 5) może władza pocztowa bez przywołania adresata spowodować.

§ 8. Jeżeli przesyłka pocztowa, z daleka od miéjsca zamieszkania adresata, bez przywołania jego, czyto w urzędzie celnym nad granicą, czy téż w jednym z urzędów celnych lub poborowych najbliżéj miéjsca przeznaczenia leżących, ma być ostatecznie expedyowaną a potem w celu dalszego wyprawienia do adresata zwróconą pocztowemu urzędowi, natenczas udaje się urzędnik pocztowy na dotyczące się miéjsce celne albo poborowe, tam się legitymuje z danego mu do odebrania polecenia okazaniem listu konwojowego (adresy konwojowéj) albo w braku takowego, odpisem znajdującego się na sztuce pocztowéj adresu, zaopatrzonym stemplem nadéjścia urzędu pocztowego i jest potem obecnym celnéj rewizyi sztuki pocztowéj, tenże winien mieć staranie o otworzenie paki i przedłożenie towarów do rewizyi, jako téż o ich zapakowanie powtórne, i składa cło za kwitem celnym.

Zapieczętowanie celno-urzędowo wyexpedyowanéj sztuki pocztowéj, winno się następnie odbyć wspólnie przez urząd pocztowy i celny lub poborowy, ostatni ma także swym stemplem zaopatrzyć okazany list konwojowy, odnośnie adres na znak odbytego oclenia przesyłki.

Gdyby z powodu powtórnego zapakowania sztuki pocztowéj wynikły wydatki w gotówce, natenczas takowe władza pocztowa jako zaliczkę załatwi i będzie miała staranie o zwrótne przesłanie takowych do miéjsca pocztowego.

Urząd pocztowy podéjmuje potem dalsze odesłanie już wówczas w wolny obieg puszczonéj przesyłki adresatowi, i ściąga od tegoż wynikłe podczas celnéj expedycyi na cło i koszta zapakowania wydatki w gotowiźnie bez dodatku prowizyi należącéj się poczcie za zaliczkę.

§ 9. Urząd pocztowy tak jak i celny lub poborowy jest upoważniony nawet w tych razach, gdy adresat nie znajduje się w miéjscu lub w jego bliskości, zażądać przy rewizyi obecności

Digitized by Google

mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1) wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußerem Zustande befindet und wenn deshalb das Garantie-Verhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;
2) wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

Soweit bezüglich der im § 2 unter Nr. 4 bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§ 5), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§ 10. Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.

§ 11. Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhalts-Erklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.

Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhalts-Erklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Orts durch die Post zugeführt.

Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, so wird das Poststück nebst Inhalts-Erklärung dorthin nachgesandt (§ 12).

§ 12. So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der

adresata lub jego zastępcy zaopatrzonego piśmienną plenipotencyą.

To żądanie musi szczególnie wtedy być wniesionem:

1) jeżeli przesyłka pocztowa nie znajduje się w powierzchownie beznagannym stanie i dla tego stósunek gwarancyjny zarządu pocztowego wątpliwym się staje;
2) jeżeli treść sztuki pocztowéj wedle deklaracyi składa się z przedmiotów ulegających łatwo stłuczeniu lub z takich, które szczególnie sztucznego opakowania potrzebują.

W takich przypadkach poprosi władza pocztowa adresata, aby rewizyi był przytomnym albo trzecią osobę do tego upoważnił.

Zarazem należy adresatowi przesłać list konwojowy (adres konwojowy) albo w braku takowego odpis adresu.

Jeżeli zawezwania adresata do rewizyi zażąda urząd celny albo poborowy, wtenczas takowy powinien się w tym względzie do urzędu pocztowego piśmiennie udać.

Żądanie przywołania adresata może także wtedy być wniesionem, jeżeli dopiero w czasie rewizyi w przytomności urzędnika pocztowego powód do tego się okaże.

Jeżeli co do przesyłek pocztowych do władz oznaczonych w § 2 pod No. 4 jest ostateczna expedycya, zastrzeżoną (§ 5) należy takowe także wręczyć urzędom celnym lub poborowym. Rewizya celno-urzędowa jednak nie następuje, skoro władza, do której przesyłka jest wystósowaną, poświadczenie co do jéj treści udzieli.

Natenczas odbywa się na zasadzie ostatniéj wolne od cła puszczenie takowéj, albo jeżeli jéj treść cłu podpada, pobór cła wchodowego.

§ 10. Opłacenie cła odbywa się za każdą razą podług wypadku rewizyjnego postanowienia.

§ 11. Jeżeli adresat opuścił miéjsce przeznaczenia przesyłki ale polecił, aby przedmiot za nim był wysłany, lub jeżeli wnosi o dalsze jego przesłanie bez poprzedniego otworzenia i rewizyi, natenczas takowy pakiet może iść pocztą daléj, skoro urząd celny lub poborowy, któremu takowy najprzód był oddany zaopatrzył deklaracyą, odnośnie notę rewizyjną odpowiednią uwagą, i wraz z tym przesyłkę miéjscu pocztowemu zwrócił.

Jeżeli nowe miéjsce przeznaczenia położonem jest w obrębie związku celnego, natenczas doprowadza się przesyłkę wraz z deklaracyą albo notą rewizyjną do urzędu celnego lub poborowego onegoż miéjsca przez pocztę.

Jeżeli nowe miéjsce przeznaczenia po za obrębem celno- związkowym leży, wtedy się pakiet wraz z deklaracyą tam dotąd przesyła. (§ 12.)

§ 12. Dopóki przesyłka pocztowa nadeszła

Digitized by Google

Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung

a) noch nicht stattgefunden, oder
b) bereits stattgefunden hat.

Im Falle zu a ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleitadresse oder Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

Im Falle zu b hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe, von einer offenen Inhalts-Erklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Post-Reglements behandelt.

Im Falle sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abschnitt.

Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§ 13. Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereins-Auslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

z zagranicy nie wyszła z rąk władzy pocztowéj, celnéj lub poborowéj, wolno jest każdemu adresatowi przyjęcia jéj odmówić.

Przy przesyłkach, które dla tego, iż adresat przyjęcia ich odmówił albo wynalezionym być nie może, nie mogą być oddane, potrzeba rozróżniać, czy ostateczna expedycya

a) jeszcze nie nastąpiła, albo
b) czy już się odbyła.

W razie pod a. powinien urząd pocztowy za okazaniem listu konwojowego odnośnie adresy konwojowéj albo odpisu, zaopatrzonego uwagą, co do nie możności oddania przesyłki i mającego się odbyć zwrotu takowéj, prosić urząd celny lub poborowy, któremu pakiet był oddany o jego zwrócenie.

Urząd celny lub poborowy zaopatrzy następnie deklaracyą, odnośnie notę rewizyjną stósowną uwagą i zwraca sztukę pocztową wraz z dopiero wspomnionym papierem pocztowemu urzędowi, który się o jéj odesłanie postara.

W przypadku pod b. powinien urząd pocztowy puszczoną w wolny obieg sztukę pocztową znów przedłożyć urzędowi celnemu lub poborowemu, który wykonał ostateczną expedycyą, wraz z listem konwojowym, odnośnie adresem konwojowym, albo jego odpisem opatrzonym uwagą o niemożności jéj oddania i mającego się odbyć jéj zwrotu.

Natenczas odbiera napowrót zapłacone cło wchodowe za zwrotem kwitu celnego, gdy takowy ze strony urzędu pocztowego kwitem wzajemnym i poświadczeniem o niemożności oddania jako też mającego się odbyć zwrotu sztuki pocztowéj, zaopatrzonym został.

Urząd celny przekonywa się o zgodności treści z wypadkiem dawniéjszéj rewizyi, pczykłada urzędowe zamknięcie na pakiet, i takowy wraz z otwartą deklaracyą zwraca urzędowi pocztowemu celem jego odesłania.

Jeżeli przesyłki, które nadeszły z zagranicy nieodebrane pozostawają natenczas takowe wedle powyższych przepisów albo się znów za granicę wyprowadzają, albo obchodzi się z niemi podług istniejących regulaminów pocztowych.

Jeżeli takowe w obrębie związkowym pozostawają, opłaca się od nich cło wchodowe stósownie do taryfy.

II. Oddział.

Expedyowanie przedmiotów wychodzących pocztami z celno-związkowego obrębu.

§ 13. Jeżeli przedmioty wolnego handlu, podpadające opłacie cła mają być z obrębu celno-związkowego przez poczty za granicę celno-związkową wysłane, natenczas jest powinnością odsyłającego, wpierw władzy poborowéj cło wychodowe zapłacić.

Digitized by Google

Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§ 14. Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereins-Ausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse muß Seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein".

Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.

§ 15. Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereins-Ausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.

III. Abschnitt.

Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§ 16. Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhalts-Erklärung nach Maßgabe der Vorschriften im § 1 beizufügen.

Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im § 5 rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhalts-Erklärungen beziehungsweise Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt.

Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Cursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesammtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des § 5 in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

Kwit, który na to odebrał, powininien odsyłający otwarcie przyłączyć do przesyłki. Rzeczony kwit zaopatruje władza pocztowa poświadczeniem o stanie pakietu i oddaje takowe urzędowi cła wychodowego.

§ 14. Jeżeli towary bez opłacenia cła mają być z jakiego składu za granicę celno-związkową, ocztą wysłane, wtedy udziela się na to odsyłającemu świadectwo konwojowe lub też w zastępstwie jego papier expedycyjny, i przyłącza się go do przesyłki.

Odsyłający jest odpowiedzialnym za cło wchodowe podług prawnych przepisów.

Na liście konwojowym, odnośnie na adresie konwojowéj powinno być ze strony odsyłającego napisanem:

„ze świadectwem konwojowem".

Władza pocztowa zaopatrzy celno-urzędowy papier konwojowy poświadczeniem o stanie pakietu i dostawia takowy z papierem expedycyjnym urzędowi wychodowego cła.

§ 15. Paszporta, których celem osiągnięcia pretensyi do wolnego od cła na powrót wprowadzenia wzorów mających być za granicę celno-związkową przesłanemi, władze celne udzieliły, (paszporta od wzorów) powinny być przy dostawienia przesyłek na pocztę, otwarcie przyłączone do listów konwojowych lub adresów konwojowych, aby wyjście z dotyczącego się urzędu celnego mogło być poświadczonem.

III. Oddział.

Expedycya przedmiotów przeprowadzanych pocztą przez celno-związkowy obręb.

§ 16. Do przeznaczonych na przeprowadzenie przez celno-związkowy obręb pakietów powinien odsyłający dołączyć deklaracyą w mirę przepisów w § 1.

Z przesyłkami przy wstępowaniu w obręb związku celnego, tak się ma celno-urzędownie obchodzić, jako o tem w § 5 pod względem przedmiotów pozostających w obrębie celno-związkowym jest przepisane.

Przy ich występywaniu dają się expedyującym urzędnikom celnym wszelkie deklaracye odnośnie noty rewizyjne a na żądanie karty pocztowe albo listy konwojowe do porównywania z wychodzącemi pakietami.

Władzy celnéj pozostawionem jest do wyboru użyć na tych kursach, na których przeprowadzenie pakietów przez obręb związkowy pod ogólnem zamknięciem odpowiednio celowi odbyć się może, a szczególniéj w tych razach, w których przeprowadzenie bez zmiany wozów następuje, tyczącego się tego przepisu § 5go albo też zamiast ogólnego zamknięcia konwój urzędowy spowodować.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem anderen Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§ 17. Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von vereinsländischen Postanstalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhalts-Erklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß, oder soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

Mit Genehmigung der Direktiv-Behörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhalts-Erklärungen.

§ 18. Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhalts-Erklärung (§ 1) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Deklaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Vorstehendes Regulativ wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 4. April 1868

Der Provinzial-Steuer-Director.

IV. Oddział.

Expedyowanie przesyłek pocztowych, które z jednego miejsca obrębu celno-związkowego przez zagraniczne kraje związku celnego na inne miejsce obrębu celno-związkowego przechodzą.

§ 17. Przy przedmiotach handlu wolnego, które zakłady pocztowe krajów związkowych przesłać mają z miejsce celno-związkowego obrębu przez zagranicę związku celnego do miejsce obrębu celno-związkowego, niepotrzeba przyłączenia deklaracyi. Przesyłki przeznaczone do przechodu przez kraje leżące poza granicą zawiązku celnego bierze się począwszy od miejsca wychodowego pod ogólne, albo o ile to wykonać się nie da, pod szczegółowe celno-urzędowe zamknięcie i poświadcza się na kartach pocztowych, że i jak to nastąpiło. Przy powtórnem wejściu w związek celny, doświadcza urząd cła wchodowego nienaruszonośći urzędowego zamknięcia, poczem przedmioty puszczają się w wolny obieg. W miejsce zamknięcia może także konwój urzędowy nastąpić.

Za zezwoleniem władzy dyrekcyjnéj można szczególniéj na krótkich przestrzeniach dotykających zagranicę, od celno-urzędowego zamknięcia lub urzędowego konwoju odstąpić.

W takim razie ma urząd cła wchodowego przez porównanie przesyłek z kartami pocztowemi lub listami konwojowemi przekonać się o pochodzeniu takowych z wolnego obiegu związku celnego.

V. Oddział.

Skutki fałszywych deklaracyi.

§ 18. Jeżeli treść przesyłki przy otworzeniu i dochodzeniu przez urzędników celnych okaże się niezgodną, z wystawioną deklaracyą (§ 1) a podług zachodzących okoliczności okaże się uzasadnionem podéjrzenie o zamierzanéj defraudacyi, natenczas postąpi się stósownie do przepisów znajdujących się w prawie celno-karnem względem fałszywéj deklaracyi.

Powyższy regulamin podaje się niniéjszém do publicznéj wiadomości.

Poznań, dnia 4. Sierpnia 1868.

Prowincyalny Dyrektor poborowy.

635 Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Berghypotheken-Commission zu Breslau in Ausführung des § 246 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni d. J. (Ges.-Samml. 1868 S. 713) mit dem 1. September d. J. aufgehoben ist, und die bisher von dieser Behörde geführten Berghypothekenbücher von dem gedachten Tage ab durch die ordentlichen Gerichte und zwar durch diejenigen Kreisgerichte, beziehungsweise Kreisgerichts-Deputationen und Commissionen fortgeführt werden, in deren Jurisdictionsbezirken die betreffenden Bergwerke belegen sind. Für diejenigen Bergwerke, deren Felder in mehreren Gerichtsbezirken liegen, wird das Hypothekenbuch von dejenigen Gerichte geführt werden, in dessen Bezirke der Fundpunkt belegen ist.

Digitized by Google

Zugleich wird das betheiligte Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß die gesetzliche Vorschrift, wonach jeder Besitzer von verliehenem Bergwerkseigenthum verpflichtet ist, seinen Besitztitel zu berichtigen und hierzu von Amtswegen angehalten werden soll, durch die obige Ressortveränderung nicht berührt worden ist, sondern nach wie vor in Kraft steht.

Breslau, den 3. August 1868.

Königliches Appellationsgericht. Königliches Oberbergamt.

636 Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1868 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Bromberg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 25. Juni	in Wreschen,	den 24. Juli	in Znin,
„ 27. „	in Murowana-Goslin,	„ 27. „	in Inowraclaw,
„ 4. Juli	in Wirsitz,	„ 29. „	in Bromberg,
„ 6. „	in Bialosliwe,	„ 31. „	in Thorn,
„ 17. „	in Zirke,	„ 7. August	in Poln. Crone,
„ 20. „	in Wongrowiec,	„ 21. September	in Driesen,
„ 22. „	in Gnesen,	„ 22. „	in Filehne.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben. Berlin den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Schoen. Mentzel. v. Borries.

637 Bekanntmachung.

Unsere in Nr. 44 des Amtsblatts 1858 publicirte Polizei-Verordnung vom 10. October 1858, betreffend die Lösung von Aufenthaltskarten der Fremden, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Lobsens, den 8. August 1868. Der Magistrat, Polizei-Verwaltung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

638 Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Buzalski hat sich in Mogilno niedergelassen.

639 Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Puppe hat sich in Lyck niedergelassen.

640 Der Schulamts-Candidat Gustav Rosentreter ist als 3. Lehrer bei der evangelischen Schule zu Dorf Schönlanke im Kreise Czarnikau provisorisch angestellt worden.

641 Der Lehrer Rudolph Heuer aus Polichno-Hauland als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Witoldowo im Kreise Bromberg.

642 Der Lehrer August Kelm aus Sophienberg Kreis Czarnikau, als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Aschenforth im Kreise Chodziesen.

643 Der Schulamtskandidat Albert Thiede als interimistischer 2. Lehrer bei der evangelischen Schule in Osiek im Kreise Wirsitz.

644 Der Lehrer Thomas Wisniewski aus Groddeck bei Laskowitz, Kreis Schwetz, als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Neu Glinke, im Kreise Bromberg.

Nauczyciel Tomasz Wiśniewski z Grodka pod Laskowicami, powiatu Świeckiego, jako tymczasowy nauczyciel przy szkole katolickiéj w Nowych Glinkach, powiatu Bydgoskiego.

645 Der Lehrer Julian Plawinski aus Mierzewo, Kreis Gnesen, definitiv als erster Lehrer an der katholischen Schule zu Znin, Kreis Schubin.

Nauczyciel Julian Pławiński z Mierzewa, powiatu Gnieźnieńskiego, stale jako pierwszy nauczyciel przy szkole katolickiéj w Żninie, powiatu Szubskiego.

646 Der provisorische Lehrer Anton Luzinski an der katholischen Schule in Chawlodno, Kreis Wongrowiec, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Antoni Luzynski przy szkole katolickiéj w Chawłodnio, powiatu Wągrowieckiego, został teraz w urzędzie swoim stale potwierdzony.

Digitized by Google

647 Der Lehrer Franz Unger ist definitiv als Lehrer an der katholischen Schule zu Schulitz, Kreis Bromberg, und als Organist an der dortigen katholischen Kirche bestätigt.

648 Der Lehrer Anton Alberti aus Michalinowo, Kreis Inowraclaw, provisorisch als Lehrer an der katholischen Schule zu Siebenschlößchen, Kreis Chodziesen.

649 Der Lehrer Johann Frölich als definitiver Lehrer bei der katholischen Schule zu Miroslaw, im Kreise Chodziesen.

650 Der Lehrer Nicodem Rogozinski als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Kozlowo, im Kreise Mogilno.

651 Der Lehrer Valentin Męclewski aus Bromberg, als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Mrozowo, im Kreise Wirsitz.

652 Der Lehrer Franz Mikietynski a. Krostkowo, provisorisch als Lehrer an der katholischen Schule zu Kosztowo, Kreis Wirsitz.

653 Der Schulamtskandidat August Drobig aus Trombatschau, Regierungsbezirk Breslau, als provisorischer Lehrer an der katholischen Schule zu Schneidemühl, Kreis Chodziesen.

Nauczyciel Franciszek Unger został jako nauczyciel przy szkole katolickiéj w Solcu i jako organista przy tamecznym kościele katolickim powiatu Bydgoskiego stale potwierdzony.

Nauczyciel Antoni Alberti z Michalinowa, powiatu Inowracławskiego, tymczasowo jako nauczyciel przy szkole katolickiéj w Dziewokluczu, powiatu Chodzieskiego.

Nauczyciel Jan Froelich jako stały nauczyciel przy szkole katolickiéj w Mirosławiu, powiatu Chodzieskiego.

Nauczyciel Nikodem Rogozinski jako tymczasowy nauczyciel przy szkole katolickiéj w Kozlowie, powiatu Mogilnickiego.

Nauczyciel Walęty Męclewski z Bydgoszczy jako tymczasowy nauczyciel przy szkole katolickiéj w Mrozowie, powiatu Wyrzyskiego.

Nauczyciel Franciszek Mikietynski z Krostkowa tymczasowo jako nauczyciel przy szkole katolickiéj w Kosztowie, powiatu Wyrzyskiego.

Kandydat stanu nauczycieskiego August Drobig z Trombatschau, w obwodzie regencyjnym Wrocławskim, jako nauczyciel prowizoryjny przy szkole katolickiéj w Pile, w powiecie Chodzieskim.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

654 Der bisherige Pfarrverweser für die evangelische Kirchengemeinde Exin (Diöcese Schubin), Herr Ludwig Alexander Witte ist am 9. Juli c. zum Pfarrer der gedachten Gemeinde vocirt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

655 Der evangelische Schulamts-Candidat Joseph Schulz zu Glisnica Kreis Adelnau, welcher die Prüfung für das Lehrfach bestanden hat, ist zum Amte eines Elementar-Lehrers für befähigt erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

656 Dem Kaufmann J. P. Serres in Elberfeld ist unter dem 7. August c. ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Stecknadel-Maschinen zur Herstellung der Köpfe an Nadeln und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

657 Das dem Hauptmann a. D. Eduard Schultze in Potsdam unter dem 27. Juli 1863 ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist auf fernere fünf Jahre, vom 27. Juli 1868 an gerechnet, verlängert worden.

658 Das dem Schlosser und Maschinenbauer Paul Funk, früher zu Düsseldorf, gegenwärtig zu Duisburg unter dem 29. Dezember 1866 ertheilte Patent

auf ein, nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkanntes, dreifach schließendes Riegelschloß,

ist aufgehoben.

659 Das dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin unter dem 29. Januar 1867 ertheilte Patent

auf die Construction eines Dampfkessels, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 36.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Der unter der Firma:

Germania,

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

in **New-York** domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 10. April 1860 und der dazu gehörigen Nebengesetze, sowie des Nachtrages vom 14. Dezember 1867 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. Februar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

(Siegel des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern.)

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu Newyork. L. A. 1330

Digitized by Google

Statuten

der „Germania" Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Artikel 1. Name und Domicil der Gesellschaft.

Der Name dieser Gesellschaft soll sein: „The Germania Life Insurance Company," die Germania, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Sie soll in der Stadt **New-York** domizilirt sein.

Artikel 2. Geschäfts-Umfang.

Das Geschäft dieser Gesellschaft soll darin bestehen, Versicherungen anzunehmen auf das Leben von Individuen, sowie jegliche, dazu gehörige oder damit in Verbindung stehende, Versicherung; auch Leibrenten zu bewilligen, zu kaufen oder über solche zu verfügen.

Artikel 3. Ausübung der Corporationsrechte der Gesellschaft.

Die Corporationsrechte der besagten Gesellschaft sollen durch einen Verwaltungsrath von Directoren und durch solche Beamte und Agenten, welche dieser Verwaltungsrath anstellt, ausgeübt werden. Die Zahl der Direktoren soll dreißig betragen; doch kann der Verwaltungsrath bei irgend einer seiner Zusammenkünfte, die nach den unten mitgetheilten Regeln vorausbestimmt wurden, die Zahl der Directoren bis zu höchstens funfzig durch einen Beschluß erhöhen. Kein die Erhöhung der Directoren betreffender Beschluß soll gültig sein, wenn er nicht in einer Sitzung angenommen worden ist, welche in Folge einer den Direktoren gemachten Anzeige abgehalten wurde, daß die Erhöhung der Zahl der Direktoren bei solcher Zusammenkunft werde zur Verhandlung gebracht werden. Eine solche Anzeige muß durch einen in einer vorhergehenden Sitzung des Verwaltungsraths gefaßten Beschluß angeordnet sein. Im Falle der Verwaltungsrath auf diese Weise den Beschluß faßt, die Zahl der Direktoren zu vermehren, so soll bei der zunächst folgenden Direktorenwahl die ganze zusätzliche Zahl gewählt werden, außer denjenigen, welche bei dieser Wahl zur Ausfüllung etwa bestehender Vacanzen zu wählen sind. Die Stimmzettel sollen bezeichnen, für welche der Direktoren als „die Vacanzen ausfüllende", und für welche derselben als „zusätzliche" die Stimme abgegeben wird. Unmittelbar nach einer solchen Wahl sollen die zusätzlichen Direktoren durch das Loos gleichmäßig unter die 5 Klassen vertheilt werden und ein Fünftel der ganzen Anzahl soll künftig alljährlich in derselben Weise, wie nachfolgend in Bezug auf die dreißig obengenannten Direktoren bestimmt ist, gewählt werden.

Die Majorität der Direktoren soll aus Bürgern des Staates Newyork bestehen, und jeder Direktor soll Besitzer von wenigstens zehn Aktien des Grundkapitals der Gesellschaft sein, und solche Aktien mindestens dreißig Tage vor seiner Wahl zum Direktor im Besitz haben.

Artikel 4. Wann und in welcher Weise die Direktoren und Beamte zu wählen sind.

Die folgenden, namentlich aufgeführten, Personen sollen den ersten Verwaltungsrath bilden, und so lange im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger bestimmt sind:

Louis M. Amsinck,	Peter Kauth,	Oswald Ottendörfer,	Edward von der Heydt,
Isaak Bernheimer,	Friedrich Kapp,	Hermann Rose,	Louis von Hoffmann,
Charles Breusing,	Gustav Kutter,	Max Schäfer,	David Wallerstein,
Elie Charlier,	Jeremiah Laroque,	John F. Schepeler,	Hugo Wesendonck,
C. Godfrey Gunther,	Johannes Lienau,	Fred. Schwendler,	Bernhard Westermann,
John H. Hardt,	Edward Luckemeyer,	Joseph Seligmann,	John Westfall,
Louis Jay,	Charles Luling,	Leonard J. Stiastny,	Melvin S. Whitney.
Edward Kaupe,	Herrmann Marcuse,		

In dem Falle, daß irgend welche der eben genannten Personen das Amt ablehnen, oder sich als unwählbar erweisen sollten, können die übrigen Direktoren die Vacanz oder Vacanzen ausfüllen.

Der Verwaltungsrath soll, unmittelbar nach Constituirung der Gesellschaft, sich durchs Loos in fünf gleiche Klassen theilen. Die Dienstzeit der ersten Klasse soll am Ende eines Jahres vom 31. Dezember 1860 ab, erlöschen; die der zweiten am Ende von zwei Jahren von derselben Zeit ab; die der dritten am Ende von drei Jahren von derselben Zeit ab; die der vierten am Ende von vier Jahren von derselben Zeit ab; und die der fünften Klasse am Ende von fünf Jahren von derselben Zeit ab; und so der Reihe nach fort, in jedem nachfolgenden Jahre. Nach dem Jahre 1860 soll ein Fünftel des Verwaltungsrathes jährlich, am zweiten Mittwoch im Dezember jeden Jahres gewählt werden und fünf Jahre lang, oder bis ihre Nachfolger erwählt sind, im Amte bleiben, aber jeder Direktor ist wieder wählbar.

Die jährliche Wahl der Direktoren soll im Haupt-Bureau der Gesellschaft in der Stadt Newyork statt haben und vierzehn Tage vorher in wenigstens zweien der täglichen Zeitungen der besagten Stadt angezeigt werden.

Der erste Verwaltungsrath soll drei Wahl-Inspectoren ernennen, und bei jeder späteren Direktorenwahl sollen von den zur Wahl berechtigten drei Personen zu Inspectoren für die nächstfolgende Wahl gewählt werden. Kein Direktor soll zum Wahl-Inspektor gewählt werden, noch ein Wahl-Inspektor in der Wahl, bei welcher er als Inspektor fungirt, zum Direktor.

Die Direktoren sollen durch Stimmzettel und mit relativer Stimmenmehrheit gewählt werden.

Bei der Direktorenwahl soll jeder Aktieninhaber der Gesellschaft für jede Aktie, welche er besitzt,

Digitized by Google

zu einer Wahlstimme berechtigt sein, und mag seine Simme persönlich oder durch Vollmacht abgeben, und jeder Inhaber einer Police, welcher mindestens einhundert Dollars an jährlichen Prämien bezahlt, oder jeder zu einer Leibrente im jährlichen Betrage von nicht weniger als Hundert Dollars Berechtigte sollen zu einer Wahlstimme berechtigt sein; aber ein solches Votum soll persönlich, und nicht durch Vollmacht abgegeben werden.

Der Verwaltungsrath soll unmittelbar nach seiner Constituirung, und jährlich nach jeder Wahl, aus der Zahl seiner Mitglieder einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten erwählen.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit noch ein anderes Amt, außer dem eines Direktors in der Gesellschaft, bekleidet, soll er nicht als Präsident derselben fungiren, sondern ein zeitweiliger Präsident durch den Verwaltungs-Rath oder den Präsidenten unter den Mitgliedern gewählt werden, um während der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten als solcher zu fungiren. Wenn eine solche Ernennung durch den Präsidenten getroffen ist, soll dieselbe nur bis zur nächsten Versammlung des Verwaltungsraths in Kraft bleiben.

Auch kann der Verwaltungsrath zu jeder Zeit aus seiner Mitte einen temporären Präsidenten wählen, für den Fall, daß der Präsident und Vice-Präsident abwesend, selbst betheiligt, oder zu fungiren verhindert sind.

Der Verwaltungsrath kann ebenfalls jederzeit einen Sekretair und solche andere Beamte, die er für räthlich findet, anstellen, welche ihr Amt unter den von dem Verwaltungsrathe vorzuschreibenden Bedingungen bekleiden sollen.

Artikel 5. Art der Ausfüllung von Vacanzen.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe, die in den Zwischenräumen von einer Wahl zur andern durch Tod, Resignation oder auf andere Weise eintreten, können von demselben auf die Art ausgefüllt werden, wie nachfolgend in den Neben-Gesetzen angegeben ist.

Die Directoren sollen irgend eine Vacanz, die aus Vernachläßigung des Dienstes von Seiten irgend eines Wahl-Inspectors entstanden ist, ausfüllen.

Im Falle an einem Wahltage die Wahl nicht zu Stande kommt, sollen diejenigen Directoren, deren Stellen bei solcher Wahl nicht neu zu besetzen waren, Macht haben, Directoren an die Stelle derer zu erwählen, deren Nachfolger bei dieser Wahl hätten gewählt werden müssen, aber nicht erwählt wurden wegen Nichtzustandekommens der Wahl; und ebenso zusätzliche Directoren, die bei dieser Wahl hätten erwählt werden sollen, aber nicht gewählt wurden.

Der Verwaltungs-Rath soll Macht haben, jede Vacanz in irgend einem Amte zu besetzen.

Artikel 6. Das Gesellschafts-Kapital.

Das Kapital der besagten Gesellschaft soll Zweimalhunderttausend Dollars betragen, in Viertausend Aktien getheilt, jede zu Fünfzig Dollars, welche persönliches Eigenthum und nur in den Büchern der Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit den Neben-Gesetzen übertragbar sein sollen.

Die Besitzer des besagten Grund-Kapitals können davon Zinsen, deren Rate sieben Prozent jährlich nicht übersteigt, erhalten. Zur Bezahlung solcher Zinsen kann der Verwaltungs-Rath Dividenden erklären, und die Zeit und Art ihrer Auszahlung festsetzen.

Keine Gewinn-Vertheilung soll statthaben, bevor die Actien-Inhaber nicht zuerst Zinsen im Betrage von sieben Prozent pro Jahr von dem Grund-Kapitale erhalten haben.

Artikel 7. Beschlußfähige Zahl des Verwaltungs-Rathes.

Sieben Directoren sollen eine beschlußfähige Zahl zur Verhandlung von Geschäften bilden, welche Zahl der Verwaltungs-Rath durch ein Neben-Gesetz zu erhöhen ermächtigt ist.

Artikel 8. Neben-Gesetze.

Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zur Richtschnur für die Beamten und Agenten, und für die Geschäftsführung Neben-Gesetze zu erlassen, welche mit diesen Statuten nicht unverträglich sind, noch mit der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Keine Aenderung oder Verbesserung der Neben-Gesetze, oder irgend ein Zusatz zu denselben soll gemacht werden, außer durch einen zustimmenden Beschluß der Majorität aller Directoren.

Der Verwaltungs-Rath soll zu diesem Zwecke durch eine Einladung jedes einzelnen Directors, welche den Gegenstand der vorzuschlagenden Aenderung, Verbesserung oder Hinzufügung ausdrücklich angiebt, zusammenberufen werden, und die bejahenden sowie die verneinenden Stimmen sollen bei jeder Frage gesammelt werden.

Artikel 9. Rechnungsjahr der Gesellschaft.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft soll mit dem ersten Januar eines jeden Jahres beginnen, und mit dem ein und dreißigsten Dezember schließen.

Artikel 10. Bedingungen und Raten der Versicherungen.

Der Verwaltungs Rath kann die Höhe der Prämien, sowie die Art der Zahlung derselben festsetzen, und kann durch ein Neben-Gesetz den Betrag der auf ein einzelnes Leben anzunehmenden Versicherung beschränken.

Digitized by Google

Artikel 11. Verfall der Policen und weitere Gewalt des Verwaltungs-Rathes.

Im Falle irgend eine Versicherungs-Prämie auf irgend eine Police, die von der Gesellschaft ausgefertigt wurde, nicht zur Verfallzeit bezahlt wird, so kann der Verwaltungs-Rath eine solche Police für verfallen erklären und alle vorher geleisteten Zahlungen zum Vortheile der Gesellschaft verwenden. Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zum Vortheile der Gesellschaft irgend eine Versicherungs-Police oder andere Verpflichtung, die sie eingegangen wäre, zurückzukaufen. Der Verwaltungs-Rath soll alle übrige Gewalt besitzen, mit welcher gewöhnlich Verwaltungs-Räthe bekleidet sind, sofern sie nicht unverträglich ist mit diesen Statuten oder der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten

Artikel 12. Darlehen der Gesellschaft.

Kein Direktor oder Beamter der Gesellschaft soll ein Dahrlehen aus ihren Geldern erhalten dürfen.

Artikel 13. Vertheilung des Gewinnes.

Innerhalb dreier Monate nach dem Ablauf des Jahres 1867 sollen die Beamten der Gesellschaft einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz des Geschäftsstandes der Gesellschaft ziehen lassen, welche den Betrag des Ueberschusses oder Reingewinnes für solche respective Zeiträume zeigt, so genau als derselbe ermittelt werden kann. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorherzusehende Fälle, sollen zwanzig Procent des so ermittelten Reingewinnes, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, abgesondert und baar unter die Actien-Inhaber der Gesellschaft vertheilt werden; und die übrigen achtzig Prozente des besagten Reingewinnes sollen baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rathe zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheile am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit hinsichtlich des Zeitraums, sowohl, während dessen eine Police in Kraft gewesen sein muß, um ihren Inhaber zum Antheile an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividenden jedesmal erklärt werden sollen, treffen wird.

Ferner sollen die Beamten der Gesellschaft, am oder vor dem ersten Juli des Jahres 1869 und jedes darauf folgenden Jahres, oder zu anderen Zeiten, die der Verwaltungs-Rath bestimmt, einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz ziehen, wie oben gesagt. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorhergesehene Fälle, soll eine Summe, gleich fünf Procent pro Jahr vom Grundkapital, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, unter die Actien-Inhaber vertheilt werden; und der Rest des Rein-Gewinnes soll baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rath zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheil am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit, hinsichtlich des Zeitraums sowohl, während dessen die Police in Kraft gewesen sein muß, um deren Inhaber zum Antheil an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividende jedesmal erklärt werden soll, treffen wird.

Im Falle des Ablebens eines Versicherten soll sein ratirlicher Antheil am Gewinn, welcher vor seinem Tode und seit der letzten Dividenden-Vertheilung sich angehäuft hatte, bei der nächstfolgenden Dividenden-Vertheilung seinen gesetzlichen Vertretern oder Cessionaren baar ausgezahlt werden.

Artikel 14. Bevollmächtigte zur Offenlegung von Subscriptionsbüchern.

Gustav Kutter, John F. Schepeler, Frederik Schwendler, Hugo Wesendonck, Melvin S. Whitney sollen ermächtigt sein zur geeigneten Zeit und am geeigneten Orte Bücher offen zu halten für Subscriptionen zur Bildung des Grundkapitals der Gesellschaft, und dieselben offen zu halten, bis der volle Betrag von Zweihunderttausend Dollars gezeichnet ist. Eine Majorität derselben genügt zur Ausführung dieser Obliegenheiten.

Neben-Gesetze.

Artikel 1. Sitzungen.

1. Section. Regelmäßige Sitzungen der Direktoren sollen abgehalten werden an jedem zweiten Mittwoch im Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres, und soll ihnen ein Bericht von dem Präsidenten erstattet werden über die Transactionen und den Geschäftsgang der Gesellschaft während des verflossenen Vierteljahres, besonders aufführend: die Verträge, welche abgeschlossen wurden; die Geldbeträge, welche eingenommen wurden, und für welche Rechnung, die Art, auf welche dieselben angelegt, oder ausbezahlt wurden; und den baaren Kassenbestand; ferner einen General-Rechnungs-Abschluß, welcher aufweist eine vollständige Aufstellung der Gelder, der Anlagen, Zahlungen und aller Forderungen für Verluste.

Digitized by Google

Aehnliche Berichte sollen auch monatlich ausgefertigt, und zur Einsicht für jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths bereit gehalten werden.

2. Section. Nach dem Jahre 1860 soll auch eine Jahressitzung stattfinden, an dem auf den zweiten Mittwoch im Dezember folgenden Samstage, zur Wahl eines Präsidenten, Vice-Präsidenten und ständiger Ausschüsse.

3. Section. Der Präsident kann jederzeit nach seinem Ermessen eine außerordentliche Sitzung der Directoren berufen; er soll auch eine außerordentliche Sitzung berufen, wenn er schriftlich dazu von drei Directoren aufgefordert wird. Alle regelmäßige und außerordentliche Sitzungen sollen durch eine schriftliche oder gedruckte Mittheilung an einen jeden Director berufen werden; und kein Geschäft soll in einer außerordentlichen Sitzung vorgenommen oder verhandelt werden, wenn nicht in der besagten Mittheilung darauf Bezug genommen wurde; es sei denn, daß die Majorität des gesammten Verwaltungs-Rathes durch ihre Abstimmung in besagter Sitzung ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Artikel 2. Vacanzen im Verwaltungs-Rathe.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe sollen in der nächsten oder einer darauf folgenden Sitzung, nachdem solche Vacanz erklärt worden ist, und in einer Sitzung, welche auf diejenige folgt, in welcher die zur Ausfüllung der Vacanz bestimmte Person ernannt worden ist, ausgefüllt werden. Eine Mittheilung über die Wahl ist in die Einladung der Directoren zu dieser Sitzung aufzunehmen.

Artikel 3. Beamte.

Die Beamten der Gesellschaft sollen bestehen aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und einem Secretair; doch können die Directoren anfänglich, und bis sie dafür halten, daß das Interesse der Gesellschaft die Anstellung eines besonderen Secretairs verlangt, den Vice-Präsidenten als provisorischen Secretair anstellen, in welchem Falle derselbe, so lange er dieses Amt bekleidet, die Amtsgeschäfte eines Secretairs versehen, aber nicht als Präsident der Gesellschaft fungiren soll.

Der Verwaltungs-Rath kann ebenso einen Mathematiker oder berathenden Mathematiker, einen oder mehrere Aerzte und sonstige rechtskundige und andere Beamten, als nothwendig sind, anstellen.

Artikel 4. Obliegenheiten der Beamten.

Section 1. Der Präsident soll bei allen Sitzungen der Directoren den Vorsitz führen und ex officio Mitglied aller ständigen Ausschüsse, mit Ausnahme des Untersuchungs-Ausschusses sein. Er soll die allgemeine Leitung und die Oberaufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten haben, und ausschließliche Bewahrung des Corporationssiegels mit der Ermächtigung, dasselbe den Versicherungs-, Alterversorgungs- und Rentenverträgen anzufügen; den Hypotheken-Entlastungsscheinen, den Cessionen von Hypotheken, wo die ganzen Beträge der darauf haftenden Schuld ausgezahlt werden soll; den Entlassungen von Theilen verhypotezirter Liegenschaften, wenn er dazu vom Finanz-Ausschusse ermächtigt ist; den Vollmachten zur Uebertragung von Werthpapieren, oder zur Vereinnahmung von Dividenden, mit Genehmigung des Finanz-Ausschusses, nach Anleitung von Artikel 7., Section 2. dieser Neben-Gesetze; und in allen übrigen Fällen, wozu er speciell durch einen Beschluß des Verwaltungs-Rathes bevollmächtigt wurde.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit als provisorischer Secretair angestellt ist, soll der Präsident, wenn er durch Krankheit oder zeitweilige Abwesenheit zu fungiren verhindert ist, ermächtigt sein, aus der Zahl der Directoren einen Präsidenten pro tempore zu bestellen; und es soll das Datum von dessen Bestallung und des Ablaufes seiner Dienstzeit in dem Protocollbuch des Verwaltungs-Rathes vermerkt werden. Solche Bestallung soll nur bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungs-Rathes in Kraft bleiben.

Section 2. Der Vice-Präsident soll dem Präsidenten assistiren und des Präsidenten Stelle einnehmen in allen Fällen, wo der letztere abwesend oder zu fungiren verhindert ist, außer dem, im Artikel 4. der Statuten vorgesehenen Falle, in welchem ihm nicht gestattet sein soll, als Präsident zu fungiren.

Section 3. Es soll dem Secretair obliegen, Aufsicht über die Bücher der Gesellschaft zu führen, alle Gelder, welche an die Gesellschaft gezahlt werden, zu vereinnahmen, und sie in derjenigen Bank, resp. Banken zu deponiren, welche der Verwaltungs-Rath durch einen Beschluß anzieht; darauf zu achten, daß wahrheitsgetreue Einträge in die Bücher darüber gemacht werden; Quittungen zu empfangen, für alle Gelder, die gezogen, ausgezahlt oder vorgelegt werden und getreue Einträge darüber machen zu lassen; eine genaue Rechnung zu führen über alle Anlagen, Werthpapiere und Ausstände, welche während aller Büreaustunden dem Verwaltungs-Rathe sowie den einzelnen Directoren zur Prüfung offen liegen sollen; Einladungen zu allen Sitzungen der Directoren und der Ausschüsse auszugeben und in den Einladungen zu den Specialsitzungen des Verwaltungs-Rathes anzuführen, auf wessen Verordnung und zu welchem Zwecke sie berufen werden; bei allen Sitzungen des Verwaltungs-Rathes anwesend zu sein (wenn nicht anderweitig beordert) und über die Verhandlungen in einem dazu bestimmten Buche genaue Protocolle zu führen, und überhaupt allen Obliegenheiten, die gewöhnlich mit dem Amte eines Secretairs verknüpft sind, sich zu unterziehen.

Section 4. Der Mathematiker soll alle Berechnungen vornehmen, die auf die Lebensdauer und die geeigneten Prämiensätze für, von der Gesellschaft zu übernehmende Risicos, oder für auszugebende

Digitized by Google

Leibrenten Bezug haben, wenn er von dem Präsidenten oder dem Verwaltungs-Rathe oder einem Ausschusse desselben dazu aufgefordert wird. Er soll ferner verpflichtet sein, die Abschätzung aller ausstehenden Risicos und der zum Rückkauf angebotenen Policen vorzunehmen und die periodischen Berichte über den Stand der Gesellschaft vorzubereiten. Er soll gleichfalls in der Führung derjenigen Bücher und Archive, die in sein Departement einschlagen, mitwirken und dieselben beaufsichtigen.

Section 5. Der Gesellschafts-Arzt soll verpflichtet sein, täglich zu bestimmten Stunden in dem Büreau der Gesellschaft anwesend zu sein, um alle Personen, auf deren Leben Versicherungen begehrt werden, zu untersuchen, und schriftlich über jeden Fall zu berichten. Der Arzt kann auch über alle Versicherungs-Anmeldungen von auswärts, sowie über alle Documente, welche sich auf Ansprüche, die durch den Tod eines Versicherten entstanden sind, beziehen, consultirt werden.

Section 6. Die Anwälte und Rechtsbeistände sollen verpflichtet sein, den Directoren, Ausschüssen und Beamten der Gesellschaft gesetzlichen Rath zu ertheilen; alle Eigenthumstitel, die ihnen unterbreitet werden, zu prüfen, darüber zu berichten und einen Auszug der Eigenthumstitel zu liefern.

Section 7. Der Präsident und Secretair sollen ermächtigt sein, in Uebereinstimmung mit den Anweisungen und Bestimmungen des Verwaltungs-Rathes, welcher gerade fungirt, Verträge über Lebensversicherungen, Altersversorgungen und Leibrenten abzuschließen.

Der Präsident und Secretair sollen alle Anweisungen oder Wechsel unterzeichnen und sie an die Ordre derjenigen Person oder Personen ausstellen, welche zum Empfang des Geldes berechtigt sind.

Artikel 5. Ständige Ausschüsse.

Section 1. Nach Annahme dieser Nebengesetze und in jeder zur Wahl des Präsidenten und Vice-Präsidenten bestimmten Jahressitzung sollen folgende ständige Ausschüsse von dem Verwaltungsrathe erwählt werden und im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

1) Ein Finanz-Ausschuß,
2) Ein Versicherungs-Ausschuß,
3) Ein Agentschafts-Ausschuß,
4) Ein Ueberwachungs-Ausschuß.

Sektion 2. Der Finanz-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus sechs Direktoren (von denen vier ein Quorum bilden), bestehen, welche alle Anlagen, die von Geldern der Gesellschaft zu machen sind, zu überwachen und zu leiten haben und mit den Beamten über alle Angelegenheiten, welche mit den Finanzen der Gesellschaft und der Erklärung von Dividenden in Verbindung stehen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen.

Section 3. Der Versicherungs-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus vier Direktoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche mit den Beamten in allen, Versicherungen betreffende, Angelegenheiten und solchen, welche die Abmachung von Ansprüchen für Verluste ordnen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen; aber um zur Zahlung für solche Ansprüche zu ermächtigan, soll die Zustimmung von mindestens der Majorität des Ausschusses erforderlich sein.

Section 4. Der Agentschafts-Ausschuß soll außer dem Präsidenten, aus vier Directoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche die Beamten in allen auf die Agenturen bezüglichen Angelegenheiten zu befragen und zu berathen haben.

Section 5. Der Ueberwachungs-Ausschuß soll aus drei Direktoren bestehen (von denen zwei ein Quorum bilden), welche jeden, dem Verwaltungsrathe vorgelegten vierteljährlichen Geschäfts-Ausweis zu prüfen haben.

Section 6. Regelmäßige Urschriften aller Verhandlungen und Beschlüsse eines jeden Ausschusses sollen in dazu bestimmte Bücher eingetragen werden.

Section 7. Jeder Bericht eines ständigen oder Special-Ausschusses soll schriftlich abgefaßt und von den zustimmenden Mitgliedern desselben unterzeichnet werden.

Artikel 6. Limitirung der Lebens-Risiko's und Zahlungsart der Prämien.

Auf ein einzelnes Leben soll keine Police in höherem Betrage als Zehntausend Dollars ausgegemacht werden, außer mit schriftlicher Billigung des Gesellschafts-Arztes und dann Zwanzigtausend Dollars nicht überscheitend; und alle Prämien müssen in Baar bezahlt werden.

Artikel 7. Bestimmungen über Geld Anlagen.

Section 1. Keine Rückzahlung des Betrages von Schuldverschreibungen soll für rechtskräftig gelten, außer gegen die gemeinschaftliche Empfangs-Bescheinigung des Präsidenten und Secretairs, und diese Bestimmung soll als Theil des Vertrages mit in die Schuldverschreibung aufgenommen werden.

Section 2. Alle Anlagen in Werthpapieren sollen im Namen der Gesellschaft geschehen, mit der Ermächtigung von vier Mitgliedern des Finanz-Ausschusses, von denen der Präsident immer eines sein soll, Uebertragungen derselben vorzunehmen.

Section 3. Bevor irgend eine Geldsumme für genehmigte Anleihen auf Grundeigenthum ausbezahlt wird, soll die Bescheinigung des Rechtsanwaltes der Gesellschaft über die Prüfung des Titels und über das Resultat derselben, bei dem Präsidenten hinterlegt sein. Bei der Auszahlung ist ihm die Schuldverschreibung einzuhändigen und die Hypothek zur gehörigen Eintragung auf dem geeigneten Amte zu lassen.

Digitized by Google

Der Auszug über den Titel, welcher die Prüfung desselben bis zur Zeit der Eintragung in das Hypothekenbuch mit den angefügten Original-Nachsuchungen enthalten muß (ausgenommen in solchen Fällen, wo Original-Nachsuchungen gemacht und bei dem Clerk eines Gerichtshofes registrirt sind, in welchem Falle Abschriften genommen und beigefügt werden können, mit Bezugnahme auf den Gerichtshof, wo das Original registrirt ist), und Certificate über Nachsuchungen, betreffend Taxen, Auflagen und alle übrigen Belastungen sollen, in einer angemessenen Zeit nach der Ausgabe des Darlehns bei dem Präsidenten deponirt werden.

Section 4. Keiner der Directoren oder Beamten der Gesellschaft darf, weder direkt noch indirekt, eine Provision dafür annehmen, daß er Darlehn von der Gesellschaft verschafft, oder vermittelt.

Artikel 8. Uebertragung von Aktien.

Keine Uebertragung von Aktien dieser Gesellschaft soll für rechtskräftig angesehen werden, wenn sie nicht in den Büchern derselben durch die Person oder Personen, welche zur Uebertragung ermächtigt sind, gegen Aushändigung der Actien-Scheine vorgenommen wurde.

Artikel 9. Special-Ausschuß zur Untersuchung des Geschäftsstandes der Gesellschaft.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres sollen die Rechnungen und Ausstände der Gesellschaft durch einen Special-Ausschuß von drei Direktoren (welche weder Mitglieder des Finanz- noch des [ständigen] Untersuchungs-Ausschusses sind) untersucht, und dessen Bericht in die Protokolle aufgenommen werden.

Artikel 10. Tages-Ordnung.

Die Tages-Ordnung für jede Sitzung des Verwaltungsrathes soll folgende sein:

1) Vorlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung, 2) Berichte der Beamten, 3) Berichte der ständigen Ausschüsse, 4) Berichte der Special-Ausschüsse, 5) die anderen Geschäfte.

Vollmachts-Erklärung.

Staat New-York, Versicherungs-Departement Albany, den 10. Juli 1860.

Nachdem mir hinreichender Beweis beigebracht und in meinem Amts-Lokale niedergelegt wurde, daß die Corporatoren der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania die besagte Gesellschaft vollständig organisirt haben:

So bescheinige ich William Barnes, Superintendent des Versicherungs-Departements des Staates New-York hiermit, daß die besagte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bei mir, als solchem Superintendenten, die Summe von Hunderttausend Dollars in gesetzlich erlaubten Obligationen und Sicherheiten deponirt hat; und daß die besagte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania ermächtigt ist, ihr Geschäft zu beginnen und Policen als eine Lebens-Versicherungs-Corporation auszugeben, gemäß der für solchen Fall erlassenen und Fürsorge treffenden Statuten; sobald als diese Bescheinigung mit den, derselben angefügten, beglaubigten Abschriften der, vom Gesetz verlangten Schriftstücke, auf dem Amtslokale des County-Clerks von New-York registrirt sein wird. Zum Zeugniß dieses habe ich hierunter meinen Namen gesetzt und mein Amtssiegel anfügen lassen. (Siegel.) William Barnes, Superintendent.

Verzeichniß der Direktoren der Gesellschaft am 24. Mai 1867.

Hugo Wesendonk, Präsident. **Friedrich Schwendler**, Vice-Präsident.

L. E. Amfinck, Kaufmann zu New-York,
August Belmont, Banquier „ „
Isaak Bernheimer, Kaufmann „ „
Ernst Bredt „ „ „
Elie Charlier, Instituts-Vorsteher „ „
C. Godfrey Günther, Kaufmann „ „
Joh. Heinrich Hardt, Bank-Direktor zu Berlin,
Julius Heß, Kaufmann zu New-York,
Louis Jay, „ „ „
Friedrich Kapp, Advokat „ „
Jerem. Larocque, „ „ „
Johannes Lienau, Kaufmann „ „
Eduard Luckemeyer, „ „ „
Charles Lüling, „ „ „

Hermann Marcuse, Rentier zu Frankfurt a. M.
Hermann Rose, Rentier zu Berlin,
Max Schäfer, Brauer zu New-York,
J. F. Schepeler, Kaufmann zu New-York,
Joseph Seligmann, Kaufmann zu New-York,
L. J. Stiastny, „ „ „
Chs. Fred. Tag, „ „ „
Gustav Theisen, „ „ „
Edward von der Heydt, Rentier zu Berlin,
Louis A. von Hoffmann, Banquier zu New-York,
D. Wallerstein, Kaufmann zu New-York,
Bernhard Westermann, Buchhändler zu New-York,
John Westfall, Kaufmann zu New-York.

Vereinigte Staaten von Amerika } ss.
Staat New-York }

Der unterzeichnete Francis H. Zitz, öffentlicher geschworner Notar für den Staat New-York, im Amtssitze der Stadt New-York, bescheinigt amtlich, daß vorstehende Uebersetzung aus der englischen in die deutsche Sprache der Statuten und Nebengesetze der zu New-York ihren Sitz habenden, incorporirte

Digitized by Google

„Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" getreu und richtig ist — sowie daß das angehängte Verzeichniß der Mitglieder des zeitlichen Verwaltungsrathes der erwähnten Gesellschaft richtig ist.

Worüber Urkunde. New-York, den dritten Juni 1800 sieben und sechszig.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentlicher Notar,

Ich der unterzeichnete Königliche General-Consul für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, bezeuge hiermit, daß Herr Francis H. Zitz, welcher die angefügte Urkunde beglaubigt hat, ein gesetzlich bestellter, öffentlicher Notar für den Staat New-York ist und daß seine Unterschrift in dieser Eigenschaft vollen Glauben verdient.

Urkundlich meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift und meines beigedruckten Consulats-Siegels.

So geschehen zu New-York am 6. Juni 1867.

Nr. 2709. (L. S.) Der Königlich Preußische General-Consul in Vertretung Zach.

Staat New-York, Versicherungs-Abtheilung. Albany, 2. Januar 1868.

Da die Germania Lebensversicherungs Gesellschaft in der Stadt New-York um Concession, in Preußen Geschäfte zu machen eingekommen ist, und der Verwaltungsrath in einer am 14. December 1867 abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, welche lauten wie folgt:

Beschlossen 1) in den Policen der Gesellschaft für die Europäische Agentur, unter der Anleitung des gesetzlichen Rathgebers der Gesellschaft, die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird; desgleichen für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten, den Policen eine Executiv-Clausel in blanco hinzuzufügen;

2) die Beamten der Gesellschaft zu ermächtigen, die dem General-Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht in Uebereinstimmung mit dem obigen Beschluß zu ergänzen.

Deshalb bescheinige ich, William Barnes, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des Staates New-York hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind, und daß dieselben dem Freibrief und den Neben-Gesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hierzugesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am Tage und im Jahre wie oben angegeben.

(L. S.) gez. William Barnes, Superintendent.

Die wortgetreue Uebereinstimmung der vorstehenden Uebersetzung mit dem Orginale wird hierdurch bescheinigt.

New-York, den 9. Januar 1868. Der Königlich Preußische General-Consul.

Nr. 134. (L. S.) gez. Guido v. Grabow.

Auszug aus den Urschriften der Sitzungs-Protocolle der „Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft" vom 10 April 1867.

Beschlossen: Herrn Hermann Rose zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Europa zu ernennen und den Beamten der Gesellschaft die Befugniß zu ertheilen, eine solche Vollmacht für Herrn Hermann Rose auszustellen, wie sie nach den Gesetzen der betreffenden europäischen Staaten erforderlich sein mag.

Für die Richtigkeit des Auszuges: Friedrich Schwendler, provis. Secretair.

Staat New-York, Stadt und County New-York.

Der unterzeichnete Francis H. Zitz öffentlicher geschworner Notar für den Staat New-York im Amtssitze der Stadt New-York bescheinigt amtlich, daß Herr Friedrich Schwendler, welcher obigen Auszug durch seine Unterschrift beglaubigt hat, wirklich provisorischer Secretair der Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York und als solcher statutenmäßig berechtigt ist, solche beglaubigte Auszüge zu ertheilen, daß ferner Herr Friedrich Schwendler seine Unterschrift unter obiger Urkunde als ächt anerkannt hat.

Worüber Urkunde zu New-York am 13. Juni 1867.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentl. Notar,

Special-Directorium für Europa:

Eduard Freiherr von der Heydt, Königl. Preußischer Consul a. D. Berlin.

Heinrich Hardt, Mitglied des Preußischen Abgeordneten-Hauses, in Firma Hardt & Co. in Berlin, Verviers, Lyon und New-York. Berlin.

Hermann Marcuse, Rentier, früher Firma Marcuse & Baltzer in New-York. Frankfurt a. M.

Hermann Rose, General-Bevollmächtigter der Gesellschaft für Europa. Berlin

---

Banquier: F. Martin Magnus in Berlin, bei welchem **Doll. 100,000** deponirt.

Bureaux: Markgrafen-Straße Nr. 48, am Gendarmen-Markt, in Berlin.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 37.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 11. September 1868. Bydgoszcz, dnia 11. Września 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

660 Das 17. Stück des diesjährigen Bundes-Gesetz-Blattes enthält: unter

Nr. 106. Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 9. März 1868.

Nr. 107. Gesetz, betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865. Vom 25. Mai 1868.

Nr. 108. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Preußischen Konsul Viktor Zahn zu Calamata, den Preußischen Konsul Theodor Carl Ludwig Hamburger zu Patras, den Preußischen Konsul Leonidas Varoucha zu Piraeus, den Preußischen Konsul Carl Julius Alexander Kloebe zu Syra, den Preußischen Konsul Martin Fels zu Corfu, den Hamburg-Bremisch- und Lübeckischen Konsul Friedrich Fels zu Zante, zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und den Preußischen, sowie Bremischen und Lübeckischen Vizekonsul Ernst August Toole zu Cephalonia, zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 109. Dem bisherigen Kaiserlich Französischen Vizekonsul Alfred Isidor de Valois zu Kiel ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Kaiserlich Französischer Konsul daselbst ertheilt worden.

661 Das 18. Stück des diesjährigen Bundes-Gesetz-Blattes enthält unter:

Nr. 110. Gesetz, die Besteuerung des Tabaks betreffend. Vom 26. Mai 1868.

Nr. 111. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Spanien andererseits. Vom 30. März 1868.

Nr. 112. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht, und zwar zum Generalkonsul: den Preußischen Konsul Carl Heinemann in Stockholm; zu Konsuln: den Preußischen Konsul Olof Bernhard Kempe in Hernösand, den

Treść zbioru praw związku północno-niemieckiego.

Oddział 17. tegorocznego zbioru praw związku północno-niemieckiego zawiera pod:

No. 106. Traktat handlowy i celny pomiędzy Związkiem celnym z jednéj a Austryą z drugiéj strony. Z dnia 9. Marca 1868.

No. 107. Prawo, tyczące się Taryfy Związku celnego z 1. Lipca 1865. Z dnia 25. Maja 1868.

No. 108. Jego Królewska Mość Król pruski raczył w imieniu Związku północno-niemieckiego pruskiego konsula Wiktora Zahn w Calamata, pruskiego konsula Teodora Karóla Ludwika Hamburger w Patras, pruskiego konsula Leonidas Varoucha w Piraeus, pruskiego konsula Juliusza Aleksandra Kloebe w Syra, pruskiego konsula Marcina Fels w Corfu, hamursko-bremskiego i lubeckiego konsula Fryderyka Fels w Zante mianować konsulami Związku północno-niemieckiego, a pruskiego, tudzież bremskiego i lubeckiego wicekonsula Ernesta Augusta Toole w Cephalonia wicekonsulem Związku północno-niemieckiego.

No. 109. Dotychczasowemu cesarsko-francuskiemu wicekonsulowi Alfred Isidor de Valois w Kilonii udzielono w imieniu Związku północno-niemieckiego Exequatur na cesarsko-francuskiego konsula tamże.

Oddział 18. tegorocznego zbioru praw związku północno-niemieckiego zawiera pod:

No. 110. Prawo tyczące się opodatkowania tabaki. Z dnia 26. Maja 1868.

No. 111. Traktat handlu i żeglugi pomiędzy Związkiem północno-niemieckim oraz nie należącymi do Związku tego członkami niemieckiego Związku celnego i handlowego z jednéj a Hiszpanią z drugiéj strony. Z dnia 30. Marca 1868.

No. 112. Jego Królewska Mość Król pruski raczył w imieniu Związku północno-niemieckiego mianować konsulami Związku północno-niemieckiego a mianowicie konsulem generalnym pruskiego konsula Karóla Heinemann w Stockholmie; konsulami: pruskiego konsula Olof Bernhard Kempe w

Digitized by Google

Preußiſchen Konſul Johan Frithiof Göthe Schöning in Söderhamn, den Preußiſchen Konſul Frantz Oskar Flensburg in Gefle, den Preußiſchen Konſul Lars Wilhelm Olde in Nyköping, den Preußiſchen Konſul Carl David Philipſon in Norrköping, den Preußiſchen Konſul Jacob Niclas Kinberg in Wisby, den Preußiſchen und Mecklenburgiſchen Konſul Carl Haſſelquiſt in Calmar, den Lübeckiſchen Konſul Nils Perſſon in Yſtadt, den Preußiſchen Konſul Alfred Ferdinand Beyer in Carlshamn, den Lübeckiſchen Konſul Carl Magnus Hallbäck in Malmoe, den Preußiſchen Konſul Lars Henric Frys in Landskrona, den Hamburgiſchen Konſul Carl Wilhelm Chriſtian Röhß in Gothenburg; zum Vizekonſul: den Preußiſchen Vizekonſul Auguſt Edſtröm in Sundswall.

Hernoesand, pruskiego konsula Jana Frithiof Goethe Schoening w Soederhamm, pruskiego konsula Franciszka Oskara Flensburg w Gefle, pruskiego konsula Lars Wilhelm Olde w Nykoeping, pruskiego konsula Karóla Dawida Philipson w Norrkoeping, pruskiego konsula Jakóba Niclas Kinberg w Wisby, pruskiego i meklenburskiego konsula Karóla Hasselquist w Calmar, lubeckiego konsula Nils Pehrsson w Ystadt, pruskiego konsula Alfreda Ferdynanda Beyer w Carlshamm, lubeckiego konsula Karóla Magnus Hallbaeck w Malmoe, pruskiego konsula Lars Henryka Frys w Landskrona, hamburskiego konsula Karóla Wilhelma Krystyana Roehss w Gothenburg; wicekonsulem: pruskiego wicekonsula Augusta Edstroem w Sundswall.

Nr. 113. Seine Majeſtät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutſchen Bundes den Kaufmann A. J. Jeſſurum zu Curaçao zum Konſul des Norddeutſchen Bundes zu ernennen geruht.

No. 113. Jego Królewska Mość Król pruski raczył w imieniu Związku północno-niemieckiego kupca A. J. Jessurum w Curaçao mianować konsulem Związku północno-niemieckiego.

Nr. 114. Seine Majeſtät der König von Preußen haben Allergnädigſt geruht, Allerhöchſtihren Geſchäftsträger bei der Republik Chili, Levenhagen, zugleich als Geſchäftsträger des Norddeutſchen Bundes zu beglaubigen. Derſelbe hat die Ehre gehabt, dem Präſidenten der Republik Chili ſein Beglaubigungsſchreiben in dieſer Eigenſchaft am 6. April d. J. zu überreichen.

No. 114. Jego Królewska Mość Król pruski raczył najmiłościwiéj, Swego sprawnika u rzeczpospolitéj Chili, Levenhagen, uwierzytelnić zarazem jako sprawnika Związku północno-niemieckiego. Takowy miał zaszczyt swe pismo uwierzytelniające w téj własności wręczyć prezesowi rzeczpospolitéj Chili na dniu 6. Kwietnia r. b.

Nr. 115. Dem Kaufmann und bisherigen Königl. Niederländiſchen Vizekonſul Rudolph Auguſt Seyler in Königsberg iſt Namens des Norddeutſchen Bundes das Exequatur als Königlich Niederländiſcher Konſul daſelbſt ertheilt worden.

No. 115. Kupcowi i dotychczasowemu królewsko-niederlandzkiemu wicekonsulowi Rudolfowi Augustowi Seyler w Królewcu udzielono w imieniu Związku północno-niemieckiego Exequatur na królewsko-niederlandzkiego konsula tamże.

Inhalt der Geſetz-Sammlung für die Preußiſchen Staaten.

662 Das 41. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7117. Geſetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eiſenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht nach Verhältniß des Preußiſchen Längenantheils an der Bahn. Vom 23. März 1868.

Nr. 7118. Allerhöchſter Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chauſſee von Schönecken an der Aachen-Trierer Staatsſtraße nach Mürlenbach im Kreiſe Prüm, Regierungsbezirks Trier.

Nr. 7119. Allerhöchſter Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts Behufs Erwerbung der Grundſtücke zum

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego

Oddział 41. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7117. Prawo tyczące się przejęcia gwarancyi prowizyinéj co do kapitału zakładowego kolei żelaznéj z Gera na Saalfeld do Eichicht w stosunku przypadającego na Prusy udziału długości kolei. Z dnia 23. Marca 1868.

No. 7118. Najwyższe rozporządzenie z dnia 11. Maja 1868, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki gminnéj ze Schoenecken po nad akwizgrańsko-trewirskim traktem rządowym do Muerlenbach w powiecie Pruem, obwodzie regencyjnym trewirskim.

No. 7119. Najwyższe rozporządzenie z dnia 25. Maja 1868, dotyczące nadania prawa ekspropryacyi celem nabycia gruntów na budowę

Digitized by Google

Bau einer Chaussee im Gardelegener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg von der Stadt Clötze durch den Königlichen Forst über Schwiesau und Zichtau bis zum Anschluß an die Salzwedel-Gardelegener Chaussee bei Wiepke durch die Stadt Clötze und die Dorfgemeinden Schwiesau und Zichtau, sowie der Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an die vorgenannten Bauunternehmer, beziehungsweise den Besitzer der Rittergüter Zichtau I. und II. Antheils.

żwirówki w powiecie Gardelegen, obwodzie regencyjnym magdeburskim, od miasta Clötze przez królewski las na Schwiesau i Zichtau aż do przyłączenia do żwirówki Salzwedel-Gardelegen pod Wiepke ze strony miasta Cloetze i gmin wiejskich Schwiesau i Zichtau tudzież wyż rzeczonym przedsiębiorcom budowy, względnie posiedzicielowi dóbr rycerskich Zichtau działu I. i II. prawa pobierania przepisanego taryfą szosowego.

Nr. 7120. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Steinstraß an der Cöln-Aachen-Lütticher Staatsstraße über Rödingen nach Titz an der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße im Kreise Jülich, Regierungsbezirks Aachen.

No. 7120. Najwyższe rozporządzenie z dnia 25. Maja 1868, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki gminnéj ze Steinstrass po nad kolońsko-akwizgrańsko-leodyjskim traktem rządowym na Roedingen do Titz nad duesseldorfsko-juelichskim traktem rządowym w powiecie Juelich, obwodzie regencyjnym akwizgrańskim.

Nr. 7121. Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend Abänderungen des Statuts für den Breslau-Odervorstädtischen Deichverband vom 18. November 1861.

No. 7121. Najwyższe rozporządzenie z dnia 30. Maja 1868, tyczące się zmian Statutu dla stowarzyszenia grobelnego „Breslau-Odervorstaedtischer Deichverband“ z 18. Listopada 1861.

Nr. 7122. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die von der Stadtgemeinde Breslau ausgebaute Chaussee von der kleinen Scheitniger Straße bis nach Fürstensgarten in Alt Scheitnig.

No. 7122. Najwyższe rozporządzenie z dnia 3. Czerwca 1868, dotyczące pozwolenia na zastósowanie dołączonych do taryfy szosowego z 29. Lutego 1840 postanowień względem przestępstw policyjno-szosowych do wybudowanéj przez wrocławską gminę miéjską żwirówki od ulicy „Kleine Scheitniger Str.“ aż do Fürstensgarten w Alt-Scheitnig.

Nr. 7123. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Vereinigung der Konsistorien in Kassel, Marburg und Hanau zu einem gemeinschaftlichen Konsistorium in Marburg.

No. 7123. Najwyższe rozporządzenie z dnia 13. Czerwca 1868, dotyczące złączenia konsystorzy w Kassel, Marburg i Hanau w jeden wspólny konsystorz w Marburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

663 Bekanntmachung.

Der mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz, am hiesigen Orte eingeführte Füllen-Markt wird in diesem Jahre am 15. d. Mts. auf dem Platze neben dem Patzerschen Etablissement abgehalten werden.

Bromberg, den 7. September 1868.

Königliche Regierung.

Ogłoszenie.

Zaprowadzony za zezwoleniem pana naczelnego prezesa księstwa w miéjscu tutéjszém targ na źrzebce odbędzie się w tym roku dnia 15. b. m. na placu obok posiadłości Patzera.

Bydgoszcz, dnia 7. Września 1868.

Król. Regencya.

664 Der heut ausgegebenen Nummer 37 des Amtsblatts ist die Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 als außerordentliche Beilage beigegeben worden.

Bromberg, den 11. September 1868.

Königliche Regierung.

Do numeru 37 dziennika urzędowego, dnia dzisiéjszego wydanego dołączona *została jako* dodatek nadzwyczajny *instrukcya poboru wojskowego* dla związku północno-niemieckiego z dnia 26. Marca 1868.

Bydgoszcz, dnia 11. Września 1868.

Królewska Regencya.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

665 Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Digitized by Google

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichtsporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen . .	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 „	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Würtemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt	2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt	4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Converts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuerte Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe, oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Bromberg, den 4. September 1868. Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

666 Personal-Chronik
bei den Justiz-Behörden des Departements Bromberg.

Seine Majestät der König haben dem Kreisgerichtsrath Monhaupt in Czarnikau den rothen Adlerorden IV. Klasse zu verleihen geruht.

I. Ernannt:

a) der Gerichtsassessor Freiwald zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Schubin,
b) der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Strahler zum Gerichtsassessor,
c) der Büreaudiätar Civilsupernumerar Riedel zum Büreau-Assistenten bei dem Königlichen Kreisgericht zu Schönlanke,
d) der Hülfsbote und Exekutor Carl Heine zum etatsmäßigen Boten und Exekutor bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Schönlanke,
e) der Hülfsgefangenwärter Porankiewicz zum etatsmäßigen Gefangenwärter bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Lobsens,
f) der Hülfsgefangenwärter Szarzankiewicz zum etatsmäßigen Gefangenwärter bei dem Königlichen Kreisgerichte in Trzemeszno,
g) der Rechtskandidat Adolph Kelch ist als Auskultator angenommen.

II. Versetzt:

a) der Appellationsgerichts-Referendarius Luther in das Departement des Königl. Kammergerichts,
b) der Kreisgerichtsbote und Exekutor Obieglow in Lobsens an das Königliche Kreis-Gericht zu Wongrowiec.

III. Ausgeschieden:

a) der Kreisgerichtsrath Monhaupt in Czarnikau mit Pension,
b) der Kreisrichter Habicht zu Schubin.

IV. Gestorben:

a) der Kreisrichter Eichler zu Schönlanke,
b) der Kreisrichter Hoffmann zu Trzemeszno,
c) der Appellationsgerichts-Sekretär Karst zu Bromberg,
d) der Kreisgerichtsgefangenwärter Barfknecht zu Schneidemühl.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 38.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 18. September 1868. | Bydgoszcz, dnia 18. Września 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

667 Das 42. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7124. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Recklinghausener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 11. Mai 1868.

Nr. 7125. Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lipnica über Scharfenort und Bobulczyn nach Wronke; 2) von Wronke nach Pietrowo; 3) von Samter über Oberfitzko und Pietrowo bis zur Czarnikauer Kreisgrenze in der Richtung auf Czarnikau; 4) von Pinne über Psarskie in der Richtung auf Wronke bis zur Straße ad 1 bei Bobulczyn; 5) von der Berlin-Posener Staats-Chaussee bei Senkowo über Duszniki bis zur Buker Kreisgrenze in der Richtung auf Buk, sowie den Bau zweier Brücken über die Warthe bei Wronke und Oberfitzko im Regierungsbezirk Posen.

Nr. 7126. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Samterschen Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 30. Mai 1868.

Nr. 7127. Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die anderweite Regulirung der Gebühren der Stromlootsen für das Verholen der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel.

Nr. 7128. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Generalversammlung der „Bank des Berliner Kassenvereins" beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute. Vom 15. Juni 1868.

668 Das 43. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7129. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Zbęchyer See und an den, oberhalb dessen in den Kreisen Kosten und Schrimm belegenen Seen. Vom 6. Juni 1868.

Nr. 7130 Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisen-

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 42. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7124. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Recklinghausen w ilości 100,000 tal. Z dnia 11. Maja 1868.

No. 7125. Najwyższe rozporządzenie z dnia 30. Maja 1868, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówek powiatowych: 1) z Lipnicy na Scharfenort i Bobulczyn do Wronek; 2) z Wronek do Pietrowa; 3) ze Szamotuł na Obrzycko i Pietrowo aż do granicy powiatowéj czarnkowskiéj w kierunku na Czarnków; 4) z Pniew na Psarskie w kierunku na Wronki aż do traktu ad 1 koło Bobulczyna; 5) od berlińsko poznańskiéj żwirówki rządowéj pod Sękowem na Duszniki aż do granicy powiatowéj bukowskiéj w kierunku na Buk jako i na budowę dwóch mostów przez Wartę pod Wronkami i Obrzyckiem w obwodzie regencyjnym poznańskim.

No. 7126. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu szamotulskiego w ilości 200,000 tal. Z dnia 30. Maja 1868.

No. 7127. Najwyższe rozporządzenie z dnia 30. Maja 1868, dotyczące inakszego zregulowania należytości rotmanów rzecznych za przeprowadzanie okrętów i statków rzecznych w porcie kłajpedzkim.

No. 7128. Obwieszczenie, dotyczące najwyższego zatwierdzenia uchwalonego przez walne zebranie „Banku berlińskiéj spółki kasowéj" drugiego Dodatku do Statutu towarzystwa. Z dnia 15. Czerwca 1868.

Oddział 43. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

Nr. 7129. Statut towarzystwa ku melioracyi gruntów nad jeziorem zbęszewskiém oraz nad położonemi powyż niego jeziorami w powiatach kościańskim i śremskim. Z dnia 6. Czerwca 1868.

No. 7130. Dokument koncesyi i zatwierdzenia, dotyczący budowy i administracyi kolei że-

Digitized by Google

bahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 20. Juni 1868.

laznéj z Osnabrueck do Bremy i Hamburga ze strony towarzystwa kolei żelaznéj kolońsko-mindeńskiéj, tudzież dodatku do statutu tegoż ostatniego. Z dnia 20. Czerwca 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

669 **Bekanntmachung,**

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1848.

Die neuen Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. October 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons, werden vom 15. September d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, auch in Cassel und Wiesbaden, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staats-Papiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibung bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden

Obwieszczenie,

tyczące się wydania kuponów procentowych seryi VI. do pruskiéj pożyczki państwa z roku 1848.

Od 15. Września b. r. wydawać będzie kontrola papierów rządowych tu w miejscu, Oranien ulica No. 92, na dole po prawéj ręce, przed południem od godziny 9. do 1. wyjąwszy niedziele i święta i kassowe dni rewizyjne, nowe kupony seryą VI. No. 1 do 8 na procenta pożyczki państwa z roku 1848 obejmujące czas czteroletni od 1. Października 1868 do 30. Września 1872.

Kupony odbierać można z saméj kontroli, albo sprowadzać je za pośrednictwem kass głównych regencyjnych także i w Kassel i Wiesbaden, kass głównych obwodowych w Hannowerze, Osnabrück i Lüneburgu, kassy powiatowéj w Frankfurcie n./M. lub głównéj kassy w Rendsburgu. Życząc sobie pierwsze, oddać należy talony z dnia 20. Maja 1864 z wykazem, do czego formularzy w rzeczonéj kontroli a w Hamburgu na głównym urzędzie pocztowym, bezpłatnie dostać można w kontroli osobiście lub przez pełnomocnika.

Jeżeli oddawcy marka numerowana wystarcza za dowód wręczenia, natenczas wypada przedłożyć wykaz tylko pojedyńczo, podwojno zaś oddać go powinni ci, którzyby sobie życzyli piśmiennego świadectwa z oddanych talonów.

W ostatnim razie zwróci się zaraz oddawcom jeden egzemplarz zaopatrzony w świadectwo odebrania. Przy wydawaniu nowych kuponów zwrócić należy markę lub dowód wręczenia.

W korespondencyą kontrola papierów rządowych wdawać się nie może z posiadaczami talonów.

Ktoby kupony za pośrednictwém, któréj kolwiek z powyższych kass prowincyalnych sprowadzać chciał, winien téjże stare talony nadesłać z podwójnym wykazem. Jeden wykaz w świadectwo odebrania zaopatrzony zaraz się zwróci i należy go znów oddać przy wydawaniu nowych kuponów. Formularzy do tychże spisów dostać można bezpłatnie w powyższych kassach prowincyalnych i innych przez królewskie regencye w dziennikach urzędowych oznaczyć się mających.

Dla uzyskania nowych kuponów wręczyć trzeba same obligi tylko w tenczas, kiedy wspomnione talony zaginęły; w tymże razie przesłać się powinno dokumenta dotyczące kontroli papierów

Digitized by Google

Dokumente an die Kontrole der Staats-Papiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrole der Staats-Papiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thlr."

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen sowohl bei unserer Hauptkasse, als auch bei den Kreis- und Forstkassen des Departements, mit Ausschluß der Kreis- und der Forstkasse hierselbst, zu haben sind.

Bromberg, den 29. Juli 1868.

Königliche Regierung.

rządowych, albo której z powyż wymienionych kass prowincyalnych z osobném podaniem.

Do kas prowincyalnych (nie do kontroli papierów rządowych) odsyłać się będzie talony lub obligi do 1. Maja p. r. pocztą bezpłatnie, skoro na kopercie się zamieści:

Z 1. Maja p. r. kończy się wolność od portoryi; zwracanie nastąpi też tylko do tego czasu bezpłatnie.

Berlin, dnia 17. Lipca 1868.

Zarząd główny długów państwa.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszém do publicznéj wiadomości z tém nadmienieniem, że formularzy do wykazów dostać można w naszéj głównéj kassie, jako też w powiatowych i leśnych kassach obwodu, wyjąwszy kassę powiatową i leśną tutejszą.

Bydgoszcz, dnia 29. Lipca 1868.

Król. Regencya.

670 Am 1. October 1868 soll das auf Staatskosten neu begründete pomologische Institut zu Proskau bei Oppeln, in Schlesien, eröffnet werden.

Diese Anstalt, welche ebensowohl wissenschaftliche als praktische Zwecke verfolgt, wird einen ausgedehnten Obst-Muttergarten (Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen empfehlenswerthen Obstsorten Behufs der Sicherung richtiger Obstbenennungen und der Vertheilung richtig benannter Edelreiser) eine reiche Zahl von Formbäumen Behufs Darstellung der verschiedensten neueren Kulturmethoden, eine Baumschule, eine Lehranstalt mit verschiedenen, sowohl für den rationellen Unterricht als für die praktische Unterweisung berechneten Lehrkursen, endlich eine wissenschaftlich begründete Versuchs-Station enthalten.

Da eine Anstalt dieser Art, welche geeignet ist, zur Förderung der ebenso nützlichen, als dem ästhetischen Sinne zusagenden, bisher aber vielfach vernachlässigten und in ihrem hohen volkswirthschaftlichen Werthe nicht genügend erkannten Obstkultur erheblich beizutragen, bis jetzt in Norddeutschland nicht vorhanden ist, auch in diesem Umfange und mit so reicher Ausstattung nirgends in Deutschland besteht, so wird das Königl. pomologische Institut zu Proskau dem gärtnerischen und landwirthschaftlichen Publikum zur möglichst ausgedehnten Benutzung hierdurch bestens empfohlen. Die Statuten der Anstalt können bei den Königlichen Landraths-Aemtern und bei den landwirthschaftlichen und Gartenbauvereinen eingesehen werden.

Das von den Zöglingen der vorzugsweise in Betracht kommenden Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei) zu entrichtende Unterrichts-Honorar und die Wohnungsmiethe sind so niedrig gestellt, daß die Ausbildnng an der gedachten Anstalt verhältnißmäßig nur geringe Opfer Seitens der Eltern oder sonstigen Angehörigen der Eleven erheischt, zumal die Beköstigung von der Anstalt unentgeltlich gewährt wird.

Der Unterricht beginnt am 1. October c. und sind die Anmeldungen der Eleven an den Vorsteher der Anstalt, Garten-Director Stoll, zu richten.

Bromberg, den 4. August 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

671 Die Nachsuchung der Hausir-Gewerbescheine für das Jahr 1869, sowie die Gewerbe-Anmeldungen betreffend.

In Gemäßheit des § 10 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 (Ges.-Samml. pro 1824, S. 125) ergeht an alle diejenigen Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Aufforderung, die Erneuerung des Gewerbescheins für das nächste Jahr spätestens bis zum Ablauf

Względem wniosków o udzielanie patentów krobniczo-procederowych na rok 1869, jako też względem deklarowania procederów.

Stósownie do § 10 regulaminu krobniczego z dnia 28. Kwietnia 1824 (zbiór praw za rok 1824 strona 125) wzywa się wszystkie osoby prowadzące ciągle ruchomo proceder, aby się o ponowienie patentu procederowego na rok nadchodzący zgłosili do magistratów miejsca swego

Digitized by Google

dieses Monats bei den Magistraten ihres Wohnortes oder bei den betreffenden Distrikts-Commissarien nachzusuchen.

Im Unterlassungsfalle haben die Betheiligten es sich selbst beizumessen, wenn sie zu ihrem Nachtheile die Gewerbescheine nicht gleich beim Eintritt des neuen Jahres ausgehändigt erhalten.

Hierbei wird zugleich in Erinnerung gebracht, daß der Beginn eines jeden neuen Gewerbes, es mag dasselbe gewerbesteuerfrei oder pflichtig sein, bei der Communalbehörde des Orts resp. bei dem Distrikts-Kommissarius angemeldet werden muß. Die Verabsäumung dieser Meldung hat nach Bewandniß der Umstände entweder die im § 39 des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 (Ges.-Samml. pro 1820 S. 147) oder die in den §§ 176 und 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-Samml. pro 1845 S. 41) bestimmten Geldstrafen zur Folge. Bromberg, den 3. September 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

zamieszkania lub do właściwych komisarzy obwodowych najpóźniéj do końca miesiąca bieżącego.

Zaniedbując to interesenci sami sobie będą winni, gdy z własną stratą nie odbiorą patentu zaraz z rozpoczęciem się nowego roku.

Również przypomina się przytém, że o rozpoczęciu każdego nowego procederu, bądź to od podatku wolnego lub nie, trzeba władzę komunalną miejscową albo komisarza obwodowego uwiadomić. Gdyby się o tém donieść nie miało, w ówczas będą w miarę okoliczności wymierzone albo kary pieniężne, ustanowione w § 39 prawa o płaceniu podatku procederowego z dnia 30. Maja 1820 (zbiór praw za rok 1820 strona 147) albo w §§ 176 i 177 powszechnéj ordynacyi procederowéj z dnia 17. Stycznia 1845 (zbiór praw za rok 1845 strona 41).

Bydgoszcz, dnia 3. Września 1868.

Król. Regencya,
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

672 Bekanntmachung.

Der General-Agent H. C. Platzmann in Berlin hat die ihm von dem Hause Hermann Danelsberg in Bremen übertragene General-Agentur zur Beförderung von Preußischen Auswanderern nach überseeischen Ländern niedergelegt; in Folge dessen ist auch die den Special-Agenten Gnewkow zu Schneidemühl und Louis Philipp Elkisch zu Lobsens unterm resp. 16. Januar und 27. August v. J. von uns ertheilte Genehmigung zur Verwaltung der Agenturen für das obengedachte Handlungshaus erloschen und sind dieselben nicht mehr befugt, Verträge über Beförderungen Preußischer Auswanderer nach überseeischen Ländern für das Handlungshaus Hermann Danelsberg in Bremen zu vermitteln.

Bromberg, den 7. September 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

673 Dem Bank-Agenten Joseph Prager in Schubin ist für das Jahr 1868 (Eintausend achthundert acht und sechsig) für den Kreis Schubin des diesseitigen Regierungsbezirks die Concession zur Uebernahme einer Agentur für den Schiffsbefrachter J. F. Siebers in Bremen zur Beförderung von Preußischen Auswanderern nach Nord- und Süd-Amerika, mit Ausschluß von Brasilien, sowie nach Australien, ertheilt worden.

Bromberg, den 4. September 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

674 Der nach dem diesjährigen Kalender für die Stadt Wirsitz auf den 1. October c. anberaumte Jahrmarkt wird hierdurch auf den 15. desselben Monats verlegt.

Bromberg, den 9. September 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

675 Bekanntmachung.

Das Studienjahr auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 5. October 1868.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche die Befähigung zur Aufnahme nach den §§ 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordet werden, bis spätesteus zum 3. October schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen. Die Vorschriften sind in dem Sekretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 7. September 1868.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie **Grund.**

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

676 Der Kreis-Physikus, Sanitätsrath Dr. Wossidlo ist von Oels in der gleichen Eigenschaft in den Kreis Inowraclaw versetzt worden und hat sein Amt bereits angetreten.

677 Der Lehrer Carl Gustav Fischer aus Margonin, ist als 2. Lehrer an der evangel. Elementar-Schule zu Schubin, Kreis Schubin, provisorisch angestellt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 38.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 39.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 25. September 1868. Bydgoszcz, dnia 25. Września 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

678 Das 44. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7131. Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oletzko im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 4. Mai 1868.

Nr. 7132. Bekanntmachung, betreffen die landesherrliche Genehmigung von Abänderungen der Verfassungsartikel der Berlinischen Lebensversicherungsgesellschaft und des Statuts der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungsbank. Vom 17. Juni 1868.

Nr. 7133. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1868, betreffend die Bestimmungen über den Wirkungskreis des Oberpräsidenten und die Einrichtung einer Regierung in der Provinz Schleswig-Holstein.

679 Das 45. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7134. Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Herstellung der Venlo-Hamburger Eisenbahn nebst fester Ueberbrückung der Elbe zwischen Harburg und Hamburg. Vom 18. März 1868.

Nr. 7135. Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Greifenhagen und Soldin für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1. von Liebenow an der Greifenhagen-Bahner Kreisstraße nach Fiddichow im Kreise Greifenhagen, Regierungsbezirk Stettin, 2. von Rufen an der Soldin-Schönfließer Kreisstraße bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Bahn im Kreise Soldin, Regierungsbezirk Frankfurt a./O.

Nr. 7136. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 115,500 Thalern, II. Emission. Vom 15. Mai 1868.

680 Das 46. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 7137. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. Juni 1868, betreffend die mit

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 44. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7131. Przywiléj względem wygotowania trzeciéj seryi opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu oleckiego w ilości 14,000 tal. Z dnia 4. Maja 1868.

No. 7132. Obwieszczenie, dotyczące monarszego zatwierdzenia zmian artykułów ustawy Berlińskiego Towarzystwa zabezpieczenia życia i statutu Berlińskiego Banku zabezpieczenia rent i kapitałów. Z dnia 17. Czerwca 1868.

No. 7133. Najwyższe rozporządzenie z dnia 20. Czerwca 1868, tyczące się postanowień co do zakresu działalności naczelnego prezesa i urządzenia regencyi w prowincyi Schleswig-Holsztyn.

Oddział 45. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7134. Traktat pomiędzy Prusami a Hamburgiem względem zbudowania kolei żelaznéj Venlo-Hamburg wraz z trwałym mostem na Elbie pomiędzy Harburg a Hamburgiem. Z dnia 18. Marca 1868.

No. 7135. Najwyższe rozporządzenie z dnia 15. Maja 1868, dotyczące nadania powiatom Greifenhagen i Soldin praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówek powiatowych: 1) z Liebenow nad traktem powiatowym Greifenhagen-Bahn do Fiddichow w powiecie Greifenhagen, obwodzie regencyjnym szczecińskim, 2) z Rufen nad traktem powiatowym Soldin-Schoenfliess aż do granicy powiatowéj w kierunku na Bahn, w powiecie Soldin, obwodzie regencyjnym Frankfurtskim n. O.

No. 7136. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Greifenhagen w ilości 115,500 tal., II. emisyi. Z dnia 15. Maja 1868.

Oddział 46. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7137. Obwieszczenie oświadczenia ministeryalnego z 6. Czerwca 1868, dotyczącego

Digitized by Google

Braunschweig getroffene Uebereinkunft wegen Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 25. Juni 1868.

Nr. 7138. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lautenburg, im Kreise Straßburg, Regierungsbezirk Marienwerder, bis zur Löbauer Kreisgrenze in der Richtung auf Löbau.

Nr. 7139. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Straßburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern IV. Emission. Vom 6. Juni 1868.

Nr. 7140. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung eines Deiches zwischen Ammelgoßwitz und der Belgernschen Höhe.

zawartéj z Brunświkiem konwencyi względem uregulowania wzajemnych stosunków jurysdykcyjnych. Z dnia 25. Czerwca 1868.

No. 7138. Najwyższe rozporządzenie z dnia 6. Czerwca 1868, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki powiatowéj z Lautenburg, w powiecie brodnickim, obwodzie regencyjnym kwidzyńskim, aż do granicy powiatowéj lubawskiéj w kierunku na Lubawę.

No. 7139. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu brodnickiego w ilości 15,000 tal. IV. emisyi. Z dnia 6. Czerwca 1868.

No. 7140. Najwyższe rozporządzenie z dnia 17. Czerwca 1868, dotyczące zezwolenia na zbudowanie grobli pomiędzy Ammelgosswitz a „Belgernsche Hoehe".

Bekanntmachungen höherer Behörden.

681 Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben geruht, durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. d. Mts. die Einberufung des Landtages der Provinz Posen auf den 4. Oktober d. J. zu befehlen und mich zu Allerhöchst Ihrem Kommissarius für den Landtag zu ernennen.

Die Eröffnung des Landtages wird hiernach an dem vorbezeichneten Tage, Mittags 12 Uhr, nach vorangegangenem Gottesdienste in dem ständischen Sitzungssaale hierselbst stattfinden.

Dies bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Majestät der König für den zusammentretenden Landtag den General-Landschafts-Direktor und Rittergutsbesitzer Herrn Grafen v. Königsmarck auf Ober Lesnitz, Kreis Chodziesen, zum Provinzial-Landtags-Marschall und den Kammerherrn und Rittergutsbesitzer Herrn Dzierzykraj zu Chomęcice, v. Morawski auf Luboina, Kreis Fraustadt, zum Stellvertreter des Marschalls ernannt haben.

Posen, den 16. September 1868.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Posen, als Königlicher Kommissarius,

v. Horn.

Obwieszczenie.

Najjaśniéjszy Pan raczył Najwyższym rozkazem z dnia 12. b. m. zalecić, aby sejm prowincyi Poznańskiéj na 4. Października b. r. zwołany został, mianując mnie Najmiłościwiéj Swym komisarzem sejmowym.

Stósownie więc do tego nastąpi zagajenie séjmu po odprawieniu nabożeństwa dnia powyższego o godzinie 12 przed południem w sali posiedzeń stanów tu w miéjscu.

Podając to niniéjszem do powszechnéj wiadomości nadmieniam, że Jego Królewska Mość zamianował dla zebrać się mającego séjmu pana dyrektora jeneralnego towarzystwa kredytowego i dziedzica dóbr rycerskich hrabiego Koenigsmarck z Górnych Leśnic, w powiecie Chodzieskim, marszałkiem séjmu prowincyalnego, zaś szambelana i dziedzica dóbr rycerskich pana Dzierzykraj w Chomęcicach Morawskiego z Luboni, w powiecie Wschowskim, zastępcą marszałka.

Poznań, dnia 16. Września 1868.

Rzeczywisty tajny radzca i naczelny prezes prowincyi Poznańskiéj jako Królewski komisarz,

Horn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

682 Bekanntmachung,

betreffend die 30te Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1848.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuld-Verschreibungen der 4½ % Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und

Obwieszczenie,

dotyczące 30. losowania pożyczki rządowéj z roku 1848.

W losowaniu obligów 4½ procentowéj pożyczki państwa Pruskiego z roku 1848 dnia dzisiéjszego w przytomności notaryusza publicznie odbytém wyciągnięte zostały numera w dodatku wyszczególnione.

Spowiada się takowe posiadaczom z tém nadmienieniem, że zapisane w wylosowanych numerach kapitały odbierać należy przy kasie umarzającéj długi rządowe tu w miéjscu, Oranien

Digitized by Google

Festtage und der zu den monatlichen Kassenrevisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranien-Straße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1869 fälligen Zinscoupons Ser. VI. Nr. 2 bis 8 nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuld-Verschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M., der Haupt-Kasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungs-Leistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2. 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. März d. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 11. März d. J. ausgelooften und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Beifügung des Verzeichnisses von den bei der Verloosung am 15. September d. J. gezogenen Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1848 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Hauptkasse angewiesen ist, die Schuldverschreibungen nebst den betreffenden Zins-Coupons und Talons [in Empfang zu nehmen und an die Staats-Schulden-Til-

ulica No. 94 od 1. Kwietnia 1869 co dzień od godziny 9 do 1széj przed południem gotówką za kwitem i zwrotem obligów z należącemi doń kuponami procentowemi płatnemi dopiero po 1. Kwietnia 1869 ser. VI.No. 2 do 8 wraz z talonami wyjąwszy niedziele i święta oraz czas potrzebny do miesięcznych rewizyów kass.

Także zamieniać można obligi przy królewskich kassach głównych, jako też przy kassie powiatowéj w Frankfurcie n./M., przy kassie głównéj w Rendsburgu i przy kassach głównych okręgowych w Hannowerze, Osnabryku i Lüneburgu.

W tym celu podać należy obligi, wraz z kuponami i talonami jednéj z tych kas, która je dla sprawdzenia przedłożyć winna kassie umarzającéj długi rządowe a po ustanowieniu postarać się o wypłatę. Gdyby kuponów procentowych, mających się razem bezpłatnie odesłać braknąć miało, w ówczas należytości za nie z kapitału płacić się mającego się nie wyda.

Formularzy do kwitów rzeczone kassy bezpłatnie udzielą.

W korespondencyą z posiadaczami obligów względem ich wypłaty kassa umarzająca długi rządowe wdawać się nie może.

Zarazem przypomina się posiadaczom obligów w dodatku wyszczególnionych już się nie procentujących tak pożyczki powyż wyrażonéj, jako też pożyczek z lat 1854, 1855 A., 1857 i 2giéj 1859téj, które to obligi w dawniéjszych losowaniach (wyjąwszy to, co się dnia 11. Marca b. r. pożyczki rządowéj z. r. 1848 odbyło) wyciągnięte, lecz dotąd jeszcze zrealizowane nie zostały, aby swe kapitały podnosili.

Co do obligów dnia 11. Marca b. r. wylosowanych a na 1. Października b. r. spowiedzianych, odnosi się do wykazu w dniu pierwszym z rzeczonych ogłoszonego, który to dla przéjrzenia rozłożony jest po kassach głównych regencyjnych, powiatowych, poborowych i leśnych, po kassach kamelaryjnych i innych większych komunalnych, nie mniéj po biórach radzców ziemiańskich i magistratów.

Berlin, dnia 15. Września 1868.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém przy dołączeniu wykazu obligów 4½procentowéj pożyczki państwa pruskiego z roku 1848, wyciągniętych w losowaniu dnia 15. Września b. r. do publicznéj wiadomości z tém nadmienieniem, że kassa nasza główna odebrała polecenie odbierać obligi z właściwemi kuponami procentowemi i talonami i dla sprawdzenia i przekazania środ-

Digitized by Google

gungs-Kasse zur Prüfung und Ueberweisung der Zahlungsmittel zu übersenden.

Die Formulare zu den Quittungen der befriedigten Gläubiger können während der Dienststunden bei unserer Haupt-Kasse in Empfang genommen werden und ist von Einsendung der Schuldverschreibungen an die letztere, der unterzeichneten Königlichen Regierung gleichzeitig Anzeige zu machen.

Die Verwalter Königlicher Kassen und anderer Anstalten haben die Vergleichung der bei ihnen vorhandenen Bestände in Staats-Papieren mit dem erwähnten Verzeichnisse vorzunehmen und für die rechtzeitige Einlösung der gezogenen Schuldverschreibungen zu sorgen, da sie andernfalls für den etwaigen Schaden verantwortlich bleiben.

Das Verzeichniß der gekündigten Schuldverschreibungen wird übrigens auch bei allen Königlichen und Kämmerei-Kassen, so wie in den Büreaus der Landräthe, Magistrate, Domainen-Rent-Aemter und District-Commissarien zur Einsicht offen liegen.

Die Nachtheile, welche aus der Nichtbeachtung dieser Bekanntmachung entstehen, namentlich die Erstattung überhobener Zinsen, haben sich die Betheiligten selbst beizumessen.

Bromberg, den 21. September 1868.

Königliche Regierung.

683 Bekanntmachung.

Die von unserer Hauptkasse ausgefertigten, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden verificirten Bescheinigungen über die im Laufe des zweiten Quartals d. J. zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder sind, mit Ausschluß der Bescheinigungen über eingezahlte Kapitalien für abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern mit dem Auftrage zugefertigt worden, solche den Interessenten gegen Empfangnahme der Interimsbescheinigungen auszuhändigen, oder auf den Antrag der Interessenten die Bescheinigungen an das zugehörige Gericht abzusenden. Die Bescheinigungen über eingezahlte Kapitalien für abgelöste Domainen-Amortisations-Renten sind dagegen den betreffenden Kreiskassen zugegangen, welche sie in den Fällen der theilweisen Ablösung der auf dem bezüglichen Grundstücke haftenden Rente den Betheiligten, in den andern Fällen den betreffenden Gerichten mit dem Antrage übersenden werden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die qu. Bescheinigungen den betreffenden Interessenten auszuhändigen.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Bromberg, den 2. September 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

ków zapłaty odsyłać je kassie umorzenia długów krajowych.

Formularze do kwitów zaspokojonych wierzycieli odbierać można przy kassie naszéj głównéj podczas godzin służbowych, odsyłając zaś téjże obligi donieść o tém należy równocześnie podpisanéj królewskiéj regencyi.

Zawiadowcy kas królewskich i innych zakładów porównanie znajdujących się u siebie remanentów w papierach krajowych z pomienionym wykazem przedsięwziąść i o rychłą zamianę wyciągniętych obligów starać się powinni, bo by za każdą zajść mogącą szkodę byli odpowiedzialni.

Z resztą leżeć będzie wykaz spowiedzianych obligów także po wszystkich kasach królewskich i kamelaryjnych, nie mniéj po biórach radzców ziemiańskich, magistratów, urzędów rentów ekonomicznych i komisarzy obwodowych.

Straty powstające z niezastósowania się do niniéjszego obwieszczenia, mianowicie zwrot nadebranych procentów, interesenci sami sobie przypiszą.

Bydgoszcz, dnia 21. Września 1868.

Król. Regencya.

Obwieszczenie.

Nadesłane zostały właściwym urzędom rentów ekonomicznych zaświadczenia sum kupna i skupu, wpłaconych w drugim kwartale b. r. do funduszu z alienowanych posiadłości ekonomicznych, przez kasę naszę główną wygotowane a przez królewski zarząd główny długów krajowych uwierzytelnione, wyjąwszy zaświadczenia na wpłacone kapitały za skupione renty amortyzacyjne ekonomiczne z tem poleceniem, aby oddawały takowe interesentom, odbierając od nich zaświadczenia tymczasowe albo odsyłały zaświadczenia na wniosek interesentów sądowi przynależnemu. Zaświadczenia zaś na wpłacone kapitały za skupione renty amortyzacyjne ekonomiczne odesłano dotyczącym kasom powiatowym, które je w razach cząstkowego skupu renty ciążącéj grunt dotyczący nadeślą interesentom, w innych razach właściwym sądom z wnioskiem o wymazanie z księgi wieczystéj bezpłatnie uwagi względem obowiązku płacenia renty a następnie o wydanie zaświadczeń qu. interesentom.

Publiczność interesowaną o tém się uwiadomia.

Bydgoszcz, dnia 2. Września 1868.

Królewska Regencya,
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

Digitized by Google

684 Von dem Herrn Ober-Präsidenten ist die Abhaltung einer Hauskollekte unter den jüdischen Einwohnern der Provinz zur Bestreitung der Kosten des Neubaues eines Tempels in Wissek unter nachstehenden Bedingungen gestattet worden:

1. Die Sammlung darf nur bis zum Ende des laufenden Jahres stattfinden und an keinem Orte über 8 Tage ausgedehnt werden.
2. Die Sammelnden müssen sich durch eine Legitimation der betreffenden Ortspolizeibehörde ausweisen.

Bromberg, den 18. September 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

685 Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 14. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien: Nr. 35, 40, 45, 69, 107, 158, 167, 196, 240, 254, 256, 283, 300, 309, 387, 408, 433, 448, 488, 590, 663, 666, 703, 707, 787, 803, 829, 999, 1066, 1191, 1217, 1295, 1299, 1361, 1367, 1483, 1494, gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Thlrn. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1969 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9—1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1868 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1869 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1869 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher ausgelooseten und gekündigten Serien und zwar: aus der ersten Verloosung (1856) von Ser. 1279 und 1328; aus der achten Verloosung (1863) von Ser. 1402; aus der neunten Verloosung (1864) von Ser. 74, 136, 148, 299, 312, 371, 398, 528, 556, 589, 742, 746, 804, 805, 1089, 1406, aus der zehnten Verloosung (1865) von Ser. 44, 134, 165, 195, 205,

Obwieszczenie.

W 14 losowaniu upremiowanéj pożyczki rządowéj z roku 1855, w przytomności notaryusza dnia dzisiajszego publicznie odbytém wyciągnięte zostały te 37 seryów: 35, 40, 45, 69, 107, 158, 167, 196, 240, 254, 256, 283, 300, 309, 387, 408, 433, 448, 488, 590, 663, 666, 703, 707, 787, 803, 829, 999, 1066, 1191, 1217, 1295, 1299, 1361, 1367, 1483, 1494.

Posiedzicieli należących do tych seryów 3700 sztuk obligów wzywa się, aby premią 113 tal. za każdą obligacyę za kwitem i zwrotem obligów z należącemi doń kuponami ser. II. No. 6 do 8 na procent od 1. Kwietnia 1868 wraz z talonami, które stósownie do osnowy obligów odesłane być powinny bezpłatnie, odbierali od 1. Kwietnia 1869 przy kasie umarzającéj długi rządowe tu w miéjscu, Oranien ulica No. 94 co dzień od godziny 9 do 1 przed południem wyjąwszy niedziele i święta oraz czas potrzebny do rewizyi kas.

Także odbierać można premie przy królewskich kasach głównych regencyjnych, jako też przy kasach głównych okręgowych w Hanowerze, Osnabryku i Luneburgu oraz przy kasie powiatowéj w Frankfurcie n./M. W tym celu powinno się obligi wraz z kuponami i talonami podawać od 1. Marca 1869 jednéj z tych kas, która je kasie umarzającéj długi rządowe przedłożyć powinno a po ich ustanowieniu postarać się o wypłatę od 1. Kwietnia 1869.

Gdyby kuponów braknąć miało, w ów czas tyle z premii się nie wyda.

Formularzy do kwitów rzeczone kassy bezpłatnie udzielą.

W korespondencyą o wypłatę premiów nie może się kasa umarzająca długi rządowe wdawać z posiadaczami obligów.

Z seryów już dawniéj losowanych i spowiedzianych wiele jeszcze obligów dotąd nie zrealizowano i wprawdzie: z pierwszego losowania (1856) z ser. 1279 i 1328; z ośmego losowania (1863) z ser. 1402; z dziewiątego losowania (1864) z ser. 74, 136, 148, 299, 312, 371, 398, 528, 556, 589, 742, 746, 804, 805, 1089, 1406; z 10tego losowania (1865) z ser. 44, 134, 165,

Digitized by Google

369, 376, 453, 476, 489, 506, 527, 562, 622, 636, 638, 643, 683, 704, 732, 813, 817, 870, 919, 952, 986, 1024, 1074, 1106, 1189, 1207, 1208, 1289, 1388; aus der eilften Verlooſung (1866) von Ser. 70, 298, 338, 354, 429, 463, 522, 569, 600, 657, 747, 790, 884, 1114, 1127, 1178, 1246, 1267, 1310, 1337; aus der zwölften Verlooſung (1867) von Ser. 16, 22, 59, 88, 114, 214, 324, 359, 364, 474, 496, 575, 602, 618, 650, 658, 766, 773, 824, 843, 875, 891, 940, 943, 956, 1044, 1082, 1087, 1216, 1280, 1335, 1348, 1376, 1377, 1446, 1461, 1481; aus der dreizehnten Verlooſung (1868) von Ser. 43, 166, 258, 265, 269, 282, 426, 428, 530, 610, 625, 761, 835, 888, 960, 1046, 1200, 1303, 1323, 1345, 1423, 1473; ſind viele Schuldverſchreibungen bis jetzt noch nicht realiſirt; es werden daher die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

686 Bekanntmachung.

Die am 1. October d. J. fälligen Zinſen von Preußiſchen Staatsſchuld-Verſchreibungen können bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94 unten links, ſchon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Kaſſenreviſionstage, Vormittags von 9—1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkaſſen, den Bezirks-Hauptkaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, der Kreiskaſſe in Frankfurt a./M. und der Hauptkaſſe in Rendsburg werden dieſe Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöſt werden.

Die Coupons müſſen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verſchiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterſchriebenes Verzeichniß beigefügt ſein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe die Einlöſung der durch unſere Bekanntmachung vom 11. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverſchreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 ſtatt. Bei den Regierungs-Hauptkaſſen und den übrigen oben genannten Kaſſen können dieſe Schuldverſchreibungen ebenfalls vom 20. d. Mts. eingereicht werden, ſie müſſen jedoch von dieſen Kaſſen vor der Auszahlung der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe zur Feſtſtellung überſandt werden.

Berlin, den 3. September 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

687 Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

195, 205, 369, 376, 453, 476, 489, 506, 527, 562, 622, 636, 638, 643, 683, 704, 732, 813, 817, 870, 919, 952, 986, 1024, 1074, 1106, 1189, 1207, 1208, 1289, 1388; jedenastego losowania (1866) z ser. 70, 298, 338, 354, 429, 463, 522, 569, 600, 657, 747, 790, 884, 1114, 1127, 1178, 1246, 1267, 1310, 1337; z dwunastego losowania (1867) z ser. 16, 22, 59, 88, 114, 214, 324, 359, 364, 474, 496, 575, 602, 618, 650, 658, 766, 773, 824, 843, 875, 891, 940, 943, 956, 1044, 1082, 1087, 1216, 1280, 1335, 1348, 1376, 1377, 1446, 1461, 1481; z trzynastego losowania (1868) z ser. 43, 166, 258, 265, 269, 282, 426, 428, 530, 610, 625, 761, 835, 888, 960, 1046, 1200, 1303, 1323, 1345, 1423, 1473.

Przypomina się więc niniéjszém posiadaczom takowych na nowo, aby nie chcąc dłużéj tracić procentu swe kapitały w krótce odebrali.

Berlin, dnia 15. Września 1868.

Zarząd główny długów rządowych.

Ogłoszenie.

Oddając kupony odebrać można przy kasie umorzenia długów krajowych tu w miéjscu, Oranien ulica No. 94 na dole po lewéj ręce płatne dnia 1. Października b. r. procenta od Pruskich obligów rządowych już od 15. b. m. pomiędzy godziną 9 a 1 wyjawszy niedziele i święta oraz dnie rewizyi kas.

Kasy główne regencyjne, kasy główne okręgowe w Hanowerze, Osnabryku i Lueneburgu, kasa powiatowa w Frankfurcie n./M. i kasa główna w Rendsburgu zamieniać będą te kupony z wyjątkiem dni powyż wyrażonych od 20. b. m.

Kupony powinny podług pojedyńczych gatunków długu i poczetów być uporządkowane i powinien im być dołączony wykaz zrachowany i podpisany, zawierający liczbę sztuk i kwotę tych rozmaitych poczetów.

Zarazem odbędzie się przy kasie umorzenia długów krajowych zamiana obligów dobrowolnéj pożyczki z roku 1848, spowiedzianych obwieszczeniem naszém z dnia 11. Marca b. r. dla wypłaty dnia 1. Października b. r. Kasom głównym regencyjnym i reszcie powyż rzeczonych kas wręczać można te obligi również od 20. b. m., przed wypłatą wszelako powinny te kasy je przesłać kasie umorzenia długów krajowych dla ustanowienia.

Berlin, dnia 3. Września 1868.

Zarząd główny długów krajowych.

Obwieszczenie.

Podaje się niniéjszem do publicznéj wiado-

Digitized by Google

gebracht, daß im Großherzogthum Hessen in Bezug auf den Verkehr mit Spielkarten Nachstehendes veröffentlicht, beziehungsweise angeordnet worden ist:

1. Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind im Großherzogthum Hessen die Haupt-Zoll-Aemter Bingen, Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms, die Neben-Zoll-Aemter I. Klasse Alsfeld und Bensheim, sowie die Orts-Einnehmerei Neu Isenburg, und zur Erledigung von Uebergangsscheinen die genannten Haupt- und Neben-Zoll-Aemter ermächtigt, welche Stellen hierbei nach den in Beziehung auf die Uebergangsschein-Abfertigungen allgemein ertheilten Vorschriften zu verfahren haben.
2. Die Erhebung der durch die Verordnung vom 19. Januar 1858 (Regierungsblatt Nr. 4) festgesetzten Stempelabgabe von den unter Uebergangsschein-Kontrole eingehenden, zur Einfuhr in das Großherzogthum bestimmten Spielkarten und deren vorschriftsmäßige Abstempelung bei der Großherzoglichen Haupt-Stempelverwaltung, wird durch das in dem Uebergangsschein als Erledigungsamt bezeichnete Großherzogliche Haupt-Zoll-Amt oder Neben-Zoll-Amt I. Klasse für den Empfänger vermittelt.

Posen, den 9. September 1868.

Die Provinzial-Steuer-Direction.

688 Bekanntmachung.

Auf höhere Veranlassung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Handel mit Pfannenstein, sowohl in Stücken oder gemahlen, denaturirt oder unvermischt den beschränkenden Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 20. Juni d. J. unter Nr. II. und zu II. und III. (Amtsblatt S. 191) unterliegt.

Posen, den 11. September 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

689 Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Königl. Bayerischen Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind bezüglich des Verkehrs mit Spielkarten in Bayern dort folgende Bestimmungen erlassen worden:

1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch das rechtsrheinische Bayern unterliegt der Uebergangsschein-Kontrole.

   In der bayerischen Rheinpfalz wird eine Stempelgebühr von Spielkarten nicht erhoben und ist daher auch bei Sendungen von Spielkarten dahin die Extrahirung von Uebergangsscheinen nicht erforderlich.

   Die zum Verbleiben in Bayern rechts des Rheins eingehenden Spielkartensendungen sind dem im Uebergangsscheine genannten Er-

mości, iż w Wielkim Księstwie Hessen ze względu na ruch handlowy kartami do grania ogłoszono włącznie rozporządzono jak następuje;

1. do wykonania świadectw przechodowych na karty do grania, upoważnione są w Wielkim Księstwie Hessen główne urzęda celne Bingen, Darmstadt, Giessen, Mainz, Offenbach i Worms, przykomórki pierwszéj klassy Alsfeld i Bensheim jako też miéjscowa pobórnia Neu-Isenburg, a do odprawienia świadectw przechodowych, wymienione urzęda główne celne i przykomórki celne, które to miéjsca podług powszechnie udzielonych przepisów ze względu na expedycye świadectw przechodowych, postępować winny;
2. pobieranie ustanowionéj rozporządzeniem z dnia 19. Stycznia 1858 (dziennik regencyjny No. 4) opłaty stemplowéj od wchodzących pod kontrolą świadectw przechodowych, na wchód do Wielkiego Księstwa przeznaczonych kart do grania ich odstemplowanie podług przepisu u wielko-księskiego głównego zarządu stemplowego, odbywa się przez wielko-księski urząd główny celny lub też przykomórek pierwszéj klassy, jako urząd expedycyjny na świadectwie przechodowem dla odbiorcy oznaczony.

Poznań, dnia 9. Września 1868.

Prowincyalna dyrekcya poborów.

Ogłoszenie.

Z wyższego rozporządzenia podaje się niniéjszem do publicznéj wiadomości, że handel osadami z rynek warzelnych soli, czy takowe w kawałach czy też w miałkim stanie denaturowane lub niczmięszane pozostawają ograniczającym przepisom obwieszczenia pana ministra finansów z 20. Czerwca r. b. pod No. II. jako też ad II. i III. (dziennik urzędowy strona 191) ulega.

Poznań, dnia 11. Września 1868.

Prowincyalna dyrekcya poborów.

Obwieszczenie.

Podług zawiadomienia Królewsko-Bawarskiego ministerstwa stanu handlu i robót publicznych wydano tamże w Bawaryi względem ruchu handlowego kartami do grania, następujące przepisy:

1. wprowadzenie lub przeprowadzenie kart do grania do Bawaryi z prawéj strony Renu lub przez takową, ulega kontroli świadectw przechodowych. W bawarsko-reńskim Palatynacie nie pobiera się należytości stempla od kart do grania i dla tego też wystawianie świadectw przechodowych w czasie przesyłek kart do grania jest niepotrzebnem.

   Przesyłki kart do grania wchodzące do Bawaryi po prawéj stronie Renu aby tamże pozostać, przedkładają się temu urzędowi któremu podług przechodowego świadectwa

Digitized by Google

ledigungsamte vorzulegen, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

Die eingegangenen Spielkarten sind hierauf von dem Uebergangsschein-Erledigungsamte durch Vermittelung des betreffenden Haupt-Zoll-Amtes Behufs der Abstempelung an die als Kreis-Stempelämter fungirenden Königl. Ober-Aufschlag-Aemter, und zwar an dasjenige, in dessen Bezirk der Adressat sich befindet, zu übersenden, von welchem dieselben sodann gegen Erhebung der Stempelgebühr — insofern die letztern nicht schon bei dem Zollamte erhoben und an das Kreis-Stempelamt mit abgeliefert worden sein sollte — direkt dem Adressaten zugestellt werden.

2. Der Betrag der Stempelabgabe ist von dem Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten durch specielle Revision festgestellt ist, nach den nachstehend angegebenen Stempelsätzen zu bemessen, außerdem aber mit 1 Fl. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.
3. Die in Bayern rechts des Rheins zur Anwendung gelangenden Stempelsätze für Spielkarten betragen:
   a) bei den groben Sorten für jedes Spiel 4 Xr. und
   b) bei den feineren Sorten für jedes Spiel 8 Xr.
4. Kompetent zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Sendungen von Spielkarten sind in Bayern die Haupt-Zoll-Aemter, dann die Neben-Zoll-Aemter I. Klasse an der Grenze und die Neben-Zoll-Aemter im Innern.

Posen, den 19. August 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

ostateczna expedycya jest poruczoną a który powinien przesyłkę rewidować, zamknięcie odjąć i świadectwo przechodowe załatwić.

Po nadéjsciu kart do grania przesyła takowe urząd expedyjujący ostatecznie świadectwa przechodowe za pośrednictwem dotyczącego się głównego urzędu celnego końcem odstemplowania, do królewskiego wyższego urzędu stemplowego, istniejącego jako powiatowy urząd stemplowy, i wprawdzie do tego w którego obwodzie adresat się znajduje, a który po ściągnięciu należytości za stemplowanie, jeżeli téjże należytości jeszcze urząd celny nie był odebrał i do urzędu obwodowego stemplowego nie odesłał, wprost adresatowi takowe przesyła;

2. żądający świadectwo przechodowe powinien zabespieczyć kwotę podatku stemplowego. Takowa wymierza się podług niżéj wymienionych pozycyi stemplowych, skoro ilość i gatunek kart do grania przeznaczonych do expedycyi, w skutek specyalnéj rewizyi są ustalone, oprócz tego rachuje się po jednym florenie za każdy funt celny wypośródkowanéj wagi brutto;
3. kwoty stemplowe od kart do grania, które w Bawaryi po prawej stronie Renu w używanie wchodzą-wynoszą:
   a) od prostych gatunków za każdą talją 4 kr. i
   b) od lepszych gatunków za każdą talją 8 kr.;
4. do wygotowania i expedyowania świadectw przechodowych na przesyłki kart do grania, upoważnione są w Bawaryi główne urzęda celne, potem przykomórki celne 1széj klasy nad granicą i przy komórki celne wewnątrz.

Poznań, dnia 19. Sierpnia 1868.

Prowincyalny dyrektór poborów.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

690 Der Schulamts-Kandidat Hermann Rudolph Kuhlmann als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Sadlogoszcz, im Kreise Schubin.

Vermischte Nachrichten.

693 Dem Maschinenmeister Victor Pohlmeyer zu Betzdorf im Kreise Altenkirchen, ist unter dem 3. September d. J. ein Patent

auf einen Einspritzer zur Förderung heißen Wassers für Kesselspeisung in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

694 Dem Gutsbesitzer Louis Siemens in Berlin ist unter dem 3. September d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Kühlapparat,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 39.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 40.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 2. October 1868. Bydgoszcz, dnia 2. Października 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

695 Das 19. Stück des diesjährigen Bundes-Gesetz-Blattes enthält: unter

Nr. 116. Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militärbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 14. Juni 1868.

Nr. 117. Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe. Vom 19. Juni 1868.

Nr. 118. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1868, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirection in Stralsund und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirection in Stettin.

Nr. 119. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht, und zwar: zu Generalkonsuln: den Preußischen Generalkonsul für Kur- und Liefland Christian Heinrich v. Wöhrmann in Riga, den Preußischen Generalkonsul Ernst Mahs in Odessa; zu Konsuln: den Preußischen und Hamburgischen Konsul Johannes Gernet in Archangel, den Preußischen Konsul Franz Johann Franzén in Uleaborg, den Lübeckischen Konsul Carl Grundfeldt in Ny Karleby, den Lübeckischen Konsul Carl Gustav Wolff in Wasa, den Lübeckischen Konsul Carl Emil Carlström in Christinestadt, den Lübeckischen Konsul Georg Wentzel in Björneborg, den Lübeckischen Konsul Christian Friedrich Voß in Aebo, den Lübeckischen Konsul Carl Julius Harff in Helsingfors, den Preußischen Konsul Frithiof Hultmann in Ekenäs, den Lübeckischen Konsul Carl Eugéne Aeberg in Borgo, den Preußischen Konsul Johann Friedrich Hackmann in Wiburg, den Preußischen Konsul Ed. Sutthoff in Narva, den Preußischen Konsul Andreas Christian Koch in Reval, den Preußischen Konsul Nikolai Michael Bremer in Pernau, den Preußischen Konsul Carl Ernst Mahler in Windau, den Preußischen Konsul Carl Friedrich Ulrich

Treść zbioru praw związku północno-niemieckiego.

Oddział 19. tegorocznego zbioru praw związku północno-niemieckiego zawiera pod:

No. 116. Prawo tyczące się przyzwolenia dożywotnich pensyi i wsparć dla oficerów i wyższych urzędników wojskowych byłéj armii szleswicko-holatyńskiéj, jako też dla wdów i sierot po nich. Z dnia 14. Czerwca 1868.

No. 117. Prawo, dotyczące administracyi mającéj się w miarę prawa z 9. Listopada 1867 zaciągnąć pożycki związkowéj. Z dnia 19. Czerwca 1868.

No. 118. Najwyższe rozporządzenie z dnia 10. Czerwca 1868, dotyczące zwinięcia wyższej dyrekcyi pocztowéj w Stralsundzie i połączenia jéj zakresu służbowego z zakresem służbowym wyższéj dyrekyi pocztowéj w Szczecinie.

No. 119. Jego Królewska Mość król pruski raczył w imieniu Związku północno-niemieckiego mianować konsulami Związku północno-niemieckiego, i to: konsulami generalnymi: pruskiego konsula generalnego na Kurlandyą i Liflandyą Krystyana Henryka v. Woehrmann w Rydze, pruskiego konsula generalnego Ernesta Mahs w Odesie; konsulami: pruskiego i hamburskiego konsula Jana Gernet w Archangel, pruskiego konsula Franciszka Jana Franzén w Uleaborg, lubeckiego konsula Karóla Grundfeldt w Ny Karleby, lubeckiego konsula Karóla Gustawa Wolff we Wasa, lubeckiego konsula Karóla Emila Carlstroem w Christienstadt, lubeckiego konsula Jerzego Wentzel w Björneborg, lubeckiego konsula Krystyana Fryderyka Voss w Abo, lubeckiego konsula Karóla Juliusza Harff w Helsingfors, pruskiego konsula Frithiof Hultmann w Ekenaes, lubeckiego konsula Karóla Eugeniego Aberg w Borgo, pruskiego konsula Jana Fryderyka Hackmann we Wiburg, pruskiego konsula Ed Stutthoff w Narwie, pruskiego konsula Andrzeja Krystyana Koch w Rewal, pruskiego konsula Mikołaja Michała Bremer w Pernau, pruskiego konsula Karóla Ernesta Mahler we Windau, pruskiego konsula Ka-

Digitized by Google

Schneider in Libau, den Preußischen Konsul Johann Hämmerlé in Berdjansk, den Hamburgischen Konsul Jean Emanuel Scaramanga in Rostoff, den Preußischen Konsul Walter Ferdinand Siemens in Tiflis; zu Vizekonsuln: den Fabrikbesitzer Dr. A. Hoyer in Moskau, den Preußischen, Mecklenburgischen, Oldenburgischen und Hanseatischen Vizekonsul Wilhelm Lüders in Kronstadt, den Preußischen Konsular-Agenten Theodor Hoffmann in Odessa, den Mecklenburgischen Vizekonsul Jean Salatich in Kertsch, den Mecklenburgischen Vizekonsul Mathias Kowacewicz in Marioupel und den Preußischen und Oldenburgischen Vizekonsul Alexander Hämmerlé in Taganrog.

Nr. 120. Dem Kaiserlich Russischen Wirklichen Staatsrath Freitag v. Loringhoven ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Kaiserlich Russischer Generalkonsul in Danzig ertheilt worden.

ról Fryderyka Ulryka Schneider w Libau, pruskiego konsula Jana Haemmerlé w Berdjansk, hamburskiego konsula Jean Emmanuel Scaramanga w Rostoff, pruskiego konsula Walter Ferdinand Siemens w Tiflis; wicekonsulami: właściciela fabryki Dr. A. Hoyer w Moskwie, pruskiego, mecklenburskiego, oldenburskiego i hanzeatyckiego wicekonsula Wilhelma Lueders w Kronstadt, pruskiego agenta konsularnego Teodora Hoffmann w Odesie, mecklenburskiego wicekonsula Jean Salatich w Kertsch, mecklenburskiego wicekonsula Macieja Kowacewicz w Marioupol i pruskiego i oldenburskiego wicekonsula Aleksandra Haemmerlé w Taganrogu.

No. 120. Cesarsko rosyjskiemu rzeczywistemu radzcy stanu Freytag v. Loringhofen udzielono w imieniu Związku północno-niemieckiego Exequatur na cesarsko-rosyjskiego konsula generalnego w Gdańsku.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

696 Sowohl das freundliche Entgegenkommen und die herzliche Aufnahme, welche die Truppen der Königlichen IV. Division während der diesjährigen Herbstübungen überall gefunden, wie der patriotische und warme Empfang, welcher Mir bei Meinen Reisen in der Provinz Posen zu Theil geworden, veranlassen Mich, das Königliche Ober-Präsidium zu ersuchen, den betreffenden Kreisen und Ortschaften Meine Anerkennung und Meinen Dank auszusprechen.

Potsdam, Neues Palais, den 24. September 1868.

(gez.) **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz,
General der Infanterie und Kommandirender General des 2. Armeecorps.

An
das Königliche Ober-Präsidium in Posen.

Dem mir in dem vorstehenden Erlasse Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen zugegangenen gnädigen Befehle beeile ich mich durch diese Veröffentlichung zu entsprechen.

Posen, den 25. September 1868.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Posen. (gez.) v. **Horn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

697 Des Königs Majestät haben der Aktiengesellschaft Flora in Cöln Behufs der Beschaffung der Geldmittel zur Errichtung und Erhaltung einer höheren Lehranstalt für Botanik und Gartenbau die Veranstaltung einer Prämienkollecte nach einem Plane, Inhalts dessen 200,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden, die Prämien aber in Geldgewinnen zum Betrage von 70,000 Thlr. und in Gewinnen an Pflanzen und Blumen zum Betrage von 5000 Thlr. bestehen sollen, Allergnädigst zu gestatten geruht.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 16. September 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

698 Nach den neuerdings gemachten Erfahrungen verlangen die türkischen Behörden noch jetzt von den nach der Türkei reisenden Personen, daß dieselben mit von der türkischen Gesandtschaft visirten Pässen versehen sind und setzen sich die dorthin Reisenden, welche sich nicht im Besitze eines gehörig visirten Passes befinden, ernstlichen Weiterungen und Unannehmlichkeiten aus.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 16. September 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

699 Milzbrand.

Unter dem Rindvieh und den Pferden in Brostowo Wirsitzer Kreises, ist der Milzbrand ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Pferden, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 20. September 1868.

Königliche Regierung.

Zapalenie śledziony.

W Brostowie, w powiecie Wyrzyskim, wybuchło pomiędzy rogatém bydłem i końmi zapalenie śledziony, w skutek czego miejsce to i jego pola dla rogatego bydła, koni, ostréj paszy i nawozu zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 20. Września 1868.

Król. Regencya.

Digitized by Google

700 Milzbrand und Tollwuth.

Unter dem Rindvieh in Strelitz, Wymislaw und Zachasberg, Chodzieſener Kreiſes, iſt Milzbrand und Tollwuth ausgebrochen, weshalb dieſe Ortſchaften und ihre Feldmarken für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger geſperrt worden ſind.

Bromberg, den 14. September 1868.

Königliche Regierung.

Zapalenie śledziony i szalenizna.

W Strelicu, Wymysławiu i Zachasbergu, w powiecie Chodzieskim, wybuchło pomiędzy rogatém bydłem zapalenie śledziony i szalenizna, w skutek czego osady rzeczone i ich pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu zostały zamknięte. Bydgoszcz, dnia 14. Września 1868.

Królewska Regencya,.

701 Der Taxpreis eines Blutegels iſt für die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März k. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. feſtgeſetzt. Im Auftrage des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird ſolches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 30. September 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

702 Aufkündigung von Pfandbriefen des neuen landſchaftlichen Kreditvereins für die Provinz Poſen.

Bei der heutigen, im Beiſein eines Notars öffentlich bewirkten Ausloosung der nach §. 17 u. ff. des Statuts vom 13. Mai 1857 und §. 19 des Regulativs vom 5. November 1866 zum 2. Januar 1869 zu tilgenden Pfandbriefe des neuen landſchaftlichen Kreditvereins für die Provinz Poſen ſind nachfolgende derſelben gezogen worden:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 1482, 1545, 1744, 2133, 2717, 2758, 2871, 3685, 3763, 3926, 4063, 4293, 4634, 4719, 5057, 5361, 5404, 6125, 6507, 6699, 6749, 6976, 7289, 7774, 8094, 8136, 8418, 8668, 8832, 9024, 9069, 9327, 10478, 10838, 10938, 11070, 11357, 11571, 11589.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 508, 666, 1100, 1422, 1842, 1993, 2888, 3034, 3044, 3093, 3614, 4209, 4325, 4423, 4576, 4591, 4917, 5013, 5143, 5229, 5546, 5589, 6184, 6712, 6718, 6848, 7102, 7152, 7296, 8081, 8581, 8594, 8729, 9338, 9990, 10104, 10366, 10407, 10625, 10634, 12185, 13429, 14891, 15249, 15458, 15938, 16077, 16816, 16854, 17083, 17405, 17649, 17650, 17867, 18029, 18185, 18234, 18358, 18503, 18584, 18873, 19105, 19310, 19483.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 275, 378, 710, 726, 932, 1648, 3065, 3408, 3733, 3867, 3925, 4101, 4110, 4225, 5257, 5320, 5344, 5577, 5820, 5846, 6347, 6453, 6824, 7950, 8078, 8401, 9020, 9216, 9298, 9583, 9631, 9726, 9755, 9874, 10068, 10891, 11432, 11453, 12173, 12200, 13103, 13247, 13381, 13575, 13579, 13755, 13764, 13882, 14674, 14889.

Serie V. à 500 Thlr. Nr. 95, 257, 259, 367, 438, 511, 1348, 2004, 2600, 2965, 2993, 3805, 4251, 4444, 4804, 5414, 5466, 5468, 5685, 5704, 6009, 6083.

Serie VI. à 1000 Thlr. Nr. 388, 701, 718, 775, 788, 1079, 1168, 1649, 1775, 1899, 2203, 2930, 3428.

Serie VII. à 500 Thlr. Nr. 214, 262, 580, 758, 790, 1004.

Wypowiedzenie listów zastawnych nowego Towarzystwa Kredytowego Ziemskiego dla prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém w dniu dzisiéjszym w przytomności notaryusza publiczném losowaniu dnia 2. Stycznia 1869 umorzyć się mających listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj, według §. 17 i następnych statutu z dnia 13. Maja 1857 i § 19 regulaminu z dnia 5. Listopada 1866 wyciągnięte zostały następujące numera:

Seria I. na 1000 tal. No. 1482, 1545, 1744, 2133, 2717, 2758, 2871, 3685, 3763, 3926, 4063, 4293, 4634, 4719, 5057, 5361, 5404, 6125, 6507, 6699, 6749, 6976, 7289, 7774, 8094, 8136, 8418, 8668, 8832, 9024, 9069, 9327, 10,478, 10,838, 10,938, 11,070, 11,357, 11,571, 11,589.

Seria II. na 200 tal. No. 508, 666, 1100, 1422, 1842, 1993, 2888, 3034. 3044, 3093, 3614, 4209, 4325, 4423, 4576, 4591, 4917, 5013, 5143, 5229, 5546, 5589, 6184, 6712, 6718, 6848, 7102, 7152, 7296, 8081, 8581, 8594, 8729, 9338, 9990, 10,104, 10,366, 10,407, 10,625, 10,634, 12,185, 13,429, 14,891, 15,249, 15,458, 15,938, 16,077, 16,816, 16,854, 17,083, 17,405, 17,649, 17,650, 17,867, 18,029, 18,185, 18,234, 18,358, 18,503, 18,584, 18,873, 19,105, 19,310, 19,483.

Seria III. na 100 tal. No. 275, 378, 710, 726, 932, 1648, 3065, 3408, 3733, 3867, 3925, 4101, 4110, 4225, 5257, 5320, 5344, 5577, 5820, 5846, 6347, 6453, 6824, 7950, 8078, 8401, 9020, 9216, 9298, 9583, 9631, 9726, 9755, 9874, 10,068, 10,891, 11,432, 11,453, 12,173, 12,200, 13,103 13,247, 13,381, 13,575, 13,579, 13,755, 13,764, 13,882, 14,674, 14,889.

Seria V. na 500 tal. No. 95, 257, 259, 367, 438, 511, 1348, 2004, 2600, 2965, 2993, 3805, 4251, 4444, 4804, 5414, 5466, 5468, 5685, 5704, 6009, 6083.

Seria VI. na 1000 tal. No. 388, 701, 718, 775, 788, 1079, 1168, 1649, 1775, 1899, 2203, 2930, 3428.

Seria VII. na 500 tal. No. 214, 262, 580, 758, 790, 1004.

Digitized by Google

Serie VIII. à 200 Thlr. Nr. 125, 653, 1513, 1544, 1700, 2779, 2782, 2914, 2915, 3119, 3275, 3455, 3492, 3610.

Serie IX. à 100 Thlr. Nr. 79, 131, 409, 508, 620, 657, 1782.

Diese Pfandbriefe werden hierdurch den Besitzern zum 2. Januar 1869 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag derselben gegen Rückgabe der Pfandbriefe in coursfähigem Zustande, sowie der dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1869 fälligen Kupons Nr. 4—10 und Talons, von dem gedachten Kündigungstage an auf unserer Kasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird nachgegeben, daß die gekündigten Pfandbriefe nebst Kupons und Talons unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt, eingesandt werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, wo möglich mit umgehender Post, aber unter Deklaration des vollen Werths, ohne Anschreiben und unfrankirt erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem 2. Januar 1869 auf und der Geldbetrag etwa fehlender Kupons wird deshalb von der Einlösungsvaluta in Abzug gebracht.

Die Valuta der bis nach Ablauf der ausgegebenen Kupons-Folge, d. h. bis zum 1. Juli 1872 nicht eingegangenen gekündigten Pfandbriefe wird nach Abzug des Betrages der Kupons Nr. 4—10 an das Königliche Kreis-Gericht hierselbst abgeführt werden, welches die Amortisation solcher Pfandbriefe zu veranlassen hat.

Außerdem sind aber nach Abschnitt II. des Regulativs vom 24. November 1859 heute noch an Pfandbriefen Litt. B. gezogen worden:

Ser. IV. à 100 Thlr. — Nr. 150, 151, 153, 154, 155, 156, welche den Besitzern zum 2. Januar 1869 unter den vorstehenden Bedingungen ebenfalls gekündigt werden.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften aber noch rückständigen Pfandbriefe und zwar aus dem Kündigungstermine vom 2. Januar 1868, mit Kupons Nr. 2 bis 10:

Ser. I. à 1000 Thlr. — Nr. 1672, 8853, 10416;

Ser. II. à 200 Thlr. — Nr. 1194, 9455, 15846, 18694;

Ser. III. à 100 Thlr. — Nr. 912, 1305, 4460, 6170, 6706, 6982, 9006;

hierdurch wiederholt aufgerufen, und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger gerichtlicher Amortisation unverweilt in Empfang zu nehmen. Posen, den 12. Juni 1868.

Königl. Direction
des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Seria VIII. na 200 tal. No. 125, 653, 1513, 1544, 1700, 2779, 2782, 2914, 2915, 3119, 3275, 3455, 3492, 3610.

Seria IX. na 100 tal. No. 79, 131, 409, 508, 620, 657, 1782.

Wypowiadając więc powyższe listy zastawne posiadaczom tychże na dzień 2. Stycznia 1869 wzywamy ich, ażeby kwotę kapitału za zwrotem listów zastawnych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich dopiero po 2. Styczniu 1869 płatnemi kuponami No. 4—10 i talonami, od wspomnionego terminu wypowiedzenia począwszy, w kasie naszéj w gotowiznie odebrali.

Dla wygody publiczności zezwala się na przesłanie wypowiedzianych listów zastawnych wraz z kuponami i talonami, franko, pocztą, w którym to razie przesyłka waluty z deklaracya całkowitéj wartości, niefrankowana w prostéj kopercie, o ile możności odwrotną pocztą nastąpi.

Opłata procentu za wypowiedziane listy zastawne ustaje z dniem 2. Stycznia 1869, dla tego też kwota pieniężna za kupony, którychby braknąć mogło, od kapitału jaki być ma wypłacony, potrąconą zostanie.

Waluta za niezłożone a wylosowane listy zastawne po upływie wydanéj seryi kuponowéj, t. j. aż do 1. Lipca 1872 zostanie po odtrąceniu całkowitéj kwoty kuponów No. 4—10 do tutéjszego królewskiego sądu powiatowego odesłaną, którego jest obowiązkiem, amortyzacyą takich listów zastawnych uskutecznić.

Oprócz tego wylosowane dziś zostały według działu II Regulaminu z dnia 24. Listopada 1859 listy zastawne Littr. B.:

Ser. IV. na 100 tal. No. 150, 151, 153, 154, 155, 156, które posiedzicielom tychże listów również pod powyższemi warunkami się wypowiadają.

Zarazem wywołują się powtórnie, dawniéj już wylosowane, lecz dotychczas niezrealizowane listy zastawne, a mianowicie z zapadłego terminu z dnia 2. Stycznia 186[illegible] z kuponami No. 2—10

Ser. I. na 1000 tal. No. 1672, 8853, 10416

Ser. II. na 200 tal. No. 1194, 9455, 15846 18694.

Ser. III. na 100 tal. No. 912, 1305, 4460, 6170, 6706, 6982, 9006;

wzywając posiedzicieli tychże, ażeby walutę tych listów zastawnych pod uniknieniem dalszéj straty prowizyi i przyszłéj amortyzacyi sądowéj niezwłocznie w kasie naszéj odebrali.

Poznań, dnia 12. Czerwca 1868.

Królewska Dyrekcya
nowego Towarzystwa Kredytowego Ziemskiego
dla prowincyi Poznańskiéj.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 40.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 41.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 9. October 1868. Bydgoszcz, dnia 9. Października 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

703 Das 20. Stück der diesjährigen Bundesgesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 121. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 29. Mai 1868.

Nr. 122. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Lübeckischen Generalkonsul Peter Heinrich von Witt zu St. Petersburg zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

704 Das 21. Stück des diesjährigen Bundes-Gesetz-Blattes enthält unter:

Nr. 123. Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken. Vom 1. Juli 1868.

Nr. 124. Telegraphen-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 25./28. Mai 1868.

Nr. 125. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser von China, v. Rehfues, zugleich zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen. Derselbe hat die Ehre gehabt, sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 11. April d. J. zu überreichen.

Nr. 126. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Hamburgischen Generalkonsul Bertram Dybwad zu Christiania zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes, den Lübeckischen Konsul Adam Gottlob Ludwig Christian v. Krogh zu Tromsoe, den Preußischen Konsul Arild Huitfeld zu Drontheim, den Sächsischen Konsul Peter Jebsen zu Bergen, den Preußischen Konsul Thomas Scheen Falck zu Stavanger, den Preußischen, Mecklenburgischen und Bremischen Konsul und Hamburgischen und Lübeckischen Vizekonsul Otto Carl Reinhardt zu Christiansand, den Preußischen Konsul Hans Herloffon zu Arendal zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Treść zbioru praw związku północno-niemieckiego.

Oddział 20. tegorocznego zbioru praw związku północno-niemieckiego zawiera pod:

No. 121. Traktat pocztowy pomiędy Związkiem północno-niemieckim a Belgią. Z dnia 29. Maja 1868.

No. 122. Jego Królewska Mość Król pruski raczył w imieniu Związku północno-niemieckiego dotychczasowego lubeckiego konsula generalnego Piotra Henryka v. Witt w Petersburgu mianować konsulem generalnym Związku północno-niemieckiego tamże.

Oddział 21. tegorocznego zbioru praw związku północno-niemieckiego zawiera pod:

No. 123. Prawo, tyczące się zamknięcia i ograniczenia publicznych domów gry. Z dnia 1. Lipca 1868.

No. 124. Traktat tyczący się telegrafii pomiędzy Związkiem północno-niemieckim a Luksemburgiem. Z dnia 25./28. Maja 1868.

No. 125. Jego Królewska Mość Król pruski raczył Najmiłościwiéj Swego nadzwyczajnego posła i pełnomocnego Ministra u Jego Cesarskiej Mości Cesarza chińskiego, v. Rehfues, uwierzytelnić zarazem jako nadzwyczajnego posła i pełnomocnego Ministra Związku północno-niemieckiego. Takowy miał zaszczyt swe pismo uwierzytelniające w tej własności wręczyć na dniu 11. Kwietn. r. b.

No. 126. Jego Królewska Mość Król pruski raczył w imieniu Związku północno-niemieckiego hamburgskiego konsula generalnego Bertram Dybwad w Christianii mianować konsulem generalnym Związku północno-niemieckiego, lubeckiego konsula Adama Boguchwała Ludwika Krystyana v. Krogh w Tromsoo, pruskiego konsula Arild Huitfeld w Drontheim, saskiego konsula Peter Jebsen w Bergen, pruskiego konsula Tomasza Scheen Falk w Stavanger, pruskiego, meklenburskiego i bremeńskiego konsula a hamburskiego i lubeckiego wicekonsula Otona Karóla Reinhardt w Christiansand, pruskiego konsula Jana Herlofson w Arendal konsulami Związku północno-niemieckiego.

Digitized by Google

Nr. 127. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Hanseatischen Generalkonsul Hermann Otto Heinrich Leupold zu Genua, den Preußischen Generalkonsul Christian Franz Appelius zu Livorno, den Preußischen Konsul Friedrich Stolte zu Neapel zu Generalkonsuln des Norddeutschen Bundes, den Preußischen Konsul Johann Caspar Stienen zu Ancona, den Preußischen Konsul Nicolas Fiorentino zu Cagliari, den Preußischen Konsul Carl Schmitz zu Florenz, den Preußischen Konsul Giulio Jäger zu Messina, den Preußischen Konsul Bernhard Adolph Kreßner zu Palermo, den Preußischen und Sächsischen Konsul Adolph v. Kunkler zu Venedig zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und den Preußischen Vizekonsul Friedrich Alexander Marstaller zu Bari, den Hamburgischen Vizekonsul Nicola Corato zu Tarent, sowie den Preußischen Vizekonsul Giuseppe Nervegna zu Brindisi zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

No. 127. Jego Królewska Mość Król pruski raczył w imieniu Związku północno-niemieckiego hanzyatyckiego konsula generalnego Hermana Otona Henryka Leupold w Genui, pruskiego konsula generalnego Krystyana Franciszka Appelius w Liverno, pruskiego konsula Fryderyka Stolte w Neapolu mianować konsulami generalnemi Związku północno-niemieckiego, pruskiego konsula Jana Kaspra Stienen w Ancona, pruskiego konsula Mikołaja Fiorentino w Cagliari, pruskiego kunsula Karóla Schmitz we Florencyi, pruskiego konsula Giulio Jaeger w Messina, pruskiego konsula Bernarda Adolfa Kressner w Palermie, pruskiego i saskiego konsula Adolfa v. Kunkler we Wenecyi konsulami Związku północno-niemieckiego, a pruskiego wicekonsula Fryderyka Aleksandra Marstaller w Bari, hamburgskiego wicekonsula Nicola Corato w Tarencie, tudzież pruskiego wicekonsula Giuseppo Nerwegna w Brindisi wicekonsulami Związku północno-niemieckiego.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Obwieszczenie.

705 Bekanntmachung.

Nachdem die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des Vertrages vom 8. Juli 1867 die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes für 1867 S. 81) auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, auf die vom Zollvereine ausgeschlossen gebliebenen Theile der Regierungsbezirke Stettin und Potsdam und auf die Hansestadt Lübeck bisher verhindert haben, sind auf Grund des Artikels 6 des gedachten Vertrages in Folge eines Beschlusses des Bundesrathes des Zollvereins die vorerwähnten Länder und Landestheile vom 11. August d. J. an den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden. Die wegen der Erhebung einer Nachsteuer dabei zunächst noch erforderlich gebliebenen Beschränkungen werden mit dem 19. d. Mts. aufhören und es tritt, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit diesem Tage der den vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechende freie Verkehr zwischen den bisherigen Theilen des Zollvereins und den vorgedachten Ländern und Landestheilen ein.

Zu Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier und Tabak) findet zwischen Preußen nebst den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes und den vorgedachten Ländern und Landestheilen, ferner auch, was in Folge der Bekanntmachungen vom 3. Januar und 4. sowie 23. Februar zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird,

Po usunięciu przyczyn, które dotąd zupełnego użycia traktatu z dnia 8. Lipca 1867, względem dalszego trwania celno-handlowego związku (Dziennik prawny związkowy Północno niemieckiego Związku z roku 1867, strona 81) na wielkie księstwo Mekleuburg-Schwerin i Meklenburg-Strelitz, na wyłączone z Związku celnego części obwodów regencyjnych Szczecina i Poczdamu i na miasto anzyatyckie Lübeck niedozwalały, wcielone są na fundamencie artykułu 6. wspomnionego traktatu, ws kutek uchwały Rady stanu związku celnego, wzwyż wymienione kraje i części krain począwszy od 11. Sierpnia b. r. do obrębu całkowitego związku celnego. Ograniczenia jakie się jeszcze względem poboru później rozpisanego podatku potrzebnemi do pozostania okazały, ustają 19. b. m. a z tym dniem, jak się o niniejszem do publicznej wiadomości podaje, nastaje odpowiedni rozporządzeniom traktatowym, wolny ruch handlowy pomiędzy dotychczasowemi częściami związku celnego a wzwyż wspomnionemi krajami i częściami krain.

Ze względu na płody natury i sztuki (wódkę, piwo i tytuń) odbywa się zupełnie wolny ruch handlowy pomiędzy Prusami a połączonemi dla tego częściami północno-niemieckiego Związku i wzwyż wspomnionemi krajami i częściami krain, jako też, co skutkiem obwieszczeń z dnia 3. Stycznia i 4. jako 23. Lutego niniejszem się do publicznej wiadomości podaje, pomiędzy księstwem

Digitized by Google

dem Herzogthum Lauenburg und den inzwischen bereits dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen ebenfalls ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben, noch erstattet wird.

Berlin, den 15. September 1868.

Der Finanz-Minister. (gez.) **v. d. Heydt.**

Lauenburg i tymczasem już do związku celnego przyłączonemi częściami hamburgskiego obrębu, tak, iż przy przechodzie wspomnionych przedmiotów, nawzajem ani się podatku nie pobiera ani też nie zwraca.

Berlin, dnia 18. Września 1868.

Minister finansów.

(podp.) **v. d. Heydt.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

706 Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem früheren Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1. von 200,000 Thlrn. in Appoints zu 1 Thlr. Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine, aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2. von 250,000 Thlrn. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlrn. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
3. von 250,000 Thlrn. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thlrn., aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
4. von 250,000 Thlrn. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859,

eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868 festgesetzt und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 24. September 1868.

Königliche Regierung.

Obwieszczenie.

Gdy bilety kas rządowych i kas kolejów żelaznych, w dawniejszem księstwie Anhalt-Bernburg wydane już dość dawno z obiegu wycofnięte zostały i też stosunkowo z małym wyjątkiem nadeszły i zniweczone zostały, ustanowiło ministerstwo stanu księstwa Anhaltskiego stósownie do swego uwiadomienia obwieszczeniem z dnia 21. Sierpnia b. r. termin prekluzyi dla obiegającej jeszcze reszty z następujących emissyów, obejmujących:

1. 200,000 tal. w oddziałach po 1 tal. Koetensko-Bernburgskich biletów kas kolejów żelaznych, z emissyi według prawa z dnia 2. Marca 1846;
2. 250,000 tal. biletów kas rządowych po 1 i 5 tal. z emissyów według praw z dnia 18. Marca 1850 i z dnia 5. Lutego 1852 resp. prawa z dnia 26. Czerwca 1856.
3. 250,000 tal. biletów kas rządowych po 25 tal. z emissyi według prawa z dnia 26. Czerwca 1856;
4. 250,000 tal. biletów kas rządowych po 1 tal. z emissyi według prawa z dnia 25. Lipca 1859,

do 31. Grudnia 1868, wzywając wszystkich posiadaczy tych biletów kasowych, ażeby je w wspomnionym czasie przy kasie umarzającéj długi rządowe w Bernburgu wymieniali, gdyż w innym razie po upływie czasu tego wszystkie nie zamienione bilety kasowe wyrażonego gatunku wartość swą utraca i wszelkie względem nich pretensye do kas książęcych zgasną, co się niniejszém do powszechnej podaje wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 24. Września 1868.

Królewska Regencya,

707 Die im Kreise Mogilno belegene Ortschaft Kolodziejewko, ist von dem Polizeidistrikte Pakość abgezweigt und dem Polizeidistricte Mogilno vom 1. October d. J. ab zugeschlagen worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Bromberg, den 19. September 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Podajemy niniejszém do wiadomości publicznéj, że osadę Kołodziejewko, w powiecie Mogilnickim położoną, od obwodu policyjnego Pakości odłączono i od 1. Października b. r. do obwodu policyjnego Mogilna przyłączono.

Bydgoszcz, dnia 19. Września 1868.

Królewska Regencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Digitized by Google

708 Milzbrand.

Unter dem Rindvieh in Ostrowo a./G. ist der Milzbrand ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 26. September 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Zapalenie śledziony.

W Ostrowie n./G. wybuchło pomiędzy rogatem bydłem zapalenie śledziony, w skutek czego miejsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostrej paszy i nawozu zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 26. Września 1868.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

709 Auf Grund des § 28. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes, in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg und Erfurt, bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1 in soweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königl. Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königl. Regierungen und bei der Königl. Verwaltung der Domainen und Forsten zu Hannover angenommen werden. Bromberg, den 28. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

710 Die Kreis-Chaussee von Wongrowiec bis Miescisko ist vom 1. Januar d. J. ab in das Eigenthum der Provinz übergegangen und hat dadurch die Eigenschaft einer Provinzialstraße erhalten.

Bromberg, den 25. September 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

711 Dem Kommunalsteuer-Erheber Adolf Henke zu Labischin ist für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Knaben Abraham Kabisch vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Bromberg, den 28. September 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

712 Auf Grund der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Posen sind die bäuerlichen Grundstücke Nr. 1 und 12 im Flächeninhalte von zusammen 288 Mrg. 23 □Rth. von dem Gemeindebezirke Adl. Wierzchucin, Kreis Bromberg, abgetrennt und mit dem Gutsbezirke gleichen Namens vereinigt worden.

Bromberg, den 26. September 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

713 Bekanntmachung.

Die Stelle des Strafanstalts-Arztes in Rhein, mit welcher eine Remuneration von 300 Thlrn. jährlich verbunden ist, kommt mit dem 1. October c. zur Erledigung. Qualificirte Bewerber fordern wir auf, sich binnen 6 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 20. September 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

714 Bekanntmachung.

Post-Dampfschiffs-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen vom 1. October 1868 ab.

A. Zwischen Deutschland und Schweden.

Linie Stralsund-Malmö.

Ueberfahrt in 7 bis 8 Stunden. Die Fahrten finden im Monat October in beiden Richtungen wöchentlich zweimal statt.

Der Abgang der Schiffe erfolgt aus Stralsund jeden Montag und Freitag, 3 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8 Uhr 45 Minuten Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges, aus Malmö in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag und vom Sonnabend auf Sonntag.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmö: I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr. Pr.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr. Für größere Gesellschaften — 30 Personen und darüber — Ermäßigung des Personengeldes. Directe Einschreibung von Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, sowie von Berlin bis Malmö.

Während der Winterperiode vom 1. November bis ult. März werden die Fahrten auf der Linie Stralsund-Malmö eingestellt.

B. Zwischen Deutschland und Dänemark.

I. Linie Kiel-Korsör.

Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden.

Digitized by Google

Abgang aus Kiel täglich 12 Uhr 35 Minuten Nachts, nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.), resp. aus Hamburg.

Ankunft in Korsör am nächsten Morgen gegen 7 Uhr, Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 8 Uhr früh, Ankunft in Kopenhagen 10 Uhr 35 Minuten Vormittags.

Abgang aus Korsör 10 Uhr 5 Minuten Abends, nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5 Uhr 30 Minuten Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.), resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8 Uhr 45 Minuten Morgens, in Hannover 1 Uhr 50 Minuten Nachmittags, in Cöln 9 Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsör: I. Platz 3¾ Thlr., Deckplatz 1½ Thlr.

II. Linie Lübeck-Kopenhagen.

Die Ueberfahrt erfolgt in 14 bis 15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck am Sonntag, Mittwoch und Freitag 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 7½ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Abgang aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags; in Lübeck am nächsten Morgen Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 0 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

C. Zwischen Deutschland und Norwegen.

Linie Kiel-Christiania direct.

Ueberfahrt in 41 bis 42 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12½ Uhr Nachts, nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona, resp. Hamburg.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags. In Kiel am Sonnabend früh; Anschluß an den Morgenzug nach Altona, resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania: I. Platz 15 Thlr., II. Platz 10 Thlr., III. Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmö, Kiel-Korsör und Kiel-Christiania coursiren Staats-Post-Dampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die Dampfschiffe der Hollandschen und Malmöer Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 23. September 1868. General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

715 Bekanntmachung.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden ist am 1. September d. J. ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher vom 1. October d. J. ab in Ausführung kommt.

Das Gesammtporto beträgt darnach pro Loth incl.:

für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Gr. oder 7 Xr.,
„ unfrankirte „ aus „ „ 4 „ „ 14 „

ohne Unterschied der Entfernung. Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt. Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ½ Gr. resp. 3 Xr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind. Die Frankatur muß thunlichst unter Verwendung von Freimarken stattfinden. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Post-Gebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, unter Hinzutritt einer Rekommandations-Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Rezepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr. zu entrichten.

Briefe mit deklarirtem Werth unterliegen der Frankirung; bei diesen Sendungen tritt dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe eine Assecuranz-Gebühr von 6 Pf. für jede 20 Thlr. oder einen Theil von 20 Thlrn., mindestens aber eine Assecuranz-Gebühr von 2 Gr., hinzu. Die Briefe mit deklarirtem Werth müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Die Höhe der Werths-Deklaration ist unbeschränkt; der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes in Buchstaben angegeben sein.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und rekommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Briefen mit deklarirtem Werth; bei den nach dem

Digitized by Google

Norddeutschen Postgebiete gerichteten Sendungen regelt sich die Expreßbestellung nach den im Norddeutschen Postverkehr geltenden Grundsätzen. Sendungen, welche in den Niederlanden per Expreß bestellt werden sollen, müssen vom Absender mit der Bezeichnung: „durch Expressen zu bestellen" oder „buitengewone bestelling" versehen sein. Die Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Post-Anstalt befindet, kann vom Absender vorausbezahlt werden; dieselbe beträgt 2½ Gr. oder 9 Xr. Die Bezahlung der Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Post-Anstalt nicht befindet, ist dem Empfänger der Sendungen zu überlassen.

Berlin, den 22. September 1868. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

716 Bekanntmachung.

Vom 1. October d. J. ab kommen im Verkehr mit den Niederlanden folgende Portosätze in Anwendung:

für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Gr. oder 7 Xr. und
„ unfrankirte „ aus „ „ 4 „ „ 14 „ pro Loth incl.

Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt.

Für Briefe mit deklarirtem Werth wird außer dem Porto wie für gewöhnliche Briefe eine Assecurenz-Gebühr erhoben, welche ½ Gr. für jede 20 Thlr. oder einen Theil dieses Betrages, als Minimum jedoch 2 Gr. oder 7 Xr. beträgt.

Für Drucksachen und Waarenproben beträgt das Porto ½ Gr. resp. 3 Xr. für je 2½ Loth; Versendungsbedingungen, wie im internen Norddeutschen Postverkehr.

Bei rekommandirten Sendungen wird vom Absender außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen eine Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr. erhoben; begehrt der Absender die Beschaffung eines Rückscheins, so ist eine weitere Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr. voraus zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und rekommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Briefen mit deklarirtem Werth. Derartige nach den Niederlanden gerichtete Sendungen sind mit dem Vermerk: „durch Expressen zu bestellen" oder „buitengewone bestelling" zu versehen.

Berlin, den 28. September 1868. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

717 Bekanntmachung.

In fernerem Verfolg der im diesjährigen Amtsblatt publicirten allgemeinen Verfügungen des Herrn Finanz-Ministers vom 27. Dezember v. J. und vom 7. Mai c. III. 9708 den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird zufolge Erlasses vom 31. v. Mts. III. 18893 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Oldenburg außer den allgemein zur Erledigung von Uebergangsscheinen bereits ermächtigten und in der letztgedachten Verfügung benannten Abfertigungsstellen, auch den Hauptzollämtern die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten vom 1. October d. J. ab beigelegt worden ist.

Die Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Herzogthum Oldenburg bestimmten Spielkarten werden nur nach vorgängiger Deklaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele und nur auf die zur Erledigung ermächtigten Stellen ausgefertigt.

Sofern nicht die spezielle Revision auf Grund vollständiger Declaration stattgefunden hat, wird der Steuersatz von 2 Thlrn. für das Zollpfund des Bruttogewichts Behufs Sicherstellung der Stempelsteuer in Anwendung gebracht.

Posen, den 19. September 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Obwieszczenie.

W dalszym ciągu powszechnych rozporządzeń Pana Ministra Finansów z dnia 27. Grudnia r. z. i 7. Maja r. b. III. 9708, publikowanych w tegorocznym dzienniku urzędowym a tyczących się ruchu handlowego kartami do grania, podaje się w skutek reskryptu z dnia 31. z. m. III. 18,893. niniejszém do publicznéj wiadomości, iż w księstwie Oldenburg oprócz tych miejsc expedycyjnych, które już w ogólności do odprawienia świadectw przechodowych upoważnione i w dopiero co wymienionem rozporządzeniu nazwane są, także i urzędom głównym celnym przyłączono od 1. Października b. r. upoważnienie do expedycyi świadectw przechodowych na karty do grania.

Świadectwa przechodowe na karty do grania przeznaczone do pozostania się w księstwie Oldenburg, będą odprawiane tylko po poprzedniem zadeklarowaniu gatunku i ilości mających się wprowadzić talij kart i tylko na miejsca które do expedycyi są upoważnione.

O ile się specyalna rewizya nie odbyła na fundamencie całkowitej deklaracyi, zaprowadzoną będzie w używanie ilość podatkowa po 2 tal. od funta celnego wagi brutto a to dla zabezpieczenia stęplowego podatku.

Poznań, 19. Września 1868.

Prowincyalna dyrekcya poborów.

718 Bekanntmachung.

Das seitherige städtische Gymnasium zu Schrimm ist zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 28. Mai

Digitized by Google

1866 als Simultan-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache vom 1. Juli d. J. ab Seitens des Staats übernommen worden.

Posen, den 30. September 1868. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

719 Der Königliche Oberförster Thoma zu Bromberg, ist für das neu gebildete Forstrevier Bartelsee, Bromberger Kreises, zum Forst-Polizei-Anwalt commissarisch bestellt worden.

Król. nadleśniczy Thoma w Bydgoszczy ustanowiony został komisoryjnie prokuratorem policyi leśnéj na nowo utworzony obręb leśny Bartodziei, w powiecie Bydgoskim.

720 Der Lehrer Paul Krupski aus Alt Berun, Kreis Pleß, als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Lengowo im Kreise Wongrowiec.

Nauczyciel Paweł Krupski z Starego Berunu, w powiecie Pleskim, na prowizoryjnego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Łęgowie, w powiecie Wągrowieckim.

721 Der provisorische Lehrer Felix Zielewicz an der katholischen Schule in Gorzykowo, Kreis Gnesen, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Prowizoryjny nauczyciel Felix Zielewicz przy szkole katolickiéj w Gorzykowie, w powiecie Gnieźnieńskim, stale w urzędzie swym teraz zatwierdzony.

722 Der Lehrer Martin Uliszewski aus Posen, als provisorischer Lehrer an der katholischen Schule zu Lechlin, Kreis Wongrowiec.

Nauczyciel Marcin Uliszewski z Poznania na prowizoryjnego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Lechlinie, w powiecie Wągrowieckim.

723 Der Lehrer Joseph Goństi aus Rogowo, als provisorischer erster Lehrer an der katholischen Schule zu Mogilno, Kreis Mogilno.

Nauczyciel Józef Goństi z Rogowa na prowizoryjnego pierwszego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Mogilnie, w powiecie Mogilnickim.

724 Der Lehrer Johann Polski aus Jezewo-Hauland, Kreis Schubin, als provisorischer Lehrer an der katholischen Schule in Topolla, Kreis Wirsitz.

Nauczyciel Jan Polski z Jeżewskich olędrów, w powiecie Szubinskim, na prowizoryjnego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Topoli, w powiecie Wyrzyskim.

725 Der Schulamtskandidat August Ewert, als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Kl. Bartelsee, im Kreise Brombeeg.

Kandydat stanu nauczycielskiego August Ewert na prowizoryjnego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Małych Bartodziejach, w powiecie Bydgoskim.

726 Der Lehrer Carl Rosochowicz ist als Lehrer bei der katholischen Schule zu Dziekanowice, im Kreise Gnesen, definitiv angestellt.

Nauczyciel Karól Rosochowicz stałą uzyskał posadę nauczyciela przy szkole katolickiej w Dziekanowicach, w powiecie Gnieźnieńskim.

727 Der Wirthschaftsinspector Wilhelm Lange zu Corda ist von uns zum Kreistaxator für den Kreis Czarnikau ernannt und in dieser Eigenschaft gerichtlich vereidigt worden.

728 Der Lehrer Carl Schulz als I. Lehrer bei der evangelischen Schule zu Putzig, im Kreise Czarnikau.

729 Der Lehrer Gustav Moritz Kotz aus Czarnikau als interimistischer Lehrer an der evangelischen Schule und als Cantor und Organist an der evangelischen Kirche in Usez, Kreis Chodziesen.

730 Der Hebammenbezirk Kl. Bartelsee, Kreis Bromberg, ist der Hebamme Emilie Diesterbeck übertragen worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

731 Der Lehrer von dem aufgehobenen Gymnasium zu Trzemeszno, Szymanski ist als ordentlicher Lehrer am Marien-Gymnasium zu Posen angestellt worden.

732 Der Schulamts-Kandidat Dr. Carl Martin ist als ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Gymnasium zu Gnesen angestellt worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

733 Der bisherige Pfarrverweser für die evangelische Kirchengemeinde Revier (Diöcese Gnesen) Herr Johann Friedrich Gotthold Schulz in Revier, ist am 10. Juli c. zum Pfarrer der gedachten Gemeinde vocirt worden.

Königliches Appellations-Gericht.

734 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Pepel zu Sobiesiernie ist der Lehrer Jauksch in Mierzewo, Polizeidistrikt Czerniejewo, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und er und der Schiedsmann Raczynski in Marzenin sind einander als Stellvertreter bestellt.

Dla okręgu Mierzewa, obwodu policyjnego Czerniejewa, został w miejsce rozjemcy Pepla w Sobiesiernie, nauczyciel Jauksch w Mierzewie na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany, i on i rozjemca Raczyński w Mierzewie mianowani zostali wzajemnemi zastępcami.

Digitized by Google

735 Personal-Veränderungen
im Bezirk der Ober-Post-Direction in Bromberg, während des III. Quartals 1868.

Dem Hauptmann a. D. Schmidt ist die kommissarische Verwaltung des Post-Amts in Nakel übertragen worden.

Es sind ernannt worden:

a) als Post-Sekretaire:

die Post-Assistenten Wasner in Exin, unter Versetzung zum Post-Amte nach Nakel und Erdmann in Strzelno, unter Versetzung zum Eisenbahn-Post-Amte XI. hierselbst;

b) als Post-Expedienten:

die Post-Expedienten-Anwärter Hegner bei dem Post-Amte hierselbst, Oestreich und Arnemann bei dem Eisenbahn-Post-Amte XI. hierselbst, Beckenstein bei dem Post-Amte in Inowraclaw und Schultz bei der Post-Expedition in Exin;

c) als Post-Expediteur:

in Woynowo der invalide I. Wachtmeister von der Gensdarmerie, Ballowitz.

Es sind versetzt: der Post-Kommissarius Goltz von Bromberg nach Rawicz; die Post-Assistenten Bartsch von Bromberg nach Inowraclaw, Schmechel von Bromberg nach Strzelno und Genserowski von Schönlanke nach Königsberg i./Pr.; die Post-Expedienten Sietz von Samoczyn nach Bromberg, Chudzinski von Inowraclaw nach Bialoslive, Roclawski von Bromberg nach Kreuz, Broneski von Bromberg nach Exin und Frieske von Inowraclaw nach Schönlanke; der Briefträger Dahlke von Samoczyn als Büreaudiener zum Post-Amte hierselbst; der Packetträger Fratzke von Bialoslive als Briefträger nach Samoczyn; der Büreaudiener Freyndt von Strasburg W./Pr. als Briefträger nach Wongrowiec und der Post-Conducteur Müller von Cöslin als Wagenmeister zum Post-Amte hierselbst.

Aus dem Postdienste sind freiwillig ausgeschieden: der Post-Expediteur Brandt in Woynowo und die Post-Expeditions-Gehilfen Lasch in Mroczen und Sonnemann in Schubin.

Aus dem Postdienste sind entlassen worden: der Post-Expedient Nickel bei dem Eisenbahn-Post-Amte XI. hierselbst und der Post-Expedienten-Anwärter Ohster in Czarnikau.

Pensionirt ist der Wagenmeister Piskors in Wongrowiec.

Gestorben sind: der Post-Expeditions-Gehilfe Weckwarth in Trzemeszno und die Wagenmeister Suchland in Filehne und Schikora in Gnesen.

Vermischte Nachrichten.

736 Den Herren Hermann Moritz und Jacob Reinach zu Berlin ist unter dem 28. August c. ein Patent

auf eine Feilenhobelmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

737 Das dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe (in Firma Ludwig Loewe & Comp.) in Berlin unter dem 12. Juli 1867 ertheilte Patent

auf einen Dampfhammer, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

738 Dem Civil-Ingenieur A. Eichenauer zu Lipine, im Kreise Beuthen O./S., ist unter dem 23. September 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungs-Maschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

739 Dem Société Farcot et ses fils zu Saint-Ouen, in Frankreich, ist unter dem 23. September 1868 ein Patent

auf einen Schiffsmaschinen-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 41.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 41 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Bromberg, den 9. Oktober 1868.

Vorschriften

für die

Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen.

§ 1. Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen:

A. die Bauführer-Prüfung und

B. die Baumeister-Prüfung.

§ 2. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet die oberste Prüfungsbehörde. Die Prüfung sub A. kann auch vor der Königlichen Prüfungs-Commission zu Hannover abgelegt werden.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt vorbehalten, den Prüfungs-Behörden zu den Prüfungen noch andere Sachverständige beizugeben.

Jede dieser Behörden ordnet auf die bei ihnen eingehende Gesuche der Kandidaten die betreffenden Prüfungen an, hält solche ab und spricht sich über deren Resultate gutachtlich aus. Die darüber entscheidenden Zeugnisse werden jedoch ausschließlich von der Königlichen technischen Bau-Deputation ausgefertigt, welcher auch die Berechtigung zusteht, ein Zeugniß zu versagen.

§ 3. Die Ausbildung zu den Prüfungen erfolgt durch practische Beschäftigung in der Bauverwaltung und durch vorbereitende Studien.

A. Bauführer-Prüfung.

§ 4. Um zur Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise erforderlich:

a) über die Abiturienten-Prüfung auf einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung;

b) über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind, oder die für die preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bau-Ausführungen vorkommen, practisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen;

c) über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehranstalt, von welchen mindestens zwei Jahre auf einer der inländischen Lehranstalten, der Bau-Akademie zu Berlin oder der polytechnischen Schule zu Hannover zugebracht sein müssen, und zwar bei regelmäßiger Benutzung des auf diesen Anstalten in dem Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts im Linear-, Architectur- und Ornament-Zeichnen, sowie im Land-, Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, die Anforderungen eines zweijährigen Besuchs inländischer Lehranstalten bei dem stattgefundenen längeren Besuche anderer höherer technischer Lehranstalten in geeigneten besonderen Fällen auf einen geringeren Zeitraum zu ermäßigen;

d) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a. b und d. bezeichneten Schriftstücke sind zugleich Erfordernisse für die Aufnahme der Studirenden in die Bau-Akademie zu Berlin oder in die polytechnische Schule zu Hannover und werden demnächst von den Directorien dieser Anstalten an die betreffenden Prüfungs-Commissionen abgegeben.

§. 5. Bei der Meldung zur Prüfung sind mit dem Nachweis ad c. § 4 folgenden Arbeiten einzureichen:

I. An Zeichnungen:

a) eine Situations-Zeichnung und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnungen und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung und bei einem Maaßstabe von 1:500 eine Fläche von mindestens 25 Morgen

Digitized by Google

nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 500 Ruthen beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem alten Bauwerk oder einer Maschine nach eigener Aufnahme;
c) 4 Blätter Bau-Constructions-Zeichnungen;
d) ein Blatt aus der Projectionslehre und eine perspectivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Kandidat mit den Regeln der Linear-Perspective und der perspectivischen Schatten-Construction vertraut ist;
e) 3 Blätter aus dem Gebiete der antiken Baukunst;
f) 4 Blätter Ornamenten-Zeichnungen, wovon eines auf Tonpapier getuscht sein muß;
g) 4 Blatt Entwürfe einfacher und mittlerer Gebäude, wovon 2 Entwürfe aus dem Gebiete der landwirthschaftlichen Baukunst zu entnehmen sind;
h) 2 Blatt Maschinen-Zeichnungen, von denen das eine Details, das andere eine auf Baustellen gebräuchliche Hilfsmaschine darstellen muß;
i) 2 Entwürfe von Brücken-, Wehr- oder Schleusen-Anlagen.

II. Ein Kosten-Anschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem Wohnhause.

Die Arbeiten ad I. und II. müssen von dem Kandidaten unter Angabe des Datums der Anfertigung unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, resp der polytechnischen Schule zu Hannover, oder einer anderen höheren technischen Lehr-Anstalt (§ 4c.), oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden.

§ 6. Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist mit den in den §§ 4 und 5 bezeichneten Nachweisen und Arbeiten, letztere in einer Mappe, im Laufe der Monate September oder März bei einer der Prüfungs-Behörden einzureichen.

§ 7. Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitnng einer einfachen Aufgabe im Entwerfen aus dem Gebiete der Landbaukunst unter Klausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen. Von der Klausur-Arbeit hat der Kandidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Klausur-Arbeit findet im Plenum der Prüfungs-Behörde statt.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und wird dem Kandidaten die abermalige Prüfung frühestens nach 6 Monaten verstattet.

§ 8. Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der betreffenden Prüfungs-Behörden, welches für jeden Termin besonders von dem Vorsitzenden dieser Behörde ernannt wird, dauert in der Regel 2 Tage und erstreckt sich über folgende Gegenstände:

1. Landbaukunst.

a) Die Constructionen der wichtigeren Baugewerbe;
b) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulenordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w.;
c) die Construction und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;
d) die Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung;
e) das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage von Stau-Archen, Wehren, Mühlengerinnen, Ent- und Bewässerungs-Bauten;
b) allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wegebefestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, von den dazu verwendbaren Materialien, von der Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasserableitungen, desgleichen die Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau.

Kenntniß der einfacheren Maschinentheile und der auf den Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner Bekanntschaft mit der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a) Planimetrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie der Ebene;

Digitized by Google

b) Algebra, einschließlich der Auflösung numerischer Gleichungen, Lehre von den Logarithmen, Uebung im Buchstaben- und Zahlenrechnen und im Gebrauch der Logarithmen;
c) Differential- und Integralrechnung bis einschließlich der Integration von Differential-Gleichungen der ersten und zweiten Ordnung und der Methode der kleinsten Quadrate;
d) die gesammte darstellende Geometrie und deren Anwendung auf Schattenconstruction, Perspektive und Steinschnitt.

5. Angewandte Mathematik.

a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren, nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Kandidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, desgleichen der Geodäsie;
b) Statik und Dynamik und deren Anwendung auf Bauconstructionen und einfachere Maschinen, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Constanten des Maaßes, der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise specielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie weit der Kandidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6. Naturwissenschaft.

a) Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Constructionen und Baumaterialien vorkommenden Erscheinungen.
b) Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind.

§ 9. Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur für die einzelnen Hauptfächer abzugeben und sich dabei der Prädikate

1) vorzüglich gut,
2) gut,
3) hinreichend,
4) nothdürftig,
5) ungenügend

zu bedienen.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Prüfungsbehörde am nächsten Sitzungstage Vortrag. Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird das Prüfungsprotokoll geschlossen.

Ist die Prüfung vor der Königlichen Prüfungs-Commission zu Hannover abgelegt worden und hat der Kandidat bestanden, so sind von derselben die Prüfungsakten, die Arbeiten und Zeichnungen, so wie das Protokoll spätestens 14 Tage nach Schluß der Prüfung an die Königliche technische Bau-Deputation einzusenden. Diese stellt mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und Klausurarbeiten unter dem Datum des Vortragstages das Zeugniß aus, daß der Kandidat als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann.

Ist derselbe nicht bestanden, so wird ihm nach Schluß des Protokolls von der betreffenden Prüfungsbehörde dies eröffnet. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Prüfungsbehörde Beschluß gefaßt.

Ist der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so kann ein abermaliger Termin frühestens in der nächsten Prüfungs-Periode, resp. nach 6 Monaten anberaumt werden.

§ 10. Die Prüfung kann nicht öfter als einmal wiederholt werden.

§ 11. Ist der Kandidat verhindert, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten.

Wird der begonnene Prüfungstermin vor seinem Schlusse von dem Kandidaten verlassen und ergiebt sich zugleich, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen und kann demnach die Prüfung nur noch einmal von ihm wiederholt werden.

§ 12. Am Schlusse der mit dem 1. Oktober beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich vorzugsweise ausgezeichnet haben, von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den Bestbestandenen Prämien zum Zweck von Studienreisen zuerkannt.

Digitized by Google

Vor dem Antritt dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instructionen.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 5 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweit verfügt werden wird.

B. Baumeister-Prüfung.

§ 13. Das Gesuch zur Baumeister-Prüfung hat der Bauführer bei der Königlichen technischen Bau-Deputation in Berlin einzureichen, wobei ihm freisteht, mit Rücksicht auf seine hervorragendere Ausbildung in einer der beiden Hauptrichtungen der Bautechnik darin den Wunsch auszusprechen, daß die ihm zu ertheilenden Aufgaben nicht gleichmäßig den beiden in § 16 genannten Gebieten, sondern vorzugsweise einem derselben entnommen werden.

Diesem Gesuche sind folgende Nachweise beizufügen:

a) über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Königlichen Baubeamten oder von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein, die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Bureau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten verwendet sein, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden,

b) über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen.

In beiden Nachweisen sind die Bau-Ausführungen und die Dauer der ihnen gewidmeten Leistung namentlich anzugeben, und erfolgt ihre Ausstellung Seitens der Baumeister, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat.

§ 14. Werden diese Nachweise (§ 13) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Kandidaten Aufgaben zu Entwürfen unter Berücksichtigung der von ihm in seinem Gesuche hinsichtlich der Richtung ausgesprochenen Wünsche.

Alle der Lösung dieser Prüfungs-Aufgaben angehörigen Zeichnungen werden mit der schriftlichen und eigenhändigen Versicherung des Kandidaten an Eidesstatt versehen, daß er dieselben ohne fremde Beihülfe gefertigt habe.

Nach Einreichung und Annahme der Probearbeiten wird der Termin zur Baumeister-Prüfung anberaumt, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Monaten Juli und August keine Prüfungen stattfinden.

Die nicht annehmbar befundenen Probearbeiten werden dem Kandidaten mit der Weisung zurückgegeben, dieselben zu verbessern, umzuarbeiten oder neue Aufgaben zu lösen.

§ 15. Die Prüfung beginnt mit den unter Klausur zu fertigenden Probearbeiten:

a) aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues,

b) aus dem Gebiete des Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbaues.

Jede dieser Arbeiten ist im Laufe einer Woche anzufertigen und werden die von den Kandidaten eingereichten Probearbeiten während dieser Frist zur Ansicht ausgelegt.

Bei Ausarbeitung der Skizzen zu den Klausurarbeiten Seitens des Kandidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde wird das im § 7 am Schlusse bemerkte Verfahren gleichfalls beobachtet.

§ 16. Die mündliche Prüfung, welche in der Regel 2 Tage dauert, erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Land- und Schönbau:

a) Geschichte der Baukunst nebst Kenntniß der Monumente und der Formenbildung,

b) Baukonstructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierigere Bau-Anlagen,

c) Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden und von Städte-Anlagen,

d) Geschäftsführung, Verfahren und Hilfsmittel bei Ausführung der Bauten,

e) Ventilations-, Heizungs- und Erleuchtungs-Anlagen, Wasser-, Zu- und Abführungen innerhalb der Gebäude.

B. Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau.

a) Angewandte Mathematik in Bezug auf praktische Bauausführungen,

b) Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange,

c) Eisenbahnbau im ganzen Umfange, einschließlich der Telegraphie,

d) Maschinenlehre und Maschinenbau in dem Umfange, in welchem dieselben im Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Mühlen, der Maschinen zum Verarbeiten der Baumaterialien ꝛc.

Digitized by Google

§ 17. Nach abgelegter Prüfung wird, analog den im § 9 enthaltenen Bestimmungen von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Kandidaten unter dem Datum des betreffenden Vortragstages entweder

a) das Zeugniß ausgestellt, daß er als Baumeister bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann, oder es wird ihm eröffnet:
b) daß er nicht bestanden sei.

Das Zeugniß über die Qualifikation als Baumeister wird ertheilt bei mindestens hinreichender Ausbildung in beiden der § 16 genannten Hauptrichtungen, oder bei guter Ausbildung in der einen und wenigstens nothdürftiger in der andern dieser Richtungen. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach 6 Monaten anberaumt werden.

§ 18. Zu Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termins zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad § 11 maßgebend.

§ 19. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Kandidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

Prüfungs-Gebühren.

§ 20. Die Kandidaten, welche sich zur Bauführer- oder Baumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung oder jede Wiederholung derselben eine Gebühr von 10 Thlr. an die Kasse der Prüfungsbehörde vor ihrer Zulassung zur Prüfung.

Transitorische Bestimmungen.

§ 21. Um zur ersten technischen Prüfung resp. der Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, bedarf es bis zum 1. Oktober 1872 in Betreff der Schulbildung derjenigen Kandidaten aus den neuen Provinzen, welche bei Publikation dieser Vorschriften bereits die polytechnische Schule zu Hannover oder eine andere derselben gleichstehende technische Lehranstalt besuchen, nur der von ihrer bisherigen Prüfungs-Behörde geforderten Nachweise, sofern dieselben nicht unter der Reife für Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung stehen.

§ 22. Bis zu demselben Zeitpunkte ist es auch gestattet, sofern nach den bisher maßgebenden Prüfungs-Vorschriften ein praktisches Lehrjahr (§ 4b.) vor der ersten technischen Prüfung nicht abgelegt zu werden brauchte, dasselbe nachher zurückzulegen, jedoch erfolgt in diesem Falle die Ernennung zum Bauführer erst nach Beibringung der darüber lautenden Atteste.

Dieses Jahr kömmt bei den im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die praktische Thätigkeit nicht in Betracht.

§ 23. Die Kandidaten, welche in den neuen Provinzen nach den für dieselben bisher gültigen Vorschriften die erste bautechnische Prüfung bestanden haben, bedürfen bei ihrer Meldung zur Baumeister-Prüfung, welche vor der Königlichen technischen Bau-Deputation abzulegen ist, keines weiteren Nachweises ihrer Schulbildung, sie haben jedoch

a) eine Beschreibung ihres Lebenslaufes,
b) das Attest über ihre erste Prüfung und
c) 1. wenn sie in Hannover oder Wiesbaden geprüft worden sind, die im § 13 bestimmten Atteste,
   2. wenn sie in Cassel geprüft worden sind, den Nachweis einer zweijährigen Studienzeit und einer dreijährigen praktischen Thätigkeit nach abgelegter ersten Prüfung

beizubringen.

Diejenigen, welche in den Herzogthümern Schleswig Holstein in der daselbst üblichen Weise für das Baufach im Staatsdienste sich in der Vorbereitung befinden oder bereits ausgebildet haben, können bis zum 1. Oktober 1872 ohne vorhergegangene erste Prüfung direct zur Baumeister-Prüfung zugelassen werden, sie haben jedoch bei ihrer Meldung zur Prüfung außer dem Nachweis über ihre Schulbildung:

a) eine Beschreibung ihres Lebenslaufes,
b) das Attest eines Königlichen Baubeamten über ihren bei Erlaß dieser Vorschriften bereits erfolgten Eintritt in den Vorbereitungsdienst für höhere Staatsbauämter;
c) den Nachweis über eine zweijährige Studienzeit und über eine wenigstens dreijährige praktische Thätigkeit im Sinne des § 13

beizubringen.

§ 24. Die Ablegung der Bauführer-Prüfung ist nach den bisher maßgebenden Prüfungsvorschriften

nur noch vor den Prüfungsbehörden zu Berlin oder Hannover, und zwar in der mit dem 1. Oktober a. c. beginnenden Prüfungs-Periode gestattet. In Betreff der Baumeister-Prüfung soll die gleiche Berechtigung nur denjenigen Kandidaten zu Theil werden, welche sich beim Erscheinen dieser Verordnung zur Prüfung bereits gemeldet haben und zulässig befunden worden sind.

In beiden Fällen sind die Prüfungs-Arbeiten, Protokolle und Akten der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegen, welche über den Ausfall der Prüfung entscheidet und bestimmt, ob und in welchem Umfange eine Nachprüfung erforderlich ist oder nicht.

Die Nachprüfung zur Baumeister-Prüfung hat der Kandidat stets vor der Königlichen technischen Bau-Deputation abzulegen, welche auch die Prüfungs-Zeugnisse ausstellt.

§ 25. Diejenigen Bauführer, welche ihre Prüfung vor der Königlichen technischen Bau-Deputation nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt haben, müssen die letzte Prüfung, den nämlichen Bestimmungen entsprechend, ablegen, dieselben erhalten aber die Prüfungs-Aufgaben bereits auf Grund des Nachweises einer zweijährigen praktischen Thätigkeit und eines einjährigen Studiums als Bauführer auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt.

Das Prüfungsattest wird nach den Bestimmungen des § 17 ausgefertigt.

Anhang.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§ 9) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach nachstehendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,
2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihn nicht in der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten —

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§ 2. Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speciellen Leitung der Ausführung von Staatsbauten unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters oder Baubeamten befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§ 3. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§ 17) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach nachstehendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,
2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staatsbaubeamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf von Itzenplitz.

Digitized by Google

A.

Nachweisung

der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser). Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

B.

Nachweisung

der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung u. im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer	Datum der Ernennung zum Baumeister.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen

Vorschriften

für die

Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

Bestimmung der Anstalt.

§ 1. Die Königliche Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

Obere Leitung und Direktorium.

§ 2. Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein Direktorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Direktor, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen technischen Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Direktor zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Wasser- und Eisenbahnbau andererseits, im Direktorium vertreten sind.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Direktor die betheiligten Lehrer der Anstalt so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal, berufen.

Kuratorium.

§ 3. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet das Kuratorium der Bau-Akademie und wirkt als solches mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

Ordentlicher Unterricht.

§ 4. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Direktoriums angestellt.

Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

Außerordentlicher Unterricht.

§ 5. Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt von dem Direktorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen.

Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

Aufnahme der Studirenden.

§ 6. Die Aufnahme auf die Königliche Bau-Akademie findet alljährlich bis zum 4. Oktober statt und erfolgt auf vorhergegangene schriftliche Meldung bei dem Direktor durch Immatrikulation.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staats-Prüfungen ablegen wollen, können auch zum 1. April aufgenommen werden, müssen aber die in § 7 resp. 9 geforderten Nachweise beibringen.

Bedingungen zur Aufnahme.

§ 7. Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

1. von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen und

A. noch keine gleichberechtigte Lehr-Anstalt besucht haben:

a) ein Zeugniß der Reife des Abganges zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife;

b) der Nachweis über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind oder die für die Preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben.

Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bauausführungen vorkommen, praktisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen;

c) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;

d) einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der praktischen Lehrzeit (b.) gefertigte Copie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung. Die Letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte

Digitized by Google

der bekannten Entwürfe von Schinkel, oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines Baubeamten oder geprüften Baumeisters beglaubigt werden;

B. bereits eine gleichberechtigte Lehranstalt besucht haben:

Die unter a., b. und c. vorstehend genannten Nachweise und

e) ein Zeugniß über den Besuch der von ihnen verlassenen Lehranstalt.

Die zu a., b., c. und e. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Direktorium an die Königliche technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

2) von denjenigen, welche sich als Privat-Baumeister ausbilden wollen:

a) ein Zeugniß der Reife nach Prima eines Gymnasiums oder Realschule erster Ordnung oder auch das Zeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule;

b) der Nachweis, daß der Kandidat ein Bauhandwerk erlernt und dasselbe nach zurückgelegter Lehrzeit wenigstens zwei Jahre lang betrieben hat;

c) der Nachweis hinreichender Fertigkeit im Zeichnen.

Die zu a., b. und c. erwähnten Schriftstücke und Zeichnungen werden dem Studirenden bei seinem Abgange wieder eingehändigt.

Transitorische Bestimmungen.

§ 8. Aufgenommen können ferner werden:

1) diejenigen Bautechniker aus den neuen Provinzen, welche bereits eine Prüfung für Baubeamte bestanden und den Nachweis hierüber unter Beifügung einer Beschreibung ihres Lebenslaufes beigebracht haben, oder welche bis zu den entsprechenden Terminen die Bedingungen erfüllt haben, die für die Zulassung zu den Staats-Prüfungen nach den Prüfungs-Vorschriften vom heutigen Tage §§ 21 und 23 vorgeschrieben sind;

2) diejenigen Bauwerkmeister, welche den Nachweis liefern, daß sie vor Publikation des Gesetzes, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli d. J., die Meister-Prüfung bestanden haben.

Zulassung von Ausländern.

§ 9. Ausländer, welche die Staats-Prüfungen (§ 7. 1.) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

Matrikel.

§ 10. Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

Beim Beginn der Vorlesungen erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche halbjährlich erneuert werden muß.

Hospitanten.

§ 11. Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet und erhalten auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung von 1 Thlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.

§ 12. Die Königliche Bau-Akademie zerfällt:

1) in einen dreijährigen Lehrgang für die Ausbildung zum *Bauführer*;

2) in einen höheren akademischen Kursus.

Der Unterricht jeden Lehrganges beginnt mit dem Oktober jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen §§ 8 und 16) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts jährlich bekannt zu machenden speziellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihefolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplans erreicht werden können.

Erster Lehrgang. 1. Landbaukunst nebst Zeichnen.

Der Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer umfaßt:

a) Bau-Constructionslehre mit Zeichnen-Uebungen;

Digitized by Google

b) Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Construction und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen);
c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);
d) die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Facaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;
e) landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);
f) die gewöhnlichen Baumaterialien, Veranschlagungen, Bauführung u. s. w.;
g) Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden;
h) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich die Fundirungen im Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen, Wehre, Mühlengerinne, Ent- und Bewässerungsbauten; ferner die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eisenbahndämme, der dabei vorkommenden Erdarbeiten, die verschiedenen Arten der Wege-Befestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, die Wasserableitungen und die Anfertigung zugehöriger Anschläge (mit Uebungen im Entwerfen bezüglicher Bauwerke).

3. Maschinenbau.

Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen- und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a) Algebraische Analysis, Trigonometrie, Stereometrie, analytische Geometrie (mit Uebung im Gebrauch der Logarithmen);
b) Differenzial- und Integralrechnung mit Einschluß der Differenzial-Gleichungen, Methode der kleinsten Quadrate.

5. Angewandte Mathematik.

a) Statik und Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre, mit Uebungen im praktischen Rechnen;
b) Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Excursionen);
c) Geodäsie (mit Excursionen).

6. Naturwissenschaften und Technologie.

a) Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;
b) Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, soferm dieselben auf Baumaterialien von Einfluß sind;
c) Orykto gnosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung, und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind;
d) bauwissenschaftliche Technologie (mit Excursionen).

Obligatorische Lehrgegenstände.

§ 14. Diejenigen Studirenden, welche die Bauführer-Prüfung ablegen wollen, sind verpflichtet, den Unterricht in den im § 13 unter 1 a., b., c., d., e., g. und unter 2 und 3 aufgeführten Lehrgegenständen vollständig zu besuchen und die nachfolgend genannten Arbeiten zu fertigen, von deren Ausführung die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichtsstunden (§ 30) abhängig ist:

Zu 1. Landbaukunst nebst Zeichnen, in dem Unterrichte

ad a)	in der Bau-Constructionslehre	4	Blatt,
ad b)	in der Projectionslehre	1	„
	und in der Perspective und Schatten-Construction	1	„
ad c)	in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst in jedem Jahrgange 2 ausgeführte Blätter, daher	4	„
ad d)	über die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude im ersten Jahrgange an Bauzeichnungen	4	„
	im zweiten Jahrgange zwei Entwürfe zu einfachen Gebäuden auf wenigstens	2	„
ad e)	über landwirthschaftliche Baukunst zwei Projekte auf wenigstens	2	„
ad g)	über Ornament-Zeichnen in jedem Jahrgange 2 Blatt, zusammen daher	4	„
	von denen zwei auf Tonpapier getuscht sein müssen.		

Digitized by Google

Zu den ad d. und e. vorgeschriebenen Bauprojekten darf der Maaßstaab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlagen $\frac{1}{120}$, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte $\frac{1}{60}$ und hinsichtlich der Details $\frac{1}{12}$ der wirklichen Längen.

Zu 2. In dem Unterrichte im Wasserbau zwei Entwürfe von Brücken-, Wehr- und Schleusen-Anlagen.

Zu 3. In dem Unterrichte über Maschinenbau zwei Blatt Zeichnungen, von denen das Eine Maschinen-Details, das Andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach Anweisung der Lehrer, welche auch deren Reihenfolge bestimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe sind, unter Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung, von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigenhändigen Anfertigung durch denselben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müssen in der Regel in den dazu bestimmten Unterrichtsstunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Beistimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsstunden daran gearbeitet werden. Ergeben sich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, so hat der Lehrer seine Beglaubigung zu versagen.

Unter diesen Zeichnungen sind diejenigen auszuwählen, welche der Kandidat bei seiner Meldung zur Bauführer-Prüfung an die Prüfungs-Behörde vorschriftsmäßig einzureichen hat.

Der höhere akademische Cursus. 1. Land- und Schönbau.

§ 15. Der höhere akademische Cursus umfaßt:

1. im Land- und Schönbau:
   a) Bau-Construction in Bezug auf Einrichtungen ausgedehnter Gebäude, als Heizungs-, Ventilations-, Beleuchtungs-, Wasserversorgungs-, Bade-, Telegraphen-, und dergleichen Anlagen;
   b) Vortrag über die Lehre der wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, sowie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);
   c) Entwerfen öffentlicher Gebäude;
   d) Ornamente und Dekorationen nach den Grundsätzen der Tektonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;
   e) Mittelalterliche Architektur, Vortrag mit Zeichnen-Uebungen;
   f) Figuren- und Landschaftszeichnen;
   g) Vorträge über die Geschichte der bildenden Künste;
   h) Grundlinien der Aesthetik.
2. Im Ingenieurfach:
   a) Bau-Constructionslehre mit mathematischer Begründung;
   b) Brückenbaukunst;
   c) Wasserbaukunst;
   d) Eisenbahnbau;
   e) Maschinenlehre und Maschinenbau (mit Excursionen);
   f) Elektromagnetische Telegraphie;
   g) Graphostatik.

Mit den Vorträgen unter b. bis e. sind Uebungen im Entwerfen verbunden.

Ferien.

§ 16. Ferien finden statt vom 20. Juli bis zum 1. October, außerdem zu Weihnachten und zu Ostern jedesmal 10 Tage und zu Pfingsten 5 Tage.

Meldungen zu dem Unterrichte.

§ 17. Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, sowie die Zahlungen des Honorars erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse.

Anmeldebogen.

§ 18. Der Immatrikulirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmeldebogen, in dessen erste Kolumne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichts-Verzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Akademie-Kasse gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs in der zweiten Kolumne und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Kolumne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen.

Die Annahme des eingetragenen Unterrichts erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§ 19. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen, oder die Benutzung des Unterrichts zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

In die fünfte Kolumne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

Digitized by Google

Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem im § 18 Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§ 20. Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Beneficien (§§ 22. bis 24.) oder Zeugnissen (§ 30.) vorzulegen.

Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bauakademie zur Folge.

Honorar.

§ 21. Das Honorar für die Lehrvorträge beträgt für jede wöchentliche Lehrstunde und pro Semester

a) für die Studirenden ½ Thlr.,

b) für die Hospitanten 1 Thlr.

Dasselbe ist praenumerando zu entrichten.

Das Honorar für den außerordentlichen Unterricht wird von den Privatlehrern unter Einverständniß des Direktors festgesetzt und in den Unterrichts-Verzeichnissen besonders angegeben.

Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 Prozent ausgezahlt.

Stundung des Honorars.

Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 Prozent unter allen Umständen eingezahlt werden, die übrigen 75 Prozent dürfen ausnahmsweise unter den in §§ 23. folg. angegebenen Bedingungen solchen auf der Bau-Akademie immatrikulirten, dem Preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche

a) vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen, oder

b) in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Thlrn. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

Stundung des Honorars bis zu sechs Wochen.

§ 23. Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§ 22 a.) nachweiset, so ist der Direktor der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 Prozent des Unterrichts-Honorars auf eine Frist von 6 Wochen gegen Ausstellung eines vorschriftsmäßigen Reverses zu stunden.

Ueber diese Stundung ist in der zweiten Kolumne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Kasse, als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

Stundungen auf längere Zeit.

Bei nachgewiesener Armuth (§ 22 b.) ist der Direktor der Akademie befugt, die fraglichen 75 Prozent des Honorars auf länger als 6 Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden längstens aber auf sechs Jahre zu stunden.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung

1) eines Armuth-Zeugnisses,

2) eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt,

erforderlich.

Das Erstere (zu 1.) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

a) Angabe des Vor- und Zunamens und des Alters des Studirenden;

b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder;

c) Zahl der etwaigen versorgten und unversorgten Geschwister oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;

d) die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;

e) die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2.) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung bestimmt angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber einen vorschriftsmäßigen Revers auszustellen.

Digitized by Google

In der zweiten Kolummne des Anmeldebogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

Formulare zu vorgenannten Reversen sind in der Bau-Akademie-Kasse zu haben.

§ 25. Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Direktoriums der Akademie zuzieht oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu anderen, nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

Einziehung des gestundeten Honorars.

§ 26. Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfals im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Akademie-Kasse legitimirt.

Erlaß des Honorars.

§ 27. Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach § 22 unter allen Umständen einzuzahlenden Rate, wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Direktoriums der Bau-Akademie von dem Minister erlassen werden.

Ein solcher Antrag darf von dem Direktorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Akademie immatrikulirt ist und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

Rückzahlung des Honorars.

§ 28. Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Die von dem Direktorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Anderen, sowie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§ 29. Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter § 18 vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginn des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Direktorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Akademie ganz auszuschließen.

Zeugnisse für die Studirenden.

§ 30. Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Direktorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf **von Itzenplitz**.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 42.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 16. October 1868. Bydgoszcz, dnia 16. Października 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

740 Das 47. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

No. 7141. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft. Vom 29. Juni 1868.

Nr. 7142. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Vereinigung des Bezirks der Bergbauptmannschaft zu Clausthal mit dem Bezirke der Landdrostei zu Hildesheim.

Nr. 7143. Bekanntmachnng, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Aktiengesellschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei zu Gladbach in dem notariellen Protokolle vom 14. April 1868 beschlossenen Abänderung ihres Gesellschaftsstatuts. Vom 8. Juli 1868.

Nr. 7144. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Staatsvertrages vom 18. März 1867 zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie, in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht. Vom 10. Juli 1868.

741 Das 48. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7145. Verordnung, betreffend die Höhe und die Art der Erhebung der jährlichen Aversionalbeiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 30. Mai 1868.

Nr. 7146. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ruhrort, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 120,000 Thlrn. Vom 13. Juni 1868.

Nr. 7147. Statut der Wiesengenossenschaft des Argendorfer Thales im Kreise Neuwied. Vom 29. Juni 1868.

Nr. 7148. Statut der Genossenschaft zur Melioration der Walschwiesen bei Plauten im Kreise Braunsberg. Vom 29. Juni 1868.

742 Das 49. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 7149. Vertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend die Verwaltung und den Betrieb der im Großherzoglich Hessischen Gebiete bele-

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 47. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7141. Dokument koncesyi i zatwierdzenia dla Towarzystwa kolei żelaznej Cottbus-Grossenhein. Z dnia 29. Czerwca 1868.

No. 7142. Najwyższe rozporządzenie z dnia 17. Czerwca 1868, tyczące się połączenia obwodu naczelnictwa górniczego w Clausthal z obwodem rady krajowej w Hildesheim.

No. 7143. Obwieszczenie, tyczące się najwyższego zatwierdzenia uchwalonej przez Towarzystwo na akcye Gladbachskiego przędzalstwa i tkactwa w Gladbach w notaryalnym protokóle z 14. Kwietnia 1868, — zmiany Statutu Towarzystwa. Z dnia 8. Lipca 1868.

No. 7144. Obwieszczenie, tyczące się ratyfikacyi traktatu z 18. Marca 1867, pomiędzy Prusami, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt i Reuss młodszej linii, pod względem zbudowania kolei żelaznej z Gera na Saalfeld do Eichicht, Z dnia 10. Lipca 1868.

Oddział 48. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7145. Rozporządzenie, tyczące się wysokości i sposobu pobierania rocznych składek awersyonalnych w krajach, które ze Związku celnego są wyłączone. Z dnia 30. Maja 1868.

No. 7146. Przywilej względem emisyi opiewających na dzierzyciela obligacyi miasta Ruhrort, w obwodzie regencyjnym duesseldorfskim, w ilości 120,000 tal. Z dnia 13. Czerwca 1868.

No. 7147. Statut stowarzyszenia łąk doliny Argendorf w powiecie Neuwied. Z dnia 29. Czerwca 1868.

No. 7148. Statut stowarzyszenia ku melioracyi łąk nad rzeką Walsch (Walschwiesen) pod Plauten w powiecie brunsberskim. Z dnia 29. Czerwca 1868.

Oddział 49. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7149. Traktat pomiędzy Prusami a Hesyą, tyczący się administracyi i obrotu położonej na wielko-księsko-heskiem terytorium prze-

Digitized by Google

genen Strecke der Main-Weser-Bahn. Vom 30. Mai 1868.

Nr. 7150. Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die veränderte Führung der Militair-Kirchenbücher.

Nr. 7151. Abgeändertes Statut des Dommitzscher Deichverbandes. Vom 29. Juni 1868.

Nr. 7152. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel bei Beese bis Meßdorf zum Anschluß einerseits an die Mahlsdorf-Beeser, andererseits an die Bismarck-Osterburger Chaussee im Kreise Osterburg, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 7153. Statut der Wiesengenossenschaft des Perchthales zu Laufersweiler, Kreises Simmern. Vom 1. Juli 1868.

Nr. 7154. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Eidesleistung der evangelischen Geistlichen in der Provinz Hannover.

Nr. 7155. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die Beseitigung des Aufgebots und der Mortifikation verlorener Kupons von Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen.

strzeni kolei żelaznej mensko-wezerskiej. Z dnia 30. Maja 1868.

No. 7150. Najwyższe rozporządzenie z dnia 30. Maja 1868, tyczące się zmienionego prowadzenia wojskowych ksiąg kościelnych.

No. 7151. Zmieniony statut Domnickiego Towarzystwa grobelnego. Z dnia 29. Czerwca 1868.

No. 7152. Najwyższe rozporządzenie z dnia 13. Czerwca 1868, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymanie żwirówki powiatowej od granicy powiatu Salzwedel pod Beese do Messdorf ku przyłączeniu z jednej strony do żwirówki Mahlsdorf-Beese, z drugiej strony do żwirówki Bismark-Osterburg w powiecie Osterburg, obwodzie regencyjnym magdeburskim.

No. 7153. Statut stowarzyszenia łąk doliny Perch w Laufersweiler, powiecie Simmern. Z dnia 1. Lipca 1868.

No. 7154. Najwyższe rozporządzenie z dnia 1. Lipca 1868, tyczące się przysięgi ewangelickich księży w prowincyi hanowerskiej.

No. 7155. Najwyższe rozporządzenie z dnia 4. Lipca 1868, dotyczące uchylenia wywołania i amortyzacyi zagubionych kuponów szlaskich starozlemskich listów zastawnych.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

743 Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Herzogl. Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staats-Schulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thaler Anhaltische Staatskassen-Scheine in Apoints zu 10 Thalern der Emission vom 1. Oktober 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni c. für die Einziehung des noch kourirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staats-Schulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 18. August 1868.

Königliche Regierung,
Kassen-Verwaltung.

Obwieszczenie.

Podług doniesienia książęco-anhaltskiego ministeryum stanu zarząd książęcy długów państwa w Dessau rozporządziwszy ustawą z dnia 10. Sierpnia 1866 ściągnienie w obiegu się jeszcze znajdujących 200,000 tal. anhaltskich kassowych assygnacyi rządowych w apoints po 10 tal. emisyi z dnia 1. Października 1855 i uskuteczniwszy już takowe po większéj części, ustanawił obwieszczeniem z dnia 22. Czerwca r. b. celem ściągnienia w kursie jeszcze zostającéj reszty wspomnionych assygnacyi kassowych termin prekluzyjny aż do 31. Grudnia r. b. w ten sposób, iż wszyscy dzierzyciele owych assygnacyi kassowych takowe w przeciągu powyższego czasu w kassie książęcego zarządu długów państwa wykupić winni, po upłynieniu zaś onegoż wszystkie nie wykupione kassowe assygnacye rządowe opisanego rodzaju swoją wartość tracą i wszelkie pretensye względem ich do kass książęcych ustają.

Powyższe podaje się niniejszém do publicznéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 18. Sierpnia 1868.

Król. Regencya.
Zarząd kassy.

744 Nachdem die Kreis-Chaussee von Bromberg bis zur Grenze des Schubiner Kreises in der Richtung auf Schubin größtentheils beendigt ist, wird die fertige Strecke vom 15. d. Mts. ab dem

Po ukończeniu, największej części szosy powiatowej z Bydgoszczy do granicy powiatu Szubińskiego w kierunku na Szubin oddaje się skończoną przestrzeń od 15. b. m. publiczności do

Digitized by Google

öffentlichen Verkehr übergeben und das Chausseegeld bei der Hebestelle Biedaszkowo von dem gedachten Zeitpunkte ab bis zur vollständigen Beendigung des Chausseebaues nur für eine Meile erhoben werden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Bromberg, den 5. October 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

745 Milzbrand.

Unter dem Rindvieh in Dulsk, Inowraclawer Kreises, ist der Milzbrand ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 16. October 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

746 Tollwuth.

Unter dem Rindvieh in Penskowo, Czarnikauer Kreises, ist die Tollwuth ausgebrochen, weshalb dieser Ort und seine Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden ist.

Bromberg, den 16. October 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

użytku; odbierać się więc będzie od tego czasu opłatę drożną aż do zupełnego jéj ukończenia tylko za jednę milę na rogatce Biedaszkowo, co niniejszem do powszechnéj wiadomości się podaje.

Bydgoszcz, dnia 5. Października 1868.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Zapalenie śledziony.

W Dulsku, w powiecie Inowracławskim, wybuchło pomiędzy rogatem bydłem zapalenie śledziony, w skutek czego miejsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostrój paszy i nawozu zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 16. Października 1868.

Królewska Regencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Szalonizna.

W Penskowie, w powiecie Czarnkowskim, wybuchła pomiędzy rogatem bydłem szalenizna, w skutek czego miejsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostrój paszy i nawozu zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 16. Października 1868.

Królewska Regencya,
wydział spraw wewnętrznych.

747 Bekanntmachung.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Posen hat die Abhaltung einer Hauskollekte bei den Bewohnern mosaischen Glaubens der Provinz zur Bestreitung eines Theils der Kosten für den Umbau des Synagogen-Gebäudes zu Raszkow mit der Maßgabe genehmigt, daß die Sammlung nur im laufenden Jahre stattfinde und an keinem Orte über 8 Tage ausgedehnt werde, auch daß die Sammelnden sich durch eine Legitimation der betreffenden Ortspolizeibehörde auszuweisen haben.

Die Herren Landräthe werden das Weitere wegen Abhaltung der Kollekte und Abführung des Geldes verfügen.

Bromberg, den 30. Juli 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

748 Bekanntmachung.

Dem Buchdruckereibesitzer J. Eichstaedt zu Schneidemühl ist für das Jahr 1868 für den Kreis Chodziesen, des diesseitigen Regierungsbezirks, die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungshaus Ww. Stißer et Comp. in Bremen zur Beförderung von Preußischen Auswanderern nach Amerika, mit Ausschluß von Brasilien, sowie nach Australien ertheilt worden.

Bromberg, den 1. October 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

749 Die Evangelischen in Rzenskowo, Kreises Wirsitz, sind von der evangelischen Parochie Brostowo-Miasteczko ausgepfarrt und der evangelischen Parochie Wirsitz zugewiesen worden.

Bromberg, den 3. October 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

750 Bekanntmachung.

Um für die Bewohner von Chodziesen und Usch eine günstige Post-Verbindung mit Schneidemühl, sowie zweckmäßige Anschlüsse an die Eisenbahnzüge nach und von Bromberg herzustellen, wird vom 16. d. Mts. ab gegen Aufhebung der Botenpost zwischen Schneidemühl und Usch eine tägliche, einspännige Personenpost zwischen Chodziesen und Schneidemühl mit zweisitzigem Hauptwagen und folgendem Gange eingerichtet:

aus Chodziesen 7 Uhr früh, in Schneidemühl 10 Uhr Vormittags, zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Bromberg 12 Uhr 2 Minuten Mittags und an den Eilzug nach Berlin 11 Uhr 34 Minuten Vormittags; aus Schneidemühl 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags, nach Ankunft des gemischten Zuges aus Bromberg 6 Uhr 9 Minuten Nachmittags in Chodziesen 9 Uhr 30 Minuten Abends.

Digitized by Google

Gleichzeitig wird die Personenpost zwischen Chodziesen und Margonin aufgehoben und durch eine tägliche, zur unbeschränkten Beförderung von Brief-, Packet- und Geldsendungen bestimmte Boten-Post ersetzt. Bromberg, den 9. October 1868. Ober-Post-Direction.

751 **Bekanntmachung.**

Die geehrten Interressenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Kuratoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1869, nach Vorschrift des § 23 Littr. d. bis g. unsers Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen zweier Kuratoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind.

Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interressenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1 Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen. Berlin, den 1. October 1868.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

752 Seine Majestät der König haben geruht, den Schulzen Petrich zu Anastaszewo und Busse zu Konkolewo, Kreis Gnesen, das Allgemeine Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen.

Jego Królewska Mość najmiłościwiéj nadać raczył szołtysom Petrich w Anastażewie i Bussy w Kąkolewie, w powiecie Gnieźnieńskim, powszechną odznakę honorową.

753 Der commissarische Districts-Kommissarius Uthke zu Mięcierzyn ist für den Polizei-District Mięcierzyn-Rogowo, Mogilnoer Kreises, auch als Polizei-Anwalt commissarisch bestellt worden.

Komisoryjny komisarz obwodowy Uthke w Mięcierzynie ustanowiony został także komisoryjnie prokuratorem policyjnym na okręg policyjny Mięcierzyńsko-Rogowski, w powiecie Mogilnickim.

754 Der Königliche Oberförster Delbrück zu Poln. Crone, ist für das neugebildete Forstrevier Stronno, Kreises Bromberg, zum Forst-Polizei-Anwalt kommissarisch bestellt worden.

Królewski nadleśniczy Delbrück w Koronowie ustanowiony został komisoryjnie prokuratorem policyi leśnej na nowo utworzony obręb leśny Stronno, w powiecie Bydgoskim.

755 Der Lehrer Jacob Pawlowski aus Filehne, als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Rgielsko im Kreise Wongrowiec.

Nauczyciel Jakób Pawłowski z Wielenia na prowizoryjnego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Rgielsku, w powiecie Wągrowieckim.

756 Dem Fräulein Emilie Galler in Bialosliwe, Kreis Wirsitz, ist zur Unterhaltung und Leitung einer Privatschule daselbst, in welcher Mädchen jeglichen schulpflichtigen Alters und Knaben bis zum vollendeten 9. Jahre in allen Elementar-Lehrgegenständen und in den Anfängen der französischen Sprache unterrichtet werden können, die Concession ertheilt worden.

757 Der Hebammenbezirk Ehrbardorf, Kreis Czarnikau, ist der Hebamme Caroline Geisel aus Stieglitz übertragen worden.

Königliches Appellations-Gericht.

758 Der Freischulze Adolph Meyer a. Szydlowiec, Kreis Gnesen, ist als Schiedsmann für den Bezirk Wilatkowo wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Kantorski in Powidz bestellt worden.

Dla okręgu Wylatkowa został właściciel wolnego szołectwa Adolf Meyer z Szydłowiec powiatu Gnieźnieńskiego, na rozjemcę powtórnie obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą tegoż mianowany rozjemca Kantorski z Powidza.

759 Der Lehrer Vincent Bogajski a. Dziewierzewo, Kreis Wongrowiec, ist als Schiedsmann für den Bezirk Gorzyce wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Zmudzynski in Mokronos bestellt worden.

Dla okręgu Gorzyce został nauczyciel Wincenty Bogajski z Dziewierzewa powiatu Wongrowieckiego, na rozjemcę powtórnie obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą tegoż mianowany rozjemca Zmudziński z Mokronos.

760 Im Geschäftsbereiche der Provinzial-Steuer-Verwaltung zu Posen sind:

a. befördert: der Ober-Steuer-Kontroleur und bisherige commissarische Ober-Zoll-Inspector Glaubitz in Podzamcze zum Ober-Zoll-Inspector in Strzalkowo;
b. versetzt: der Ober-Zoll-Inspector Lange in Strzalkowo in gleicher Eigenschaft nach Skalmierzyce;
c. pensionirt: der Salz-Rendant Kietzmann in Bromberg.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 42.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 43.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 23. October 1868. Bydgoszcz, dnia 23. Października 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

761 Das 50. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7156. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 70,000 Thalern. II. Emission. Vom 13. Juni 1868.

Nr. 7157. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend das den Kreisen Lübbecke und Herford im Regierungsbezirk Minden verliehene Recht zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf den Chausseen von Rahden über Fiestel, Lübbecke, Bünde und Enger nach Bielefeld, ferner von Bünde bis Herford und von Fiestel nach Dielingen.

Nr. 7158. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer für den Kreis Bochum.

Nr. 7159. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1868, betreffend die Abänderung der §§ 57 a und 97 des Reglements für die Sächsische Provinzial-Städte-Feuersozietät vom 5. August 1838.

Nr. 7160. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königl. Direktion der Main-Weser-Bahn", sowie die Auflösung der bisher unter den Titeln „Königliche Eisenbahn-Direktion (Main-Weser), und „Direktion der Main-Weser-Bahn" in Kassel beziehungsweise Frankfurt bestandenen Behörden.

762 Das 51. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7161. Verordnung, betreffend die Auflösung der Berg-Hypothekenkommission zu Breslau und die Abgabe des dortigen Berg-Hypothekenbuches an die ordentlichen Gerichte. Vom 22. Juli 1868.

Nr. 7162. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Schwiebus zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 17. Juni 1868.

Nr. 7163. Bekanntmachung, betreffend die mit dem Großherzogthume Sachsen getroffene Ueber-

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 50. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7156. Przywilej względem wygotowania drugiej seryi opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu weyhrowskiego w ilości 70,000 talarów II. emisyi. Z dnia 13. Czerwca 1868.

No. 7157. Najwyższe rozporządzenie z dnia 29. Czerwca 1868, tyczące się nadanego powiatom Lübbecke i Herford w obwodzie regencyjnym mindeńskim prawa pobierania według taryfy szosowego po żwirówkach z Rahden na Fistel, Luebecke, Buende i Enger do Bielefeld, dalej z Buende do Herford i z Fistel do Dielingen.

No. 7158. Najwyższe rozporządzenie z dnia 13. Lipca 1868, tyczące się pomnożenia liczby członków przy izbie handlowej na powiat Bochum.

No. 7159. Najwyższe rozporządzenie z dnia 15. Lipca 1868, tyczące się zmiany §§ 57a. i 97. regulaminu saskiego prowincyalnego towarzystwa ogniowego dla miast z 5. Sierpnia 1838.

No. 7160. Najwyższe rozporządzenie z dnia 20. Lipca 1868., tyczące się ustanowienia władzy pod firmą: „Królewska Dyrekcya kolei meńsko-wezerskiéj", oraz zwinięcia istniałych dotąd pod tytułami „Królewska Dyrekcya kolei żelaznéj (meńsko-wezerskiéj" i „Dyrekcya kolei meńsko-wezerskiéj" władz w Kasel względnie we Frankfurcie.

Oddział 51. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7161. Rozporządzenie tyczące się zwinięcia komisyi hypotek górniczych we Wrocławiu i wydania tamtejszéj księgi hypotek górniczych sądom zwyczajnym. Z dnia 22. Lipca 1868.

No. 7162. Przywiléj na emisyą opiewających na dzierzyciela obligacyi miasta Świebodzina w ilości 60,000 talarów. Z dnia 17. Czerwca 1858.

No. 7163. Obwieszczenie dotyczące zawartéj z wielkiem księstwem saskiem umowy względ-

einkunft wegen Ausdehnung der zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossenen Konvention vom 23./29. März 1852 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 25. Juli 1868.

dem rozszerzenia na świeżo nabyte kraje konwencye z 23./29. Marca 1852. ku poparciu wymiaru sprawiedliwości. Z dnia 25. Lipca 1868.

763 Das 52. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Oddział 52. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

Nr. 7164. Verordnung über die Nachversteuerung der in den Rittergütern und Dörfern Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, der Kolonie und dem Erbpachtsvorwerk Groß-Menow, sowie in den Preußischen Antheilen der Ortschaften Drenkow, Porep und Suckow vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren. Vom 31. Juli 1868.

No. 7164. Rozporządzenie względem opodatkowania ex post zapasów towarów zagranicznych znajdujących się w dobrach rycerskich i wsiach Zettemin z Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Ruetzenfelde, Karlsruh i Pinnow, w osadzie i na folwarku wieczystodzierżawnym Gross-Menow, jako i w pruskich częściach osad Drenkow, Porep i Sukow. Z dnia 31. Lipca 1868.

Nr. 7165. Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen auf Königlich Preußische Behörden und Beamte. Vom 10. Juni 1868.

No. 7165. Traktat pomiędzy Prusami a Schwarzburg-Sondershausen względem przelania na królewsko-pruskie władze i urzędników kierownictwa rozłożeniem podatku gruntowego i budynkowego w Księstwie Schwarzburg-Sondershausen. Z dnia 10. Czerwca 1868.

764 Das 53. Stück des diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Oddział 53. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

Nr. 7166. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt zu erheben ist.

No. 7166. Najwyższe rozporządzenie z dnia 29. Czerwca 1868., dotyczące się potwierdzenia Taryfy, według której się podatek za korzystanie z mostu na Odrze pod Schwedt ma pobierać.

Nr. 7167. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1868, betreffend die Ausführung einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn.

No. 7167. Najwyższe rozporządzenie z dnia 11. Lipca 1868., tyczące się zbudowania kolei żelaznej z Legnicy na Zielonągórę do Rotenburg lub innego punktu przyłączenia do kolei Marchijsko-Poznańskiéj.

Nr. 7168. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 11. Juli 1868.

No. 7168. Dokument koncesyi i zatwierdzenia dla Towarzystwa kolei żelaznéj Wrocławsko-Swidnicko-Fryburskiéj, tyczący się budowy i administracyi kolei żelaznéj z Legnicy na Zielonągórę do Rotenburg lub innego punktu przyłączenia do kolei Marchijsko-Poznańskiéj. oraz dodatku do statutu Towarzystwa tegoż. Z dnia 11. Lipca 1868.

Nr. 7169. Privilegium wegen Ausgabe von 3,100,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 11. Juli 1868.

No. 7169. Przywilej względem emisyi 3,100,000 tal. obligacyi upierwszonych Towarzystwa kolei żelaznéj Wrocławsko-Swidnicko-Fryburskiéj. Z dnia 11. Lipca 1868.

Nr. 7170. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktiengesellschaft zur Erbauung eines eisernen Steges über den Main" mit dem Sitze zu Frankfurt a./M. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. Juli 1868.

No. 7170. Obwieszczenie, tyczące się najwyższego potwierdzenia Towarzystwa na akcye zawiązanego pod firmą „Towarzystwo na akcye ku zbudowaniu żelaznego mostu przez Men" ze siedzibą we Frankfurcie n. M. Z dnia 30. Lipca 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

756 Allerhöchstes Proposition-Decret vom 10. September 1868.

Najwyższy dekret propozycyjny z dnia 10. Września 1868.

765 Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. entbieten Unsern, zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen des Großherzogthums Posen Unsern gnädigsten Gruß und lassen

My Wilhelm z Bożéj łaski Król pruski i t. d. zasyłamy Naszym na Sejm prowincyalny zebranym wiernym Stanom Wielkiego Księstwa Poznańskiego Nasze najłaskawsze pozdrowienie i nastę-

Digitized by Google

ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Mit Bezug auf § 52 des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den 6 östlichen Provinzen des Staats, und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung vom 8. Februar 1867, welcher wie folgt, lautet:

   „Ansprüche auf Erlaß oder Ersatz der Grundsteuer aus Anlaß von Beschädigungen der Feldfrüchte durch außerordentliche Naturereignisse, Brand u. s. w. finden gegen die Staatskasse nicht statt.

   Die Beschlußnahme darüber, ob und event. in welchen Fällen, beziehungsweise in welcher Höhe den grundsteuerpflichtigen Besitzern wegen solcher Beschädigungen der Feldfrüchte Remissionen oder Unterstützungen zu gewähren, bleibt den Provinzial- resp. Kommunal-Landtagen mit Königlicher Zustimmung überlassen.

   Die Aufbringung der event. zu diesem Zweck erforderlichen Fonds erfolgt durch Beiträge der Grundsteuerpflichtigen, in Betreff deren Höhe von den Provinzial- resp. Kommunal-Landtagen Bestimmung zu treffen ist;"

   proponiren Wir den getreuen Ständen von der Gewährung der vorstehend gedachten Remissionen Abstand zu nehmen, dagegen über die Bildung eines Unterstützungsfonds aus den Beiträgen der Grundsteuerpflichtigen zum Besten derselben Beschluß zu fassen und event. einen ständischen Ausschuß zu beauftragen, das Reglement für die Bildung und Verwendung des Grundsteuer-Unterstützungsfonds aufzustellen und dasselbe vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Provinzial-Landtag alsbald in Vollzug zu setzen.

   Die diese Proposition motivirende Denkschrift lassen Wir den Ständen mit der Aufforderung zugehen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung die im obigen Gesetzes-Paragraphen bezeichneten Beschlüsse zu fassen.

2. Zu den der Provinz angehörigen Bezirkskommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des § 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirkskommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unsern getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Kommissarius mitgetheilt werden.

pujące przedłożyć im kazaliśmy propozycye pod obrady i celem ich załatwienia:

1. Odnośnie do § 52 ustawy z dnia 8. Lutego 1867, tyczącej się ostatecznej subrepartycyi i pobierania podatku gruntowego w 6 wschodnich prowincyach państwa i zażaleń względem przeciążeń podatkiem gruntowym, którego treść następująca:

   „Z powodu uszkodzeń płodów polnych przez nadzwyczajne zdarzenia natury, pożar i t. d. żadnych nie można rościć pretensyi do kasy państwa o zwrócenie lub uwolnienie od podatku gruntowego.

   Uchwalenie czy, ewent. w których przypadkach, odnośnie w jakiéj wysokości właścicielom podatek gruntowy opłacającym z powodu takowych uszkodzeń polnych remisye lub zapomogi udzielone być mają, pozostawia się Sejmom prowincyalnym, odnośnie komunalnym za przyzwoleniem królewskiem.

   Zebranie ewent. potrzebnych na ten cel funduszów uskutecznia się przez składki właścicieli podatek gruntowy opłacających, względem których wysokości Sejmy prowincyalne odnośnie komunalne zadecydują;"

   proponujemy wiernym Stanom, odstąpić od przyzwalania wyżéj wyrażonych remisyi, natomiast uchwalić względem utworzenia funduszu na udzielanie zapomóg przeznaczonego ze składek właścicieli podatek gruntowy opłacających na korzyść onychże i ewent. upoważnić Wydział stanowy do ułożenia regulaminu względem utworzenia i użycia funduszu na udzielanie zapomóg podatek gruntowy opłacającym i wprowadzić go w wykonanie z zastrzeżeniem jednak zatwierdzenia przez przyszły Sejm prowincyalny.

   Memoryał powyższą propozycyą umotywujący przesyłamy Stanom Naszym z wezwaniem, aby z zastrzeżeniem Naszego przyzwolenia, w myśl wyrażonego powyżéj paragrafu prawa o nim uchwaliły.

2. Do należących do prowincyi komisyi obwodowych uklasyfikowanego podatku dochodowego obrać mają Nasze wierne Stany stósownie do § 24. ustawy z dnia 1. Maja 1851 r. nowych członków i zastępców. Co do liczby członków i zastępców mogących być obranymi do pojedyńczych komisyi obwodowych, niemniéj pod względem innych jeszcze punktów, jakich przestrzegać przy wyborze należy, pozostaje przy przepisach, podług których dawniejsze dotyczące odbywano wybory, a spisy mieszkańców w pojedyńczych obwodach do podatku dochodowego obowiązanych, udzieli Naszym wiernym Stanom Nasz komisarz.

Digitized by Google

3. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusse in Gemäßheit des § 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

4. Unsere getreuen Stände haben mit Rücksicht auf die durch §§ 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Kontrole, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius den getreuen Ständen die Projekte wegen Errichtung einer Provinzial-Irren-Bewahr-Anstalt, einer zweiten Provinzial Taubstummen-Anstalt, einer Provinzial-Blinden-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt und wegen eines erforderlichen Erweiterungsbaues bei der ständischen Korrektions-Anstalt in Kosten vorlegen.

Nicht minder wird Unseren getreuen Ständen eine Vorlage, betreffend die Transportkosten für die Begleitmannschaften bei der Einlieferung von Detinenden in die gedachte Korrektionsanstalt zur Beschlußnahme zugehen, wie ihnen denn auch im Uebrigen in Bezug auf die ständische Verwaltung die nöthigen Mittheilungen werden gemacht werden.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 3 Wochen bestimmt.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 10. September 1868.

(gez.) **Wilhelm,**

(gez.) v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zu Eulenburg.

An

die zum Provinzial-Landtage des Großherzogthums Posen versammelten Stände.

766 Allerhöchster Landtags-Abschied vom 10. September 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. entbieten Unsern getreuen Ständen des Großherzogthums Posen Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge der im Jahre 1862 ordentlich und im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Provinzial Landtage den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen:

1. Gebäudesteuer.

Als Normalstädte für die Einschätzung der im § 8 zu 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. März 1861 (Gesetz-S. S. 317) gedachten ländlichen Gebäude sind für die Mehrzahl der Kreise der Provinz die

3. Następnie wiernym Naszym Stanom przystąpić wypadnie, o ile potrzeba tego wymaga, do obrania wydziału w myśl § 5. No. 2. ustawy z dnia 11. Maja 1851, tyczącej się prestacyi wojennych i wynagradzania za takowe, a to przy stósownym współudziale pojedyńczych stanów.

4. Nasze wierne Stany ze względu na współudział i kontrolę, jakie na mocy §§ 5. i 47. prawa z dnia 2. Marca 1850 w sprawach banku rentowego przekazane im zostały, przedsięwezmą, podług bliższych uwiadomień jakie Nasz Komisarz im zrobi, wybór deputowanych i zastępców.

Co się tyczy bieżącego zarządu stanowego, przedłoży Nasz komisarz wiernym Stanom projekty względem urządzenia prowincyalnego zakładu ochrony obłąkanych, drugiego prowincyalnego zakładu głuchoniemych, prowincyalnego zakładu pouczania i wychowania niewidomych i względem potrzebnego rozprzestrzenienia stanowego zakładu poprawy w Kościanie.

Niemniéj wiernym Naszym Stanom przedłożoną zostanie propozycya względem kosztów transportu dla ludzi eskortujących przy odstawianiu detynendów do wspomnionego powyżéj domu poprawy w Kościanie, do uchwały, i wreszcie wszelkie inne doniesienia pod względem zarządu stanowego zrobione im zostaną.

Czas trwania Sejmu prowincyalnego wyznaczyliśmy na trzy tygodnie.

Wiernym Stanom Naszym zostajemy w łasce Naszéj przychylni.

Dan w Berlinie, dnia 10. Września 1868.

podp. **Wilhelm.**

kontrasyg. v. Roon. Hrabia Itzenplitz. v. Mühler. Hrabia zu Eulenburg.

Do

Stanów zebranych na Sejm prowincyalny Wielkiego Księstwa Poznańskiego.

Najwyższa odprawa sejmowa z dnia 10. Września 1868.

My Wilhelm z Bożéj łaski Król pruski i t. d. zasyłamy Naszym wiernym Stanom Wielkiego księstwa poznańskiego najłaskawsze pozdrowienie Nasze i udzielamy niniejszem na przedłożone Nam sprawozdanie i wnioski zgromadzonych w r. 1862, zwyczajnie a w roku 1865, nadzwyczajnie sejmów prowincyalnych następującą decyzyą:

I. Na opinie z propozycyi:

1. Podatek budynkowy.

Jako miasta normalne do oszacowania budynków wiejskich w § 8. do No. 4. prawa tyczącego się zaprowadzenia ogólnego podatku od budynków z dnia 21. Maja 1861. (w zbiorze praw str. 317.) wspomnionych oznaczono dla większéj liczby powiatów prowincyi miasta w sprawozda-

Digitized by Google

in dem Gutachten Unserer getreuen Stände vom 29. November 1862 in Vorschlag gebrachten, für die übrigen Kreise dagegen den gesetzlichen Vorschriften sowie den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, andere geeignete Städte bezeichnet worden, weil die vorgeschlagenen bei näherer Prüfung sich für den vorliegenden Zweck nicht als angemessen ergeben haben. Demselben Gutachten gemäß ist von der Aufstellung besonderer Einschätzungs-Merkmale im Sinne des § 8 zu 5 des gedachten Gesetzes für die Provinz Posen Abstand genommen worden.

2. Grundsteuer-Veranlagungskosten.

Die Frage wegen Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten, welche nach § 6 des Letzteren aus der Staatskasse vorzuschießen und Seitens der Provinz zurückzuerstatten waren, hat durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 7. Januar 1867, wonach die fraglichen Kosten definitiv auf die Staatskasse übernommen worden sind, ihre Erledigung gefunden.

3. Preußisches Landrecht de 1721 ꝛc.

Die von Unseren getreuen Ständen befürwortete Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zur Provinz Posen gehörenden Ortschaften, welche früher zu Westpreußen gehört haben, ist durch das mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie erlassene und von Uns verkündete Gesetz vom 5. Juni 1863 Gesetz-S. S. 374 erfolgt.

4. Kreisordnung.

Das Gutachten Unserer getreuen Stände über die Abänderung der Kreisordnung wird bei den Berathungen über die gesetzliche Fortbildung der Kreis-Verfassungen in sorgfältige Erwägung gezogen werden.

II. Auf die ständischen Petitionen:

1. Provinzial-Hülfskasse.

Der ständische Antrag in der Petition vom 24. November 1862 um Aufhebung der aus der Provinzial-Hülfskasse bisher gewährten Prämien für Sparkassen-Interressenten hat nicht berücksichtigt werden können, weil die Petition nicht die gesetzlich erforderliche Majorität erhalten hat und daher zur Vorlage überhaupt nicht geeignet war. Auf den Antrag in der Petition vom 13. Dezember 1865 haben wir dagegen unterm 26. Februar 1866 genehmigt, daß die Verwendung der Hälfte des jährlichen Zinsgewinns der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Posen zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten der Provinz vom Jahre 1866 ab aufhöre.

Demgemäß haben Wir die §§ 21, 22 und 23 des Statuts der Provinzial-Hülfskasse de conf. 11. October 1852 mit der Maßgabe aufgehoben,

niu Naszych wiernych Stanów z dnia 29. Listopada 1862 przedstawione, dla reszty powiatów natomiast stósownie do przepisów prawnych jako i do stosunków faktycznych, inne temu odpowiednie miasta, dla tego, że zaproponowane przy bliższem dochodzeniu niniejszemu celowi jako nieodpowiednie się wykazały. Stósownie do tejże opinii odstąpiono od ustanowienia innych cech szacunkowych dla prowincyi poznańskiéj w myśl § 8. do No. 5. prawa wspomnionego.

2. Koszta z rozkładu podatku gruntowego wynikłe.

Kwestya względem zebrania kosztów z wykonania prawa o podatku gruntowym z dnia 21. Maja 1861 wynikłych, które podług § 6. tegoż prawa z kasy rządowéj wyłożone i z strony prowincyi zwrócone być miały, znalazła tymczasem ustawą z dnia 7. Stycznia 1867, podług któréj rzeczone koszta definitywnie na kasę państwa przejęte zostały, swe załatwienie.

3. Pruskie prawo krajowe z r. 1721. i t. d.

Zniesienie pruskiego prawa krajowego z r. 1721 i instrukcyi dla rządu zachodnio-pruskiego z dnia 21. Września 1773 r. w należących do prowincyi poznańskiéj miejscowościach, które dawniéj do Prus zachodnich należały, o co Nasze wierne Stany wnosiły, nastąpiło wydaną za przyzwoleniem obydwóch izb sejmu monarchii Naszéj a ogłoszoną przez Nas ustawą z dnia 5. Czerwca 1863 — w zbiorze praw str. 374. —

4. Ordynacya powiatowa.

Opinia Naszych wiernych stanów względem odmiany ordynacyi powiatowéj przy obradach nad dalszem wybudowaniem urządzeń powiatowych pod ścisłą wziętą będzie rozwagę.

II. Na petycye stanów.

1. Względem prowincyalnéj kasy zasiłkowéj.

Wniosek Stanów w petycyi z dnia 24. Listopada 1862, o zniesienie udzielanych dotąd z prowincyalnéj kasy zasiłkowéj premii dla uczestników kas oszczędności nie mógł być uwzględnionym, dla tego, że petycya nie była przyjętą potrzebną podług prawa większością głosów i tem samem nie usposobioną do zrobienia propozycyi. Na wniosek w petycyi z dnia 13. Grudnia 1865 udzieliliśmy natomiast pod dniem 26. Lutego 1866 Nasze przyzwolenie, ażeby użycie połowy zyskanych procentów prowincyalnéj kasy zasiłkowéj na upremiowanie uczestników kas oszczędności w prowincyi od r. 1866 ustało.

W skutek tego znieśliśmy §§ 21., 22. i 23. statutu prowincyalnéj kasy zasiłkowéj z dnia 11. Października 1852 w ten sposób, że w miejsce

Digitized by Google

daß an die Stelle dieser drei Paragraphen vom Beginne des Verwaltungsjahres 1866 ab folgende Vorschrift:

„Von dem jährlichen Zinsgewinne der Hülfskasse ist die eine Hälfte dem Stammvermögen der Hülfskasse Behufs allmäliger Vermehrung desselben, sowie zur Deckung etwaiger Verluste zuzuschlagen, über die andere Hälfte kann die Provinzial-Vertretung zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen",

zu treten hat.

Gleichzeitig haben Wir genehmigt, daß auf den Doppelbetrag des der Hülfskasse aus Staatsfonds überwiesenen Betriebs-Kapitals, nach dessen Ansammlung gemäß der Ordre vom 11. October 1852 die Zurückziehung des Kapitals erfolgen kann, nur ein Viertel des jährlichen Zinsgewinns angerechnet werde.

2. Transport der Bettler.

In Bezug auf den von Unseren getreuen Ständen in der Petition vom 14. Dezember 1865 angeregten Gegenstand wird denselben durch Unsern Kommissarius eine Vorlage, betreffend die Transportkosten für die Begleitmannschaften bei der Einlieferung von Detinenden in die Korrektions-Anstalt zu Kosten zur Beschlußnahme unterbreitet werden.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 10. September 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zu Eulenburg.

Landtags-Abschied
für die in den Jahren 1862 und 1865 zu Provinzial-Landtagen versammelt gewesenen Stände des Großherzogthums Posen.

z tychże trzech pagrafów od roku zarządzego 1866 następujące wstąpić ma postanowienie:

„Z zyskanych rocznie procentów kasy zasiłkowéj połowa do kapitału zakładowego kasy zasiłkowéj celem powolnego powiększenia onegoż i na pokrycie jakowych strat ma być przyłączoną, drugą zaś połową może reprezentacya prowincyalna na publiczne cele w obrębie prowincyi dowolnie rozporządzać."

Równocześnie zezwoliliśmy na to, ażeby na podwójną kwotę kapitału zakładowego z funduszów rządowych kasie zasiłkowéj przekazanego, po którego zebraniu stósownie do rozporządzenia z dnia 11. Października 1852 zwrócenie kapitału żądanem być może, jedna czwarta część porachowaną została.

2. Transportowanie żebraków.

Co się tyczy przedmiotu przez Nasze wierne Stany w petycyi z dnia 14. Grudnia 1865 poruszonego, przedłoży Im Nasz komisarz propozycyą, tyczącą się kosztów trasportowych dla ludzi eskortujących przy odstawieniu korygendów do domu poprawy w Kościanie pod obradę.

W dowód tych naszych najłaskawszych decyzyi podpisaliśmy własnoręcznie niniejszą odprawę sejmową i zostajemy Naszym wiernym Stanom w łasce przychylni.

Dan w Berlinie, dnia 10. Września 1868.

(podp.) **Wilhelm.**

kontrasygn. v. Rohn. Hrabia Itzenplitz. v. Mühler. Hrabia zu Eulenburg.

Odprawa sejmowa,
dla Stanów prowincyalnych Wielkiego Księstwa Poznańskiego, zgromadzonych w roku 1862 i 1865 na sejm prowincyalny.

Vorstehendes Allerhöchstes Propositions-Decret und der Allerhöchste Landtags-Abschied werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 12. October 1868.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

766 Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

A. Zwischen Deutschland und Schweden.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 7—8 Stunden. Die Fahrten finden im Monat October in beiden Richtungen wöchentlich zweimal statt.

Der Abgang der Schiffe erfolgt aus Stralsund jeden Montag und Freitag, 3 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8 Uhr 45 Minuten Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges, aus Malmoe in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag und vom Sonnabend auf Sonntag.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vorderplatz 1½ Thlr. Pr.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr. Für größere Gesellschaften — 30 Personen und darüber — Ermäßigung des Personengeldes. Direkte Einschreibung von Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, sowie von Berlin bis Malmoe.

Digitized by Google

Während der Winterperiode vom 1. November bis ult. März werden die Fahrten auf der Linie Stralsund-Malmoe eingestellt.

B. Zwischen Deutschland und Dänemark.

I. Linie Kiel-Korsoer.

Ueberfahrt in 6—7 Stunden.

Abgang aus Kiel täglich 12 Uhr 35 Minuten Nachts, nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.), resp. aus Hamburg.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr, Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 8 Uhr früh, Ankunft in Kopenhagen 10 Uhr 35 Minuten Vormittags.

Abgang aus Korsoer 10 Uhr 5 Minuten Abends, nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr, Anschluß um 5 Uhr 30 Minuten Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.), resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8 Uhr 45 Minuten Morgens, in Hannover 1 Uhr 50 Minuten Nachmittags, in Cöln 9 Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: I. Platz 3¾ Thlr., Deckplatz 1½ Thlr.

II. Linie Lübeck-Kopenhagen.

Die Ueberfahrt erfolgt in 14—15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck, resp. Travemünde, am Sonntag, Mittwoch und Freitag Nachmittags, nach Ankunft des um 7½ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Abgang aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags; in Lübeck am nächsten Morgen Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen; Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

C. Zwischen Deutschland und Norwegen.

Linie Kiel-Christiania direkt.

Ueberfahrt in 41—42 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12½ Uhr Nachts, nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona, resp. Hamburg.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags, in Kiel am Sonnabend früh. Anschluß an den Morgenzug nach Altona, resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania: I. Platz 15 Thlr., II. Platz 10 Thlr., III. Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren Staats-Post-Dampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die Dampfschiffe der Hallandschen und Malmoeer Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 16. October 1868. General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

767 **Bekanntmachung.**

Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Oletzko, mit dem Wohnsitze des Inhabers im Kirchorte Mierunsken und ebenso die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Pilkallen, mit dem Wonsitze des Inhabers im Kirchdorfe Lasdehnen, sind erledigt.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 22. September 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

768 Die Kreis-Wundarztstelle im Pr. Stargardter Kreise ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Qualificirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre Meldung unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 6 Wochen einzureichen.

Danzig, den 5. October 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

769 Der Hebammenbezirk Sarben, Czarnikauer Kreises, ist der Hebamme Charlotte Böse übertragen worden.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

770 Bei dem Gymnasium zu Inowraclaw ist der Schulamts-Kandidat Dr. Prosper Wesener als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Digitized by Google

771 Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königl. Ober-Bergamts zu Breslau, während des II. und III. Quartals 1868.

Bei dem Ober-Bergamte.

Die Berg-Hypotheken-Kommission zu Breslau ist am 1. September d. J. aufgelöst; der Berg-Hypotheken-Kommissar, Bergrath Schnackenberg in gleicher Eigenschaft nach Dortmund versetzt; die Berg-Referendarien Hoffmann und Florian sind zu Bergassessoren, der Bergeleve Wolf ist zum Berg-Referendar ernannt; die Berg-Referendarien Berndt und Peltner sind Behufs Uebertritts in Privatdienste ausgeschieden; der Büreaudiener Merfert ist entlassen.

Im Revierdienst.

Dem Berg-Geschwornen, Bergassessor v. Dücker, bisher in Fürstenwalde, ist die Stelle des Revierbeamten in Neurode verliehen und dafür der Berg-Geschworne Weiß in Neurode in gleicher Eigenschaft nach Fürstenwalde versetzt worden.

Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken.

Ernannt: Der Berg-Eleve Kreuschner zum technischen Sekretär bei der Berg-Inspection zu Königshütte, die Hütteneleven Jagsch und Schlenz zu Hüttenmeistern bei dem Hüttenamte zu Königshütte, der Schichtmeister-Assistent Hrabak, bisher bei der Berg-Inspection zu Königshütte, zum Schichtmeister bei der Berg-Inspection zu Borgloh im Bezirk des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund, der Civil-Anwärter Langner zum Schichtmeister-Assistenten bei der Berg-Inspection zu Königshütte.

Versetzt: Der Kassenrendant Wirsieg von Königshütte in gleicher Eigenschaft nach Malapane und der Kassenrendant Pyrkosch von Malapane in gleicher Eigenschaft an die Berg-Inspection zu Königshütte.

Uebertragen: Dem bisherigen Kassen-Rendanten bei der Berg-Inspection zu Königshütte, Ober-Schichtmeister Hurnisch die Geschäfte des Materialien-Verwalters daselbst, bei dem Hüttenamte zu Königshütte dem Buchhalter Riedel die Geschäfte des Kassen-Rendanten und dem Assistenten Konietzny die Geschäfte des Buchhalters.

Pensionirt: Der technische Sekretär Gaab bei der Berg-Inspection zu Königshütte.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Hüttenmeister Lucke in Königshütte Behufs Uebertritts in Privatdienste; in Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses: der Schichtmeister Hammer bei der Berg-Inspection zu Königshütte.

Vermischte Nachrichten.

772 Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 28. September 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Wenden und Vorschieben des Bleches bei Maschinen zur Fabrikation von Nägeln, soweit dieselbe neu und eigenthümlich ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

773 Das dem Herrn Heinrich Stockmar zu Ernstthal im Königreiche Sachsen, unter dem 18. October 1866 ertheilte Patent

auf elastische Unterlagen für Eisenbahnschienen nach Anleitung der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 43.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 44.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 30. October 1868. Bydgoszcz, dnia 30. Października 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

774 Das 54. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7171. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Neuvorpommerschen Kommunal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseeen 1) von Wittower Fähre über Trent, Brener Brücke, Presnitz, Pansewitz nach Bergen, 2) von Brener Brücke an der Straße zu 6 über Dreschwitz bis zur Bergen-Stralsunder Chaussee bei Samtens mit einer Abzweigung nach Gingst, 3) von Bergen über Putbus nach Lauterbach, und 4) von Bergen über Lietzower Fähre nach Sagard mit Durchdämmung resp. Ueberbrückung der Fährstelle bei Lietzow, im Kreise Rügen, Regierungsbezirk Stralsund.

Nr. 7172. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rügenschen Kreises im Betrage von 215,250 Thlrn. Vom 8. Juli 1868.

Nr. 7173. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Genehmigung der in der Zusammenstellung verzeichneten Beschlüsse des 27. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft.

775 Das 55. Stück des diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7174. Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, in Betreff der Herstellung der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg. Vom 12. Juni 1868.

Nr. 7175. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Zauch Belzig, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseeen: 1) von Golzow über Michelsdorf, Lehnin, Göhlsdorf und Plötzin bis zum Anschluß an die Berlin-Magdeburger Staatsstraße bei Pleffow, 2) von Brück nach Beelitz, unter gleichzeitiger Aufhebung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864 für die Straßen von Brück

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 54. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7171. Najwyższe rozporządzenie z dnia 8. Lipca 1868, dotyczące nadania nowoprzedpomorskiemu sejmowi komunalnemu praw fiskalnych i prawa pobierania szosowego pod względem budowy i utrzymywania żwirówek 1) od przewozu „Wittower Faehre" na Trent, most „Brener Bruecke", Presnitz, Pansewitz do Bergen, 2) od mostu „Bröner Bruecke" nad drogą ad 1. na Dreschwitz aż do żwirówki Bergen-Stralsund pod Samtens z odgałęzieniem do Ginst, 3) z Bergen na Potbus do Lauterbach, i 4) z Bergen przez „Litzower Faehre" do Sagard z przegrobłowaniem resp. zbudowaniem mostu po nad miejscem przewozu pod Lietzow, w powiecie Ruegen, obwodzie regencyjnym stralsundzkim.

No. 7172. Przywilej względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Ruegen w ilości 215,250 tal. Z dnia 8 Lipca 1868.

No. 7173. Najwyższe rozporządzenie z dnia 13. Lipca 1868, tyczące się zatwierdzenia zamieszczonych zestawienień uchwał 27. walnego sejmu Wschodnio Pruskiego Ziemstwa.

Oddział 55. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7174. Taktat pomiędzy Prusami a Hesyą pod względem zbudowania kolei żelaznych z Giesen do Gelnhausen, z Giesen do Fulda i z Hanau do Friedberg. Z dnia 12. Czerwca 1868.

No. 7175. Najwyższe rozporządzenie z dnia 1. Lipca 1868, dotyczące nadania powiatowi Zauch-Belzig, w obwodzie regencyjnym poczdamskim, praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówek powiatowych: 1) z Golzow na Michelsdorf, Lehnin, Goelsdorf i Ploetzin aż do przyłączenia do berlińsko-magdeburskiego traktu rządowego pod Plessow, 2) z Brück do Beelitz, za równoczesném uchyleniem praw nadanych najwyższem rozporządzeniem z 15. Lut go 1864 na drog

über Claistow nach Baumgartenbrück und von Claistow nach Lehnin bewilligten Rechte.

Nr. 7176. Statut für den Meliorationsverband des oberen Lebabruchs im Kreise Lauenburg. Vom 31. Juli 1868.

Nr. 7177. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Allgemeine Berliner Omnibus-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. August 1868.

776 Das 56. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7178. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Cottbus im Betrage von 30,000 Thlrn. Vom 17. Juli 1868.

Nr. 7179. Statut für den Magdeburger, den Elbenauer und den Ehle-Deichverband. Vom 24. Juli 1868.

Nr. 7180. Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1868, betreffend die Aenderung des Statuts für das Ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstenthums Lüneburg.

z Brück na Claistow do Baumgartenbrueck i z Claistow do Lehnia.

No. 7176. Statut dla towarzystwa melioracyjnego górnych żuław Lebą w powiecie Lauenburg. Z dnia 31. Lipca 1868.

No. 7177. Obwieszczenie tyczące się najwyższego potwierdzenia towarzystwa na akcye zawiązanego ze siedzibą w Berlinie pod firmą: „Powszechne Berlińskie Towarzystwo omnibusów na akcye". Z dnia 15. Sierpnia 1868.

Oddział 56. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7178. Przywilej względem wygótowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu kotwickiego w ilości 30,000 tal. Z dnia 17. Lipca 1868.

No. 7179. Statut dla Magdeburskiego, Elbenauskiego i Ehleskiego Towarzystwa grobelnego. Z dnia 24. Lipca 1868.

No. 7180. Najwyższe rozporządzenie z dnia 8. Sierpnia 1868, tyczące się zmiany statutu dla rycerskiego instytutu kredytowego Księstwa Lüneburg.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

777 **Bekanntmachung.**

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 65 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 15. October d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 4. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 3. November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 4. November in den Morgenstunden offen liegen wird. Zu diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 21. October 1868.

Der Minister des Innern.
(gez.) **Graf Eulenburg.**

Obwieszczenie.

Odwołując się do Najwyższego rozporządzenia z dnia 15. Października r. b., w Nr. 65 Zbioru praw publikowanego, powołującego obie Izby sejmowe monarchii, Izbę Panów i Izbę poselską, na 4. Listopada b. r. doglównego i stołecznego miasta Berlina ogłaszam niniejszem, że szczegółowe doniesienie o miejscu i czasie posiedzenia zagajającego złoży się w biórze Izby Panów i w biórze Izby poselskiéj dnia 3. Listopada od godziny 8méj z rana do wieczora i dnia 4. Listopada w godzinach porannych. Także wydawać się będzie w biórach tych karty legitymacyjne na posiedzenie wstępne i udzielać wszelkie w tej mierze potrzebne wiadomości.

Berlin, dnia 21. Października 1868.

Minister spraw wewnętrznych.
(podp.) **Hr. Eulenburg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

778 **Bekanntmachung,**

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1848.

Die neuen Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. October 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons, werden vom 15. September d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme

Obwieszczenie,

tyczące się wydania kuponów procentowych seryi VI. do pruskiéj pożyczki państwa z roku 1848.

Od 15. Września b. r. wydawać będzie kontrola papierów rządowych tu w miejscu, Oranien ulica No. 92, na dole po prawéj ręce, przed południem od godziny 9. do 1. wyjąwszy niedziele i święta i kassowe dni rewizyjne, nowe kupony seryą VI. No. 1 do 8 na procenta pożyczki państwa z roku 1848 obejmujące czas

Digitized by Google

der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, auch in Cassel und Wiesbaden, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staats-Papiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibung bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staats-Papiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrole der Staats-Papiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thlr."

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur

czteroletni od 1. Października 1868 do 30. Września 1872.

Kupony odbierać można z saméj kontroli, albo sprowadzać je za pośrednictwem kass głównych regencyjnych także i w Kassel i Wiesbaden, kass głównych obwodowych w Hannowerze, Osnabrück i Lüneburgu, kassy powiatowéj w Frankfurcie n./M. lub głównéj kassy w Rendsburgu. Życząc sobie pierwsze, oddać należy talony z dnia 20. Maja 1864 z wykazem, do czego formularzy w rzeczonéj kontroli a w Hamburgu na głównym urzędzie pocztowym, bezpłatnie dostać można w kontroli osobiście lub przez pełnomocnika.

Jeżeli oddawcy marka numerowana wystarcza za dowód wręczenia, natenczas wypada przedłożyć wykaz tylko pojedyńczo, podwojno zaś oddać go powinni ci, którzyby sobie życzyli piśmiennego świadectwa z oddanych talonów.

W ostatnim razie zwróci się zaraz oddawcom jeden egzemplarz zaopatrzony w świadectwo odebrania. Przy wydawaniu nowych kuponów zwrócić należy markę lub dowód wręczenia.

W korespondencya kontrola papierów rządowych wdawać się nie może z posiadaczami talonów.

Ktoby kupony za pośrednictwém, któréj kolwiek z powyższych kass prowincyalnych sprowadzać chciał, winien téjże stare talony nadesłać z podwójnym wykazem. Jeden wykaz w świadectwo odebrania zaopatrzony zaraz się zwróci i należy go znów oddać przy wydawaniu nowych kuponów. Formularzy do tychże spisów dostać można bezpłatnie w powyższych kassach prowincyalnych i innych przez królewskie regencye w dziennikach urzędowych oznaczyć się mających.

Dla uzyskania nowych kuponów wręczyć trzeba same obligi tylko w tenczas, kiedy wspomnione talony zaginęły; w tymże razie przesłać się powinno dokumenta dotyczące kontroli papierów rządowych, albo któréj z powyż wymienionych kass prowincyalnych z osobném podaniem.

Do kas prowincyalnych (nie do kontroli papierów rządowych) odsyłać się będzie talony lub obligi do 1. Maja p. r. pocztą bezpłatnie, skoro na kopercie się zamieści:

Z 1. Maja p. r. kończy się wolność od portoryi; zwracanie nastąpi też tylko do tego czasu bezpłatnie.

Berlin, dnia 17. Lipca 1868.

Zarząd główny długów państwa.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém

Digitized by Google

öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen sowohl bei unserer Hauptkasse, als auch bei den Kreis- und Forstkassen des Departements, mit Ausschluß der Kreis- und der Forstkasse hierselbst, zu haben sind.

Bromberg, den 29. Juli 1868.

Königliche Regierung.

779 Das zur Zeit ungewöhnlich häufige Auftreten des Milzbrandes unter dem Rindvieh, sowie einzelne durch Uebertragung des Milzbrandgiftes auf Menschen bekannt gewordene Unglücksfälle, insonders aber ein in diesen Tagen, in Folge des unvorsichtigen Genusses von milzbrandigem Rindfleische, vorgekommener Todesfall, veranlaßt uns, das Publikum auf die Gefahr, welche aus der nicht vorsichtigen Wartung und Behandlung von dergleichen kranken Thieren für die menschliche Gesundheit nothwendig erwachsen muß, nicht nur aufmerksam zu machen, sondern auch vor dem das Leben höchst gefährdenden Genusse des Fleisches der an Milzbrand erkrankten, oder gar in Folge dieser Krankheit verendeten Thiere dringlichst zu warnen.

Bromberg, den 16. October 1868.

Königliche Regierung.

780 Die Königliche Landesbaumschule zu Sans-Souci hat wieder ein Verzeichniß aller derjenigen in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäume, sowie Zier- und Obststräucher herausgegeben, welche im Jahre 1868/69 bei derselben käuflich zu haben sind.

Das Publikum machen wir auf diese Anstalt aufmerksam und bemerken, daß bei jedem Landraths-Amte unseres Bezirks ein Exemplar des Verzeichnisses vorhanden ist und dort eingesehen werden kann. Auch sind daraus die Preise der verschiedenen Gehölze ꝛc. und die Bedingungen für den Beitritt als Actionair der Anstalt zu ersehen.

Bromberg, den 6. October 1868.

Königliche Regierung.

do publicznéj wiadomości z tém nadmienieniem, że formularzy do wykazów dostać można w naszéj głównéj kassie, jako też w powiatowych i leśnych kassach obwodu, wyjąwszy kassę powiatową i leśną tutéjszą.

Bydgoszcz, dnia 29. Lipca 1868.

Król. Regencya.

Ponieważ obecnie zbyt często pokazuje się pomiędzy rogatém bydłem zapalenie śledziony, niemniéj słychać o pojedyńczych przypadkach, które spotykają ludzi przez zarażenie się jadłem tego zapalenia śledziony, i ponieważ, zwłaszcza w tych dniach, wydarzył się przypadek śmierci, wywołany nieprzezornem pożywaniem mięsa z bydlaka na zapalenie śledziony chorującego, widzimy się spowodowani nietylko zwrócić uwagę publiczności na niebezpieczeństwo, jakie z nieostróżnego oprzątania i opatrywania podobnie chorujących zwierząt koniecznie dla zdrowia ludzkiego powstać musi, ale ją nawet jak najbardziej przestrzedz przed nader niebezpiecznem dla życia używaniem mięsa z zwierząt na zapalenie śledziony chorych lub w skutek téj choroby już nawet zniszczałych. Bydgoszcz, dnia 16. Października 1868.

Królewska Regencya,

Królewska szkółka drzew krajowa w Sans-Souci wydała znowu spis wszystkich tych drzew leśnych, owocowych i strojnych, niemniéj tych krzewów zdobnych i owocowych krajowych i zagranicznych, których w roku 1868/69 u niéj kupić można.

Zwracając uwagę publiczności na ten zakład nadmieniamy, że na każdem urzędzie radzcy ziemińskiego obwodu naszego jest egzemplarz tego spisu i przejrzany tam być może. Także można się z niego przekonać o cenach rozmaitych tych drzew i o warunkach przystąpienia na akcyonaryusza zakładu tego.

Bydgoszcz, dnia 6. Października 1868.

Królewska Regencya.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

781 Durch Versetzung des bisherigen Probstes Klupp, jetzt Domherr, von Mogilno nach Posen ist die erledigte Pfarrstelle in Mogilno dem Probst und Licentiaten Dorszewski, welcher gleichzeitig zum Dekan des Zniner Dekanats ernannt worden ist, zur Verwaltung übertragen.

782 Der Lehrer Albin Poszwinski aus Kriewen, Kreis Kosten, als provisorischer Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Poln. Crone, Kreis Bromberg.

783 Der Lehrer Hypolit Bernhard v. Dzięgielewski als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule in Sadke, im Kreise Wirsitz.

W skutek przeniesienia X. Kluppa, dotychczasowego proboszcza, obecnie kanonika z Mogilna do Poznania powierzony został zarząd opróżnionéj plebanii w Mogilnie X. proboszczowi i licencyatowi Dorszewskiemu, który zarazem został mianowany dziekanem dekanatu Żnińskiego.

Nauczyciel Albin Poszwiński z Krzewinia, powiatu Kościańskiego, na prowizoryjnego nauczyciela przy katolickiéj szkole miejskiéj w Koronowie, w powiecie Bydgoskim.

Nauczyciel Hipolit Bernard Dzięgielewski na prowizoryjnego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Sadkach, w powiecie Wyrzyskim.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 45.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 6. November 1868. Bydgoszcz, dnia 6. Listopada 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

784 Das 57. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7181. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heiligenbeil über Thomsdorf, Rehfeld, Eisenberg, Königlich Rödersdorf und Groß Hasselberg nach Lichtenfeld, 2) von Kobbelbude an der Ostbahn über Perwilten, Legnitten nach Pörschken, 3) von Zinten über Korschellen bis zur Pr. Eylauer Kreisgrenze.

Nr. 7182. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 20. Juli 1868.

Nr. 7183. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 30,000 Thlrn. IV. Emission. Vom 27. Juli 1868.

Nr. 7184. Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Eßerninken nach Bidszuhnen an der Kraupischkehmen-Lycker Staatsstraße.

Nr. 7185. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1868, betreffend die Bestimmung des Sitzes der für die Provinz Schleswig-Holstein zu errichtenden Rechnungskommission.

785 Das 58. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7186. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Oelde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Oeldener Bahnhofe an der Cöln-Mindener Eisenbahn, im Kreise Beckum, Regierungsbezirks Münster, durch Oelde in der Richtung auf Warendorf bis zur Grenze der Landgemeinde Oelde.

Nr. 7187. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 57. tegoroczego zbioru praw zawiera pod:

No. 7181. Najwyższe rozporządzenie z dnia 20. Lipca 1868, dotyczące nadania powiatowi Heiligenbeil, w obwodzie regencyjnym królewieckim, praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówek powiatowych: 1) z Heiligenbeil na Thomsdorf, Rehfeld, Eisenberg, Koeniglich Roedersdorf i Gross-Hasselberg do Lichtenfeld, 2) z Kobelbude nad koleją wschodnią na Perwilten, Legnitten do Poerschken, 3) z Zinten na Korschellen aż do granicy powiatowéj pr. iławskiéj.

No. 7182. Przywilej względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Heiligenbeil w ilości 100,000 tal. Z dnia 20. Lipca 1868.

No. 7183. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu sztumskiego w ilości 30,000 tal. IV. emisyi. Z dnia 27. Lipca 1868.

No. 7184. Najwyższe rozporządzenie z dnia 11. Sierpnia 1868, dotyczące nadania powiatowi Darkehmen, w obwodzie regencyjnym gąbińskim, praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki powiatowéj z Eszerninken do Bidszuhnen nad traktem rządowym Kraupischkehmen-Lyk (Ełk).

No. 7185. Najwyższe rozporządzenie z dnia 14. Sierpnia 1868, tyczące się wyznaczenia siedziby mającéj się dla prowincyi Schleswig-Holstyn ustanowić komisyi rachunkowéj.

Oddział 58. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7186. Najwyższe rozporządzenie z dnia 8. Lipca 1868, dotyczące nadania gminie miejskiéj Oelde praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki gminnéj od oeldeńskiego dworca nad koleją żelazną kolońsko-mindeńską, w powiecie Beckum, obwodzie regencyjnym monasterskim, przez Oelde w kierunku na Warendorf aż do granicy gminy wiejskiéj Oelde.

No. 7187. Najwyższe rozporządzenie z dnia 14. Sierpnia 1868, dotyczące nadania powiatowi

Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen: 1) von Lyck über Sentken und Wysocken nach Kallinowen, 2) von Wysocken über Mykolaiken nach der Oletzkoer Kreisgrenze bei Gutten, 3) von Sentken über Pissanitzen nach Borszymmen, 4) von Sybba bei Lyck oder von Lyck über Wischniewen nach der Landesgrenze bei Tworken, 5) vom Amtsvorwerke Lyck nach Claußen und 6) von Lyck nach Grabnick, im Kreise Lyck, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 7188. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn., II. Emission. Vom 14. August 1868.

Nr. 7189. Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Frankenstein für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kreisgrenze zwischen Ober-Pomsdorf und Baitzen über Baitzen bis zum Anschluß an die Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee bei Camens, im Regierungsbezirk Breslau.

Nr. 7190. Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee von Tillendorf bei Bunzlau nach Klitschdorf, im Kreise Bunzlau, Regierungsbezirk Liegnitz.

Nr. 7191. Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der auf Grund des Privilegiums vom 16. April 1868 auszufertigenden Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg.

Nr. 7192. Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Lenzen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise West-Priegnitz, Regierungsbezirks Potsdam, von Lenzen bis zur Elbe im Anschluß an die Chaussee von Lenzen nach Karstädt.

Nr. 7193. Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1868, betreffend die Auflösung der Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn.

Nr. 7194. Statut der Wiesengenossenschaft zu Sotzweiler im Kreise Ottweiler. Vom 28. August 1868.

Nr. 7195. Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1868, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Crefeld auf den Bezirk der Gemeinde Uerdingen.

786 Das 59. Stück des diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7196. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens

elkskiemu praw fiskalnych na budowę i utrzymanie żwirówek powiatowych: 1) z Ełku na Sentken i Wysóken do Kalinowen, 2) z Wysoken na Mykołajken do granicy powiatowéj oleckiéj pod Gutten, 3) z Sentken na Pissanitzen do Boraszymmen, 4) z Sybba pod Ełkiem lub z Ełku na Wieschniewen do granicy krajowéj pod Tworken, 5) od folwarku amtowego w Ełku do Claussen i 6) z Ełku do Grabnik, w powiecie ełkskim, obwodzie regencyjnym gąbińskim.

No. 7188. Przywilej względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu ełkskiego w ilości 100,000 tal. II. emisyi. Z dnia 14. Sierpnia 1868.

No. 7189. Najwyższe rozporządzenie z dnia 17. Sierpnia 1868, dotyczące nadania powiatowi Frankenstein praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki powiatowéj od granicy powiatowéj pomiędzy Ober-Pomsdorf a Baitzen na Baitzen aż do przyłączenia do żwirówki frankensteinsko-wilhelmsthalskiéj pod Camens, w obwodzie regencyjnym wrocławskim.

No. 7190. Najwyższe rozporządzenie z dnia 17. Sierpnia 1868, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki komunalnéj z Tillendorf pod Budzisławiem do Klitschdorf, w powiecie budzisławskim, obwodzie regencyjnym legnickim.

No. 7191. Najwyższe rozporządzenie z dnia 17. Sierpnia 1868, tyczące się zmiany oznaczenia mających się na mocy przywileju z dnia 16. Kwietnia 1868 wygotować obligacyi powiatowych powiatu suszyckiego.

No. 7192. Najwyższe rozporządzenie z dnia 19. Sierpnia 1868, dotyczące nadania miastu Lenzen praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki w powiecie West-Priegnitz, obwodzie regencyjnym poczdamskim, z Lenzen aż do Elby w przyłączeniu do żwirówki z Lenzen do Karstädt.

No. 7193. Najwyższe rozporządzenie z dnia 23. Sierpnia 1868, dotyczące zwinięcia komisyi dla budowy kolei żelaznéj Heppen-Oldenburg.

No. 7194. Statut stowarzyszenia łąk w Sotzweiler w powiecie Ottweiler. Z dnia 28. Sierpnia 1868.

No. 7195. Najwyższe rozporządzenie z dnia 31. Sierpnia 1868, tyczące się rozszerzenia okręgu izby handlowéj w Crefeld na okręg gminy Uerdingen.

Oddział 59. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7196. Dokument koncesyi i zatwierdzenia dla towarzystwa górnoszląskiéj kolei żelaznéj, dotyczący rozszerzenia przedsiębiorstwa jego

Digitized by Google

auf die Anlage einer Eisenbahn von Posen nach Thorn mit einer Abzweigung nach Bromberg. Vom 4. September 1868.

Nr. 7197. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von dreizehn Millionen Thaler. Vom 4. September 1868.

787 Das 60. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7198. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen zum Betrage von 240,000 Thlrn. Vom 14. August 1868.

Nr. 7199. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau, im Regierungsbezirk Marienwerder, zum Betrage von 20,000 Thlrn. Vom 17. August 1868.

Nr. 7200. Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Concordia-Hütte bei Bendorf nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers.

Nr. 7201. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung den Abänderungen der §§ 20 und 24 des Statuts der Bergbau-Actiengesellschaft Pluto zu Essen in der Rheinprovinz. Vom 14. September 1868.

Nr. 7202. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Gladbacher-Actiengesellschaft für Druckerei und Appretur in der Generalversammlung vom 19. März 1868 beschlossenen zweiten Statutnachtrages. Vom 15. September 1868.

788 Das 61. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7203 Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt auf Königlich Preußische Behörden und Beamte. Vom 14. Juni 1868.

Nr. 7204. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht durch die Thüringische Eisenbahngesellschaft. Vom 22. September 1868.

na założenie kolei żelaznéj z Poznania do Torunia z odgałęzieniem do Bydgoszczy. Z dnia 4. Września 1868.

No. 7197. Przywilej względem emisyi obligacyi upierwszonych towarzystwa górnoszląskiéj kolei żelaznéj do wysokości trzynastu milionów talarów. Z dnia 4. Września 1868.

Oddział 60. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7198. Przywilej względem emisyi opiewających na dzierzyciela obligacyi miasta Akwizgranu w ilości 240,000 talarów. Z dnia 14. Sierpnia 1868.

No. 7199. Przywilej względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu lubawskiego, w obwodzie regencyjnym kwidzyńskim, w ilości 20,000 tal. Z dnia 17. Sierpnia 1868.

No. 7200. Najwyższe rozporządzenie z dnia 2. Września 1868, tyczące się zezwolenia na budowę kolei żelaznéj od huty „Concordia-Hütte" pod Bendorf do dworca praworeńskiéj kolei żelaznéj z Engers.

No. 7201. Obwieszczenie dotyczące się najwyższego potwierdzenia zmian §§ 20 i 24 statutu Towarzystwa górniczego na akcye Pluto w Essen w prowincyi nadreńskiéj. Z dnia 14. Września 1868.

No. 7202. Obwieszczenie, tyczące się najwyższego potwierdzenia uchwalonego przez Gladbachskie Towarzystwo na akcye ku drukowaniu i postrzyganiu na walnem zebraniu z 19. Marca 1868 drugiego dodatku do statutu. Z dnia 15. Września 1868.

Oddział 61. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7203. Traktat pomiędzy Prusami a Schwarzburg-Rudolstadt względem przelania na królewsko-pruskie władze i urzędników kierownictwa rozłożeniem podatku gruntowego i budynkowego w księstwie Schwarzburg-Rudolstadt. Z dnia 14. Czerwca 1868.

No. 7204. Dokument koncesyi i zatwierdzenia, dotyczący założenia kolei żelaznéj z Gera na Saalfeld do Eichicht przez Towarzystwo kolei turyngskiéj. Z dnia 22. Września 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

789 Zu Veranlassung höherer Entscheidung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Personen, welche aus dem Ausdreschen des Getreides durch Locomobilen außerhalb ihres Wohnorts ein Gewerbe machen, in Gemäßheit der Schlußbestimmung des § 6 des Hausirregulativs vom 28. April 1824 dann zur Lösung eines Gewerbescheines verpflichtet sind, wenn die erwähnten Dienstleistungen im Umherziehen

Z powodu wyższéj decyzyi podajemy niniejszém do powszechnéj wiadomości, że osoby robiące z młocki zboża lokomobilami po za miejscem swego zamieszkania proceder, stósownie do końcowego postanowienia w § 6 regulaminu krobniczego z dnia 28. Kwietnia 1824 są do wykupienia patentu procederowego wtenczas obowiązano, jeśli pomienione roboty w objeździe ofiarowane będą, albo też przewódzca loko-

angeboten oder wenn von dem Führer der Locomobile auch solche Aufträge ausgeführt werden, die ihm außerhalb seines Wohnorts unterwegs zugehen. Bei solchem Gewerbebetrieb haben die Inhaber resp. Führer der Locomobilen einen Gewerbeschein zu dem vollen Steuersatze (16 Thlr.) zu lösen.

In den Fällen dagegen, in denen die Dreschmaschine auf vorherige Bestellung am Wohnorte des Führers oder Inhabers nach einer bestimmten auswärtigen Arbeitsstelle gebracht und auf dieser die bestellte Arbeit verrichtet wird, liegt ein gewerbepflichtiger Verkehr im Umherziehen nicht vor, doch ist in solchen Fällen, wie auch dann, wenn der Inhaber der Locomobile dieselbe nicht lediglich oder nicht hauptsächlich für den eigenen Gebrauch, sondern zu dem Zweck unterhält, um sie durch Verleihen an Andere zu nutzen, ein stehender Gewerbebetrieb anzunehmen, der steuerpflichtig ist, wenn das Gewerbe mit mehr als einer Locomobile betrieben wird, und welcher, wie jeder steuerpflichtige Gewerbebetrieb vor Beginn zur Steuer anzumelden ist.

Bromberg, den 21. October 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

790 Die Verhältnisse hinsichtlich der durch Hagelwetter herbeigeführten Schäden haben sich gegen früher insoweit wesentlich geändert, als inzwischen zahlreiche Versicherungs-Gesellschaften entstanden sind, welche den Grundbesitzern Gelegenheit darbieten, dergleichen Verluste von sich abzuwenden, dergestalt, daß diejenigen unter denselben, welche es verabsäumt haben, von der ihnen gebotenen Gelegenheit Gebrauch zu machen, sich die ihnen daraus erwachsenden nachtheiligen Folgen lediglich selbst zuzuschreiben haben.

In dem wir die Grundbesitzer des Departements auf die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Versicherung gegen Hagelschaden hinweisen, empfehlen wir ihnen die Benutzung dieser Versicherungsgelegenheiten recht dringend und machen dabei zugleich darauf aufmerksam, daß künftig bei Hagelschäden nur noch ganz ausnahmsweise Remissionen an Klassensteuer werden gewährt werden.

In Betreff der Brandschäden waiten dieselben Verhältnisse ob, und wird in Bezug auf diese bei Klassensteuer-Erlaß-Anträgen in Zukunft in derselben Weise verfahren werden.

Bromberg, den 22. October 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

791 Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem früheren Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine

mobili takie wykonywa polecenia, które mu po za miejscem jego zamieszkania w drodze nadchodzą. Taki prowadząc proceder, winien właściciel resp. przewódzca lokomobil wykupić patent procederowy w cenie całkowitego podatku (16tal).

W razach zaś, w których młockarnia po poprzedniem jéj zamówieniu w miejscu zamieszkania przewódzcy lub właściciela zaprowadzoną zostanie na pewne miejsce roboty cudzéj i w niem zamówioną robotę uskuteczni, nie zachodzi wykonywanie ruchomo procederu, obowięzujące do wykupienia patentu procederowego, przecież w takich przypadkach, jako i wtedy, gdy właściciel lokomobili nie trzyma jéj jedynie lub głównie do własnego użytku, tylko w tym celu, aby ją przez wypożyczanie drugim użytkował, przyjąć należy za stałe procederu prowadzenie, które ulega podatkowi, jeśli prowadzi się proceder więcéj jak jedną lokomilą, który, jak każde prowadzenie procederu, podatkowi ulegające, przed tegoż rozpoczęciem do podatku podać trzeba.

Bydgoszcz, dnia 21. Października 1868.

Królewska Regencya,
wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

Stósunki co do szkód przez grad zrządzanych o tyle znacznie się zmieniły, że powstały liczne towarzystwa ubezpieczeń, podające właścicielom rolnym sposobność uchronienia się od tym podobnych strat, tak dalece, że wynikające ztąd szkodliwe skutki mają li sobie sami do przypisania ci, którzy zaniedbali korzystać z podającéj im się sposobności.

Wskazując właścicielom rolnym w departamencie korzystność i konieczność ubezpieczenia się od gradobicia, polecamy im jak najbardziéj, aby z sposobności ubezpieczeń korzystali, przyczem zwracamy zarazem i na to uwagę, że nadal z wielkim tylko wyjątkiem udzielać się jeszcze będzie z powodu gradobicia remisye w podatku klasycznym. Pod względem klęsk z pożaru wynikłych te same zachodzą stósunki i postąpi się na przyszłość co do tychże tak samo z wnioskami o uwolnienie od podatku klasycznego.

Bydgoszcz, dnia 22. Października 1868.

Król. Regencya.
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

Obwieszczenie.

Gdy bilety kas rządowych i kas kolejów żelaznych, w dawniejszem księstwie Anhalt-Bernburg wydane już dość dawno z obiegu wycofnięte zostały i też stosunkowo z małym wyjątkiem na-

Digitized by Google

bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1. von 200,000 Thlrn. in Appoints zu 1 Thlr. Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine, aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2. von 250,000 Thlrn. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlrn. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
3. von 250,000 Thlrn. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thlrn., aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
4. von 250,000 Thlrn. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859,

eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868 festgesetzt und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 24. September 1868.

Königliche Regierung.

792 Sperre-Aufhebung.

Der Milzbrand unter dem Rindvieh in Zachasberg, Chodzieser Kreises, ist erloschen, weshalb die unterm 14. September d. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 17. October 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

793 Milzbrand.

Unter dem Rindvieh in Strozewo, Chodzieser Kreises, ist der Milzbrand ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 16. October 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

794 Tollwuth.

Unter dem Rindvieh in Althof, Bromberger Kreises, ist die Tollwuth ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 16. October 1868.

Königliche Regierung.

deszły i zniweczone zostały, ustanowiło ministerstwo stanu księstwa Anhaltskiego stósownie do swego uwiadomienia obwieszczeniem z dnia 21. Sierpnia b. r. termin prekluzyi dla obiegającej jeszcze reszty z następujących emissyów, obejmujących:

1. 200,000 tal. w oddziałach po 1 tal. Koeteńsko-Bernburgskich biletów kas kolejów żelaznych, z emissyi według prawa z dnia 2. Marca 1846;
2. 250,000 tal. biletów kas rządowych po 1 i 5 tal. z emissyów według praw z dnia 18. Marca 1850 i z dnia 5. Lutego 1852 resp. prawa z dnia 26. Czerwca 1856.
3. 250,000 tal. biletów kas rządowych po 25 tal. z emissyi według prawa z dnia 26. Czerwca 1856;
4. 250,000 tal. biletów kas rządowych po 1 tal. z emissyi według prawa z dnia 25. Lipca 1859,

do 31. Grudnia 1868, wzywając wszystkich posiadaczy tych biletów kasowych, ażeby je w wspomnionym czasie przy kasie umarzającéj długi rządowe w Bernburgu wymieniali, gdyż w innym razie po upływie czasu tego wszystkie nie zamienione bilety kasowe wyrażonego gatunku wartość swą utracą i wszelkie względem nich pretensye do kas książęcych zgasną, co się niniejszém do powszechnej podaje wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 24. Września 1868.

Królewska Regencya,

Uchylenie kordonu.

Po uśmierzeniu w Zachasbergu, w powiecie Chodzieskim, zapalenia śledziony pomiędzy rogatem bydłem, uchyla się niniejszém zamknięcie miejsca tego i jego pól, pod dniem 14. Września b. r. rozporządzone.

Bydgoszcz, dnia 17. Października 1868.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Zapalenie śledziony.

W Strożewie, w powiecie Chodzieskim, wybuchło pomiędzy rogatem bydłem zapalenie śledziony, w skutek czego miejsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu stały się nieprzystępne.

Bydgoszcz, dnia 16. Października 1868.

Król. Regencya.

Szaleniznа.

W Starymdworze, w powiecie Bydgoskim, wybuchła pomiędzy rogatem bydłem szaleniznа, w skutek czego miejsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu stały się nieprzystępne. Bydgoszcz, d. 16. Październ. 1668.

Królewska Regencya.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

795 Bekanntmachung.

Vom 1. November d. J. ab gestaltet sich die Postverbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika wie folgt:

I. Beförderung über Bremen.

Abgang der Post aus Bremen jeden Sonnabend Vormittag.

Die Correspondenz, welche mit dem, Sonnabend aus Hannover nach Bremen abgehenden ersten Zuge in Bremen 6 Uhr 30 Minuten früh eintrifft, erhält mit der Bremen-Amerikanischen Post noch Weiterbeförderung.

Die Schiffe treffen Dienstag in Southampton ein und legen dort an. Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Bremen:

frankirt nach Nord-Amerika 4 Sgr., unfrankirt aus Nord-Amerika 6 Sgr.

II. Beförderung über Hamburg.

Abgang der Post aus Hamburg jeden Mittwoch Morgen.

Die Correspondenz, welche mit der Hamburg-Amerikanischen Post befördert werden soll, muß spätestens Mittwoch früh in Hamburg eingehen.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Hamburg:

frankirt nach Nord-Amerika 4 Sgr., unfrankirt aus Nord-Amerika 6 Sgr.

III. Beförderung über Cöln per Belgien und England.

Abgang der Posten aus Cöln:

1) Montag, 11 Uhr 40 Minuten Vormittags, Anschluß in Southampton am Dienstag an das Sonnabends aus Bremen abgehende Dampfschiff;
2) Dienstag, 11 Uhr 40 Minuten Vormittags, Anschluß in Liverpool am Mittwoch und
3) Dienstag, 10 Uhr 30 Minuten Abends, Anschluß in Queenstown am Donnerstag an die Dampfschiffe der Linie Liverpool-New-York-Philadelphia (Inman-Linie);
4) Freitag, 11 Uhr 40 Minuten Vormittags, Anschluß in Liverpool am Sonnabend und
5) Freitag, 10 Uhr 30 Minten Abends, Anschluß in Queenstown am Sonntag an die Dampfschiffe der Cunard-Linie.

Die Correspondenz, welche zur Beförderung mit den Posten ad III. 1 bis 5 bestimmt ist, muß in Cöln so zeitig eintreffen, daß sie an den betreffenden Tagen mit den zu den vorbezeichneten Stunden von Cöln nach Ostende abgehenden Eisenbahnzügen weiter befördert werden kann.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung über Cöln per Belgien und England:

frankirt nach Nord-Amerika 6 Sgr., unfrankirt aus Nord-Amerika 8 Sgr.

Auf denjenigen Briefen, deren Beförderung von Hamburg oder Bremen ab mit den Dampfschiffen erfolgen soll, bedarf es der Angabe des Speditionsweges, es genügt in solchen Fällen die allgemeine Bezeichnung: via Bremen oder Hamburg;
die Postanstalten leiten danach die Briefe, gemäß der Abgangszeit der Schiffe auf Bremen oder auf Hamburg. In gleicher Weise werden diejenigen Briefe nach den Vereinigten Staaten über Bremen oder Hamburg befördert, welche einen Speditions-Vermerk nicht tragen, bei denen aber der Betrag der vom Absender verwendeten Freimarken auf die Benutzung der Speditionswege via Bremen oder via Hamburg berechnet ist.

In den übrigen Fällen wird der schnellste, indeß, wie vorerwähnt, kostspieligere Weg über Cöln (Belgien und England) benutzt.

Berlin, den 26. October 1868. Genéral-Post-Amt. **von Philipsborn.**

796 Bekanntmachung.

Der Schluß der diesjährigen Post-Dampfschifffahrt mit Schweden tritt Ende October ein, indem das Post-Dampfschiff Pommerania am 30. October zum letzten Male von Stralsund nach Malmoe abgefertigt wird.

Die Post-Verbindungen mit Schweden und Norwegen finden bis auf Weiteres ausschließlich auf den Coursen über Dänemark statt.

Berlin, den 28. October 1868. General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

797 Bekanntmachung. Obwieszczenie.

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834, den Geschäftsbetrieb in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung gutsherr-

Stósownie do postanowienia § 2. rozporządzenia z dnia 30. Czerwca 1834, tyczącego się postanowienia w sprawach podziałów wspólności, abluicyów i regulacyów stósunków dominialnych

Digitized by Google

lich bäuerlicher Verhältnisse betreffend, ist in Stelle des Wirths Krause zu Chalupska, der Gutsbesitzer Ludwig v. Sachocki zu Bożacin als Kreisverordneter im Mogilnoer Kreise von den Kreisständen gewählt und von uns bestätigt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Posen, den 26. October 1868.

Königliche General-Kommission.

a włościańskich został w miejsce gospodarza Krause w Chałupskach, dziedzic dóbr Ludwik Sachocki z Bożacina na deputowanego w powiecie Mogilnickim przez Stany obrany a przez podpisaną Komisyą potwierdzony, co się niniejszém do powszechnéj wiadomości podaje.

Poznań, dnia 26. Października 1868.

Królewska Komisya Generalna.

798 Bergpolizei-Verordnung,

betreffend die Beschäftigung von Frauen und Mädchen in Bergwerken.

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet was folgt:

§ 1. Frauen und Mädchen dürfen beim Bergbau unter Tage nicht beschäftigt werden.

§ 2. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden nach § 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn. bestraft.

§ 3. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Breslau, den 26. October 1868. Königl. Oberbergamt.

799 Bekanntmachung.

Bei der vom 23. bis 26. d. Mts abgehaltenen theologischen Prüfung hat der Kandidat der Theologie Herr Robert Volkmar Theodor Banse, gebürtig aus Beckendorf, Provinz Sachsen, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten und den Theologie-Beflissenen Herrn Friedrich Hugo Richard Berthold Mehlhose, gebürtig aus Posen, Herrn Hans Friedrich Niemeyer, gebürtig aus Halle a./S., ist die Erlaubniß zum Predigen mit dem Kandidaten-Prädikat ertheilt worden.

Posen, den 27. Oktober 1868. Königl. Konsistorium der Provinz Posen. v. Horn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

800 Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers, Licentiat Dorszewski von Ryszewko, Kreis Mogilno, ist jene Pfarrstelle dem Dr. Pankowski, welcher gleichzeitig zum Prodekan des Rogowoer Dekanats ernannt worden ist, zur Verwaltung übergeben worden.

W skutek przeniesienia dotychczasowego X. plebana licencyata Dorszewskiego z Ryszewka, powiatu Mogilnickiego, powierzony został zarząd téjże plebanii X. Dr. Pankowskiemu, którego zarazem zamianowano prodziekanem dekanatu Rogowskiego.

801 Der Lehrer Heinrich Gropler aus Pruszkowo, Regierungsbezirk Posen, ist als Lehrer an der evangelischen Schule zu Woyciechowo-Hauland, Kreis Wongrowiec, provisorisch angestellt worden.

802 Der Lehrer Theodor Wiedebusch aus Filehne als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Ludwigsdorf, im Kreise Czarnikau.

803 Der Lehrer Theodor Münchow aus Kamionke, Kreis Chodziesen, als interimistischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Strzezewo, im Kreise Chodziesen.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

804 Der ordentliche Lehrer Plehwe ist zum Oberlehrer an der Realschule zu Posen befördert und der Hülfslehrer Dr. Wangerin aus Berlin, als ordentlicher Lehrer an derselben angestellt worden.

805 Der seither an der zu Posen städtischen Realschule provisorisch beschäftigte Lehrer Dr. Trawinski ist an dieser Anstalt als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Königl. Appellations-Gericht.

806 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Kollmann in Gollancz ist der Kaufmann Adalbert Wyszomirski für die Stadt Gollancz, Kreis Wongrowiec, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und er und der Schiedsmann Jeschke in Chojna sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

Dla miasta Gołańczy, powiatu Wągrowieckiego został w miejsce rozjemcy Kollmana w Gołańczy, kupiec Wojciech Wyszomierski w Gołańczy na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany; a on i rozjemca Jeszke w Chojnie zastępcami sobie wzajemnie mianowani zostali.

807 Der Kaufmann Wyszomirski in Gollancz ist für den Bezirk Rybowo, Kreis Wongrowiec, zum Schiedsmann wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Dla okręgu Rybowa, powiatu Wągrowieckiego został kupiec Wyszomirski w Gołańczy na rozjemcę powtórnie obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany.

Digitized by Google

808 Der Eigenthümer Zmudzinski in Mokronos ist für den Bezirk Niemczyn, Kreis Wongrowiec, zum Schiedsmann wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Feige in Lekno bestellt worden.

Dla okręgu Niemczyńskiego powiatu Wągrowieckiego został właściciel Zmudziński w Mokronosie na rozjemcę powtórnie obrany potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą tegoż mianowany rozjemca Feige w Łeknie.

809 Der Lehrer Johann Pieczątkowski zu Prusiec ist für den Bezirk Lechlin zum Schiedsmann wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet und er und der Schiedsmann Wisniewski in Potulice sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

Dla okręgu Lechlińskiego został nauczyciel Jan Pieczątkowski w Prusach na rozjemcę znów obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany, on i rozjemca Wiśniewski w Potulicach zastępcami wzajemnie sobie mianowani zostali.

810 Der Lehrer Pazdowski in Miloslawice ist für den Bezirk Schekken, Kreis Wongrowiec, zum Schiedsmann wieder gewählt und verpflichtet und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Ziolkowski in Miescisko beibehalten worden.

Dla okręgu Skockiego, powiatu Wągrowieckiego, został nauczyciel Pazdowski w Miłosławicy na rozjemcę powtórnie obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą tegoż mianowany został rozjemca Ziółkowski w Mieściskn.

Königl. Intendantur des 2. Armee-Corps.

811 Der bisher mit Wahrnehmung der Lazareth-Inspectorstelle und der Garnison-Verwaltungs-Geschäfte in Bromberg beauftragte Kasernen-Inspector de Bruyn Ouboter ist in seinem gegenwärtigen Amte bestätigt und zum Lazareth-Inspector ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

812 Der Firma Lüsse, Märky und Bernard in Prag ist unter dem 13. October 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Gries-Putzmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

813 Das dem Eugen Piedboeuf zu Aachen unter dem 11. September 1867 ertheilte Patent auf einen Entsäftungs-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 45.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 46.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 13. November 1868. Bydgoszcz, dnia 15. Listopada 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

814 Das 62. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7205 Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau nnd die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heilsberg über Lauterhagen bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 2) von Heilsberg über Siegfriedswalde bis zur Rösseler Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg; 3) von Heilsberg über Lawden und Frauendorf bis zur Braunsberger Kreisgrenze; 4) von Guttstadt über Elditten bis zur Brücke über die Passarge bei Pittehnen in der Richtung auf Liebstadt; 5) von Guttstadt nach Heiligenthal in der Richtung auf Osterode und Mohrungen, 6) von Sommerfeld über Wolfsdorf und Heiligenthal bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Jonkendorf; 7) von der Heilsberg-Seeburger Straße aus in der Richtung auf Kiwitten und Thegsten bis Wuslack an der Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee, im Kreise Heilsberg, Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 7206. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thlrn. Vom 31. August 1868.

Nr. 7207. Statut des Meliorationsverbandes der Bialla-Brücher im Kreise Johannisburg. Vom 22. September 1868.

Nr. 7208. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Cöln-Herbesthaler Eisenbahnlinie am Bahnhofe Stolberg nach den Kohlenzechen bei Alsdorf durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 22. September 1868.

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 62. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7205. Najwyższe rozporządzenie z dnia 31. Sierpnia 1868, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówek powiatowych: 1) z Heilsberg na Lauterhagen do granicy powiatowej friedlandzkiej w kierunku na Barsztyn; 2) z Heilsberg na Siegfriedswalde do granicy powiatowej reszelskiej w kierunku na Seeburg; 3) z Heilsberg na Lawden i Frauendorf do granicy powiatowej brunsberskiej; 4) z Guttstadt na Elditten aż do mostu na rzece Passarge pod Pittehnen w kierunku na Liebstadt; 5) z Guttstadt do Heiligenthal w kierunku na Ostród i Morągę; 6) ze Sommerfeld nad Wolfsdorf i Heiligenthal do granicy powiatowej olsztyńskiej w kierunku na Jonkendorf; 7) od drogi Heilsberg-Seeburg w kierunku na Kiwitten i Thegsten do Wuslack na żwirówka rządową Bischofstein-Barsztyn, w powiecie Heilsberg, obwodzie regencyjnym królewieckim.

No. 7206. Przywilej względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Heilsberg w ilości 150,000 tal. Z dnia 31. Sierpnia 1868.

No. 7207. Statut Towarzystwa melioracyjnego żuław Bialla w powiecie jancborskim. Z dnia 22. Września 1868.

No. 7208. Dokument koncesyi i zatwierdzenia, tyczący się zbudowania i administracyi kolei gałęziowej od kolońsko-herbesthalskiej linii kolejowéj koło dworca Stolberg do kopalni węgla pod Alsdorf przez Towarzystwo kolei reńskiej, jako też dodatku do Statutów tegoż ostatniego. Z dnia 22. Września 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

815 Polizei-Verordnung,
betreffend die Aufstellung und den Gebrauch beweglicher (Lokomobil-) Dampfkessel.

In Betreff der Aufstellung und des Gebrauchs beweglicher (Lokomobil-) Dampfkessel wird hiermit auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Digitized by Google

§ 1. Für die Inbetriebsetzung einer Lokomobile ist die nach § 12 des Gesetzes über die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 vorgeschriebene, vorgängige Genehmigung der Landespolizei-Behörde erforderlich.

§ 2. Zur Verhütung von Bränden durch den Gebrauch von Lokomobilen sind folgende Vorsichts-Maßregeln zu treffen:

1. jede Lokomobile muß mit einem Funkenfänger versehen sein;
2. die Lokomobile muß stets so aufgestellt sein, daß die Heizung des Dampfkessels auf der von den Wirthschaftsgebäuden, Diemen, Miethen, Schober ꝛc. (in deren Nähe die Lokomobile arbeitet) abgekehrten Seite der Maschine stattfindet;
3. die durch die Lokomobile in Bewegung gesetzte Maschine darf die bearbeiteten, feuerfangenden Gegenstände nur auf ihrer, von der Feuerung der Lokomobile abgekehrten Seite auswerfen;
4. der Heizraum des Kessels muß mit einer von selbst zufallenden eisernen Thüre versehen sein;
5. der Dampfschornstein muß während der Betriebszeit in einem derart gereinigten Zustande erhalten werden, daß ein Ausbrennen desselben nicht stattfinden kann;
6. der Aschkasten muß mit Wasser gefüllt und dergestalt unter dem Heizraum angebracht sein, daß die Asche des verbrannten Materials unmittelbar ins Wasser fällt. Auch muß während des Gebrauchs der Lokomobile neben derselben stets ein mit Wasser gefüllter Behälter stehen, und in diesem müssen die Schlacken unmittelbar, nachdem sie vom Feuerroste genommen, hineingeworfen werden;
7. beim Schlusse der Arbeit darf das Feuer nicht herausgezogen, sondern muß durch Schließen der Heizthüre, der Zugthüre, des Aschkastens und der am Schornstein befindlichen Klappe gelöscht werden.

Auf fahrbare Dampfspritzen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 3. Die Lokomobile muß bis auf 20 Fuß im Umkreise von Koruschober, Miethen, Stroh, Dünger und sonstigen feuerfangenden Gegenständen fern gehalten werden. Auch ist die Aufstellung derselben an Wirthschaftsgebäuden mit harter Bedachung nur in einer Entfernung von mindestens 20 Fuß zulässig. Bei Gebäuden mit weicher Bedachung muß diese Entfernung mindestens 100 Fuß betragen. Ist jedoch in letzterem Falle, namentlich mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Lokomobile die Feuergefährlichkeit eine geringere, so kann auf Grund des Gutachtens des Kreisbeamten durch einen, vom Landrath zu ertheilenden Erlaubnißschein die Annäherung bis auf 20 Fuß gestattet werden. Im Uebrigen greifen in Betreff der Aufstellung der Lokomobilen die §§ 3 und 4 des Regulativs vom 31. August 1861 (1. Beilage zu Nr. 39 des Amtsblatts pro 1861) Platz.

§ 4. Zur Verhütung der Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch, ist der Schornstein der Feuerung so einzurichten, daß derselbe die Forste der in geringerer Entfernung als 50 Fuß belegenen Wohngebäude um 5 Fuß überragt.

Von dieser Bestimmung kann jedoch Abstand genommen werden, sofern die Besitzer der in solcher Nähe befindlichen Wohnhäuser sich damit einverstanden erklären.

§ 5. Das Gesetz vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (Ges.-S. Nr. 4403 S. 295), sowie das Regulativ zur Ausführung dieses Gesetzes vom 23. August 1856, finden auch auf Lokomobilen Anwendung.

Genehmigte Lokomobilen müssen hiernach alljährlich einer Untersuchung nach dem obengedachten Regulativ vom 23. August 1856 durch den Kreisbaubeamten unterzogen werden.

§ 6. Derjenige, welcher die Verwaltung eines beweglichen (Lokomobil-) Dampfkessels übernommen hat, (Kesselwärter) ist für die Anwendung der zum gefahrlosen Betriebe des Kessels erforderlichen und vorgeschriebenen Vorrichtungen verantwortlich, resp. für die Kontraventionen dabei straffällig. (§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1856). (Seine Qualification dazu muß er dem revidirenden Baubeamten nachweisen). (§ 5 des Regulativs vom 23. August 1856). Dieser Nachweis muß von dem Kesselwärter auch der Ortspolizeibehörde jederzeit auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 7. Die polizeiliche Kontrole in Betreff der Aufstellung und des Betriebes der Lokomobile wird von den Ortspolizeibehörden und deren Organen ausgeübt. Auf Erfordern derselben ist der Kesselbesitzer verpflichtet:

1. die Genehmigungs-Urkunde der Landespolizeibehörde zur Inbetriebsetzung des beweglichen (Lokomobil-) Dampfkessels,
2. die Bescheinigungen über die nach § 14 des Regulativs vom 31. August 1861 nothwendige Druckprobe und über die nach § 16, 1 und 2 a. a. O. erforderlichen Untersuchungen,
3. die Bescheinigung des mit der Untersuchung des Kessels beauftragten Sachverständigen über den Befund der letzten Untersuchung,

zur Einsicht vorzulegen.

Digitized by Google

§ 8. Die Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften wird an dem Unternehmer, und soweit sie den Kesselwärter betreffen, an diesem mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlrn., event. mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, insofern die höheren gesetzlichen Strafen nicht Anwendung finden.

§ 9. Die von der unterzeichneten Regierung über die Aufstellung und den Gebrauch beweglicher Dampfkessel unterm 30. April 1855 erlassene Amtsblatts-Verordnung tritt hiermit außer Geltung.

Bromberg, den 29. October 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

816 Unter dem Rindvieh in Nidom, Gnesener Kreises, ist der Milzbrand ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

W Nidomiu, w powiecie Gnieźnieńskim, wybuchło pomiędzy rogatem bydłem zapalenie śledziony, w skutek czego miejsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu stały się nieprzystępne.

Bromberg, den 29. October 1868. Königliche Regierung.

Bydgoszcz, dnia 29. Października 1868. Królewska Regencya.

817 Dem in der Feldmark Schmilowo, Kreis Chodziesen, belegenen, den Gebrüdern Küstner gehörigen Abbau Nr. 7 ist der Name „Emilienhof" beigelegt worden. Derselbe bleibt in dem Kommunal-Verbande von Schmilowo.

Bromberg, den 27. October 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

821 Bekanntmachung.

Die bisher durch einen Pfarrverweser verwaltete evangelische Pfarrstelle in Kruschlin, Kreises Buk, mit einem Einkommen von ca 600 Thlrn. nebst freier Wohnung und der Inspektion über 4 Schulen, soll durch Wahl der Gemeinde aus drei von uns zu präsentirenden Kandidaten definitiv besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 6 Wochen an uns einzureichen.

Posen, den 4. November 1868. Königl. Konsistorium der Provinz Posen. **v. Horn.**

822 Bekanntmachung.

Die seitherige höhere Knabenschule in Rogasen ist als Progymnasium anerkannt und der Aufsicht des unterzeichneten Kollegiums übergeben worden.

Posen, den 3. November 1868. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium. **v. Horn.**

818 Bekanntmachung.

Auf das unterm 23. März 1834 verbriefte 3½ % Kurhessische Staatsanlehn von ursprünglich 1,265,850 Thlrn. soll ein weiterer Betrag von 105,000 Thlrn. abgetragen werden. In Folge der deshalb heute stattgefundenen Verloosung der betreffenden Schuld-Verschreibungen sind folgende Nummern gezogen worden:

Obwieszczenie.

Na poczet 3½ pożyczki procentowej państwa hesko-elektoralnego, dnia 23. Marca 1834 zawarowanéj, wynoszącéj pierwotnie 1,265,850 tal. ma być znów suma 105,000 tal. odpłacona. W skutek odbytego dziś dla tego losowania właściwych obligów zostały wyciągnięte następujące numera:

Litt. A. à 1000 Thaler. (tal.)

Nr. 2, 15, 25, 27, 29, 48, 107, 128, 148, 151, 165, 195, 211, 220, 232, 246, 274, 281, 292, 297, 306, 309, 310, 336, 358, 362, 363, 366, 368, 369, 383, 389, 394, 395, 407, 445, 455, 461, 462, 482, 490, 491, 496, 505, 506, 507, 517, 522, 524, 531, 536, 540, 541, 545, 559, 588.

Litt. B. à 500 Thaler. (tal.)

Nr. 3, 13, 14, 46, 52, 98, 101, 110, 118 121, 125, 129, 138, 308, 312, 313, 320, 321, 331, 336, 338, 339, 348, 358, 362, 368, 389, 393, 406, 407, 434, 436, 443, 460, 498, 517, 521, 528, 532, 536, 542, 547, 554, 556, 559, 575, 596, 602, 607, 609, 615, 640, 646, 654, 667, 668, 670, 675, 680, 687, 694, 702, 705, 794, 809, 881, 938.

Litt. C. à 250 Thaler. (tal.)

Nr. 28, 40, 74, 81, 96, 102, 107, 113, 123, 126, 137, 140, 146, 149, 154, 160, 168, 175, 177, 196, 204, 218, 221, 226, 243, 246, 252, 254, 261, 289, 297, 386.

Litt. D. à 100 Thaler. (tal.)

Nr. 10, 17, 62, 70, 75, 81, 89, 100, 119, 124, 137, 145, 148, 167, 187, 219, 232, 242, 243, 257, 263, 282, 296, 298, 301, 308, 315, 316, 357, 369, 370, 375, 379, 386, 388, 390, 394, 398, 409, 410, 413, 415, 421, 422, 425, 431, 432, 437, 447, 471, 472, 473, 480, 494, 497, 509, 519, 526, 531, 537, 547, 548, 556, 568, 575, 581.

Litt. E. à 50 Thaler. (tal.)

Nr. 3, 5, 13, 20, 22, 28, 31, 51, 52, 57, 64, 91, 93, 99, 101, 110, 112, 116.

Es werden diese Schuldverschreibungen hiermit dergestalt gekündigt, daß sie am 31. Dezember d. J

Te obligi niniejszem się wypowiada w ten sposób, że dnia 31. Grudnia b. r. powinny być

Digitized by Google

einzulösen sind. An die Inhaber der Schuldverschreibungen ergeht daher die Aufforderung, gegen Zurückgabe derselben, sowie aller dazu gehörigen Zinsabschnitte und Talons an dem gedachten Tage die Kapitalbeträge, welche nur bis zu demselben verzinset werden, bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen.

Sodann wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nachfolgende, durch Verloosung schon früher rückzahlbar gewordene Schuldverschreibungen jenes Anlehns noch nicht eingelöst sind, nämlich:

1) rückzahlbar am 31. Dezember 1866.
   Litt. C. Nr. 278 über 250 Thlr.,
   „ D. „ 19 u. 541 jede über 100 Thlr.
   „ E. „ 39 über 50 Thlr;
2) rückzahlbar am 31. Dezember 1867.
   Litt. A. Nr. 32 und 360 jede über 1000 Thlr.
   „ B. „ 397 über 500 Thlr.,
   „ C. „ 222 u. 255 jede über 250 Thlr.,
   „ D. „ 311, 399, 433 u. 561 jede über 100 Thlr.,
   „ E. „ 23 über 50 Thlr.

Cassel, am 23. October 1868.

Königl. Regierungs-Präsidium.
von Möller.

819 Bekanntmachung
wegen Einlösung der am 1. März c. fällig gewesenen Schatzanweisungen.

Von den am 1. März d. J. fällig gewesenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867 sind mehrere noch nicht zur Auszahlung eingegangen.

Die Besitzer derselben werden aufgefordert, diese Schatzanweisungen, welche seit dem 1. März d. J. nicht weiter verzinset werden, zur Vermeidung fernern Zinsverlustes baldigst nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. bei einer der Regierungs-Hauptkassen, oder bei einer der Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover oder bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. oder der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst einzureichen.

Berlin, den 31. October 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

wymienione. Wzywa się zatem posiadaczy tych obligów, aby dnia rzeczonego za zwrotem tychże jako też wszystkich doń należących poczetów procentowych i talonów odebrali kapitały, które tylko do tego dnia procent przynosić będą, przy tutejszéj królewskiéj kasie głównéj regencyjnéj.

Następnie zwraca się jeszcze na to uwagę, że następujące obligi owej pożyczki, które przez wylosowanie już dawniéj były wypłacalne, nie są jeszcze wymienione, jako to:

1) płatne dnia 31. Grudnia 1866,
   Lit. C. No. 278 na 250 tal.
   „ D. „ 19 i 541 każdy na 100 tal.
   „ E. „ 39 na 50 tal.;
2) płatne dnia 31. Grudnia 1867,
   Lit. A. No. 32 i 360 każdy na 1000 tal.
   „ B. „ 397 na 500 tal.
   „ C. „ 222 i 265 każdy na 250 tal.
   „ D. „ 311, 399, 433 i 561 każdy na 100 talarów.
   „ E. „ 23 na 50 tal.

Kassel, dnia 23. Października 1868.

Król. Prezydyum Regencyjne,
(podp.) **v. Möller.**

Obwieszczenie
względem wymiany assygnacyi skarbowych, będących już 1. Marca 1868 płatne.

Z assygnacyi skarbowych z dnia 1. Czerwca 1867, będących już dnia 1. Marca b. r. płatne, wiele do wypłaty jeszcze nie nadeszło. Wzywa się zatem posiadaczy tychże, aby te assygnacye skarbowe, które od 1. Marca b. r. już się nie procentuje, nie chcąc dłużéj tracić procentu, stósownie do obwieszczenia naszego z dnia 14. Lutego b. r., podawali przy któréj kasie głównéj regencyjnéj, albo przy której kasie głównéj okręgowéj w prowincyi Hanowerskiéj, albo przy kasie powiatowéj w Frankfurcie n. M., albo przy kasie umarzającéj długi krajowe tu w miejscu.

Berlin, dnia 31. Października 1868.

Zarząd główny długów krajowych.

820 Polizeiliche Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, wird hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Den Händlern ist der Aufkauf von Butter, Eier und Geflügel an den Wochenmarkt-Tagen in hiesiger Stadt in der Zeit vom 1. April bis 30. September erst nach 9 Uhr Morgens und in der Zeit vom 1. October bis 31. März erst nach 10 Uhr Morgens gestattet.

§ 2. Die bezeichneten Stunden werden durch das Wegnehmen der auf dem Marktplatze ausgesteckten schwarz-weißen, mit „Markt-Polizei" beschriebenen Fahne zur Kenntniß gebracht.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Thlr., event. mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1868 in Kraft.

Schotten, den 31. October 1868.

Der Magistrat, Polizei-Verwaltung.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 47.

Bromberg, den 20. November 1868. | Bydgoszcz, dnia 20. Listopada 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

821. Das 63. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7209. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen wegen Uebertragung der Leitung der Grundstückzusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 18. Juni 1868.

Nr. 7210. Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Recht nach der Landesgrenze mit Belgien bei Brücken und von da aus über Brücken bis zur Malmedy-St. Vither Bezirksstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 7211. Statut für den Verband zur Regulirung der Schaaksvitter Beek im Landkreise Königsberg. Vom 26. September 1868.

Nr. 7212. Bekanntmachung, betreffend den wechselseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen innerhalb der Zollvereinsstaaten. Vom 26. September 1868.

Nr. 7213. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Feuerversicherungs-Actiengesellschaft Patria" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 2. October 1868.

Nr. 7214. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statutnachtrages der Königsbergergemeinnützigen Actienbaugesellschaft vom 17. Juni 1868. Vom 5. October 1868.

822. Das 64. Stück des diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7215. Vertrag zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Cottbus nach Großenhain. Vom 15. August 1868.

Nr. 7216. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren, sowie einer Zweigbahn von Jülich über Eschweiler in das Stolberger Thal und einer Zweig-

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 63. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7209. Traktat pomiędzy Jego Królewską Mością Królem Pruskim a Jego Wysokością Księciem Sachsen-Meiningen, względem przekazania na królewsko-pruskie władze separacyjne kierownictwa składaniami gruntów i ablucyami pastwisk. Z dnia 18. Czerwca 1868.

No. 7210. Najwyższe rozporządzenie z dnia 2. Września 1868, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki gminnej z Recht do granicy krajowej z Belgią pod Brücken a ztamtąd na Brücken aż do drogi okręgowej Malmedy-St. Vith, w powiecie Malmedy, obwodzie regencyjnym akwizgrańskim.

No. 7211. Statut dla Towarzystwa ku regulacyi „Schaaswitter Beek" w powiecie ziemskim królewieckim. Z dnia 26. Września 1868.

No. 7212. Obwieszczenie, tyczące się wzajemnej obrony sygnatur towarów wśród państw Związku celnego. Z dnia 26. Września 1868.

No. 7213. Obwieszczenie, dotyczące najwyższego zatwierdzenia Towarzystwa akcyjnego zawiązanego pod firmą „Towarzystwo asekuracyjne ogniowe na akcye Patria" z siedzibą w Berlinie. Z dnia 2. Października 1868.

No. 7214. Obwieszczenie, tyczące się najwyższego zatwierdzenia dodatku do Statutu Królewieckiego wszechżytecznego Towarzystwa budowniczego na akcye z 17. Czerwca 1868. Z dnia 5. Października 1868.

Oddział 64. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7215. Traktat pomiędzy Prusami a królestwem saskiem względem zbudowania kolei żelaznej z Kotwicy do Grossenhein. Z dnia 15. Sierpnia 1868.

No. 7216. Dokument koncesyi i zatwierdzenia, tyczący się budowy i administracyi kolei żelaznej z Erkelenz na Jülich do Düren, jako też kolei gałęziowej z Jülich na Eschweiler ku dolinie Stolberg oraz kolei gałę-

Digitized by Google

bahn von München-Gladbach nach Odenkirchen und weiter in der Richtung nach Neukirchen durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. September 1868.

ziowej z München-Gladbach do Odenkirchen i dalej w kierunku na Neukirchen — przez Towarzystwo kolei Bergijsko-Marchijskiej, tudzież dodatku do Statutu tegoż ostatniego, Z dnia 26. Września 1868.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

823 Bekanntmachung.

Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handels-Vereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages in verschiedenen, zum Gebiete der Preußischen Monarchie und der freien Stadt Hamburg gehörigen, bisher von der Zollgrenze ausgeschlossen gebliebenen Landestheilen in Wirksamkeit treten sollen, und der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. November c. festgesetzt worden ist, werden die folgenden Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammtzollvereins aufgenommen werden, nämlich:

I. Die zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinseln Overhaken und Finkenwärder-Blumensand, sowie die Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder;

II. Die folgenden Hamburgischen Gebietstheile:

1) Im Norden von Hamburg:

die Vogteien Langenhorn, Gr. Borstel, Fuchsbüttel, Kl. Borstel, Ohlsdorf, die Vogtei Alsterdorf mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theils und der nordöstliche Theil der Vogtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens.

2) Im Südosten von Hamburg:

außer den nach der Bekanntmachung vom 26. Februar c. bereits seit dem 11. Februar c. angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen.

Die Vierlande, die Vogteien Reitbrook, Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenland, die Vogtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Acciselinie belegenen Theils und von der Vogtei Billwärder Ausschlag der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegenen Theils.

3) Im Süden von Hamburg:

die Vogtei Moorburg.

4) Im Amte Ritzebüttel:

das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven, mit Ausschluß des Cuxhavener Außendeiches.

Die zu I. erwähnte Insel Finkenwärder-Blumensand und die zu II. 3 und 4 bezeichneten Landestheile sind dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Directors zu Hannover, die übrigen zu I. und II. gedachten Landestheile aber dem Geschäfts-

Obwieszczenie

Gdy na fundamencie artyk. 6. układu z dnia 8. Lipca 1867, względem dalszego trwania niemieckiego celno-handlowego związku, rada stanu związku celnego postanowiła, aby artykuły 3 do 5 i 10 do 20 wspomnionego związku, w różnych, do okręsu Pruskiej Monarchii i wolnego miasta Hamburg należących, dotychczas z granicy celnej wyłączonych częściach krain, w działanie wstąpiły, a pora odpowiednia w skutek najwyższego rozporządzenia Prezydenctwa, jest na 1. Listopada b. r. wyznaczoną, przeto następujące części krain będą przyjęte do okręgu całkowitego związku celnego, jako to:

I. Wyspy Overhaken i Finkenwärder-Blumensand na Elbie należące do Pruskiej Monarchii, jako też pruskie działy ziemstwa Kirchwärder.

II. Następujące hamburgskie części okręgowe:

1. Na północ Hamburga:

Wojtostwa Langenhorn, Gross-Borstel, Fuchsbüttel, Klein-Borstel, Olsdorf, wójtostwo Alsterdorf z przyłączeniem jednej na południowej stronie wsi tegoż samego nazwiska położonej części i północno-wschodnia część wójtostwa Barmbeck aż do północnej strony wsi tegoż nazwiska.

2. Na południowo-wschodniej stronie Hamburga.

Oprócz hamburgskich części okręgowych, które podług obwieszczenia z dnia 26. Lutego b. r. już od 11. Lutego b. m. są przyłaczone:

Vierlande, wójtostwa Reitbrook, Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenland, wójtostwo Billwärder, jednak z wyjątkiem części położonej na zachód akcyjnej linii hamburgskiej i części wójtostwa Billwärder Ausschlag, położonej na wschodniej stronie od Rothenburgsort a na południe od berlińsko-hamburgskiej kolei.

3. Na południe Hamburga:

wójtostwo Moorburg.

4. W urzędzie Ritzebüttel:

Urząd Ritzebüttel, miasteczka Ritzebüttel i Cuxhaven, z wyjątkiem kukskaweńskiej zaobrębowej tamy.

Wyspa Finkenwärder-Blumensand wyrażona pod I. i części ziem wymienione pod II. 3. i 4. przyłączone są do obwodu czynności prowincyalnej dyrekcyi poborowej w Hanowerze, zaś te drugie pod I. i II. wymienione części ziem do

Digitized by Google

bezirke des Provinzial-Steuer-Direktors für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und der inneren indirecten Steuern angeschlossen.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbewachung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse Branntwein, Bier und Tabak, findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einerseits und den vorgedachten Landestheilen andererseits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Bis zum Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit bleibt jedoch der abgabenfreie Uebergang für Branntwein und Tabak, welche aus den neu angeschlossenen Landestheilen kommen, ausgesetzt.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 31. d. Mts. ab in Hamburg ein zollvereinsländisches Hauptzollamt unter der Leitung des Provinzial-Steuerdirectors von Schleswig-Holstein in Wirksamkeit tritt. Dasselbe übt als Grenz-, Ein- und Ausgangs-Amt die Befugnisse eines Haupt-Zoll-Amts mit der Maßgabe aus, daß von demselben einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden.

Berlin, den 24. October 1868.

Der Finanz-Minister.

gez. **v. d. Heydt.**

obwodu czynności dyrekcyi prowincyalnej poborowej w Szleswig-Holstyn a to ze względu na zarząd ceł i wewnętrznych pośrednich poborów.

Powyższe podaje się niniejszem do powszechnéj wiadomości z tą uwagą, iż straż graniczna naprzeciw co dopiero wymienionym częściom ziem, według mającéj być pobieranéj dopłaty poborów, tymczasowo trwa ciągle, zaś obwieszczenie pory, w któréj zupełnie wolny bieg handlowy nastąpi, jeszcze jest powstrzymane.

Ze względu na płody natury i sztuki ulegające wewnętrznéj pośredniéj opłacie, — wódka, piwo i tytuń, — odbywać się będzie w przyszłości pomiędzy Prusami a połączonemi z Prusami na ten cel częściami Północno-niemieckiego Związku z jednej strony i wymienionemi częściami ziem z drugiéj strony, zupełnie wolny bieg handlowy tak, iż przy przechodzie wspomnionych przedmiotów, nawzajem ani się nie będzie podatku pobierać, ani też takowego zwracać. Dopóki nie nastąpi pora zupełnie wolnego ruchu handlowego, dopóty się wolny od podatku przechód wódki i piwa przychodzącego z nowo przyłączonych części krain, zawiesza.

Nareszcie podaje się do publicznej wiadomości, iż od 31. b. m. celno-związkowo-krajowy urząd główny celny w Hamburgu, pod przewodnictwem prowincyalnego dyrektora poborów dla Szlezwiku i Holsztynu, czynność swą rozpoczyna. Takowy wykonywa jako urząd graniczno-wchodowy i wychodowy upoważnienia urzędu głównocelnego z tem wyjątkiem, iż tymczasowo nie udziela odprawin dla handlu na Elbie.

Berlin, dnia 24. Października 1868.

Minister Finansów.

(podp.) **v. d. Heydt.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

824 Nach uns zugegangenen Mittheilungen ist der in Canada bisher bestandene Gebrauch, den dort eintreffenden Auswanderern Unterstützung und Landpassagegeld zu gewähren, nicht allein aufgehoben, sondern es ist von der Canadischen Regierung auch beschlossen und angeordnet worden, daß die Ausschiffung mittelloser Auswanderer in Quebec nicht mehr gestattet werden darf.

Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Bromberg, den 10. November 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Jak nam doniesiono, został nietylko zniesiony istniejący dotąd w Kanadzie zwyczaj wspierania i opatrywania przybywających wychodźców w pieniądze na podróż lądową, ale nawet postanowił i rozporządził rząd kanadejski, ażeby na wylądowanie w Quebek wychodźców bez utrzymania więcej nie pozwalano.

Podajemy to niniejszem do wiadomości ogółu.

Bydgoszcz, dnia 10. Listopada 1868.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

825 Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. November 1841 bestimmen wir hierdurch, daß die Jagd auf Rebhühner in diesem Jahre mit **dem 23. November** c. geschlossen werden soll.

Bromberg, den 10. November 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Na zasadzie Najwyższego rozkazu gabinetowego z dnia 18. Listopada 1841, ustanawiamy niniejszem koniec polowania na kuropatwy w tym roku na **dzień 23. Listopada.**

Bydgoszcz, dnia 10. Listopada 1868.

Królewska Regencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Digitized by Google

826 Verzeichniß

derjenigen Personen, welche im III. Quartal 1868 im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Bromberg zu Zuchthausstrafe verurtheilt sind.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
1	Dittman alias Dittmar, Caroline, geb. Conrad, Wittwe von hier	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	3 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	22. Juni 1868.
2	Gietzel, August, Arbeiter zu Gr. Wilczak	versuchter schwerer Diebstahl in mehr als 2. Rückfalle	Schwurger. Bromberg	6 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	30. Juni 1868.
3	Zakrzewski, Joseph, Arbeiter zu Rupienica	einfacher und schwerer Diebstahl in mehr als 2. Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	7. Juli 1868.
4	Meldowski, Ludwig, Arbeiter zu Briesen	2 schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	3. Juli 1868.
5	Murawski, Ignatz, zu Poln. Crone	einfacher Diebstahl im 2. und ferneren Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	6. Juli 1868.
6	Miekczynski, Bartholomäus, Wirth zu Chrustowo	wissentlicher Meineid	dito	2 Jahr Zuchthaus	7. Juli 1868.
7	Abrahamsohn, Abraham, Gastwirth zu Exin	dito	dito	dito	10. Juli 1868.
8	Kosmella, Johann, Schmied zu Drzewianowo	einfacher und versuchter schwerer Diebstahl	dito	6 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	30. Juni 1868.
9	Jagodzinski, Mathias, Einlieger zu Kl. Lonsk,	schwerer Diebstahl im 2. und ferneren Rückfalle	dito	dito	do.
10	Suchalla, Woyciech, Knecht zu Dziekanowo	2 schwere Diebstähle im Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	7. Juli 1868.
11	Niedballa, Woyciech, Knecht zu Exin	schwerer Diebstahl in mehr als 2. Rückfalle	dito	dito	do.
12	Domachowski, Carl, Barbier von hier	gewohnheitsmäßige Hehlerei	Kreisgericht Bromberg	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	4. Juni 1868.
13	Ziętarra, Jacob, Einlieger zu Wygoda	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	Schwurger. Bromberg	dito	3. Juli 1868.
14	Stephan, Auguste, Dienstmädchen zu Neudorf	schwerer Diebstahl im 1. Rückfalle	dito	dito	30. Juni 1868.
15	Klump, Auguste, geb. Ritscher, Schuhmacherfrau von hier	2. schwere Diebstähle im Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	1. Juli 1868.
16	Wozniak, Johann, Einlieger zu Nieszczewice	schwerer Diebstahl im Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	do.
17	Wozniak, Marianna, geb. Kwiatkowska, von dort	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	do.
18	Pokorny, Jacob, Bäckermeister zu Kruschwitz	versuchter schwerer Diebstahl im Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	8. Juli 1868.
19	Jaskulski, Johann, Eigenthümer zu Josephinen	vorsätzliche Brandstiftung	dito	10 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	do.
20	Martynska, Marianna, unverehelichte, aus Exin	einfacher Diebstahl in mehr als 2. Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	7. Juli 1868.
21	Beytka, Franz, Schuhmachermeister aus Exin	schwerer Diebstahl	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	1. Juli 1868.
22	Swierzynski, Felix, Arbeiter zu Unislaw	dito	Kreisgericht Bromberg	dito	15. Juli 1868.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
23	Lück, Heinrich, Nagelschmied zu Glinke	Münzfälschung	Schwurger. Bromberg	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	3. Juli 1868.
24	Mochelski, Peter, Wirth zu Jarice	versuchte Verleitung zum Meineide	dito	2 Jahr Zuchthaus	6. Juli 1868.
25	Funk, Carl, Arbeiter von hier	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	15. Juli 1868.
26	Szymanska, Catharina, unverehelichte, von hier	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	dito	5. August 1868.
27	Lange, Friedrich Leopold, Tischlergeselle a. Königsberg i./Pr.	schwerer Diebstahl	dito	dito	2. Sept. 1868.
28	Kuk, Elisabeth, geb. Zielinska, heimathslos	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	13. Juli 1868.
29	Fiutak, Martin, Wirth zu Odmianowo	wissentlicher Meineid	Schwurger. Bromberg	3 Jahr Zuchthaus	9. Sep. 1868.
30	Salomon, Rosalie, unverehelichte, aus Eckyn bei Tuchel	schwerer Diebstahl im Rückfalle	Schwurger. Gnesen	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	6. Juli 1868.
31	Hahn, Martin, Einwohner aus Zusolly	vorsätzliche Brandstiftung	dito	15 Jahr Zuchthaus	7. Juli 1868.
32	Zühlsdorf, August, Knecht aus Petznik	Erpressung mittelst Anwendung von Gewalt gegen eine Person	dito	10 Jahr Zuchthaus	do.
33	Maciejewski, Johann, Knecht aus Stempuchowo	schwerer Diebstahl und versuchter schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr 6 Monat Zuchthaus, 3 Jahr Polizei-Aufsicht	8. Juli 1868.
34	Paczesny, Johann, Knecht von dort	dito	dito	dito	do.
35	Mozny, Jacob, Nachtwächter von dort	Theilnahme daran	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	do.
36	Szymkowiak, Marianna, unverehelichte, a. Gnesen	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	do.
37	Ratayczak, Paul, a. Zbyszewice	schwerer Diebstahl im Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	do.
38	Klarkowski, Mathias, Einwohner von dort	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr 6 Monat Zuchthaus, 3 Jahr Polizei-Aufsicht	do.
39	Parzynski, Woyciech, Tagelöhner aus Kirchen Dombrowke	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	9. Juli 1868.
40	Tews, Caroline, Wittwe aus Tomczyce	Todtschlag	dito	lebenslängliche Zuchthausstrafe	10. Juli 1868.
41	Troelenberg, Julius, Tagelöhner von dort	Theilnahme daran	dito	dito	do.
42	Rozak, Mathias, Einlieger aus Kaminiec	schwerer und einfacher Diebstahl im Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	11. Juli 1868.
43	Marchlewicz, Joseph, Knecht aus Powidz	Meuterei und 2 schwere Diebstähle im Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	14. Juli 1868.
44	Niedzielska, Hedwig, aus Orchowo	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	do.
45	Nowicki, Michael, Einlieger aus Juncewo	vorsätzliche Brandstiftung	dito	12 Jahr Zuchthaus	15. Juli 1868

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
46	Jędrzejewska, Marianna, aus Stodoły Dorf	wiederholter Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Inowraclaw	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	23. April 1868.
47	Adamski, Leonhard, Hausknecht aus Culm	Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	13. Juli 1868.
48	Piechocki, Anton, Tagelöhner aus Glogowiec	dito	dito	dito	20. Juli 1868.
49	Wierzbicki, Joseph, Arbeiter aus Blonie in Polen	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus und Landes-Verweisung	16. Juli 1868.
50	Plesik, Joseph, Arbeiter aus Kruchowo	dito	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	7. Sep. 1868.
51	Muszynski, Franz, Tagelöhner in Izdebno	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Trzemeszno	dito	4. Juni 1868.
52	Sell, Michael, Einwohner in Dembno	dito	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	2. Juli 1868.
53	Ugorek, Agnes, Wittwe aus Paterke	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle u. Annahme eines falschen Namens	Kreisgericht Wongrowiec	dito	26. Juni 1868.
54	Kowalewski, Nicolaus, Tagelöhner aus Recz	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	28. Aug. 1868.
55	Casper, Jacob Michael, Handelsmann aus Wongrowiec	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	dito	29. Juli 1868.
56	Grabowski, Franz, Fuhrmann aus Schubin	schwere Hehlerei	Kreisgericht Schubin	2 Jahr 6 Monat Zuchthaus, 3 Jahr Polizei-Aufsicht	15. Juni 1868.
57	Zmidzynski, Franz, Pächter aus Miastowice	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	20. Juni 1868.
58	Bratschke, Christian, Einwohner aus Schubin	dito	dito	dito	6. April 1868.
59	Jarecki, Anton, Arbeitsmann aus Exin	dito	dito	dito	24. April 1868.
60	Madala, Johann, Knecht aus Adlich Chomiąza	dito	dito	dito	10. Juli 1868.
61	Sell, Dorothea, Tagelöhnerfrau aus Paterke	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	27. Juli 1868.
62	Raddatz, Carl, Einwohner aus Wissek	Diebstahl und Hehlerei	Kreisgericht Lobsens	3 Monat Gefängniß, wovon der Rest von 65 Tagen in 44 Tage Zuchthaus umgewandelt ist	fehlt.
63	Sypersli, Woyciech, Tagelöhner aus Dębno	einfacher Diebstahl nach bereits mehrmaliger Verurtheilung wegen Diebstahls	dito	2 Jahr Zuchthaus	do.
64	Grupa, Lorenz, Knecht aus Drotzig	3 einfache Diebstähle im Rückfalle	Schwurger. Schneidem.	2 Jahr 3 Monat Zuchthaus	6. Juli 1868.
65	Polley, Marianna, verehelichte Voigt aus Stahren	vorsätzliche Brandstiftung	dito	2 Jahr Zuchthaus	7. Juli 1868.
66	Ostrowski, Johann, Häusler aus Wreschin	schwerer Diebstahl im 1. Rückfalle	dito	dito	8. Juli 1868.
67	Alff, August, Arbeitsmann aus Gr. Kotten	schwerer Diebstahl im wieholten Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus	do.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
68	Radatz, Carl, Einwohner aus Wissek	schwerer Diebstahl im 1. Rückfalle	Schwurger. Schneidem.	2 Jahr Zuchthaus	11. Juli 1868.
69	Binder, Eva, verehelichte Tagelöhner aus Wissek	dito	dito	dito	do.
70	Lenski, Michael, Arbeitsmann aus Paterke	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	zusätzlich mit 2 Jahren Zuchthaus	13. Juli 1868.
71	Orzechowski, Theodor, Käthnersohn von dort	schwerer Diebst. im Rückfalle	dito	2 Jahr 6 Monat Zuchthaus	do.
72	Styma, Gregor, Arbeiter von dort	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus	do.
73	Woytalewicz, Andreas, Arbeiter aus Wyrza	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus	do.
74	Hartmann, Wilh., Schmiedegeselle aus Czarnikau,	2 schwere und 4 einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	10 Jahr Zuchthaus	15. Juli 1868.
75	Dargacz, Mathias, Knecht aus Margonin	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Schneidem.	3 Jahr Zuchthaus	18. Juli 1868.
76	Szikacka, Marianna, verehelichte Einwohner aus Neu Prochnowo	dito	dito	2 Jahr Zuchthaus	do.
77	Luhm, August, Schmied a. Flathe bei Tütz	Führung eines falschen Namens und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Schönlanke	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	3. Juli 1868.
78	Schöneck, Wilhelm, Tischler aus Rosko	2 einfache Diebstähle im 2. und ferneren Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus 3 Jahr Polizeiaufsicht	20. Aug. 1868.

Bromberg, den 26. Oktober 1868. Königl. Appellations-Gericht. Criminal-Senat.

827 Aufkündigung
von Rentenbriefen der Provinz Posen.

In der heute öffentlich bewirkten Auslooſung der zum 1. April 1869 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Posen, ſind die in dem nachſtehenden Verzeichniſſe aufgeführten Littern und Nummern gezogen worden, welche den Beſitzern unter Hinweiſung auf die Vorſchriften des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 § 41 u. ff. „zum 1. April 1869“ mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in courſfähigem Zuſtande, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. III. Nr. 6 bis 16 und Talons von dem gedachten Kündigungstage an, auf unſerer Kaſſe in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unſerer Kaſſe auch mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

. . . . . Thlr.
buchſtäblich . . . . . Thlr. Valuta für d. . . .
zum 1. . . . 18 . . gekündigten Poſener Rentenbrief Litt. . . . Nr. . . . . über . . . . . Thlr.

Wypowiedzenie
listów rentowych prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém dziś publicznem wylosowaniu listów rentowych prowincyi Poznańskiéj dnia 1. Kwietnia 1869 umorzyć się mających, wyciągnięte zostały w następującym wykazie umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850 § 41 i następnych, z dniem 1. Kwietnia 1869 z tém wezwaniem się wypowiadają, ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym z należącem do nich kuponami niepłatnemi Ser. III. No. 6—16 i talonami od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy, w kassie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kassie naszéj téż pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu podług następującego wzoru:

. . . . . Tal.
wyraźnie . . . . . Talarów waluty za wylosowanego z dnia 1. . . . . 18 . . .
płatnego listu rentowego prowincyi poznańskiej

Digitized by Google

habe ich aus der Königl. Rentenbank-Kasse in Posen baar gezahlt erhalten.

(Ort, Datum und Unterschrift.)

ausgestellten Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers beantragt werden.

Posen, den 12. November 1868.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

Verzeichniß

der am 12. November 1868 ausgelooseten und am 1. April 1869 fälligen Posener Rentenbriefe.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 51 Stück (sztuk).

Nr. 21, 312, 332, 418, 624, 641, 1041, 1071, 1391, 1474, 1515, 1678, 1759, 1999, 2201, 2277, 2790, 2826, 3422, 3517, 3523, 3545, 3943, 3961, 4127, 4165, 4198, 4236, 4245, 4393, 4527, 4783, 4971, 5166, 5193, 5537, 5578, 6670, 6745, 6784, 7031, 7403, 7905, 8177, 8359, 8365, 8409, 8445, 8895, 9201, 9222.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 14 Stück (sztuk).

Nr. 86, 263, 341, 485, 872, 966, 1647, 1765, 1802, 1810, 2257, 2468, 2469, 2516.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 48 Stück (sztuk).

106, 592, 698, 794, 827, 1171, 1255, 1357, 1606, 1679, 1681, 1973, 1991, 2188, 2227, 2324, 2445, 2547, 2594, 2702, 3028, 4177, 4247, 4363, 4513, 4598, 4712, 5163, 5217, 5338, 5766, 6013, 6030, 6041, 6191, 6253, 7180, 7185, 7219, 7295, 7310, 7311, 8025, 8105, 8138, 8212, 8282, 8389.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 35 Stück (sztuk).

Nr. 210, 229, 247, 677, 875, 1001, 1267, 1456, 1614, 1985, 2367, 2523, 2630, 2666, 2667, 2752, 2790, 3119, 3224, 3450, 3773, 3919, 3947, 4228, 4263, 4458, 4479, 5005, 5231, 5478, 5503, 5768, 6008, 6065, 6219.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. (tal.) 16 Stück (sztuk).

Nr. 7263 bis 7278 incl.

Anmerkung: Sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. Nr. 1 bis 7278 incl. sind verloost resp. gekündigt.

Litt. . . . No. . . . na . . . Tal.

odebrałem z kasy Banku rentowego w Poznaniu.

N. . . . dnia . . go . . . . 18 . .

(podpis)

i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Poznań, dnia 12. Listopada 1868.

Król. Dyrekcya banku rentowego prowincyi Poznańskiéj.

Wykaz

na dniu 12. Listopada 1868 wylosowanych, a dnia 1. Kwietnia 1869 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Uwaga: Wszystkie listy rentowe Litt. E. od No. 1 do 7278 są wylosowane resp. wypowiedziane.

827 Es wird hiermit in Folge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 28. v. Mts. III. 19220 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eine neue Ausgabe der zum Vereins-Zolltarif gehörigen Rechnungstafeln erfolgt ist, und daß dieselben nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Jonasschen Verlagsbuchhandlung zu Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden können.

Posen, den 4. November 1868.

Die Provinzial-Steuer-Direction.

W skutek reskryptu Pana Ministra Finansów z dnia 28. z. m. III. 19,220 podaje się niniejszem do publicznej wiadomości, iż wyszło nowe wydanie tablic rachunkowych należących się do taryfy celnozwiązkowej, i że można takowe nietylko na miejscach urzędowych przejrzeć, ale także drogą handlu księgarskiego w cenie 15 sgr. za exemplarz, z nakładowej księgarni Jonasa w Berlinie nabyć.

Poznań, dnia 4. Listopada 1868.

Prowincyalny dyrektor poborów.

828 Die Kreisthierarztstelle des Kreises Oletzko ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Befähigungs-Zeugnisse bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 7. November 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

829 Der Hebamme Emma Andrzejewska zu Ober Gondecz ist der Hebammen-Bezirk Lochowo, im Kreise Bromberg, übertragen worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

830 Der Kandidat des höheren Schulamts, Dr. Hugo Cuers ist zum ordentlichen Gymnasiallehrer an dem Königlichen Gymnasium zu Bromberg ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 48.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 27. November 1868. Bydgoszcz, dnia 27. Listopada 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

832 Das 65. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7217. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 15. Oktober 1868.

Nr. 7218. Allerhöchster Erlaß vom 3. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung der ritterschaftlichen Kredit-Verbundenen der Kur- und Neumark beschlossenen Regulativs zur Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Verpfandbriefung nach Maßgabe der Behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträge.

833 Das 66. Stück des diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7219. Verordnung, betreffend die anderweitige Organisation der Justizbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 6. Oktober 1868.

Nr. 7220. Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schifffahrtsabgabe.

834 Das 67. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7221. Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1868 betreffend die Emission von auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

Nr. 7222. Allerhöchster Erlaß vom 6. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative vom 22. November 1858 über die Beleihungsgrenze der Schlesischen Landschaft.

Nr. 7223. Allerhöchster Erlaß vom 6. Oktober 1868, betreffend die Verwaltung des Eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft.

Nr. 7224. Allerhöchster Erlaß vom 6. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative für die Schlesische landschaftl. Darlehnskasse vom 13. November 1848.

835 Das 68. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7225. Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1868,

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 65. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7217. Rozporządzenie względem zwołania obu izb sejmu monarchii. Z dnia 15. Października 1868.

No. 7218. Najwyższe rozporządzenie z dnia 3. Października 1868, tyczące się zatwierdzenia uchwalonego przez walne zebranie ziemskich spólników kredytowych Marchii Elektoralnéj i Nowéj Marchii regulaminu ku sprawdzaniu ziemskiéj wartości taksacyjnéj dóbr oraz ich obciążania listami zastawnymi w miarę czystych dochodów wypośrodkowanych celem rozłożenia podatku gruntowego.

Oddział 66. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7219. Rozporządzenie, tyczące się inakszéj organizacyi władz sądowych w księstwach Waldek i Pyrmont. Z dnia 6. Października 1868.

No. 7220. Najwyższe rozporządzenie z dnia 26. Września 1868, tyczące mającego się przy śluzie na Szprowie w Cossenblatt opłacać żeglużnego.

Oddział 67. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7221. Najwyższe rozporządzenie z dnia 26. Września 1868, tyczące się emisyi opiewających na dzierzyciela obligacyi prowincyalnéj kasy posiłkowéj dla prowincyi pruskiéj.

No. 7222. Najwyższe rozporządzenie z dnia 6. Października 1868, tyczące się zatwierdzenia Dodatku do Regulaminu z 22. Listopada 1868 względem granicy pożyczkowéj ziemstwa szląskiego.

No. 7223. Najwyższe rozporządzenie z dnia 6. Października 1868, tyczące się administracyi Właściwego funduszu ziemstwa szląskiego.

No. 7224. Najwyższe rozporządzenie z dnia 6. Października 1868, tyczące się zatwierdzenia Dodatku do Regulaminu dla szląskiéj ziemskiéj kasy pożyczkowéj z 13. Listopada 1848.

Oddział 68. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7225. Najwyższe rozporządzenie z dnia 31.

Digitized by Google

betreffend die Gestattung des Baues einer Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Nr. 7226. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft. Vom 6. Oktober 1868.

Nr. 7227. Allerhöchster Erlaß vom 10. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem Mühlhofener Hüttenwerke nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers.

Nr. 7228. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Kommunalstände des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz im Betrage von Einer Million Thlr. Vom 12. Oktober 1868.

Nr. 2729. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „St. Georgen-Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Sangerhausen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Oktober 1868.

836 Das 69. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7230. Verordnung wegen Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zollstrafgesetzes, der Ordnung für das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern des Zolltarifs, der Verordnung über die Besteuerung des Rübenzuckers, des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe vom Salze und wegen der Erhebung einer Nachsteuer auf den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder, und in den Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel. Vom 1. Oktober 1868.

No. 7226. Dokument koncesyi i zatwierdzenia dla Towarzystwa kolei żelaznéj przemysłowéj Crefeldzko-Kempińskiéj. Z dnia 6. Października 1868.

No. 7227. Najwyższe rozporządzenie z dnia 10. Października 1868, tyczące się dozwolenia zbudowania kolei żelaznéj od zakładu huty Mülhofeńskiéj do dworca praworeńskiéj kolei żelaznéj w Engers.

No. 7228. Przywilej względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi stanów komunalnych pruskiego markgrafostwa Górnej Luzacyi w ilości jednego miliona talarów. Z dnia 12. Października 1868.

No. 8229. Obwieszczenie, tyczące się najwyższego zatwierdzenia towarzystwa na akcye zawiązanego pod firma „Piwowarstwo na na akcye Św. Jerzego" z siedzibą w Sangerhausen. Z dnia 19. Października 1868.

Oddział 69. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7230. Rozporządzenie względem zaprowadzenia na wyspach Elby Overhacken i Finkenwärder-Blumensand, jako i w pruskiéj części kraiku Kirchwärder, oraz we wsiach Hohenfelde, Hamfelde i Köthel ustawy celnéj, regulaminu celnego, ustawy celno-karnéj, regulaminu co do procedury przy kontrawencyach przeciw ustawom o cłach i innych poborach niestałych, taryfy celnéj, rozporządzenia o opodatkowaniu cukru z buraków, prawa względem pobierania podatku od soli oraz względem pobierania podatku dodatkowego. Z dnia 1. Października 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

837 Bekanntmachung.

Einhundert Thaler Belohnung.

In der Nacht vom 28. zum 29. August d. J. hat anscheinend in Folge ruchloser Brandstiftung zu Gnesen ein Brand stattgehabt, durch welchen 23 Gebäude in Asche gelegt und 7 andere Gebäude partiell beschädigt worden sind.

Für die Ermittelung des Brandstifters dergestalt, daß derselbe zur Bestrafung gezogen werden kann, wird hierdurch eine Belohnung von Einhundert Thalern ausgesetzt.

Bromberg, den 16. November 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Obwieszczenie.

Sto talarów nagrody.

W nocy z dnia 28. na 29. Sierpnia b. r. wybuchł w Gnieźnie ogień, jak się zdaje, od zbrodniczej ręki założony, przez co 23 budynków spłonęło, innych zaś 7 po części uszkodzonych zostało.

Wyznacza się więc niniejszem za odkrycie tak podpalacza, ażeby mógł być ukaranym, sto talarów nagrody.

Bydgoszcz, dnia 16. Listopada 1868.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

838 Sperre-Aufhebung.

Der Milzbrand unter dem Rindvieh und den Pferden in Brostowo, Wirsitzer Kreises, ist erloschen und die Reinigungs-Maaßregeln daselbst sind aus-

Uchylenie kordonu.

W Brostowie, w powiecie Wyrzyskim, zapalenie śledziony pomiędzy rogatem bydłem i końmi ustało i zostały środki oczyszczenia tam użyte,

Digitized by Google

geführt worden, weshalb die unterm 20. September d. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark aufgehoben wird.

Bromberg, den 17. November 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

839 Milzbrand.

Unter dem Rindvieh und den Schweinen in Wojcin, Inowracławer Kreises, ist der Milzbrand ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Schweinen, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 7. November 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

840 Bekanntmachung.

Dem Stadtsecretair Neuendorff in Poln. Crone ist die Genehmigung ertheilt, das Gewerbe als außergerichtlicher Auctionator in der Stadt und Vorstadt Poln. Crone, sowie in dem halbmeiligen Umkreise Beider zu betreiben.

Bromberg, den 12. November 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

841 Bei der Hebestelle Miloslawice auf der Chaussee von Wongrowiec nach Charbowo wird vom 10. d. Mts. ab das Chausseegeld für 1 Meile erhoben werden.

Bromberg, den 5. November 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

w skutek czego zamknięcie miejsca tego i jego pól pod dniem 20. Września b. r. rozporządzone się uchyla.

Bydgoszcz, dnia 17. Listopada 1868.

Królewska Regencya,
wydział spraw wewnętrznych.

Zapalenie śledziony.

W Woycinie, w powiecie Inowracławskim, wybuchło pomiędzy rogatem bydłem i świńmi zapalenie śledziony, w skutek czego miejsce to i jego pola dla rogatego bydła, świń, ostréj paszy i nawozu stały się nieprzystępne.

Bydgoszcz, dnia 7. Listopada 1868.

Król. Regencya.
wydział spraw wewnętrznych.

Obwieszczenie.

Sekretarzowi miejskiemu Neuendorff w Koronowie udzielono pozwolenie prowadzenia w mieście Koronowie i na tegoż przedmieściu, jako też w półmilowym tychże obrębie procedera aukcyonatora zasądowego.

Bydgoszcz, dnia 12. Listopada 1868.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Od 10. b. m. odbierać się będzie na szosie z Wągrowca do Charbowa przy rogatce Miłosławice drogowe za jednę milę.

Bydgoszcz, dnia 5. Listopada 1868.

Królewska Regencya,
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

842 Bekanntmachung.

betreffend die Vernichtung der eingelösten Rentenbriefe der Provinz Posen.

Verhandelt im Amtslokale der Königl. Rentenbank zu Posen, am 12. November 1868.

Nach Vorschrift der §§ 46 und 47 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, sollen die auf Grund planmäßiger Ausloosung gekündigten und der Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Rentenbriefe vernichtet werden.

Dazu gelangen heute diejenigen Rentenbriefe, welche seit der letzten Vernichtung bis zum 3. d. Mts. präsentirt worden und mit den nicht fällig gewordenen Zins-Coupons, resp. Talons, in dem bei den Akten befindlichen speziellen Verzeichnisse vom 10. d. Mts. nach Litteru, Nummern und Beträgen angegeben sind.

Dieselben bestehen aus:

1)	Littera A.	zu 1000	Thaler	39	Stück.
2)	„ B.	„ 500	„	8	„
3)	„ C.	„ 100	„	37	„
4)	„ D.	„ 25	„	22	„
5)	„ E.	„ 10	„	29	„

Dasselbe Verzeichniß ergiebt demnächst auch diejenigen Coupons, welche bei der früheren Vernichtung der betreffenden Rentenbriefe gefehlt haben, soweit solche nachträglich eingeliefert worden sind.

Zur Vernichtung dieser Papiere war auf heute Termin anberaumt und der Termin unterm 17. October c. öffentlich bekannt gemacht worden.

Es sind erschienen:

a) als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung: Herr Rittergutsbesitzer von Kurnatowski, Herr Stadtrath, Major von Treskow;

b) als Notar:
Herr Rechts-Anwalt Mützel.

Digitized by Google

Die oben bezeichneten Dokumente an Rentenbriefen und Coupons nebst Talons, welche aus dem verschlossenen Behältnisse herausgegeben worden waren, wurden speziell nachgezählt, mit dem gedachten Verzeichnisse derselben verglichen, damit übereinstimmend befunden und hierauf im Beisein sämmtlicher unterzeichneten Kommissarien durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Stanislaus v. Kurnatowski. v. Treskow. Mützel.

a. u. s.

gez. Meerkatz. Seligo. Hochberger. Beier.

Vorstehendes Protokoll wird auf Grund des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, am 12. November 1868.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

843 Seine Majestät der König haben geruht, den Titular-Oberforstmeister Dreger zum Oberforstmeister und Mit-Dirigenten der Regierungs-Abtheilung für Domainen und Forsten hierselbst zu ernennen.

Jego Królewska Mość mianować raczył tytularnego oberforstmaistra (głównego nadleśniczego) Dreger oberforstmaistrem i współdyrygentem regencyjnego wydziału dóbr i lasów tu w miejscu.

844 Der Königliche Oberförster Neumann zu Grünfelde ist für die von dem Forstrevier Monkowarsk abgezweigten und dem Forstrevier Grünfelde, Regierungsbezirk Marienwerder zugetheilten Forstschutzbezirke Hammer, Hammerhutta und Birkenthal zum Forst-Polizei-Anwalt commissarisch bestellt worden.

Królewski nadleśniczy Neumann w Gryfeldzie ustanowiony komisoryjnie prokuratorem policyi leśnej na odłączone od rewiru leśnego Mąkowarska, a do rewiru Grynfelde, departamentu Kwidzyńskiego, przyłączone okręgi leśne Hammer, Hammerhuta i Birkenthal.

845 Dem Kommendarius Usorowski ist zur Verwaltung der katholischen Pfarrstelle in Schokken, Kreis Wongrowiec, auf Grund einer ihm ertheilten Präsentationsurkunde vom 15. v. Mts. die kanonische Institution ertheilt worden.

Do zarządu plebanii katolickiej w Skokach, w powiecie Wągrowieckim, uzyskał X. komendarz Usorowski na mocy udzielonej mu prezenty z dnia 15. z. m. instytucyą kanoniczną.

846 Der Pfarrer Chodynski zu Lissewo, Kreis Inowraclaw, welcher gleichzeitig die katholische Pfarre in Penchowo Königl. Patronats per commendam verwaltete, ist am 23. September d. J. verstorben.

Dnia 23. Września b. r. umarł w Lisewie, w powiecie Inowrocławskim, X. pleban Chodyński, zawiadujący zarazem jako komendarz plebanią katolicką w Pęchowie kolacyi rządowej.

847 Die durch den Tod des Pfarrers Chodynski erledigten katholischen Pfarrstellen in Lissewo und Penchowo, Kreis Inowraclaw, sind dem Probst Ziętkiewicz in Labischin zur einstweiligen Verwaltung übertragen worden.

Zarząd plebaniów katolickich w Lisewie i Pęchowie, w powiecie Inowrocławskim, opróżnionych w skutek śmierci X. plebana Chodyńskiego, został tymczasowo X. proboszczowi Ziętkiewiczowi z Łabiszyna powierzony.

Nach dem Tode des Pfarrers Chodynski in Lissewo, Kreis Inowraclaw, ist die vacante Pfarre in Penchowo, Kreis Inowraclaw, dem Pfarrer Labędzinski in Lissewo zur commendarischen Verwaltung übergeben worden.

W skutek śmierci X. plebana Chodyńskiego z Lissewa, w powiecie Inowracławskim, powierzony został przez komendę zarząd opróżnionéj plebanii w Pęchowie, w powiecie Inowrocławskim, X. plebanowi Łabędzińskiemu

849 Der Pfarrer Dr. Pankowski hat zu der katholischen Pfarrstelle in Ryszewko, Kreis Mogilno, die kanonische Institution erhalten.

Xiadz pleban Dr. Pankowski uzyskał na plebania katolicką w Ryszewku, w powiecie Mogilnickim, kanoniczną instytucyą.

850 Der seitherige Regierungs-Civil-Supernumerarius Marski ist vom 1. November c. als interimistischer Polizei-Distrikts-Kommissarius zu Czarnikau angestellt worden.

851 Der commissarische Districts-Kommissarius Marski zu Czarnikau ist für den seiner Verwaltung anvertrauten Polizei-District Czarnikau zum commissarischen Polizei-Anwalt bestellt worden.

Komisoryjny komisarz obwodowy Marski w Czarnkowie ustanowiony komisoryjnym prokuratorem policyjnym na okręg policyjny Czarnkowski, którego zarząd mu poruczono.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 48.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 50.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 11. Dezember 1868. Bydgoszcz, dnia 11. Grudnia 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.

884 Das 70. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7231. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf IV. Serie, im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 26. September 1868.

Nr. 7232. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Residenzstadt Kassel im Betrage von 1,300,000 Thlrn. Vom 1. Oktober 1868.

Nr. 7233. Allerhöchster Erlaß vom 10. Oktober 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Essen zur Erhaltung und Erweiterung der von ihr angelegten Wasserleitung.

885 Das 71. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 7234. Allerhöchster Erlaß vom 8. Oktober 1868, betreffend die Erhebung der Hafen- und Lagergelder für die Benutzung der Hafenanlage zu Saalfeld am Ewing-See.

Nr. 7235. Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Hannover.

886 Das 72. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7236. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Teltow für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station Null der Teltow-Zehlendorfer Chaussee durch die Stadt Teltow über Stahnsdorf bis zum Anschluß an die Potsdam-Gütergotzer Chaussee bei Stein Nr. 0,22, im Regierungsbezirk Potsdam.

Nr. 7237. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 14,000 Thlrn. Vom 22. September 1868.

Nr. 7238. Allerhöchster Erlaß vom 3. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der

Treść Zbioru praw państwa Pruskiego.

Oddział 70. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7231. Przywiléj względem emisyi opiewających na dzierzyciela obligacyi miasta Düsseldorf IV. seryi w ilości 150,000 tal. Z dnia 26. Września 1868.

No. 7232. Przywiléj względem wydania opiewających na dzierzyciela obligacyi miasta stołecznego Kassel w ilości 1,300,000 talarów. Z dnia 1. Października 1868.

No. 7233. Najwyższe rozporządzenie z dnia 10. Października 1868, tyczące się nadania miastu Essen prawa ekspropryacyi na utrzymanie i rozszerzenie wodociągu przez nie założonego.

Oddział 71. tegorocznego zbioru praw zawiera pod:

No. 7234. Najwyższe rozporządzenie z dnia 8. Października 1868, tyczące się pobierania portowego i składowego za korzystanie z portu w Saalfeld nad jeziorem Ewing.

No. 7235. Najwyższe rozporządzenie z dnia 1. Listopada 1868, tyczące się zatwierdzenia Regulaminu dla organizacyi zarządu majątkiem stanów prowincyalnych i zakładami stanów prowincyalnych w prowincyi hanowerskiéj.

Oddział 72. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 7236. Najwyższe rozporządzenie z dnia 22. Września 1868, dotyczące nadania powiatowi Teltow praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki powiatowéj od stacyi zero żwirówki Teltow-Zehlendorf przez miasto Teltow na Stahnsdorf aż do przyłączenia do żwirówki Potsdam-Gütergotz koło kamienia № 0,22, w obwodzie regencyjnym poczdamskim.

No. 7237. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu teltowskiego w ilości 14,000 talarów. Z dnia 22. Września 1868.

No. 7238. Najwyższe rozporządzenie z dnia 3. Października 1868, dotyczące nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwi-

Digitized by Google

Kreis-Chausseen: a) von der Grenze des Stettiner Weichbildes über Polchow, Falkenwalde und Entepöhler Theerofen bis zur Ueckermünder Kreisgrenze bei Barnimskreuz, b) von Entepöhler Theerofen über Stoltzenburg bis zur Stettin-Pasewalker Staatsstraße bei Neu-Lienken, und c) von Neu-Lienken bis zum Bahnhofe Grambow der Stettin-Pasewalker Eisenbahn, sowie die Fortführung der zu a. bezeichneten Chaussee von den Thoren Stettins bis zur Grenze des Randower Kreises durch die Stadt Stettin, im Kreise Randow, Regierungsbezirk Stettin.

Nr. 7239. Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1868, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der Genehmigung zu öffentlichen inländischen Ausspielungen auf die Oberpräsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke und auf den Minister des Innern für den ganzen Umfang der Monarchie.

Nr. 7240. Allerhöchster Erlaß vom 4. November 1868 betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths Wehrmann zum Mitgliede des Kuratoriums der Preußischen Bank und zum Vorsitzenden der Immediatkommission zur Kontrolirung der Banknoten.

rówek powiatowych: a) od granicy obwodu komunalnego szczecińskiego na Polchow, Falkenwalde i Entepöhler Theerofen aż do granicy powiatu Ueckermünde pod Barnimskreuz, b) od Entepöhler Theerofen na Stoltzenburg aż do traktu rządowego Stettin-Pasewalk pod Neu-Lienken, i c) z Neu-Lienken aż do dworca Grambow kolei żelaznéj Stettin-Pasewalk, jako też na kontynuacya oznaczonéj ad a. żwirówki od bram Szczecina aż do granicy powiatu Randow przez miasto Szczecin, w powiecie Randow, obwodzie regencyjnym szczecińskim.

No. 7239. Najwyższe rozporządzenie z dnia 2. Listopada 1868, tyczące się przelania prawa do wyjątkowego udzielania koncesyi na publiczne puszczania na losy w kraju na naczelnych prezesów za obręb ichż obwodów administracyjnych a na Ministra spraw wewnętrznych za cały obszar monarchii.

No. 7240. Najwyższe rozporządzenie z dnia 4. Listopada 1868, tyczące się mianowania rzeczywistego tajnego nadradcy regencyjnego Wehrmann członkiem kuratoryum banku pruskiego oraz przewodniczącym komisyi bezpośredniéj ku kontrolowaniu biletów bankowych.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Obwieszczenie.

887 Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins vom 22. November c. an der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 19. November 1868.

Der Finanz-Minister.

gez. **v. d. Heydt.**

W dalszym ciągu obwieszczenia z dnia 24. z. m. podaje się niniejszém do publicznéj wiadomości, iż po zakończeniu rewizyi towarów ulegających dopłacie podatku w tych pruskich i hamburgskich częściach obwodowych, które podług wyżej wspomnionego obwieszczenia do zakresu całkowitego Związku Celnego przyjętemi są, rozpocznie się pomiędzy takowemi częściami obwodowemi a resztą części Związku Celnego, od 22. Listopada począwszy, handel wolny, odpowiedni traktatom związkowym.

Berlin, dnia 19. Listopada 1868.

Minister finansów.

(podp.) **v. d. Heydt.**

888 Bekanntmachung.

Im Verfolg des Erlasses der Bundesgesetze über das Paßwesen vom 12. October 1867 und über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt für 1867 S. 33 und 55), wird hierdurch der § 13 der Verordnung über die Meldung der Fremden und Reisenden der Provinz Posen vom 19. Juni 1837 (Bromberger Amtsblatt von 1837 S. 372) mit dem Bemerken in Wegfall gebracht, daß die anderweite Instruction der Polizeibehörden, insoweit sie erforderlich ist, Seitens der Königl. Bezirks-Regierung erfolgen wird.

Posen, den 23. November 1868.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Posen. (gez.) **v. Horn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

889 Den Kassenabschluß für das Jahr 1868 betreffend.

Die uns nachgeordneten Behörden und Kassen werden angewiesen, alle auf den bevorstehenden Jahres-Kassenschluß bezüglichen Angelegenheiten prompt zu fördern und zu erledigen.

Digitized by Google

Besonders ist mit allem Nachdruck auf die vollständige Einziehung der Steuern und Abgaben hinzuwirken, für die rechtzeitige Liquidirung und Begründung der Ab- und Zugänge und der Ausfälle, sowie für die Aufräumung der Depositа und Vorschüsse zu sorgen. Wo Anstände sich finden, welche auf dem gewöhnlichen Wege nicht zu beseitigen sein sollten, sind solche ungesäumt bei uns zur Sprache zu bringen.

Die Final-Abschlüsse für das Jahr 1868 sind spätestens bis zum 5. Februar 1869 einzureichen, bis zu welchem Tage unserer Hauptkasse auch die Abrechnungen und Deklarationen zugegangen sein müssen. Es wird von den Verwaltungen erwartet, daß sie den vollständigen und rechtzeitigen Eingang der Steuern und Abgaben sichern werden.

Bromberg, den 2. Dezember 1868. Königl. Regierung.

890 Bekanntmachung.

Dem Kaufmann Gustav Voelzke hierselbst ist für das Jahr 1868 für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks die Concession zur Führung einer Special-Agentur für das Haus Herm. Danelsberg in Bremen, resp. für dessen General-Agenten Delius, zur Beförderung von Preußischen Auswanderern nach Amerika, mit Ausnahme von Brasilien, sowie nach Australien ertheilt.

Bromberg, den 23. November 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

891 Die Kreis-Chaussee von Schubin über Rynarzewo bis zur Bromberger Kreisgrenze ist vom 1. Januar d. J. ab in das Eigenthum der Provinz übergegangen und hat dadurch die Eigenschaft einer Provinzialstraße erhalten.

Bromberg, den 25. November 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

892 Diejenigen Personen, welche an die unterzeichnete Königl. Regierung noch Forderungen für Lieferungen aus dem Jahre 1868 zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Liquidationen möglichst bald und spätestens bis zum 10. Januar 1869 zur Feststellung und Anweisung uns einzureichen.

Bromberg, den 2. Dezember 1868.
Königliche Regierung.

Osoby mające do podpisanéj Król Regencyi za dostawy z roku 1868 jeszcze pretensye, wzywa się niniéjszém, aby nam w téj mierze likwidacye do ustanowienia i zaasygnowania jak najprędzéj, najpóźniéj zaś do 10. Stycznia 1869, nadesłały.

Bydgoszcz, dnia 2. Grudnia 1868.

Królewska Regencya.

893 Die prompte und vollständige Berichtigung der Steuern u. Abgaben betreffend.

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses ist die vollständige Aufräumung der Steuer- und Abgaben-Reste den Behörden zur strengsten Pflicht gemacht.

Die Steuer- und Abgabenpflichtigen werden daher aufgefordert, sowohl die etwa rückständigen als auch die laufenden Steuern und Abgaben ungesäumt und vollständig zur Kasse zu entrichten, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche die sonst eintretenden Zwangsmaßregeln herbeiführen würden.

Bromberg, den 2. Dezember 1868.
Königliche Regierung.

Względem akuratnego i zupełnego uiszczania poborów i podatków.

Dla zbliżającego się końca roku włożono na władze jak najściślejszy obowiązek, aby zalegające pobory i podatki zupełnie ściągały.

Obowiązanych więc do płacenia poborów i podatków wzywa się, aby pobory i podatki tak zaległe, jako też bieżące bez zwłoki i całkowicie płacili do kasy, chroniąc się tym sposobem od strat, któreby w przeciwnym razie dla nich wynikły z środków przymusowych.

Bydgoszcz, dnia 2. Grudnia 1868.
Królewska Regencya.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

894 Bekanntmachung.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Post-Behörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seinerseits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegende größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessene frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Bromberg, den 3. Dezember 1868. Der Ober-Post-Director.

Digitized by Google

895 Bekanntmachung.

Die Postanstalten sind beauftragt worden, Postanweisungen mit der Francomarke von 2 Gr. resp. 7 Xr. bereit zu halten, um solche bei der Abforderung von Formularen den Correspondenten für den Betrag des gedachten Werthzeichens zu verkaufen. Es werden auch dergleichen Formulare mit der Francomarke von 1 Gr. resp. 3 Xr. beklebt zum Verkaufe bereit gehalten werden, auf welche im Gebrauchsfalle die weiter erforderlichen Marken hinzugeklebt werden können. Wenn ein beklebtes Postanweisungs-Formular in den Händen des Correspondenten unbrauchbar wird, so kann die Rückgabe an die Postanstalt erfolgen, welche ein entsprechend beklebtes neues Formular dafür verabfolgt. Mit Rücksicht darauf, daß erfahrungsmäßig und fortdauernd viel mehr Formulare zu Postanweisungen, abgefordert als demnächst eingeliefert werden, soll im Laufe der Zeit es als Regel angestrebt werden, daß für den portopflichtigen Verkehr nur beklebte Formulare zu Postanweisungen verabfolgt werden. Sofern indeß Geschäftshäuser größere Partien von Postanweisungen als Vorrath zu entnehmen wünschen z. B. um die Formulare ausgefüllt ihren Waarensendungen u. s. w. zur Rückbenutzung für die Geld-Abwickelung beizufügen, oder sofern überhaupt Correspondenten für ähnliche Zwecke größere Bestände von Postanweisungen zu verwenden wünschen, werden die Postanstalten Partien von wenigstens 100 Stück zu dem durchschnittlichen Selbstkostenpreise von 5 Sgr. unbeklebt überlassen.

Berlin, den 27. November 1868.

General-Post-Amt. **v. Philipsborn.**

896 Bekanntmachung

Die zur Ausfertigung von Versendungsscheinen ertheilten Erlaubnißscheine werden, soweit nicht eine ausdrückliche Zurücknahme erfolgt, für das Jahr 1869 hiermit verlängert.

Posen, den 1. Dezember 1868.

Die Provinzial-Steuer-Direction.

897 Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834, den Geschäftsbetrieb in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung gutsherrlich bäuerlicher Verhältnisse betreffend, ist in Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Franz v. Radonski zu Dominowo, der Rittergutsbesitzer Carl v. Karsnicki zu Mystki als Kreisverordneter im Schrodaer Kreise von den Kreisständen gewählt und von uns bestätigt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Posen, den 30. November 1868.

Königl. General-Kommmission.

Obwieszczenie.

Upoważnienia dane do udzielania atestów przesyłkowych, przedłużają się niniejszém o ile wyraźnie cofniętemi nie zostaną, na rok 1869.

Poznań, dnia 1. Grudnia 1869.

Prowincyalna dyrekcya poborów.

Obwieszczenie.

Stósownie do postanowienia § 2. rozporządzenia z dnia 30. Czerwca 1834, tyczącego się postępowania w sprawach podziałów wspólności, abluicyów i regulacyów stósunków dominialnych a włościańskich, został w miejsce zmarłego dziedzica dóbr szlacheckich Franciszka Radońskiego w Dominowie, dziedzic dóbr szlacheckich Karól Karśnicki z Mystek na deputowanego w powiecie Srodzkim przez Stany obrany a przez podpisaną Komisyą potwierdzony, co się niniejszém do powszechnéj wiadomości podaje.

Poznań, dnia 30. Listopada 1868.

Królewska Komisya Generalna.

Vermischte Nachrichten.

898 Dem Mechaniker Franz Rübsaamen zu Haardt bei Siegen, ist unter dem 21. November 1868 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zur Untersuchung der Wandungen von Dampfkesseln

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

899 Das dem Herrn Johann Badou zu Claira (Frankreich) unter dem 1. October 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Abraupen der Luzernpflanzen,

ist aufgehoben.

900 Das dem Ingenieur Ernesto Ansaldi zu Livorno unter dem 14. October 1867 ertheilte Patent

auf eine zweicylindrige Dampfmaschine in der durch Zeichnung u. Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 50.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 51.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 18. Dezember 1868. Bydgoszcz, dnia 18. Grudnia 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

901 Die Wahrnehmung, daß in unserem Bezirke mehrfach neue Ansiedelungen ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung entstanden sind, veranlaßt uns darauf aufmerksam zu machen:

1) daß, wenn auf einem unbewohnten Grundstücke, welches nicht zu einem anderen bereits bewohnten Grundstücke gehört, Wohngebäude errichtet werden sollten, hierzu die Genehmigung des Kreislandraths erforderlich ist;
2) daß der Aushändigung des Baukonsenses eine Regulirung derjenigen Verhältnisse vorangehen muß, welche aus der Gründung der neuen Ansiedelung in Beziehung auf die Polizei-Obrigkeit, den Gemeine-, Kirchen- oder Schulverband oder andere dergleichen Verbande entspringen;
3) daß, wer ohne Consens in der zu 1 bezeichneten Weise baut und eine neue Ansiedelung gründet, mit einer Geldbuße bis zu Zwanzig Thlrn. bestraft wird, und Wegschaffung der Anlage zu gewärtigen hat.

Wir haben die Landräthe und Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks verpflichtet, streng auf Beachtung der Bestimmungen hinsichtlich der Gründung neuer Ansiedelungen zu halten, und haben die Contravenienten es sich selbst beizumessen, wenn aus der Nichtbeachtung der vorgedachten Bestimmungen ihnen Nachtheile erwachsen, insbesondere die Beseitigung der Gebäude unnachsichtlich herbeigeführt wird.

Bromberg, den 20. Februar 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Polizeibehörden wiederholt angewiesen worden sind, mit größter Strenge die durch das Gesetz angedrohten Strafen gegen die Contravenienten in Vollzug zu bringen und die Beseitigung der auf nicht genehmigten Ansiedelungen errichteten Gebäude durchzuführen.

Bromberg, den 24. November 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Spostrzegłszy w obwodzie naszym częstokroć nowe osady, które bez wymaganego prawem pozwolenia powstały, widzimy się spowodowani zwrócić na to uwagę:

1) że gdyby na niezamieszkałéj posiadłości, nie należącéj do innéj posiadłości już zamieszkałéj, miano stawiać budynki mieszkalne, potrzebne ku temu jest zezwolenie radzcy ziemiańskiego powiatowego;
2) że nim wydany będzie konsens na budowlę, uregulowane być powinny wprzód stosunki, które z założenia nowéj osady ze względu na zwierzchność policyjną, związek gminy, kościelny, lub szkólny lub na inne tympodobne związki wynikają;
3) że ktoby w sposób pod 1) wymieniony budował bez konsensu i zakładał nową osadę, karanym będzie pieniędzmi do dwudziestu talarów, mogąc się zarazem spodziewać usunięcia zakładu.

Zobowiązaliśmy radzców ziemiańskich i władze policyjne obwodu naszego administracyjnego, aby na zastósowanie się do postanowień, tyczących się zakładania nowych osad ściśle uważali; kontrawenienci więc sami sobie przypiszą winę, jeśli z niezastósowania się do powyższych postanowień wynikną dla nich straty, w szczególności zaś usunięcie budynków nastąpi.

Bydgoszcz, dnia 20. Lutego 1866.

Król. Regencya.
wydział spraw wewnętrznych.

Powyższe obwieszczenie przypomina się niniejszém z tem nadmienieniem, że władze policyjne ponowny odebrały rozkaz, aby kary prawem zagrożone jak najsurowiéj na kontrawenientach wymierzały i usuwanie budynków postawionych na osadach nieprzyjętych uskuteczniały.

Bydgoszcz, dnia 24. Listopada 1868.

Królewska Regencya,
Wydział spraw wewnętrznych.

902 Polizei-Verordnung,
betreffend den Verkehr mit Sprengöl.

Die unterzeichnete Königl. Regierung verordnet hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über

Digitized by Google

die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, in Betreff des Verkehrs mit Sprengöl (Nitroglycerin), was folgt:

§ 1. Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts anderes bestimmt worden, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§ 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 erforderliche, ausdrückliche, polizeiliche Genehmigung ertheilt ist. Die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Concession enthalten.

Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Ortspolizei-Behörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl, resp. die Versendung desselben, ersehen läßt.

§ 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe Behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das Erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchsstelle darf nur durch Tragen bewirkt werden.

Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§ 4. Die Versendung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten.

Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personen-Beförderung dienen.

§ 5. Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus starkem Glase mit höchstens ¼ Ctr. Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstöpsel zu bewirken, welche bei methylisirtem Nitroglycerin mit einer Blasenumhüllung zu versehen sind.

Die Gefäße müssen mit einer korbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieselguhr enthält, umgeben und mittelst Stroh, Heu u. dgl. in Holzkisten fest verpackt sein. Sägespähne, Werg, Zeugstücke oder Papierabfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden.

Die Holzkisten, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift

„Sprengöl, Vorsicht"

versehen sein.

Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 Pfund betragen.

Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten, noch Tabak geraucht werden.

§ 6. Der Führer eines jeden Sprengöl-Transports ist verpflichtet, den Ortspolizei-Behörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft desselben unter Angabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer den nachstehenden Vorschriften von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§ 7. Behufs des Transports mittelst Landfuhrwerks müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzkisten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Scheuern nicht stattfinden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von Weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte „Sprengöl, Vorsicht" trägt.

Es ist unstatthaft, Sprengöl mit andern Gütern auf denselben Wagen zusammen zu verladen.

§ 8. Im Uebrigen ist beim Landtransport Folgendes zu beachten:

a) Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders, als im Schritt passiren.

b) Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabakrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.

c) Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Ortspolizei-Behörde auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.

d) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung

Digitized by Google

von mindestens 1000 Schritt vor denselben zu halten, bis von der Ortspolizei-Behörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist. Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Lokalverhältnissen nicht thunlich ist.

§ 9. Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt sein.

Die Sprengölkisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in mehreren Lagen übereinander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein.

Das Schiff muß mit einer schon von Weitem bemerkbaren, stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit den Buchstaben Sp. bezeichnet ist.

§ 10. Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beachten:

a) Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Tabak geraucht werden.

b) Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.

c) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Polizeibehörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, das Brücken ꝛc. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Polizeibehörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

d) In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, sowie auf die Tageszeit, wo die Weiterbeförderung stattfinden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, insofern sie nicht nach § 345 Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 12. Unsere Polizei-Verordnungen über den Verkehr mit Sprengöl vom 27. Februar und 1. Juni 1866, sowie vom 19. Mai v. J., treten außer Geltung.

Bromberg, den 4. Dezember 1868. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

903 **Bekanntmachung,**

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juni 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Controle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. v. Wedell. Löwe. Meinecke. Ecke.

Obwieszczenie,

tyczące się wynagrodzenia za przedawnione assygnacye kassowe z roku 1835 i za bilety kassy pożyczki.

Obwieszczeniami naszemi powtórnie ogłoszonemi wezwano posiadaczy assygnacyów kassowych z roku 1835 i biletów kassy pożyczki z roku 1848, aby dla wynagrodzenia takowe wręczali kontroli papierów rządowych tu w miejscu (Oranien-ulica 92) albo której Królewskiéj kassie głównéj regencyjnéj.

Ponieważ wielka część tych papierów mimo to nie nadeszła, przypomina się więc posiadaczom tychże raz jeszcze, aby je nadysłali.

Również zaleca się powtórnie osobom, które tympodobne papiery odesłały do nas, do kontroli papierów rządowych lub do kass prowincyalnych, powiatowych lub miejscowych po upłynieniu terminu przedawniającego, na dzień 1. Czerwca 1855 ustanowionego, prawem z dnia 15. Kwietnia 1857 unieważnionego a wynagrodzenia za nie jeszcze nie odebrały, aby takowe wynagrodzenie odbierały z kontroli papierów rządowych albo z której kassy głównéj regencyjnéj zwracając dane im certyfikaty lub rezolucye.

Berlin, dnia 9. Czerwca 1868.

Zarząd główny długów krajowych.
podp. v. Wedell. Löwe. Meinecke. Ecke.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 16. Juni 1868.

Königliche Regierung.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 16. Czerwca 1868.

Król. Regencya.

904 Wegen des Ueberfetzens über öffentliche Ströme und andere Gewässer.

Nachstehende Verordnung, betreffend eine genauere Aufsicht auf die bestehenden Fähranstalten.

„Da häufig darüber Beschwerde geführt wird, daß die über öffentlichen Strömen und anderen öffentlichen Gewässern der Monarchie vorhandenen Fähranstalten im Allgemeinen weder hinsichts ihrer Sicherheit zu allen Jahreszeiten, noch der schnellen Abfertigung und redlichen Behandlung der Reisenden den Forderungen des Gesetzes und der darauf beruhenden besonderen Fürsorge für die möglichste Verbesserung dieser wichtigen Kommunikationsmittel entsprechen, so ist es für nothwendig erachtet, die den Inhabern der Fähr-Gerechtigkeiten in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen, für den ganzen Umfang des Staates allgemein gültig, wiederholend hier zusammenzustellen, wonach die Königl. Regierung nach Eingang dieser Verfügung sofort zu verfahren hat.

§ 1. Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkt, fortdauernd und zu allen Jahreszeiten mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, so weit ihn die Natur dabei z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§ 2. Der unmittelbare Vorsteher einer Fähr-Anstalt, Pächter oder Schiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Leute sein und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

§ 3. Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, Prahms oder Uebersetzboots, muß unter Leitung des Kreis-Baubedienten, mit Zuziehung eines zuverlässigen Schiffers, ein für allemal festgestellt und zu dem Ende mittelst einer unauslöschlichen weißen Marke um das Gefäß herum bezeichnet werden.

Ueber diese Marke hinaus darf dasselbe unter keinen Umständen bei schwerer Verantwortlichkeit des Fährinhabers belastet werden.

§ 4. Der Uebersatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, in so fern ein mit dem Staate bestehender Kontrakt nicht etwas anderes festsetzt, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter ohne Zeitverlust stattfinden.

Erfordern ungewöhnliche Naturereignisse, als hoher Wasserstand, Eisgang, Wind ꝛc. einen un-

Względem przepraw na rzekach publicznych i innych wodach.

Następne urządzenie, tyczące się ścisłego dozorowania przepraw:

„Ponieważ często zachodzą uzalenia, iż przeprawy na rzekach i innych wodach publicznych monarchii, w ogólności nie w względzie bezpieczeństwa onych w każdéj porze roku, ani prędkiego przewożenia i uczciwego traktowania podróżnych, woli prawa i zasadzającéj się na niém szczególniejszéj pieczy o jak największe ulepszenie tych ważnych środków komunikacyjnych nieodpowiadają, zaczém uznano za rzecz nieodzowną, zebrać tu na nowo w jeden ogół ważne dla całego Państwa obowiązki w téj mierze właścicieli przewozów, według czego Król. Regencya za nadejściem tego rozporządzenia, bezzwłocznie ma postępować.

§. 1. W powszechności właściciel przewozu winien przeprawę na oznaczonem publicznem miejscu przewozowém ciągle i w każdéj porze roku z uznaném przez policya bezpieczeństwem utrzymywać. Wolno mu wprawdzie o ile go żywioły wspierać będą, jak n. p. przez częściowe lub zupełne zamarznienie, z tego korzystać, obowiązany jest atoli mieć zawsze w pogotowiu przyrządzenia, każdoczasowém okolicznościom i celowi bezpieczeństwa odpowiadające.

§. 2. Bezpośredni przełożony nad przewozem, tak dzierżawca lub przewoźnik, równie jak jego ludzie, powinni być biegli w robieniu wiosłem, i nikt do tego użytym być nie może, ktoby wprzód zdatności swéj dostatecznie nie udowodnił.

§. 3. Ilość ciężaru, jaką każdy publiczny przewóz, pram i łódź przewozowa znieść mogą, powinna pod sterem budowniczego powiatowego z przybraniem doświadczonego szypra raz na zawsze być ustanowioną, i tym celem trwałą białą cechą na około oznaczoną.

Nad oznaczenie takowe w żadnym przypadku pod surową odpowiedzialnością właścicielu przewozu statek nie ma być obciążony.

§. 4. Przeprawa, bez względu czy pogoda lub niepogoda, odbywać się powinna bezzwłocznie w każdéj porze za dnia i nocy, chybaby kontrakt z rządem inaczéj stanowił.

Gdyby niezwyczajne wypadki natury, jak n. p. bystrz i wzniesienie się wody, kra, wiatry i t. p.

Digitized by Google

gewöhnlichen Kraft- und Kostenaufwand, so hat der Fährinhaber Anspruch auf dessen Vergütigung, und kann demgemäß höhere, als die gewöhnliche Uebersetz-Gebühren fordern.

Dieselben dürfen nach Maaßgabe der Umstände das Doppelte oder Dreifache betragen, das Vierfache aber nicht übersteigen, falls sich der Reisende nicht aus eigner Bewegung zu einer höheren Vergütigung veranlaßt findet. Anderenfalls bleibt es demselben jederzeit unbenommen, insofern er die Steigerung des Satzes um das Doppelte oder Drei- und Vierfache unangemessen findet, darüber auch nachträglich bei der vorgesetzten Polizeibehörde Beschwerde zu führen und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fährinhaber unterwerfen muß.

Ausgenommen von obigen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann der Uebersatz ganz unterbleiben muß.

§ 5. Einzelne Personen müssen sofort übergesetzt werden, wenn sie so viel entrichten, als das Fährgeld von einem zweispännigen Fuhrwerke, bei dessen Eintreffen die Fähranstalt zum allgemeinen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersatze sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§ 6. Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt ist und mit Fuhrwerken passirt werden kann, ist der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten, durch Bretter, Anlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, in so weit als es nach dem Urtheil der Local-Polizei-Behörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann. Für die daraus dem Berechtigten erwachsenden Kosten wird demselben eine angemessene Vergütigung zugestanden, welche von der Königl. Regierung für jede Fähranstalt ihres Departements ein für alle mal der besonderen Localität derselben gemäß festgesetzt und demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ohne dringende Veranlassung soll diese Vergütigung jedoch niemals die Hälfte des Fährgeldes bei offenem Wasser übersteigen und sich jederzeit nur auf den Ersatz der erforderlichen Kosten beschränken.

§ 7. Eben dieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahms oder eines Bootes, selbst zum Uebersatz über nicht zugefrorene Stellen am Ufer oder in der Mitte des Gewässers nothwendig ist.

§ 8. Sind die vorhin gedachten Vorrichtungen nach dem Urtheil der Lokal-Polizei-Behörde nicht mehr erforderlich, so muß Uebergang und Fahrt ganz unentgeltlich gestattet werden.

wymagały nadzwyczajnéj siły i kosztów, naówczas właściciel przewozu ma prawo do wynagrodzenia onych, i może żądać wyższéj jak zwykle opłaty za przewóz.

Opłata takowa w miarę okoliczności wynosić może dwa i trzy razy tyle, poczwornéj zaś ilości przewyższać niepowinna, chybaby podróżny okazał się sam skłonnym do wyższego wynagrodzenia. Z drugiéj strony wolno zawsze ostatniemu, jeżeliby podwyższenie opłaty o dwa, trzy i cztery razy więcéj za niesłuszno poczytywał, uzalić się później o to przed przełożoną władzą policyjną i wnieść o takowéj ustanowienie, na którém właściciel przewozu zaprzestać winien.

Wyłączają się od tego naturalnie przypadki widocznego niebezpieczeństwa, w których przeprawa wcale miejsca mieć nie powinna.

§. 5. Osoby pojedyńcze powinny być niebawnie przewożone, płacąc tyle, ile wynosi opłata od jednego parokonnego woza, który, gdy u przeprawy stanie, przewoźnik obowiązany jest przewieść.

Obowiązany oraz jest, przewiozłszy kogo, powracać niezwłocznie na swe stanowisko, nie czekając na ładunek z przeciwnéj strony.

§. 6. Skoro miejsce przeprawy lodem jest pokryte, i wozy przez nie przechodzić mogą, obowiązany jest właściciel przewozu, zabezpieczyć wjazdy i wyjazdy przez przyrządzenia z desek lub mostki pływające, tak dalece jak tego policya miejscowa uzna potrzebę. Również przy ciągłych mrozach należy przeprawę po lodzie rozprzestrzenić, a potém tak oznaczyć, iżby przeprawiając się, chybić jéj nie można. Za wynikłe ztąd koszta dla właściciela przewozu, będzie mu stósowne przyznaném wynagrodzenie, które Król. Regencya dla każdego przewozu w swoim departamencie raz na zawsze w miarę stosunków miejscowych ustanowi i do powszechnéj poda wiadomości.

Bez gwałtownéj atoli przyczyny, wynagrodzenie to niema nigdy przechodzić połowy opłaty w czasie otwartéj wody, ograniczając się zawsze tylko na potrzebnych wydatków wynagrodzenia.

§. 7. Też same zasady mają miejsce, gdy wypadnie użyć przewozu, pramu lub łodzi, nawet do przeprawy przez miejsca niezamarzłe od brzega lub na środku wody.

§. 8. Gdy poprzednio wymienionych przyrządzeń, według uznania władzy policyjnéj miejscowéj nie będzie więcéj potrzeba, naówczas przechód i przejazd bez wszelkiéj opłaty dozwolonym być powinien.

Digitized by Google

§ 9. Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fährinhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Local-Polizei-Behörde hat hierauf bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§ 10. Die in den §§ 4, 6, 7, 8 zur näheren Festsetzung verwiesenen Vergütungssätze und Befreiungen finden in allen Fällen keine Anwendung, wo durch bestehende, mit dem Staate geschlossene oder von demselben bestätigte Kontrakte und so lange diese bestehen, andere Tarifsätze ausdrücklich vorgeschrieben sind.

§ 11. Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, in so weit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersatz-Gefäße selbst, oder am Ufer an einer schicklichen Stelle zu Jedermanns Einsicht aufzustellen und zwar in der Art, wie es durch die landräthliche Behörde seines Kreises, die denselben zu redigiren hat, angeordnet wird.

§ 12. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähr- und Prahmanstalt durch den Kreis-Baubedienten und zwar einmal mit dem Abgange des Winters, und einmal im Sommer stattfinden und dieselbe insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersetz-Gefäße gerichtet werden. Der Anweisung des Kreis-Baubedienten hat der Fährinhaber in dieser Beziehung unweigerlich Folge zu leisten.

Sollten die gerügten Mängel bei der darauf folgenden Sommerrevision sich wider Verhoffen noch nicht erledigt finden, so hat der Baubediente das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, die nöthigenfalls von dem letzteren executivisch beizutreiben sind.

§ 13. Auf die Befolgung dieser lediglich das allgemeine Beste zum Zweck habenden Vorschriften ist mit aller Strenge zu halten und finden dagegen die in den speciellen Kontrakten und in deren Ermangelung die im allgemeinen Gesetze und in besonderen Verordnungen auf Polizeivergehen angeordneten Strafen Anwendung. Geldstrafen werden von dem unmittelbaren Nutznießer der Fährgerechtigkeit eingezogen, dem es überlassen bleibt, an dem eigenthümlichen Kontravenienten, insofern er selbst es nicht ist, seinen Regreß zu nehmen.

Berlin, den 28. August 1829.

Ministerium des Handels.
(gez.) Graf v. Bülow.

Obige Bekanntmachung wird mit Hinweisung auf die im Amtsblatt für 1827 Nr. 26, pag. 529, ergangene Ergänzung derselben von neuem hierdurch in Erinnerung gebracht und da außerdem das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei noch angeordnet hat, daß bei Ausmittelung der Belastungs-

§. 9. Jeżeli przeprawa dla zaszłych okoliczności niebezpieczeństwem życia zagraża, właściciel przewozu winien ostrzedz o tém w miejscach właściwych zwyczajnemi znakami w okolicy używanemi. Władza policyjna miejscowa pod własną surową odpowiedzialnością winna na to baczyć.

§. 10. Stopniowe opłaty i uwolnienia w §§. 4, 6, 7, 8 do bliższego ustanowienia wskazane, nie są stósowne wtenczas, gdy przez istnące, z rządem zawarte lub przezeń potwierdzone kontrakty, i dopóki też w mocy pozostają, inne opłaty wyraźnie taryfą są przepisane.

§. 11. Każdy właściciel przewozu obowiązany jest, o ileby to dotąd jeszcze nie było nastąpiło, wystawić zatwierdzoną taryfę na samymże statku lub przy brzegu w miejscu dogodném na malowanéj tablicy dla wiadomości każdego, a to w sposobie rozporządzonym przez urząd Radzco-Ziemiański, który onęż ułoży.

§. 12. Przynajmniej dwu razy do roku z urzędu winien odbyć rewizyą każdego przewozu i pramu budowniczy powiatowy, a to raz z pozimku, drugi raz podczas lata, przekonywając się mianowicie dokładnie o ich stanie budownym. Właściciel przewozu winien w tym względzie bez wzbraniania się wykonać zalecenia budowniczego.

Gdyby wytknięte wady w następnéj rewizyi latowéj, nad spodziewanie nie miały jeszcze być uprzątnione, budowniczy niezwłocznie co potrzeba uskutecznić każe na koszta właściciela, od którego w razie potrzeby przez exekucyą mają być ściągnione.

§. 13. Nad dopełnieniem tych, jedynie pospolite dobro na celu mających przepisów jak najściśléj czuwać należy, stósując przeciw przestępcom oznaczone w szczególnych kontraktach, a w tych niedostatku, w powszechném prawie i w szczególnych postanowieniach na przewinienia policyjne ustanowione kary. Kary pieniężne opłacać będzie ciągnący bezpośrednio pożytki z przewozu, któremu wolny zostawia się regres do właściwego przestępcy, jeżeli nim sam nie jest.

Berlin, dnia 28. Sierpnia 1829.

Ministerstwo handlu.
(podp.) Hr. Bülow.

Obwieszczenie powyższe odsyłając do wyszłego w dzienniku urzędowym na rok 1827, Nr. 26, str. 529 uzupełnienia onegoż, przypominamy niniejszym na nowo, i gdy prócz tego jeszcze Król. Ministerstwo spraw wewnętrznych i policyi rozporządziło, że przy wyśledzeniu ilości ciężaru

Digitized by Google

fähigkeit der Ueberſetzböte auf ein richtiges Verhältniß der Breite geſchehen und der Gebrauch ganz ſchmaler Fahrzeuge verboten werden ſoll, ſo ſetzen wir Folgendes feſt:

Werden Perſonen auf Böten oder Kähnen übergefahren, ſo ſoll

1) ein Boot (Kahn), in welchem mit Inbegriff des Fährmanns, acht Perſonen auf einmal über den Fluß gefahren werden, mindeſtens eine Bodenlänge von 15 Fuß und eine mittlere Bodenbreite von 3 Fuß und eine Wand-Höhe im Lichten von 22 Zoll haben.
2) Bei einem Ueberfahr-Kahn, in welchem mit Inbegriff des Fährmanns, auf einmal 16 Perſonen übergeſetzt werden, ſollen obige Abmeſſungen mindeſtens 20 Fuß, 3½ Fuß und 24 Zoll betragen.
3) Wenn noch mehrere Perſonen übergefahren werden, ſo muß entweder das für Fuhrwerk beſtimmte Fährſchiff oder ein großer 50—60 Fuß langer Kahn genommen und letzterer darf dann ſchlechterdings nur, ſo wie es auch bei den unter 1 und 2 gedachten kleinern Kähnen geſchehen muß, bis zu der angebrachten Einſenkungsmarke belaſtet werden.
4) Das Ueberſetzen darf nur durch einen oder etliche der erwachſenen, eingeübten, zuverläſſigen und ganz nüchternen Fährleute, niemals aber durch Knaben oder Frauenzimmer verrichtet werden.

Hiernach haben ſich alle diejenigen, welche Fähren beſitzen oder gepachtet haben, oder ſich ſonſt mit Ueberſetzen von Perſonen abgeben, zu achten, und ſich vor Strafe zu hüten, indem die Uebertretung der vorſtehenden Vorſchriften nach den Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts Theil II Tit. 15, § 138, 139 und Tit. 20, § 691 und 692, 776 bis 781 unnachſichtlich geahndet werden wird. — Die Polizei- und Waſſer-Baubeamten haben über die Vollziehung zu wachen.

Bromberg, den 15. October 1828.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

wird mit abermaliger Hinweiſung auf die in dem 26. Stück des Amtsblattes pro 1827, Seite 529, ergangene Ergänzung derſelben, ſämmtlichen Königl. landräthlichen Aemtern, den Herren Bau-Inſpectoren und den Fährinhabern zur Nachricht und genauſten Beachtung, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Bromberg, den 7. Dezember 1868.

Königliche Regierung.

905 Die ſicherheits-Vorkehrungen bei den Fähranſtalten betreffend.

Mit Hinweiſung auf die durch die Amtsblatts-Verordnungen ſchon mehrfach vorgeſchriebenen, bei den Fähranſtalten zu beobachtenden Sicherheits-Maaßregeln, wird als Nachtrag dazu hierdurch feſtgeſetzt:

pramów przewozowych na należyty stosunek szerokości uważano i używanie całkiem wązkich pramów przewozowoch ukarane być ma, stanowimy przeto co następuje:

Gdy osoby na łodziach lub pramach przewożone będą, wówczas:

1) łódź, w której łącznie z przewoźnikiem 8 osób na raz przez rzekę przewożonych bywa, mieć ma przynajmniéj na dnie długości 15 stóp, w środku dna szerokości 3 stopy a po bokach wysokości 22 cali.
2) U łodzi, w któréj łącznie przewoźnika na raz 16 osób przewożonych bywa, wynosić mają powyższe rozmiary przynajmniéj dwadzieścia stóp, trzy i pół stopy i dwadzieścia cztery cali.
3) Gdy jeszcze więcej osób przewiezionych być ma, wówczas wzięty być musi przeznaczony do przewozu wozów pram lub wielka, 50 do 60 stóp długa łódź, która naówczas koniecznie tylko jak się już przy wspomnionych pod 1) i 2) małych łodziach dziać musi, do oznaczonéj cechy obciążoną być powinna.
4) Do przewozu użyty być powinien tylko jeden lub kilka doroslych, biegłych w robieniu wiosłem, pewnych i zupełnie trzeźwych mężczyzn, nigdy zaś do tego brać nie można chłopców lub kobiet.

Do tego powinni się wszyscy ci, którzy przewozy posiadają lub oneż dzierżawią lub się też przewożeniem osób trudnią, stósować i kar un kać, gdyż przestąpienie powyższych przepisów podług postanowień powszechnego prawa krajowego Cz. II. Tyt. 15, §§. 138, 139 i Tyt. 20, §§. 691, 692, 776 do 781 bezwzględnie karom ulegać będzie.

Urzędnicy policyjni i budowniczy czuwać powinni nad wykonaniem tego.

Bydgoszcz, dnia 15. Października 1828.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.“

przy powtórnem odesłaniu do wyszłego w dzienniku urzędowym na rok 1827, Nr. 26, str. 529 uzupełnienia onegoż, przypominamy niniejszém wszystkim Król. urzędom Radzco-Ziemiańskim, inspektorom budowniczym i właścicielom przepraw do wiadomości i ścisłego zachowania.

Bydgoszcz, dnia 7. Grudnia 1868.

Królewska Regencya.

Względem środków bezpieczeństwa przy przewozach.

Przy odwołaniu się do środków bezpieczeństwa urządzeniami Dziennika urzędowego już kilka razy przepisanych, przy przewozach zachować się mających, postanawia się do tego jeszcze jako dodatki:

Digitized by Google

1) daß die sogenannten Abfahrtbrücken an den Ufern die Breite der Fähren selbst haben und
2) die Fährbrücken mit sogenannten Fallbrücken versehen werden müssen.

Diese letztern bestehen gewöhnlich aus zweizölligen Bohlen mit untergenagelten Leisten und sind mittelst starker eiserner Bänder mit der Fährbrücke verbunden und an derselben beweglich. Aufgeklappt bilden solche während des Uebefahrens das Geländer an zwei Seiten und werden vermittelst zweier Haken in vertikaler Stellung erhalten.

Werden dagegen diese Fall-Brücken (nach Anlegung der Fährbrücke an die Uferbrücke) niedergeklappt und außerdem der Prahm gehörig befestigt, so entsteht eine solide Verbindung zwischen der Fährbrücke und der Uferbrücke.

Erhalten die Fallbrücken überdem die ganze Breite der Fährbrücke, und sind bei letztern Geländer angebracht, so können die Wagen selbst mit scheuen Pferden überfahren.

Die Besitzer und Pächter von Fähranstalten werden angewiesen, diese Vorkehrungen bis zum künftigen Frühjahr zu treffen, so das solche bei der deshalb zu veranlassenden Revision, schon eingerichtet gefunden werden, damit alsdann den dabei etwa noch vorkommenden Mängeln abgeholfen werden kann.

Die Königl. landräthlichen Aemter werden hiermit angewiesen, auf die Befolgung dieser Anordnung strenge zu halten und daß denselben nachgekommen sei, sich Ueberzeugung zu verschaffen

Bromberg, den 30. September 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Obige Bekanntmachungen bringen wir hierdurch zur genauesten Beachtung von Neuem in Erinnerung.

Bromberg, den 7. Dezember 1868.

Königl. Regierung.

1) że mostki przy brzegach szerokość pramów mieć, i
2) mostki przewozowe w tak nazwane mostki spuszczane zaopatrzone być muszą.

Ostatnie składają się zwykle z 2calowych balów z podbitemi listwami i są za pomocą mocnych żelaznych zawiasów z mostkiem przewozowym połączone i przy tymże poruszające podniesione tworzą w czasie przewozu poręcze na dwóch stronach i utrzymywane bywają dwiema hakami w wertykalnéj postawie.

Gdy zaś te spuszczane mostki (przy przybiciu mostku przewozowego do mostku brzegowego) spuszczone zostaną, i prócz tego pram przyzwoicie przymocniony będzie, wówczas powstanie zupełne połączenie pomiędzy mostkiem przewozowym i mostkiem brzegowym.

Prócz tego jeżeli mostki spuszczane zupełną szerokość mostku przewozowego obejmują i jeżeli są przy ostatnim poręcze, wówczas mogą wozy z dzikiemi nawet końmi przejechać.

Posiedzicielom i dzierżawcom przewozów zalecamy, aby urządzenia te do przyszłéj wiosny do skutku doprowadzili, tak, iżby takowe przy przedsięwziąść się mającéj rewizyi, już w porządku znalezione zostały i żeby potém znalezionym jeszcze niedostatkom zaradzono być mogło.

Królewskim urzędom Radzco-Ziemiańskim zalecamy niniejszém, aby nad dopełnieniem rozporządzenia tego ściśle czuwały, i że temu zadosyć uczyniono, przekonały się.

Bydgoszcz, dnia 30. Września 1829.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Powyższe obwieszczenie przypominamy niniejszém na nowo do ścisłego zachowania.

Bydgoszcz, dnia 7. Grudnia 1868.

Królewska Regencya.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

906 **Bekanntmachung.**

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckereiverkehrs ein. Zwar werden Seitens der Post-Behörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen, Das Publikum ist indeß im Stande, auch seinerseits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegende größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessene frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Bromberg, den 3. Dezember 1868. Der Ober-Post-Director.

907 **Bekanntmachung.**

Die von uns erlassenen Polizei-Verordnungen vom 24. October 1854 (Amtsblatt pro 1854 Nr. 14 S. 77) und vom 27. April 1864 (Amtsblatt pro 1864 Nr. 21 S. 170), betreffend den Besuch der hiesigen Handwerker-Sonntags-Schulen Seitens der Lehrlinge, werden hiermit aufgehoben.

Bromberg, den 2. Dezember 1868. Der Magistrat, Polizei-Verwaltung.

Digitized by Google

908 **Bekanntmachung**
des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

In Gemäßheit des § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwälten beim Königl. Ober-Tribunal, ist in der am 5. Dezember d. J. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Darnach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern: dem Geheimen Justizrath Reusen zugleich Vorsitzender, den Justizräthen Dorn, Ißmer, Wagner, Simson, und Schmückert als Stellvertreter.

Dies wird zufolge des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

909 **Bekanntmachung.**

Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig, der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 3. Dezember 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

910 **Bekanntmachung,**
die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Thlr. sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin, den 3. Dezember 1868.

Königl. Preußisches Bank-Direktorium.

Beschreibung
der neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thlr.
vom 21. September 1868.

Die neuen Noten der Preuß. Bank à 25 Thlr.

Obwieszczenie.

Oddając dotyczące kupony odebrać można przy kasie umarzającéj długi krajowe tu w miejscu Oranien ulica 94 na dole po lewéj ręce procenta dnia 2. Stycznia p. r. płatne od obligów rządowych, pożyczek krajowych z roku 1856, 1859 i 1867 (C) i 1868 (A), jako też od obligów Nowomarchijskich już od 16. b. m. pomiędzy godziną 9 a 1 przed południem, wyjąwszy niedziele i święta oraz dnie rewizyi kas.

Kasy główne regencyjne, także w Wiesbaden, Kaslu i Szlezwiku, kasa powiatowa w Frankfurcie n. M. i kasy główne okręgowe w Hanowerze, Osnabryku i Luneburgu zamieniać będą te kupony z wyjątkiem dni powyż rzeczonych od 20. b. m.

Kupony powinny podług pojedyńczych gatunków długu i poczetów być uporządkowane i powinien im być dołączony wykaz zrachowany i podpisany, zawierający liczbę sztuk i ilość rozmaitych tych poczetów.

Jednocześnie zamieniać się będzie przy kasie umarzającéj długi krajowe obligi pożyczki krajowéj 5 proc. z roku 1859, obwieszczeniem naszém z dnia 6. Czerwca b. r. na 2. Stycznia p. r. spowiedziane.

Tego rodzaju obligi wręczać można także u reszty kas powyż wyrażonych od 20. b. m., które stósownie do przepisów przesłać je muszą przed wypłatą najprzód kasie umarzającéj długi krajowe do ustanowienia.

Berlin, dnia 3. Grudnia 1868.

Zarząd główny długów krajowych.

Obwieszczenie,
względem emisyi nowych not banku Pruskiego po 25 talarów.

W miejsce obiegających teraz not banku Pruskiego po 25 talarów wydane być mają inne po téj saméj kwocie, których opis poniżéj do powszechnéj podajemy wiadomości.

Berlin, dnia 3. Grudnia 1868.

Król. Prusk. główne dyrektoryum banku.

Opis
nowych not banku Pruskiego po 25 talarów
z dnia 21. Września 1868.

Nowe noty banku Pruskiego po 25 talarów

Digitized by Google

sind 5 Zoll 9½ Linien lang und 3 Zoll 10 Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendet Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben H. B. D., außerdem aber als künstliches Wasserzeichen einen in Linien ausgeführten, dunkel erscheinenden Kopf der Borussia, sowie eine eliptisch geformte Einfassung desselben in Wellenlinien mit den Worten „Preussische Banknote."

Die Schauseite ist in blauer Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, dessen quarréförmige Abtheilungen die Zahl 25 enthalten.

Sie zeigt auf einem guillochirten Netzgrund:

1) links das große Königl. Wappen;
2) darunter den Controlestempel der Immediat-Kommission zur Controlirung der Banknoten, mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem das Wort „Fünfundzwanzig" sich vielfach wiederholt und eingefaßt von zwei Rosetten mit vielfacher Wiederholung der Worte „25 Thlr.";
3) unter dem Controlestempel die Namen der Mitglieder der zu 2 genannten Commission: Wehrmann, Ed. Conradt, Dehnicke;
4) rechts einen guillochirten Adler und
5) folgenden Text:

Preußische Banknote.

Fünfundzwanzig Thaler

zahlt die Hauptbankkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung genommen wird.

Berlin, den 21. September 1868.

Haupt-Bank-Direktorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Galleakamp. Herrmann. von Koehnen.

Ort, Datum und sämmtliche Namen sind in Buchdruck, alles Uebrige in Kupferdruck ausgeführt. Auf der Kehrseite sind in Blaudruck enthalten:

1) auf jeder Hälfte je fünf einander zugewendete Minervaköpfe in verschiedenen Größen, in Medaillonmanier ausgeführt;
2) in der Mitte die Zahl: 25,
darüber schwarzgedruckt in zweifacher Widerholung die laufende Nummer, zwischen denselben die Litt. A., (B., C. oder D.), links und rechts an den Seiten der Banknote die Worte: 25 Thaler 25, und unten die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Widerholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort „ausgefertigt" und unter diesem der mit Dinte geschriebene Namen des ausfertigenden Beamten.

Miejsce, data i wszystkie nazwiska wykonane są drukiem książkowym, wszystko inne drukiem miedzianym.

Na stronie odwrotnéj mieści się w druku niebieskim

1. na każdéj połowie po pięć ku sobie zwróconych głów Minerwy w rozmaitych wielkościach, wykonanych na podobę medalionów,
2. w środku liczbę: 25,
nad tą bieżący numer czarno drukowany, dwa razy się powtarzający, pomiędzy niemi literę: A., (B, C. albo D.), po lewéj i prawéj stronie po bokach banknoty słowa: 25 Thaler 25, a na dole zagrożenie kary za naśladowanie trzykrotnie się powtarzające; po lewéj stronie zwyczajnym drukiem, po prawéj drukiem w zwierciadle czytelnym, nareszcie słowo „ausgefertigt" a pod niém nazwisko urzędnika wygotowawczego, pisane inkaustem.

911 Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. April 1852, Amtsblatt 1852 S. 178, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beim Anschlusse der Herzogthümer Schleswig-Hol-

Obwieszczenie.

Ze względu na obwieszczenie z dnia 24. Kwietnia 1852 umieszczone w dzienniku urzędowym na rok 1852, strona 178, podaje się niniejszém do publicznéj wiadomości, iż przy włączeniu

Digitized by Google

stein und Lauenburg, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und verschiedener Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein für diese Länder und Landestheile und zwar was Holstein betrifft, mit Inbegriff der Oldenburgischen, Lübeckischen und Hamburgischen Enklaven die Waaren-Kontrole im Binnenlande in Bezug auf alle Waarengattungen mit denselben Maßgaben suspendirt worden ist, welche durch die obige Bekanntmachung bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ist diese Suspension jedoch nicht auf die Bezirke der Steuer-Aemter zu Boizenburg und Dömitz erstreckt worden.

Posen, den 27. November 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

księstwa Szleswig-Holstyn i Lauenburga, Wielkiego Księstwa Mecklenburg-Schwerin i różnych ziem hamburgskich do Związku celnego, dla tychże krajów i części krajów co się tyczy Holsztynu włącznie oldenburgskich, lübeckskich i hamburgskich enklawów, kontrola towarowa wewnątrz kraju, ze względu na wszystkie gatunki towarów, z tymi samemi ograniczeniami suspendowaną jest, jakie już w powyższém obwieszczeniu do publicznéj wiadomości podane są.

Jednakowoż w Wielkim Księstwie Mecklenburg-Schwerin, na obwody urzędów poborowych w Boizenburg i Dömitz, suspensacya takowa nie jest jeszcze rozpostarta.

Poznań, dnia 27. Listopada 1868.

Prowincyalna dyrekcya poborów.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

912 Der Polizeianwalt, Districts-Kommissarius Janke zu Okollo, Kreis Bromberg, ist außer für den Polizeidistrict Okollo, auch für den seiner Verwaltung anvertrauten Sicherheits-Bezirk, welcher

a) im Polizei-Distrikt Bromberg:
die Ortschaften und Territorien Kl. Wilczak, Gorzyskowo, Gr. Wilczak, Alt- und Neu Belitz, Alt- und Neu Schwedrowo;

b) im Polizeidistrict Klein Bartelsee:
die Ortschaften und Territorien Gr. und Kl. Bartelsee, Kol. Glinke, Dorf und Kol. Kaltwasser incl. der Försterei Kaltwasser, Vorwerk Smuga mit Madzialy, Dorf Glinke, Rupienica, Bielawy und Schröttersdorf umfaßt, und zwar für die nachbenannten Zweige der öffentlichen und allgemeinen Privat- sowie persönlichen Sicherheitspolizei als:

die Paß- und Fremdenpolizei, die polizeiliche Aufsicht über verdächtige Personen, das Transportwesen, die Aufsicht über die Nachtwachen und Nachtwächter, die Feuerpolizei, die Eigenthums-Sicherheitspolizei, die Polizei gegen Unglücksfälle, die Armen-Polizei in Bezug auf Bettler und Straßen-Bettelei, die Sitten- und Ordnungspolizei,

zum commissarischen Polizeianwalt bestellt worden.

Prokuratora policyjnego i komisarza obwodowego Janke w Okolu, w powiecie Bydgoskim, ustanowiono komisoryjnym prokuratorem policyjnym nietylko na okręg policyjny Okola, ale i na powierzony jego zawiadostwu okręg bezpieczeństwa, obejmujący

a) w obwodzie policyjnym Bydgoskim:
osady i terytorya Mały Wilczak, Gorzyszkowo, Wielki Wilczak, Stare i Nowe Bielice, Stare i Nowe Szwederowo;

b) w obwodzie policyjnym Małych Bartodziei:
osady i terytorya Wielkie i Małe Bartodzieje, kolonią Gliaki, wieś i kolonią Zimna Wodę włącznie z leśniczostwem Zimna Woda, folwark Smugę z Madziałami, wieś Glinki, Rupienicę, Bielawy i Szrettersdorf i wprawdzie dla wyszczególnionych poniż gałęzi publicznéj i powszechnéj policyi prywatnéj, jako téż policyi osobistego bezpieczeństwa, jako to:

dla policyi paszportowéj i nad osobami obcemi, dla dozoru policyjnego nad osobami podejrzanemi, dla transportów, dla dozoru nad strażą nocną i stróżami nocnymi, dla policyi ogniowéj, dla policyi ubezpieczenia własności, dla policyi przeciw przypadkom nieszczęśliwym, dla policyi nad ubogiemi ze względu na żebraków i żebractwo uliczne, dla policyi nad obyczajnością i porządkiem.

Prowizoryjny nauczyciel Antoni Wroblewski przy szkole katolickiéj w Smogulcu, w powiecie Wągrowieckim, stale w urzędzie swym teraz zatwierdzony.

913 Der provisorische Lehrer Anton Wroblewski an der katholischen Schule in Smogulec, Kreis Wongrowiec, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

914 Der provisorische Lehrer Ernst Günther an der katholischen Schule in Lekno, Kreis Wongrowiec, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Powizoryjny nauczyciel Ernest Günther przy szkole katolickiéj w Łeknie, w powiecie Wągrowieckim, finalnie w urzędzie swym teraz zatwierdzony.

915 Der Lehrer Louis Hohenstein aus Märk. Friedland, als Lehrer an der jüdischen Schule zu Czarnikau provisorisch angestellt.

Digitized by Google

916 Dem Regierungsassessor Banke ist die commissarische Verwaltung des Landrathsamts Chodziesener Kreises übertragen worden.

917 Der Hebamme Friederike Beck ist der Hebammenbezirk Dzidzinnek im Kreise Bromberg übertragen worden.

918

Personal-Veränderungen
im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn.

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Raymund in Bromberg zum Regierungs-Assessor, der Zugführer Wilhelms in Bromberg zum Königl. Eisenbahn-Zugführer, der Telegraphist Jahnke in Nakel zum Königl. Eisenbahn-Telegraphisten. Der Maschinenmeister Grund ist von Frankfurt a./O. nach Bromberg versetzt.

Vermischte Nachrichten.

919 Das dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Groebers bei Halle a./S. unter dem 14. October 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem specifischen Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

920 Das dem Professor der Anatomie und Pathologie, Ludovico Brunetti zu Padua unter dem 11. October 1867 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Conservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

921 Das dem Mechanikus J. E. F. Lübeke zu Dransfeld bei Göttingen unter dem 8. September 1867 ertheilte Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Pumpe

ist aufgehoben.

922 Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 17. October 1867 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Bearbeiten der Drucklettern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

923 Den Maschinen-Fabrikanten Klein, Forst und Bohn in Johannisberg a./R. ist unter dem 3. Dezember 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung für Cylinderdruck-Maschinen zum Zuführen der Druckbogen, insoweit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 51.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 52.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 25. Dezember 1868. Bydgoszcz, dnia 25. Grudnia 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

924 **Bekanntmachung,**

betreffend die 12te Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuld-Verschreibungen der 5% Preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranien-Straße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1869 fälligen Zinscoupons Ser. III. Nr. 5 bis 8 nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuld-Verschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M., und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungs-Leistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6. Juni d. J. stattgehabten der 5% Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht

Obwieszczenie,

tyczące się 12. losowania pożyczki krajowéj pięcioprocentowéj z roku 1859.

W losowaniu obligów pożyczki państwa Pruskiego z roku 1859, w przytomności notaryusza dnia dzisiéjszego publicznie odbytém wyciągnięte zostały numera w dodatku wyszczególnione.

Spowiada się posiadaczom takowe z tém nadmienieniem, że zapisane ilości kapitałów w wylosowanych numerach odbierać należy gotówką od 1. Lipca 1869 co dzień, wyjąwszy niedziele i święta oraz czas potrzebny do rewizyi kas w godzinach od 9téj do 1széj przed południem przy kasie umarzającéj długi krajowe tu w miéjscu, Oranien ulica No. 94, kwitując i zwracając obligi z należącemi doń kuponami procentowemi ser. III, No. 5. do 8 płatnemi dopiero po 1. Lipcu 1869 wraz z talonami.

Wymianę obligów uskutecznić téż można przy królewskich kassach głównych regencyjnych, jako téż przy kassie powiatowéj w Frankfurcie n. M., i kassach głównych okręgowych w Hannowerze, Osnabryku i Luneburgu. W tym celu podać należy te obligi wraz z kuponami i talonami jednéj z tych kas, która je kassie umarzającéj długi krajowe powinna przedłożyć do sprawdzenia, a po ustanowieniu postarać się o wypłatę.

Gdyby kuponów procentowych, które bezpłatnie odesłać trzeba, braknąć miało, w ówczas z mającego się płacić kapitału tyle się nie wyda.

Formularzy do kwitów rzeczone kassy bezpłatnie udzielą.

W korespondencyą z posiadaczami obligów względem wypłaty kassa umarzająca długi krajowe wdawać się nie może.

Przypomina się zarazem posiadaczom wyszczególnionych w dodatku obligów, już się nie procentujących wyrażonéj powyż pożyczki, jako téż pożyczki z roku 1856, które to obligi w dawniéjszych losowaniach (wyjąwszy pożyczki krajowéj pięcioprocentowéj z roku 1859, losowanie z dnia 6. Czerwca b. r. odbyte) wyciągnięte, lecz

Digitized by Google

realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 6. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. Dezember 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Beifügung des Verzeichnisses von den bei der Verloosung am 9. d. Mts. gezogenen Schuldverschreibungen der 5prozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Hauptkasse angewiesen ist, die Schuldverschreibungen nebst den betreffenden Zins-Coupons und Talons in Empfang zu nehmen und an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung und Ueberweisung der Zahlungsmittel zu übersenden.

Die Formulare zu den Quittungen der befriedigten Gläubiger können während der Dienststunden bei unserer Haupt-Kasse in Empfang genommen werden und ist von Einsendung der Schuldverschreibungen an die letztere, der unterzeichneten Königlichen Regierung gleichzeitig Anzeige zu machen.

Die Verwalter Königlicher Kassen und anderer Anstalten haben die Vergleichung der bei ihnen vorhandenen Bestände in Staats-Papieren mit dem erwähnten Verzeichnisse vorzunehmen und für die rechtzeitige Einlösung der gezogenen Schuldverschreibungen zu sorgen, da sie andernfalls für den etwaigen Schaden verantwortlich bleiben.

Das Verzeichniß der gekündigten Schuldverschreibungen wird übrigens auch bei allen Königlichen und Kämmerei-Kassen, so wie in den Büreaus der Landräthe, Magistrate, Domainen-Rent-Aemter und Districts-Commissarien zur Einsicht offen liegen.

Die Nachtheile, welche aus der Nichtbeachtung dieser Bekanntmachung entstehen, namentlich die Erstattung überhobener Zinsen, haben sich die Betheiligten selbst beizumessen.

Bromberg, den 16. Dezember 1868.

Königliche Regierung.

925 Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die §§ 73 und 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 wird hiermit bekannt gemacht, daß der aus den Jahren 1855/68 gebildete 14jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreis der hiesigen Stadt für den Preußischen Scheffel Roggen „1 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf." beträgt.

Bromberg, den 10. Dezember 1868.

Königliche Regierung.

dotąd jeszcze zrealizowane nie zostały, aby swe kapitały podnosili.

Co się tycze obligów dnia 6. Czerwca b. r. wylosowanych a na 2. Stycznia p. r. spowiedzianych, to odnosi się do wykazu w dniu pierwszym z rzeczonych ogłoszonego, który to dla przejrzenia rozłożony jest po kassach głównych regencyjnych, powiatowych, poborowych i leśnych, po kassach kamelaryjnych i innych większych komunalnych, nie mniéj po biórach radzców ziemiańskich i magistratów.

Berlin, dnia 9. Grudnia 1868.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém przy dołączeniu wykazu obligów pożyczki pięcioprocentowéj państwa pruskiego z roku 1859, w losowaniu dnia 9. b. m. wyciągniętych do publicznéj wiadomości z tém nadmienieniem, że kassa nasza główna odebrała polecenie odbierać obligi z właściwemi kuponami procentowemi i talonami i dla sprawdzenia i przekazania środków zapłaty odsyłać je kassie umorzenia długów krajowych.

Formularze do kwitów zaspokojonych wierzycieli odbierać można przy kassie naszéj głównéj podczas godzin służbowych, odsyłając zaś tejże obligi donieść o tém należy równocześnie podpisanéj królewskiéj regencyi.

Zawiadowcy kas królewskich i innych zakładów porównanie znajdujących się u siebie remanentów w papierach krajowych z pomienionym wykazem przedsięwziąść i o rychłą zamianę wyciągniętych obligów starać się powinni, bo by za każdą zajść mogącą szkodę byli odpowiedzialni.

Z resztą leżeć będzie wykaz spowiedzianych obligów także po wszystkich kasach królewskich i kamelaryjnych, nie mniéj po biórach radzców ziemiańskich, magistratów, urzędów rentów ekonomicznych i komisarzy obwodowych.

Straty powstające z niezastósowania się do niniéjszego obwieszczenia, mianowicie zwrot nadebranych procentów, interesenci sami sobie przypiszą.

Bydgoszcz, dnia 16. Grudnia 1868.

Król. Regencya.

Obwieszczenie.

W odwołaniu się do §§ 73 i 74 ordynacyi podziału wspólności z dnia 7. Czerwca 1821, ogłasza się niniejszém, że czternastoletnia cena targowa św. Marcińska z lat 1855/68 przez frakcyą utworzona wynosi dla miasta tutejszego za pruski szefel żyta 1 tal. 23 sgr. 11 fen.

Bydgoszcz, dnia 10. Grudnia 1868.

Król. Regencya.

Digitized by Google

926 Pfandbriefs-Aufkündigung.

In Folge heute statutenmäßig bewirkter Auslooſung, werden nachſtehend bezeichnete Pfandbriefe des neuen landſchaftlichen Kreditvereins für die Provinz Poſen und zwar:

Ser. I. à 1000 Thlr. — Nr. 26, 141, 491, 515, 1310, 1396, 1466, 1685, 1933, 1944, 2868, 3272, 3335, 3366, 3388, 5141, 5234, 5457, 5907, 6049, 6124, 6285, 6481, 6908, 6974, 7158, 7476, 7755, 7878, 9404, 10,282, 10,519, 10,614, 10,947, 11,101, 11,428, 11,440, 11,543 11,766.

Ser. II. à 200 Thlr. — Nr. 70, 335, 1003, 1345, 1353, 1435, 1666, 1928, 2341, 2523, 2537, 2581, 2654, 2849, 2864, 2945, 3144, 3522, 3651, 4245, 4474, 5239, 5692, 5731, 5977, 6628, 7034, 7088, 7627, 7902, 7920, 8271, 8278, 9002, 9243, 9431, 9467, 9470, 9875, 9950, 10,736, 11,027, 11,545, 11,652, 11,760, 11,993, 12,388, 12,794, 13,051, 13,267, 13,457 13,834, 13,881, 14,119, 14,259, 14,311, 15,845, 16,284, 16,882, 17,374, 17,406, 18,409, 19,037, 19,657, 19,724.

Ser. III. à 100 Thlr. — Nr. 668, 723, 756, 847, 853, 1056, 1329, 1355, 1873, 2043, 2044, 2120, 2266, 2543, 2558, 3097, 3940, 3999, 4413, 4547, 5390, 5432, 5475, 5778, 6270, 6354, 6697, 6863, 7284, 7520, 8961, 9831, 10,517, 10,726, 10,861, 11,256, 11,377, 11,930, 12,206, 12,229, 12,293, 12,302, 12,305, 12,417, 12,933, 13,057, 13,301, 13,318, 13,434, 13,866, 14,845.

Ser. V. à 500 Thlr. — Nr. 83, 944, 1268, 1279, 1982, 2008, 2136, 2361, 2991, 3175, 3473, 3795, 3859, 4048, 4269, 4292, 5257, 5988, 6033, 6035, 6582, 6706.

Ser. VI. à 1000 Thlr. — Nr. 48, 233, 422, 845, 956, 1181, 1386, 1637, 1824, 2166, 2336 2800, 3181, 3501, 3629, 3675, 3693, 3980, 4118, 4215, 4667, 4709, 4721, 5359.

Ser. VII. à 500 Thlr. — Nr. 519, 530, 563, 584, 818, 819, 1624, 1668, 2028, 2216, 2258, 2360.

Ser. VIII. à 200 Thlr — Nr. 1018, 1828, 1992, 2327, 2338, 2706, 3139, 3251, 3525, 3917, 4003, 4292, 4327, 4446, 4748, 4838, 4886, 4912, 5312, 5331, 5335, 5402.

Ser. IX à 100 Thlr. — Nr. 337, 538, 785, 935, 955, 976, 1021, 1144, 1149, 1963, 2366, 2505,

den Inhabern zum 1. Juli 1869 hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag von dem gedachten Kündigungstage an, auf unſerer Kaſſe hierſelbſt Vormittags zwiſchen 9 und 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Pfandbriefe müſſen nebſt den noch nicht fälligen Coupons Nr. 5 — 10 und dem Talon in kursfähigem Zuſtande eingeliefert werden. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlöſungs-Valuta in Abzug gebracht.

Wypowiedzenie listów zastawnych.

Wskutek wykonanego dziś stósownie do statutu wylosowania, wypowiadają się poniżéj oznaczone listy zastawne nowego ziemskiego Towarzystwa Kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj

Ser. I. à 1000 tal. — No. 26, 141, 491, 515, 1310, 1396, 1466, 1685, 1933, 1944, 2868, 3272, 3335, 3366, 3388, 5141, 5234, 5457, 5907, 6049, 6124, 6285, 6481, 6908, 6974, 7158, 7476, 7755, 7878, 9404, 10,282, 10,519, 10,614, 10,947, 11,101, 11,428, 11,440, 11,543, 11,766.

Ser. II. à 200 tal. — No. 70, 335, 1003, 1345, 1353, 1435, 1666, 1928, 2341, 2523, 2537, 2581, 2654, 2849, 2864, 2945, 3144, 3522, 3651, 4245, 4474, 5239, 5692, 5731, 5977, 6628, 7034, 7088, 7627, 7902, 7920, 8271, 8278, 9002, 9243, 9434, 9467, 9470, 9875, 9950, 10,736, 11,027, 11,545, 11,652, 11,760, 11,993, 12,388, 12,794, 13,051, 13,267, 13,457, 13,834, 13,881, 14,119, 14,259, 14,311, 15,845, 16,284, 16,882, 17,374, 17,406, 18,409, 19,037, 19,657, 19,724.

Ser. III. à 100 tal. — No. 668, 723, 756, 847, 853, 1056, 1329, 1355, 1873, 2043, 2044, 2120, 2266, 2543, 2558, 3097, 3940, 3999, 4413, 4547, 5390, 5432, 5475, 5778, 6270, 6358, 6697, 6863, 7284, 7520, 8961, 9831, 10,517, 10,726, 10,861, 11,256, 11,377, 11,930, 12,206, 12,229, 12,293, 12,302, 12,305, 12,417, 12,933, 13,057, 13,301, 13,318, 13,434, 13,866, 14,845.

Ser. V à 500 tal. — No. 83, 944, 1268, 1279, 1982, 2009, 2136, 2361, 2991, 3175, 3473, 3795, 3859, 4048, 4269, 4292, 5257, 5988, 6033, 6035, 6582, 6706.

Ser. VI à 1000 tal. — No. 48, 233, 422, 845, 956, 1181, 1386, 1637, 1824, 2166, 2336, 2800, 3181, 3501, 3629, 3675, 3693, 3980, 4118, 4215, 4667, 4709, 4721, 5359.

Ser. VII. à 500 tal. — No. 519, 530, 563, 584, 818, 819, 1624, 1668, 2028, 2216, 2258, 2360.

Ser. VIII. à 200 tal. — No. 1018, 1828, 1992, 2327, 2338, 2706, 3139, 3251, 3525, 3917, 4003, 4292, 4327, 4446, 4748, 4838, 4886, 4912, 5312, 5334, 5335, 5402.

Ser. IX à 100 tal. — No. 337, 538, 785, 935, 955, 976, 1021, 1144, 1149, 1963, 2366, 2505.

ich posiadaczom na dzień 1. Lipca 1869 z tém wezwaniem, ażeby kwotę kapitałową od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy, z kasy naszéj tu, przed południem między 9tą i 1szą godziną w gotowiźnie odebrali.

Wypowiedziane listy zastawne powinne być składane z niepłatnemi jeszcze kuponami No. 5 do Nr. 10 i z talonem w stanie do kursu usposobionym. Ilość możebnie brakujących kuponów potrąci się w gotowiźnie wykupnéj.

Digitized by Google

Zur Bequemlichkeit des Publikums ist nachgegeben, daß die gekündigten Pfandbriefe nebst Coupons und Talons unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt, eingesandt werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, möglichst mit umgehender Post unfrankirt ohne Anschreiben und unter Deklaration des vollen Werthes erfolgen soll.

Die Valuta der bis nach Ablauf der ausgegebenen Coupons-Folge, d. h. bis zum 1. Juli 1872 nicht eingegangenen gekündigten Pfandbriefe, wird nach Abzug des Betrages der Coupons Nr. 2 bis 10 an das hiesige Königliche Kreisgericht Behufs Amortisation abgeführt.

Außerdem wird aber der Pfandbrief Littr. B. Serie II. à 500 Thlr. Nr. 18 dem Inhaber zum 1. Juli 1869 unter den vorstehenden Bedingungen ebenfalls gekündigt,

Posen, den 14. Dezember 1868.

Königl. Direktion des neuen landschaftl. Kreditvereins für die Provinz Posen.

Dla wygody publiczności jest dozwolonem, że wypowiedziane listy zastawne wraz z kuponami i talonami kasie naszéj i pocztą, ale franko przesłane być mogą, w którymto przypadku nastąpi przesyłanie w zamian gotowizny, ile być można odwrotną pocztą nie frankowane bez osobnego pisma, przy deklaracyi całkowitéj wartości.

Gotowizna za niezłożone do końca wydanego szeregu kuponów t. j. do 1. Lipca 1872 wypowiedziane listy zastawne odda się po potrąceniu ilości kuponów No. 5 do No. 10 tutejszemu król. sądowi powiatowemu celem umorzenia ich.

Oprócz tego wypowiada się list zastawny lit. B. ser. II. na 500 tal. No. 18 właścicielowi na 1. Lipca 1869 pod powyższemi warunkami.

Poznań, dnia 14. Grudnia 1868.

Królewska Dyrekcya nowego ziemiańskiego Towarzystwa Kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

927 Aufforderung

an die Herren Polizei- und Forstpolizei-Anwälte des Departements.

Nach § 76 der Instruktion für die Polizeianwälte vom 24. November 1832 hat jeder Polizei-Anwalt in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember jeden Jahres dem Ober-Staatsanwalt eine Uebersicht seiner Geschäfte einzureichen.

Diejenigen Herren Polizei- und Forstpolizei-Anwälte, welche mit dieser Uebersicht noch im Rückstande sind, fordere ich daher auf, der vorstehenden Bestimmung der Instruktion für die Polizei-Anwälte schleunigst nachzukommen und künftighin die Einreichung der Uebersicht nicht über den 15. Dezember hinaus zu verzögern, dabei auch meine Circular-Verfügung vom 28. April 1866 (Amtsblatt pro 1866 S. 135) zu befolgen.

Bromberg, den 15. Dezember 1868. Der Ober-Staats-Anwalt **Laube.**

928 Bekanntmachung.

Die Postanstalten sind beauftragt worden, Postanweisungen mit der Francomarke von 2 Gr. resp. 7 Xr. bereit zu halten, um solche bei der Abforderung von Formularen den Correspondenten für den Betrag des gedachten Werthzeichens zu verkaufen. Es werden auch dergleichen Formulare mit der Francomarke von 1 Gr. resp. 3 Xr. beklebt zum Verkaufe bereit gehalten werden, auf welche im Gebrauchsfalle die weiter erforderlichen Marken hinzugeklebt werden können. Wenn ein beklebtes Postanweisungs-Formular in den Händen des Correspondenten unbrauchbar wird, so kann die Rückgabe an die Postanstalt erfolgen, welche ein entsprechend beklebtes neues Formular dafür verabfolgt. Mit Rücksicht darauf, daß erfahrungsmäßig und fortdauernd viel mehr Formulare zu Postanweisungen, abgefordert als demnächst eingeliefert werden, soll im Laufe der Zeit es als Regel angestrebt werden, daß für den portopflichtigen Verkehr nur beklebte Formulare zu Postanweisungen verabfolgt werden. Sofern indeß Geschäftshäuser größere Partien von Postanweisungen als Vorrath zu entnehmen wünschen z. B. um die Formulare ausgefüllt ihren Waarensendungen u. s. w. zur Rückbenutzung für die Geld-Abwickelung beizufügen, oder sofern überhaupt Correspondenten für ähnliche Zwecke größere Bestände von Postanweisungen zu verwenden wünschen, werden die Postanstalten Partien von wenigstens 100 Stück zu dem durchschnittlichen Selbstkostenpreise von 5 Sgr. unbeklebt überlassen.

Berlin, den 27. November 1868. General-Post-Amt. **v. Philipsborn.**

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 52.

Digitized by Google

Sach-Register

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg pro 1868.

A.

Ackerbauschule: Einrichtung einer solchen in Polskawies bei Pudewitz. Seite 186.

Aichungswesen: Aichung der Medizinalgewichte. 16. 190.

Ansiedelungen neue: Einholung der Genehmigung. 325.

B.

Bankwesen: Errichtung einer Bank-Commandite in Hannover. 6. Desgleichen in Flensburg. 71. — Ausgabe neuer Noten zu 500 Thlr. 159. — Ausgabe neuer Noten zu 25 Thlr. 333.

Bau-Akademie: Eintritt der Studirenden des Baufachs, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen. 66. — Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen. Außerordentliche Beilage zu Nr. 41.

Bergwesen: Die Führung der Berg-Hypothekenbücher durch die ordentlichen Gerichte betr. 241. — Beschäftigung von Frauen und Mädchen in Bergwerken. 295.

Branntweinsteuer: Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenberg zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen. 12. — Steuerstellen im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt. 62.

C.

Chausseen: Errichtung von Hebestellen bei Maximilianowo und bei Schottland. 36. 82. — Uebernahme der Kreis-Chaussee von Wongrowitz nach Miescisko in das Eigenthum der Provinz. 268. — Chausseegeld-Hebestelle Biedaszkowo 274. — Hebestelle Miloslawice 311. — Uebernahme der Kreis-Chaussee von Schubin über Rynarzewo bis zur Bromberger Kreisgrenze in das Eigenthum der Provinz. 323.

D.

Dankschreiben Seiner Majestät des Königs. 89.

Dankschreiben Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen 262.

Darlehnskassenscheine. 69. 177.

Deutschland am Schlusse des Jahres 1867. 10.

Domainen: Auflösung des Domainen-Rent-Amts Mogilno 18. — Ausreichung der Quittungen über zum Domainen-Veräußerungsfonds eingezahlte Kauf- und Ablösungsgelder. 161. 256. — Abführung der Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke. 227.

E.

Eisenbahn: Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen, in Bezug auf das Zollwesen. 208.

F.

Fähr-Anstalten: Wegen des Uebersetzens über öffentliche Ströme und andere Gewässer. 328. — Sicherheits-Vorkehrungen bei den Fähr-Anstalten. 331.

Friedliche Entwickelung. 89.

Forstwesen: Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins 53. — Errichtung der Forst-Akademie zu Münden. 93. — Präclusivfrist für die Abfindung forstversorgungsberechtigter Jäger 146. — Abänderung der Bestimmung über die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps. 169. — Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger zur Anstellung 268.

G.

Gartenbau: pomologisches Institut zu Proskau. 219. 228. 230. 251.

Gesetzsammlung: Inhaltsangabe: 9. 21. 33. 57. 61. 73. 109. 125. 129. 145. 149. 157. 177. 181. 185. 217. 225. 229. 246. 249. 253. 273. 277. 285. 289. 297. 301. 309. 321.

Gewerbebetrieb: Gewerbescheine für das Jahr 1869 und Gewerbe-Anmeldungen betreffend. 251. — Personen, welche aus dem Ausdreschen des Getreides durch Locomobilen außerhalb ihres Wohnorts ein Gewerbe machen, bedürfen eines Gewerbescheins. 291.

Gewerbe-Legitimationskarten: deren gegenseitige Gültigkeit für Preußische, Hamburgische und Lübeckische Gewerbetreibende. 19. — Desgleichen für Preußische, Mecklenburg-Schwerinsche und Mecklenburg-Strelitzsche Gewerbetreibende. 182.

Digitized by Google

H.

Handwerker, als: Glaser, Schornsteinfeger, Färber, Riemer, Böttcher u. s. w., welche ein stehendes Gewerbe betreiben, können unbestellte Arbeit in dem zweimeiligen Umkreise suchen, ohne dazu eines Gewerbescheins zu bedürfen. 70.
Hausirer: s. Gewerbebetrieb.
Heimaths- und Heirathe-Erlaubnißscheine: deren Ertheilung im Herzogthum Sachsen-Altenburg. 45.
Holzflößerei: Anmeldung der Holztransporte von der Weichsel nach der Brahe. 119.

J.

Jagdwesen: Schließung der Jagd auf Rebhühner und anderes Wild. 19. — Eröffnung der kleinen Jagd. 207. — Schließung der Jagd auf Rebhühner. 303.
Justizwesen: Bestimmung wegen der Dauer der Ferien während der Erntezeit. 167. 174. — Ehrenrath unter den Rechtsanwälten. 333.

K.

Kassen-Anweisungen: Ersatzleistung für die präcludirten Kassen Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheinen von 1848. 177.
Kassen-Abschluß, für das Jahr 1868 betreffend. 322.
Kirchen-Angelegenheiten: Konfirmanden sollen vor erreichtem gesetzlichem Alter zum Konfirmanden-Unterricht nicht zugelassen werden. 79. — Wiederherstellung der Filiale zu Rosko als selbstständige Pfarrkirche. 181.
Kollekten: Zum Neubau der Synagoge zu Janowitz. 191. — Zum Neubau eines Tempels in Wissek. 257. — Prämien-Kollekte der Actien-Gesellschaft „Flora" in Köln. 262. — Zum Neubau des Synagogen-Gebäudes zu Raszkow. 275.

L.

Landgestüt: Stationen der Beschäler. 32.
Landesverweisung: 46. 182. 226. 316.
Landtag: Einberufung des Landtages der Provinz Posen. 254. — Allerhöchstes Propositions-Decret für den Provinzial-Landtag. 278. — Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. 286.
Lieferungen: Anmeldung von etwaigen Forderungen aus dem Jahre 1868. 323.
Locomobilen: Verordnung über deren Betrieb. 35.

M.

Marktpreise: Martini-Durchschnittspreise der Jahre 1844 bis 1867. 42. — Desgleichen der Stadt Bromberg pro 1855/68. 338.
Medicinalwesen: Neue Auflage der Arzneitaxe 5. 170. — Taxpreis eines Blutegels. 98. — Bedingungen der Aufnahme in das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut und die Königlich medicinisch-chirurgische Academie für das Militair. 221. — Warnung vor dem Genusse des Fleisches der an Milzbrand erkrankten oder verendeten Thiere. 288.
Militair- und Marine-Angelegenheiten: Präclusivfrist zur Anmeldung der Ansprüche auf Vergütung für Kriegsleistungen im Jahre 1866. 5. — Reglement über die Civil-Versorgung und Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine, vom Feldwebel abwärts. 5. und Extra-Beilage. — Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königl. Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Eleven. 28. — Seeleute betreffend, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen. 48. — Heizer 1. Klasse der Marine erlangen nach 9jähriger Dienstzeit den Anspruch auf den Civil-Anstellungsschein. 55. — Die Verheirathung und Ansässigmachung militairpflichtiger Individuen vor erfolgter Militairpflicht betreffend. 76. — Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unterofficierschulen zu Potsdam, Jülich und Biberich eingestellt zu werden wünschen. 137. — Remonte-Ankauf. 157. 169. 242. — Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund. 247 und Außerordentliche Beilage zu Nr. 37.

N.

Nationalbank: Landesstiftung. Mittheilung über die pro 1866 erzielten Resultate. 58.
Norddeutscher Bund: Inhaltsangabe des Bundesgesetzblatts: 3. 61. 69. 189. 194. 245. 261. 265. 313. — Ersatzwahl eines Mitgliedes für den Wahlkreis Czarnikau-Chodziesen. 104. 136. — Provisorischer Gebührentarif für die Consule. 206. — Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaats. 223.

P.

Paßwesen: Gesetz vom 12. October 1867. 101. 107. — Hinweisung auf die Beachtung der für Reisende in Polen und Rußland bestehenden Paßpolizei-Vorschriften. 186. 315. — Reisende bedürfen nach der Türkei eines Passes. 262.
Personal-Chronik: 16. 20. 43. 50. 56. 60. 67. 71. 79. 83. 88. 96. 98. 99. 100. 104. 115. 124. 126. 128. 142. 148. 155. 160. 167. 175. 180. 183. 187. 195. 206. 215. 224. 228. 242. 248. 252. 260. 271. 276. 283. 288. 295. 308. 312. 319. 335.
Pfarrlandstiftung für die evangelischen Pfarreien der Provinz Posen: Statut vom 27. Juli 1867 und Allerhöchste Bestätigung desselben. 117.
Polen: Verloosung polnischer Pfandbriefe. 160. 318.
Polizei-Verordnungen: Verbot des Fahrens und Reitens auf dem Fußsteige vom Warraschkruge nach

Digitized by Google

der evangelischen Schule zu Grünthal. 50. — Das Abraupen der Obstbäume betreffend. 55. — Fuhrordnung für einzelne Theile in der Stadt Strzelno. 94. 215. — Feuerlöschdienst in Gniewkowo. 126. — Den Betrieb der mittelst Roßwerks oder durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Dreschmaschinen betreffend. 199. — Verbot der Versendung von Reib- oder Streichzünder, Phosphor ꝛc. ꝛc. mit der Post. 219. — Die Aufstellung und den Gebrauch beweglicher (Locomobilen) Dampfkessel betreffend. 297. — Wochenmarkts-Verkehr in Schokken. 300. — Den Verkehr mit Sprengöl betreffend. 325.

Postwesen: Porto-Bestimmungen für den Austausch zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets. 7. — Porto-Ermäßigung für Versendung von gedruckten, lithographirten ꝛc. Gegenständen. 15. — Einführung neuer Post-Anweisungs-Formulare. 15. — Bestimmungen wegen Anwendung des Rubrums „Portopflichtige Dienstbriefe". 34. — Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes. 112 und Extra-Beilage zu Nr. 17. — Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen. 114. — Desgleichen zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark. 126. — Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Kiel und Korsoer. 136. — Anwendung der Post-Anweisungen zu Geldversendungen. 142. 247. 324. 340. — Abstempelung fertiger Brief-Couverts mit dem Postfrankirungszeichen. 163. 214. — Das bei dem Hof-Postamt in Berlin bestehende Marine-Postbüreau betreffend. 182. — Verbot der Versendung von Zündpillen zu Salon-Pistolen, sogenannte „Amorces", mit der Post. 191. — Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen. 268. 282. — Postverkehr mit den Niederlanden. 270. — Postverbindung mit den vereinigten Staaten von Amerika. 294. — Zwischen den Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets können Zahlungen bis 50 Thlr. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden. 318.

Preußen am Schlusse des Jahres 1867. 3.

Prediger-Wittwen-Kasse für die Provinz Posen: Verwaltungsübersicht pro 1867. 213.

R.

Remontewesen: Siehe Militairwesen.

S.

Scheidemünze inländische: deren Umwechselung gegen Courant durch die Königlichen Kassen. 186.

Schiedsmänner: Zusammenstellung der Resultate des Jahres 1867. 82.

Schul- und Unterrichtswesen: Verwendung der zur Hebung des Volksschulwesens in der Provinz Posen aus Staatsfonds bewilligten Summe pro 1867. 130.

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Verein; Kassenzustand pro 1867. 218.

T.

Tabaksteuer: Anmeldung der Tabakspflanzungen. 174.

Telegraphenwesen: Eröffnung von Telegraphen-Stationen zu Samoczyn, Wirsitz, Rakel, Schönlanke und Filehne. 16. — Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphenlinien des Norddeutschen Bundes und zusätzliche Bestimmungen für die Eisenbahn-Telegraphen und Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins. 112 und Extra-Beilage zu Nr. 17.

V.

Versicherungswesen: Statut und Concessions-Urkunde der Baseler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Basel. 14 und Beilage zu Nr. 2. — Desgleichen der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg. 14 und Beilage zu Nr. 2. — Die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" ist eine Preußische geworden. 45. — Genehmigung des Statuts des Preußischen Versicherungs-Vereins in Altona gegen Kriegs- und Aufruhrschäden. 55. — Die in Frankfurt domicilirte Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" ist eine Preußische geworden. 60. — Concession zum Geschäftsbetriebe der „Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank" in München für ihre Lebens-Versicherungs- und Leibrenten-Anstalt. Außerordentliche Beilage zu Nr. 11. — Statut und Concessions-Urkunde der „Baseler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden". 87 und außerordentliche Beilage zu Nr. 13. — Ergebnisse der Verwaltung der Feuer-Societät für die Provinz Posen, im Jahre 1867. 164. — Statut und Concessions-Urkunde der „Imperiale", Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in London. 228 und Beilage zu Nr. 35. — Statut und Concessions-Urkunde der „Germania", Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in New-York. 228 und Beilage zu Nr. 35. — Concessionirung der Norddeutschen Lebens-Versicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit zu Berlin. 231. — Anregung zur Versicherung gegen Hagel- und Brandschaden. 292.

W.

Wittwen-Verpflegungs-Anstalt (Allgemeine): Zusammenstellung der für die Aufnahme maßgebenden Bestimmungen. 14. 181.

Z.

Zollverein: Ein- und Durchfuhr sowie Besteuerung der Spielkarten. 22. 60. 82. 120. 155. 259. 270. — Eintritt des Herzogthums Lauenburg in den Zoll-Verein. 27. 58. — Anschluß Hamburgischer Gebietstheile an denselben. 81. — Zusammenstellung der zufolge des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich eintretenden Abänderungen des

Digitized by Google

Zolltarifs. 150. — Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz. 191. — Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- oder durchgehenden Gegenstände. 233. — Beschränkende Bestimmungen für den Handel mit Pfannenstein. 259. — Aufnahme der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, der Hansestadt Lübeck und der seither ausgeschlossen gebliebenen Theile der Regierungsbezirke Stettin und Potsdam in den Gesammt-Zollverein. 266. 322. — Eintritt der Elbinseln Overhaken ꝛc. und Hamburgischer Gebietstheile in den Zollverein. 302. — Neue Ausgabe der zum Vereins-Zolltarif gehörigen Rechnungstafeln. 308.

Zuchthaus: Verzeichniß der zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen. 37. 131. 200. 304.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

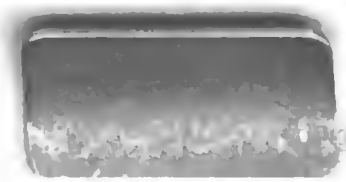
Digitized by Google